

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
NUMMER 1 · 18. JAHRGANG
München, den 24. Januar 1963

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Tarifsituation	2
Bundesurlaubsgesetz	2

Sozialversicherung

Rentenversicherung	3
Erechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung	3
Aufstellung des Lohn- und Gehaltsnachweises für die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft Mannheim	3
Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und Krankengeldzahlung	4

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Nochmals: Rückzahlung von Weihnachtsgratifikationen	4
Kein Arbeitgeberzuschuß für nicht arbeitsunfähige Arbeiter bei Heilverfahren	4
Weg zum Betrieb gehört nicht zur Arbeitszeit	4

Allg. Rechtsfragen

Notstandsgesetzgebung; hier: Schutzbaugesetz	4
--	---

Berufsausbildung und -förderung

Beihilfen für die berufliche Fortbildung	4
--	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Reform des Genossenschaftsrechts	5
--	---

Verkehr

Aktuelle Verkehrsprobleme	6
Beförderungssteuer im Werkfernverkehr	7
Erhöhung der Postgebühren	7
Fernfahrerschule Rieneck	8

Kreditwesen

Refinanzierungsprogramm 1962	8
--	---

Mittelstand

Schwerpunkte bayerischer Wirtschaftspolitik 1963	8
--	---

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

	8
--	---

Außenhandel

Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit Belgien und Frankreich	8
Ausschreibungen mit laufender Antragstellung	9

Gemeinsamer Markt

EWG-Kartellrecht — Anmeldefrist für Alleinvertriebsverträge	9
---	---

Personalien

	9
--	---

Buchbesprechung

	10
--	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 1/63	
Die Betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 23	

Arbeitgeberfragen

Tarifsituation

(1)

(j) In Artikel 218 (Heft 12/62) haben wir darüber berichtet, daß die Gewerkschaften **unsere Lohn- und Gehaltstarifverträge zum 31. 12. 1962 aufgekündigt** haben. Es besteht deshalb zur Zeit ein tarifloser Zustand. Der Arbeitgeber- und Tarifausschuß unseres Landesverbandes hat sich am 11. Januar 1963 unter Vorsitz von Herrn Dr. Ludwig Berz sen., Augsburg, mit den Forderungen der Gewerkschaften befaßt. Die Ausschußmitglieder gaben hierbei einen Überblick über die Situation der einzelnen Großhandelsbranchen. Es kam übereinstimmend zum Ausdruck, daß Lohn- und Gehaltserhöhungen bei der derzeitigen schwierigen Ertragslage des Groß- und Außenhandels unter gleichzeitiger Erhaltung der Preisstabilität nicht vorgenommen werden könnten. Der Ausschuß wählte eine Kommission, die mit Vertretern der Gewerkschaften alsbald zusammentreffen soll, um zunächst ein klärendes Gespräch zu führen. Für diese wichtige Aufgabe wurden die Herren

Dr. Ludwig Berz sen., Augsburg
Direktor Ernst Heim, München
Dr. Ludwig Kuttner, München
Erwin Scheuerle, Nürnberg
Otfmar Menth, Röttingen/Ufr.

RA. A. Jaumann, Hauptgeschäftsstelle München bestellt. Über den weiteren Verlauf werden wir unsere Mitglieder zu gegebener Zeit unterrichten.

Bundesurlaubsgesetz

(2)

(j) Das neue Bundesurlaubsgesetz wird rückwirkend zum 1. 1. 1963 in Kraft treten. Damit werden alle landesrechtlichen Vorschriften — also auch besonders das bayerische Urlaubsgesetz — über den Erholungsurlaub mit Ausnahme einiger Sonderregelungen hinfällig. Neben dem Bundesurlaubsgesetz gelten weiter die bundesrechtlichen Urlaubsbestimmungen im Arbeitsplatzschutzgesetz, Schwerbeschädigungsgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz. Mit Ausnahme der Vorschriften über das Bestehen des Urlaubsanspruchs, die Dauer des Mindesturlaubs und den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1 bis 3) ist der vorbehaltlose **Vorrang abweichender tariflicher Regelung festgesetzt**. Derartige abweichende Bestimmungen sollen auch für nicht organisierte Arbeitnehmer Geltung haben, wenn die Anwendung der einschlägigen tariflichen Urlaubsbestimmungen arbeitsvertraglich vereinbart ist.

Für den Bereich des **bayerischen Groß- und Außenhandels** ist das **Bundesurlaubsgesetz bezüglich der Dauer des Mindesturlaubs insoweit von Bedeutung, als vom Urlaubsjahr 1963 ab die Dauer des Urlaubs nach dem 35. Lebensjahr unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit mindestens 18 Werkstage beträgt**. Dies bedeutet, daß **gewerbliche Arbeitnehmer** in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels künftighin Anspruch auf 18 Werkstage Urlaub haben, wenn sie am 1. 1. des jeweiligen Urlaubsjahres das 35. Lebensjahr vollendet haben. Dies auch dann, wenn der gewerbliche Arbeitnehmer keine bestimmten, urlaubserhöhenden Betriebszugehörigkeitsjahre nachweisen kann. Die tariflich vereinbarten **Zusatzlager** für Betriebszugehörigkeitsjahre (§ 10 Ziff. 1b des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer) müssen selbstverständlich weiterhin gewährt werden. Um jegliche Mißverständnisse auszuräumen, haben wir unseren Mitgliedsfirmen im letzten Arbeitgeberrundschreiben die neue für das Urlaubsjahr 1963 geltende **Urlaubstabelle** samt Erläuterungen zugesandt.

Jeder Arbeitnehmer hat künftig in jedem Kalenderjahr einen Urlaubsanspruch von mindestens 15 Werktagen, nach Vollendung des 35. Lebensjahrs bei Beginn des Kalenderjahres von 18 Werktagen. Als Werkstage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Dieser volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach 6monatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses (**Wartezeit**) erworben. Für Zeiten eines Kalenderjahrs, für die der Arbeitnehmer keinen vollen Urlaubsanspruch

erwirbt, weil er in diesem Jahr die Wartezeit nicht erfüllt hat oder weil er vor Erfüllung der Wartezeit wieder aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder weil er nach Erfüllung der Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, steht ihm für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs zu. Hat er im jeweiligen Falle bereits mehr Urlaub erhalten, als er beanspruchen kann, so kann der Arbeitgeber das bezahlte Urlaubsentgelt nicht zurückverlangen. Vergleiche aber unsere besondere tarifliche Regelung.

Es ist jedoch dafür gesorgt, daß Doppelansprüche nicht durchgesetzt werden können. Der Arbeitnehmer hat keinen Urlaubsanspruch gegen den neuen Arbeitgeber, soweit er bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub für das laufende Jahr erhalten hat. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer beim Ausscheiden eine Bescheinigung über den im laufenden Jahr gewährten oder abgegoltenen Urlaub auszuhändigen.

Hinsichtlich der **Anrechnung von Kuren und Heilverfahren** bleibt es zwar bei dem Grundsatz, daß ohne Zustimmung des Arbeitnehmers die Kurzeit auf den Urlaub nicht angerechnet werden darf, eine Anrechnung wird jedoch zugelassen, wenn es sich um Kuren handelt, durch die der Arbeitnehmer in der üblichen Gestaltung eines Erholungsurlaubs nicht erheblich beeinträchtigt wird. Diese letztere Bestimmung hat für den **Bereich des bayerischen Groß- und Außenhandels nur Bedeutung für die gewerblichen Arbeitnehmer**, da für Angestellte nach § 10 Abs. 3 des Manteltarifvertrages in Fällen unverschuldet, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit und eines von einem Versicherungsträger der Sozialversicherung bewilligten Heilverfahrens das Gehalt für die Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hinaus, zu zahlen ist. Bei Angestellten kommt es demnach lediglich darauf an, ob ein Versicherungsträger der Sozialversicherung bzw. das Versorgungsamt (in analoger Anwendung) ein Heilverfahren bewilligt hat.

Am Grundsatz, daß der Arbeitgeber den **Zeitpunkt des Urlaubs** bestimmt, wird festgehalten. Allerdings ist dem Verlangen des Arbeitnehmers, auf eine bestimmte zeitliche Festlegung des Urlaubs zu entsprechen, wenn die betrieblichen Möglichkeiten und die Rücksichtnahme auf sozialvorrangige Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer dies zulassen.

Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründe machen eine Urlaubsteilung erforderlich.

Ebenfalls nur aus diesen Gründen ist eine **Übertragung des Urlaubs** auf das nächste Kalenderjahr zulässig. Der Urlaub muß dann aber in den ersten 3 Kalendermonaten gewährt und genommen werden. Der Anspruch auf Urlaub muß auf Verlangen des Arbeitnehmers auf das nächste Jahr übertragen werden, wenn der Arbeitnehmer wegen Nichterfüllung der Wartezeit nur Anspruch auf Teilurlaub hat.

Ist die Gewährung des Urlaubs wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses in natura nicht möglich, so muß er abgegolten werden. Der Abgeltungsanspruch entfällt jedoch, wenn der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden aus einem Grund entlassen worden ist, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt oder wenn er das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig gelöst hat und in beiden Fällen eine grobe Verletzung der Treuepflicht vorliegt.

Der Arbeitnehmer ist gehalten, während des Urlaubs **keine** dem Urlaubszweck widersprechende **Erwerbstätigkeit** zu leisten. Erkrankt er während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.

Das Urlaubsentgelt bemäßt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs erhalten hat. Treten während des Berechnungszeitraums oder des Urlaubs Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur ein, so ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen bleiben jedoch im Berechnungszeitraum außer Betracht, die infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeten Arbeitsversäumnissen eingetreten sind. Das Urlaubsentgelt ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

DER BAYERISCHE GROSS- UND AUSSENHANDEL

Inhaltsverzeichnis 1963

1963 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1963 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
Arbeitgeberfragen					
1	Tarifsituation (Kündigung der Tarifverträge zum 31.12.1962)	1	12	Gehaltsfortzahlung während Badekuren — Fortsetzungskrankheit	250
1	Bundesurlaubsgesetz	2	12	Zurückstellung von der Wehrpflicht	251
2	Beschäftigung von Aushilfskräften	24	12	Unwirksamkeit eines bedingten vertraglichen Wettbewerbsverbot	252
3	Tarifsituation	44	Wettbewerbsrecht		
3	Weiterbeschäftigung ausgelernter Lehrlinge	45	12	DM-Testergebnisse — als Werbemittel unzulässig	253
3	Kündigung wegen Krankheit	46	Allgemeine Rechtsfragen		
5	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	96	1	Notstandsgesetzgebung — Hier: Schutzbaugesetz	11
5	Krankenversicherungsschutz deutscher Urlauber in Italien	97	2	Wirtschaftsstrafgesetz	25
5	Zurückstellung und Unabkömlichkeitstellung vom Wehrdienst	98	4	Schwerbeschädigten-Gesetz-Urlaub für Gleichgestellte	74
7	Gutachtergremium	122	11	Pfändung und Abtretung der Weihnachtsgratifikation	225
7	Beitragsrechtliche Behandlung von Zuschüssen im Krankheitsfalle	123	11	Welche Forderungen verjähren am 31.12.1963	226
8	Herabsetzung des Schwerbeschädigtenpflichtsatzes	135	12	Wettbewerbsverbot gegenüber Minderjährigen?	254
8	Ausländische Arbeitskräfte	136	Steuerfragen		
8	Überreibungen im Jugendarbeitschutz	137	2	Lohnsteuerergänzungslinie 1963	26
9	Beginn der Zahlung des Krankengeldzuschusses	159	2	Lohnsteuer-Freibeträge	27
9	Einberufung von Wehrdienstpflichtigen	160	2	Beschädigte PKW's	28
9	UK-Stellung	161	3	Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Flüchtlingsbetrieben	48
10	Schwerbeschädigtengesetz: Fälligkeit der Ausgleichsgabe	186	3	„Anschaffungsnahe Aufwendungen“	49
10	Berücksichtigung von Mehrarbeit bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses	187	4	Geschäftsreise mit Ehefrau — Anwendung von Pauschsätzen	75
10	Sozialpolitik in kurzen Sätzen	188	5	Abgabe der Steuererklärungen für 1962	99
10	a) Wöchentliche Arbeitszeit im Großhandel	188	6	Leitfäden für die Steuererklärungen 1962	110
11	b) Arbeitsmarktlage	188	6	Neuregelung der 7b-Abschreibungen	111
11	Weihnachtsgratifikationen	216	7	Mehrwertsteuer	126
11	Betriebsvereinbarungen kündbar	217	8	Vorsicht mit der Umsatzsteuer-Reform	142
11	Kündigungsschutz bei Wehrdienst	218	9	12. Umsatzsteueränderungsgesetz	166
11	Musterung während des Urlaubs	219	9	Falsche Auskünfte	167
12	Was im Betrieb aushängen muß	244	9	Förderungsteuer für den Werkfernverkehr	168
12	Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers gegen den Schädiger bei Verkehrsunfällen von Belegschaftsmitgliedern	245	10	Ersatz der Kfz-Kosten	201
12	Urlaub für Wehrpflichtige	246	11	Mehrwertsteuer	227
Sozialversicherung					
1	Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1.1.1963	4	11	Bewertungsfragen	228
1	Errechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung	5	11	Ausfuhrhändlervergütung — Gegenstände sowjetzonaler Herkunft	229
1	Aufstellung des Lohn- und Gehaltsnachweises für die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft Mannheim	6	Berufsausbildung und -förderung		
1	Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und Krankengeldzahlung	7	1	Beihilfen für die berufliche Fortbildung	12
8	Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung	138	2	Lehrlinge in Examensnoten	29
8	Sozialpaket — weitere Entwicklung noch ungeklärt	139	3	Ausbildertagung in München	50
8	Krankenversicherung	140	3	Berufsausbildungsgesetz noch nicht in Sicht	51
9	Bewertung von Sachbezügen	162	4	Jugend und Berufswechsel	76
10	Arbeitslosenversicherungsbeitrag ab 1.1.1964	189	4	Gemeinsame Berufsausbildung in der EWG nur schriftweise	77
10	Krankenversicherung — Höhe der Beiträge	190	7	Den Gesichtskreis erweitern	127
10	Wegefälle und Unfallversicherung	191	8	15. Seminar für Großhandelskaufleute	143
12	Sozialaufwand	247	9	DIHT fordert Verbesserung der Berufsausbildung	169
12	a) die Leistungen der Bundesrepublik		9	Lehrlingswerbung — nicht empfehlenswert	170
12	b) Arbeitnehmer müssen Kosten weitgehend selbst finanzieren		9	Lehrlinge und Älterlinge	171
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen					
1	Nochmals: Rückzahlung von Weihnachtsgratifikationen	8	9	Individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung erfolgreich	172
1	Kein Arbeitgeberzuschuß für nicht arbeitsunfähige Arbeiter bei Heilverfahren	9	10	Lehrverhältnis	202
1	Der Weg zum Betrieb gehört nicht zur Arbeitszeit	10	10	Lehrjahre für die Katz	203
3	Rückzahlung von Provisionsvorschüssen	47	10	Bedenkliche Nachwuchswerbung	204
4	Verkaufsfahrer — Angestellter oder gewerblicher Arbeitnehmer	71	11	Lehrjahre für die Katz	230
4	Die schadensgeneigte Tätigkeit des Kraftfahrers	72	12	Betriebswirtschaft im Mittelpunkt	255
4	Kündigung durch Einschreibbrief	73	Verbandsnachrichten		
7	Urlaub in der 5-Tage-Woche	124	2	Bundespräsident Dr. Lübke beim Deutschen Groß- und Außenhandel	30
7	Kein eigenmächtiger Urlaubsantritt	125	2	Wir informieren die bayer. Presse: Der Bayer. Großhandel warnt vor Steuererhöhungen	31
8	Kein Krankengeldzuschuß bei Schwarzarbeit	141	2	Tagungen im Januar: Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	32
9	Universchuldefes Unglück	163	2	Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	33
9	Bezahlung nur tatsächlich geleisteter Arbeit	164	3	Sitzung des Vorstands	53
9	Kündigung des Arbeitsvertrages vor Aufnahme der Arbeit	165	3	Öffentlichkeitsarbeit	54
10	Kündigungsfristen während der Probezeit	192	4	Mehr verkaufen — aber wie?	78
10	Falsche Spesenabrechnung — fristlose Entlassung	193	4	Gesamtverbandstagung	79
10	Pflicht zur Offenbarung einer Schwangerschaft	194	4	Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	80
10	Schwarzfahrt mit firmeneigenem Fahrzeug	195	5	Neues Präsidium des Gesamtverbandes	100
10	Fristlose Entlassung wegen unerlaubter privater Telefon-gespräche im Betrieb	196	6	Sozialpolitischer Ausschuß des Gesamtverbandes	112
10	Urlaubsabgeltung bei eigenmächtigem Urlaubsantritt?	197	7	Vorstandssitzung am 5.7.1963	128
10	Minderung des Urlaubs bei langandauernden Krankheiten	198	7	Berufsbildungsausschuß des Gesamtverbandes	129
10	Reisen als Arbeitszeit	199	8	Geänderte Satzung unseres Landesverbandes	145
10	Kündigung wegen Krankheit	200	11	Höhe Gäste beim Landesverband	231
11	Rückzahlung eines Darlehens bei selbstverschuldetem, fristloser Entlassung	220	11	Sitzung des Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	232
11	Aenderungskündigung	221	11	Berufsausbildung unter der Lupe	233
11	Vertraglich festgelegte Schriftform	222	11	Glückwünsche zum Regierungswechsel	234
11	Wenn ein Reisender aus dem Betrieb ausscheidet	223	11	Sozialpolitischer Ausschuß des Gesamtverbandes	257
11	Erholungsuraub und gesetzliche Feiertage	224			
12	Einstweilige Verfügung bei Arbeitsvertragsbruch	248			
12	Zur Berücksichtigung von Mehrarbeitsstunden bei Krankengeldzuschuß	249			

Inhaltsverzeichnis 1963

1963 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1963 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten					
1	Reform des Genossenschaftsrechts	13	4	Transithandel mit Waren aus der Ostzone	90
3	Das Genossenschaftsproblem	52	4	Marktordnungsgüter	91
8	Grüner Plan — nur für Genossenschaften?	144	4	Büro der Regierung der Provinz Ontario (Kanada) in Düsseldorf	92
9	Ringbildung im Großhandel	173	4	Konsulat der Bundesrepublik Deutschland Nancy	93
12	Verpackung als Werbemittel	256	4	Ist der Qualitätsbegriff „Made in Germany“ in Gefahr	94
Verkehr					
1	Aktuelle Verkehrsprobleme	14	5	Der Außenhandel im März und im 1. Vierteljahr 1963	105
1	Beförderungssteuer im Werkfernverkehr	15	5	Die neuen Selbstbeteiligungssätze bei Ausfuhrgarantien und -bürgschaften	106
1	Erhöhung der Postgebühren	16	5	Der Außenhandel in den letzten 5 Jahren	107
1	Fernfahrschule Rieneck	17	6	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit — Beiräte	117
2	Neue Gütertarife für Bahn und LKW ab 1. 2.	34	6	Entwicklungsbeirat der Bundesregierung	118
2	Verkehrsbeschränkungen bei Frostauftang	35	6	Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr mit Belgien	119
2	Meldebeitrag für den Werkfernverkehr	36	6	Postanweisungsverkehr mit Italien	120
3	Ab 1. 4. 1963 Inlandspostgebühren auch nach Luxemburg	55	6	Neufestsetzung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit Spanien	121
3	Postanweisungs- und Postscheckverkehr — Erhöhung der Höchstbeträge im Verkehr mit der Schweiz	56	8	Fernsprechdienst mit Frankreich und der Schweiz	151
3	Postgebührenerhöhung	57	8	Zollrückerstattungsaufträge	152
3	Postgebührenerhöhung — Abholgebühr	58	8	Postanweisungs- und Postscheckverkehr mit 1. Niederlande, 2. Österreich	153
3	Bundespost-Selbstbuchung von Paketsendungen	59	8	Auslandsvermögen und Auslandsschulden — Antragsfrist für deutsche Vorkriegsvermögen in Südafrika verlängert	154
3	Einzugsgebühr für nicht freigemachte Briefsendungen	60	8	Deutsch-jugoslawische Warenverkehrsverhandlungen abgebrochen	155
4	Verfassungsbeschwerde im Werkfernverkehr	81	8	Der Außenhandel im Juni und im 1. Halbjahr 1963	156
4	Sperrigkeitszuschläge der Deutschen Bundesbahn bei Stückgutabfertigung ab 1. 1. 1963	82	9	Ausfüllung der Warenverkehrsbescheinigungen	182
4	Die Postgebührenerhöhung	83	9	Der Außenhandel der Bundesrepublik mit den Vereinigten Staaten von Amerika im 1. Halbjahr 1963	183
4	Drucksachen	84	9	Der mittelbare Außenhandel im Jahre 1962	184
4	Höhere Transportkosten im Eisenbahn- und Speditionsservice	85	9	Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) m.b.H.	185
5	Schichtenbücher für Kraftfahrer	101	10	Der Außenhandel im August und von Januar bis August 1963	209
5	Beförderungssteuer — Auskünfte über die Nahzone	102	11	Ungarn: Errichtung von Handelsvertretungen	239
6	Beförderungssteuer im Werkfernverkehr	113	11	Ausschreibungen der zolltariflichen Kontingente des Saarvertrages	240
6	Fernsprechgebühren	114	11	Inkassodienst der Deutsch-Schwedischen Handelskammer	241
7	Neue Postgebühren — neue Postordnung	130	11	Der Außenhandel im September 1963	242
7	Verkehrspolitik / Beförderungssteuer	131	12	Der Außenhandel mit den USA	263
7	Beförderungssteuer im Werkfernverkehr	132	12	Rumänien: Errichtung von Handelsvertretungen	264
7	Aufnahme der Selbstwahl im Telexverkehr mit Italien	133	Gemeinsamer Markt		
8	Auf dem Wege zu einem europäischen Posttarif	146	1	EWG-Kartellrecht — Anmeldefrist für Alleinvertriebsverträge	23
8	Kostenlose Abgabe von Formblättern der Post eingeschränkt	147	2	EWG-Zollpolitik-Termin	41
8	Telexverkehr mit Kamerun	148	2	Umsatzausgleichsteuer bei der Einfuhr — voraussichtliche Gesetzes-Änderungen	42
8	Telexdienst mit Ceylon	149	3	Heath dankt Dietz	69
8	Aufnahme des Telexverkehrs mit Paraguay	150	4	EWG-Richtlinie der Kommission an den Rat über Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen im Niederlassungsrecht für den Großhandel	95
9	Richtlinien für Lastkraftwagenfahrer	175	5	EWG-Ministerrat behandelte Zollfragen	108
9	Unbewußte Nahzoneneberschreitung — eine teure Sache	176	7	Kartellgesetz; hier: Gültigkeit der Export- und Re-Import-Verbote	134
9	Werkfernverkehr mit Mietfahrzeugen	177	10	Transithandel mit EWG-Waren	210
9	Postbuch	178	10	Großhandel denkt großräumig	211
9	Aufbrauch- und Übergangsfristen im Postverkehr	179	10	Agrarpolitik geht alle an	212
9	Bedeutende Transportfunktion des Großhandels	180	12	Meldefrist für nichtanmeldepflichtige Kartelle verlängert	265
10	Frachtenprüfung	206	12	Auch 1964 günstige Konjunkturlage in der EWG erwartet	266
10	Aufbrauchs- und Übergangsfristen bei der Deutschen Bundespost	207	Konjunktur und Marktentwicklung		
11	Glückwunschtelegramme zu Weihnachten nach den USA	235	4	Amerikanische Stimme zur deutschen Lohn- und Preissetzung	87
11	Fernschreibekehr	236	Versicherungsfragen		
11	„Papiere“ im Werkverkehr	237	9	Unsere Kraftfahrzeuge und ihre Versicherung	181
11	Beförderungssteuerenkung ohne Nahzonenerweiterung	238	Rationalisierung		
12	Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit der Tschechoslowakei	258	9	Offene-Posten-Buchhaltung	174
12	Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit Polen	259	10	Rationalisierung in der Mahnabteilung	205
12	Postanweisungsverkehr mit der Türkei	260	Mittelstand		
12	Schadenersatzpflicht minderjähriger Kraftfahrer	261	1	Schwerpunkte bayerischer Wirtschaftspolitik 1963	19
Kreditwesen					
1	Refinanzierungsprogramm 19'2	18	Verschiedenes		
4	Investitionskreditprogramm 1963	86	2	Spendenwesen und Spendenunwesen	43
5	Bayerisches Refinanzierungsprogramm 1963	103	3	Wirtschaftsausschuß des Bundestages befürwortet Gutachtergremium	70
6	Bayerisches Refinanzierungsprogramm 1963	115	4	Wie wird der Firmenchef beurteilt	157
10	ERP-Kredite für die Kunden des Großhandels	208	8	Arbeitsjubiläen	158
12	Kredit-, Zinszuschuß- und Bürgschaftsprogramme	262	8	Werbung und Wirtschaft	159
Außenhandel					
1	Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit Belgien und Frankreich	21	10	GfK-Jahrestagung 1963	213
1	Ausschreibungen mit laufender Antragstellung	22	10	Großhandel — raus aus den Ballungszentren	214
2	Entwicklung des Außenhandels 1962	38	10	Geburtstage-Jubiläen — Ehrungen	215
2	Zollwert handelsüblich auf spätere Abladung gehandelter Waren	39	11	Definition der Großhandelsleistung	243
2	Bericht über den X. Internationalen Weinbaukongress in Rußland	40	12	Ein interessanter Vorschlag	267
3	Erhöhung der Zollgebührensätze	62	12	Auch im Jahre 1964 sind 129 Tage frei	268
3	Fachbeiräte bei der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft	63			
3	Der Außenhandel im Januar 1963	64			
3	Abschluß eines Dreijahres-Handelsabkommen mit Polen	65			
3	Neue Fristen in österreichischen Ausführungsgesetzen zum Finanz- und Ausgleichsvertrag	66			
3	Außenhandel mit Spanien — Anfragen aus Spanien	67			
3	Außenwirtschaftsgesetz — Geltende Runderlässe	68			
4	Außenwirtschaftsgesetz 1962	89			

Sozialversicherung

Rentenversicherung

(4)

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. 1. 1963

(i) Mit Wirkung vom 1. 1. 1963 wurde die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung von DM 950,- auf DM 1000,- brutto monatlich erhöht. Damit ergibt sich folgendes Bild:

Angestellte	Pflichtgrenze	Beitragsbemessungsgrenze
a) Krankenkasse	bis DM 660,-	DM 660,-
b) Rentenversicherung	bis DM 1250,-	DM 1000,-
c) Arbeitslosenvers.	bis DM 1250,-	DM 750,-
Arbeiter		
a) Krankenkasse	unbegrenzt	DM 660,-
b) Rentenversicherung	"	DM 1000,-
c) Arbeitslosenvers.	"	DM 750,-

Während die Höhe der Jahresarbeitsverdienstgrenze für die Versicherungspflicht von Angestellten von Bedeutung ist, bleibt die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung auf die Versicherungspflicht ohne Einfluß. Die Beitragsbemessungsgrenze hat lediglich die Bedeutung, daß im Falle einer versicherungspflichtigen Beschäftigung das beitragspflichtige Entgelt nur bis zur Höhe der in den einzelnen Versicherungszweigen maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze bei der Beitragsfestsetzung und damit auch -Entrichtung berücksichtigt werden darf. Entgelte, die über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, werden daher für die Beitragsberechnung auch dann nicht herangezogen, wenn sie an sich beitragspflichtiges Entgelt darstellen.

Für die Entrichtung der Beiträge zu den Rentenversicherungen sind ab 1. 1. 1963 neue Tabellen zu benutzen.

Die Arbeitsverdienstgrenze für eine versicherungsfreie Nebenschäftigung von Angestellten und Arbeitern gemäß § 4 Abs. 2 Punkt b AVG bzw. § 1228 Abs. 2 Punkt b RVO erhöht sich von brutto DM 118,75 auf DM 125,— monatlich.

Die Arbeitsverdienstgrenze bei Geringverdienern, bis zu der gemäß § 112 Abs. 4 Punkt a AVG bzw. § 1386 Abs. 4 Punkt a RVO der Arbeitgeber die Beiträge zu den Rentenversicherungen allein zu zahlen hat, erhöht sich von brutto DM 95,— auf DM 100,— monatlich. Diese Erhöhung kommt insbesondere bei dem Entgelt für Lehrlinge zur Anwendung.

Unverändert bleibt die Versicherungsfreigrenze in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Sie beträgt nach wie vor DM 65,— brutto monatlich.

Übersteigt die Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge und Anlernlinge die beiden vorstehend genannten Grenzen von DM 100,— bzw. DM 65,—, so kommt die übliche Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge auf den Lehrherrn und den Lehrling bzw. Anlernling im Verhältnis 50 : 50 zum Zuge.

Von der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung sind Lehrlinge befreit, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens 2jähriger Dauer beschäftigt werden, der nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden kann und das Lehrverhältnis nicht vor Ablauf von 2 Jahren endet.

Dabei bleibt eine frühere Beendigung außer Betracht, die nur infolge der Festsetzung eines vorzeitigen Prüfungstermins eintritt. Die Beschäftigung ist von ihrem Beginn an versicherungsfrei, wenn der Lehrvertrag innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich abgeschlossen wird. Eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens 2jähriger Dauer liegt auch dann vor, wenn das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Auszubildende aber bei einem anderen Ausbildenden auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages weiterbeschäftigt wird und die Gesamtdauer der vertragsmäßigen Ausbildung mindestens 2 Jahre umfaßt. Die Versicherungsfreiheit erlischt 12 Monate vor dem Tage, an dem die Beschäftigung zur Ausbildung durch Zeitablauf endet. Endet die Beschäftigung zur Ausbildung vor diesem Zeitpunkt, so erlischt die Versicherungs-

1 komplette ADREMA Anlage Modell 41/35

neu, bestehend aus Druckmaschine, Schnellprägemaschine und allem Zubehör wie Motoren, Handdrucker, Schriftausgleicher und

10 ADREMA-Sortiertische

für max. 23 Plattenladen, neu, preiswert zu verkaufen.

Anfragen erbeten an

Otto Stumpf AG · München 2 · Nymphenburger Str. 3

freiheit rückwirkend mit Beginn dieser Beschäftigung, frühestens jedoch 12 Monate vor der Beendigung. Wird die Beschäftigung zur Ausbildung nach Beginn der Versicherungspflicht verlängert, so besteht Versicherungspflicht bis zum Ende dieser Beschäftigung.

Anlernlinge sind von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit in einem anerkannten Anlernberuf, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Anlernvertrages von mindestens 18monatiger Dauer beschäftigt werden, bei Vorlage der zu den Lehrlingen genannten sonstigen Voraussetzungen.

Für freiwillig Versicherte wird eine zusätzliche Beitragsklasse vereinbart. Beitragsmarken dieser neuen Klasse tragen den Buchstabenauflindruck „N“. Sie entsprechen einem Monatseinkommen von DM 1000,- und kosten DM 140,-. Diese Beiträge können nur für die Zeit ab 1. 1. 1963 verwendet werden, nicht aber im Rahmen der allgemeinen zweijährigen Nachentrichtungsfrist für die Zeit vorher.

Die obenerwähnten neuen Beitragstabellen sind erstmalig anzuwenden:

- bei täglicher und monatlicher Lohnzahlung (Gehaltszahlung) ab 1. 1. 1963,
- bei wöchentlicher Lohnzahlung (Gehaltszahlung) für den ersten nach dem 31. 12. 1962 beginnenden Lohnzahlungszeitraum (Gehaltszahlungszeitraum),
- bei längeren Lohnzahlungszeiträumen (Gehaltszahlungszeiträumen) nach Aufteilung des Lohnzahlungszeitraumes (Gehaltszahlungszeitraumes) in Lohnwochen (Gehaltswochen) für die erste nach dem 31. 12. 1962 beginnende Lohnwoche (Gehaltwoche).

Errechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung

(5)

(j) Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 26. 10. 1962 — 3 RK 47/58 — entschieden, daß für die Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eines Angestellten für die Krankenversicherung nur das regelmäßige Gehalt des Angestellten für die normale Arbeitszeit von wöchentlich höchstens 48 Stunden zu Grunde gelegt werden darf. Vergütungen für jegliche Mehrarbeit, die über die normale Arbeitszeit hinaus geleistet werden, dürfen dabei nicht mit berücksichtigt werden. Das gelte auch bei Zahlungen auf Pauschalvergütungen für Mehrarbeit.

Aufstellung des Lohn- und Gehaltsnachweises für die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft Mannheim

(6)

Die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft Mannheim versendet zur Zeit an sämtliche Großhandelsfirmen die Vor drucke für den Lohn- und Gehaltsnachweis 1962. Sie bittet um

Rücksendung bis zum 25. Januar 1963, spätestens jedoch bis zum 11. Februar 1963, dem gesetzlichen Schlaftermin.

Der Lohn- und Gehaltsnachweis ist die Grundlage für die Beitragsveranlagung durch Berufsgenossenschaft und Familienausgleichskasse. Im Interesse der Mitglieder hat die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft den Nachweis vereinfacht; es werden nur noch summarische Angaben erbeten. Da die Berufsgenossenschaft leider in jedem Jahr erhebliche Schwierigkeiten hat, den Nachweis rechtzeitig zu erhalten, möchten wir unsererseits um beschleunigte Erledigung bitten. Kommen die Mitglieder der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft der Verpflichtung trotz Erinnerung nicht nach, dann müssen die Entgelte von amtswegen festgesetzt werden. Erinnerungen und Entgeltfestsetzungen verursachen zusätzlich Verwaltungsaufwand, dessen Kosten zu Lasten aller Mitglieder gehen und daher unbedingt vermieden werden sollten.

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und Krankengeldzahlung

(7)

(j) Anspruch auf Krankengeld besteht grundsätzlich nicht vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, sondern erst von dem Tage an, an dem sie ärztlich festgestellt wird. (§ 182, Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung — neue Fassung.) Diese gesetzliche Regelung ist eindeutig. Ein Versicherer kann also nicht damit gehörig werden, er habe am Tage des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit seinen Hausarzt nicht erreichen können, und ein Arztwechsel sei ihm nicht zuzumuten. (Sozialgericht Frankfurt — Urteil vom 21. 2. 1962 — S - 15 Kr - 71/61)

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Nochmals: Rückzahlung von Weihnachtsgratifikationen

(8)

(j) Der LAG Düsseldorf hat am 21. 8. 1962 — DB 1962 S. 1511 — über die Frage entschieden, welcher Betrag von der Weihnachtsgratifikation zurückbezahlt werden muß, wenn eine rechtswirksame Rückzahlungsklausel vorliegt. Es kam dabei zu dem Ergebnis, daß im Einzelfall jeweils nur der Betrag zurückgezahlt werden muß, der DM 100,— übersteigt, da nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. 5. 1962 davon auszugehen sei, daß eine Gratifikation, die DM 100,— nicht übersteige, im Rahmen der Ausgaben für das Weihnachtsfest schnell und leicht verbraucht werde und daher die Rückzahlung dieses Betrages dem Arbeitnehmer nicht zugemutet werden könne. Nach Auffassung des LAG Düsseldorf treffe diese Begründung auch dann zu, wenn die Gratifikation den Betrag von DM 100,— übersteige. Auch in diesen Fällen müsse dem Arbeitnehmer der „Sockelbetrag“ von DM 100,— belassen werden.

Kein Arbeitgeberzuschuß für nicht arbeitsunfähige Arbeiter bei Heilverfahren

(9)

Das Bundesarbeitsgericht hatte in einem Urteil vom 10. 5. 1962 entschieden, daß dem zur Kur verschickten gewerblichen Arbeitnehmer, der während der Kur nicht arbeitsunfähig krank ist, weder nach dem Arbeitserkrankungsgesetz ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß noch nach § 616 BGB ein Anspruch auf Lohnfortzahlung zusteht. Kann sich der gewerbliche Arbeitnehmer während der Kur urlaubsähnlich verhalten, so liegt keine Arbeitsunfähigkeit noch unmittelbar drohende Arbeitsunfähigkeit vor.

(10)

Weg zum Betrieb gehört nicht zur Arbeitszeit

(j) Für den Weg zur Arbeit können die Arbeitnehmer nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (1 AZR 100/59) im allge-

meinen keinen Lohn verlangen. Der Weg zwischen Wohnung und Betrieb gehört nach der höchstrichterlichen Entscheidung nicht zur Arbeitszeit. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmer mit einem Omnibus abholen und nach Arbeitsschlaf wieder nach Hause bringen läßt. Soll eine andere Regelung gelten, so ist dafür eine besondere Vereinbarung erforderlich. Eine derartige Vereinbarung kann beispielsweise als innerbetriebliche Abmachung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber erfolgen. Ferner ist auch eine entsprechende Vereinbarung in den Einzelarbeitsverträgen möglich.

Allg. Rechtsfragen

Notstandsgesetzgebung; hier: Schutzbau-gesetz

(11)

(p) Aus den von der Bundesregierung, dem Bundesrat und Bundestag vorgelegten Gesetzentwürfen zur Notstandsgesetzgebung möchten wir besonders auf das Schutzbau Gesetz hinweisen. Dieses enthält die Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen bei allen neu zu errichtenden Wohngebäuden, Arbeits-, Ausbildungs- und Pflegestätten. Es enthält darüber hinaus eine zusätzliche Verpflichtung zur Errichtung verstärkter Schutzräume bei Neubauten in dichtbesiedelten Gebieten und zur Instandhaltung und Errichtung öffentlicher Schutzräume an Brennpunkten des Verkehrs. Das Gesetz überläßt es dem Ermessen des Eigentümers von Altbauten, ob er einen Schutzraum errichtet oder nicht. Als Anreiz, daß auch die Eigentümer von Altbauten Schutzräume schaffen, sollen ihnen bei der Errichtung von Schutzräumen die gleichen finanziellen Vorteile gewährt werden, wie es bei Neubauten vorgesehen sind. Das Gesetz enthält außerdem Vorschriften über den Schutz bestimmter Betriebsteile. Die Verantwortung für den Betriebselfschutz soll beim Inhaber des Betriebes liegen.

Von der Mitteilung näherer Einzelheiten möchten wir zunächst absehen, da ja noch völlig ungewiß ist, welche Änderungen dieser Gesetzentwurf (und die anderen Notstandsgesetze) im Laufe der parlamentarischen Behandlung erfahren.

Berufsausbildung und -förderung

(12)

Beihilfen für die berufliche Fortbildung

(la) Wie wir in Heft 9/62 vom 19. 9. 1962, Artikel 159, schon berichteten, hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung am 16. 7. 1962 Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Haushaltssmitteln des Bundes für die berufliche Fortbildung von unselbständigen Berufstätigen erlassen.

Durch dieses neue Förderungsprogramm soll der Aufstieg füchtiger Fachkräfte unterstützt, die Eigeninitiative gefördert und durch Beihilfen das Aufbringen der Eigenmittel erleichtert werden. Die Beihilfen können für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen mit ganztägigem und berufsbegleitendem Unterricht gewährt werden, sofern dieser förderungsfähig — d. h. auf den Aufstieg in eine bestimmte mittlere oder gehobene Berufstätigkeit ausgerichtet — ist.

Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist ferner eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige Berufspraxis des Antragstellers. Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben, müssen eine mindestens siebenjährige Berufstätigkeit nachweisen. Befähigung und bisherige berufliche Tätigkeit sollen in allen Fällen Gewähr dafür bieten, daß der Fortbildungslehrgang vom Antragsteller mit Erfolg besucht wird.

Beihilfen sind außerdem vorgesehen zum Lebensunterhalt des Antragstellers, seiner Ehefrau und seiner Kinder, zu den Lehrgangsgebühren, zu den Fahrtkosten, sowie zu den Kosten der

Krankenversicherung. Neben den Zuschüssen können ferner zinslose Darlehen gegeben werden.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen aus diesem Programm sind bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Antrag soll möglichst drei Monate vor Beginn des Lehrgangs auf dem beim Arbeitsamt erhältlichen Vordruck gestellt werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Buchbesprechung „Neue Wege zur Förderung beruflicher Fortbildung“.

Angesichts des raschen technischen und wirtschaftlichen Fortschritts und einer fortschreitenden Entwicklung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird die berufliche Fortbildung in Zukunft immer breiteren Raum einnehmen müssen. Auf die Dauer gesehen wird die berufliche Ausbildung allein nicht mehr genügen. Der Unternehmer selbst müßte in erster Linie daran interessiert sein, daß seine qualifizierten Mitarbeiter ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten dem modernen Stand in Technik und Wirtschaft anpassen. Ausbildungseinrichtungen und Finanzierungsbeihilfen nützen allerdings nichts, wenn die für die Fortbildung notwendige Freistellung vom Betrieb nicht gewährt werden kann.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Reform des Genossenschaftsrechts (13)

(p) Vor längerer Zeit hat bekanntlich das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf eines neuen **Genossenschaftsgesetzes** vorgelegt. Nach eingehenden Verhandlungen unter unserer maßgeblichen Beteiligung hat nun der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels eine ausführliche Stellungnahme dazu abgegeben. Die Stellungnahme ist zu umfänglich und zu detailliert, als daß sie auch nur auszugsweise in dieser Zeitschrift wiedergegeben werden kann. Besonders daran interessierte Mitglieder machen wir jedoch darauf aufmerksam, daß diese Stellungnahme als Sonderheft in der Schriftreihe des Instituts für Handelsfragen voraussichtlich bereits im Lauf des Januar erscheinen wird. Falls Bezug gewünscht wird, empfehlen wir, sich unmittelbar an das Institut für Handelsfragen Bad Godesberg zu wenden.

Da die erwähnte Stellungnahme sich selbstverständlich nur mit der Neufassung des Genossenschaftsgesetzes als ein ausgesprochenes Organisationsgesetz befassen konnte, hat der Präsident des Gesamtverbandes in einem eigenen Schreiben an Vizekanzler Erhard (in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Wirtschaftskabinetts) auch auf die **außerhalb** des Genossenschaftsgesetzes für eine Regelung **ans待hender Probleme** hingewiesen, nämlich vor allem darauf, daß:

- eine Überprüfung des **Steuerrechts** mit dem Ziele notwendig ist, unterschiedliche Belastungen zwischen Genossenschaften und ihren Wettbewerbern zu beseitigen;
- der § 100 des Kartellgesetzes überprüft werden muß mit dem Ziel 1. eine zu weit gehende Machtkonzentration durch Beseitigung der Ausnahmestellung der **landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften** herbeizuführen,
- durch Ausdehnung der im Kartellgesetz für die landwirtschaftlichen Genossenschaften enthaltenen Ausnahmen auf den Agrarhandel für diesen gleiche Wettbewerbsverhältnisse mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften herzustellen;
- eine Überprüfung über die genossenschaftliche **Konzentration** herbeizuführen und die anschließenden notwendigen Schlusfolgerungen daraus zu ziehen;
- das Kreditwesengesetz in der Weise zu ändern, daß im Grundsatz die Verbindung von **Bank- und Warengeschäft** (wie sie bekanntlich bei landwirtschaftlichen Genossenschaften weithin z. Zt. gegeben ist) verboten wird.

Auch diese Eingabe wird in dem oben erwähnten Sonderheft mit abgedruckt werden.

Ein Gespräch zählt mehr als 100 Briefe

Auf der Internationalen Frankfurter Frühjahrsmesse haben Sie Gelegenheit, mit ca. 3000 marktbedeutenden Ausstellern aus dem In- und Ausland ins Gespräch zu kommen. Im direkten, vertraulichen Kontakt mit interessanten Anbietern können Sie sich über neue Entwicklungen, über modische Tendenzen, über Lieferfristen und Zahlungsbedingungen gründlich unterrichten. Das persönliche Messegespräch verschafft Ihnen ein Höchstmaß an aktueller Information und an Marktübersicht. — Sie wissen mehr und können Ihre Dispositionen sicherer treffen, wenn Sie die Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse besuchen.

Waren-Gruppen:

Textilien und Bekleidung, insbesondere Haus- und Heimtextilien, — Musikinstrumente - Kunsthandwerk und Kunstgewerbe — Glas, Porzellan, Steingut- und Steinzeugwaren — Haus- und Wohnbedarf (Möbel und Zubehör, Korb- und Rohrgeflechtwaren) — Juwelen, Gold-, Silber- und Schmuckwaren, Uhren, Bijouterie- und Geschenkartikel — Raucherbedarfsartikel — Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Glückwunschkarten, Bilder, Verpackung — Körperpflegemittel, Toiletteartikel, Feinbürsten und Pinsel, chemische Konsumgüter, sanitäre Erzeugnisse — Schaufensterdekoration und -bedarf, Werbeartikel, Ladeneinrichtungen.

Messe-Ausweise im Vorverkauf billiger!

Bei allen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Groß-, Einzelhandels- und Handelsvertreter - Verbänden erhalten Sie im Vorverkauf Messe-Ausweise zu ermäßigten Preisen.



**Internationale
Frankfurter
Frühjahrs-Messe**

17. — 21. Februar 1963

Verkehr

Aktuelle Verkehrsprobleme

(14)

(p) In der letzten Sitzung des **Verkehrsausschusses** des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels Frankfurt am Main, in der unser Landesverband durch die Herren Karl Berz, Augsburg, und Fritz Reinhard, Würzburg, vertreten war, wurden die auf dem Verkehrssektor gerade besonders wichtigen, den Großhandel interessierenden Fragen eingehend behandelt und diskutiert.

1. Die Tarifkommission des gewerblichen Güternahverkehrs hat gewisse **Änderungen der Güternahverkehrstarife** beantragt, denen der Verladeausschuß für den gewerblichen Güternahverkehr (in dem auch der Großhandel vertreten ist) widersprochen hat. Da sich die Auffassungen beider Gremien nicht auf einen Nenner bringen lassen (die verladende Wirtschaft fordert insbesondere, entsprechend der bisherigen Handhabung, größere Margen zwischen dem Höchst- und Mindesttarifen, als von dem gewerblichen Güternahverkehr vorgesehen, um einen Preiswettbewerb der Betriebe des gewerblichen Güternahverkehrs zu ermöglichen), hat nun der Bundesverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister zu entscheiden.

2. Nahverkehrszone:

Hier hat bekanntlich schon die **Verordnung zu § 6a** des Güterkraftverkehrsgesetzes für den gewerblichen Güternahverkehr und dem Werkverkehr in wirtschaftlich schwachen und verkehrsungünstig gelegenen Kreisen die Möglichkeit geschaffen (siehe Artikel 119 im Heft 6/7/62 und Artikel 162 im Heft 9/62 dieser Zeitschrift) für ihre Fahrzeuge angenommene Standorte bis zu 30 km vom Sitz des Betriebes entfernt einzurichten. Von dieser Ausweitung wird ca. 1/3 des gesamten Bundesgebietes erfaßt. Es wird nunmehr angestrebt, eine weitere Ausweitung dadurch zu erreichen, daß **allein** der Nachweis der verkehrsungünstigen Lage **oder allein** der Nachweis des wirtschaftsschwachen Kreises für eine Ausdehnung genügen soll. Die Verordnung würde dann

nicht mehr lauten: „wirtschaftsschwach und verkehrsungünstig gelegen“, sondern „wirtschaftsschwach oder verkehrsungünstig gelegen“.

Weiter liegt dem **Bundestag** ein **Antrag** vor, die Nahverkehrszone generell auf 75 km Radius zu erweitern. Der Tätigkeitsbereich des Nahverkehrs würde dadurch verdoppelt; die Nahverkehrszone um 10000 qkm von ca. 8000 auf 18000 km für jedes Nahverkehrsfahrzeug ausgedehnt. Wird dieser Plan verwirklicht, könnte der Nahverkehr zusammen mit der breiten Streuung der fiktiven Standorte nach vorgenannter Verordnung in einer Richtung Transportweiten bis zu 105 km Luftlinie ausschöpfen oder 180 km Durchmesser.

Darüber hinaus ist sogar zu hoffen, daß die **EWG** bzw. die durch sie bedingte Harmonisierung auf dem Verkehrssektor zwischen den EWG-Staaten Schriftsteller für eine Beseitigung aller Beschränkungen und Reglementierungen im Güterkraftverkehr wird (s. allerdings auch die Überlegungen am Schluß dieses Artikels).

3. Auch der gewerbliche **Güterfernverkehr** hat Antrag auf **Abänderung des Reichskraftwagentarifs** und Erhöhung der Stückgutsätze gestellt. Die in diesem Zusammenhang zwischen der Tarifkommission für den Güterfernverkehr und dem einschlägigen Verladeausschuß (in dem ebenfalls der Großhandel vertreten ist) sind zufriedenstellend verlaufen und lassen eine tragbare Regelung erwarten.

4. Weiter wurde die bevorstehende **Erhöhung der Postgebühren** behandelt, über die wir in diesem Heft gesondert in Artikel 00 berichten.

In diesem Zusammenhang wurde erneut die Frage der **Zustellungszeiten für Drucksachen** angeschnitten. Laufzeiten auf kurze Entfernungen von 14 Tagen seien keine Ausnahme und mehrere Mitglieder des Verkehrsausschusses weisen anhand der Kurznachrichten auf die unterschiedlichen Fristen hin. Die Verzögerung entstehe hauptsächlich dadurch, daß Drucksachen über sogenannte Sternpostämter befördert werden, d. h. sämtliche Drucksachen würden zunächst an ein besonders hierfür bestimmtes Postamt übersandt (Sternpostamt) und dann von diesem Postamt aus weiterverteilt.

5. Weiter wurde über Verhandlungen wegen des **Speditions-sammelgutverkehrs** berichtet.

Die aus den Kreisen des Großhandels immer wieder vorgebrachten Beanstandungen über die Bezahlung des zugerollten Gutes ins Haus des Empfängers, obwohl dieser Selbstabholer sei, sei dadurch klargestellt worden, daß nach den neuen § 4 das ortsübliche Entgelt (Rollgeld) für eine Sendung bis zum Haus des Empfängers nur dann berechnet werden könne, wenn keine entgegenstehende Weisung erteilt sei. Eine solche Weisung könne z. B. darin bestehen, daß der Empfänger eine Generalanweisung hinsichtlich der Selbstabholung hinterlege oder daß der Absender auf dem Frachtbrief vermerke „wird selbst abgeholt“.

(Nach der Ausschusssitzung durchgeföhrte weitere Verhandlungen lassen hoffen, daß sich das Speditionsgewerbe zu Befriedigungen und Herabsetzungen der Kundensätze im Sinne der Wünsche des Großhandels bereit findet.)

6. Schließlich wurde noch über das **Aktionsprogramm für die gemeinsame Verkehrspolitik in der EWG** berichtet. Dieses Programm sieht zur Erreichung der Ziele eine Reihe von Maßnahmen vor, die auf folgende Prinzipien beruhen:

- Gleichbehandlung
- Finanzielle Eigenständigkeit der Unternehmen
- Handlungsfreiheit der Unternehmen
- Freie Wahl der Verkehrsgeber
- Koordinierung der Investitionen.

Das Problem berührt vor allem den Straßenverkehr und der Gemeinsame Markt erfordert eine Verkehrskapazität, die in ausreichendem Maße den Bedürfnissen sowohl der einzelnen Mitgliedsstaaten als auch der Gemeinschaft insgesamt entspricht.

Im **grenzüberschreitenden Lkw - Verkehr** soll zwischen den EWG-Mitgliedsstaaten ein Margentarif eingeföhrt werden. Hinsichtlich der Abmessungen für Lkws (Bundesrepublik 3,2 t Höchstgesamtgewicht, 16,50 m Höchstlänge) besteht der Trend bei der EWG-Kommission zu größeren Lastzügen, d. h. zu Fahr-

Bitte vormerk!

* **Internationale Hausrat- und Eisenwaren-Messe** 15.-18. 2. *

photokina

Internationale Photo- und Kino-Ausstellung 16.-24. 3.
(18. bis 20. 3. nur für Fachinkäufer)

* **Interzum**
Internationale Messe der Zulieferer für Möbel, Polstermöbel und Holzverarbeitung 26.-30. 6.*

* Nur für Fachinkäufer

Internationale Kölner Messen und Ausstellungen im ersten Halbjahr 1963

Messe- und Ausstellungs-Ges. m. b. H. Köln, 5 Köln-Deutz
Tel.: 6751 Fernschr. 8873426
Tel. Adr. INTERMESS Köln



zeugen, deren Ausmaße über den deutschen Abmessungen lägen.

Es wurden auch die Gefahren unterstrichen, die das Aktionsprogramm beinhaltet: Beeinträchtigung der Freiheit des Marktes durch einen autoritären Plan, der in die Bereiche der Privatunternehmer regelnd eingreife. Die Kommission sage zwar zu ihrem Dokument, daß es sich nur um einen Rahmen handele für Maßnahmen der Regierungen und Institutionen der Gemeinschaft, aber die Gefahr, daß sich hieraus eine Planwirtschaft entwickle, sei damit nicht beseitigt. Er unterstreicht, daß der Wettbewerb das ausschlaggebende Lenkungsinstrument bleiben müsse, um Verzerrungen zu beseitigen und um die Anpassung der Maßnahmen zwischen den einzelnen Staaten der EWG zu fördern. Dies sei aber nicht gewährleistet, wenn von oben in die Steuern, Kredite, Lohnkosten und Investitionen derart eingegriffen werde, daß den Unternehmen nur wenig Spielraum bei der Ausführung verbleibe. Gegen eine solche Tendenz einer aufkommenden Planwirtschaft werde sich auch der Gesamtverband mit seinem ganzen Gewicht wehren.

(15)

Beförderungssteuer im Werkfernverkehr

(p) Gegen die überhöhte und u. E. unberechtigte Beförderungssteuer im Werkfernverkehr haben wir bekanntlich, seit dem der überhöhte Steuersatz eingeführt wurde, immer wieder mit allem Nachdruck Vorstellungen erhoben.

Endlich zeichnet sich die Möglichkeit eines Erfolges ab. Es besteht Aussicht, daß die Beförderungssteuer im Werkfernverkehr auf 3 Pfennig je Tonnenkilometer ermäßigt wird. Zweifellos wird, wenn dies Tatsache werden sollte, den Transportmöglichkeiten im Werkfernverkehr erhöhte Aufmerksamkeit zugeschenkt. Schon jetzt haben viele Betriebe der Automobilindustrie ihre Händler darauf hingewiesen, hinsichtlich ihrer Lastkraftwagen-Bestellungen rechtzeitig zu disponieren, weil mit einer Ausweitung im Werkfernverkehr um mehrere Tausend Einheiten von Lastzügen gerechnet werde. Im Falle der Ermäßigung der Beförderungssteuer im Werkfernverkehr werden die Leidfragen den zweifellos der Güterfernverkehr und besonders auch die Bundesbahn sein, die mit Ausfällen in Höhe von ca. 300 Millionen DM rechnen.

Übrigens ist bei der bekanntlich seit Jahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig gemachten Verfassungsbeschwerde wegen der Beförderungssteuer im Werkfernverkehr nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums noch immer kein Termin für eine mündliche Verhandlung in Aussicht. Das Bundesfinanzministerium ist allerdings der Ansicht, daß einer baldigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nichts im Wege stünde.

Erhöhung der Postgebühren

(16)

(p) Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost hat sich in seiner letzten Sitzung im Jahre 1962 abschließend mit der Gebührenvorlage des Bundespostministers befahlt und hierbei aufgrund der dringenden Vorstellungen der Wirtschaft, nicht zuletzt auch unseres eigenen Landesverbandes und vor allem auch unseres Gesamtverbandes, gegenüber den Vorschlägen der Bundespost noch eine Reihe von Einschränkungen vorgenommen. Wichtig ist u. a. auch, daß die Erhöhungen (mit Ausnahme der Gebühren im Postreisedienst) nicht, wie von der Bundespost vorgesehen bereits ab 1. 1. 1963, sondern erst ab 1. 3. 1963 in Kraft treten. Die neuen Gebühren im Fernsprechdienst treten erst ab 1. Juli 1963 in Kraft.

Von einer Veröffentlichung der neuen Gebühren in dieser Zeitschrift sehen wir ab, da sie ja sicherlich allseits bekannt gegeben werden und entsprechende handliche Zusammenstellungen überall erhältlich sind.

Für Zweifelsfragen stehen gerne die Geschäftsstellen des Landesverbandes zur Verfügung.

Sämtliche Gebührenänderungen im Postdienst treten mit den nachgenannten Ausnahmen, wie bereits erwähnt, ab 1. 3. 1963 in Kraft.

Die neuen Gebühren im Postreisedienst entsprechen den Änderungen im Personentarif der Bundesbahn. Sie treten mit

Bis zu 80%
Schreibeinsparung
in Auftragswesen und Fakturierung
durch

ORMIG

Fehlerverhütung · Beschleunigte Abwicklung der Aufträge · Schnellerer Versand · Positionsweise Auftragszergliederung für Verkaufsstatistik und Einkaufsdisposition.

Fakturierung auch bei Teillieferungen. Kontrolle und Abwicklung des Auftragsrückstandes.

Näheres erfahren Sie unverbindlich von unserer Abteilung BAR.

ORMIG

1 Berlin 42 Tempelhof

Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft. Desgleichen treten am 1. Januar 1963 die Anwendung der Inlandsgebühren für Briefe bis 20 g und Postkarten im Verkehr mit Belgien und Frankreich in Kraft; weiterhin die Telegrammgebühren und die neuen Sätze für die Einrichtung von Fernsprechkanälen. Hierbei ist die Pauschalgebühr von DM 120,— auf DM 90,— herabgesetzt worden.

Die neuen Gebühren für die Unterhaltung von Fernschreibeinrichtungen treten am 1. Februar 1963 in Kraft.

Die neue Gebührenerhöhung im Fernsprechdienst tritt ab 1. Juli 1963 in Kraft.

Während bisher die Gebühren — im Selbstwählferndienst — bekanntlich in der Zeit zwischen 19 Uhr bis 7 Uhr wesentlich ermäßigt waren, erfolgt künftig eine Dreiteilung in der Weise, daß die vollen Gebühren für die Zeit von 7 bis 18 Uhr gelten, für die Zeit von 18 Uhr bis 21 Uhr eine Zwischenstufe eingeführt wird und die bisherigen (voll) ermäßigten Gebühren nur für die Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr Anwendung finden.

Stellt man die endgültigen Gebührenmaßnahmen unter Ausklammerung des Postzeitungsdienstes den ursprünglichen Vorschlägen des Bundespostministers gegenüber, so ergibt sich, daß auf Grund der Intervention der Wirtschaft, folgende Abschläge erreicht werden könnten:

1. durch die Modifizierung der Gebührenerhöhung

Briefsendungen	22,3 Mio. DM
Paketsendungen	39,3 Mio. DM
Zustellgebühr für Paketsendungen	29,2 Mio. DM
Postanweisungen	5,1 Mio. DM
Zahlkarten	7,2 Mio. DM
Brieftelegramme	1,1 Mio. DM
Gebühren für Einrichtungen von Fernsprechanlagen	10,0 Mio. DM
	<hr/>
	114,2 Mio. DM

2. durch die Verlegung von Terminen für das Inkrafttreten der einzelnen Gebührenerhöhungen zusätzlich im Jahre 1963
ca. 70,0 Mio. DM.

Insgesamt hat danach die Wirtschaft im Jahre 1963 immerhin mit einer um etwa 185 Mio. DM geringeren **Mehrbelastung** zu rechnen.

Fernfahrerschule Rieneck

(17)

(p) Der erste, im Oktober in der vorgenannten Schule durchgeführte Lehrgang für Fahrer des **Werkverkehrs** (s. Artikel 140 in Heft 8/62 unserer Verbandszeitschrift) ist nach übereinstimmendem Urteil des Schulleiters, der Vortragenden sowie der Kursteilnehmer äußerst erfolgreich verlaufen.

Auch dieser Kurs des Werkverkehrs bestätigte die sechsjährige Erfahrung der Schule, wie notwendig es ist, den Fahrern von Lastzügen mit einem wohl ausgewogenen Lehrplan die Grundlagen der gesetzlichen Vorschriften, der Verkehrsdisziplin, -fairneß und -sicherheit für ihre tägliche Arbeit zu vermitteln. Die lebhafte Beteiligung an den Diskussionen zeigte das große Interesse der Hörer an den dort besprochenen Fragen und ihre Bereitwilligkeit diesen Lehrstoff aufzunehmen.

Wir möchten daher erneut auf diese nützliche Einrichtung hinweisen, die neben der fachlichen und ethischen Berufsausbildung des einzelnen Fahrers zugleich auch dem Allgemeininteresse durch Förderung der Verkehrssicherheit dient.

Der zweite Lehrgang für Fernfahrer des Fernverkehrs fand soeben statt und hatte ebenfalls durchschlagenden Erfolg.

Vom **3. bis 9. Februar 1963** und **28. April bis 4. Mai 1963** finden weitere Kurse für Fahrer des Werkverkehrs statt.

Sofortige **Anmeldungen** empfehlen sich dringend an: Arbeitsgemeinschaft Güterfernverkehr, Frankfurt/M-Hausen, Postfach; Telefon 77 08 41.

Kreditwesen

Refinanzierungsprogramm 1962

(18)

(p) In Artikel 215 (Heft 11/62 dieser Zeitschrift) hatten wir über das vorgenannte Programm berichtet. Das Interesse daran war außerordentlich. Infolgedessen ist das hierfür zunächst zur Verfügung stehende Kontingent bereits erschöpft, so daß seit 15. Januar keine neuen Anträge mehr eingereicht werden können. Sobald weitere Mittel zur Verfügung stehen und demgemäß wieder neue Anträge eingereicht werden können, werden wir unsere Mitglieder selbstverständlich unterrichten.

Mittelstand

Schwerpunkte bayerischer Wirtschaftspolitik 1963

(19)

(j) Die Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes Bayern — insbesondere durch regionale Wirtschaftspflege und durch Mittelstandsförderung — bildet erneut das Kernstück des bayerischen Wirtschaftshaushalts 1963, aus dem bereits interessante Einzelheiten bekannt werden:

Die größeren Posten in der Ausgabengliederung entfallen auf die Förderung des Handwerks, der Industrie und des Handels mit 2,55 Mio. DM, die Förderung der Wirtschaftsforschung mit 2,6 Mio. DM, die Zuschüsse für Frachtrückertastungen für Ostbayern, das Zonenrandgebiet und für Umwegfrachten mit 27,1 Mio. DM, auf die Zinszuschüsse wird für Rationalisierungskredite (Bundesgrenzhilfeprogramm) mit 3,1 Mio. DM, die Zuschüsse und Zinsverbilligungszuschüsse für Investitionsvorhaben im Grenzgebiet mit 12,4 Mio. DM, die Zuschüsse für wirtschaftsfördernde Maßnahmen in entwicklungsfähigen Gebieten und für zentrale Orte in ländlichen wirtschaftsschwachen Gebieten mit 4,2 Mio. DM, auf die Zinsverbilligungszuschüsse für Darlehen

zur Finanzierung von im staatlichen Interesse gelegenen besonders förderungswürdigen Maßnahmen und für Darlehen aus Sonderprogrammen für die gewerbliche Wirtschaft 3,1 Mio. DM sowie auf Darlehen für die Ferngasversorgung von Nordbayern mit 7 Mio. DM. Des weiteren sind u. a. an Zuschüssen eingesetzt zur Fremdenverkehrswerbung und für Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs 1 Mio. DM, sowie kleinere Zuschüsse für Luftfahrtforschung, zur Förderung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit mit überseeischen Entwicklungsländern, zur Ausbildung in Bayern befindlicher Praktikanten von Entwicklungsländern, zur Errichtung von Heimen für diese Praktikanten, und anderes.

Programm des

(20)

bayerischen Wirtschaftsfunks

- | | | |
|----------------------|---|----------|
| 28. 1. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann | |
| 29. 1. 18.00 — 18.15 | Aus Bayerns Wirtschaft | |
| 29. 1. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar | - 2. Pr. |
| 30. 1. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt | |
| 31. 1. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler | |
| 1. 2. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche | |
| 2. 2. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß | |
| | Aktienkurse — kritisch betrachtet | |
| 4. 2. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann | |
| 4. 2. 20.15 — 21.00 | Rimini ist halb so schlimm — Massentourismus und Völkerverständigung | |
| 5. 2. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar | - 2. Pr. |
| 6. 2. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt | |
| 6. 2. 21.30 — 22.00 | Angeklagt die Handelsspanne — Bericht über ein umstrittenes Thema unserer Wirtschaft | |
| 7. 2. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler | |
| 8. 2. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche | |
| 9. 2. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß | |
| | Aktienkurse — kritisch betrachtet | |
| 11. 2. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann | |
| 12. 2. 18.00 — 18.15 | Aus Bayerns Wirtschaft | |
| 12. 2. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar | - 2. Pr. |
| 13. 2. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt | |
| 14. 2. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler | |
| 15. 2. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche | |
| 16. 2. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß | |
| | Aktienkurse — kritisch betrachtet | |
| 18. 2. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann | |
| 19. 2. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar | - 2. Pr. |
| 20. 2. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt | |
| 21. 2. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler | |
| 22. 2. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik | |
| 22. 2. 19.05 — 19.30 | Hochseefischerei in der Schlechtwetterzone — Ein szenischer Bericht über einen wenig bekannten Wirtschaftszweig | |
| 23. 2. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß | |
| | Aktienkurse — kritisch betrachtet | |
- Das Musik-Journal, Wirtschaftsnachrichten, Markt- und Börsendienst Montag mit Freitag

Außenhandel

Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit Belgien und Frankreich

(21)

(so) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 20. 12. eine Verordnung über die Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit Belgien und Frankreich veröffentlicht. Aus dieser Verordnung geht hervor, daß laut § 1 für die Beförderung von Briefen bis zum Gewicht von 20 g, Postkarten und Postkarten mit Antwortkarte nach

Belgien und Frankreich die für den Inlandsverkehr geltenden Gebühren erhoben werden. Die Verordnung ist ab 1. 1. 1963 in Kraft getreten.

Aenderung der Bezeichnung der Währungseinheit in Frankreich

Laut Mitteilung der Bundesbank Nr. 7017/62, die im Bundesanzeiger Nr. 239 vom 19. 12. 1962 veröffentlicht wurde, wird die offizielle Bezeichnung der französischen Währungseinheit von „Nouveau Franc“ (NF) in „Franc“ (F) geändert. Die diesbezügliche Verordnung ist am 1. 1. 1963 in Kraft getreten. Als Akkürzung für den „Französischen Franken“ wird in Zukunft das Symbol „FF“ verwendet.

Nähtere Einzelheiten über die Übergangsregelung sind aus dem Bundesanzeiger zu ersehen oder durch die Geschäftsstellen der Bundesbank zu erfahren.

Ausschreibungen mit laufender Antragstellung

(22)

(so) Das Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft hat im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. 1. 1963 für die Einkaufs- und Ursprungsländer **Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn** Ausschreibungen mit laufender Antragstellung veröffentlicht. Nach dieser Veröffentlichung können gebietsansässige Einführer auf einem Vordruck nach Anlage E3 zur Außenwirtschaftsverordnung bei dem Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt/M., Postfach 3931 oder bei den zuständigen Außenstellen unter Angabe der Ausschreibungs-Nummer bis auf weiteres für die genannten Produkte Einfuhranträge einreichen.

Es handelt sich um folgende Waren:

Bearbeitungsabfälle und Schrott von Eisen oder Stahl, Bauxit, Bleierze, Zinkblende, Zinkerze, Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten, Quecksilber, Kupfermatte, Magnesium, Zinkstaub, Zink, Rohstoffe für die Hautleim-, Knochenleim- und Gelatineherstellung sowie für Dünger- und andere chemische Zwecke, Rohdrogen und Heilkräuter, Kresole, Xylenole, Montanwachs, Arsenik, mineralische Salze von natürlichen Heilquellen, nat.ätherische Öle und Resinoide, Kasein, Holzteer, Opium, Menschenhaare, Bettfedern, Wolle, Abfälle und Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren, Tierhaare, Flachswerg, Abfälle von Baumwolle, Hanf und Hanfwerk, Lumpen, Gerbrinde, Rohe Häute und Felle, Borsten und Haare, Hörner, Hufe, Klauen, Knochen, Fischbein, Korbweiden, Schilfröhr, Zirokstroh, Fasfholtz, Furniere, Sulfit-Papierzellstoff, Zeitungsdruckpapier, Brennholz und Reisig, Faserholz, Laubrundholz, Grubenholz, Leitungsmaste, Nadelrundholz, Laubschnittholz, Parkettfriese, wissenschaftliche und fachliche Bücher, Musiknoten, Ton, Magnesit, Kaolin, Tabak, böhmische Granate, Fechtwaffen und Zubehör.

In der gleichen Weise sind für die **UdSSR** als Einkaufs- und Ursprungsland folgende Produkte zur laufenden Antragstellung ausgeschrieben:

Wolle, Feine Tierhaare, Grobe Tierhaare, Baumwolle und Abfälle davon, Linters, Hanf und Hanfwerk, Lumpen, Rofshaare, Borsten und Haare, Grubenholz, Nadel schnitholz, Laubrundholz, Laub- und Nadel faserholz und anderes Nadelrundholz, Bernstein roh.

Gemeinsamer Markt

EWG-Kartellrecht – Anmeldefrist für Alleinvertriebsverträge

(23)

(so) Wie aus verschiedenen Presseveröffentlichungen bekannt sein dürfte, hat die EWG-Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. 139/1962 ihre Verordnung Nr. 153 zur Ergänzung und Änderung der Kartellausführungsverordnung Nr. 27 veröffentlicht. Durch diese neue Verordnung Nr. 153 wird ein vereinfachtes Meldeverfahren für die zum 1. 2. 1963 meldepflichtigen Alleinvertriebsverträge eingeführt, bei denen zwischen den Vertragspartnern ausschließlich Liefer- oder Bezugspflichten hergestellt werden. Das Formblatt B 1 für die vereinfachte Anmel-

dung dieser Ausschließlichkeitsverträge ist ebenfalls in dem genannten Amtsblatt abgedruckt.

Völlig offen ist jedoch immer noch, ob die Anmeldefrist für diese Gruppe von Ausschließlichkeitsverträgen, wie von den Verbänden beantragt, bis zum Jahresende 1963 hinausgeschoben wird. Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels hat hierzu mitgeteilt, daß die EWG-Kommission zwar dem Ministerrat vorgeschlagen hat, die Anmeldefrist für Alleinvertriebsverträge gemäß Verordnung Nr. 153 über den vorgeschriebenen Termin des 1. 2. 1963 hinaus bis zum 1. 1. 1964 zu verlängern. Die Chancen, daß dieser Vorschlag der EWG-Kommission noch vor dem 1. 2. 1963 vom Ministerrat verwirklicht wird, ist jedoch nicht sehr groß. Es wird allerdringend erwartet, daß der EWG-Ministerrat eine Entscheidung über diesen Vorschlag in seiner Sitzung vom 21./22. 1. 1963 trifft.

Die vorgeschlagene Fristverlängerung betrifft jedoch nur solche Ausschließlichkeitsverträge, die unter die vereinfachte Anmeldung (Formblatt B 1) fallen und nicht das Gros der Alleinvertriebsverträge. Sofern jedoch vor dem 1. 2. 1963 kein Ministerratsbeschuß ergeht, werden die Ausschließlichkeitsverträge, die nur Liefer- oder Bezugspflichten begründen, gemäß dem vereinfachten Verfahren meldepflichtig. Ausschließlichkeitsverträge, die weitergehende Beschränkungen verwirklichen, sind dagegen ab 1. 2. 1963 in vollem Umfang gemäß dem ausführlichen Formblatt B meldepflichtig. Vom Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels wird unter Berücksichtigung der derzeitigen unklaren Situation und zur Wahrung des Rechtsstandes für Ausschließlichkeitsverträge, die nur Liefer- oder Bezugspflichten begründen und demgemäß dem vereinfachten Meldeverfahren unterliegen, dringend empfohlen, daß die davon betroffenen Firmen ihre Unterlagen zur Anmeldung von Alleinvertriebsverträgen fertigstellen, damit sie gegebenenfalls am Monatsschluß noch an die zuständige EWG-Kommission abgegeben werden können. Die Adresse der Kommission lautet:

Kommission der EWG
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion „Kartelle und Monopole“
12, avenue de Broqueville
Brüssel 15

Formulare für das vereinfachte Anmeldeverfahren von Alleinvertriebsverträgen (B 1) können bei der Geschäftsstelle unserer Abt. Außenhandel, Nürnberg, Sandstr. 29/IV, angefordert werden. Das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. 139/1962, in welchem die näheren Bestimmungen hierzu und auch das Formblatt B 1 abgedruckt sind, kann beim Verlag des Bundesanzeigers, Köln 1, Postfach, zum Preis von DM —,50 gegen Voreinsendung dieses Betrages unmittelbar bezogen werden.

Personalien

W I R G R A T U L I E R E N

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Martin & Anton Leiß, Eisen- und Eisenwarengroßhandlung in Landshut, Herrn Anton Leiß, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht Landshut.

50 Jahre Firma Georg Hoffmann, Nürnberg

Unsere Mitgliedsfirma Georg Hoffmann, Nürnberg, konnte am 1. Januar 1963 ihr fünfzigjähriges Bestehen feiern.

Der Betrieb, der 1913 von Georg Hoffmann als Sattler-Bedarfs-großhandlung gegründet wurde, wurde 1943 total ausgebombt, so daß der Betrieb in Lauf notdürftig weitergeführt werden mußte.

Tatkräftig und zäh wurde nach dem Krieg am Wiederaufbau der Firma gearbeitet. Es gelang im Jahre 1951 die Firma wieder an ihren alten Platz nach Nürnberg zurückzuverlegen. Im Zuge der darauffolgenden Entwicklung wurde das Sortiment den veränderten Markt- und Wettbewerbsbedingungen angepaßt und neben Möbelstoffen, Matratzenrollen und Polstermaterial auch Gardinen, fertige Polstermöbel und Matratzen neu in das Kaufsprogramm aufgenommen.

Wir gratulieren sehr herzlich zu diesem Firmenjubiläum und wünschen unserer angesehenen Mitgliedsfirma weiterhin eine recht erfolgreiche Entwicklung.

25 Jahre Firma Willy Just, Nürnberg

Vor 25 Jahren, am 2. Januar 1938 wurde unsere Mitgliedsfirma Willy Just in Nürnberg gegründet.

Herr Willy Just, der langjährige Prokurist und Geschäftsführer der Ledergroßhandlung Ludwig Ehrlich Nürnberg, unternahm diesen Schritt nach 25jähriger unselbständiger Tätigkeit in der Lederbranche.

Im gleichen Jahr wurde durch den Eintritt von Herrn Hans Künzel die Firma in eine OHG umgewandelt.

Zu Kriegsbeginn wurden die beiden Inhaber einberufen.

Herr Werner Just hielt zusammen mit eingearbeiteten Angestellten das Geschäft aufrecht bis er ebenfalls eingezogen wurde.

Anfang 1945 vernichteten Bomben das vierstöckige Geschäftshaus mit allen Beständen.

Nach dem Krieg hat Herr Willy Just mit der ihm eigenen unermüdlichen Tatkräft und mit geschäftlicher Umsicht und der Unterstützung von Herrn Hans Künzel das Geschäft von Grund auf wieder aufgebaut.

Außer Leder und Gummi wurde der gesamte Schuhmacherbedarf mit aufgenommen.

1949 kam dann Herr Werner Just aus der Gefangenschaft und wieder in die Firma zurück.

Es erfolgte nun der weitere systematische Auf- und Ausbau. Errichtung der Auslieferungslager München und später dann Speyer.

Immer war es Herr Willy Just, der durch seine in der ganzen Branche bekannten Tatkräft und Fachkenntnis den Weg der Firma zeichnete. Er ist seit Jahren **Vorsitzender unseres Fachzweiges Leder unseres Landesverbandes und begeht außerdem 1963 sein 50jähriges Berufsjubiläum.**

Anfang 1962 erfolgte Umwandlung in eine KG mit Eintritt von Herrn Werner Just als Komplementär. Dieser ist seit vielen Jahren Vorsitzender des Verbandes der Schuhmacherbedarf-Großhändler e. V. Wiesbaden.

An dieser Stelle unserer Mitgliedsfirma und ihren verdienten Inhabern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Hermann Forster, Aschaffenburg †

Herr Hermann Forster, der langjährige Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Dynamotherm in Aschaffenburg ist am 24. 12. 1962 nach schwerer Krankheit verschieden. Der Verstorbene war von 1928 ab in leitender Stellung, zunächst im Stammhaus der Firma Dynamotherm, der Firma Frz. Schörg & Sohn, München, tätig. 1934 wurde Herr Forster als Geschäftsführer der Firma Dynamotherm nach Aschaffenburg berufen. Hier war er entscheidend an dem Aufstieg und dem späteren Wiederaufbau des Unternehmens beteiligt.

Sein Können und seine reiche Erfahrung hat er stets in den Dienst der Fa. Dynamotherm gestellt und sich durch sein lautes und aufgeschlossenes Wesen die Achtung und Anerkennung in weiten Kreisen des Großhandels erworben.

Wir werden dem Verstorbenen, der auch in reger Verbindung mit unserem Landesverband stand, stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Eduard Happach, Augsburg †

Einer kurzen schweren Krankheit erlag am 13. Dezember vergangenen Jahres Herr Eduard Happach, Gründer und Inhaber der unserem Verband angeschlossenen gleichnamigen Arzneimittelgroßhandlung Eduard Happach, Augsburg, im 71. Lebensjahr. Wir beklagen in Herrn Happach den Verlust eines ganz von seinem Beruf erfüllten Großhändlers und eines sehr geschätzten Verbandsmitgliedes.

Im Jahre 1920 hatte sich Herr Happach, kaum 30 Jahre alt, im Großhandel mit pharmazeutischen und kosmetischen Artikeln

selbständig gemacht. Dank seines rastlosen Fleißes und seines kaufmännischen Weitblickes gelang es ihm, unterstützt von seiner Gattin, sein Unternehmen aus kleinen Anfängen heraus rasch in die Höhe zu bringen. Schon im Jahre 1921 konnte die Firma in das Handelsregister eingetragen werden. Seitdem hat das Unternehmen unter bester Leitung über alle die schweren Zeiten hinweg einen gesunden Aufschwung genommen. Herr Happach und seine Firma genießen in Fachkreisen und darüber hinaus großes Ansehen. Nach dem Kriege nahm Herr Happach seinen Sohn, Herrn Dr. Rudolf Happach, in seine Firma herein und gewann in ihm den erwünschten Mitarbeiter.

Wir werden Herrn Happach über das Grab hinaus ein ehrendes Andenken bewahren.

Julius List, Passau †

Der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma List & Sohn, Farben-großhandlung in Passau, Herr Julius List ist kurz nach Vollendung seines 84. Lebensjahres verstorben.

Herr Julius List war der Sohn des Gründers der Firma, die im Jahre 1828 als Farbenhandlung errichtet und im Jahre 1932 in eine Fachgroßhandlung für Farben, Lacke und Anstrich und Malerbedarf umgewandelt wurde. Der Verstorbene war im ganzen niederbayerischen Raum als seriöser Großhandelskaufmann bekannt, allseits beliebt und hoch geachtet. Er war maßgebend beteiligt an der ständigen Aufwärtsentwicklung des angesehenen Großhandelsunternehmens. Der Landesverband und sein Fachzweig Farben und Lacke und Anstrichbedarf wird Herrn Julius List stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Buchbesprechungen

Die Entfesselung der Wirtschaft, von Heinrich Richerd, in Leinen gebunden, 262 Seiten, 16 Seiten Literatur-Verzeichnis, Preis DM 39,50, Verlag für Wirtschaftsförderung GmbH, Darmstadt, Ahastraße 5.

Das vorliegende Buch ist ein Beitrag zur Diskussion über unser deutsches Steuersystem: Der Autor, der in langjähriger beruflicher Tätigkeit als höherer Beamter im Staats- und Kommunalen Dienst alle Möglichkeiten hatte, die diesem Buch zu Grunde liegende fachliche Materie gründlich zu studieren, macht den Vorschlag zu einer umwälzenden Reform unseres gesamten Steuersystems durch die Einführung der sogenannten **Bodenwertsteuer**. Der Autor ist besonders bemüht, den Beweis zu erbringen, daß sein System auf unseren Wirtschaftsablauf anwendbar ist, daß es sich mit anderen Worten nicht um eine Gedankenspielerei handelt, sondern um eine reale Möglichkeit, unser an mancherlei Mängeln krankendes Steuersystem grundlegend zu verbessern. Die immer schon geforderte und offenbar im heutigen System nicht erreichbare Vereinfachung des unendlich komplizierten Steuerrechts wäre auf diesem Wege erreichbar.

Das Buch richtet sich nicht nur an den Steuerfachmann, sondern an alle Leser, die an wirtschaftlichen Zusammenhängen interessiert sind, zumal es der Autor versteht, den von Haus aus trockenen Stoff interessant und fesselnd darzustellen. Man mag den Gedankengängen des Autors folgen oder nicht: jedenfalls ist hier ein Beitrag zu einem Problemkreis geleistet, der zur Diskussion herausfordert und der dieser Diskussion wert ist.

Neue Wege zur Förderung beruflicher Fortbildung von Min.Dir. Dr. jur. G. Schelp und Min.Rat W. Kobe, beide im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn, 1962, 136 Seiten 8°, kart. 10,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a. M.

Dieses soeben erschienene Buch befaßt sich in erster Linie mit der beruflichen Fortbildung von Berufstätigen in der sogenannten mittleren und gehobenen Führungsschicht. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den neuen Maßnahmen zur Förderung beruflicher Fortbildung, die insbesondere mit staatlicher Hilfe in jüngster Zeit eröffnet worden sind. Dabei werden alle Möglichkeiten des 2. Bildungsweges aufgezeigt und allgemeine Fragen der beruflichen Fortbildung erörtert. Das Werk enthält außerdem einen Überblick über das individuelle und institutionelle Förderungsprogramm mit den Richtlinien über die Vergabe von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung der unselbständigen Mittelschichten.

Das Buch ist für Fortbildungswillige, sowie für Personal- und Ausbildungsleiter gleichermaßen bestimmt.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 2 · 18. JAHRGANG
München, den 27. Februar 1963

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Beschäftigung von Aushilfskräften 2

Allg. Rechtsfragen

Wirtschaftsstrafgesetz 2

Steuerfragen

Lohnsteuer-Ergänzungslinie 1963 2
Lohnsteuer-Freibeträge 2
Beschädigte Pkw's 2

Berufsausbildung und -förderung

Lehrlinge in Examensnoten 3

Verbandsnachrichten

Bundespräsident Dr. Lübke beim Deutschen Groß- und Außenhandel 3
Wir informierten die bayerische Presse 4
Im Januar tagten: Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit 5
Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung 5

Verkehr

Ab 1. Februar 1963: Neue Gütertarife für Bahn und Lkw 5
Verkehrsbeschränkungen bei Frostauftang 5
Meldebeitrag für den Werkfernverkehr 6

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

6

Außenhandel

Die Entwicklung des Außenhandels im Jahr 1962 8
Zollwert handelsüblich auf spätere Abladung gehandelter Waren 8
Bericht über den X. Internationalen Weinbaukongress in Rußland 8

Gemeinsamer Markt

EWG — Zollpolitik — Termine 9
Umsatzausgleichsteuer bei der Einfuhr — Voraussichtliche Gesetzes-Änderungen 9

Verschiedenes

Spendenwesen und Spendenunwesen 10

Personalien

10

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 2/63
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 24
Inhaltsverzeichnis 1962

Für Ihren Terminkalender:

VERBANDSTAG 1963
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
am 17. Mai in Augsburg

Arbeitgeberfragen

Beschäftigung von Aushilfskräften (24)

(j) Der Bundesfinanzminister hat sich bei der Fassung der Lohnsteuerergänzungsrichtlinien 1963 den Anregungen des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels nicht verschlossen. Er hat an die Finanzämter Weisungen über eine großzügere Handhabung der lohnsteuerlichen Bestimmungen bei der Beschäftigung von Aushilfskräften herausgegeben. In Zukunft könnten demnach gelegentliche Aushilfen bis zu 10 zusammenhängenden Arbeitstagen mit einem Tagesverdienst von DM 20,- sowie laufende Aushilfen bis zu 15 Stunden wöchentlich und einem Wochenlohn von DM 40,- ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte beschäftigt werden, wenn der Arbeitgeber die pauschalierte Lohnsteuer mit 12% übernimmt.

Allg. Rechtsfragen

Wirtschaftsstrafgesetz (25)

Das „Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts“ (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) ist erneut geändert worden. Das neue Änderungsgesetz (BGBl. I S. 761) bringt eine dem neuesten Stand der Gesetzgebung angepaßte Fassung des Kataloges der Zu widerhandlungen, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet werden. Wesentlicher als diese Änderung ist aber die **Neufassung des Preisüberhöhungsverbotes**, die folgenden Wortlaut hat:

„(1) Eine Zu widerhandlung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geahndet wird, begeht, wer vorsätzlich Entgelte, die infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs oder infolge der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung oder einer Mangellage unangemessen hoch sind,

1. in befugter oder unbefugter Betätigung in einem Beruf oder Gewerbe für Gegenstände oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt oder

2. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen oder für das Vermitteln einer solchen Vermietung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

(2) Die Tat wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 nur mit Ermächtigung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde verfolgt. Die Ermächtigung kann zurückgenommen werden.“

Das Änderungsgesetz ist am **30. 12. 1962 in Kraft** getreten.

Steuerfragen

Lohnsteuer-Ergänzungslinie 1963 (26)

(sr) Die bisher angewendete Lohnsteuer-Richtlinie 1960 wurde durch eine Verwaltungsvorschrift des Bundesfinanzministeriums ergänzt und als Lohnsteuer-Richtlinie 1963 neu gefaßt.

Diese neugefaßte Lohnsteuer-Richtlinie 1963 veröffentlichte der Bundesminister für Finanzen im Bundessteuerblatt-Teil I, Heft 2/1963 vom 25. 1. 1963.

Gegen Voreinsendung von DM 4,— zuzüglich Versandgebühr auf das Postscheckkonto Köln 212485 „Bundessteuerblatt“ kann die oben zitierte Ausgabe des Bundessteuerblattes beim Wilhelm Stollfuß-Verlag Bonn bestellt werden.

Wir weisen darauf hin, daß die neue Lohnsteuer-Richtlinie folgende Änderungen enthält:

Im Abschnitt 2, Absatz 1: Neueinführung einer Ziffer 8 über **nachgeforderte Lohnsteuerbeträge**.

Absatz 2 Ziffer 2 über
Fehlgeldentschädigungen.

Abschnitt 4 Absatz 1 über
Nebentätigkeit oder Aushilfstätigkeit

Abschnitt 7 über
Reisevertreter und Versicherungsvertreter.

Abschnitt 11 über
Sachzuwendungen der Arbeitgeber bei Betriebsveranstaltungen.

Abschnitt 21 über
Änderungen der Reisekostensätze

(Die neuen Reisekostensätze sind bereits seit Mitte 1962 in Kraft, wir hatten sie bereits im Artikel 103 Heft 6/7 v. 10. 7. 1962 unserer Verbandszeitschrift hierauf hingewiesen.

Abschnitt 24 über
Werbungskosten

Abschnitt 25 über
Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abschnitt 26 über
doppelte Haushaltführung

Abschnitt 39 über
außergewöhnliche Belastungen

Abschnitt 39 c über
Aufwendungen für eine Hausgehilfin

Abschnitt 52 c über
kurzfristige oder im geringen Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer

Abschnitt 53 und 53 a über
Anordnungen über die steuerliche Behandlung über Leistungen des Arbeitgebers zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Die Lohnsteuer-Richtlinie hat keine Gesetzeskraft, sondern bindet lediglich die Verwaltung. Die Neufassung stellt eine Überarbeitung und Angleichung der alten Lohnsteuer-Richtlinie an die zwischenzeitliche Entwicklung der Rechtsprechung dar und ist auch insofern für die praktische Arbeit in den Lohnbüros ein wichtiges Hilfsmittel. Wir stehen Ihnen im Einzelfalle für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Lohnsteuer-Freibeträge (27)

(sr) Es liegt ein Erlaß des Bayerischen Finanzministeriums vom 17. 1. 1963 vor, nach dem die Arbeitgeber abweichend von § 37 Abs. 2 LStDV die Lohnsteuer für Lohnzahlungen, die spätestens am 28. Februar 1963 geleistet werden, zunächst nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte 1962 berechnen dürfen, soweit der Arbeitnehmer die berichtigte Lohnsteuerkarte 1963 wegen Überlastung der Finanzämter noch nicht vorlegen konnte.

Dieser Termin wird jedoch nicht verlängert werden.

Für Arbeitnehmer, die nach dem 28. 2. 1963 ihre Lohnsteuerkarte 1963 noch nicht zur Eintragung der entsprechenden Freibeträge dem Finanzamt vorgelegt haben, empfiehlt es sich dringend, die **nicht berichtigte Lohnsteuerkarte 1963** zur Eintragung der Besteuerungsmerkmale dem Lohnbüro vorzulegen, um Rechtsnachteile zu vermeiden. Bei späterer Eintragung von Freibeträgen können zu viel bezahlte Lohnsteuerbeträge im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zurückgefördert werden.

Beschädigte Pkw's (28)

(sr) sind leider eine fast zwangsläufige Folge der steigenden Motorisierung. Trifft einen anderen die Schuld an einem Unfall, so ist, abgesehen von der Schreiberei und dem Ärger, in den meisten Fällen die Regulierung des Schadens kein besonderes Problem, da die Versicherung des Schädigers für den Schaden aufkommt. Liegt dagegen ein eigenes Verschulden des Fahrers des eigenen Fahrzeugs vor, so muß man für den Schaden am eigenen Fahrzeug selbst einstehen, wenn man von den vollkaskoversicherten Fahrzeugen absieht.

Bei **firmeneigenen Wagen** wird in diesen Fällen sofort die Frage akut, ob die Kosten der Instandsetzung des Fahrzeugs als Betriebsausgaben abgesetzt werden können.

Folgende unterschiedlich zu beurteilende Fälle sind hier denkbar:

1. Der Unfall ereignete sich auf einer „Dienstfahrt“, also im Rahmen der **betrieblichen Nutzung** des Fahrzeugs:

Die Instandsetzungskosten sind vollabzugsfähige Betriebsausgaben, unabhängig davon, ob ein Arbeitnehmer des Betriebes, der Unternehmer selbst oder ein Betriebsfremder das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls steuert. In letzterem Falle (Beispiel: Ehefrau begleitet den Unternehmer auf einer Geschäftsreise und löst ihn am Steuer ab) dürfte dies u.U. zu gewissen Beweisschwierigkeiten führen. Es müßte sich aber aus den sonstigen Umständen der Nachweis führen lassen, daß es sich um eine betriebliche Nutzung des Fahrzeugs gehandelt hat.

Es ist weiterhin hier noch der Fall denkbar, daß der Unfall durch das Verschulden eines Dritten eintritt und dieser nicht (genügend) versichert ist und auch sonst keine Möglichkeit besteht (ausreichenden) Schadenersatz von ihm zu erhalten. Auch in diesem Falle sind die anfallenden Kosten als Betriebsausgaben absetzbar.

2. Schwieriger zu beurteilen sind die Fälle, bei denen sich ein Unfall auf einer Privatfahrt (außerhalb der betrieblichen Nutzung des Fahrzeugs) ereignet. Hier ergeben sich mannigfache Schwierigkeiten:

a) Unfall auf Privatfahrt, Verschulden des Steuerpflichtigen:

Die Instandsetzungskosten sind **keine Betriebsausgaben**, da der Vorgang außerhalb der beruflichen Sphäre liegt.

b) Unfall durch Verschulden eines Arbeitnehmers (Arbeitnehmer steuert den Wagen auf einer Privatfahrt für den Unternehmer):

Die Instandsetzungskosten sind **nicht absetzbar**, eventuell realisierbare Schadenersatzansprüche gegen den Arbeitnehmer berühren ebenfalls nicht die betriebliche Sphäre. Wird in diesem Falle allerdings **aus betrieblichen Gründen** (man kann auf den Arbeitnehmer nicht verzichten) auf die Geltendmachung des Ersatzanspruchs verzichtet, obgleich der Arbeitnehmer an sich in der Lage ist, die Schadenersatzforderung zu begleichen, so wird die betriebliche Sphäre berührt und der Schaden darf sich gewinnmindernd auswirken.

3. Weitere Probleme können dadurch entstehen, daß Unfälle bei der Benutzung eines betrieblichen Pkw's durch **Angehörige** entstehen. Hierbei ist zunächst zu unterscheiden:

a) ob der Angehörige ein **Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen** ist oder

b) ob der Angehörige nicht **Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen** ist.

Ferner unterscheiden die Gerichte, ob die Fahrt des Angehörigen **mit oder ohne Einwilligung** des Steuerpflichtigen erfolgt ist.

Bei einer Privatfahrt eines Arbeitnehmer-Angehörigen **mit Einwilligung** des Steuerpflichtigen werden die Finanzämter zunächst immer einen außerhalb der betrieblichen Sphäre liegenden Vorgang annehmen. Diese Beurteilung ist jedoch nicht in jedem Falle gerechtfertigt. Hat der Arbeitnehmer-Angehörige im Betrieb eine **leitende Stellung**, so wird man untersuchen müssen, ob ein Nichtangehöriger-Arbeitnehmer in der gleichen Position die Erlaubnis zur privaten Benutzung eines betrieblichen Pkw's erhalten hätte. Tatsächlich haben ja leitende Angestellte heute öfter das Recht zur privaten Nutzung betrieblicher Pkw's. In ersterem Fall handelt es sich also einwandfrei um einen Vorgang außerhalb der betrieblichen Sphäre, der sich nicht gewinnmindernd auswirken kann, während in letzterem Fall ein Schadenersatzanspruch gegen den angestellten Angehörigen besteht, auf dessen Geltendmachung der Betrieb u.U. gewinnmindernd verzichten kann, wenn anzunehmen ist, daß unter gleichen Umständen gegenüber einem Nichtangehörigen-Angestellten ebenfalls auf die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs **aus betrieblichen Gründen** verzichtet worden wäre.

Ist der Angehörige, der das betriebliche Fahrzeug auf einer Privatfahrt mit Einwilligung des Steuerpflichtigen benutzt, **kein**

Arbeitnehmer, so liegt der Vorgang selbstverständlich außerhalb der betrieblichen Sphäre und kann sich nicht gewinnmindernd auswirken.

Schließlich noch die Fälle der Benutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch Angehörige **ohne Einwilligung** des Steuerpflichtigen:

Handelt es sich um einen Arbeitnehmerangehörigen, so kann unter den gleichen Voraussetzungen wie oben dargestellt (leitender Angestellter) auf die Geltendmachung eines Schadenersatzes gegenüber dem Arbeitnehmerangehörigen u.U. aus betrieblichen Gründen verzichtet werden, so daß sich dieser Schaden gewinnmindernd auswirkt. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen Vorgang, der nicht die betriebliche Sphäre berührt und sich dementsprechend auch nicht gewinnmindernd auswirken kann.

Es kommt also in all diesen Fällen bei der Benutzung eines betriebseigenen Pkw's durch einen Angehörigen, entscheidend immer darauf an, aus welchen Gründen der Steuerpflichtige seine Ersatzforderung wegen der unberechtigten Benutzung des Pkw nicht gegen den Angehörigen geltend macht. Bei nahen Angehörigen spricht immer die Vermutung dafür, daß aus betriebsfremden Gründen auf die Geltendmachung eines Schadens verzichtet wird, was auch der Lebenserfahrung entspricht und schwer zu widerlegen ist.

Berufsausbildung und -förderung

Lehrlinge in Examensnöten

(29)

haben die Möglichkeit, sich noch den „letzten Schliff“ für die bevorstehenden Kaufmannsgehilfenprüfungen im Sommer dieses Jahres zu holen.

Am 12. März 1963 beginnt nämlich ein neuer **Abendlehrgang für Lehrlinge im Groß- und Außenhandel**, der eine gründliche Wiederholung des Lehrstoffes vermittelt.

Altlehrlinge, Abiturienten und Volontäre haben die Möglichkeit, einen Halbjahreslehrgang zur Vorbereitung auf die Kaufmannsgehilfenprüfung anstelle des Berufsschulunterrichts zu besuchen. Das Semester beginnt im April 1963.

Auskünfte und Anmeldungen für diese Veranstaltungen, die unser Landesverband in Zusammenarbeit mit dem Verein für Berufsförderung durchführt, nimmt das **Berufsheim des Bayerischen Handels, München 2, Briener Straße 47**, entgegen.

Verbandsnachrichten

Bundespräsident Dr. Lübke

(30)

beim Deutschen Groß- und Außenhandel

Auf Einladung des Präsidenten des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Konsul a. D. Fritz Dietz, wird Bundespräsident Dr. Lübke an der diesjährigen Generalversammlung am 2. April 1963 in Frankfurt teilnehmen und im Rahmen eines Festaktes um 15.30 Uhr in der Paulskirche zu unserem Berufsstand sprechen.

Im Rahmen des Veranstaltungsprogrammes wird Präsident Dietz die Probleme des Deutschen Groß- und Außenhandels darlegen. Als Gäste werden das Wort nehmen: der hessische Ministerpräsident Dr. Zinn sowie der Oberbürgermeister von Frankfurt, Dr. Bockelmann.

Mitglieder, die an dieser repräsentativen Veranstaltung teilnehmen wünschen, bitten wir um baldigen Bescheid, damit wir ihnen rechtzeitig die Einladungskarten zuschicken können.

Wir informierten die bayerische Presse

Unter der Überschrift

Der Bayerische Großhandel warnt vor Steuererhöhungen

(31)

hat unser Landesverband zum Jahresbeginn einen Situationsbericht erstellt, der eine Gesamtschau auf die wirtschaftspolitische Entwicklung in der Bundesrepublik und ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbstfähigkeit des Bayerischen Großhandels darstellt. Das Memorandum wurde inzwischen gemäß Beschluss unseres Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit der bayerischen Presse zur Veröffentlichung freigegeben.

Wir halten es für notwendig, diesen Lagebericht unseren Mitgliedern nachstehend im Wortlaut bekanntzugeben:

Der Bayerische Großhandel kann zu Beginn des Jahres 1963 auf ein wechselvolles Jahr harter Arbeit zurückblicken, welches, gemessen an den Umsätzen, im ganzen gesehen durchaus als erfolgreich angesehen werden kann. Hinter den vielfach auch im Jahre 1962 beträchtlich gestiegenen Umsätzen verbirgt sich eine enorme Leistung: Trotz verschärften Wettbewerbs, steigender Kosten, angespannter Arbeitsmarktlage und geschmälerten Erträgen konnte der Großhandel seine Marktpositionen erfolgreich verteidigen und trug in hohem Maße dazu bei, daß die Preissteigerungen 1962 in verhältnismäßig engen Grenzen gehalten werden konnten.

Der Ausblick auf die zukünftige Entwicklung erfüllt allerdings die bayerischen Großhändler mit großen Sorgen, die durch die Fragen nach der zukünftigen Konjunktur, der Steuerpolitik, der Lohnpolitik der Gewerkschaften und der Tarifpolitik der Bundesbahn und Bundespost umrisseen werden können.

Die Konjunktur ist gekennzeichnet durch sinkende Wachstumsraten. Sowohl die westdeutsche Wirtschaft, als auch die mit uns eng verbundenen Volkswirtschaften der westlichen Welt — insbesondere auch die Wirtschaft der USA — zeigen deutliche Abschwächungstendenzen. Dabei wird die Gesamtentwicklung immer noch durch die enorme Expansion einzelner Branchen — z. B. der Automobil-Industrie und der kunststoffverarbeitenden Industrie — überdeckt. Das insgesamt immer noch befriedigende Gesamtergebnis darf also nicht darüber hinweg täuschen, daß einzelne Teile unserer Volkswirtschaft bereits krisenhafte Symptome aufweisen. Der Übergang von der überhitzen Konjunktur zu ausgesprochenen Schwächeerscheinungen ist zum mindestens in Teilbereichen unserer Wirtschaft bereits vollzogen. Die zukünftige Entwicklung der Konjunktur ist zumindest als unsicher zu bezeichnen, was sich natürlich in einer vorsichtigen Investitionspolitik der Industrie niederschlägt und damit in der für den Fortgang der Konjunktur besonders wesentlichen Investitionsgüterindustrie bereits zu einer Stagnation geführt hat.

Bei diesem Stand der Dinge ist die zukünftige Wirtschaftspolitik — hier aber besonders die Steuerpolitik — von entscheidender Bedeutung.

Wir stehen vor den schwierigen Verhandlungen über die Abgleichung des *Bundesaushalts 1963*. Der Umfang der zunächst noch ungedeckten Ausgaben ist beträchtlich. Das Grundgesetz schreibt andererseits zum Glück vor, daß der Haushalt unter allen Umständen ausgeglichen werden muß. Das ist aber bei der gegenwärtigen Situation nur dadurch möglich, daß entweder im Rahmen des Finanzausgleichs der Anteil des Bundes an der Einkommen- und Lohnsteuer wesentlich erhöht wird. Ein solcher — für den Bund ausreichender — „Aderlaß“ dürfte die Möglichkeiten der Länder wohl überschreiten; auf jeden Fall aber wird ein so weitgehendes Entgegenkommen seitens der Länder kaum zu erwarten sein. Als zweite Möglichkeit bleibt eine rigorose Einschränkung aller nicht lebensnotwendigen Ausgaben des Bundes. Daran ist leider, betrachtet man die Dinge nüchtern, kaum im wesentlichen Umfang zu denken, obwohl hier wohl wirklich ein weites, dankbares Feld wäre. Als dritte Möglichkeit — und so muß man fürchten fast als einziger Ausweg zum Ausgleich des *Bundesaushalts* — bleibt dann die *Steuererhöhung*, d. h. die Erhöhung der Lohn- und Einkommensteuer bzw. die Einführung der sogenannten Ergän-

zungssabgabe. Aber das ist gerade etwas, wovor der bayerische Großhandel ganz eindeutig und nachdrücklich warnen muß.

Ohne näher auf die verschiedenen Wechselwirkungen zwischen Bundeshaushalt und Wirtschaft eingehen zu wollen, können wir nur feststellen, daß eine generelle Erhöhung der Ertragssteuern besonders im gegenwärtigen Zeitpunkt eine ernsthafte Bedrohung der Weiterentwicklung unserer Wirtschaft darstellen würde, da die Konjunktur durch solche Maßnahmen weiter abgebremst wird. Daß hierunter besonders kleine und mittlere *mittelständische* Betriebe — zu denen der Großhandel in ganz überwiegendem Maße gehört — betroffen, ja angesichts des sich immer verstärkten Drucks der ausländischen Märkte in ihrer Existenz unmittelbar gefährdet würden, bedarf keiner näheren Ausführungen. Wir möchten deshalb an die verantwortlichen Stellen dringend appellieren, nicht durch Steuererhöhungen die Weiterentwicklung unserer Wirtschaft und damit auch die zukünftige Steuerkraft der Wirtschaft zu gefährden.

Das zweite sehr ernsthafte Anliegen des Großhandels zum Thema Steuerpolitik ist die Frage der großen Umsatzsteuerreform. Der Großhandel hat in so zahlreichen Stellungnahmen zur Sache selbst gesprochen, daß wir hier nur das Ergebnis wiederholen wollen:

Die Einführung einer sogenannten Mehrwertsteuer (gleichgültig welcher Art) würde sich für den Großhandel katastrophal auswirken, da eine Mehrwertsteuer als Wertschöpfungssteuer die eigentlichen Funktionen des Großhandels — die Lagerhaltungs- und Kreditgewährungsfunktionen — besonders treffen würde. Schon aus diesem Grunde wirkt die Steuer insbesondere auf der Großhandelsstufe keineswegs neutral, wie auch im großen Rahmen der EWG-Staaten untereinander eine „Harmonisierung“ der Umsatzsteuer nicht möglich ist, da angefangen von der Steuermentalität bis zu den Verwaltungspraktiken selbst bei gleichen gesetzlichen Grundlagen keine harmonisierte Umsatzsteuer denkbar ist. Der gesamte Großhandel lehnt aus diesem Grunde zusammen mit zahlreichen anderen Wirtschaftsgruppen die Mehrwertsteuer nach wie vor entschieden ab und hofft immer noch, daß sich eine tragbare Lösung des Problems auf der Basis des jetzigen Umsatzsteuersystems finden läßt.

Der dritte Komplex, der dem bayerischen Großhandel Sorge macht, ist die *Lohnpolitik unserer Tarifpartner*. Wir stehen mitten in den Verhandlungen mit den Gewerkschaften um den Neuabschluß der Lohn- und Gehaltstarifverträge. Unterstützt durch die Meinung vieler Großhandelsfirmen der verschiedensten Branchen, die uns auf die Nachricht von der letzten Kündigung unserer Lohn- und Gehaltstarifverträge durch die Gewerkschaften geschrieben haben, vertreten wir die Ansicht, daß im bayerischen Groß- und Außenhandel weitgehend die Möglichkeiten erschöpft sind, weitere *Lohn- und Gehalts erhöhungen ohne Preiserhöhungen* zu verkraften. Die jetzige Bruttospanne der Betriebe wird bereits zum allergrößten Teil von Kosten aufgezehrt, so daß für einen angemessenen Gewinn — geschweige denn für eine noch so bescheidene Eigenkapitalbildung — schon jetzt nur mehr wenig Raum bleibt (jedenfalls bei den Großhandelsbetrieben, die wirklich die ganzen Funktionen des lagerhaltenden und kreditgebenden Großhandels erfüllen und sich nicht nur die Rosinen herauspicken). Darüber hinaus verbietet es der immer härter werdende Wettbewerb, höhere Löhne in den Preisen abzuwälzen. Der bayerische Groß- und Außenhandel wird aus diesem Grunde im wohlverstandenen allgemeinen Interesse den im übrigen weit über den Produktivitätszuwachs hinausgehenden neuerlichen Forderungen der Gewerkschaften härtesten Widerstand entgegensetzen müssen. Er hofft hier auf die Unterstützung seitens anderer Tarifträger — besonders aber auch auf eine maßvolle Lohnpolitik seitens der öffentlichen Hand.

Schließlich noch ein Wort zur Tarifpolitik der *Bundesbahn* und *Bundespost*: Als Wirtschaftsgruppe, die als eine ihrer Hauptaufgaben die „Raumüberbrückungsfunktion“ hat, wird der Groß- und Außenhandel besonders dadurch getroffen, daß die Bundesbahn und die Bundespost generell den Preis für ihre Leistungen verteuern. Wohl keine andere Wirtschaftsgruppe ist so wie der Großhandel auf schnelle Nachrichtenverbindun-

gen, sei es Telefon- oder Fernschreibdienst, sowie sämtliche Arten des Güterversandes durch Bundespost und Bundesbahn angewiesen. Der Bayerische Groß- und Außenhandel ist darüber hinaus noch besonders betroffen, da sich unsere Randlage schon im Rahmen der Bundesrepublik geschweige denn im Hinblick auf den Gemeinsamen Markt ungünstig auswirkt. Versteuerungen der Leistungen der Bundesbahn und der Bundespost wirken sich hier naturgemäß stärker aus als für Firmen mit einem günstigeren Standort zu den großen Produktions- und Verbrauchscentren.

Der bayerische Groß- und Außenhandel ist davon überzeugt, daß er auch weiterhin den Beweis für die Richtigkeit der These erbringen kann, daß gut geführte, durch rationalisierte und risikofreudige kleine und mittlere Unternehmen des Groß- und Außenhandels sich durch ihre Leistung im Markt behaupten können. Es ist allerdings sehr zu hoffen, daß von Seiten aller Verantwortlichen im Hinblick auf die umrissten Gebiete der Konjunkturpolitik, der Steuerpolitik, der Lohnpolitik und der Tarifpolitik im Sinne der dringenden Appelle des Bundeswirtschaftsministers gehandelt wird. Gerade auch für die öffentliche Hand in ihrer Eigenschaft als Steuereinnehmer, Arbeitgeber, Monopolverwalter usf. gilt es endlich Maß zu halten!

Im Januar tagten: Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (32)

(la) Für seine erste Sitzung im neuen Jahr hatte der Ausschuß unter der Leitung des Verbandsvorsitzenden, Walter Braun, wieder ein umfangreiches Programm vorbereitet, das den Aufgaben der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit gleichermaßen gewidmet war.

Zunächst beschloß der Ausschuß, den eben fertiggestellten Situationsbericht „Der Bayerische Großhandel warnt vor Steuererhöhungen“ an die zunächst erreichbare bayerische Presse zur Veröffentlichung weiterzuleiten, um damit die Sorgen des mittelständischen Großhandels um die zukünftige wirtschaftspolitische Entwicklung aufzuzeigen. (Wir bringen den Bericht im Wortlaut in Artikel 31 dieses Heftes.) Im Zusammenhang damit wurden weitere Fragen einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit erörtert, die im Laufe der Zeit den gesamten bayerischen Raum erreichen soll.

Neben den organisatorischen Vorbereitungen zweier **Arbeitstagungen** für den mittel- und unterfränkischen Großhandel im Frühjahr 1963 wurden die ersten Grundkonzeptionen für unseren heuer in Augsburg im Mai stattfindenden **Verbandstag** festgelegt.

Bei der Erörterung des Themas **Werbung** konnte u. a. festgestellt werden, daß auf Grund der Bemühungen um eine Erweiterung des Mitgliederstandes im vergangenen Jahr gute Ergebnisse erzielt worden sind, die auch weiterhin erreicht bzw. verbessert werden sollen. Neue Möglichkeiten wurden in Betracht gezogen, den Verband weiter zu stärken, um dem Ziel einer Geschlossenheit des bayerischen Groß- und Außenhandels Schritt für Schritt näher zu kommen. Der Ausschuß war sich darin einig, daß dazu — neben seiner Mitwirkung — auch die ständige Mithilfe aller Verbandsmitglieder notwendig ist.

Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung (33)

(la) Mit dem Problem einer Intensivierung der betrieblichen Lehrlingsausbildung und mit dem Thema „Der Reisende im Großhandel“ eröffnete der Ausschuß unter dem Vorsitz von Max Pongratz die Reihe seiner diesjährigen Sitzungen.

An frühere Überlegungen anknüpfend kam der Ausschuß zu dem Entschluß, einer immer wieder feststellbaren, ungenügenden Lehrlingsausbildung im Betrieb die Verbesserung der **Ausbilder-Befreiung** entgegenzusetzen. Dies soll durch eine demnächst stattfindende Veranstaltung verwirklicht werden.

Ein Ergebnisbericht über die im Januar 1963 durchgeföhrten beiden **Seminare** für Großhandelskaufleute in München und die Erschließung weiterer Fortbildungsmöglichkeiten für den Großhandel standen außerdem zur Diskussion. Daneben wurden die für die Fortführung unserer Lehrlingsbeilage notwendigen Richtlinien zur Themengestaltung und -durchführung festgelegt.

Mit einem
ORMIG
Vervielfältiger

bleiben Sie in ständigem Kontakt mit Ihren Kunden.
Sonderangebote, Lagerlisten, eilige Mitteilungen usw. vervielfältigen Sie auf **ORMIG** schnell und billig.
Und die Umschläge können Sie auch damit addressieren.
Verlangen Sie bitte den Prospekt 33.

ORMIG 1 BERLIN 42 TEMPELHOF

Als betriebswirtschaftliches Thema stand das Problem der **Reisenden** im Großhandel zur gemeinsamen Erarbeitung auf dem Programm. Der Bedeutung dieser außerordentlich wichtigen Themenstellung entsprechend ist eine Fortsetzung in der nächsten Sitzung für notwendig erachtet worden.

Verkehr

Ab 1. Februar 1963:

Neue Gütertarife für Bahn und Lkw (34)

(sr) Wir weisen darauf hin, daß der Verkehrsverlag J. Fischer, 4 Düsseldorf, Postfach 7075, rechtzeitig die neuen Frachtenberechnungsunterlagen herausgebracht hat, die infolge Änderung zahlreicher Tarife für den Güterverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen erforderlich werden.

Wir entnehmen einem Prospekt dieses Verlages:

1. Frachten- und Frachtsatzzeiger für den Eisenbahnverband	DM 4,50
2. Reichskraftwagentarif für den Güterfernverkehr	DM 6,—
3. Die wichtigeren Ausnahmetarife für Bahn und Lkw	DM 5,—
4. Ausfuhr-Ausnahmetarife	DM 3,60
5. Sammelladungsverkehr mit Bahn und Lkw	DM 2,20
6. Kundensatzzeiger für den Spediteur-Sammelgutverkehr	DM 3,—
7. Deutscher Militärtarif für Bahn und Lkw	DM 3,20
8. Wie erzielle ich Frachtersparnisse (Frachtenvergleichstabelle)	DM 6,60

Darüber hinaus bietet der Verlag eine Fülle weiterer praktischer Neuerscheinungen, wie Entfernungsanzeiger, Formularsätze für alle Zwecke des Güternah- und Fernverkehrs, Vordrucke aller denkbaren Papiere usw. an.

Wir empfehlen interessierten Mitgliedsfirmen sich direkt mit dem Verlag in Verbindung zu setzen (ggf. zunächst Prospekt anfordern).

Verkehrsbeschränkungen bei Frostaufgang (35)

(sr) Die Bayerische Oberste Baubehörde teilt uns mit, daß beim Straßenbauamt München, Winzererstraße 43, eine Straßenkarte von Bayern zum Preise von DM 1,— erhältlich ist, auf der alle bei Frostaufgang 1963 auf den Bundesstraßen und Staatsstraßen in Bayern vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen eingetragen sind. Gleichzeitig sind auch die Straßen gekennzeichnet, die seitens der Straßenbauverwaltung keinen vorsorglichen Lastenbeschränkungen zum Schutze von Frostausbrüchen unterworfen werden.

Wir bitten im Bedarfsfall Karten beim Straßenbauamt München anzufordern. In Einzelfällen können sie auch auf unserer Hauptgeschäftsstelle die Karte einsehen oder bei den Industrie- und Handelskammern oder beim Allgemeinen Deutschen Automobil-Club Auskünfte einholen.

Prospekte Preislisten Kataloge Geschäftsdrucksachen für höchste Ansprüche



BUCHDRUCKEREI J. BIERL
MÜNCHEN 13 · ZIEBLANDSTRASSE 4
FERNSPRECHER 220113
FERN SCHREIBER 05 24845

Meldebeitrag für den Werkfernverkehr (36)

(p) Die 12. Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bestimmt folgendes:

Unternehmen, die im Werkfernverkehr Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast oder Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS verwenden, haben für jedes innerhalb eines Kalenderjahres im Werkfernverkehr verwendete derartige Fahrzeug jährlich einen Meldebeitrag zu zahlen. Wird das Fahrzeug während des Kalenderjahres abgemeldet, so bleibt die Pflicht zur Zahlung des Meldebeitrages unberührt.

Erlöscht die Zulassung des Fahrzeugs oder geht das Fahrzeug auf einen anderen Halter über, so hat das Unternehmen für ein Ersatzfahrzeug im gleichen Kalenderjahr einen Meldebeitrag nicht zu entrichten. Bei Überführungs- und Probefahrten ist für das zweite und jedes weitere Fahrzeug, welches das Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres mit dem gleichen roten Kennzeichen verwendet, ein Meldebeitrag nicht zu entrichten. Wird Werkfernverkehr mit einem für den Güterfernverkehr (einschließlich Möbelfernverkehr) genehmigten Fahrzeug betrieben, so ist ein Meldebeitrag für dieses Fahrzeug nicht zu entrichten.

Der Meldebeitrag für Unternehmen, die Werkfernverkehr betreiben, beträgt ab 1. Januar 1963 für jedes anzumeldende Fahrzeug 60,— DM. Er ist bis zum 31. Juli eines jeden Jahres an die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, Außenstelle Bayern, München, Herzog-Rudolf-Str. 1, Postscheck-Konto München 1857, zu überweisen.

Trifft das Ereignis, das die Zahlungspflicht begründet, erst nach dem 30. Juni ein, so ist der Meldebeitrag (Beitrag) binnen eines Monats nach Eintritt des Ereignisses, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres zu zahlen. Wird ein Fahrzeug des Werkfernverkehrs vor dem 31. Juli abgemeldet, so ist der Meldebeitrag bei Erlöschen der Bestellung oder Abmeldung des Fahrzeugs zu zahlen. Wird ein Fahrzeug des Werkfernverkehrs vor dem 31. Juli abgemeldet, so ist der Meldebeitrag bei Erlöschen der Bestellung oder Abmeldung des Fahrzeugs zu zahlen.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks (37)

- | | |
|----------------------|---|
| 1. 3. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 2. 3. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß
Aktienkurse — kritisch betrachtet |
| 4. 3. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann |
| 5. 3. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar |
| 6. 3. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 7. 3. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler |
| 8. 3. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 9. 3. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß
Aktienkurse — kritisch betrachtet |
| 11. 3. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann |
| 11. 3. 20.15 — 21.00 | Häuser vom Fließband — Ausweg oder Irrweg — Ein aktueller Beitrag zum Thema Wohnungsbau |
| 12. 3. 18.00 — 18.15 | Aus Bayerns Wirtschaft |
| 12. 3. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar |
| 13. 3. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 14. 3. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler |
| 15. 3. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 16. 3. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß
Aktienkurse — kritisch betrachtet |
| 17. 3. 20.00 — 22.00 | Mord im Funkhaus, oder Anatomie des Tonbandes |
| 18. 3. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann |
| 19. 3. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar |
| 20. 3. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 20. 3. 21.30 — 22.00 | 1 : 0 für die Lobby |
| 21. 3. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler |
| 22. 3. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 23. 3. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß
Aktienkurse — kritisch betrachtet |

Tempo steigern - Kosten senken



Der Stadt- und Nahverkehr hat seine eigenen Gesetze. Auf diese Gesetze ist der Eiltransporter von Mercedes-Benz zugeschnitten: wendig, übersichtlich, bequem zu fahren wie ein Pkw, von außen auch nicht größer — aber dafür hat er's in sich: 1 $\frac{3}{4}$ t Nutzlast, je nach Ausführung bis zu 6 qm Ladefläche bzw. 7,5 cbm Laderaum (nach DIN 70020). Er hat die ideale Größe für den Eiltransport und bewährt sich in allen Branchen: als Kastenwagen mit Dreh- oder Schiebetüren, als Pritschenwagen, Tieflader oder als Fahrgestell für Aufbauten nach Wunsch des Kunden.

Wo in der Kalkulation jeder Pfennig zählt, hilft der langlebige 50-PS-Dieselmotor Transportkosten senken. Wo die Tachonadel vom Uhrzeiger gehetzt wird, ist der temperamentvolle 68-PS-Benzinmotor in seinem Element. Diesen Wagen brauchen Sie — am liebsten sofort? Dann lernen Sie gleich seinen neuesten Vorteil kennen: für den Eiltransporter hat die Daimler-Benz AG ein eigenes Werk in Düsseldorf eingerichtet. Dort läuft jetzt die Produktion auf vollen Touren — zu Ihrem Nutzen! Der Mercedes-Benz Händler wird es Ihnen bestätigen.

M E R C E D E S - B E N Z



Ihr guter Stern auf allen Straßen

Außenhandel

Die Entwicklung des Außenhandels im Jahr 1962

(38)

(so) Wie aus einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 19 vom 29. 1. 1963 hervorgeht, hat das Statistische Bundesamt nunmehr die endgültigen Zahlen für den Außenhandel der Bundesrepublik im Jahr 1962 ermittelt und mitgeteilt. Nachdem im Dezember 1962 noch Waren im Werte von 4 443 Mill. DM importiert und für 4 803 Mill. DM exportiert wurden, hat die **Gesamt-einfuhr im Jahr 1962 den Wert von 49,5 Mrd. DM erreicht** und lag damit um **11,6% über der Einfuhr des Jahres 1961**, in welchem nur Waren im Werte von 44,4 Mrd. DM importiert wurden. Die **Ausfuhr erreichte 1962 einen Gesamtwert von 53 Mrd. DM** und übertraf das Ergebnis des Vorjahrs von 51 Mrd. DM nur um **3,9%**. Demzufolge ist der Ausfuhrüberschuß unserer Außenhandelsbilanz von 6,6 Mrd. DM im Jahr 1961 auf 3,5 Mrd. DM im Jahr 1962 zurückgegangen.

Wenn auch eine gewisse Beeinflussung des Einfuhrvolumens zu Beginn des Jahres 1962 in Folge der Vorverlegung von Verzollungen aus Zollaufschublagern auf Grund des in Kraft getretenen neuen Zollgesetzes erfolgte, so dürfte sich diese Vorverlegung, die in den ersten Monaten schätzungsweise ca. 400 Mill. DM ausmachte, im Laufe des Jahres 1962 ausgeglichen haben. Es steht demnach fest, daß sich der Ausfuhrüberschuß im Jahr 1962 gegenüber dem Jahr 1961 fast um die Hälfte verringert hat. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß der Ausfuhrüberschuß im Jahr 1961 eine Rekordhöhe erreicht hat und sicher nicht als geeigneter Vergleichsmaßstab für die weitere Entwicklung unseres Außenhandels gelten kann. Nachdem in den letzten Jahren der ständig steigende Ausfuhrüberschuß geradezu als eine inflationistische Tendenzen heraufbeschwörende Gefahr bezeichnet wurde und man daher den Export durch den Abbau von Exportförderungsmaßnahmen zu drosseln suchte, während man für eine Steigerung des Imports eintrat, könnte man mit Recht feststellen, daß im Jahr 1962 nichts anderes eingetreten ist, als die gewünschte Normalisierung unseres Außenhandels und der ebenso angestrebte bessere Ausgleich unserer Außenhandelsbilanz.

Es besteht jedenfalls zunächst keinerlei Veranlassung, aus dem auffallenden Rückgang unseres Ausfuhrüberschusses für die Zukunft allzu negative Schlüsse für unseren Außenhandel zu ziehen. Trotzdem wird es notwendig sein, die Entwicklung in den ersten Monaten des Jahres 1963 aufmerksam zu beobachten und jedenfalls keine weiteren exporthindernden Maßnahmen zu treffen, denn der Import, der sich vor allen Dingen im letzten Jahr sehr stark auf das Konsumgüter- und sonstige Fertigwarengebiet ausgedehnt hat, wird zweifellos auch im Jahr 1963 weiter steigen und ob sich unser Export unter den Auswirkungen der gestiegenen Lohnkosten in der Konkurrenz auf den Weltmärkten weiterhin so behaupten kann, daß er sich in ähnlicher Weise wie der Import entwickeln wird, dürfte zumindest sehr fragwürdig sein. Es könnte daher sehr bald notwendig werden, daß man den Exportbestrebungen wieder einen stärkeren Anreiz durch Maßnahmen z.B. auf dem Exportkreditversicherungsgebiet verleiht, die man bisher wiederholt deutlich geäußerter Wünsche der Exportwirtschaft unterlassen hat.

Zollwert handelsüblich auf spätere Abladung gehandelter Waren

(39)

(so) Nach § 27 der Wertzollordnung kann der Rechnungspreis aus einem Kaufvertrag, der vor dem maßgebenden Zeitpunkt abgeschlossen wurde, auch dann als Zollwert anerkannt werden, wenn die Abwicklung in einem handelsüblichen Zeitraum er-

folgte und der Rechnungspreis dem Wettbewerbspreis entspricht, der für die Ware im Zeitpunkt des Kaufabschlusses erzielt werden konnte.

Zu diesem § 27 sind drei Listen aufgestellt worden.

Liste 1 enthält Waren, die handelsüblich auf spätere Abladung gehandelt werden und bei denen die Abwicklung der Kaufverträge einen Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigt.

Liste 2 betrifft Waren, bei denen die Abladung handelsüblicherweise den Zeitraum von 12 Monaten übersteigt.

Liste 3 betrifft Waren, die nach Musterkollektionen verkauft und auf Grund der eingegangenen Bestellungen hergestellt und in einer handelsüblichen Frist geliefert werden.

Diese drei Listen sind in der Vergangenheit wiederholt geändert und ergänzt worden. VWD hat die Listen neu zusammengestellt und in den „Nachrichten für Außenhandel“ vom 9. 1. 1963 veröffentlicht.

Interessenten können sich wegen näherer Einzelheiten auch mit der Geschäftsstelle unserer Abt. Außenhandel, 85 Nürnberg, Sandstraße 29/IV, in Verbindung setzen.

Bericht über den X. Internationalen Weinbaukongreß in Rußland

(40)

(so) Aus den Reihen unserer Mitgliedsfirmen ist uns im Zusammenhang mit dem X. Internationalen Weinbaukongreß in Rußland folgender interessanter Bericht zugegangen:

Zum X. Internationalen Weinbaukongreß haben alle größeren Weinbauländer ihre Experten auf dem Gebiete des Weinbaues, der Rebenzüchtung, der Kellereitechnik usw. entsandt. Schon bei den Eröffnungsfeierlichkeiten in Moskau habe das sowjetische Planungsministerium keine Mühe gescheut, den Kongreßteilnehmern die großen Fortschritte des 7-Jahres-Planes in den einzelnen Aufbauphasen vor Augen zu führen. Auf dem eigentlichen Weinbaukongreß in Tiflis sei der starke Andrang der russischen Wissenschaftler allgemein aufgefallen. Bei der Besichtigung der einzelnen Weinbaugebiete seien die westlichen Delegierten nicht nur durch die gigantischen Produktionszahlen, sondern auch durch die enormen Fortschritte auf dem Gebiete der Kellereitechnik tief beeindruckt worden. Allerdings reiche die sowjetische Weinerzeugung noch nicht aus, den großen Bedarf des Landes zu decken. Eine Handelsfunktion im westlichen Sinne gebe es nicht. Die ganze Vermarktung sei vielmehr den modern angelegten riesigen Kellereibetrieben übertragen. Da den Kongreßteilnehmern in ihren Reise- und Besichtigungsplänen eine verhältnismäßig große Freizügigkeit eingeräumt war, konnte auch das Weinbaugebiet von Usbekistan eingehend besichtigt werden. Auch hier biete sich das gleiche Bild: Modern eingerichtete Champagnerfabriken stünden hinsichtlich ihrer technischen Einrichtungen westlichen Weltfirmen nicht nach. Hochmodern und vollautomatisch eingerichtete Kognakfabriken erzielten einen Tagesausstoß von etwa 60 000 Flaschen.

Naturgemäß haben die deutschen Teilnehmer an dem Internationalen Weinbaukongreß in Rußland auch versucht, sich einen Überblick über die Lebensverhältnisse der Sowjetunion zu verschaffen. Als Delegierter einer internationalen Veranstaltung habe man sich dabei einer ziemlich weitgehenden Bewegungsfreiheit erfreuen können. Einen Vergleich mit den westlichen Verhältnissen könne man hinsichtlich der Unterbringung und Verpflegung nicht anstellen. Die Notwendigkeit, eine Unmenge von Formblättern auszufüllen und oft stundenlang vor der Hotelhalle Schlange stehen zu müssen, wirke auf den westlichen Besucher beängstigend. Dieser müsse vielmehr den Eindruck gewinnen, daß eben in der Sowjet-Union überwältigende Fortschritte in Wirtschaft und Technik mit Fehlleistungen und Unterentwicklungen auf anderen Gebieten erkauft werden müßten.

Gemeinsamer Markt

EWG - Zollpolitik - Termine

(41)

(so) Da aus zahlreichen Anfragen aus Mitgliedskreisen hervorgeht, daß die Importeure an den Änderungen der Zollsätze im Rahmen der EWG-Regelung reges Interesse haben, erscheint es uns notwendig, im Anschluß an unsere Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Bayerischen Groß- und Außenhandels Nr. 10 vom 23. Oktober 1962 noch einmal auf diese Angelegenheit näher einzugehen.

Der nächste Zollsenkungstermin ist — wie bereits mitgeteilt — der 1. Juli 1963, an dem planmäßig eine 10%ige Senkung der Ausgangszölle erfolgt, so daß dann die gewerblichen Erzeugnisse um 60% gesenkt sind und die Agrar-Zölle um 45% (mit Ausnahme der Marktordnungs-Erzeugnisse und liberalisierten Waren). Für die liberalisierten Agrarprodukte beträgt dann die Binnenzollsenkung 40%. Die Auswirkungen dieser Binnenzollsenkung auf die einzelnen Produkte können sich die Firmen selbst errechnen, da der Ausgangspunkt der autonome Zollsatz vom 1. 1. 1957 ist.

Anders verhält es sich mit den Außenzöllen. Hier erfolgt die zweite Angleichung für gewerbliche Erzeugnisse am 1. Juli d.J. um weitere 30% der ursprünglichen Differenz.

In vielen Fällen ist es im Augenblick noch nicht möglich, die ab 1. Juli d.J. geltenden Außenzollsätze zu errechnen, da

- das Schicksal des nicht gebundenen bzw. nicht ausgehandelten Hallstein-Angebots (lineare Senkung des Brutto-Außen- tarifs um 20%) immer noch ungewiß ist,

- zum Teil im Rahmen der Dillon-Runde die Bindung eines höheren Satzes als dem des „Bruttotarifs abzüglich 20%“ erfolgte. Hier ergeben sich automatisch Erhöhungen des endgültigen Außenzolltarifs und damit auch Änderungen (Erhöhungen) der Angleichungen. Die sich aus der Dillon-Runde ergebenden Ermäßigungen sind bereits mit der 49. Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Titel: Rest-GATT-Zugeständnisse) per 1. 1. 1963 in Kraft getreten.

Das Zollbüro des BWM ist zur Zeit mit der Errechnung der Zollsätze ab 1. Juli d.J. beschäftigt; die Arbeiten sind jedoch noch nicht abgeschlossen, so daß Auskünfte vielfach nicht erteilt werden können.

Es kann jedoch damit gerechnet werden, daß in einigen Wochen den Fachreferaten die Entwürfe zugeleitet werden, so daß dann die Verbände auch über ihr Fachreferat Auskünfte über die Außenzölle und natürlich auch die Binnenzölle einholen können.

Im Agrar-Sektor erfolgt die zweite Angleichung an den Außenzolltarif am 1. Januar 1966, so daß hier per 1. Juli 1963 keine gravierenden Änderungen eintreten mit Ausnahme der oben erwähnten Dillon-Restresultate.

Umsatzausgleichssteuer bei der Einfuhr - Voraussichtliche Gesetzes-Änderungen

(42)

Auf diesem Gebiet liegen im Augenblick die folgenden drei Gesetzesentwürfe vor:

1. Ermäßigung der Umsatzausgleichssteuer für Kammzüge

a) Die EWG-Kommission hatte bereits vor längerer Zeit die Bundesregierung auf Grund des § 155 EWG-Vertrag auf die Disparität der umsatzsteuerlichen Belastung im Inland hingewiesen und die Bundesregierung aufgefordert, bis zum Beginn der zweiten Stufe die Umsatzausgleichssteuer entsprechend zu senken.

Nach Beginn der zweiten Stufe ist die Bundesregierung nochmals aufgefordert worden, den von diesem Datum ab vertragswidrigen Zustand zu beseitigen.

Erst nachdem die Bundesregierung dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, hat die Kommission eine entsprechende

Richtlinie erlassen, die für die Bundesregierung verbindlich ist.

b) Daraufhin hat die Bundesregierung dem Bundestag einen Gesetzentwurf zugeleitet (Drucksache IV/866 vom 28. 12. 1962, Hinweis auf KN I Nr. 87 Ziff. 1), in dem die bisherige Umsatzausgleichssteuer

- ab 1. 1. 1963 auf 3%
- ab 1. 1. 1964 auf 2%
- ab 1. 1. 1965 auf 1%

gesenkt werden soll.

Dieser Gesetzentwurf liegt den Ausschüssen vor. Es ist im Augenblick noch nicht zu übersehen, zu welchem Zeitpunkt die Verabschiedung erfolgen wird. Nach der Vorlage soll das Gesetz am 1. 1. 1963 in Kraft treten. Möglicherweise wird jedoch die Kommission gegen das Gesetz Einspruch erheben, da der vorgesehene Zeitplan nicht der Richtlinie der Kommission entspricht.

2. Ermäßigung der Umsatzausgleichssteuer für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte Milcherzeugnisse

a) Von den EWG-Partnerländern und auch seitens dritter Länder ist seit langem bemängelt worden, daß die im Jahre 1956 eingetretene Befreiung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse von der Umsatzsteuer bis jetzt noch nicht zu einer Senkung der Umsatzausgleichssteuer geführt hat.

b) Nunmehr hat die Bundesregierung mit obiger Regierungsvorlage ein Gesetz eingebracht, das ihr die Möglichkeit gibt, die Umsatzausgleichssteuer bei den in Betracht kommenden Erzeugnissen entsprechend der inländischen Vorbelastung zu senken.

c) Wichtig für die Einfuhrwirtschaft ist Artikel 3 des Gesetzes mit folgendem Wortlaut:

„Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.“

d) Das Gesetz liegt zur Zeit den zuständigen Ausschüssen zur Beratung vor.

3. Erhöhung der Umsatzausgleichssteuer für gewisse Waren mit höherer Vorbelastung (Eisen und Stahl, Schiffe, Textilien)

a) Insbesondere auf Drängen der eisenschaffenden und Textil-Industrie wird seit langem die Frage einer Erhöhung der Umsatzausgleichssteuer diskutiert. Ähnliche Wünsche sind auch von den Werften geäußert worden.

b) Auf Veranlassung interessierter Kreise ist von zahlreichen Bundestagsabgeordneten ein Initiativantrag (Drucksache IV/661) dem Bundestag eingebracht worden, der die Regierung ermächtigen soll, die Ausgleichssteuer bis zu 10% zu erhöhen, sofern die tatsächliche Vorbelastung mehr als 2% über dem derzeitigen Umsatzausgleichsteuersatz liegt.

c) Das Gesetz soll nach dem Entwurf am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

d) Auch dieser Antrag befindet sich zur Zeit in den zuständigen Ausschüssen zur Beratung.

Die zuständigen Ausschüsse haben das Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium beauftragt, Vorschläge darüber vorzulegen, welche Waren im einzelnen unter die vorstehenden Vorschläge fallen sollen, wobei offensichtlich auch daran gedacht ist, u.U. Ermäßigungen der Umsatzausgleichssteuer auch bei anderen Waren — die nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse sind — ins Auge zu fassen, soweit die Vorbelastung weniger als 4 resp. 6% beträgt (z.B. bei Kammzügen).

Nach den bisherigen Beratungen ist erkennbar, daß der Bundestag beabsichtigt, die oben zitierten Entwürfe in einem Gesetz zusammenzufassen. Diese Entwicklung wird leider die Einräumung von unterschiedlichen Übergangsfristen erschweren. Wir weisen daher die beteiligten Importkreise auf diese Schwierigkeiten hin und empfehlen ihnen, diese bei Abschluß von längfristigen Importkontrakten zu berücksichtigen.

Verschiedenes

Spendenwesen und Spendenunwesen (43)

(p) In den letzten Jahren wurde ein ständiges Ansteigen von Spendenwerbungen festgestellt. Solche beruhen sicherlich vielfach auf sehr berechtigten und anzuerkennenden Motiven, manchmal aber erfolgen sie auch aus recht zweifelhaften, wenn auch regelmäßig scheinheilig verbrämt Gründen.

Wir empfehlen daher unseren Mitgliedern dringend, in jedem Falle eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen und Spenden nur an allgemein bekannte und anerkannte Organisationen zu geben. In allen anderen Fällen von Spendenwerbungen empfiehlt es sich dringend, zunächst gar nichts zu geben, sondern erst bei den Geschäftsstellen unseres Landesverbandes nachzufragen. Hierbei muß aber unbedingt die spendenwerbende Stelle oder Person, ihre Anschrift und der Spendenwunsch genau bezeichnet werden. Der Landesverband ist zwar selbst nicht „allwissend“, er kann sich aber, falls ihm die vorgenannten Angaben gemacht werden, rasch und authentisch über fragwürdige Spendenwerber erkundigen und seinen anfragenden Mitgliedern dann entsprechend Bescheid geben. Dadurch wird sicherlich viel Schaden verhindert und gegenüber „Spendenrittern“ von vornherein eine wirksame Barriere errichtet.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Georg Durner, Textilgroßhandlung in Memmingen, Herrn Georg Durner, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht Memmingen.

Herr Alfred Geyer, Schweinfurt, 75 Jahre alt

Herr Alfred Geyer konnte am 7. 1. 1963 seinen 75. Geburtstag in erfreulicher Rüstigkeit begehen. Der Verband hat ihm bereits seine Glückwünsche übermittelt, möchte aber auch an dieser Stelle noch der großen Verdienste gedenken, die sich der Jubilar auch für unsere Verbandsorganisation erworben hat.

Herr Geyer, der langjährige Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Eisengroßhandlung Kneffel & Co. GmbH in Schweinfurt entstammt einer alten Schweinfurter Bürger- und Eisenhändlerfamilie, in deren Besitz die Firma seit vier Generationen ist. Herr Geyer hat nach Besuch der Mittelschule eine ausgezeichnete Lehrzeit hinter sich gebracht und stand während der beiden Kriege als Reserveoffizier an vorderster Stelle der Front. Nach dem Kriege setzte er sich mit der ihm auszeichnenden Tatkraft für den Wiederaufbau seiner Firma ein, die sich eines ständigen Aufstieges erfreuen konnte und deren Ansehen von Jahr zu Jahr wuchs.

Herr Alfred Geyer, der in seiner Jugend ein erfolgreicher Rennruderer war, liebt die Natur und die Kunst, wobei er sich vor allem viel mit den Kunstarbeiten der Malerei beschäftigt. Wir wünschen Herrn Geyer, daß er noch lange Jahre nicht nur weitere Erfolge innerhalb seiner beruflichen Arbeit verzeichnen, sondern sich auch seinen Liebhabereien in gleich bleibender Gesundheit und Rüstigkeit hingeben kann.

Herr Bernhard Meier, Fürth/Bay., †

Nach langer, schwerer Krankheit verschied am 29. 1. 1963 der Komplementär unserer Mitgliedsfirma DEMKA, Dyckerhoff, Meier & Köbig K.G. in Fürth/Bay. und Nürnberg, Herr Bernhard Meier.

Wir verlieren mit ihm eine Persönlichkeit, die sich über 50 Jahre stets in uneigennütziger Weise für die Belange des bayerischen Großhandels eingesetzt hat.

Unser Schatzmeister 60 Jahre



Der getreue Schatzmeister unseres Landesverbandes, Herr Josef Grimm, Teilhaber der Firma Grimm, Schmidt & Co. KG., Großhandlung für Galanterie-, Spiel- und Kurzwaren, Augsburg, feierte am 12. 2. 1963 seinen 60. Geburtstag. Der Jubilar war ursprünglich Bankmann und stieß erst 1938 zum Großhandel. In diesem Jahre übernahm er mit mehreren Gesellschaftern die Kurz- und Spielwaren-Großhandlung Wernecker & Farnbacher, Augsburg, und führte sie unter dem Namen Grimm, Schmidt & Co. KG. weiter. Daß Herr Grimm als Großhändler in seinem richtigen Element ist, beweist der Erfolg seiner Tätigkeit. Es fehlte nicht an Schwierigkeiten. Kaum war die seit 1829 bestehende Großhandlung übernommen, brach der Krieg aus mit all seinen Schwierigkeiten und Problemen. Im Jahre 1944 wurde das Geschäftshaus vollständig zerstört. Der Betrieb mußte in behelfsmäßigen Unterkünften weitergeführt werden, bis im Jahre 1956 die Firma ihr neu erbautes Geschäftshaus beziehen konnte. Heute zählt das Unternehmen zu den größten Firmen im Sortimentsgroßhandel in der Bundesrepublik.

Überzeugt von der Wichtigkeit der beruflichen und fachlichen Organisationen stellt Herr Grimm seinen Rat und seine Erfahrung auch in zahlreichen und zum Teil sehr verantwortungsvollen ehrenamtlichen Stellungen zur Verfügung. Er ist Mitglied des Vorstandes unseres Landesverbandes; hier bekleidet er den so wichtigen Posten des Schatzmeisters zu unserer aller Zufriedenheit. Er ist weiter Vorsitzender des Zentralverbandes des Sortimentsgroßhandels in der Bundesrepublik und Vorsitzender des Fachzweigs Kurz-, Galanterie- und Spielwaren in unserem Landesverband, außerdem ist er Mitglied der Vollversammlung, des Handelsausschusses und des Vergleichsausschusses der Industrie- und Handelskammer Augsburg.

Herr Grimm hat sich somit als verlässlicher Streiter für die Interessen unseres Großhandels bewährt. Er ist mit seiner Person Beweis dafür, daß man sowohl ein vorbildlicher und erstklassiger Großhandelskaufmann wie aber auch ein rastlos für die allgemeinen Belange des Berufsstandes Tätiger sein kann, ohne zum Roboter zu werden. Er ist immer ein warmherziger Mensch geblieben, der seinen gesunden Ausgleich in seinem landwirtschaftlichen Gut bei Schrobenhausen und als begeisterter Sportfischer findet. Wir gratulieren Herrn Grimm auch an dieser Stelle nochmals recht herzlich.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

Der Bayerische **GROSS- UND AUSSENHANDEL**

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 3 · 18. JAHRGANG
München, den 28. März 1963

B 1579 E

Liebe Kolleginnen,
Liebe Kollegen,

der Verbandstag des Bayerischen Groß- und Außenhandels
findet am
**FREITAG, DEN 17. MAI 1963
IN AUGSBURG**

statt. Es ist dies eine der wenigen Gelegenheiten, bei der wir die Öffentlichkeit auf die Bedeutung des Bayerischen Groß- und Außenhandels innerhalb der gesamten Wirtschaft aufmerksam machen können.

Führende Persönlichkeiten aus Staat und Wirtschaft haben ihr Erscheinen bereits zugesagt und werden unserer Veranstaltung einen repräsentativen und würdigen Rahmen verleihen.

Die Wirksamkeit unserer Kundgebung steht und fällt allerdings mit dem Interesse, das wir alle dafür entgegenbringen. Es ist eine alte Erfahrung, daß nur solche Veranstaltungen in der Öffentlichkeit Beachtung finden, die auch eine gute Beteiligung aufzuweisen haben — denken wir nur an die Zusammenkünfte anderer Wirtschaftsverbände oder an die Versammlungen von Parteien und Gewerkschaften.

Mein Wunsch an Sie ist deshalb: Geben auch Sie durch Ihre Teilnahme unserem Verbandstag die Bedeutung, die ihm und unserem gesamten Berufsstand zukommt.

Ihre Sorgen und Wünsche — die Anliegen des Bayerischen Groß- und Außenhandels werden an diesem Tag der Öffentlichkeit vorgetragen. Warum also sollten Sie selbst nicht dabei sein? Ich möchte Sie deshalb nochmals herzlich bitten,

**stellen Sie sich hinter Ihre Berufsorganisation
und kommen Sie am 17. Mai 1963 nach Augsburg.**

Ich erwarte Sie bestimmt und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

WALTER BRAUN

Vorsitzender des Landesverbandes
des Bayer. Groß- u. Außenhandels

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitgeberfragen

Zur Tarifsituation	3
Weiterbeschäftigung ausgelernter Lehrlinge	3
Kündigung wegen Krankheit	3

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Rückzahlung von Provisionsvorschüssen	3
---	---

Steuerfragen

Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Flüchtlingsbetrieben	3
„Anschaffungsnahe Aufwendungen“	3

Berufsausbildung und -förderung

Ausbildertagung in München	4
Berufsausbildungsgesetz noch nicht in Sicht	4

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Das Genossenschaftsproblem	4
--------------------------------------	---

Verbandsnachrichten

Sitzung des Vorstandes	4
Öffentlichkeitsarbeit	4

Verkehr

Ab 1. 4. 1963 Inlandspostgebühren auch nach Luxemburg	5
Postanweisungs- und Postscheckverkehr —	
Erhöhung der Höchstbeträge im Verkehr mit der Schweiz	5
Noch einmal: Die Postgebührenerhöhung	5
Postgebührenerhöhung — Abholgebühr	8
Bundespost — Selbstbuchung von Paketsendungen	8
Einziehungsgebühr für nicht freigemachte Briefsendungen	8

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

Außenhandel

Erhöhung der Zollgebührensätze	9
Fachbeiräte bei der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der	
Ernährung und Landwirtschaft	9
Der Außenhandel im Januar 1963	10
Abschluß eines Dreijahres-Handelsabkommens mit Polen	10
Neue Fristen in österreichischen Ausführungsgesetzen zum	
Finanz- und Ausgleichsvertrag	10
Außenhandel mit Spanien — Anfragen aus Spanien	10
Außenwirtschaftsgesetz — Geltende Runderlässe Außenwirtschaft	11

Gemeinsamer Markt

Heath dankt Dietz	11
-----------------------------	----

Verschiedenes

Wirtschaftsausschuß des Bundestages befürwortet Gutachtergremium	11
--	----

Personalien

	11
--	----

Buchbesprechungen

	12
--	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 3/63	
--	--

Arbeitgeberfragen

Zur Tarifsituation

(44)

(i) Seit Beginn dieses Jahres haben mehrere Sitzungen des Arbeitgeber- und Tarifausschusses und auch Verhandlungen mit den Gewerkschaften stattgefunden. Es konnte wegen der großen Forderungen der Gewerkschaften immer noch kein Übereinkommen erzielt werden. Die nächste Verhandlung findet in diesen Tagen statt. Ob es zu einem Abschluß mit den Gewerkschaften kommt, kann nicht gesagt werden. Nach einem evtl. Übereinkommen werden wir unsere Mitglieder gegebenenfalls umgehend benachrichtigen.

Weiterbeschäftigung ausgelernter Lehrlinge

(45)

(i) Aus gegebenem Anlaß machen wir unsere Mitglieder auf die Bestimmungen in § 8 des kaufmännischen Lehrvertrages aufmerksam, der sich mit der Weiterbeschäftigung ausgelernter Kaufmannslehrlinge befaßt. Wenn einer der Vertragspartner, der Lehrherr oder der Lehrling, nach Abschluß der Lehre ein Arbeitsverhältnis mit dem anderen nicht einzugehen beabsichtigt, so muß er dies — nach diesem Paragraphen — dem anderen spätestens drei Monate vor Ablauf der Lehrzeit oder, wenn der Lehrling vorzeitig zur Lehrabschlußprüfung zugelassen wird, unverzüglich nach Kenntnis der Zulassung schriftlich anzeigen. Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit zu den zu vereinbarenden, oder wenn eine gültige Vereinbarung nicht zustande kommt, zu den gesetzlichen bzw. tariflichen Bedingungen eingestellt.

Diese Bestimmung wird oft nicht beachtet, wodurch leicht Komplikationen entstehen können. Bei der Mehrzahl der heuer auslernenden Lehrlinge dürfte der Zeitpunkt zu dieser Anzeige allmählich herankommen. Wenn ein Lehrherr einen Lehrling nicht als Angestellten übernehmen will, empfiehlt es sich, dies bald dem Lehrling bzw. seinen gesetzlichen Vertretern mitzuteilen; im anderen Falle ist es ratsam, mit dem Lehrling die notwendigen Vereinbarungen für die Übernahme ins Angestelltenverhältnis alsbald zu treffen. In Zweifelsfällen sind unsere Geschäftsstellen zur Beratung bereit.

Kündigung wegen Krankheit

(46)

(i) Häufig wird die Auffassung vertreten, daß dem Arbeitnehmer während einer Erkrankung nicht gekündigt werden dürfe. Diese Auffassung ist falsch. Als Grundregel gilt, daß zwar während einer Krankheit, nicht aber wegen einer Krankheit gekündigt werden darf. Von dieser Grundregel gelten folgende Ausnahmen, in denen auch wegen einer Krankheit die Kündigung ausgesprochen werden darf:

1. Nur anhaltende Krankheit, die noch erhebliche Zeit dauern wird oder deren Ende nicht abzusehen ist, oder sehr häufige Erkrankungen an demselben Grundeiden sind Grund zur fristlosen oder ordentlichen Kündigung, aber auch nur dann, wenn es für den Arbeitgeber bei Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen und durch andere Maßnahmen, wie Versetzung im Betrieb, keine Abhilfe geschaffen werden kann.
2. Meldet der Arbeitnehmer sich nicht oder nicht unverzüglich krank, so berechtigt das den Arbeitgeber nur zur fristlosen Kündigung, wenn es sich um Wiederholung trotz Ermahnung handelt oder der Arbeitnehmer zu erkennen gibt, daß er den gleichen Verstoß auch in Zukunft begehen werde.
3. Auf Grund tarifvertraglicher Abmachung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, binnen 3 Tagen ein ärztliches Attest beizubringen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht berechtigt den Arbeitgeber nur bei Wiederholung trotz Ermahnung zur fristlosen Kündigung oder wenn der Arbeitnehmer zu erkennen gibt,

dafür er auch künftig so zu verfahren gedenkt oder wenn ein berechtigter Verdacht besteht, daß der Arbeitnehmer nicht arbeitsunfähig ist.

4. Grobe Verstöße gegen ärztliche Vorschriften oder das Verhalten, das man vom Arbeitnehmer im eigenen Interesse zur Förderung seiner Genesung erwarten kann, berechtigen ebenfalls zur fristlosen Kündigung.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

(47)

Rückzahlung von Provisionsvorschüssen

(i) Das LAG Düsseldorf hat mit Urteil vom 11. 5. 1962 — 8 Sa 135/62 — über die Frage der Rückzahlungsverpflichtung von Provisionsvorschüssen entschieden. Einigen sich die Parteien eines Handelsvertretervertrages darüber, daß der Handelsvertreter Provisionsvorschüsse zurückzuzahlen hat, so liegt darin gleichzeitig ein Anerkenntnis, Vorschüsse, die gewährt worden sind, zu verschulden. Der Handelsvertreter kann sich danach nicht mehr darauf berufen, daß vor dem Zeitpunkt dieses Anerkennisses den Provisionsvorschüssen noch Provisionsansprüche gegenüber gestanden hätten.

Etwas anderes kann nur gelten, wenn Provisionen erst nach der Einigung fällig werden. Mit solchen später entstandenen Provisionsansprüchen kann der Handelsvertreter auch gegenüber einem anerkannten Betrag auf Rückzahlung von Vorschüssen noch aufrechnen.

Steuerfragen

Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Flüchtlingsbetrieben

(48)

(sr) Die Bundesregierung hat beschlossen, die Verwaltungsanordnung betr. Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegsgefangenen und Evakuierten (letzte Fassung vom 13. 4. 1962, Bundesanzeiger Nr. 75 v. 17. 4. 62) aufzuheben.

Nach dieser Anordnung wurden Dauerschulden und Dauerschuldzinsen, die nach den gewerbesteuerrechtlichen Vorschriften dem Gewerbekapital bzw. dem Gewerbeertrag zuzurechnen sind, unter bestimmten Voraussetzungen bei Flüchtlingsbetrieben nur mit 40% angesetzt. Der Grund für die Aufhebung dürfte erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsanordnung sein, die auf Grund der neuesten Rechtsprechung entstanden sind.

Die Aufhebung dieser Verwaltungsanordnung hat selbstverständlich nicht zur Folge, daß damit zukünftig die betroffenen Betriebe von steuerlichen Erleichterungen aus Billigkeitsgründen ausgeschlossen sind. Die grundsätzliche Rechtslage hat sich insofern nicht geändert. Flüchtlingsbetriebe mit verhältnismäßig hohen Dauerschulden können also auch in Zukunft grundsätzlich auf dem Wege der Billigkeitsentscheidung gewerbesteuerrechtliche Erleichterungen erhalten.

"Anschaffungsnahe Aufwendungen"

(49)

(sr) Ein recht interessantes Urteil des BFH vom 26. 10. 1962 — VI 212, 213/61 U — befaßt sich mit der Frage, welche Aufwendungen nach Erwerb eines Gebäudes aktivierungspflichtiger Teil der Anschaffungskosten oder vollabzugsfähige Betriebsausgaben sind.

Dem Kauf eines Gebäudes im Jahre 1957 für DM 15 300,— folgten im gleichen Jahre Ausgaben für Instandsetzungsarbeiten in Höhe von DM 1836,— und in den beiden folgenden Jahren wurden für weitere Arbeiten am Hause nochmals Beträge in Höhe von DM 3 012,— und DM 1 247,— gemacht.

Der Bundesfinanzhof entschied, daß die Aufwendungen alle „anschaffungsnah“ sind, da sie im Jahr der Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren erfolgt sind. Es sind somit Aufwendungen, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Erwerb des Hauses für dessen Umbau, Erneuerung oder Erweiterung gemacht wurden und aktiviert werden müssen. Auch solche Aufwendungen sind aktivierungspflichtig, mit denen der Käufer zum Zeitpunkt des Kaufes noch nicht rechnete, da ihm die Mängel noch nicht bekannt waren.

Eine Hinzurechnung zu den Anschaffungskosten kommt jedoch nur in Frage, soweit es sich um Aufwendungen handelt, die **nicht geringfügig** sind. Die für diese Fälle im Abschnitt 157 Abs. 4 der Einkommensteuerrichtlinien getroffene Regelung, nach der eine Zurechnung nur geprüft werden soll, wenn innerhalb des 3jährigen Zeitraums die Aufwendung des Erwerbers **mehr als 25% der Mieteinnahmen** ausmacht, kann nicht immer maßgebend sein. Der BFH stellt auch auf das Verhältnis des Kaufpreises zu den zusätzlichen Aufwendungen ab, wobei allerdings die Festlegung eines bestimmten Prozentsatzes seitens des BFH abgelehnt wird. Die anschaffungsnahen Aufwendungen in Höhe von etwa DM 6000,- im Verhältnis zum Kaufpreis von DM 15 300,- sind jedenfalls nicht als geringfügig anzusehen.

Neben diesen aktivierungspflichtigen „anschaffungsnahen Aufwendungen“ kann jedoch sofort abzugängiger Erhaltungsaufwand (auch in dem anschaffungsnahen Zeitraum von 3 Jahren) auftreten. Aufwendungen, die sich aus nach dem Erwerb eingetretenen Umständen ergeben, sind sofort absetzbar z. B. Kosten für den Ersatz zerbrochener Fensterscheiben, Reparatur an Herden und Öfen und dergleichen. Läßt sich dieser Teil nicht einwandfrei abgrenzen, so kann man den sofort abzugängigen Teil im Wege einer Schätzung ermitteln.

Berufsausbildung und -förderung

Ausbildertagung in München

(50)

(la) Die Einführung junger Menschen in das Berufsleben, die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge zählt mit zu den wichtigsten Aufgaben des Unternehmers im Großhandel.

Warum die Berufsausbildung eine so entscheidende Voraussetzung für Personalpolitik und Betriebserfolg ist, wollen wir einmal gemeinsam mit den Lehrlingsausbildern unserer Mitgliedsfirmen erörtern.

In Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern veranstaltet unser Landesverband am 7. Mai 1963 im Berufsheim des Bayerischen Handels in München eine

Ausbildertagung.

Im Rahmen von Kurzreferaten und gemeinsamen Diskussionen sollen wichtige Probleme der Lehrlingsausbildung im Großhandel gemeinsam besprochen werden.

In Hinblick auf die nicht immer erfreulichen Ergebnisse der letzten Kaufmannsgehilfenprüfungen sehen wir in dieser Tagung eine wirksame Unterstützung für die Ausbildungsarbeit im Betrieb.

Nach diesem Modellfall sollen später auch in anderen Kammer-Bereichen Veranstaltungen dieser Art durchgeführt werden.

Anmeldungen nimmt die **Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes in München 2, Ottostraße 7**, entgegen, bei der auch das Tagungsprogramm angefordert werden kann.

(51)

Berufsausbildungsgesetz noch nicht in Sicht

(la) Im September vorigen Jahres schrieben wir an dieser Stelle, daß aller Voraussicht nach bis zum 1. 2. 1963 der schon für Oktober 1962 erwartete Entwurf für ein Berufsausbildungsgesetz vorliegen soll.

Wie jetzt bekannt wurde, wird die Bundesregierung den vom Bundestag gewünschten Gesetzentwurf nicht zu diesem Zeitpunkt vorlegen können. Es ist jedoch möglich — so erfährt man weiter — daß er noch vor den Parlamentsferien eingebracht werden wird.

So bleibt zunächst abzuwarten, wann wir wieder dazu berichten können.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Das Genossenschaftsproblem

(52)

(p) Im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit uns hat der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels zu dem Referenten-Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes des Bundesjustizministeriums eine ausführliche Stellungnahme (vom 23. 2. 1963) abgegeben. Sie ist zu umfangreich, als daß sie auch nur allen interessierten Mitgliedern zugeleitet werden könnte. Da sie jedoch nunmehr im Druck erschienen ist, empfehlen wir, sie beim Verlag Peter Buchbender, Bonn, Breitestr. 13—15 zu bestellen (Heft 16 der Schriftenreihe des Instituts für Handelsfragen, Preis DM 2,50).

Verbandsnachrichten

Sitzung des Vorstandes

(53)

(la) Die jüngste Sitzung des Vorstandes unseres Landesverbandes stand ganz unter dem Zeichen des bevorstehenden Verbandstags, der am 17. 5. 1963 in Augsburg stattfinden wird. In eingehenden Besprechungen wurden die organisatorischen Richtlinien für den offiziellen Teil am Vormittag und die am Nachmittag stattfindende Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand befaßte sich außerdem mit der augenblicklich im Vordergrund stehenden Änderung des Umsatzsteuergesetzes, die in der nächsten Sitzung des Steuerausschusses unseres Landesverbandes ausführlich diskutiert werden soll. Im Rahmen eines Zwischenberichts zu den bevorstehenden Tarifverhandlungen sprach sich der Vorstand nochmals einhellig für größtmögliche Zurückhaltung gegenüber den Forderungen der Tarifpartner aus.

Öffentlichkeitsarbeit

(54)

(la) Die **Zusammenarbeit mit der örtlichen und überregionalen Presse** beschäftigte den Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in seiner letzten Sitzung, die turnusgemäß in Augsburg stattfand. Dabei konnte festgestellt werden, daß der von uns erstellte Situationsbericht „Der Bayerische Großhandel warnt vor Steuererhöhungen“ (in Heft 2 unserer Verbandszeitschrift im Wortlaut abgedruckt) bei der bayerischen Presse wiederum erfreuliches Echo fand und in maßgebenden Tageszeitungen veröffentlicht worden ist. Der Ausschuß befaßte sich dann mit weiteren Aufgaben, die sich vor allem auf aktuelle Probleme des bayerischen Großhandels konzentrieren sollen. Als wesentliche Voraussetzung für die bisher erzielten Ergebnisse wurde das Prinzip der Dezentralisierung bezeichnet, die eine enge Kontaktnahme der Ausschußmitglieder mit den jeweils örtlichen Presseorganen in den verschiedenen Bezirken Bayerns ermögliche. Daß die auf Breitenwirkung zielende Werbungs- und Öffentlichkeitsarbeit unseres Ausschusses keine schlechte Idee zu sein scheint, dürfte die Tatsache bestätigen, daß man auch andernorts zu diesem Delegations-System übergegangen ist.

Organisatorische Vorbereitungen für den bevorstehenden Verbandstag und Fragen der inneren Werbung standen außerdem auf der Tagesordnung.

Verkehr

Ab 1. 4. 1963 Inlandspostgebühren auch nach Luxemburg

(55)

(so) Auf Beschuß des Postverwaltungsrates treten mit Wirkung vom 1. 4. 1963 im Verkehr mit Luxemburg die gleichen ermäßigten (Inlands-) Postgebühren in Kraft, wie sie zu Beginn des Jahres mit Belgien und Frankreich für Briefe bis 20 g, Postkarten und Antwortkarten eingeführt wurden.

Postanweisungs- und Postscheckverkehr – Erhöhung der Höchstbeträge im Verkehr mit der Schweiz

(56)

(so) Mit Wirkung vom 1. 3. 1963 wurde der Höchstbetrag für Postanweisungen nach der Schweiz auf 2700,— SF (bisher 1400,— SF) und der für die Postanweisungen in umgekehrter Richtung auf 2500,— DM (bisher 1300,— DM) festgesetzt. Vom gleichen Zeitpunkt an beläuft sich der Höchstbetrag für Postnachnahmesendungen nach der Schweiz auf DM 2500,— (bisher DM 1300,—) und der für Postnachnahmesendungen in umgekehrter Richtung auf 2700,— SF (bisher 1400,— SF).

Noch einmal: Die Postgebühren-erhöhung

(57)

(p) Seit Jahren hat wohl keine gesetzliche Neuregelung oder behördliche Maßnahme im Kreise unserer Mitglieder einen derartigen Sturm entfacht, wie die am 1. März 1963 in Kraft getretene Neuregelung der Postgebühren. Immer wieder wird dem

Landesverband versteckt oder mehr oder minder offen der Vorwurf gemacht, daß er sozusagen „geschlafen“ habe. Wir können hierzu eindeutig feststellen, daß dies keineswegs der Fall war.

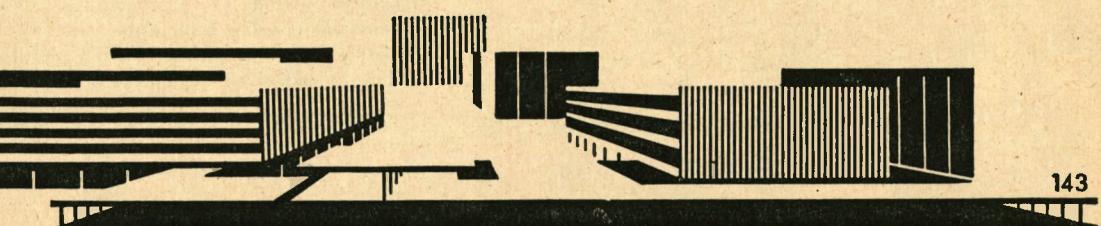
Allerdings ist zu beachten, daß es sich ja nicht um ein neues Gesetz handelte, das alle verwaltungsmäßigen und parlamentarischen Instanzen (einschließlich des Bundesrates) durchlaufen hatte, bei denen man zu geeigneter Zeit, soweit nötig, hätte „einhaken“ können, sondern daß der Natur der Sache nach sich alles sozusagen im engsten Rahmen (innerhalb des **Verwaltungsrats der Bundespost** und lediglich unter Einschaltung des Postausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstages) abspielte. Dem Verwaltungsrat der Bundespost gehören je fünf Vertreter des Bundestages, des Bundesrates und der Gesamtwirtschaft (darunter ein Vertreter des Groß- und Außenhandels) sowie sieben Vertretern des Personals der Bundespost und je ein Sachverständiger aus dem Gebiet des Nachrichten- sowie des Finanzwesens an. Der Vertreter des Groß- und Außenhandels im Verwaltungsrat hat selbstverständlich die berechtigten Forderungen unseres Berufsstands mit allem Nachdruck vertreten und ebenso wie die übrigen Vertreter der Wirtschaft im Verwaltungsrat gegen die beabsichtigten Gebühren erhöhungen gestimmt. Sie konnten sich jedoch, da sie sich ja — wie erwähnt — in der Minderheit befinden, nicht durchsetzen. Im **Postausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags** ist der Großhandel ebenfalls vertreten und dort wurde rasch eine Einigung innerhalb der einzelnen Wirtschaftsstufen erzielt. Die Verhandlungen des Postausschusses mit dem Verwaltungsrat der Bundespost führten dann immerhin zu gewissen Ergebnissen, die für die Wirtschaft für das Jahr 1963 eine **Einsparung von DM 180 Millionen** erbrachte, worüber wir bereits in Artikel 16 in Heft 1/63 dieser Zeitschrift berichteten.

Jedenfalls haben sowohl wir wie unser Gesamtverband in Bonn, sobald sich das Ausmaß der zu erwartenden Gebühren-

HANNOVER-MESSE 1963

28. April–7. Mai

Informationsmaterial
und Messe-Ausweise
durch die Industrie-
und Handelskam-
mern. Kataloge
sind ab 16. April 1963
verfügbar.



erhöhungen überblicken ließ, energisch gegen diese unzumutbaren Belastungen gerade des Großhandels protestiert. Auch darüber haben wir bereits in dem genannten Artikel 16 berichtet. Auf eine Eingabe an eine Oberpostdirektion hat diese folgendermaßen geantwortet:

„Die Deutsche Bundespost ist stets bestrebt, ihre Kunden über bevorstehende Änderungen rechtzeitig zu unterrichten und nach deren Einführung etwaige Härten soweit irgend möglich durch Übergangslösungen zu mildern. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, daß Einzelheiten über Änderungen, die nicht im Verwaltungsweg, sondern durch Rechtsverordnung festzusetzen sind, erst dann bekanntgegeben werden können, wenn die rechtlichen Grundlagen dafür in der endgültigen Form vorliegen. Die Beschlusffassung über die neue Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren im Postwesen hat sich infolge langwieriger Verhandlungen mehrfach verzögert und konnte daher leider erst verhältnismäßig kurze Zeit vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden. Wie Ihnen bekannt sein wird, sind die Schwierigkeiten zu einem erheblichen Teil auch darauf zurückzuführen, daß der vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen ursprünglich für die Einführung der neuen Gebühren- und Postordnungsbestimmungen vorgesehene Zeitpunkt auf Verlangen der Bundesregierung aus fiskalischen Gründen vorverlegt werden mußte.“

Die zuständigen Herren des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen, denen wir den Inhalt Ihres Schreibens bei einer Besprechung mitgeteilt haben, zeigten für Ihr Vorbringen vollstes Verständnis und bedauern die Ihren Mitgliedern entstandenen Unannehmlichkeiten. Daß ein Versäumnis der Deutschen Bundespost im Sinne Ihrer Ausführungen nicht vorliegt, dürften Ihnen die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte gezeigt haben. Dem in Ihrem Schreiben zum Ausdruck gekommenen Vorwurf, die Post vereinfache sich ihre Arbeit auf Kosten ihrer Kunden, dürfen wir entgegenhalten, daß die Deutsche Bundespost gesetzlich verpflichtet ist, ihre Ausgaben durch Einnahmen zu decken und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Ohne ständige Senkung der Selbstkosten wäre es

nicht möglich gewesen, die Postgebühren seit der Währungsreform fast unverändert beizubehalten und sie 1963 nur in einem Umfang anzuheben, der weit hinter den Preissteigerungen der Wirtschaft seit 1948 zurückbleibt.

Betriebsvereinfachungen gehen also letztlich durchaus nicht „auf Kosten“ der Postkunden, sondern müssen sogar in ihrem Interesse liegen.

Um den Paketselbstbuchern entgegenzukommen, die noch über größere Bestände an Durchschreibesätzen in Braundruck verfügen und künftig ihre Sendungen freigemacht einliefern wollen, hat das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen trotz mancher Bedenken folgende Übergangsregelung zugelassen:

Die Durchschreibesätze dürfen vorläufig auch für freigemachte gewöhnliche Postsendungen weiter verwendet werden, wenn die Selbstbcher im Aufschriftzettel die braune Drucknachbildung des Nummernzettels mit einem amtlichen, in schwarzem Druck ausgeführten Nummernzettel sorgfältig überkleben. Die erforderlichen Nummernzettel werden von den Einlieferungsstämmern, die bereits entsprechend angewiesen sind, kostenlos abgegeben. Eine Kennzeichnung von Durchschreibesätzen auf andere Art — z. B. durch Klebzettel oder Stempelabdruck „frei“ — kann aus postbetrieblichen Gründen leider nicht zugelassen werden.

Wir hoffen, daß Ihnen Mitgliedern mit dieser Regelung gedient ist, und würden uns freuen, wenn unser Schreiben zu einer weniger harten Beurteilung der mit der Gebührenverordnung zusammenhängenden Maßnahmen beitragen würde.“

Soweit die Oberpostdirektion. Mögen diese übergangsweisen Erleichterungen durchaus auch anzuerkennen sein, das Gesamtergebnis ist auf jeden Fall — darin stimmen wir mit unseren Mitgliedern voll überein — gerade für unseren Berufsstand völlig unbefriedigend.

Ganz abgesehen davon, daß die allgemeinen Erhöhungen bei Drucksachen, Postkarten, Paketen, Zahlkarten, Postanweisungen usw. für den Großhandel eine starke finanzielle Mehrbelastung darstellen, sind es gewisse neue eingeführte Gebühren, die nicht nur viel Geld kosten, sondern auch vom Standpunkt des Postkunden aus nicht verständlich sind. So verlangt die Bundespost ab 1. 5. 1963 von den Selbstabholern von Paketen eine monatliche Gebühr von DM 10,—, obwohl die Selbstabholer doch die Post entlasten und für das Selbstabholen Arbeitskräfte einsetzen müssen.

Die Gebühren im Fernschreibbedienst sind ab 1. 2. 1963 zu einem gewissen Teil um 100% erhöht worden. Zu einer solchen Erhöhung liegt nach Ansicht des Großhandels keinerlei Veranlassung vor.

Für einzelne Sparten des Großhandels wirkt sich die Neubemessung der sperrigen Pakete ganz besonders hart aus. Werden beispielsweise Stoffe versandt, die, wie z. B. Möbelstoffe, 130 cm breit liegen, so überschreiten diese Pakete neuerdings das zulässige Maß um 10 cm und werden als sperrige Pakete behandelt. Berücksichtigt man außer dem Sperrgutzuschlag noch die erhöhte Zustell- und Einziehungsgebühr sowie den erhöhten Schnellpostzuschlag, so ergibt sich z. B. für ein 7-kg-Paket (3. Zone) eine Gebührenerhöhung um 100%.

Die Post verlangt in Zukunft für jedes nicht vom Absender freigemachte Paket eine Einziehungsgebühr von 0,50 DM, während vorher bei Bezahlung des Portos durch den Empfänger keinerlei Einziehungsgebühr verlangt wurde. Das bedeutet für gewisse Branchen des Großhandels eine zusätzliche Belastung, die monatlich leicht mehrere Hundert DMark ausmachen kann. Der Großhandelsunternehmer hat es aber nicht in der Hand, seine Lieferanten, hier also vornehmlich die Industrie, dazu zu zwingen, von dem bisher häufig geübten Usus abzugehen, Sendungen unfrei zu verschicken.

Da diese Belastungen zu den bei Bundesbahn und gewerblichem Güterfernverkehr erhöhten Frachten hinzukommen, muß ernstlich befürchtet werden, daß solche Belastungen die Bemühungen des Großhandels, die Preise zu halten, zunichten machen.



Schweizer Mustermesse Basel 20.-30. April 1963

In 21 Hallen und 27 Gruppen zeigt die Schweizer Industrie ihre Qualitäts-Erzeugnisse. Auskunft, Prospekt und Katalog durch die schweizerischen Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate und Handelskammern.

Tempo steigern – Kosten senken



Der Stadt- und Nahverkehr hat seine eigenen Gesetze. Auf diese Gesetze ist der Eiltransporter von Mercedes-Benz zugeschnitten: wendig, übersichtlich, bequem zu fahren wie ein Pkw, von außen auch nicht größer – aber dafür hat er's in sich: $1\frac{3}{4}$ t Nutzlast, je nach Ausführung bis zu 6 qm Ladefläche bzw. 7,5 cbm Laderaum (nach DIN 70020). Er hat die ideale Größe für den Eiltransport und bewährt sich in allen Branchen: als Kastenwagen mit Dreh- oder Schiebetüren, als Pritschenwagen, Tieflader oder als Fahrgestell für Aufbauten nach Wunsch des Kunden.

Wo in der Kalkulation jeder Pfennig zählt, hilft der langlebige 50-PS-Dieselmotor Transportkosten senken. Wo die Tachonadel vom Uhrzeiger gehetzt wird, ist der temperamentvolle 68-PS-Benzinmotor in seinem Element. Diesen Wagen brauchen Sie – am liebsten sofort? Dann lernen Sie gleich seinen neuesten Vorteil kennen: für den Eiltransporter hat die Daimler-Benz AG ein eigenes Werk in Düsseldorf eingerichtet. Dort läuft jetzt die Produktion auf vollen Touren – zu Ihrem Nutzen! Der Mercedes-Benz Händler wird es Ihnen bestätigen.

M E R C E D E S - B E N Z



Ihr guter Stern auf allen Straßen

Es ist nun zweifellos zuzugeben, daß die Bundespost als reiner Leistungsbetrieb tatsächlich gezwungen war, die Erhöhungen der Löhne und Gehälter in ihrem Etat „unterzubringen“, d. h. diesen — eben durch Erhöhung auch der Einnahmen — auszugleichen. Ebenso wie bei der Bundesbahn die ständigen Lohn- und Gehaltserhöhungen zu einer Erhöhung der Fracht- und Personentarife sozusagen zwangsläufig führte, war eben auch die Bundespost gezwungen, ihre Gebühren den gesteigerten Personalausgaben anzupassen. Gleichwohl hätte man gerade auch vom Standpunkt des Großhandels aus erwarten können, daß dies wenigstens in einer maßvolleren und nicht mit solchen Folgen verbundenen Weise geschehen wäre. Denn im Maßhalten sollte nun einmal gerade die öffentliche Hand der Wirtschaft mit gutem Beispiel vorausgehen. Der Großhandel begrüßt sicherlich jede Rationalisierungsmaßnahme der Bundespost, die zu einer Erhöhung der Leistungen, nicht aber zu einer Einschränkung der Leistungen führt und nicht zu Lasten der Wirtschaft geht. Wenn Drucksachen für ihre Beförderung häufig 7 bis 14 Tage benötigen, so spricht dies eben nun einmal nicht für eine durchdachte Planung bei der Deutschen Bundespost.

Im übrigen ist es selbstverständlich klar, daß die neuen Gebühren nun einmal Tatsache sind und nicht wieder von heute auf morgen geändert werden können. Gleichwohl werden wir weiter Material über die Auswirkungen der Gebührenerhöhung sammeln und bitten unsere Mitglieder im eigenen Interesse, uns — selbstverständlich vertraulich — zu gegebener Zeit einwandfreies Zahlenmaterial (über entstehende Mehrkosten usf.) zu übermitteln. Wir werden dann gemeinsam mit unserem Gesamtverband erneut eine Revision der neuen Postgebühren anstreben.

(58)

Postgebührenerhöhung — Abholgebühr

Der Gesamtverband teilt mit:

Im Zusammenhang mit der am 1. März 1963 durchgeföhrten Postgebührenerhöhung hat die Deutsche Bundespost auch eine Gebühr für das Bereithalten von Paketsendungen für Selbstabholer eingeföhrt, die unabhängig von der Zahl der bereitzuhaltenden Paketsendungen DM 10,— je Monat beträgt. Das Bundespostministerium hat die Einföhrung dieser Gebühr in der Verwaltungsratsvorlage wie folgt begründet:

„Die Abholung von Paketen verursacht der Post einen erheblichen räumlichen Aufwand, der durch die Paketgebühr nicht gedeckt ist. Bei den Postämtern stehen dem Abholer besondere Paketboxen zur Verfügung, die ausschließlich für ihn frei und während der Abholzeiten personalaufwendig bereitgehalten werden. Diese besonderen Kosten sollen durch die Abholgebühr — ähnlich der bisherigen Schließfachgebühr bei Briefsendungen — wenigstens teilweise gedeckt werden. Durch die Einföhrung der Abholgebühr kann die Paketlagergebühr wegfallen.“

Der Postausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages hat sich sowohl im Zusammenhang mit dem Fragenkomplex der Neufassung der Postordnung als auch im Rahmen der Beratungen über die Gebührenerhöhungen eindeutig gegen die Einföhrung dieser Gebühr ausgesprochen, die ursprünglich als „Abholgebühr“ bezeichnet wurde. Soweit bekannt, haben sich auch die Vertreter der Wirtschaft im Postverwaltungsrat sowie weitere Verwaltungsratsmitglieder dieser Auffassung angeschlossen, jedoch wurde der Vorschlag der Bundespost im Verwaltungsrat durch Mehrheitsbeschuß angenommen. Eine Fühlungnahme mit Verwaltungsratsmitgliedern ergab, daß auch ein erneutes Aufrütteln dieser Frage zu keinem anderen Abstimmungsergebnis führen würde.

In Kreisen der Paketabholer ist naturgemäß die Einföhrung dieser Gebühr auf stärksten Widerstand gestoßen, wobei darauf hingewiesen wird, daß die Abholung der Sendung der Bundespost die Zustellung erspart. Außerdem wird es als mittelstandsfeindliche Maßnahme angesehen, wenn die Post — unabhängig von der Zahl der für die einzelnen Abholer bereitzuhaltenden Pakete — bei Groß- und Kleinabholern die gleiche Gebühr erhebt. Gerade diese Frage war nochmals Gegenstand einer Besprechung mit den zuständigen Herren des Bundespostministeriums, wobei sich ergab, daß dieses analog dem Vor-

gehen bei der Erhebung einer Pauschalgebühr für die Briefabholung auch bei der Paketabholung nicht von der Pauschalierung der Gebühr abgehen will. Es wurde dabei darauf hingewiesen, daß bei den Großabholern zwar ein größerer Bereitstellungsraum für die Pakete vorgehalten werden müßte, daß andererseits aber auch die Bereithaltung und Auslieferung von 50 Paketsendungen an eine entsprechende Zahl von Kleinabholern ungleich viel aufwendiger sei als die Aushändigung der gleichen Zahl Pakete an einen Abholer. Außerdem wurde erklärt, daß die Bundespost befürchte, daß eine Staffelung einer solchen Gebühr nach dem jeweiligen Verkehrsumfang zwangsläufig weitere Wünsche nach Gebührenstaffelung auslösen würde, und zwar dann zu Gunsten der Großversender und zu Lasten der kleineren Firmen. Da die Bundespost bemüht sei, alle Postkunden möglichst gleich zu behandeln, würde sie auch bei der Gebühr für die Bereithaltung der Paketsendungen nicht von diesem Grundsatz abgehen.

Übrigens dürfe eine Verföhrung des Bundespostministeriums an die Oberpostdirektionen von Bedeutung sein, durch die die übermäßige Härte, die durch die Einföhrung einer Gebühr bei Selbstdabholung ausgelöst wurde, etwas gemildert wird. Danach kann bei kleineren Postämtern von der Erhebung einer Gebühr bei Selbstdabholung von Paketsendungen abgesehen werden, wenn für das Bereithalten der Paketsendungen kein nennenswerter Aufwand entsteht. Voraussetzung ist, daß die Paketsendungen vom Zusteller herausgesucht und bereitgelegt werden können. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, liegt beim Postamt. Dieses hat auch die tägliche Ausgabezeit für solche vom Zusteller bereitgelegten Paketsendungen zu begrenzen. Falls die Verhältnisse es zulassen, kann das Verfahren auch auf Paketsendungen mit Nachnahme und Nachgebühren ausgedehnt werden.

Bundespost — Selbstdabholung von Paketsendungen

(59)

Aufgrund verschiedener Beschwerden von Mitgliedern darüber, daß die Postämter nur dann Selbstdabcher zulassen, wenn täglich 15 Pakete und mehr aufgegeben werden, haben wir uns mit dem Postausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages ins Benehmen gesetzt. Dieser ist in Verhandlungen mit dem Bundespostministerium dafür eingetreten, daß sobald wie möglich die gleiche Regelung in Kraft tritt, die im Zusammenhang mit der neuen Postordnung für den 1. Januar 1964 vorgesehen ist. Aufgrund dieser Verhandlungen rechnen wir damit, daß unser Wunsche entsprochen wird und daß voraussichtlich vom 1. April 1963 ab Firmen als Selbstdabcher von Paketsendungen zugelassen werden, wenn sie lediglich regelmäßig Pakete oder Postgüter aufliefern. Der Begriff „regelmäßig“ muß etwa dahingehend ausgelegt werden, daß täglich mindestens 1 Paket oder monatlich mindestens 40 Pakete aufgegeben werden. In anderen Fällen dürfte sich auch der mit dem Verfahren verbundene Aufwand für die Versender nicht lohnen.

Einziehungsgebühr für nicht freigemachte Briefsendungen

(60)

Durch die neue Einziehungsgebühr für nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendungen in Höhe von 30 Pf. sind insbesondere dort Härten aufgetreten, wo Firmen in größerem Umfang Bestellungen in Postkarten- oder Drucksachenform oder auch als Briefsendungen entgegennehmen, die in Unkenntnis der neuen Bestimmungen von den Absendern nur unzureichend freigemacht sind. Dies gilt für Werbeantwortsendungen als auch für Sendungen, die nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind, aber Bestellungen auf Formularen enthalten, die den Werbeprospekten der Firmen in der zurückliegenden Zeit beigelegen haben und damit noch nicht auf die neuen Benutzungsbestimmungen und Gebührenvorschriften der Bundespost abgestellt sind.

Die Bemühungen, die dadurch aufgetretenen Härten möglichst zu mildern, haben dazu geführt, daß das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen am 6. März 1963 eine Verföhrung an die Oberpostdirektionen herausgegeben hat, wonach bei

Sendungen der obengenannten Art (Drucksachen, Briefdrucksachen, Postkarten und Briefe) gleichgültig, ob sie nicht oder unzureichend freigemacht sind, neben der fehlenden Gebühr nur die Werbeantwortgebühr in Höhe von 10 Pf. zu berechnen ist. In gleicher Weise sollen auch die Gebühren für unzureichend freigemachte Werbeantwortsendungen berechnet werden.

Dieses Verfahren soll in begründeten Einzelfällen angewandt werden, wobei die Zustellpostämter angewiesen werden sollen, die Nachgebührenangabe der Einlieferungspostämter nötigenfalls zu berichtigen. Diese Regelung ist bis zum 31. August 1963 befristet.

Wir glauben, daß durch das vorstehende Verfahren allen denjenigen Firmen eine erhebliche finanzielle Erleichterung für die Übergangszeit verschafft wird, die sich als Empfänger von Bestellsendungen mit Wirkung vom 1. März 1963 durch die Fülle der eingehenden unfrankierten oder nicht ausreichend freigemachten Sendungen vor eine unvertretbare zusätzliche finanzielle Belastung gestellt sehen. Mit der Terminfestsetzung für diese Übergangsregelung auf den 31. August 1963 dürfte sichergestellt sein, daß alle Versender von Bestellungen in der Zwischenzeit im Zusammenhang mit der Frühjahrs- und Sommerwerbung auf die notwendige richtige Frankierung der Sendungen hingewiesen werden können.

Eine noch weiter gehende Regelung etwa durch den Verzicht auf die Einziehungsgebühr ließ sich praktisch nicht erreichen, da sie einer Umgehung des Beschlusses des Verwaltungsrats der Bundespost gleichkommen würde.

(61)

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

- | | |
|----------------------|---|
| 28. 3. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler |
| 29. 3. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 30. 3. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß
Aktienkurse — kritisch betrachtet |
| 1. 4. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann |
| 2. 4. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar |
| 3. 4. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 4. 4. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler |
| 5. 4. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 6. 4. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß
Aktienkurse — kritisch betrachtet |
| 8. 4. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann |
| 9. 4. 18.00 — 18.15 | Aus Bayerns Wirtschaft |
| 9. 4. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar |
| 10. 4. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 11. 4. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler |
| 16. 4. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar |
| 17. 4. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 17. 4. 21.30 — 22.00 | Traumfabriken ohne Zukunft — Eine Geschichte, die noch kein Film gezeigt hat. |
| 18. 4. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler |
| 19. 4. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche |
| 20. 4. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß
Aktienkurse — kritisch betrachtet |

Außenhandel

Erhöhung der Zollgebührensätze (62)

(so) Mit Wirkung vom 1. 3. 1963 sind die Stundengebühren für zollamtliche Begleitungen einschließlich der Zeit des Rückweges und für Bewachungen von 4 DM auf 4,40 DM und für andere Amtshandlungen, insbesondere für Abfertigungen außerhalb des Amtsplatzes oder außerhalb der Amtsstunden von 5,50 DM auf 6 DM erhöht worden.

Gebäude- und Bautenausstattung

Wir empfehlen Ihnen aus unserem Spezialprogramm:

Moderne Fußböden u. a. Linoleum, Gummi, Noraplan, Mipolam, Armstrong - Excelon, Läufer und Teppichböden.

Jalousetten u. Rollen, Falttüren u. Faltwände abwaschbare Schallschluck-Deckenplatten

Pendeltüren aus Gummi und Kunststoff für Lagerräume usw.

Polyester- und PVC-Wellbahnen für Überdachungen aller Art.

Safety-Walk, ein in den USA entwickelter Sicherheitsbelag für rutschgefährdete Stellen im Betrieb.

Stapelbare Plastic-Transportkörbe

Unser Spezial-Dienst für Gebäude- und Bautenausstattung und unsere Gebietsvertreter beraten Sie, Ihre Architekten und Handwerker.



Leop. Siegle

Abt. GB / Gebäude- und Bautenausstattung
8900 AUGSBURG 2
Postfach 1 · Fernruf 91 66 · Fernschr. 05 3853
MÜNCHEN · NÜRNBERG · REGENSBURG
STUTTGART · OBERSCHOPFHEIM / BADEN

Anlaß zu der Erhöhung gegenüber den seit 1. 1. 1961 gültig gewesenen Sätzen gab die kürzliche Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und der Angestellten im öffentlichen Dienst.

Fachbeiräte bei der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (63)

(so) Nach unseren Feststellungen bestehen bei der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt Fachbeiräte für folgende Sachgebiete:

1. Getreide
2. Futtermittel
3. Mehl
4. Hülsenfrüchte
5. Reis
6. Vieh und Fleisch
7. Talg und andere tierische Fette
8. Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse
9. Eier, Eiproducte, Geflügel und Honig
10. Öle und Ölsaaten
11. Obst und Gemüse
12. Trockenfrüchte
13. Kartoffeln
14. Stärke und Stärkeerzeugnisse
15. Gemüsesamen
16. Feldsaaten
17. Fische
18. Zucker

19. Kakaobohnen und Kakaoerzeugnissen
20. Wein und Spirituosen
21. Nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse
22. Exportfragen.

Im Hinblick auf die zunehmende Liberalisierung vieler Erzeugnisse sind jedoch in letzter Zeit nur wenige Fachbeiräte tätig geworden. Von Bayern aus sind nach unseren Informationen nur die Fachbeiräte für Weine und Spirituosen und Feldsaaten besetzt.

Es erscheint uns daher notwendig, hierauf die an den einzelnen Sachgebieten interessierten Unternehmungen aufmerksam zu machen, um für eventuelle Neuwahlen geeignete Sachverständige aus Bayern für die Besetzung von Fachbeiräten vorschlagen zu können. Die Anforderungen hierzu erfolgen jeweils über das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Firmen, die hieran interessiert sind, wollen sich mit den Geschäftsstellen unseres Landesverbandes bzw. mit der Geschäftsstelle unserer Abt. Außenhandel in Nürnberg in Verbindung setzen.

Der Außenhandel im Januar 1963

(64)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im **Januar 1963** von der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) Waren im Werte von **3 753 Millionen DM importiert** und für **3 802 Millionen DM exportiert**. Die Außenhandelswerte lagen damit geringfügig — d. h. 1,1 bzw. 0,7% — niedriger als im Januar 1962, in dem sich die Einfuhren auf 3 796 Millionen DM und die Ausfuhren auf 3 827 Millionen DM belaufen hatten.

Setzt man die in den Angaben für Januar 1962 enthaltenen Abschreibungen aus den Zollvormerklagern des alten Zollrechts ab, so errechnet sich im Januar 1963 eine Einfuhrzunahme von 2,8%.

Im Vergleich zu Dezember 1962 haben die Einfuhrwerte um 691 Millionen DM oder 15,5% und die Ausfuhrwerte um 1 001 Millionen DM oder 20,8% abgenommen. Dieser Rückgang steht im Einklang mit der Entwicklung des Außenhandels in den meisten Vorjahren.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Januar 1963 als Folge der unterschiedlich starken Veränderung der Einfuhr- und Ausfuhrwerte einen Ausfuhrüberschuß in Höhe von 49 Millionen DM gegenüber einem Aktivsaldo von 31 Millionen DM im Januar 1962 und 359 Millionen DM im Dezember 1962.

Die Feststellung des Stat. Bundesamtes, daß der Rückgang des Außenhandels im Januar 1963 gegenüber Dezember 1962 im Einklang mit der Entwicklung des Außenhandels in den meisten Vorjahren steht, erscheint uns nicht ganz befriedigend. Schließlich ist doch sehr bemerkenswert, daß gegenüber einer Einfuhrzunahme von 2,8% die Ausfuhr um 0,7% gegenüber Januar 1962 zurückgegangen ist. Hieraus geht doch zunächst einmal hervor, daß die rückläufige Tendenz bei der Ausfuhr im Januar 1963 erneut angehalten hat, während der Import, wenn auch vielleicht langsamer, weiter ansteigt. Daß sich dies auch auf unsere Zahlungsbilanz nachteilig auswirkt, dürfte ohne weiteres klar sein, wenn man berücksichtigt, daß unsere Zahlungsbilanz trotz erheblicher Ausfuhrüberschüsse schon in den beiden letzten Jahren passiv war.

Es wird also immer dringlicher, die weitere Entwicklung sorgfältig zu beobachten und den Export wieder pfleglicher zu behandeln.

Abschluß eines Dreijahres-Handelsabkommens mit Polen

(65)

(so) Ein vom 1. 1. 1963 an wirksames dreijähriges Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik und Polen ist am 7. 3. 1963 in Warschau unterzeichnet worden. Gleichzeitig wurde vereinbart, in Warschau eine deutsche Handelsvertretung einzurichten.

Die polnische Handelsvertretung in der Bundesrepublik wird ihren Sitz von Frankfurt/Main nach Köln verlegen. Zu den weiteren Abreden gehört die Übereinkunft freier Flaggenwahl in der

Schiffahrt, freier Zugang zu den beiderseitigen Häfen und gleiche Behandlung von Fahrgästen und Ladung.

Das Volumen des vorgesehenen Warenaustausches ist wesentlich erhöht worden. Vorgesehen sind Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 468 Mill. DM und Ausfuhren von 390 Mill. DM für je ein Jahr.

Wie es heißt, haben Ungarn und Rumänien bereits Interesse für ein ähnliches Abkommen mit der Bundesrepublik zum Ausdruck gebracht.

Neue Fristen in österreichischen Ausführungsgesetzen zum Finanz- und Ausgleichsvertrag

(66)

(so) Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Auf Grund des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27. November 1961 (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1041) hat die österreichische Regierung eine dritte Vermögensverfallsamnestienovelle veröffentlicht (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 42. Stück vom 13. Juli 1962).

Nach diesem Gesetz können nunmehr auch Personen deutscher Staatsangehörigkeit sowie jene ehemals deutschen physischen Personen, die nach dem 16. Juli 1958 Österreicher geworden sind oder eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben — von bestimmten Ausnahmen abgesehen — Anträge auf Rück erstattung ihres für verfallen erklärten Vermögens stellen.

Ist bisher kein Antrag auf Erstattung gestellt oder der Erstattungsantrag auf Grund der Vermögensverfallsamnestienovelle in der bisherigen Fassung abgewiesen worden, so kann spätestens am 30. Juni 1963 beim zuständigen Gericht Antrag auf Erstattung gestellt werden. Daneben kann das österreichische Bundesministerium für Finanzen verfallenes Vermögen von Personen, die nicht von der Amnestie betroffen sind, auf Antrag rückübertragen. Derartige Anträge sind spätestens am 30. Juni 1963 bei der Verwertungsstelle des österreichischen Bundesministerium für Finanzen, Wien zu stellen.

Außenhandel mit Spanien – Anfragen aus Spanien

(67)

(so) Die deutsche Handelskammer für Spanien, Madrid, hat uns eine Liste von Artikeln unterbreitet, die spanische Firmen aus Deutschland importieren möchten. U.a. sind folgende Artikel in dieser Liste enthalten:

- Zubehör für Brunnenbohrmaschinen
- Werkzeugstahl
- Küchengeräte aus emailliertem Blech
- Kugelschreiber und Füllfederhalter, Wecker und 400-Tage-Uhren; Schreibmaschinen, Uhrenarmbänder
- Schwerhörigengeräte
- Verschlüsse für Taschen und andere Kleinlederwaren
- Feinmechanische Prüfgeräte
- Schnittwerkzeuge, Diamantschleifscheiben, Industriediamanten, elektrische Handblechscheren, elektrische Handbohrer
- Verschlüsse und Beschläge aller Art; Mechaniker- und Tischlerwerkzeuge; Schermaschinen; Küchengeräte, Schädlingsbekämpfungsmittel; Schuhcreme
- Stoffe (Loden, Cheviot, Harris, Tweed usw.)
- Auto- und Traktoren-Werkzeuge und -zubehör
- Landmaschinen
- Reifen-Flickzeug.

Ferner hat uns die deutsche Handelskammer in Spanien eine Liste von Artikeln unterbreitet, die spanische Firmen nach Deutschland exportieren wollen. U. a. enthält die Liste folgende Artikel:

- Damendruckstoffe, Dekorations- und Polsterstoffe, Bettücher
- Kunstgewerbliche Holzwaren
- Landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Reis, Apfelsinen, Öl, Mais
- Obst- und Gemüsekonserven
- Vogelfutter
- Lederwaren (Damenhandtaschen, Portemonnaies, Koffer)
- Besen, Scheuerwische aus Spartogras.

Bis zu 80%
Schreibeinsparung
 in Auftragswesen und Fakturierung
 durch

ORMIG

Fehlerverhütung · Beschleunigte Abwicklung der Aufträge · Schnellerer Versand · Positionsweise Auftragszergliederung für Verkaufsstatistik und Einkaufsdisposition.

Fakturierung auch bei Teillieferungen. Kontrolle und Abwicklung des Auftragsrückstandes.

Näheres erfahren Sie unverbindlich von unserer Abteilung 33 F.

ORMIG

1 Berlin 42 Tempelhof

Da es unmöglich ist, die umfangreiche Liste hier vollständig aufzuführen, stellen wir hieran interessierten Firmen anheim, die Liste entweder auf unserer Geschäftsstelle einzusehen, oder die sie speziell weiter interessierenden Artikel mitzuteilen, und wir werden dann gerne den betreffenden Firmen bekanntgeben, ob sich diese Artikel auf der spanischen Import- und Exportliste befinden.

Außenwirtschaftsgesetz – Geltende Runderlasse Außenwirtschaft (68)

(so) Im Bundesanzeiger Nr. 32 vom 15.2.1963 sind im Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 1/63 die Runderlasse Außenwirtschaft veröffentlicht worden, die gegenwärtig gelten. Anlage 1 des genannten Runderlasses enthält ein Verzeichnis der bis zum 31. Dezember 1962 erlassenen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften sowie der zu Fragen des Außenwirtschaftsrechts veröffentlichten und auch nach diesem Zeitpunkt noch anzuwendenden Runderlasse Außenwirtschaft. Das Außenwirtschaftsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen sind unter Ziffer VI „Allgemeines Außenwirtschaftsrecht“ aufgeführt.

Als Anlage 2 wird ein Verzeichnis derjenigen bis zum 31. Dezember 1962 veröffentlichten Außenhandels-Rundschreiben und Runderlasse Außenwirtschaft bekanntgegeben, welche Handels- und Zahlungsabkommen, Protokolle und sonstige Vereinbarungen mit ausländischen Staaten zum Gegenstand haben, soweit sie auch nach dem genannten Zeitpunkt für den Außenwirtschaftsverkehr von Bedeutung sind.

Ferner sind im gleichen Bundesanzeiger im Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 2/63 die Runderlasse Außenwirtschaft bekanntgegeben worden, die zwischenzeitlich gegenstandslos geworden sind und aufgehoben werden.

Gemeinsamer Markt

Heath dankt Dietz

(69)

Der britische Europaminister Heath hat dem Präsidenten des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Dietz, telegrafisch für dessen eindringliches Eintreten für den Beitritt Englands zur EWG gedankt. Dietz hatte namens des Groß- und Außenhandels der EWG-Länder in einem Appell an die Minister in Brüssel die Sorge und Beunruhigung des europäischen Groß- und Außenhandels über den Verlauf der Brüsseler Verhandlungen geäußert.

Verschiedenes

Wirtschaftsausschuß des Bundestages befürwortet Gutachtergremium

(70)

(j) Die erste Beratung des Wirtschaftsausschusses des Bundestages über den Gesetzentwurf zur Bildung eines Sachverständigenrates — der Bundeswirtschaftsminister nahm an der Sitzung teil — brachte weitgehende Übereinstimmung. Der Ausschuß will sich am 28.3.1963 erneut mit diesem Komplex befassen. Damit das Gutachtergremium so rechtzeitig eingesetzt werden kann, daß es in der Lage ist, termingerecht den Wirtschaftsbericht 1964 zu erstellen, muß der Bundestag den Gesetzentwurf vor der Sommerpause verabschieden. Der Wirtschaftsausschuß will seine Beratungen noch vor Ostern beenden.

Personalien

W I R G R A T U L I E R E N

Herrn Dr. Ludwig Berz sen., persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Siller & Laar KG, Augsburg, Hochfeldstraße 7, zur ehrenvollen Wiederberufung als Handelsrichter beim Landgericht Augsburg.

dem persönlich haftenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Johann Biechteler KG, Eisengroßhandlung in Kempten, Herrn Dipl.-Ing. Kurt Biechteler, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht Kempten;

dem Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Hamperl Süßwarengroßhandlung in Nürnberg, Herrn Dipl.-Volkswirt Günther Hamperl zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Arbeitsrichter beim Arbeitsgericht Nürnberg.

Herrn Dipl.-Kfm. Adolf Holl, dem Vorstandsvorsitzenden unserer Mitgliedsfirma Baumaterialien-Handelsgesellschaft AG, Bayreuth, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht Bayreuth;

dem persönlich haftenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Carl Götz, Eisenhandlung in Aschaffenburg, Herrn Fritz Götz sowie dem Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Haniel GmbH, Aschaffenburg, Herrn Josef Moerschell, zu ihrer ehrenvollen Wiederberufung zu Handelsrichtern beim Landesgericht Aschaffenburg;

der Firma STAHLGRUBER, Otto Gruber & Co., München, zur Errichtung eines neuen, repräsentativen Geschäfts- und Büros in Augsburg, Am Obstmarkt 12.

Franz Oetter, Nürnberg, 70 Jahre alt

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma, der Aussteuerwäsche-Großhandlung Oetter, Herr Franz Oetter, feierte am 26. Januar 1963 seinen 70. Geburtstag. Der Jubilar begann 1924 mit dem Aufbau seines Betriebes, 1933 verlegte er ihn in größere Räume im Rückgebäude des Anwesens Marienstraße 5. 1945 wurde sein Betrieb durch Bomben zerstört. Nach dem Kriege machte er sich sogleich wieder an den Aufbau seiner Firma und im Juni 1961 konnte er den gesamten Komplex seines Geschäftshauses in der

Marienstraße in Nürnberg in völlig neuer Gestalt wieder eröffnen.

Wir möchten Herrn Oetter auch an dieser Stelle nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche zu seinem Geburtstag übermitteln.

Prof. Dr. Dr. h.c. Rudolf Seifert, 70 Jahre

Am 15. März 1963 vollendete der Leiter des Instituts für Handelsforschung und emeritierter o. Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln, Professor Dr. Dr. h.c. Rudolf Seifert sein 70. Lebensjahr.

Seine zahlreichen Publikationen haben nicht nur das weite Gebiet der Betriebswirtschaft bereichert, sondern auch das Fundament für die wissenschaftliche Durchleuchtung des Handels und seiner Funktionen sowie der Werbewirtschaft maßgeblich verstärkt.

Karl Sigwart, Nürnberg, 70 Jahre alt

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Schmidt & Sigwart, Elektro-, Rundfunk-, Beleuchtungskörper- und Motoren-Großhandlung in Nürnberg, Karl Sigwart, feierte am 18. 2. 1963 seinen 70. Geburtstag.

Der Jubilar gründete die Firma 1920 zusammen mit Ing. Max Schmidt. Nach dem Tod des Teilhabers 1938 übernahm er die alleinige Geschäftsführung. Der Krieg unterbrach den Aufstieg des Unternehmens. 1945 wurden die Betriebsräume durch Bombenangriff zerstört. Nach zielstrebigem Wiederaufbau, an dem sich seit 1949 auch die beiden Söhne Karl Sigwarts beteiligten, hat das Unternehmen heute mit fast 100 Beschäftigten wieder eine beachtliche Position im nordbayerischen Wirtschaftsleben errungen.

Wir wünschen Herrn Karl Sigwart auch weiter vor allem Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Herr Georg Bay, Mühldorf (Inn) †

Völlig unerwartet verstarb am 15. 2. 1963 Herr Georg Bay, Alleininhaber unserer Mitgliedsfirma Josef Stork & Co., Mühldorf-Freilassing, im Alter von 72 Jahren an den Folgen eines Herzinfarktes.

Als geborener Münchener gründete Herr Bay nach fundierter kaufmännischer Ausbildung die Bauwaren- und Plattengroßhandlung Jos. Stork & Co. in Mühldorf (Inn). Dank seiner hervorragenden kaufmännischen Fähigkeiten und seines unermüdlichen Fleißes gelang es Herrn Bay, das Unternehmen — zusammen mit einem Zweigbetrieb in Freilassing — zu seiner heutigen Größe und Bedeutung emporzuheben. Schwere Schicksalsschläge blieben dem rührigen Inhaber nicht erspart. Im Jahre 1942 zerstörte ein Großbrand sämtliche Lagerhallen und einen Teil der Waren, bei einem Großangriff im Jahre 1945 wurde der Betrieb in Mühldorf abermals restlos zerbombt. Mit ungebrochener Schaffenskraft und unter schwierigsten Verhältnissen überwand Herr Bay dennoch all diese Schwierigkeiten und fand noch einmal von vorne an. Seine Mitarbeiter verloren mit Herrn Bay nicht nur ihren hochgeschätzten Chef sondern zugleich auch einen großzügig und sozial eingestellten, väterlichen Freund.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Emil Hausmann, Nürnberg †

Am 20. 2. 1963 verstarb nach kurzer Krankheit der Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma Herr Emil Hausmann im 77. Lebensjahr.

Herr Hausmann war seit vielen Jahren einer der bekanntesten und erfolgreichsten Exporteure für deutsche Spielwaren in den nordischen Ländern.

Noch auf der diesjährigen Spielwarenmesse in Nürnberg war er aktiv für den deutschen Exporthandel tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Werner Zander, Zirndorf †

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Wilhelm Kuhn, Fürth, Herr Werner Zander, ist am 22. 2. 1963 überraschend im 49. Lebensjahr gestorben.

Trotz seiner schweren Kriegsbeschädigung ist es ihm als ehemaligen Offizier nach dem 2. Weltkrieg innerhalb kürzester Frist gelungen, sich als Spielwaren-Groß- und Exporthändler einen angesehenen Namen zu machen und seine Firma erfolgreich aufzubauen.

Der Bayer. Groß- und Außenhandel wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Buchbesprechungen

Lagerbau und Lagerorganisation im Eisenwaren- und Hausratgroßhandel

Von Dr. Curt Bornschein • Dipl.-Kfm. Heinz Götz • Dipl.-Ing. Helmut Lahde erschienen im Verlag RGH-Vertrieb GmbH Köln, Spichernstraße 55. 168 Seiten, Preis DM 36,—.

„Bauen wir doppelt so groß wie vorher, dann wird schon genügend Platz vorhanden sein“, ist wohl der schlechteste Vorsatz, mit dem man heute an den Neubau eines Lagers herangehen kann. Wer trotzdem so denken mag, wird nach der Lektüre dieses vorliegenden Buches eines besseren belehrt. Die Frage Umbau oder Neubau rückt immer mehr in den Vordergrund, je größer der Raumangst im Lager des Großhandelsbetriebes wird.

Wie nun — speziell im Eisenwarengroßhandel — geplant werden muß und welche organisatorischen Gesichtspunkte vor der Bauplanung zu berücksichtigen sind, wird hier an Hand von Berechnungen und technischen Zeichnungen aufgezeigt — angefangen von der Wahl des Standortes bis zur Reorganisation des Lager- und innerbetrieblichen Transportwesens.

Menschenführung im Handel von Prof. Reinhard Höhn. Verlag für Wissenschaft, Wirtschaft und Technik, Bad Harzburg, 1962, 198 Seiten, ganzl., DM 16,80.

In dem vorliegenden Buch, das aus der Praxis entstanden und für die Praxis geschrieben ist, werden die Grundsätze betrieblicher Führungsprobleme im Handel aufgezeigt und an Hand praktischer Beispiele umgesetzt. Wenn dieser praktische Leitfaden auch vorwiegend für Einzelhandelsunternehmen gedacht ist, so werden dennoch Personalchef und Inhaber kleinerer Großhandelsbetriebe manch nützliche Anregungen aus diesem Buch gewinnen können.

Handwörterbuch des Arbeitsrechts für die tägliche Praxis. Von Dr. Paul Gros, Landesarbeitsgerichtsdirektor i. R. in der „Schriftenreihe zum Arbeitsrecht“. Herausgegeben von Professor Dr. Dr. h. c. Friedrich Sitzler. Zweite, neu bearbeitete Auflage, 344 Seiten, DIN A 5, Ganzleinen DM 24,80.

Forkel-Verlag in Stuttgart-Degerloch.

Daß die erste Auflage des „Handwörterbuchs des Arbeitsrechts für die tägliche Praxis“ schon nach kurzer Zeit vergriffen war und eine zweite Auflage notwendig wurde, beweist den Wert des Werkes besser als viele Worte. Der bewährte Aufbau nach alphabetisch geordneten, der täglichen Praxis entnommenen Stichwörtern ist beibehalten worden, so daß das Werk über die vielerlei Fragen, die ja fast täglich auftreten, schnell und sicher Aufschluß gibt. Die klaren, auch für Nichtjuristen leicht verständlichen Erläuterungen berücksichtigen die neueste Rechtsprechung und Gesetzgebung einschließlich des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes; die zahlreichen Literaturhinweise ermöglichen es, zur Vertiefung gegebenenfalls auf Einzeldarstellungen zurückzugreifen.

Der Verfasser, durch andere Veröffentlichungen auf diesem Gebiet weithin bekannt, schöpft sein Wissen aus jahrzehntelanger Erfahrung als Richter. Das bietet die Gewähr für unbedingte Zuverlässigkeit. Das Handwörterbuch kann daher allen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Arbeitsrecht zu tun haben, sei es als Arbeitgeber, leitende Angestellte, Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitglieder der zahlreichen Gremien des Wirtschaftslebens und der sozialen Mitbestimmung nur empfohlen werden.

Mitarbeiter dieser Nummer:

I = RA Jaumann,

I = Dr. Lauter,

Ia = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
NUMMER 4 · 18. JAHRGANG
München, den 29. April 1963

B 1579 E

VERBANDSTAG 1963 AM 17. MAI IN AUGSBURG

VERANSTALTUNG MIT GÄSTEN UM 10 UHR

ES SPRECHEN ÜBER
DIE AUFGABEN
MITTELSTÄNDISCHER UNTERNEHMER

PROF. DR. ROLF RODENSTOCK
Vorsitzender des Landesverbandes der Bayerischen Industrie

SENATOR WILHELM KRUMBACHER
Vorsitzender des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels

SENATOR ANTON HOCKELMANN
Präsident der Handwerkskammer für Schwaben und Präsident des Deutschen Handwerkstags

WALTER BRAUN
Vorsitzender des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels

ES SPRICHT:
BUNDESSCHATZMINISTER
DR. WERNER DOLLINGER

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG UM 14.30 UHR

TAGUNGSPORT: PALAST-HOTEL DREI MOHREN

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Verkaufsfahrer — Angestellter oder gewerblicher Arbeitnehmer?	3
Immer wieder: Die schadensgeneigte Tätigkeit des Kraftfahrers	3
Kündigung durch Einschreibebrief	3

Allg. Rechtsfragen

Schwerbeschädigten-Gesetz-Urlaub für Gleichgestellte	3
--	---

Steuerfragen

Geschäftsreise mit Ehefrau — Anwendung von Pauschätsen	4
--	---

Berufsausbildung und -förderung

Jugend und Berufswechsel	4
Gemeinsame Berufsausbildung in der EWG nur schriftweise	4

Verbandsnachrichten

Mehr verkaufen — aber wie?	4
Gesamtverbandstagung	4
Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	5

Verkehr

Verfassungsbeschwerde im Werkfernverkehr	5
Sperrigkeitszuschläge der Deutschen Bundesbahn bei Stückgutabfertigung ab 1. 1. 1963	5
Nochmals: Die Postgebührenerhöhung	6
Drucksachen	7
Höhere Transportkosten im Eisenbahn- und Speditionsverkehr	7

Kreditwesen

Investitionskreditprogramm 1963	7
---	---

Konjunktur und Marktentwicklung

Amerikanische Stimme zur deutschen Lohn- und Preissituation	7
---	---

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

8

Außenhandel

EWG-Handelsbilanz 1962	8
Transithandel mit Waren aus der Ostzone	8
Marktfordnungsgüter	8
Büro der Regierung der Provinz Ontario (Kanada) in Düsseldorf	8
Konsulat der Bundesrepublik Deutschland Nancy	9
Ist der Qualitätsbegriff „Made in Germany“ in Gefahr?	9

Gemeinsamer Markt

EWG — Richtlinie der Kommission an den Rat über Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen im Niederlassungsrecht für den Großhandel	9
---	---

Verschiedenes

Wie wird der Firmenchef beurteilt?	10
--	----

Personalien

10

Buchbesprechungen

10

Beilagen**Lohn- und Gehaltstarifverträge**

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 4/63	
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 25	
Prospekt der Firma Daimler-Benz Aktiengesellschaft Werk Düsseldorf	
Prospekt der Firma Triumph Werke Nürnberg AG.	

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Verkaufsfahrer – Angestellter oder gewerblicher Arbeitnehmer? (71)

(i) Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat sich in einem Urteil vom 8. 12. 1961 — 1 Sa 482/61 — (DB 1962, S. 474) mit der Frage befaßt, ob sogenannte Verkaufsfahrer (auch Fahrverkäufer genannt) als Angestellte oder als gewerbliche Arbeitnehmer anzusehen sind. Das Gericht ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen.

1. Die Arbeit eines **Verkaufsfahrers** ist eine sogenannte gemischte Tätigkeit, zusammengesetzt aus der eines gewerblichen Arbeiters, soweit der Fahrverkäufer die Waren befördert, sie von Kraftwagen in die Wohnungen der Kunden bringt und das Leergut wieder in Empfang nimmt, sowie der Tätigkeit eines kaufmännischen Angestellten, soweit der Fahrverkäufer wirbt, Bestellungen entgegennimmt, Rechnungen ausschreibt, den Kaufpreis kassiert und die empfangenen Beträge im Betrieb seines Arbeitgebers abrechnet.
2. Wenn auch die letztgenannten Verrichtungen teilweise einfacher Art sind, so überwiegt bei ihnen doch nach allgemeiner Anschauung die **geistige Leistung** die rein manuell-mechanische.
3. Die Tatsache allein, daß der Verkaufsfahrer Waren verkauft, ist **nicht entscheidend** zur Kennzeichnung seines Arbeitsverhältnisses als das eines kaufmännischen Angestellten.
4. Die Tätigkeit des Fahrverkäufers ist **nur dann als kaufmännische** zu erachten, wenn er ein **reichhaltiges Waren sortiment** mit sich führt, dessen Absatz **besondere Warenkenntnisse** und **Verkaufserfahrungen** erfordert, insbesondere wenn er auf seinen Verkaufsfahrten **erhebliche eigene Werbefähigkeit zur Gewinnung neuer Kunden** bzw. zur Aufrechterhaltung des alten Kundenbestandes entfaltet.
5. Hingegen ist danach die Tätigkeit des Verkaufsfahrers **überwiegend gewerblicher** Natur, wenn sein **Waren sortiment einfach** ist und an seine Verkaufsfertigkeit nur geringere Anforderungen stellt und wenn vor allem die Kundenwerbung durch besonders dafür eingestellte Kräfte durchgeführt wird, so daß der Verkaufsfahrer **keine Vertretertätigkeit** auszuüben hat."

Da sich bezüglich der Arbeit des Verkaufsfahrers eine feststehende Verkehrsauffassung bisher nicht gebildet hat, ist dementsprechend jeweils zu prüfen, ob innerhalb der gesamten Arbeitsleistungen die Beförderung der Ware bzw. des Leerguts zwischen Produktionssstätte und Abnehmer oder ob die mit dem Verkauf der Ware verbundenen Verrichtungen im Rahmen des Betriebes größere Bedeutung haben.

Immer wieder: Die schadensgeneigte Tätigkeit des Kraftfahrers (72)

(i) In Ergänzung unserer bisherigen Veröffentlichungen zu diesem stets aktuellen Thema aus der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung dürfen wir Ihnen heute noch die wichtigsten Sätze aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 24. 1. 1962 — Sa 58/61 — (DB 1962 S. 340) bringen, welches voll und ganz auf der Linie der herrschenden Auffassung über den Umfang der Haftung des Arbeitnehmers für grob-fahrlässig verursachten Schaden liegt:

1. **Das Führen von Kraftfahrzeugen ist der typische Fall der sogenannten gefahrgeneigten Arbeit**, die nach Lage der Sache im einzelnen Fall bei schuldhaftem Verhalten des Kraftfahrzeugführers einen innerbetrieblichen Schadensausgleich zu Lasten des **Arbeitgebers** rechtfertigt.
2. Nach ständiger Rechtsprechung — insbesondere des Bundesarbeitsgerichts — wird aber auch bei gefahrgeneigter

Arbeit der Arbeitnehmer in aller Regel von seiner Ersatzpflicht für **schuldhaft verursachte** Schäden nicht (auch nicht teilweise) befreit, wenn er durch eine **groß-fahrlässige** Verhaltensweise den Schaden herbeigeführt hat.

3. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Unfall **nicht** durch eine **Fehlleistung** im Verkehr zustande gekommen ist, wie sie auch einmal einem **ordentlichen Kraftfahrer**, der sich gehörig bemüht, sich völlig verkehrsgerecht zu verhalten und auf die Sicherheit des Verkehrs zu achten, im heutigen Straßenverkehr unterlaufen kann, sondern wenn der Unfall dadurch verursacht worden ist, daß der Arbeitnehmer die **Fahrersorgfalt in großem Maße außer Acht gelassen hat**.
4. Bevor man zum **Überholen oder Umfahren** eines auf seiner Fahrbahn parkenden **Fahrzeugs** ansetzt, muß man gewissenhaft prüfen, ob durch dieses Verhalten der Gegenverkehr gefährdet werden könnte, insbesondere, ob man die Sicherheit hat, noch vor der Begegnung mit einem **entgegenkommenden Fahrzeug** seine rechte Fahrbahnseite wieder einnehmen zu können..
5. Eine **bewußte Auferachlässigung** der in einer solchen Verkehrssituation gebotenen **erhöhte Fahrervorsicht** muß in aller Regel als **groß-fahrlässig angesehen werden**."

Kündigung durch Einschreibebrief (73)

(i) Der 2. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat durch Urteil vom 15. 11. 1962 — 2 AZR 201/62 — über die Frage entschieden, wann eine Kündigung durch eingeschriebenen Brief als zugegangen gilt. Der folgende Sachverhalt lag zu Grunde:

Der eingeschriebene Brief, mittels dessen gekündigt werden sollte, konnte nicht zugestellt werden. Der Postbeamte hinterlegte lediglich in den Briefkasten einen Benachrichtigungszettel des Inhalts, daß ein Einschreibebrief auf dem Postamt abgeholt werden könnte. Der Versuch des Arbeitnehmers, den Einschreibebrief durch einen Nachbarn abholen zu lassen, schlug fehl. Die Post gab den Brief sodann als unzustellbar an den Arbeitgeber zurück.

Der Senat hat entschieden, daß ein Einschreibebrief erst dann zugeht, wenn der Brief selbst in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. Das ist mit dem Einwurf des Benachrichtigungszettels in den Briefkasten noch nicht der Fall. Allerdings muß der Adressat, wenn er etwa rechtsmüßig bräuchlich das Abholen des Briefes unterläßt, sich so behandeln lassen, als wenn der Brief ihm zugegangen wäre. Zu welchem Zeitpunkt dann der Zugang anzunehmen ist, brauchte der Senat nicht zu entscheiden, weil im vorliegenden Falle ein Rechtsmüßbrauch nicht vorlag.

Allg. Rechtsfragen

Schwerbeschädigten-Gesetz-Urlaub für Gleichgestellte (74)

(i) Nach dem Schwerbeschädigten-Änderungsgesetz vom 3. 7. 1961 enden für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, die weiterreichen Wirkungen der bisherigen Gleichstellung 2 Jahre nach Inkrafttreten, also am 8. 7. 1963. Nach dieser Bestimmung haben also künftig die mindergeschädigten Gleichgestellten keinen Anspruch mehr auf den Zusatzurlaub von 6 Tagen.

Es ist nun die Frage aufgetreten, ob die mindergeschädigten Gleichgestellten für das Urlaubsjahr 1963 noch einen Anspruch auf den ganzen oder nur auf einen anteiligen Zusatzurlaub haben. Im Einvernehmen mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vertreten wir die Ansicht, daß mindergeschädigte Gleichgestellte für das Jahr 1963 einen zusätzlichen Urlaubsanspruch von $\frac{7}{12}$ von 6 Tagen = 4 Tagen haben.

Von dieser Regelung sind nicht die Schwererwerbsbeschränkten mit einer Schädigung ab 50% betroffen, die den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind. Diese Gleichgestellten haben auch künftig Anspruch auf den Zusatzurlaub von 6 Tagen.

Steuerfragen

Geschäftsreise mit Ehefrau – Anwendung von Pauschsätze

(75)

(sr) Grundsätzlich sind Aufwendungen für Reise, Unterkunft und Mehraufwand für Verpflegung für die mitreisende Ehefrau dann abzugsfähige Betriebsausgaben, wenn die Mitreise der Ehefrau aus betrieblichen oder beruflichen Gründen erfolgt, es kommen aber auch persönliche Gründe für die Anerkennung in Frage, wenn der Ehemann z. B. körperlich schwer behindert ist und auf der Reise einer besonderen Hilfestellung bedarf.

Diese Grundsätze, über die wir im einzelnen ausführlich in Art. 72 Heft 4/1961 berichteten, haben sich nicht geändert. Dagegen hat jetzt der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 9.8.1962 — IV 450/60 — die Frage der Anwendbarkeit der Pauschsätze für Mehraufwendung für Verpflegung grundsätzlich behandelt. Das Urteil hat folgende Leitsätze:

1. Muß die Ehefrau aus betrieblichen Gründen, z. B. wegen Krankheit des Ehemannes, ihren Ehemann auf Geschäftsreisen begleiten, so stehen auch ihr grundsätzlich die Pauschsätze für Mehraufwand für Verpflegung auf Geschäftsreisen zu.
2. Es ist nicht allgemein zulässig, wenn beide Ehegatten zusammen reisen, wegen der größeren Haushaltserspartie die Pauschsätze nicht anzuwenden.

Dem Urteil lag die Rechtsbeschwerde eines Handelsvertreters zu Grunde, dessen Ehefrau ihn auf seinen Geschäftsreisen wegen seines schlechten Gesundheitszustandes begleitete. Während der Handelsvertreter für sich und seine Ehefrau einen Tagessatz von je DM 20,— pauschal für die Mehraufwendung für Verpflegung pro Reisetag beantragte, kürzte das Finanzamt diese Verpflegungsmehrkosten um DM 900,—, weil die Reisekosten nach Ansicht des Finanzamtes zu einer unzutreffenden Besteuerung führten.

Erst der Bundesfinanzhof erkannte die Verdoppelung der Pauschsätze grundsätzlich an. Während das Finanzamt die Auffassung vertrat, daß wesentlich höhere Haushaltserspartie durch die Mitnahme der Ehefrau eintreten als in den Pauschätzen berücksichtigt sind, stellte der Bundesfinanzhof fest, daß es sich in aller Regel dem Grund und der Höhe nach um individuelle Aufwendungen handelt, die weder einer pauschalen Erfassung noch einer Berücksichtigung nach den Verhältnissen des Einzelfalles zugänglich sind. Wenn das Geschäftsergebnis im Rahmen der üblichen Erfahrungssätze liegt, mithin keine anomale Gewinnabweichung besteht, kann also von einer unzutreffenden Besteuerung bei Anwendung der Pauschsätze nicht gesprochen werden.

Berufsausbildung und -förderung

Jugend und Berufswechsel

(76)

(la) Fluktuation ist nicht allein ein viel zitiertes Begriff der Erwachsenenwelt. Auch die Jugendlichen müssen in den Kreis der einbezogen werden, die Betrieb bzw. Beruf wechseln. Welche Motive dabei bestimmend sind, wurde kürzlich vom Deutschen Industrie-Institut in Zusammenarbeit mit Organisationen der Jugendsozialarbeit untersucht. Befragt wurden 2 154 weib-

liche und männliche Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren. Hier das Ergebnis:

20 v.H. der Befragten haben einmal den Betrieb gewechselt, 11,5% 2 mal und 6,5% 3 mal. Etwa 1/3 aller drei Gruppen nannte als Motiv den Wunsch, die Berufskenntnisse zu erweitern. Das Bestreben, mehr zu verdienen, spielt bei einem ersten Betriebswechsel bei 26,5% eine Rolle, beim zweiten Wechsel 32,5% und beim dritten Wechsel 30%.

Gemeinsame Berufsausbildung in der EWG nur schrittweise

(77)

Bei Beratung der allgemeinen Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung in der EWG sprachen sich im Arbeitsausschuß des Bundestages die Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP für ein schriftliches Vorgehen aus: Den Mitgliedstaaten müsse es noch überlassen bleiben, in ihrem Bereich die Richtlinien der Berufsausbildung selbstständig zu bestimmen. Die SPD-Vertreter traten dagegen für den weitgehenden Vorschlag ein, der dem EWG-Rat das Beschlusse-Recht zum Erlaß von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung geben will.

Hinsichtlich der von der EWG-Kommission ebenfalls beabsichtigten Angleichung des Ausbildungsniveaus ist sich der Bundestagsausschuß für Arbeit einig: Es darf sich hierbei nur um Mindestbedingungen handeln, und man kann einem Staat, der einen höheren Ausbildungsstand hat, nicht den niedrigeren eines anderen Staates zumuten; wenn also künftig für einen bestimmten Berufszweig eine 2-jährige Ausbildungszeit vorgesehen werden sollte, dürfe nicht verlangt werden, daß der Staat, der hierfür eine 3-jährige Ausbildungszeit eingeführt hat, auf 2 Jahre zurückzugehen habe.

Verbandsnachrichten

Mehr verkaufen – aber wie?

(78)

Die heutige Marktsituation zwingt jeden Großhandelsunternehmer, sich ständig Gedanken darüber zu machen, wie sein Verkaufsapparat noch schlagkräftiger, noch wirkungsvoller organisiert werden kann. Der richtige Einsatz von Reisenden, ihre Führung, ihre Entlohnung und schließlich ihre berufliche Weiterbildung beschäftigen jeden Unternehmer, der an eine Intensivierung seines Vertriebes denkt. Jeder Betrieb aber ist einmal an der Grenze angelangt, die er mit eigenen Ideen und eigener Initiative nicht mehr überschreiten kann.

Der Landesverband veranstaltet deshalb am 12./13. Juni 1963 in Riedenburg/Opf. eine zweitägige Unternehmertagung,

die dem Thema

„Die Bedeutung des Reisenden im Großhandelsbetrieb“

gewidmet ist. Neben Vorträgen und Referaten sollen gemeinsame Diskussionsgespräche Anregungen und Erkenntnisse vermitteln. Das Arbeitsprogramm ist so gehalten, daß die Teilnehmer genügend Zeit und Muße finden, sich mit dem umfangreichen Problem des Reisenden im Großhandel zu beschäftigen.

Frei vom betrieblichen Tagesgeschehen, soll diese Arbeitstagung im landschaftlich schön gelegenen Riedenburg in der Oberpfalz für unsere Unternehmer zu einer wertvollen und produktiven Pause gestaltet werden.

Nähere Auskünfte erteilt die Hauptgeschäftsstelle, München 2, Ottostraße 7/IV.

Gesamtverbandstagung

(79)

(p) Am 2. April fand in Frankfurt am Main unter Beteiligung des Vorsitzenden und des Hauptgeschäftsführers unseres Landesverbandes die Generalversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels statt. Hier wurden u. a. auch

verschiedene Setzungsänderungen vorgenommen. Danach steht dem Gesamtverband anstelle der bisherigen beiden gleichberechtigten Vorsitzenden künftig ein Präsident vor, der durch einen 1. und 2. Vizepräsidenten vertreten wird. Zum **Präsidenten** wurde der bisherige langjährige Vorsitzende, Herr Fritz Dietz, Lebensmittelgroßhändler in Frankfurt, gewählt. Zum **1. Vizepräsidenten** wurde Herr Hans Hartwig, Baustoffgroßhändler in Dortmund, und zum **2. Vizepräsidenten**, Herr Dr. Wilhelm Imhoff, Sanitärgroßhändler in Hamburg (letzterer schon bisher Vorsitzender des Sozialpolitischen Ausschusses des Gesamtverbandes), gewählt. Der bisherige Vorsitzende, Herr Staatsminister a.D. Dr. Fricke, Hannover, hatte mit Rücksicht auf seine starke Belastung aus der politischen Arbeit gebeten, von einer Wiederwahl abzusehen. Bei der Generalversammlung wurde mit großem Beifall den Herren Dietz und Dr. Fricke, die am 1. April d. J. 10 Jahre lang das Amt der beiden Vorsitzenden des Gesamtverbandes versehen haben, für die außerordentlichen Verdienste, die sie sich in diesem Jahrzehnt um das Ansehen des deutschen Groß- und Außenhandels und die Förderung der Arbeit des Gesamtverbandes erworben haben, gedankt. Der **Bundeskanzler** hatte aus Anlaß der Jahresversammlung das folgende Telegramm übersandt:

„Den Teilnehmern an der Jahresversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. sende ich beste Grüße.

Ich habe auf der 12. Generalmitgliederversammlung 1961 die wirtschaftspolitische Bedeutung der Arbeit Ihres Verbandes gewürdigt. Das lebhafte Interesse der Öffentlichkeit an Ihren Jahresversammlungen zeigt, welche starken Impulse von Ihren Verbandstagungen ausgehen. Sie haben zur Entwicklung nicht nur des Deutschen Groß- und Außenhandels wesentlich beigetragen, sondern auch zur Entwicklung der gesamten deutschen Wirtschaft.

Ich wünsche Ihrer Tagung einen erfolgreichen Verlauf.“

Am Nachmittag des 2. April fand in der Paulskirche in Frankfurt unter Beteiligung sehr zahlreicher Ehrengäste aus den Bundesministerien, den hessischen Länderministerien und allen Teilen der Wirtschaft sowie der Presse eine Kundgebung des Deutschen Groß- und Außenhandels statt. An dieser nahm der **Bundespräsident** teil. Über seine Ansprache und die anschließende Rede von Präsident Dietz werden wir im Mai-Heft der Verbandszeitschrift näher berichten.

Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung (80)

(la) Aufgrund einer Anfrage der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern befaßte sich der Ausschuß in seiner letzten Sitzung am 28.3.1963 mit einem Vorschlag zur Neugestaltung der schriftlichen Lahrbefreiungsprüfungen. In einer Entschließung sprach sich das Gremium für die **Einführung landeseinheitlicher Prüfungsaufgaben** und für eine daraus resultierende Verlängerung der Dauer der schriftlichen Prüfungen auf 2 Halbtage für den hiesigen Kammerbereich aus. Die Mitglieder des Ausschusses, welche zum Teil auch in den Prüfungsausschüssen der Industrie- und Handelskammer ehrenamtlich tätig sind, sehen in der Neuregelung eine Verbesserung des überregionalen Leistungsvergleiches im Interesse von Schule und Wirtschaft. Man erwartet sich außerdem positive Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Prüflinge und verspricht sich mögliche Arbeits einsparungen in der Organisation des Prüfungsablaufes.

Zur **Einführung eines 9. Volksschuljahres** äußerte sich der Ausschuß positiv unter der Voraussetzung, daß dieses weitere Volksschuljahr nicht der Berufsfindung, sondern einer Vertiefung der Allgemeinbildung dient. Diese Forderung wurde vor allem aufgrund des teilweise feststellbaren, mangelhaften Bildungsstandes der Volksschulabgänger — besonders in den Kernfächern — erhoben. Befürwortet wurde vor allem auch die Einführung der Schüler in den allgemeinen wirtschaftlichen Bereich.

Wie Herr Dr. Egerer dazu mitteilte, wird eine gleichlautende Empfehlung zunächst den Spitzenverbänden der Wirtschaft vor-

gelegt und diskutiert, das abschließende Ergebnis an die ständige Konferenz der Kultusminister weitergeleitet werden.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden die Vorbereitungen für eine **Unternehmertagung** getroffen, die am 11./12. Juni 1963 in Riedenburg/Oberpfalz stattfinden wird. Interessierten Mitgliedern soll damit Gelegenheit geboten werden, sich mit dem außerordentlich wichtigen und interessanten Thema „Führung und Einsatz von Reisenden im Großhandel“ eingehend zu beschäftigen. (Lesen Sie bitte mehr darüber auf Seite 00).

Verkehr

Verfassungsbeschwerde im Werkfernverkehr (81)

(p) Wir hatten bereits 1957 und 1960 (siehe Artikel 161 in Heft 6/60 und auch Artikel 23 in Heft 2/62) darüber berichtet, daß gegen die Beförderungsbesteuerung des Werkfernverkehrs Verfassungsbeschwerde erhoben wurde. Nunmehr ist endlich vom Bundesverfassungsgericht Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf Mittwoch, den 22. Mai 1963 angesetzt. Der Entscheidungszeitpunkt wurde bereits einmal vertagt, und es ist zu hoffen, daß der nunmehr festgesetzte Termin endgültig ist, was allerdings noch immer nicht bestimmt gesagt werden kann. Der Ausgang des Verfassungsstreites ist noch völlig offen.

Sperrigkeitszuschläge der Deutschen Bundesbahn bei Stückgutabfertigung ab 1.1.1963 (82)

(so) Die Bundesbahn, die bereits nach einer Regelung vom 1. September 1960 einen wesentlichen Schritt zum Raumgewichtsprinzip vorgenommen hat, hat nunmehr ab 1. Januar 1963 eine neue Regelung für sperrige Stück- und Expreßgüter vorgesehen. Während bisher bei Nichtbeachtung gewisser Raummindestgewichte für die in einem Verzeichnis genannten sperrigen Güter für Frachtberechnung nach dem eineinhalb fachen wirklichen Gewicht erfolgte, sind ab 1. Januar 1963 die sperrigen Güter in drei Warengruppen eingeteilt, für die nach den gemachten Erfahrungen das Raumgewicht wesentlich unter 100 kg/cbm liegt.

Die Gruppe A umfaßt Güter, deren Raumgewicht im allgemeinen unter 40 kg/cbm liegt und für die daher das dreifache wirkliche Gewicht der Frachtberechnung zu Grunde liegt.

Die Gruppe B umfaßt Güter, deren Raumgewicht im allgemeinen über 40 kg bis 70 kg/cbm liegt und deren Frachtberechnung mit dem Zweifachen des wirklichen Gewichts erfolgt.

Die Gruppe C umfaßt Güter, deren Raumgewicht im allgemeinen über 70 kg bis 100 kg/cbm erreicht und deren Frachtberechnung mit dem Eineinhalb fachen des wirklichen Gewichtes erfolgt. Über die Gruppeneinteilung für die sperrigen Stückgüter hat die Bundesbahn ein Verzeichnis herausgegeben, in welchem die von ihr als sperrige Stückgüter bezeichneten Waren alphabetisch und numeriert enthalten sind. Aus der jeweils angegebenen Gruppenspalte ist zu ersehen, ob die betreffenden Waren in Gruppe A, B oder C bei der Frachtberechnung

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

- **Mercedes-Benz L 319/L 319 D,**
der Daimler-Benz Aktiengesellschaft Werk Düsseldorf, und
- **Fakturieren so oder so?**
der Firma Triumph Werke Nürnberg A.G.

Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

einzuordnen sind. So fallen unter die einzelnen Gruppen u. a. zum Beispiel folgende Waren:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Baumzäpfen	Beleuchtungsgegenstände	Dekorationsgegenstände
Reiserbesen	Bettroste	Flechtmaterial
Elektroschaltgeräte	Bindereiartikel	Glasballons auch mit Ummantelung
Federn, Federbetten,	Blechwaren	Korkwaren
Federkissen, Federdecken	Drahtkörbe	Kunstdärme
Gestelle u. Ständer aller Art	Fahrzeuge und Fahrzeugteile	lebende Pflanzen
Hüte	Garn und Garnhülsen	Reißwolle (ausgenommen gepreßt)
Korbmöbel	Gartengeräte	Schaumgummi und Schaumgummwaren
Moos u. Mooskränze gewisse Packmittel	Gebäck	
Schaumstoffe und Schaumstoffwaren	Isoliermittel	
Spielbälle	Kartonagen und Faltkartons	
Strohhülsen	Koffer u. Taschen	
Christbaumschmuck	Kunststoffwaren	
	Lagerfässer und Lagerfanks	
	Landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte	
	Leichtmetallwaren	
	Leitern	
	Matratzen	
	Kokosmatthen	
	Rohr- u. Strohmatthen	
	Möbel	
	Musikinstrumente (ausgenommen Klaviere)	
	Eisenfässer	
	Papier- u. Pappwaren	
	Pflanzen u. Pflanzenteile gefrocknet	
	Polstereiartikel	
	Dreiräder, Kinderroller	
	Puppen u. Puppenwagen	
	Wolle (ausgenommen gepreßt)	

Wie schon erwähnt, werden als Sperrigkeitszuschläge für Waren der Gruppe A das Dreifache des tatsächlichen Frachtgewichts bei der Frachtberechnung zu Grunde gelegt, bei Waren der Gruppe B das Zweifache und bei Waren der Gruppe C das Einerthalbfache.

Nach der neuen Regelung ist es allerdings zweckmäßig, das Raumgewicht nicht mehr nach Kubikmetern anzugeben, sondern nach Kubikdezimetern, wobei die Regel gilt, daß für 1 kg je angefangene 10 cdm berechnet werden, wenn der Absender im Frachtbrief den Rauminhalt genau angibt.

Wird z.B. ein Frachtstück der Gütergruppe A im wirklichen Raumgewicht von 50 kg, welches nach den vorstehenden Ausführungen in der Raumgewichtsklasse von 40 kg = 1 cbm liegt, abgefertigt, so würde ohne genaue Raumgewichtsangabe in diesem Falle das dreifache tatsächliche Gewicht für die Frachtberechnung zu Grunde gelegt und daher die Frachtberechnung nach einem Gewicht von 150 kg erfolgen.

Gibt aber der Absender im Frachtbrief bei einem genauen Raumgewicht des Frachtstücks von 40 kg/cbm den tatsächlichen Rauminhalt, den die Ware benötigt, mit 1250 cdm an, so wird die Fracht nach der Raumgewichtsnorm, 1 kg = 10 cdm, nach einem Gewicht von 125 kg berechnet. Ähnliche Auswirkungen ergeben sich naturgemäß auch bei Waren der Gruppe B und Gruppe C, wenn das genaue Gewicht und der Rauminhalt des Frachtstücks angegeben werden. Die Bundesbahn gibt daher in ihren neuen Richtlinien auch Anweisungen über die Errechnung des Raumhalts eines Frachtstücks und des frachtpflichtigen Gewichts. Nach den Frachtberechnungsbestimmungen wird der Rauminhalt aus der größten Länge, größten Breite, größten Höhe — rechtwinklig zueinander gemessen — berechnet. Kugelförmige Frachtstücke sind also wie Würfel, alle anderen Frachtstücke, auch zylindrische, wie Quader zu messen.

Um das Messen zu vereinfachen, werden Länge, Breite und Höhe auf volle Dezimeter gerundet, wobei weniger als 5 cm nicht und 5 cm und mehr als 1 dm gerechnet werden. Bei der Raumgewichtsnorm von 100 kg = 1 cbm ergibt sich das frachtpflichtige Gewicht aus folgender Überlegung: Wenn für 1 cbm (1000 cdm) Rauminhalt 100 kg Gewicht anzusetzen sind, so ergeben sich für 10 cdm = 1 kg. Der zehnte Teil des Rauminhalts eines Frachtstücks in Kubikdezimeter ergibt mithin das frachtpflichtige Gewicht in Kilogramm.

Beispiel: Bei einem Rauminhalt von 674 cdm beträgt das frachtpflichtige Gewicht nach der Raumgewichtsnorm (100 kg = 1 cbm) = 67,4 kg = aufgerundet 68 kg.

Die Bundesbahn empfiehlt, im Hinblick darauf, da das Raumgewicht zum Angelpunkt der Frachtberechnung für sperrige Stückgüter — nicht nur in der Bundesrepublik sondern auch in den meisten europäischen Ländern — geworden ist, neben einer allgemeinen Verpackungsnorm die Forderung an die Verpackungsmittel-Hersteller, daß sie auf ihren genormten Verpackungen den Rauminhalt in Kubikdezimetern angeben, wie er nach den Vorschriften zu ermitteln ist. Auf diese Weise könnte ein umständliches Nachmessen und Ermitteln des tatsächlichen Rauminhalts erspart werden.

Wie uns nun aus Spediteurkreisen hierzu noch mitgeteilt wurde, besteht trotz der Sperrigkeitsregelung und Einteilung in drei Warengruppen mit verschieden hohen Sperrigkeitszuschlägen die Möglichkeit, gewisse Artikel ganz oder teilweise von der Sperrigkeitsliste zu befreien, nämlich dann, wenn die betreffenden Waren mit Waren anderer Beschaffenheit zusammen versandt oder durch Zugabe anderer Artikel auf eine andere Gewichtsgrenze als in den Sperrigkeitsregeln vorgesehen ist, gebracht werden. Allerdings ist in jedem Fall im Frachtbrief der genaue Inhalt in Kubikmetern oder noch besser in Kubikdezimetern anzugeben.

Das Raumverhältnis gilt nach Maßgabe der Spediteure nicht per Kolli, sondern per Sendung. Es kann also durchaus ein sperriger Karton einer Sendung durch schwerere Kartons der gleichen Sendung als nicht sperrig gelten. Es wird aber in jedem Falle dringend empfohlen, in Zukunft entsprechende Maßangaben in Kubikdezimetern im Frachtbrief zu machen, da die Bundesbahn naturgemäß von ihrem Recht Gebrauch machen wird, Maße festzustellen, wenn keine Angaben im Frachtbrief erfolgen. Spätere Ansprüche dürfen dann größtenteils erfolglos sein, da in den meisten Fällen nach dem Versand ein Maßnachweis nicht mehr beschafft werden kann.

Nochmals: Die Postgebührenerhöhung (83)

(p) Wir haben uns dazu eingehend in den Artikeln 57 bis 60 im März-Heft unserer Verbandszeitschrift geäußert. Wir haben der Post und unserem Gesamtverband in Bonn auch „Anschauungsmaterial“ verschiedenster Art gegeben, das uns diesmal sehr erfreulicherweise von den verschiedensten Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurde. Anhand dieses und anderen Materials hat der Gesamtverband nunmehr an den Bundespostminister folgende Eingabe gerichtet:

„Über die Auswirkung der vom Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost beschlossenen Gebührenerhöhung sowie der Änderung der Benutzungsbestimmungen sind uns zwischenzeitlich aus fast allen Fachzweigen des **Groß- und Außenhandels** der Bundesrepublik die ersten Stellungnahmen zugegangen. Sämtliche Zuschriften sind sich darin einig, daß die durchgeführten Gebührenerhöhungen bei der derzeitigen Konjunktur im Bereich des Groß- und Außenhandels untragbar sind. In fast allen Sparten, insbesondere aber in den gebührenintensiven Fachzweigen des Groß- und Außenhandels führt die Akkumulation der Gebührenerhöhungen und der Änderung der Benutzungsbestimmungen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Engpässen, insbesondere deshalb, weil die Betriebe auf eine traditionelle Gebührenrelation ausgerichtet waren und durch die überhastet durchgeführten Maßnahmen der Bundespost mehr als überrascht wurden. In allen Eingaben klingt das Befremden darüber durch, daß derart einschneidende Maßnahmen ohne substantivierte Aufklärung und Werbung durchgeführt wurden. Während die Einführung der Postleitzahlen mit einem Maximum

an Werbeaufwand propagiert wurde, ist bis heute in vielen Kreisen der Postbenutzer noch nicht die Erkenntnis über den Umfang der Änderung der Benutzungsbestimmungen durchgedrungen. Die fehlende Aufklärung hat im Groß- und Außenhandel zu Beanstandungen und Erschwerissen geführt, die auch von unserer Warte aus in der Praxis als untragbar erscheinen.

Drucksachen

(84)

(p) Die Neuregelung der Postgebühren hat gerade auch u. a. bei Drucksachen zu vielen Mißverständnissen geführt. Wir möchten daher nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß bei Drucksachen außer der Absender- und Empfängerangabe sowie des Absendetages keinerlei hand- oder maschinenschriftliche Nachtragungen von Wörtern oder Ziffern mehr vorgenommen werden. Auch die hand- oder maschinenschriftliche Hervorhebung von Wörtern oder Teilen des Drucks durch Ankreuzung oder Unterstreichen ist nicht mehr gestattet. Offensichtliche Druckfehler dürfen jedoch berichtigt werden. Wird also z. B. bei einer Drucksache mit Hand- oder Maschinenschrift das Bezugsdatum eingefragt oder erfolgt ebenfalls mit Hand oder Schreibmaschine die Unterstreichung eines oder mehrerer Worte, so handelt es sich nicht mehr um eine Drucksache, sondern um eine Postkarte oder Briefdrucksache (Gebühr bei beiden 15 Pf.). Wenn daher die betreffende „Drucksache“ nicht mit letzterer Gebühr freigemacht ist, wird die fehlende Gebühr sowie eine Einziehungsgebühr von 30 Pf. (die bei unzureichend freigemachten Sendungen zur Erhebung gelangt) beim Empfänger nach erhoben.

Um also den Versand als Drucksache (zu 10 Pf.) zu gewährleisten, empfiehlt sich dringend, jede Unterstreichung zu vermeiden und gegebenenfalls das Bezugsdatum mit einem Gummistempel abzudrucken.

Höhere Transportkosten im Eisenbahn- und Speditionsverkehr

(85)

Durch die nunmehr eingeführten erneuten Tariferhöhungen wird jeder Großhandelsbetrieb gezwungen sein, seine Kalkulationen genauestens zu überprüfen. Die äußerst komplizierten Tarifvorschriften und Beförderungsbestimmungen der Verkehrs träger werden noch mehr Sachverständnis und Zeit erforderlich machen.

Die Deutsche Frachtenprüfungsstelle Otto Rasch in Braunschweig steht hierfür mit einem Stab von Sachverständigen in allen Fragen der Frachtenkontrolle und internationalen Verkehrsberatung zur Verfügung.

Wir haben im Interesse unserer Mitglieder mit diesem europäischen Treuhandunternehmen ein Vergünstigungsabkommen getroffen, wonach alle Mitgliedsfirmen unseres Landesverbandes zu bevorzugten Bedingungen ihre Frachtbriefe dort prüfen lassen und eine Verkehrsberatung in Anspruch nehmen können. Bei der Anforderung eines Angebotes bitten wir, auf die Zugehörigkeit zu unserem Landesverband Bezug zu nehmen.

Kreditwesen

Investitionskreditprogramm 1963

(86)

(p) Die Lastenausgleichsbank Bad Godesberg hat nunmehr die Richtlinien über die Gewährung von Investitionskrediten an **Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte** aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für 1963 herausgegeben.

Die Kreditmittel sind zur Gewährung von Krediten für den Auf- und Ausbau, die Rationalisierung und Modernisierung kleiner und mittlerer Unternehmen von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten bestimmt. Die Kredite sind vorwiegend für Investitionszwecke einzusetzen; der Betriebsmittelanteil darf höchstens 25% betragen. Der Einzelkredit soll bei kleineren Unternehmen 100 000,— DM und bei mittleren

Mit einem
ORMIG
Vervielfältiger

bleiben Sie in ständigem Kontakt mit Ihren Kunden.
Sonderangebote, Lagerlisten, eilige Mitteilungen usw. vervielfältigen Sie auf **ORMIG** schnell und billig.
Und die Umschläge können Sie auch damit addressieren.
Verlangen Sie bitte den Prospekt 33.
ORMIG 1 BERLIN 42 TEMPELHOF

Unternehmen 200 000,— DM nicht übersteigen. Der Kreditbewerber muß einen formlosen Antrag in dreifacher Ausfertigung an seine Hausbank richten.

Wie beim Programm 1962 ist eine Nachfinanzierung bereits vorgenommener Investitionen grundsätzlich nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch, wenn es sich um nach dem 1. 1. 1962 durchgeführte kurzfristig finanzierte Vorhaben handelt, eine Nachfinanzierung genehmigt werden, wenn und soweit sie nach der Finanzstruktur des antragstellenden Unternehmens geboten erscheint.

Abgesehen von der Verlegung des einheitlichen Laufzeitbeginns und der Rückzahlungsfristen um je 1 Jahr hat sich lediglich bezüglich der Kredithöhe eine Änderung gegenüber den Richtlinien für 1962 ergeben, insofern diese heuer bei mittleren Unternehmen, wie erwähnt, bis zu 200 000,— DM betragen kann, während sie im vergangenen Jahr generell im Höchstfall 100 000,— DM betrug.

Mitglieder, die sich für das Investitionsprogramm 1963 interessieren, bitten wir um umgehenden Bescheid, damit wir ihnen die Richtlinien im Wortlaut zusenden können, soweit der Vorrat reicht.

Konjunktur und Marktentwicklung

Amerikanische Stimme zur deutschen Lohn- und Preissituation

(87)

(i) Das Finanzmagazin „The Commercial and Financial Chronicle“ hat in der Ausgabe vom 2. 8. 1962 folgendes geschrieben:

„Wenn die amerikanische Arbeiterschaft genug Sinn und Verstand hat, sich mit ihren hohen Löhnen und kurzen wöchentlichen Arbeitszeiten in Verbindung mit den üblichen fetten, allgemeinen sozialen Vorteilen zu begnügen, und wenn der amerikanische Unternehmer klug genug ist, das Preisniveau zu halten oder sogar leicht zu senken, dann besteht immerhin die Möglichkeit, daß die Vereinigten Staaten im Laufe der nächsten 12 bis 18 Monate ihren bedeutendsten industriellen und kommerziellen Konkurrenten in den Märkten der Welt und den Vereinigten Staaten selbst, nämlich Westdeutschland, schlagen oder zum mindesten auf der gleichen Preis- und Qualitätsebene beggnen können.“

Diese Behauptung ist keineswegs absurd oder weit hergeholt. Genannt seien hierfür folgende Gründe:

1. Die allgemeinen Kosten steigen in Westdeutschland auf breiter Front und gehören heute in Europa zu den höchsten.
2. Die Arbeitskosten sind im allgemeinen heute in Deutschland höher als sonst irgendwo in Europa.

3. Der deutsche Arbeiter, der einst wegen seines Fleißes und seiner Leistungen so gelobt wurde, wird faul und arrogant. Ganz offen spricht die deutsche Presse von einer neuen Klasse, „den Bummelanten“. Die großzügigen Kranken- und Sozialvorschriften fördern sogar die Bummelei, umso mehr als damit kein Lohnverlust verbunden ist.
4. In verschiedenen deutschen Industrien — z. B. bei Papier, Kohle, Koks, Stahl und den Werften — ist die Gewinnsituation kritisch geworden.
5. Die deutsche Konkurrenzfähigkeit in den Weltmärkten hat sich in einem solchen Umfang verschlechtert, daß hin und wider von der Notwendigkeit einer Rückkehr zu der alten Marktparität gesprochen wird.“

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

(88)

22. 4. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann
23. 4. 18.00 — 18.15	Aus Bayerns Wirtschaft
23. 4. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
24. 4. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
25. 4. 19.35 — 19.40	In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler
26. 4. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
27. 4. 19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
29. 4. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann
30. 4. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
1. 5. 17.30 — 18.00	Die vergessene Generation — Eine Dokumentation über Probleme zwischen Wohlfahrt und Gesetz
2. 5. 19.35 — 19.40	In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler
3. 5. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
4. 5. 19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß
6. 5. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann
6. 5. 20.15 — 21.00	Konjunktur ohne Ende (I) — Eine kritische Bestandsaufnahme — 1. Der große Krach 1929
7. 5. 18.00 — 18.15	Aus Bayerns Wirtschaft
7. 5. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
8. 5. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
9. 5. 19.35 — 19.40	In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler
10. 5. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
11. 5. 19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
13. 5. 19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann
13. 5. 20.15 — 21.00	Konjunktur ohne Ende (II) — Eine kritische Bestandsaufnahme — 2. Kein Wunder hilft uns mehr
14. 5. 20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
15. 5. 18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
16. 5. 10.00 — 12.00	Eröffnung der Internationalen Handwerksmesse in München
16. 5. 19.35 — 19.40	In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler
17. 5. 18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
18. 5. 19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet

Außenhandel

EWG-Handelsbilanz 1962

(89)

(so) Die Handelsbilanz der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat im Jahre 1962 erstmals ein größeres Defizit ausgewiesen. Nach einem Fehlbetrag von nur 31,6 Mill. \$ im Jahre 1961 erhöhte sich das Defizit am Ende des Vorjahres auf rund 1,5 Mrd. \$.

Gegenüber 1961 haben alle Mitgliedsländer ihre Einfuhren aus Drittstaaten und aus den assoziierten Überseegebieten auf 22,3 Mrd. \$ oder um 8% erhöht, insbesondere Italien um 13%, die Bundesrepublik um 9% und Frankreich um 7%. Die EWG-

Ausfuhren nach Drittländern (einschließlich der assoziierten Überseegebiete nahmen in der Berichtszeit um nur 1% gegenüber den Ausfuhren im Jahre 1961 auf 20,7 Mrd. \$ zu. Dieser geringe Zuwachs ist in erster Linie auf den starken Rückgang der Ausfuhren Frankreichs nach Algerien zurückzuführen. Die Zuwachsraten ausschließlich des Handels mit Algerien würde für die EWG 3% betragen. Nur die italienischen Ausfuhren nach Drittländern und assoziierten Überseegebieten weisen eine beträchtliche Wachstumsrate von 6% auf.

Der EWG-Binnenaustausch hat sich gegenüber 1961 um 14% auf 13,3 Mrd. \$ erhöht. Gegenüber den Jahren 1959 und 1960 belaufen sich die Zuwachsraten des EWG-Binnenhandels auf 65 bzw. 31%.

Die größten Wachstumsraten zeigen sich bei der Einfuhr Italiens mit 23% und Frankreichs mit 18%, sowie bei der Ausfuhr Italiens mit 24% und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion mit 18%.

(90)

Transithandel mit Waren aus der Ostzone

(so) Durch Veröffentlichung der zweiten Änderung des Interzonenhandsel-Runderlasses Nr. 98 betreffend Transithandel mit den Währungsgebieten der DM-Ost ist einem langgehegten Wunsch des Exporthandels durch das Bundeswirtschaftsministerium Rechnung getragen worden.

Der Artikel 4 dieser Änderungsverordnung hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 6 des IZH-Runderlasses Nr. 98 erhält folgende Fassung: Bei Transithandelsgeschäften mit Waren, die ihren Ursprung in den Währungsgebieten der DM-Ost haben, wird die Genehmigung unter der Auflage erteilt, daß bei der Veräußerung der Waren in Angebot und Rechnung der Vermerk „Transithandelsware“ oder „Ursprung: sowjetische Besatzungszone Deutschlands bzw. sowjetischer Besatzungssektor Berlins“ aufgenommen wird. Der Vermerk kann auch in der für Angebot und Rechnung verwendeten Sprache gemacht werden.“

Im übrigen ist die Bekanntmachung L 1 über die Lieferung von Waren in die Währungsgebiete der DM-Ost durch eine Fünfte Änderung vom 4. 2. 1963 (Bundesanzeiger Nr. 26 vom 7. 2.) neu gefaßt worden. Danach berechtigen die Warenbegleitscheine nur zur Lieferung von Waren, die in den Währungsgebieten der DM-West gewonnen oder hergestellt worden sind und sich im freien Verkehr befinden. U. a. soll durch die Neufassung verhindert werden, daß im Interzonenhandel Waren aus aktiven Lohnveredelungsverkehren (§ 48 ZG) oder Umwandlungsverkehren (§ 54 a.A.O.) als Zollgut im Zollgutversand in die SBZ geliefert werden.

Marktordnungsgüter

(91)

(so) Im Bundeszollblatt Nr. 12 vom 13. 3. 1963 sind die Erstattungsverordnungen vom 8. 3. 1963 für Getreide, Schweine, Eier und Geflügel veröffentlicht, sowie eine Ausführungsanweisung zu diesen Verordnungen.

Die Frage der Rückerstattung für die Ausfuhr von Marktordnungsgütern (Ernährung) ist von ausschlaggebender Bedeutung. Daher dürfte es zweckmäßig sein, wenn sich die am Außenhandel mit diesen Gütern beteiligten Firmen über die einschlägigen Bestimmungen genauestens informieren.

Das Bundeszollblatt Nr. 12 vom 13. 3. 1963 steht Interessenten auf der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel in Nürnberg, Sandstraße 29, hierfür zur Verfügung.

Büro der Regierung der Provinz Ontario (Kanada) in Düsseldorf

(92)

(so) Wie uns von der Regierung der Provinz Ontario (Kanada) mitgeteilt wurde, ist vor kurzem in Düsseldorf ein Büro eröffnet worden, welches Geschäftsverbindungen zwischen Interessenten der Bundesrepublik und der Provinz Ontario vermitteln soll. Die genaue Anschrift des Büros lautet: Düsseldorf, Flingerstr. 11-17.

Wie uns die Regierung von Ontario weiter mitteilt, werden ab 15. März monatlich 15—20 kanadische Fabrikanten dieses Büro und verschiedene europäische Länder besuchen. Einige Herren möchten ihre Erzeugnisse verkaufen und suchen Kontakt zu Handelsvertretern, während andere Geschäftsleute sich über ein Herstellungs- und Verkaufsabkommen in Europa unterhalten wollen.

Weitere Herren bieten eine nicht voll ausgenutzte Kapazität ihrer Werke in Ontario an und sind an der Hereinnahme von Herstellungslizenzen interessiert.

Firmen, die an Verbindungen zu kanadischen Fabrikanten interessiert sind, wollen sich mit unserer Geschäftsstelle oder dem Büro der Regierung von Ontario in Düsseldorf unmittelbar in Verbindung setzen.

Konsulat der Bundesrepublik Deutschland Nancy (93)

(so) Das Konsulat der Bundesrepublik Deutschland Nancy weist darauf hin, daß sein örtlicher Zuständigkeitsbereich ein Gebiet von der Größe der Schweiz umfaßt, mit fast ebensoviele Einwohnern und mit fast 20 000 deutschen Staatsangehörigen. Da der Leiter des Konsulats, Konsul I. Klasse Dr. Hans Günther, unter dem Eindruck steht, daß die Kenntnis von der Existenz dieses Konsulats bei interessierten Personen, Firmen und Verbänden häufig fehlt, weist er ausdrücklich auf seinen Zuständigkeitsbereich hin, der folgende Departements umfaßt:

1. Meuse (Bar-le-Duc, Verdun)
2. Haute-Marne (Chaumont, St. Dizier, Langres)
3. Haute-Saône (Vesoul)
4. Territoire de Belfort (Belfort)
5. Vosges (Epinal)
6. Haut-Rhin (Mulhouse, Colmar)
7. Bas-Rhin (Strasbourg, Haguenau, Sélestat)
8. Meurthe-et-Moselle (Nancy, Lunéville, Pont-à-Mousson) (Briey, Longwy)
9. Moselle (Metz, Thionville, Sarrebourg, Sarreguemines)

Ist der Qualitätsbegriff „Made in Germany“ in Gefahr? (94)

(so) Zur Frage angeblicher Qualitätsverschlechterung deutscher Export-Erzeugnisse hat das Auswärtige Amt über die Ergebnisse einer Umfrage berichtet, die auf Berichten der Deutschen Botchaften in den fraglichen Ländern beruhen. Hieraus sind folgende Punkte für den Exports handel von besonderem Interesse:

1. Die deutschen Exportgüter erfreuen sich nach wie vor eines hohen Ansehens, die **Qualitätsbezeichnung „Made in Germany“** hat **keine Abwertung** erfahren. Mit Qualitätsmängeln behaftete Lieferungen ins Ausland sind Ausnahmehrscheinungen geblieben, die keineswegs eine verallgemeinerte Kritik rechtfertigen. Klagen über deutsche Lieferungen halten sich unter dem Durchschnitt des Umfangs, der anderen Lieferländern gegenüber üblich ist.
2. Der ausländische Kunde klagt selten über die Qualität der eingeführten Waren. Häufig wird aber folgendes bemängelt:
 - a) **Es fehlen sorgfältige Kundenpflege und Service** im weitesten Sinne.
 - b) Die Exportwaren sind **mangelhaft verpackt und markiert**; oft fehlen wichtige Teile oder sie sind verwechselt.
 - c) Die **Lieferfristen werden nicht eingehalten**.
- d) **Reklamationen und Korrespondenz werden nachlässig** und nicht in der im Ausland verstandenen Handlungssprache **beantwortet**.

Auf diesen Teilgebieten des Exports scheint sich tatsächlich eine für das Ansehen und den Ruf der deutschen Exportwirtschaft gefährliche, weil nicht in die Augen springende und deshalb in Deutschland zu wenig beachtete, Entwicklung anzubahnen.

Gebäude- und Bautenausstattung

Wir empfehlen Ihnen aus unserem Spezialprogramm:

Moderne Fußböden u. a. Linoleum, Gummi, Noraplan, Mipolam, Armstrong-Excelon, Läufer und Teppichböden.

Jalousetten u. Rollos, **Falttüren** u. Faltwände abwaschbare **Schallschluck-Deckenplatten**

Pendeltüren aus Gummi und Kunststoff für Lagerräume usw.

Polyester- und PVC-Wellbahnen für Überdachungen aller Art.

Safety-Walk, ein in den USA entwickelter Sicherheitsbelag für rutschgefährdete Stellen im Betrieb.

Stapelbare Plastic-Transportkörbe

Unser Spezial-Dienst für Gebäude- und Bautenausstattung und unsere Gebietsvertreter beraten Sie, Ihre Architekten und Handwerker.



Leop. Siegle

Abt. GB / Gebäude- und Bautenausstattung
8900 AUGSBURG 2
Postfach 1 · Fernruf 91 66 · Fernschr. 05 3853

MÜNCHEN · NÜRNBERG · REGENSBURG
STUTTGART · OBERSCHOPFHEIM / BADEN

Gemeinsamer Markt

EWG – Richtlinie der Kommission an den Rat über Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen im Niederlassungsrecht für den Großhandel (95)

(so) Im Anschluß an unsere Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 23. Oktober 1962 „Richtlinien für die zukünftige Regelung des Niederlassungsrechts für den Großhandel in den EWG-Ländern“ weisen wir auf folgendes hin:

Die Kommission hat dem Rat soeben den Entwurf einer Richtlinie vorgelegt, mit deren Hilfe Einzelheiten betreffend die Zulassung der Berufsausübung im Großhandel im Laufe der Übergangszeit geregelt werden sollen, das heißt, bis zur Koordinierung der Voraussetzungen für den Zugang und die Ausübung der Großhandelstätigkeit sowie zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und Befähigungs nachweisen. Das Ziel der Richtlinie ist, bestimmte Schwierigkeiten zu mildern oder zu beseitigen, die sich aus dem Bestehen von Zulassungsvorschriften in einigen Gemeinschaftsländern ergeben, während in den übrigen Ländern solche Zulassungsvorschriften nicht existieren. Die Richtlinie bezieht sich auf Zulassungsbestimmungen, die allgemeine kaufmännische oder fachliche Kenntnisse erforde reich machen.

Die praktischen Schwierigkeiten, denen die Kommission mit dieser Richtlinie begegnen möchte, können entstehen:
— entweder bei der Niederlassung in Ländern mit Zugangsregelung von Angehörigen aus Mitgliedsländern ohne Zu-

gangsregelung, wobei sich die Frage des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse ergibt,
— oder im umgekehrten Falle, wenn die Gefahr besteht, daß es sich um Personen handelt, die in ihrem Heimatland den erforderlichen Bedingungen nicht entsprochen haben.

Die Richtlinie sieht vor, daß als ausreichender Nachweis von Ländern mit entsprechender Zulassungsregelung angesehen werden soll, wenn der Betreffende diesen Beruf in seinem Heimatland als Selbständiger oder leitender Angestellter während der vorausgegangenen zwei Jahre oder aber früher während drei Jahren ausgeübt hat.

Solche Mitgliedstaaten, die Ausländerdiskriminierungen beseitigen müssen, können dagegen während einer Übergangszeit, die im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt wird, von Angehörigen aus Mitgliedstaaten, in denen eine Regelung der Berufszulassung besteht, den Nachweis verlangen, daß sie den dortigen Zulassungsbedingungen entsprechen.

Die erforderlichen Bescheinigungen sollen von amtlichen Stellen erteilt werden.

Diese Übergangsregelung darf nicht länger aufrecht erhalten werden, als zur Koordinierung der einzelstaatlichen Bedingungen über den Zugang zu den Großhandelsberufen.

Diese Richtlinie, über die vom Ministerrat mit einfacher Mehrheit entschieden wird, wird vorher im WSA und im Parlament beraten werden. Diese Beratungen werden in Kürze aufgenommen.

Verschiedenes

Wie wird der Firmenchef beurteilt?

(i) Die Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer e. V. lief eine Untersuchung über das Vorstellungsbild von selbständigen Unternehmern durchführen. Befragt wurden 200 erwachsene Arbeitnehmer in selbständigen Unternehmen mit 50 bis 3000 Beschäftigten und 60 Angehörige des „gehobenen Mittelstandes“ (mittlere Beamte, Anwälte, Lehrer, selbständige Handwerker usw.) in fünf Testgebieten der Bundesrepublik. Aus der Fülle der Fragen über den Betriebsbereich fällt auf, daß 80% der Befragten den Firmenchef persönlich kennen und daß ihn 81% für fortschrittlich halten. Auch erscheint beachtenswert, daß nach dem Ergebnis der eigentlichen Befragung die selbständigen Unternehmer im allgemeinen besser beurteilt werden als die Manager. Ferner heißt es in der Untersuchung: „Mitarbeiter unter 39 Lebensjahren schätzen die Unternehmer mehr als die über Vierzigjährigen. Ähnliches gilt für die Dauer der Betriebszugehörigkeit: Die bis zu 2 Jahren in selbständigen Unternehmen tätigen schätzen die Unternehmer höher als die langjährigen Mitarbeiter.“

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Mitglied unseres Vorstands Herrn Rolf **Greif**, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Greif & Schlick KG., Coburg, sowie Herrn Carl Richard **Bauer**, geschäftsführender Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Carl Bauer, München, und Herrn Dr. jur. Ernst **Hoffmann**, geschäftsführender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Louis Gnatz GmbH, Landshut, zu ihrer ehrenvollen Wiederberufung zu **Handelsrichtern** beim Landgericht Coburg bzw. beim Landgericht München II,

dem Mitglied des Vorstands unseres Landesverbandes, Herrn Eberhard **Ott**, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Friedrich Carl Ott & Co. oHG, Wein-Import und Großhandlung in Würzburg, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum **Handelsrichter** beim Landgericht Würzburg;

dem Geschäftsführer des uns angeschlossenen Landhandelsverbandes Bayern e. V., Herrn **Georg Forstmeier**, zur ehrenvollen Verleihung der Silbernen Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Landwirtschaft.

Fa. „C. Müller S. 18“ in Nürnberg 125 Jahre alt

Unsere Mitgliedsfirma C. Müller S. 18, Papier-, Pappen-, Schreibwaren- und Bürobedarfsgroßhandlung konnte kürzlich auf ihr 125-jähriges Bestehen zurückblicken.

Johann Conrad Müller gründete im Jahre 1838 das Unternehmen als Spezerei-, Papier- und Schreibmaterialienhandlung und erwarb das Anwesen Hauptmarkt S 18 in Nürnberg. Diese Hausnummer ist noch heute in dem Firmennamen enthalten. Im Jahre 1866 wurde die Firma unter Aufgabe des Spezereihandels in eine oHG umgewandelt, deren Gesellschafter der Sohn Christoph Müller und sein Schwager Jacob Friedrich Maser waren. Gleichzeitig wurde die Großhandelsstätigkeit mit Schreibwaren aufgenommen. Die beiden Firmeninhaber übergaben im Jahre 1895 das Geschäft ihren Söhnen Conrad Maser und Friedrich Müller, die es bis zu ihrem Ableben im Jahre 1931 bzw. 1932 erfolgreich weitergeführt haben. Die Zügel der Firma nahmen anschließend Friedrich und Karl Maser in die Hand. Im 2. Weltkrieg blieben dem Unternehmen schwere Schicksalsschläge nicht erspart. Die Geschäftsräume wurden total zerstört. In ungebrochener Tatkraft wurde wieder mit dem Neuaufbau begonnen. Zunächst fand die Großhandlung in den neuen Räumen in der Bärenschanzstraße Unterkunft, während später das Anwesen in der Königstraße wieder aufgebaut wurde. Nach dem Ableben von Karl Maser im Jahre 1957 wurde die Firma in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt, deren persönlich haftende Gesellschafter Senator und Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Mittelfranken Friedrich **Maser** und sein Sohn Gottlob Maser sind.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma herzlich zu ihrem stolzen Jubiläum und verbinden damit unsere besten Wünsche für die Zukunft.

Buchbesprechungen

Keinen Pfennig zuviel Lohnsteuer — von Dipl.-Kfm. Fritz Pult, 176 Seiten brosch. DM 7,50, erschienen im Taylorix-Verlag Stuttgart.

Lohnsteuerfragen beschäftigen heute nicht nur die Lohnbuchhaltung eines jeden Betriebes, sondern auch den Arbeitnehmer, der an Lohnsteuer-Vergünstigungen interessiert ist.

Die vorliegende Broschüre stellt für beide einen willkommenen Wegweiser dar. Für den Lohnbuchhalter enthält sie gründliche Ausführungen über lohnsteuerpflichtige und lohnsteuerfreie Bezüge sowie über die Bemessung der Lohnsteuerermäßigung und Lohnsteuer-Jahresausgleich. Das Werk ist auf dem neuesten Stand. Die LStER 1963 sind bereits berücksichtigt.

Forkel-Verlag in Stuttgart-Degerloch

Der große Vorteil der Arbeitsrecht-Blätter liegt darin, daß sämtliche neuere Geschehnisse auf arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet Berücksichtigung finden. In der Lieferung 150 vom November 1962 beispielsweise findet sich ein Beitrag über Aufbau und Bedeutung des Lebenshaltungsindexes und aus der großen Zahl von Bundesarbeitsgerichtsurteilen die Entscheidung, wonach ein betriebliches Ruhegeld gekürzt werden kann, wenn durch Erhöhung der Sozialversicherungsrenten im Zuge der Rentenreform die Sozialversicherungsrente und die betriebliche Rente die Grenze von 85% des vergleichbaren Bruttoeinkommens überschreitet. Die Fülle des Gebotenen empfiehlt immer wieder die Anschaffung dieses umfassenden Blätter-Handbuchs für die Praxis. Interessenten stellt der Verlag gerne Probehefte zur Verfügung.

Mitarbeiter dieser Nummer:

I = RA Jaumann,

Ia = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so == Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 5 · 18. JAHRGANG
München, den 31. Mai 1963

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Beiträge zur Berufsgenossenschaft	2
Krankenversicherungsschutz deutscher Urlauber in Italien	2
Zurückstellung und Unabkömlichkeitstellung vom Wehrdienst	2

Steuerfragen

Abgabe der Steuererklärungen für 1962	3
---	---

Verbandsnachrichten

Neues Präsidium des Gesamtverbandes	3
---	---

Verkehr

Schichtenbücher für Kraftfahrer	4
Beförderungssteuer — Auskünfte über die Nahzone	4

Kreditwesen

Bayerisches Refinanzierungsprogramm 1963	4
--	---

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

6

Außenhandel

Der Außenhandel im März und im 1. Vierteljahr 1963	6
Die neuen Selbstbeteiligungssätze bei Ausfuhrgarantien und -bürgschaften	7
Der Außenhandel in den letzten fünf Jahren	7

Gemeinsamer Markt

EWG-Ministerrat behandelte Zollfragen	7
---	---

Personalien

8

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 5/63 Prospekt der Firma Reinhold Schulz, München	
---	--

Unser Verbandstag 1963 in Augsburg

hat sowohl bei unseren Mitgliedern und Gästen als auch in der Öffentlichkeit starke Beachtung gefunden. Dies geht besonders aus der erfreulichen Resonanz in Tages- und Wirtschaftspresse hervor.

Wir werden über den Ablauf der Veranstaltung im nächsten Heft ausführlich berichten, nachdem dies aufgrund technischer Schwierigkeiten in dieser Ausgabe nicht möglich war.

Arbeitgeberfragen

Beiträge zur Berufsgenossenschaft (96)

(p) Die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft und die ihr angeschlossene Familienausgleichskasse versenden zur Zeit die Beitrags- und Vorschußberechnungen 1962/63.

1. Berufsgenossenschaft:

Beitrag und Vorschuß bleiben gegenüber den Vorjahren unverändert. Demnach beträgt:

a) der Beitrag 1962 bei Gefahrenklasse 1 für 1,— DM Entgelt 0,0030 DM

b) der Vorschuß auf den Beitrag 1963:

20% des Beitrags 1962. Von der Einforderung des Vorschusses wird abgesehen, wenn er DM 300,— nicht erreicht.

2. Familienausgleichskasse

Der **Beitrag** für 1962 beträgt:

a) für Arbeitnehmer 0,92% (1961: 0,49%) der Entgeltsumme 1962 (Lohnsummenbeitrag)

b) für jeden beitragspflichtigen Selbständigen 30,— DM (Kopfbeitrag).

Vorschüsse werden erhoben:

a) für Arbeitnehmer 1,10% (1961: 1,15%) der Entgeltsumme 1962,

b) für jeden beitragspflichtigen Selbständigen 30,— DM.

Beiträge und Vorschüsse sind spätestens innerhalb zwei Wochen nach Erhalt der Berechnungsbescheide zu zahlen. Bei nicht termingerechter Zahlung erfolgt Einziehung. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten durch Mahn- und Einziehungsgebühren sowie durch Zinsberechnungen.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten empfiehlt sich also unbedingt pünktliche Zahlung.

Krankenversicherungsschutz deutscher Urlauber in Italien (97)

(so) Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung teilen mit:

Die Mitglieder der deutschen gesetzlichen Krankenkassen und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen haben nach den Verordnungen 3 und 4 der EWG Anspruch auf Gewährung von Leistungen gegen ihre deutsche Krankenkasse, wenn sie während eines vorübergehenden Aufenthalts in Italien erkranken, sofern ihr Zustand sofort ärztliche Betreuung bzw. Krankenhauspflege erforderlich macht.

Für die Gewährung der Leistungen ist der Provinzialsitz (Sede Provinciale) der Nationalen Anstalt für Krankenversicherung (Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro le Malattie — INAM) zuständig, in dessen Bezirk sich der Erkrankte aufhält.

Die deutschen gesetzlichen Krankenkassen stellen ihren Versicherten, die nach Italien reisen wollen, auf Antrag Anspruchsberechtigungen aus, für die ein vier sprachiger Vordruck (E 6) vorgeschrieben ist.

Ist ärztliche Behandlung erforderlich, muß der Versicherte bzw. der Angehörige diese unter Vorlage der vorgenannten Bescheinigung (Vordruck E 6) bei der nächsten Territorialsektion des in Betracht kommenden Provinzialsitzes von INAM beantragen. Es ist Sache der Territorialsektion, dem Versicherten den Arzt zu benennen, der für die erforderliche Hilfe in Anspruch zu nehmen ist.

Für stationäre Behandlung gilt das gleiche sinngemäß. Eine kostenlose Behandlung erfolgt nur dann, wenn sich der Versicherte in die für Kassenmitglieder in Frage kommende Pflegeklasse (III. Klasse) aufnehmen läßt. Das Krankenhaus, in dem die Aufnahme erfolgt, muß mit dem Provinzialsitz von INAM einen Vertrag haben. Im übrigen liegen bei den Krankenkassen Merkblätter aus, die auch die Anschriften aller Provinzialsitze von INAM und deren für die Gewährung der Leistung zuständige Territorialsektionen enthalten.

Zurückstellung und Unabkömmlichstellung vom Wehrdienst (98)

(i) Das Wehrpflichtgesetz vom 21. 7. 1956 wurde neu gefaßt. Die allgemeine Wehrpflicht dauert vom 18. bis zum 45. Lebensjahr, für Offiziere und Unteroffiziere bis zum 60. Lebensjahr. Der Wehrdienst umfaßt den Grundwehrdienst, der 18 Monate dauert, und die Wehrübungen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens 9, bei Unteroffizieren höchstens 15 und bei Offizieren 18 Monate beträgt. Die einzelne Wehrübung dauert mindestens einen Tag und höchstens drei Monate.

In § 12 des Wehrpflichtgesetzes ist die Zurückstellung vom Wehrdienst und in § 13 die Unabkömmlichstellung sowie in § 13a die Nichtheranziehung geregelt.

Für die gewerbliche Wirtschaft ist hinsichtlich der Zurückstellung vom Wehrdienst § 12 Abs. 4 Ziff. 2 von Bedeutung. Danach sollen Wehrpflichtige vom Wehrdienst auf Antrag zurückgestellt werden, wenn er für die Erhaltung und Fortführung des eigenen oder elterlichen Gewerbebetriebes unentbehrlich ist oder (Ziff. 3), wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde. Es muß also nachgewiesen werden, daß der wehrpflichtige Sohn eines Unternehmers für den Betrieb eine derartige Bedeutung hat, daß bei dessen Abwesenheit infolge Ableistung des Wehrdienstes die Existenz des Betriebes gefährdet würde. Wird dieser Nachweis erbracht, so darf der Wehrpflichtige vom vollen Grundwehrdienst höchstens solange zurückgestellt werden, daß er noch in dem Kalenderjahr, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

Als Ausbildungsabschnitt wird gemäß den Verwaltungsvorschriften für die Mustierung und Einberufung ungedienter Wehrpflichtiger nur eine in sich abgeschlossene Berufsausbildung anerkannt. Er muß nach allgemeiner Verkehrsauffassung durch eine mehr oder weniger genaue Bestimmbarkeit, seine zeitliche Ausdehnung und das Vorhandensein eines festen Lehrplanes gekennzeichnet sein. Berufsfördernde Kurse werden nicht als „Ausbildungsabschnitt“ angesehen. Bei Wehrpflichtigen, die in einem Lehrverhältnis stehen, sind die Voraussetzungen für eine Zurückstellung stets gegeben.

Eine Zurückstellung eines Wehrpflichtigen kann auch in Frage kommen, wenn die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde, oder für Verwandte 2. Grades besondere Notstände zu erwarten sind (§ 12 Abs. 4 Ziff. 1).

Die **Unabkömmlichstellung** gemäß § 13 des Gesetzes soll dem Interessenausgleich zwischen Bundeswehr und Wirtschaft dienen. Entscheidend für die Unabkömmlichstellung sind nicht persönliche Gründe, sondern die Abwägung der Interessen der Bundeswehr und der gewerblichen Wirtschaft unter besonderer Beachtung des öffentlichen Interesses. Zu dieser Vorschrift (§ 13 Abs. 1) hat die Bundesregierung nunmehr die vorgesehene Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung erlassen (vom 24. 7. 1962 Bundesgesetzblatt I S. 524). In dieser Verordnung wird u. a. folgendes bestimmt:

Die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen kann nur von bestimmten Behörden der zuständigen Wehrsatzbehörde vorgeschlagen werden (§ 1). Bei Wehrpflichtigen, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr einschließlich der Straßenbahnunternehmen, ferner bei Wehrpflichtigen, die im gewerblichen Betrieb der Ernährungswirtschaft tätig sind, sowie in allen anderen Fällen bestimmt die Landesregierung die zuständige Behörde. Örtlich zuständig ist die vorschlagsberechtigte Behörde, in deren Bereich der Wehrpflichtige seine Tätigkeit ausübt.

Nicht vorschlagsberechtigt sind Dienstherren oder Arbeitgeber von Wehrpflichtigen; sie können Wehrpflichtige der nach § 1 der Verordnung vorschlagsberechtigten Behörde benennen. Ein solcher Antrag muß eingehend begründet werden. Erkennt die vorschlagsberechtigte Behörde die Gründe für eine Unabkömm-

lichstellung an, so leitet sie den Vorschlag der zuständigen Wehrersatzbehörde zur Entscheidung zu. Die vorschlagsberechtigte Behörde ist gehalten, bei Wehrpflichtigen, die in der gewerblichen Wirtschaft tätig sind, eine gutachtliche Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer einzuholen. Ist der Wehrpflichtige für den Bau, die Unterhaltung oder Instandsetzung von Straßen tätig, so ist außerdem eine gutachtliche Stellungnahme der für den Straßenbau zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen.

Ist der Wehrpflichtige in den übrigen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft tätig, so hört die vorschlagsberechtigte Behörde das Arbeitsamt, soweit dies erforderlich ist. (§ 2)

Über den Vorschlag, einen Wehrpflichtigen unabkömmlich zu stellen, entscheidet das für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Kreiswehrersatzamt. Vorschläge oberster Landesbehörden werden der Wehrbereichsverwaltung, Vorschläge überster Bundesbehörden dem Bundeswehrersatzamt zur Entscheidung vorgelegt, wenn dem Kreiswehrersatzamt die Vorschläge nicht begründet erscheinen. Vor Ablehnung einer Unabkömmlichkeit soll die vorschlagsberechtigte Behörde gehört werden. Die Einberufung eines Wehrpflichtigen, dessen Unabkömmlichkeit vorgeschlagen wird, wird bis zur endgültigen Entscheidung über die Unabkömmlichkeit ausgesetzt. Unabkömmlichstellungen können ausgesprochen werden für begrenzte oder unbegrenzte Zeit, sie können unter bestimmten Voraussetzungen, welche die Bundesregierung anordnet, außer Kraft gesetzt werden. Wird die Unabkömmlichkeit für länger als 1 Jahr ausgesprochen, so werden in der Entscheidung Fristen bestimmt, innerhalb denen die Fortdauer der Voraussetzungen für die Unabkömmlichkeit nachzuweisen ist. Der Nachweis wird durch eine Bestätigung der vorschlagsberechtigten Behörde erbracht. (§ 3)

Die Unabkömmlichkeit wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen wegfallen sind, insbesondere wenn die Tätigkeit, für die sie ausgesprochen wurde, aufgegeben wird, oder wenn der Nachweis über die Fortdauer der Voraussetzungen über die Unabkömmlichkeit nicht geführt wird. Über den Widerruf entscheidet das Bundeswehrersatzamt, wenn die Unabkömmlichkeit von einer übersten Bundesbehörde vorgeschlagen ist, die zuständige Wehrbereichsverwaltung, wenn sie von einer obersten Landesbehörde vorgeschlagen ist. (§ 4).

Lehnt die Wehrersatzbehörde eine Unabkömmlichkeit ganz oder teilweise ab oder widerruft sie diese auf Grund des § 4, so kann die vorschlagsberechtigte Behörde innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung einen bei der Wehrersatzbehörde gebildeten Ausschuß anrufen. Der Ausschuß beim Kreiswehrersatzamt und bei der Wehrbereichsverwaltung besteht aus dem Leiter des Amtes oder seinem Vertreter als Vorsitzenden, einem von der Landesregierung und einem von dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu benennenden Beisitzer. Ein besonderer Ausschuß besteht bei dem Bundeswehrersatzamt (§ 5).

Die Verordnung ist am 3. 8. 1962 in Kraft getreten. Sie wird jedoch erst dann angewendet werden können, wenn die einzelnen vorschlagsberechtigten Stellen von den übersten Bundesbehörden oder von den Landesregierungen bestimmt worden sind. Bis dahin sind Vorschläge von dem Unternehmen noch unmittelbar an die Kreiswehrersatzämter einzureichen.

Bei einem Vorschlag auf Unabkömmlichkeit wird es darauf ankommen, daß der Arbeitgeber nachweist, welche Qualifikation der Wehrpflichtige besitzt und insoweit seine Einberufung zu schwerwiegenden betrieblichen Folgen führen würde. Der Arbeitgeber sollte deshalb Urt-Stellungsgesuche nur in besonderen Dringlichkeitsfällen stellen. Entscheidungen der Wehrersatzbehörden sind unanfechtbar.

Steuerfragen

Abgabe der Steuererklärungen für 1962 (99)

(sr) Als Frist für die Abgabe der Einkommensteuer-, Körperschaftssteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärungen

Für den Feuerschutz

Ihr Betriebslöschtrupp ist nur dann **einsatzfähig u. schlagkräftig**, wenn jeder einzelne Mann zweckentsprechend ausgerüstet ist. Im Betrieb müssen die notwendigen Geräte vorhanden sein, damit Sie im Feuerfall sofort handeln können.

Wir halten für Sie bereit:

Persönliche Ausrüstungsgegenstände für Betriebslöschtrupps

Feuerlösch- und Rettungsgeräte

Nützen Sie unsere Erfahrung. Fordern Sie bitte bei allen geplanten Selbstschutzmaßnahmen unser Spezialangebot an.



Leop. Siegle

Abt. 67/79 Feuer- und Katastrophenschutz
8900 AUGSBURG 2

Postfach 1 · Fernruf 91 66 · Fernschr. 05 3853

MÜNCHEN · NÜRNBERG · REGENSBURG
STUTTGART · OBERSCHOPFHEIM / BADEN

für 1962 wurde die Zeit vom **1. bis 31. Mai 1963** durch einen Erlaß des bayerischen Finanzministeriums festgelegt.

Steuerpflichtige mit Gewinnen aus Land- und Forstwirtschaft aus abweichenden Wirtschaftsjahren haben ihre Erklärungen, falls diese Wirtschaftsjahre nach dem 28. Februar 1963 geendet haben, bis zum Schluss des 3. Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres folgt, einzureichen.

Die **allgemeine Verlängerung** der Erklärungsfrist im Falle der Bearbeitung der Steuererklärungen durch einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten wird durch einen weiteren Erlaß noch geregelt.

Verbandsnachrichten

Neues Präsidium des Gesamtverbandes (100)

(la) In der Generalversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. am 2. 4. 1963 in Frankfurt, die der Kundgebung in Anwesenheit des Bundespräsidenten vorausging, wurde das aus 19 Repräsentanten des Groß- und Außenhandels bestehende Präsidium neu gewählt. Die bisher amtierenden Präsidialmitglieder sind von der Generalversammlung wieder gewählt worden. Dazu gehören vom Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V. die Herren

Walter Braun, Vorsitzender unseres Landesverbandes,
Hans Heim, München,
Ernst Schneider, Augsburg.

Die von der Generalversammlung beschlossene Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes sieht nur noch einen Präsidenten und 2 Vizepräsidenten vor. Das Präsidium wählte hierzu:

Herrn Fritz Dietz, Frankfurt, als Präsident
 Herrn Hans Hartwig, Dortmund, als 1. Vizepräsident
 Herrn Dr. Wilhelm Imhoff, Hamburg, als 2. Vizepräsident.
 Mit Rücksicht auf seine starke Belastung in der politischen Arbeit hat der bisherige Präsident, Herr Dr. Fricke, gebeten, von einer Wiederwahl abzusehen.

Unser Verbandsvorsitzender hat dem scheidenden, langjährigen Präsidenten des Gesamtverbandes, Herrn Staatsminister a.D. Dr. Fricke für seine außerordentlichen Verdienste um den Groß- und Außenhandel schriftlich gedankt.

Wir möchten nicht versäumen, unseren Mitgliedern den Wortlaut des Antwortschreibens von Herrn Dr. Fricke wiederzugeben:
 „Verehrter, lieber Herr Kollege Braun!

Aus einem Kurzurlaub, den ich noch vor Beginn des eigentlichen Wahlkampfes einlegen mußte, zurückgekehrt, fand ich in einer umfangreichen Post auch Ihnen so sehr freundlichen Brief vom 11. April hier vor. Ich darf mich für diesen Brief und diesen überzeugenden Beweis einer sehr freundschaftlichen Verbundenheit auf das herzlichste bedanken.

Inzwischen hatte mich Herr Dr. Dohrendorf bald nach der Kundgebung in Frankfurt angerufen und mich von dem Ablauf unterrichtet. Ich habe mich auch sehr darüber gefreut, daß im Präsidium unser Kollege Herr Dr. Toussaint so anerkennende und freundliche Worte anlässlich meines Scheidens aus dem Amt eines Präsidenten des Gesamtverbandes gesprochen hat.

Ich darf Ihnen, lieber Herr Kollege Braun, noch einmal sagen, daß mir dieser sichtbare Beweis Ihrer freundschaftlichen Verbundenheit und zugleich auch Ihre Versicherung, daß viele Kollegen aus Ihrem Landesverband mir gleich freundschaftlich verbunden sind, eine ganz besondere und große Freude waren.

Ich werde von mir aus alles tun, um auch in Zukunft diese freundschaftlichen Kontakte aufrechtzuerhalten.

In diesem Sinne verbleibe ich mit besten Grüßen
 Ihr
 gez. Dr. Fricke.“

Verkehr

Schichtenbücher für Kraftfahrer

(101)

(sr) Wir hatten zuletzt in Artikel 219, Heft 12/58, auf die Verpflichtung zur Führung von Schichtenbüchern hingewiesen, die aufgrund der sogenannten Schichtenbuch-Verordnung vom 8.2.1956 besteht. Es hat sich hier nichts geändert, wir halten es aber für zweckmäßig, die damaligen Ausführungen hier nochmals zusammenzufassen, weil wir immer wieder darauf angekommen werden:

Alle Arbeitnehmer, die unter die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung fallen, und einen **Lastkraftwagen** fahren, sind zur Führung eines Schichtenbuches verpflichtet. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind **leitende Angestellte**, die Vorgesetzte von mindestens 20 Arbeitnehmern sind, oder wegen der Höhe ihres Einkommens nicht mehr sozialversicherungspflichtig sind. (Das gilt also derzeit für Arbeitnehmer mit einem Bruttogehalt von mehr als DM 1250,— monatlich.)

Bei **Kombiwagen** kommt es ausschließlich darauf an, für welche Verwendung der Wagen behördlich zugelassen ist. In allen Fällen, in denen ein Kraftfahrzeug im Kraftfahrzeugschein nicht als Personenwagen bezeichnet ist, besteht also für den Fahrer des Kraftwagens die Verpflichtung zur Führung des Schichtenbuches. Ist ein Kombiwagen im Kraftfahrzeugschein als **Personenwagen** bezeichnet, kann von der Führung eines Schichtenbuches abgesehen werden.

**SPIRITUOSEN- UND
 SUSSWAREN-GROSSHANDLUNG, NURNBERG,**
 Umsatz ca. 110 000, steigfähig, Miete 110,
 erforderlich ca. 10000 u. Ware, Abgabe krankheitshalber
DR. STANGE & CO
 GENERALVERTRETUNG NURNBERG, MARTIN-RICHTER-STR. 14

Die Verpflichtung zur Führung eines Schichtenbuches besteht sowohl bei Fahrten in der **Nahzone** wie außerhalb der Nahzone. Bei Fahrten in der Nahzone entfällt jedoch diese Verpflichtung, wenn Beginn und Ende der Arbeitsschicht durch Stempelkarten, Torkontrollen oder gleichwertige Aufzeichnungen täglich festgestellt werden und die Dauer der während der Schicht einzuhaltenden Pausen schriftlich festgelegt wird. Diese Voraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn auf dem Kraftfahrzeug ein **Fahrtenrechner** während der ganzen Dauer der Arbeitsschicht in Betrieb ist und Beginn und Ende der Schicht für jeden Kraftfahrer (und Beifahrer) auf dem Registrierblatt besonders vermerkt werden. Werden an einem Tag mit einem Lastkraftwagen oder Kombiwagen außer Fahrten in die Nahzone auch solche in der Fernzone ausgeführt, müssen an den betreffenden Tagen Schichtenbücher geführt werden.

Der **Arbeitgeber** ist verpflichtet, die ordnungsmäßige Führung der Schichtenbücher grundsätzlich mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen.

Beförderungssteuer – Auskünfte über die Nahzone

(102)

(sr) Der Bundesminister der Finanzen hat mit einem Erlass vom 25.1.1963 — IV A/4 — S 6632-5/63 Unklarheiten bei Auskünften über die Nahzone beseitigt.

Der Erlass hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

„In der Vergangenheit mußte teilweise Beförderungssteuer nachgefordert werden, weil sich nachträglich herausstellte, daß die Nahzonenbekanntmachung der unteren Verkehrsbehörden oder ihre Auskunft über den Umfang der Nahzone unrichtig waren. Um den Unternehmern künftig die Möglichkeit zu geben, die Steuerbelastung bei ihren Entscheidungen zutreffend zu beurteilen, ist den Unternehmern auf **schriftliche Anfrage** hin eine verbindliche Auskunft darüber zu erteilen, ob eine bestimmte Beförderungsstrecke in der Nahzone liegt.“

Ist einem Unternehmer eine verbindliche Auskunft erteilt worden, daß eine bestimmte Beförderungsstrecke in der Nahzone liegt, so ist das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung insoweit an die Auskunft gebunden; erweist sich die erteilte Auskunft nachträglich als unrichtig (die Beförderungsstrecke liegt in der Fernzone), so hat das Finanzamt die Auskunft mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. In der schriftlichen Auskunft ist hierauf hinzuweisen. Hat das Finanzamt eine Auskunft erteilt, daß eine bestimmte Beförderungsstrecke nicht mehr in der Nahzone liegt und stellt sie sich als unrichtig heraus (die Beförderungsstrecke liegt in der Nahzone), so ist das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung an die erteilte Auskunft selbstverständlich nicht gebunden.“

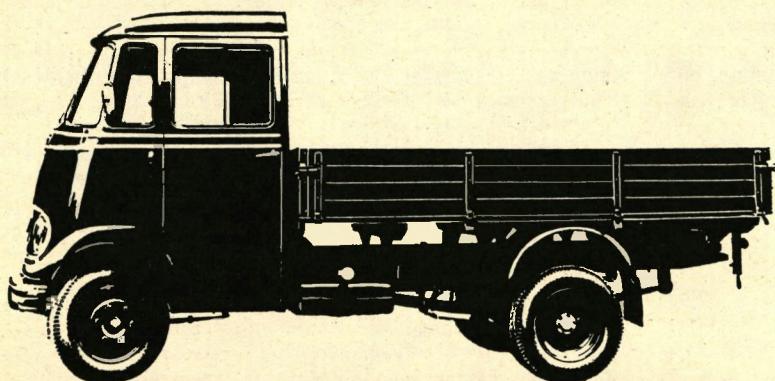
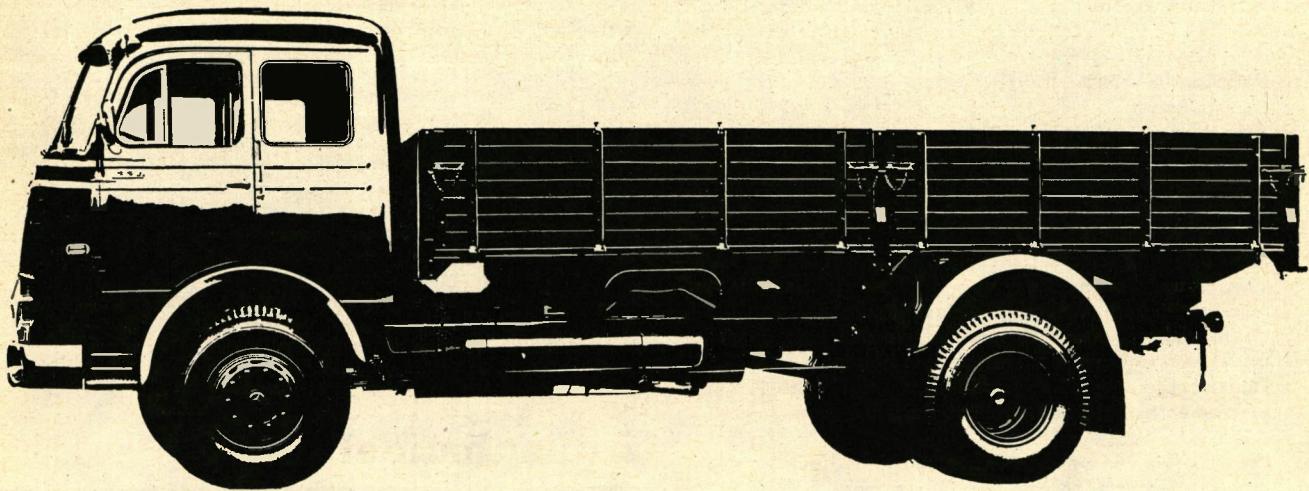
Kreditwesen

Bayerisches Refinanzierungsprogramm 1963

(p) Nunmehr sind die Richtlinien für das „Bayerische Refinanzierungsprogramm 1963“ zur Förderung des gewerblichen Mittelstands“ erlassen worden.

I. Voraussetzungen

1. Es muß sich, wie schon bisher, um Darlehen für Investitionen zur Rationalisierung oder Modernisierung ferner zur Erleichterung mittelstandspolitisch erwünschter Geschäftsgründungen und Geschäftsübernahmen, vor allem in neuen Wohngebieten, und in besonders begründeten Einzelfällen auch zur Finanzierung eines notwendigen Lagerbestandes handeln.
2. Die Gesamtfinanzierung der Vorhaben muß gesichert sein; hierbei sollen in angemessenem Umfang Eigenmittel der Antragsteller eingesetzt werden.
 Die betrieblichen Verhältnisse müssen eine ordnungsgemäße, insbesondere sparsame Geschäftsführung gewährleisten.
3. Die Vorhaben dürfen im Zeitpunkt der Einreichung des Antrages noch nicht begonnen sein. Der Abruf der Refinanzie-



Die Auswahl lohnt sich

Hier stehen der größte und der kleinste Mercedes-Benz Lastwagen. Sie vertreten ein umfassendes Programm: Pritschenwagen, Kipper und Sattelschlepper in verschiedenen Baumustern mit Motorleistungen von 50 bis 200 PS und Nutzlasten

von 1,75 bis 9,5 t. 8 Typenreihen sind es in 46 Ausführungen mit unterschiedlichen Radständen und Sonderausführungen fast doppelt so viel. Was bedeuten diese Zahlen für Sie? Vor allem eins: im Mercedes-Benz LKW-Programm finden Sie den

Wagen nach Maß. Jedes Fahrzeug hat sein besonderes Aufgabengebiet; dafür ist es gebaut, und hier leistet es am meisten. Auf diese besondere Leistung kommt es an, wenn Sie rentabel transportieren wollen. Darum: Wählen Sie dort, wo die Auswahl am größten ist.



Ihr guter Stern auf allen Straßen

MERCEDES-BENZ

- rungsmittel spätestens 6 Monate nach ihrer Zusage soll gewährleistet sein.
4. Die Darlehen müssen folgende Konditionen erfüllen:
- Darlehenshöhe:** Die Darlehen sollen 100 000,— DM nicht übersteigen.
 - Auszahlungskurs:** Die Darlehen werden zum Nennwert ausgezahlt.
 - Zinssatz:** Der Zinssatz für den Letztkreditnehmer beträgt einschließlich aller Provisionen und sonstigen Nebenleistungen jährlich 5%.
- Zur Abgeltung aller Nebenkosten, insbesondere der Geldbeschaffungskosten, kann von der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) eine einmalige Gebühr von 0,5% des Darlehensbetrages berechnet werden; die einmalige Bearbeitungsgebühr der Hausbanken beträgt 0,1%.
- Laufzeit:** Die Laufzeit der Darlehen beträgt bis zu 10 Jahre; es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden.
 - Die Laufzeit von Darlehen zur Finanzierung eines notwendigen Lagerbestandes bei Handelsbetrieben beträgt bis zu 5 Jahre; die Einräumung von tilgungsfreien Jahren ist ausgeschlossen.
 - Tilgung:** Die Darlehen sind in gleichen Halbjahresraten zu tilgen. Der Darlehensnehmer ist zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.
 - Absicherung:** Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.
- Kann bei besonders förderungswürdigen Vorhaben ein Darlehen nach bankmäßigen Gesichtspunkten **nicht ausreichend abgesichert** werden, so kann eine Bürgschaft unserer Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH in München, Briener Straße 45/I, beantragt werden.

Antragsverfahren

1. Die Anträge sind in 3-facher Fertigung **bei der Hausbank einzureichen**.

Für die Antragstellung sind Vordrucke zu verwenden, die bei den Regierungen, der LfA, den Hausbanken und den Geschäftsstellen unseres Landesverbandes erhältlich sind.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Die letzte Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder, wenn es sich um einen nichtbilanzierenden Betrieb handelt, eine Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums und eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im letzten Geschäftsjahr;
- sonstige aus den Vordrucken sich ergebende Unterlagen.

Wird gleichzeitig die Bürgschaft unserer Kreditgarantiegemeinschaft beantragt, so ist für das Darlehen und die Bürgschaft einheitlich das Antragsformblatt unserer Kreditgarantiegemeinschaft zu verwenden.

Abschließend möchten wir unseren Mitgliedern, die daran interessiert sind und die Voraussetzungen erfüllen, **dringend empfehlen**, doch **umgehend** einen entsprechenden **Antrag** über ihre **Hausbank einzureichen**, da die Mittel beschränkt sind und die Nachfrage sehr groß ist.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

(104)

- | | | |
|----------------------|---|----------|
| 4. 6. 18.00 — 18.15 | Aus Bayerns Wirtschaft | - 2. Pr. |
| 4. 6. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar | |
| 5. 6. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt | |
| 6. 6. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler | |
| 7. 6. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche | |
| 8. 6. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß | |
| 10. 6. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen | |
| 11. 6. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar | - 2. Pr. |
| 12. 6. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt | |
| 12. 6. 21.30 — 22.00 | Das teure Wohnen | |
| 14. 6. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche | |

- | | | |
|----------------------|---|----------|
| 15. 6. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß | |
| 18. 6. 18.00 — 18.15 | Aus Bayerns Wirtschaft | - 2. Pr. |
| 18. 6. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar | |
| 19. 6. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt | |
| 20. 6. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler | |
| 21. 6. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche | |
| 22. 6. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß | |
| 24. 6. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen | |
| 25. 6. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar | - 2. Pr. |
| 26. 6. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt | |
| 26. 6. 21.30 — 22.00 | Qualität auf dem Prüfstand — Mode oder Notwendigkeit? | |
| 27. 6. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler | |
| 28. 6. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik der Woche | |
| 29. 6. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß | |

Aktienkurse — kritisch betrachtet

Außenhandel

Der Außenhandel im März und im 1. Vierteljahr 1963

(105)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im März 1963 von der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) Waren im Werte von 4666 Mill. DM importiert und für 4981 Mill. DM exportiert. Das entspricht einer Zunahme der Einfuhr im 11,7 und der Ausfuhr um 4,7% gegenüber März 1962, in dem sich der Wert der Einfuhr auf 4178 Mill. DM und der der Ausfuhr auf 4756 Mill. DM belaufen hatte.

Im Vergleich zu Februar 1963 haben die Außenhandelswerte entsprechend der Entwicklung in den meisten Vorjahren ebenfalls zugenommen, und zwar bei den Importen um 918 Mill. DM oder 24,5% und bei den Exporten um 1030 Mill. DM oder 26,1%, wobei die geringere Zahl der Kalenderstage im Februar eine Rolle spielt.

Setzt man die in den jeweiligen Berichtsmonaten abgerechneten Auslandsbezüge von Regierungsgütern und die in den Angaben für 1962 enthaltenen Abschreibungen aus den Zollvormerklagen des alten Zollrechts ab, so hat der Einfuhrwert gegenüber März 1962 um 5,6% zugenommen.

Die Außenhandelsbilanz schloß im März 1963 mit einem Ausfuhrüberschuß in Höhe von 315 Mill. DM ab gegenüber einem Aktivsaldo von 578 Mill. DM im März 1962 und 204 Mill. DM im Februar 1963.

Im 1. Vierteljahr 1963 betrug der Wert der Einfuhr 12,2 Mrd. DM und lag damit geringfügig — d. h. um 1,1% — über der Einfuhr der entsprechenden Zeit des Vorjahres mit 12,0 Mrd. DM. Bei Ausschaltung der oben erwähnten Sonderfaktoren ergibt sich allerdings ein Rückgang um 1,3%. Die Ausfuhr stellte sich in den ersten drei Monaten d. J. auf 12,7 Mrd. DM und übertraf damit leicht den Vorjahreswert von 12,6 Mrd. DM.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitabschnitt Januar/März 1963 einen Aktivsaldo von 575 Mill. DM gegenüber 619 Mill. DM im Vorjahr.

Wie aus diesem Bericht des Stat. Bundesamtes hervorgeht, hat sich zwar unser Außenhandel auch im ersten Vierteljahr 1963 geringfügig weiter nach oben entwickelt, aber der Ausfuhrüberschuß ist gegenüber dem Jahr 1962 noch geringer geworden.

Vorläufig hält also die Tendenz des Schwindens unseres Ausfuhrüberschusses an und dürfte es daher durchaus angebracht sein, der Pflege unseres Exports wieder größere Aufmerksamkeit zu schenken. Es gibt leider jetzt schon Firmen, vor allen Dingen gilt dies für Herstellerfirmen, die an einer Forcierung des Exports kein wesentliches Interesse deshalb besitzen, weil sie im Inland bessere Preise erzielen als beim Export und dazu noch die

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Fa. Reinhold Schulz bei. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Abwicklung von Inlandsgeschäften einfacher und risikoloser ist. Umso wichtiger erscheint eine stärkere Wiedereinschaltung des Exporthandels, für den es ja wohl kaum ein Ausweichen auf den Inlandsmarkt gibt. Hierzu würde es aber notwendig sein, daß die Industrie dem Exporthandel günstigere Preise einräumt, als sie dies beim Direktexport an Auslandskunden tut und ferner, daß auch von staatlicher Seite im Rahmen des Möglichen wieder eine Förderung des Exporthandels erfolgt. Vor allen Dingen sollte dem Exporthandel das Risiko, das mit dem Auslandsgeschäft verbunden ist, in größerem Ausmaß als bisher abgenommen werden und zwar nicht nur das politische und Transferrisiko, sondern auch das sogenannte Nichtzahlungseingangsrisiko, d. h. daß Hermes auch für solche Schäden aufkommt, die dem Exporteur dadurch entstehen, daß sein Kunde sich über Gebühr der Zahlungsverpflichtung entzieht und dem deutschen Exporteur keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, um seinen Auslandskunden zur Zahlung überhaupt oder zur rechtzeitigen Zahlung zu zwingen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen in den betreffenden Ländern dies außerordentlich erschweren.

Die neuen Selbstbeteiligungssätze bei Ausfuhrgarantien und -bürgschaften (106)

(so) Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt: Die zuständigen Bundesressorts haben beschlossen, bei den Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften des Bundes die Selbstbeteiligung des deutschen Exporteurs zu ermäßigen. Es gelten nunmehr folgende Mindestsätze für die Selbstbeteiligung:

für das wirtschaftliche Risiko bei privaten ausländischen Abnehmern und das Nichtzahlungsrisiko bei öffentlichen Auftraggebern	20%
für das Konvertierungs- und Transferrisiko und das Zahlungsverbots- und Moratoriumsrisko	15%
für die sonstigen politischen Risiken	10%
für die Risiken bei der Fabrikationsrisiko-Deckung	15%
für die Risiken bei Sonderdeckungsformen (z. B. Bauleistungs-, Konsignationslager-, Messelager-Deckungen)	
einheitlich	15%

Die neuen Selbstbeteiligungssätze gelten für alle Deckungen, für die von der Bundesschuldenverwaltung nach dem 15. März 1963 Ausfuhrgarantie- oder Ausfuhrbürgschafts-Erklärungen ausgestellt wurden. Für Sammeldeckungen (Ausfuhr-Mantel-, Ausfuhr-Pauschal-Garantien) und revolvierende Einzeldeckungen gilt die Neuregelung der Selbstbeteiligungssätze für Versendungen, die nach dem 15. März 1963 vorgenommen wurden.

Erhöht sich eine bereits bestehende Deckung durch Zusatzlieferungen, Wirksamwerden einer Preisgleitklausel oder werden in eine bereits bestehende Deckung weitere Risiken einbezogen, so bleibt es bei den ursprünglich festgesetzten Selbstbeteiligungssätzen.

Ist ein Deckungsantrag vom interministeriellen Ausschuß bereits mit einem höheren Satz als den bisher üblichen Normal-sätzen entschieden worden, so werden für die Dokumentierung diese erhöhten Selbstbeteiligungssätze beibehalten.

Die Neuregelung der Selbstbeteiligungssätze findet auch auf Garantien und Bürgschaften für Forderungen aus gebundenen Finanzkrediten Anwendung.

(107) Der Außenhandel in den letzten fünf Jahren

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes zeigt sich, daß die tatsächlichen Werte der Einfuhr in den letzten fünf Jahren stärker gewachsen sind als die der Ausfuhr (um 59% auf 49,5 Milliarden DM bzw. um 43% auf 53,0 Milliarden DM). Besonderswert ist die Einfuhrzunahme einiger Warengruppen und -zweige im Bereich der Investitionsgüter- und Verbrauchsgüterindustrien, bei denen sich die Einfuhrwerte in den Jahren 1958 bis 1962 zum Teil verdoppelt oder verdreifacht haben. Die Ausfuhrzunahme verlief im Vergleich hierzu sehr viel ruhiger. Trotzdem konnten so exportintensive Industrien wie der Maschinenbau, die chemische Industrie und der Fahrzeugbau, die elektrotechnische Industrie, die Eisen- und Stahlindustrie sowie die Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie Ausfuhrzunahmen verzeichnen, die zwischen 40 und 60% lagen.

**Bis zu 80%
Schreibeinsparung
in Auftragswesen und Fakturierung
durch**

ORMIG

Fehlerverhütung · Beschleunigte Abwicklung der Aufträge · Schnellerer Versand · Positionsweise Auftragszergliederung für Verkaufsstatistik und Einkaufsdisposition.

Fakturierung auch bei Teillieferungen. Kontrolle und Abwicklung des Auftragsrückstandes.

Näheres erfahren Sie unverbindlich von unserer Abteilung 33 F.

ORMIG
1 Berlin 42 Tempelhof

Das Statistische Bundesamt hat hierzu in der Fachserie G „Außenhandel“ einen Sonderbeitrag veröffentlicht, in dem in zusammengefaßter Form über die Entwicklung und die prozentualen Veränderungen des Außenhandels von 1958 bis 1962 berichtet wird. Die Ergebnisse sind hierbei nach Warengruppen und -zweigen des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik gegliedert. Dadurch wird in übersichtlicher Weise die Verflechtung der einzelnen Wirtschaftszweige mit dem Ausland warenmäßig für einen längeren Zeitraum dargestellt.

Ein Sonderbeitrag über den Außenhandel im Jahre 1962 nach Ländern, unterteilt nach Warengruppen und -zweigen des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik, ist in Vorbereitung.

Gemeinsamer Markt

(108) EWG-Ministerrat behandelte Zollfragen

(so) Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

Anlässlich der Sitzung des EWG-Ministerrats in Brüssel am 2. 4. 1963 wurde entschieden, daß es bei der am 1. 7. 1963 zunehmenden Angleichung der nationalen Aufzöllen an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der rechnerischen Kürzung des Gemeinsamen Zolltarifs um 20% bleibt, wie es im ersten Beschleunigungsbeschuß vom 12. 5. 1960 geregelt worden war. Dies bedeutet, daß die EWG-Länder, deren Aufzölle niedriger liegen als die des Gemeinsamen Zolltarifs, am 1. 7. 1963 eine weniger starke Erhöhung vornehmen müssen, als es ohne den genannten Beschuß nötig gewesen wäre.

Der EWG-Ministerrat beschloß ferner über einige noch offene Zollkontingentsfragen.

Entgegen dem Wunsch der Bundesrepublik kam es noch nicht zu einem Grundsatzbeschuß, daß sich die Gemeinschaft an der zukünftigen Genfer GATT-Zollkonferenz beteiligen wird.

Personalien

Gustl Früh, Nürnberg — 60 Jahre

Der Gründer und Komplementär unserer Mitgliedsfirma August Früh KG, Textilsortiments-Großhandlung in Nürnberg, konnte am 24. April seinen 60. Geburtstag feiern. Nach seiner Ausbildung im Textileinzelhandel war Herr Früh zunächst im Bankfach tätig. Nach längerer Auslandstätigkeit gründete er 1937 in Nürnberg einen Sortimentsgroßhandel mit Schwerpunkt in Kurz- und Wollwaren. Bald konnte er in Franken und in der Oberpfalz, aus der er selbst stammt, einen großen Kundenkreis gewinnen. Dank der unermüdlichen Tatkräft und des einnehmenden Wesens des Jubilars setzte sich diese Entwicklung gerade auch nach dem Krieg fort, so daß die Firma vor 9 Jahren ein eigenes sechsstöckiges Geschäftshaus beziehen konnte.

Über seinen engeren Bereich hinaus setzte Herr Früh sich stets auch für allgemeine Belange ein. Immer fortschrittlich gesinnt, gehörte er zu den Gründern eines Einkaufsverbandes des Textil- und Kurzwarengroßhandels, der Sütegro in Nürnberg. Auch unserem Landesverband war (und ist) der Jubilar stets in Treue verbunden. In diesem Sinne gratulieren wir auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm noch viele, viele Jahre ungebrochenen Schaffens in bester Gesundheit.

Friedrich Traudt, München — 60 Jahre

Der Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Friedrich Traudt oHG., einer bekannten Baustoffgroßhandlung in München, Herr Friedrich Traudt, konnte am 31. Mai 1963 seinen 60. Geburtstag feiern. Seit 35 Jahren widmet er seine ganze Arbeitskraft diesem weit über den engeren Bereich bekannten Unternehmen.

Der Betrieb war im zweiten Weltkrieg vollkommen zerstört worden, so daß in den folgenden Jahren eine außerordentliche Aufbauarbeit geleistet werden mußte. Vor allem dank der Initiative des Jubilars hat das Unternehmen den Vertrieb einer Reihe moderner Spezialbaustoffe übernommen und ist dadurch in den Fachkreisen ganz Bayerns zu einem Begriff geworden.

Trotz seiner außerordentlichen beruflichen Inanspruchnahme findet Herr Traudt seit langem Zeit und Kraft auch für ehrenamtliche Tätigkeiten. Nachdem er viele Jahre den Vorsitz im Landesverband des Bayer. Baustoffhandels inne hatte, wirkt er seit dessen Gründung im Ausschuß unseres Landesverbandes für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sehr aktiv mit. Auch als Handelsrichter beim Landgericht München I ist er tätig.

Seinen Arbeitnehmern war der Jubilar stets ein warmherziger Chef, was am besten dadurch gekennzeichnet wird, daß eine Reihe seiner Angestellten bereits mehr als 25 Jahre im Betrieb tätig ist.

Unserem Landesverband war Herr Friedrich Traudt stets in Treue verbunden. Auch an dieser Stelle sei daher unser herzlichster Glückwunsch ausgesprochen.

Ober-Ing. Friedrich Weiler, Nürnberg, 65 Jahre

Am 29. 4. 1963 vollendete Ober-Ing. Friedrich Weiler sein 65. Lebensjahr. Der Jubilar gründete im Jahr 1926 die Firma Fränkische Rundfunkgesellschaft in Nürnberg und unter Beteiligung seines Bruders, Dipl.-Kfm. Hermann Weiler, unsere Mitgliedsfirma Gebrüder Weiler, Elektro-, Rundfunk- und Fernsehgroßhandlung in Nürnberg. Als weitere Gründung auf gleichem Sektor schloß sich 1932 die Fa. Gebrüder Weiler in München an. Trotz schwerer Kriegsschäden gelang es ihm und seinem Bruder in verhältnismäßig kurzer Zeit diese Unternehmen wieder aufzubauen und zu der heutigen Größe und Bedeutung zu entwickeln.

Ober-Ing. Friedrich Weiler ist auch Chef der 1938 von ihm gegründeten Werkzeugmaschinenfabrik K.G. in Herzogenaurach, die im Januar 1963 auf ihr 25-jähriges Bestehen zurückblicken konnte und die sich im In- und Ausland des besten Rufes erfreut.

Die vielseitige, mit unermüdlicher Schaffenskraft verbundene unternehmerische Tätigkeit des Jubilars gründet sich nicht zuletzt auf eine hervorragende wissenschaftliche Ausbildung. Bereits in den Jahren 1916 und 1917 war dieser als Schüler von Prof. Arendt im ehemaligen kaiserlichen Versuchamt Berlin tätig, wo er in der Hochfrequenz- und Verstärkertechnik entscheidende Entwicklungen einleitete. Nach dem 1. Weltkrieg kam er zur Meßinstrumentenindustrie und studierte anschließend am Ohm-Polytechnikum in Nürnberg. Mit seinen reichen Erfahrungen, seinem kaufmännischen und technischen Wissen und Können steht Ober-Ing. Friedrich Weiler auch verschiedenen Fachverbänden zur Verfügung. Zahlreiche Ehrenämter sind der sichtbare Ausdruck für seine Aufgeschlossenheit für die Probleme des wirtschaftlichen Lebens.

Wir gratulieren Ober-Ing. Friedrich Weiler auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm weiterhin Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Generaldirektor Otto Stumpf — 70 Jahre

Am 5. Juni 1963 begeht Herr Generaldirektor Otto Stumpf in Nürnberg seinen 70. Geburtstag. Er kann an diesem Tag auf ein inhaltsreiches Leben zurückblicken — ein Leben, das nur aus Arbeit und Pflichterfüllung bestand.

Seine Otto Stumpf Aktiengesellschaft (seit seiner Gründung Mitglied unseres Landesverbandes) wurde von ihm im Jahre 1919 zunächst als Einzelfirma gegründet und ab 1922 als Aktiengesellschaft fortgeführt und bis zum heutigen Tage von ihm persönlich geleitet. Es muß im deutschen Wirtschaftsleben als eine Seltenheit angesehen werden, daß der Gründer einer Aktiengesellschaft, die seinen Namen trägt, nach einer solch langen Zeitspanne, genau so wie am Tag der Gründung alle Fäden seines Unternehmens noch fest in den Händen hält.

Sein Leben war seit seinem Berufsbeginn im Jahre 1907 mit dem Eintritt als Lehrling in das Kräutergewölbe der Löwen-Apotheke, Zwickau/Sachsen immer mit dem Arzneimittelhandel verbunden. An 23 Plätzen mit 25 Niederlassungen war die Otto Stumpf Aktiengesellschaft bis 1944/45 vertreten und hatte zu diesem Zeitpunkt die größte Ausdehnung innerhalb des damaligen Reichsgebietes auf Großhandelsebene. Es waren schwere Jahre, die Herr Otto Stumpf seit Kriegsende durchzustehen hatte. Bis zum Herbst 1950 leitete er die Geschicke seines gesamten Unternehmens noch von Leipzig, dem einstigen Stammsitz, aus. Seine Hoffnung, daß er dort bis zur Wiedervereinigung Deutschlands ausharren könnte, hat sich leider nicht erfüllt. Mit umso größerer Energie setzte er dann das Wiederaufbauwerk in Nürnberg fort, so daß heute sein Unternehmen wieder über 12 Niederlassungen innerhalb des Bundesgebietes und 3 pharmazeutische Großhandelsbetriebe in Österreich verfügt. Die Otto Stumpf AG hat sich damit umsatzmäßig und mit einem über tausend Personen starken Mitarbeiterstab wieder unter die ersten deutschen pharmazeutischen Großhandelsunternehmen gestellt.

Wir gratulieren Herrn Generaldirektor Otto Stumpf auch an dieser Stelle herzlich und verbinden damit unsere besten Wünsche für seine Gesundheit und für weiteren geschäftlichen Erfolg.

Heinrich Hupfer, Nürnberg †

Am 16. 4. 1963 verstarb Herr Heinrich Hupfer, Inhaber der gleichnamigen Elektro- und Rundfunk-Großhandlung in Nürnberg, Schanzäckerstraße 25.

Wir verlieren mit Herrn Hupfer ein treues, langjähriges Mitglied, das sich stets für die Belange des bayerischen Großhandels eingesetzt hat. Ein ehrendes Angedenken ist ihm sicher.

Für die am 11./12. 6. 1963 in Riedenburg/Opf. stattfindende **Unternehmertagung** zum Thema „Reisende im Großhandel“ können — der großen Nachfrage zufolge — Anmeldungen nicht mehr entgegengenommen werden.

Mitarbeiter dieser Nummer:

I = RA Jaumann,

Ia = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 6 · 18. JAHRGANG
München, den 30. Juni 1963

B 1579 E



IM ZEICHEN DER MITTELSTÄNDISCHEN WIRTSCHAFT

Am Tisch der Ehrengäste (oben, v. l. n. r.)

Regierungspräsident Dr. Michael Fellner, Prof. Dr. Rolf Rodenstock,
Senator Wilhelm Krumbacher

Zur Mehrwertsteuer: Bundesminister Dr. Werner Dollinger (rechts)

Verbandstag 1963 **in Augsburg**



Verbandsvorsitzender Walter Braun bei seiner Begrüßungsansprache (oben)

Die gut besuchte Festversammlung in der Festhalle des Palast-Hotels „Drei
Mohren“ (Teilausschnitt, Bild rechts)

Ausführlicher Bericht über den Verbandstag 1963 im Innern der Verbandszeitschrift

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Unser Verbandstag 1963 in Augsburg

Steuerfragen	Leitfäden für die Steuererklärungen 1962	10
	Neuregelung der 7b - Abschreibungen	10
Verbandsnachrichten	Sozialpolitischer Ausschuß des Gesamtverbandes	10
Verkehr	Beförderungsteuer im Werkfernverkehr	10
	Fernsprechgebühren	12
Kreditwesen	Bayerisches Refinanzierungsprogramm 1963	12
Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks	12
Außenhandel	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit — Beiräte	12
	Entwicklungsbeirat der Bundesregierung	12
	Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr mit Belgien	13
	Postanweisungsverkehr mit Italien	13
	Neufestsetzung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit Spanien .	13
Personalien	13
Buchbesprechungen	16
Beilagen	Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 6/63	
	Kursprogramm für das 15. Seminar für Großhandelskaufleute	
	Prospekt der Firma Reinhold Schulz	

Unser Verbandstag 1963 in Augsburg

(107)

Gemeinsame Aufgaben der mittelständischen Wirtschaft

Der diesjährige Verbandstag unseres Landesverbandes am 17. Mai 1963 im Augsburger Palast-Hotel „Drei Mohren“ stand heuer im Zeichen der Zusammenarbeit mittelständischer Wirtschaftsgruppen.

Der Gedanke gemeinsamer Aufgaben und Probleme klang in allen Referaten unserer Gäste aus Industrie, Einzelhandel und Handwerk an und machte deutlich, daß die mittelständischen Unternehmer schon auf Grund ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander das Recht und die Pflicht haben, Gemeinsames zu betonen. Sie alle werden bedrängt von den allgemeinen Konzentrationsbestrebungen der Wirtschaft und von den strukturellen Verschiebungen, die der größere europäische Markt mit sich bringen wird. Die wirtschaftliche Lage ist zweifellos differenzierter, das Wettbewerbsklima rauher geworden.

Weitsicht, Initiative, Wendigkeit und Fleiß werden deshalb künftig mehr denn je zuvor über die Existenz entscheiden.

Letzte Startkontrolle

Vorstandssitzung am 16. 5. 1963

Am Vortag trat der Vorstand unseres Landesverbandes unter Leitung des Verbandsvorsitzenden, Walter Braun, in Augsburg zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, in der ein abschließender Bericht zum bevorstehenden Verbandstag gegeben wurde.

Zur Diskussion standen daneben organisatorische Fragen des Landesverbandes sowie aktuelle Probleme des bayerischen Groß- und Außenhandels, die in der nächsten Zeit besondere Wachsamkeit und eine gegebenenfalls notwendige Einschaltung bei den maßgebenden Stellen erfordern: so z. B. die Einführung der Mehrwertsteuer, Verkehrsfragen und das Genossenschaftsgesetz.

Herr Oberbürgermeister läßt bitten

Anschließend an die Nachmittagsitzung wurde die Vorstandsschaft unseres Landesverbandes vom Oberbürgermeister der Stadt Augsburg, Herrn Dr. Klaus Müller, herzlich empfangen. Im Holl'schen Rathaus der alten Hansestadt ließ das Stadtoberhaupt in einem einstündigen Vortrag die Geschichte Augsburgs von der Römergründung bis in die jüngste Gegenwart abrollen. Dabei stellte er neben den hohen kulturellen und künstlerischen Leistungen der ehemaligen Reichsstadt die Wirtschaftsgeschichte heraus, in der die Namen Fugger und Welser einen bedeutenden Rang einnehmen.

Nach einem interessanten Überblick über die gegenwärtige wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Augsburg zeigte Oberbürgermeister Dr. Müller seinen Gästen an den im oberen Rathaus „Flötz“ (Stockwerk) hängenden Wandgemälden bedeutende, künstlerisch festgehaltene Vorgänge aus der Augsburger Stadt- und Kulturgeschichte auf. Abschließend wünschte das Stadtoberhaupt seinen Gästen einen guten Verlauf des bevorstehenden Verbandstags 1963 in Augsburg.

Im Namen des gesamten Vorstandes dankte Verbandsvorsitzender Walter Braun Herrn Dr. Klaus Müller für den überaus herzlichen Empfang und stellte die ebenfalls historisch belegten

engen Verbindungen der alten Handelsmetropole Augsburg mit dem gesamten bayerischen Großhandel heraus.

Am Abend im Fugger-Keller

Zu einem geselligen Beisammensein trafen sich dann am Abend die inzwischen eingetroffenen Verbandsmitglieder und Gäste unserer Veranstaltung im Fugger-Keller des Palast-Hotels „Drei Mohren“. In gemütlicher Atmosphäre wurden hier bei einem guten Tropfen Wein so manche Gedanken und Erfahrungen „aus der Praxis für die Praxis“ ausgetauscht.

Die Presse zu Gast

Der öffentlichen Veranstaltung am 17. 5. in der Tee-Halle des für solche Zwecke sehr gut geeigneten Palast-Hotels „Drei Mohren“ ging um 9.15 Uhr eine Presse-Konferenz im Club-Raum voraus, die vom Verbandsvorsitzenden, Walter Braun, geleitet wurde und Gelegenheit zur Aussprache über Großhandelsfragen bot. Nach herzlichen Begrüßungsworten an die Vertreter der Wirtschafts-, Tages- und Fachpresse gab Walter Braun einen kurzen Überblick über Zweck und Ablauf der bevorstehenden offiziellen Veranstaltung, der sich am Nachmittag die ordentliche Mitgliederversammlung unseres Landesverbandes anschloß.

Die Fragen der zahlreich erschienenen Journalisten bezogen sich in der Hauptsache auf die Vertriebswege des Großhandels, auf den Grauen Markt, der eigentlich das Hauptthema bildete. Die Gastgeber — in erster Linie Herren des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit sowie der Geschäftsführung — brachten auf die an sie gestellten Fragen überzeugend zum Ausdruck, daß der in Verbraucherkreisen fälschlicherweise als verteuernd angesehene Großhandel nach wie vor der rationellste und billigste Warenvermittler vom Erzeuger zu den Wirtschaftsstufen Einzelhandel und Handwerk und damit zum Verbraucher sei. Dies bestätigte sich gerade in einer Zeit, in der die Spezialisierung und Technisierung immer mehr fortschreite. Im Bewußtsein seiner ihn charakterisierenden Aufgaben distanzierte sich der funktionsechte Großhandel entschieden vom sogenannten Quasigroßhandel, der ausschließlich als Träger des im übrigen umsatzmäßig unbedeutenden „Grauen Marktes“ anzusehen sei. Der echte, funktions- und marktgerechte Großhandel könnte sich aus den verschiedensten Gründen gar nicht auf dieses Gebiet einlassen.

Unsere Gäste

Neben den zahlreich erschienenen Mitgliedern aus allen Teilen Bayerns, die der Einladung zu der im Verbandsleben bisher wohl bedeutendsten Veranstaltung gefolgt waren, konnte Verbandsvorsitzender Walter Braun als prominentesten Gast Bundes-schatzminister Dr. Dollinger, sowie die Repräsentanten der uns befreundeten Wirtschaftsstufen, Prof. Dr. Rolf Rodenstock, Vorsitzender des Landesverbandes der Bayerischen Industrie, Senator Wilhelm Krumbacher, Vorsitzender des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels sowie Senator Anton Hockelmann, Präsident der Handwerkskammer für Schwaben und zugleich Präsident des Deutschen Handwerkstages begrüßen.

Der bayerische Wirtschaftsminister, Dr. Otto Schedl und der Präsident des Gesamtverbands des Deutschen Groß- und Außenhandels in Bonn, Konsul Fritz Dietz, hatten telegrafische Glückwünsche für einen erfolgreichen Verlauf der Veranstaltung entboten.

Als Ehrengäste konnte der Verbandsvorsitzende weiterhin folgende Vertreter von Staat und Wirtschaft persönlich begrüßen:

Herrn Minister Otto Bezold, Vizepräsident des Landtags

Mitglieder des Bayerischen Landtags

Mitglieder des Bayerischen Senats

Bezirkstagspräsident Josef Fischer

Ministerialdirigent Dr. Gnam vom Bayer. Wirtschaftsministerium

Regierungspräsident Dr. Fellner

Ministerialrat Dr. Müller als Vertreter des Bayer. Staatsmin. für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Peter von der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Bundesbahnpräsident Betzl

Vertreter der **Industrie- und Handelskammern Bayerns**

sowie der

Handwerkskammern Bayerns

Vertreter der **Gewerkschaften** als unsere Tarifpartner

Direktoren der Münchener und Augsburger Berufsschulen

Vertreter der befürworteten Verbände

des Landesverbandes der Bayerischen Industrie

des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels

des Bayerischen Handwerkstags

des Bayerischen Handwerks

des Centralverbandes der Handelsvertreter und Handelsmakler

der Bayerischen Landesapothekerkammer.

Der Großhandel und seine mittelständischen Partner

Nach seiner Begrüßungsansprache eröffnete der Verbandsvorsitzende, Walter Braun, den Verbandstag 1963, der den gemeinsamen Problemen der mittelständischen Wirtschaft gewidmet war.

Zu den nun folgenden Ausführungen sei eine erläuternde Bemerkung vorausgeschickt:

Wir haben uns überlegt, wie wir wohl unseren Mitgliedern, die nicht dabei gewesen sind bzw. nicht dabei sein konnten, einen kurzen, leicht lesbaren Überblick geben können, ohne sämtliche Ansprachen des Vormittags wörtlich wiedergeben zu müssen. So unternahmen wir den Versuch, mit einer etwas eigenwilligen Form der Darstellung einen Kompromiß zu schließen: Wir lassen die Herren Vortragenden selbst zu Wort kommen, jedoch in wesentlich gekürzter und nur die Kernpunkte treffender Form.

Trotzdem soll diese prägnant informierende Berichterstattung unsere Mitglieder nicht dazu veranlassen, den Ablauf künftiger Veranstaltungen unseres Landesverbandes lesend nachzuerleben. Denn der diesjährige Verbandstag hat es erneut deutlich gemacht: Nur in sich gefestigt und nach außen geschlossen auftretend wird der bayerische Groß- und Außenhandel für seine Probleme Gehör finden und die von ihm gesteckten Ziele erreichen.

Die Vortragsfolge der offiziellen Veranstaltung wurde eröffnet von

Prof. Dr. Rolf Rodenstock

Vorsitzender des Landesverbandes der Bayer. Industrie

Es ist mir eine Freude, beim Großhandel, einer der Industrie aus wirtschaftlichen Gründen nahestehenden Gruppe, sprechen zu können. Gemeinsame Anliegen für die Zukunft werden noch mehr als in der Vergangenheit gemeinsame Kontakt-

gespräche erfordern. Auch vom Standpunkt der mittelständischen Industrie aus müssen wir herausstellen, was uns beide berührt (auf das Allgemeine brauche ich nicht eingehen). Aber Fragen der Wirtschaftspolitik, des Privateigentums, der Selbstverantwortlichkeit der Unternehmer und die Probleme der Sozialpolitik sind wichtige Punkte, die von uns gemeinsam vertreten werden müssen und vertreten werden sollten.

Wir haben noch nicht die ganze Schlagkraft erreicht, die wir für die Lösung der Probleme der mittelständischen Wirtschaft nötig hätten.

Die bis jetzt gegebenen Zusicherungen des Staates haben den Charakter von Tröstungen. Die Resultate sind bis jetzt bescheiden.

Nicht ganz klar segelt oft die Steuerpolitik, die Kapitalmarktpolitik, die Mehrwertsteuer oder das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Preisbindung der zweiten Hand unter der Flagge der Mittelstandsförderung. Das Kartellgesetz hat die Konzerne gefördert, d. h. den Teufel mit Beelzebub ausgetrieben. Eine gewisse Wandlung hat eine Empfehlung des Mittelstandsausschusses der Industrie gebracht. Wir sehen, daß die zunehmende Verschärfung des Wettbewerbs besonders die kleinen Unternehmer trifft. Diese müßten sich rascher anpassen können, damit sie einen fairen Leistungswettbewerb mit den größeren Wettbewerbern führen können. Das Kartellgesetz sollte gestalten: Daß kleinere Zusammenschlüsse, die bis jetzt unter das Verbot fallen, vorgenommen werden dürfen, denn sie haben nur einen sehr bescheidenen Marktanteil.

Das soll eine Neuregelung der Umsatzsteuer sein, die man aus EWG-Gründen nicht vermeiden kann. Mit ihr ist aber **keineswegs eine Förderung des Mittelstandes** verbunden.

Ein anderer Komplex sind unsere unmittelbaren direkten geschäftlichen Beziehungen. Es scheint mir wesentlich, auf Vorgänge, die in der Industrie immer deutlicher werden, hinzuweisen:

Die Lohnerhöhungen und die Verkürzung der Arbeitszeit, der Zwang zur Rationalisierung, der Zwang zu größeren Serien, die Zersplitterung der industriellen Produktion, die Verminderung der Sortimente, d. h. deren Einschränkung, steht unter dem Motto: Spezialisierung.

Der Großhandel hat diese Probleme genauso, aber er kann als natürlicher Partner der mittelständischen Industrie spezialisierte Angebote ergänzen, damit jener volkswirtschaftliche Nutzen, der nötig ist, leichter erbracht werden kann.

Es sind bedeutende Zukunftsaufgaben, die mit Ihnen gelöst werden können (es gibt natürlich auch gemeinsame Aufgaben der Industrie), die den Partner in Ihnen suchen und finden werden.

Die nötige Durchleuchtung der Absatzmärkte ist mit einer Aufgabe des Großhandels.

Die Meinung, daß der Großhandel (als Abnehmer der Industrie) eine nicht mehr gültige Erscheinung ist, daß der Großhandel in die Ecke gestellt, überspielt oder überflüssig wird, ist falsch.

Auch Rationalisierung und Spezialisierung werden uns in näheren Kontakt mit Ihnen bringen. Nachlassen der Elastizität in Hinsicht auf langfristige Disponierungen machen der mittelständischen Industrie oft zu schaffen. Wer könnte auch hier geeigneter sein, der Mittler und Informant zu sein, als Sie?

Das alles hat nichts mit Planifikation zu tun (also mit festen „Fahrplänen“). Ich freue mich, daß auch andere Kreise in derselben Richtung gehen (das RKW).

Die Partnerschaft zwischen Großhandel und Industrie muß systematischer werden, der Erfahrungsaustausch mehr Methodik bekommen.

Die gemeinsamen Belange in der Abwehr gegenüber den großen Konzernen dürfen die Nachfrage — Macht nicht vergessen lassen. Eine Monopolbildung findet nicht nur auf der Anbieterseite statt, sondern auch auf der Nachfrageseite. Sie muß genauso unter die Lupe genommen werden um Mißbrüche zu vermeiden (ich denke dabei nicht an das Monopol der Gewerkschaften). Ich nenne das Beispiel eines Briefes:

„Wir haben Sie in die Liste unserer Vertragslieferanten aufgenommen. Für alle Umsätze die Sie mit unseren Mitgliedern tätigen, erhalten wir einen Bonus von 3%. Wir verpflichten Sie, unseren Mitgliedern die günstigsten Preise einzuräumen.“

Über einen weiteren Punkt möchte ich sprechen:

Über die Bezüge von den inländischen Herstellern und über die Bezüge aus dem Ausland.

Ich sage nicht: Deutscher kaufe nur deutsche Ware.

Wir müssen wettbewerbs-aufgeschlossen sein. Wer exportiert, muß auch importieren (das gilt auch für die Landwirtschaft), wir brauchen den internationalen Wettbewerb.

Ich möchte aber anmerken, daß es nicht im Interesse Ihrer Berufsgruppe liegen kann, abrupt auf den ausländischen Anbieter überzugehen und den deutschen Hersteller abzuhangen. Auch hier ist es vernünftiger, das wirtschaftlich Sinnvolle zu tun, den goldenen Mittelweg zu wählen.

Vertriebswege der Ausländer gelten auch nicht für immer und ewig, deshalb sollte man sich auch von den bisherigen deutschen Lieferanten nicht zu weit entfernen.

Der Großhandel und die Industrie mögen ihre Erkenntnisse, die grundsätzlichen und langfristigen Probleme miteinander besprechen zum gemeinsamen Nutzen und damit gleichzeitig zum Nutzen der gesamten Wirtschaft und des deutschen Volkes. Helfen wir uns selbst: Wer sich selbst hilft, dem hilft Gott.

Senator Wilhelm Krumbacher

Vorsitzender des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels

Ich betone, daß die Verhältnisse, insbesondere die persönlichen Beziehungen zwischen Großhandel und Einzelhandel gut sind.

Der Einzelhandel ist gesund und organisch gewachsen. Dieser Zustand darf nicht zu Gunsten der großen Konzernfirmen weiter verschoben werden, sonst würden politische Folgen entstehen.

Der deutsche Einzelhandel kann sich sehen lassen: während in der Bundesrepublik auf 85 Einwohner eine Verkaufsstelle kommt, besitzt z. B. Belgien auf 29 eine.

Das Verhältnis der Größenmischung, das derzeit gut ist, wäre viel schlechter, hätten sich die kleinen nicht zusammengefunden und Selbsthilfe vorgenommen.

Die Selbstbedienung mit 40 000 Betrieben und die Kooperation des mittelständischen Einzelhandels hat heute Fortschritte gemacht.

Die Ausbildung des Nachwuchses, die Weiterbildung des Unternehmers, die neuzeitliche betriebswirtschaftliche, technische Entwicklung sind nach vorne gekommen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Landesverbände hat Beispielhaftes geleistet (siehe nur das Beispiel der Berufsheime in München und Nürnberg).

Groß- und Einzelhandel sind stets aufeinander angewiesen. Wir wissen sehr genau, daß die Bedeutung des Großhandels in der arbeitsteiligen Wirtschaft immer mehr zunimmt. In der EWG hat der Großhandel neue Chancen bekommen.

Ein Teil des Großhandels macht uns Sorgen, aber er ist hier nicht vertreten: denn Sie stellen nur die echte Großhandelsfunktion unter Ihren Schutz. Einzelhandel und Großhandel sind oft sehr enge Beziehungen eingegangen, um sich zu behaupten und höchste Leistungen zu erzielen. Das wird sich fortsetzen. Die Kettenbildung im Lebensmittelbereich ist hierfür das beste Beispiel. Das ist wachsende Zusammenarbeit (Zusammenfügung möchte ich sie nennen).

Gemeinsam gehen wir auch an die Aufgaben: Kapitalausstattung, verbilligter Zins für die Fremdmittel des Mittelstandes. Die gemeinsam begründete Kreditgemeinschaft hat in Bayern schon wirksame Hilfe geleistet. Ausbildung und Vermehrung des Wissens, Kooperation gegen Konzentration, Verbesserung der Kreditmöglichkeiten sind entscheidende Punkte, die wir gemeinsam verfolgen sollten.

In jedem unserer Verbände müssen wir dem mittelständischen Unternehmer klar machen, daß wir auch nur „in den Sattel“ helfen können, reiten muß er selber. Der Einzelhandel muß nach vorne denken.

Aus der Anerkennung der mittelständischen Unternehmer als staatspolitisch tragende Schicht müssen vom Staat Konsequenzen gezogen werden. Wir wollen keine Subventionen, Kredite, verbilligte Zins, eine Reform der Umsatzsteuer (um Ungerechtigkeiten zu beseitigen, darüber haben wir keine gemeinsame Auffassung), aber wir wollen gleiche Startbedingungen in der Wirtschaft.

Senator Anton Hockelmann

Präsident der Handwerkskammer für Schwaben

Vorweg möchte ich betonen, daß ich gerne gekommen bin, da ich mir der Bedeutung des Großhandels für das Handwerk bewußt bin.

Die vielen Berührungspunkte haben zu einer guten Zusammenarbeit der Verbände geführt. Großhandel und Handwerk sind zwei Partner, die für den Staat eine Macht bedeuten können.

720 000 Handwerksbetriebe haben 3,8 Mill. Beschäftigte, das ist ein halbmal so viel wie die Industrie; also $\frac{1}{6}$ der Gesamtbevölkerung gehört zum Handwerk.

Das Handwerk ist stärker und leistungsfähiger als je. Es gibt heute weniger, aber dafür größere und besser ausgerüstete Betriebe.

Das Verhältnis zwischen Großhandel und Handwerk ist eng. Der Zwang zur Rationalisierung beim Handwerk veranlaßt es, für Milliarden meist vom Großhandel zu kaufen. Auch seine eigene Handelstätigkeit führt ihn zum Großhandel (besonders auf dem Lande liegt die Verteilerfunktion stark beim Handwerk).

Der **Handwerks-Handel** gewinnt an Bedeutung. Vor dem Krieg waren es 10%. In jüngerer Zeit schätzt man den Handelsumsatz auf 23% am Gesamtumsatz des Handwerks von 100 Milliarden im Jahr.

Weitere Beziehungen zum Großhandel haben die Einkaufsgenossenschaften des Handwerks.

Ein leidiges Kapitel ist der „**Graue Markt**“, der zum Schaden des Handwerks-Handels tätig ist. Er ist nicht mehr mit den guten Sitten zu vereinbaren.

Der gemeinsame Markt hat für das Handwerk weniger Bedeutung, da das Handwerk am heimischen Markt tätig ist.

Die Partnerschaft zwischen Großhandel und Handwerk sollte zu einer weiteren Vertiefung der Beziehungen führen.

Die Erhaltung einer Mittelstandsschicht ist eine eminent politische Frage. Die letzte Regierungserklärung hat das Handwerk nicht befriedigt. **Mit keinem Wort** ist darin von einer **Förderung des Mittelstandes** die Rede. Es ist nichts von einer aktiven Stellungnahme vorhanden (das Hohe Haus in Bonn hatte wenig Interesse, es ist fast leer gewesen). Deshalb:

Wachsamkeit ist der Preis der Freiheit.

Bundesschatzminister Dr. Werner Dollinger

Ich freue mich, daß ich in Ihrem Kreis sprechen kann, besonders deshalb, weil ich hier nicht nur den Großhandel, sondern auch die Industrie, das Handwerk und den Einzelhandel hören kann.

Das Thema „Aufgaben mittelständischer Unternehmer“ gibt Ihnen begrüßenswerterweise Gelegenheit, das Gemeinsame zu betonen.

Die **Wirtschaft** hat die Aufgabe, die Menschen mit Gütern zu versorgen — hinsichtlich Quantität und Qualität, stetig und ständig. Sie wird durch Preisstellung den Lebensstandard des Volkes beeinflussen und den Verbraucher mit neuen Waren versorgen, ihm neue Märkte erschließen. Neue Entwicklungen ergeben sich. Es ist die wirtschaftliche Aufgabe, den Verbrauch zu stärken.

Aber je besser das Verständnis zwischen den einzelnen Zweigen der Wirtschaft ist, desto besser steht es um die deutsche Volkswirtschaft. Neben Gemeinsamem steht auch Trennendes, aber das ist klar, die Ausgangspositionen sind nicht die gleichen. Man sollte sich gegenseitig nicht überfordern. Der Versuch, aufeinander zu hören, ist gut. Die mittelständische Wirtschaft

ist von der Technik bestimmt. Die Erhaltung des Großhandels ist von entscheidender Bedeutung, denn ohne Großhandel wären weite Bereiche der mittelständischen Wirtschaft nicht lebensfähig.

Sie werden sagen, wie steht es mit der Unterstützung des Großhandels durch die Politik? Die Wirtschaft hat nicht nur Waren zur Verfügung zu stellen, sondern auch staatpolitische Aufgaben zu erfüllen. Durch ihre Tätigkeit und Initiative gibt sie den Menschen Arbeit. Jene, die sagen, die Unternehmer haben es zu gut, sie bilden neue Vermögen usw., vergessen, daß ohne diese Tatsachen die Schaffung und Erhaltung der Arbeitsplätze nicht möglich gewesen wäre. Auch die Steuerleistung ist eine staatpolitische Leistung des Unternehmers.

Vorgestern wurde der Haushaltplan des Bundes verabschiedet, eine fragwürdige Angelegenheit für den Bund und den deutschen Steuerzahler. „Der Bund soll mehr zahlen“, sagen die Länder; ein ehrenwerter Rat zwar, aber Milliarden werden neu gefordert in einem Zeitpunkt, wo der alte Haushalt noch nicht erledigt ist. Dazu ein Beispiel: Regierungsantrag: Verbesserung der Kriegsopfersversorgung 700 Millionen, CDU-Antrag 1200 Mill., SPD-Antrag 1800 Mill. Die Verbesserung der Kriegsopfersversorgung ist nötig. Einsparungen wo? 90% der Bundesausgaben sind durch gesetzliche und vertragliche Bindungen festgelegt. Wenn sie also nicht genügend streichen können, dann Steuererhöhung? Wir stehen mit der Steuerbelastung an der Spitze der westlichen Welt! Diese Steuereinnahmen müssen für Bund, Länder und Gemeinden ausreichen!

Wenn wir von der Überbeschäftigung zur Vollbeschäftigung kämen, wäre das gut. Jetzt will jeder mehr ausgeben: Wohnungsbau, Straßenbau, Schulhausbau, Krankenhausbau. Welche Gedankenlosigkeit. Wir haben keine Arbeitskräfte. Man sollte über die Dringlichkeit der Aufgaben diskutieren: (heute werden von Gemeinden teure Konzerthallen, Heil-Schwimmäder gebaut). Die deutsche Öffentlichkeit läßt sich das bieten, sie fordert im Gegenteil die Politiker auf, mehr zu tun. Wir brauchen eine Dringlichkeitsskala für die Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden, aber die deutsche Öffentlichkeit muß diese auch anerkennen.

In der vergangenen Zeit sind Steuererleichterungen durchgeführt worden (Progressionsänderungen 1958). Man ist jetzt gegen Progression, weil man in sie hineingewachsen ist. Änderungen bei der Einkommensteuer der kleineren Einkommen bringen einen Steuerausfall von 2,5 Milliarden. Trotz der Angeberei, die in Deutschland Platz gegriffen hat, würden die vorgeschlagenen Steuererhöhungen bei den Großen höchstens 150 Millionen ausmachen. Steuererhöhungen brächten katastrophale Folgen.

An die Unternehmer richte ich den Appell, daß sie ihre Gewinne in der Öffentlichkeit vertreten, auch ihren Angestellten gegenüber. (Hat man nicht mehr die „Schneid“ die Wahrheit zu sagen?)

Die forschende Wirtschaft kostet Geld. Gewinne sind eine Notwendigkeit für die Unternehmer, für die Erhaltung der Arbeitsplätze, für die Zahlung der Steuern. Dieselben Leute, die gegen die Unternehmer-Gewinne sind, fordern ständig neue Staatsausgaben.

Eine Abschweifung zu den Postgebühren. Seien Sie gerecht! Briefbeförderung ist schwierig, Arbeitskräfte und Zeit sind Mangelware, aber Sie telefonieren billig und schnell.

Das Umsatzsteuerproblem macht allergrößte Sorge. Ist die Mehrwertsteuer, die auf Wertschöpfung ausgerichtet ist, eine ideale Steuer? Ist sie eine Verzerrung gegenüber Staaten, die keine solche Wertschöpfung haben? — Ist sie verfassungsrechtlich so klar? — Unsere Vorleistung in der EWG wäre beträchtlich, eine Harmonisierung der Grundsätze nötig, aber das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Wir wissen nicht, ob sich die Mehrwertsteuer in der EWG durchsetzen wird. Nur Frankreich hat sie, aber mit tausend Ausnahmen. Und die Praktikabilität dieser Steuer? — Die Auswirkung auf die Preise? (Preisfragen sind hochpolitisch) — Die Umsatzsteuer soll abgewälzt werden, aber ob der Unternehmer seine Ersparnisse zur Preisermäßigung benutzt? Ob der Andere sie abwälzen kann, wenn es der Markt nicht zuläßt? — Nicht nach den Gesichtspunkten einzelner Sparten (profitiere ich etwas oder nichts) darf man sie beurteilen.

Man sollte die Volkswirtschaft sehen. Die Verbände sollten deutlich und gründlich die Tatsachen darstellen. Es ist fraglich, ob im gegenwärtigen Zeitpunkt das alte System noch verbessert werden kann. (Starker Applaus)

Zum Kartellgesetz: Wir lernen aus der Entwicklung.

Zum Genossenschaftsrecht: Die Dinge gehen langsam und zäh vor sich. (Die Interessenstandpunkte sind sehr verschieden. Es gibt fast keinen Wirtschaftszweig, der nicht auch genossenschaftliche Organisationen hat.)

Zum Sozialpaket: Bisher wurden nur Sachverständige gehört. In Deutschland bekommen viele Arbeitnehmer ca. 25% ihres Einkommens gar nicht. Die sozialen Belastungen für viele sind weit höher als die steuerlichen. Die Versicherten sind interessiert, es geht mit um ihr Geld. Ein Stopp der Ausgaben wäre ein Gebot der Stunde. Es ist eine staatpolitische Aufgabe, soziale Belastungen zu diskutieren. Sprechen Sie mit Ihren Beschäftigten, um Verständnis zu erwecken.

Das natürliche Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaft und Politik sollte man fruchtbar gestalten, ehrliche und offene Gespräche führen. Es ist die staatpolitische Pflicht des Unternehmers, den Politikern zur Seite zu stehen. Je wesentlicher, je ehrlicher Ihr Material ist, desto besser.

Von der Berufsausbildung wurde gesprochen. Es ist viel geleistet worden in der Ausbildung der jungen Menschen. Aber wie steht es mit der unternehmerischen Leistung? Die Zahl der Selbständigen war 1950 3 240 000, 1961 3 195 000.

In der Zeit der Überbeschäftigung sagt sich mancher: Ich habe eine gesicherte Position, warum soll ich selbständig werden. Ich habe es eigentlich ganz gut. Der Unternehmer ist ein eigenverantwortlicher Mensch. (Eigenverantwortlich in einer Zeit, wo viel nach unten und oben abgeschoben wird.) Der Unternehmer ist risikobehaftet, er haftet mit seinem Kapital, mit seinem Namen, mit seinem ganzen Vermögen. Daher hat er eine besondere Berechtigung zu warnen und zu raten. Gewisse Leute meinen, der Unternehmer hat Pfründe. Aber es gibt im Wirtschaftsleben keine Sicherheit. Er muß sich mit der Umwelt immer auseinandersetzen, wägend und wagend seine Entscheidungen treffen.

Zum Bild des Unternehmers: Er weiß nicht, was er mit seiner Zeit, mit seinem Geld anfangen soll? Die große Zahl der Unternehmer ist fleißig, bescheiden, einfach, schlicht, ehrlich. Eine kleine Zahl von Unternehmern sollte sich sagen, wir dürfen nicht durch unsolide Lebenshaltung den Berufszweig diskreditieren.

Verantwortung: Der echte Unternehmer hat Selbstdisziplin, keine Freiheit der Willkür, sondern Freiheit durch starke Bindung in der Verantwortung. (Denn heute ist das Verantwortungsbewußtsein bei manchen Menschen im Schwenden.) Der echte Unternehmer ist ein gutes Vorbild unseres deutschen Volkes: Unternehmer sein, ehrbarer Kaufmann sein, der Gesamtheit einen Dienst erweisen. Der selbständige Unternehmer hat nur Platz im freiheitlichen Rechtsstaat, er soll in Wirtschaft und Staat bewußt handeln und sollte dazu beitragen, daß der ehrbare Kaufmann in unserem Volke lebendig bleibt.

Walter Braun

Vorsitzender des Landesverbandes des Bayer. Groß- und Außenhandels

Der Großhandel ist sowohl im gesamten Bundesgebiet als auch in Bayern die zweitgrößte Wirtschaftsgruppe. Während in den rund 127 000 Großhandelsbetrieben der Bundesrepublik 1962 ca. 208 Mrd. DM umgesetzt worden sind, konnten im gleichen Jahr die rund 23 000 Großhandelsunternehmungen in Bayern einen Gesamtumsatz von rund 22 Mrd. DM verzeichnen.

Die Größengliederung zeigt — speziell in Bayern — das eindeutige Vorherrschen der Klein- und Mittelbetriebe, die vorwiegend von selbständigen Unternehmern geleitet werden.

Dieses selbständige Unternehmertum zu erhalten, muß auch gerade unser aller Bestreben im wohlverstandenen Staatsinteresse sein.

Kaum eine Wirtschaftsstufe hat so viele und verschiedenartige Wettbewerber wie der Großhandel. Er konkurriert, wie jede

Wirtschaftsstufe, zunächst unter sich selbst. Seine Wettbewerber sind daneben die auf Großhandelsebene arbeitenden Genossenschaften des Einzelhandels und des Handwerks.

Weiterhin muß sich der Großhandel im Wettbewerb messen mit dem direktbeziehenden Einzelhandel und Handwerk, d. h. er muß ihnen den Kauf über den Großhandel attraktiv machen (und das nicht nur im Preis!). Der Großhandel konkurriert auf der anderen Seite auch mit der direkt liefernden Industrie, d. h. er muß seine Lieferanten überzeugen, daß der Absatz an 'den' Großhandel günstiger ist, als ein eigenes Verteilernetz einerseits oder die unmittelbare Belieferung des Einzelhandels, des Handwerks und der weiterverarbeitenden Industrie andererseits.

Zusätzlich muß sich der Großhandel zur Wehr setzen und im Wettbewerb messen mit den Auslieferungslagern und Vertriebsgesellschaften der Industrie, mit den Konzentrationstendenzen, die in der einen Branche mehr in der anderen weniger ausgeprägt sind und auch im Großhandel selbst eine immer größere Rolle gerade bei uns in Bayern spielen.

Die **Genossenschaften** sowohl im landwirtschaftlichen wie im gewerblichen Sektor haben sich längst weit über den ursprünglichen Rahmen der nachbarlichen Selbsthilfe unter Stützung des einzelnen Bauern, Handwerksmeisters und Einzelhändlers hinausentwickelt und sind zu kapitalstarken Wirtschaftsgebilden geworden. Als solche erfüllen sie wichtige Funktionen in unserer modernen Wirtschaft.

Der einzelfeindliche Großhandel hat sie stets vorbehaltlos anerkannt. Wogegen sich unser Landesverband aber seit Jahren mit allem Nachdruck gewendet hat, ist die Tatsache, daß die Genossenschaften noch immer in vielen Rechtsbereichen eine Sonderstellung genießen, für die heute in diesem Umfange kein Platz mehr ist und die nur zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

Wir haben aber schon immer die Auffassung vertreten, daß die Wettbewerbsunterschiede zwischen Genossenschaften und selbständigen Unternehmen nicht allein durch eine Reform des Genossenschaftsgesetzes beseitigt werden können. Wir haben daher mit allem Nachdruck eine **Überprüfung der steuerlichen Bestimmungen gefordert**, um bestehende Privilegien der Genossenschaften in der Vermögens-, Kapital- und Gewinnbesteuerung gegenüber den konkurrierenden Unternehmungen zu beseitigen und gleiche Voraussetzungen, insbesondere für die Betriebskapitalbildung, zu schaffen.

Wenn wir gleiche Wettbewerbsbedingungen für den selbständigen Handel und für die Genossenschaften fordern müssen, so besteht diese Notwendigkeit selbstverständlich erst recht im Bereich des eigentlichen **Wettbewerbsrechts**, also in dem Bereich, der vor allem durch das sogenannte **Kartellgesetz** erfaßt werden sollte.

Diejenigen Sparten des Konsumgütergroßhandels, in deren Sortiment Markenartikel in mehr oder minder großem Umfang fallen, sind ziemlich einhellig der Meinung, daß sich die Preisbindung an sich bewährt hat und nur Mißbräuche in kleineren Teiltypen bekämpft werden sollten.

Eine wesentliche Ursache solcher Mißbräuche ist in der Tatsache zu sehen, daß viele Hersteller sich nicht die geringste Mühe machen, ihre Großhandelskunden auf die tatsächliche Großhandelseigenschaft und die Erfüllung ihrer Funktionen hin zu überprüfen, sondern unbesehen Großhandelskonditionen einräumen. Auf diese Weise erhalten sogenannte „**Scheingrossisten**“, die in Wirklichkeit an Letztverbraucher verkaufen, Großhandelskonditionen geboten, mit denen sie den regulären Einzelhandel im sogenannten „**Grauen Markt**“ unterbieten. Hierdurch wird sowohl der funktionsechte Großhandel, als auch der die vollen Leistungen erbringende Einzelhandel im Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt.

Wir müssen uns entschieden dagegen zur Wehr setzen, daß die Ursachen solcher Marktstörungen ausschließlich beim Großhandel gesucht werden. Es soll bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, daß es weder ein Berufsordnungsgesetz für den Großhandel noch eine gesetzliche Definition des Großhandelsbegriffs gibt, sondern daß völlige Gewerbefreiheit im deutschen Großhandel besteht. Zur Klarstellung — auch in der öffentlichen Diskussion — muß deshalb zwischen dem funktions-

freuen Großhandel, der seine vollen Marktleistungen erbringt und solchen „**Scheingrossisten**“, die sich unlautere Großhandelsbedingungen erschleichen, unterschieden werden.

Der Großhandel betrachtet auch mit Sorge die zunehmenden **Konzentrationserscheinungen** in der deutschen Wirtschaft. Er spürt die Tendenz zur Konzentration nicht nur bei seinen industriellen und landwirtschaftlichen Lieferanten, er stellt die nicht minder bedeutende Erscheinung zu marktstarken Zusammenschlüssen auch bei seinen Abnehmern in Industrie, Landwirtschaft und Einzelhandel fest.

Nicht nur die zunehmenden Konzentrationstendenzen erschweren den Wettbewerb — zu schaffen macht uns vor allem auch die anhaltende **Kostenprogression**, die den arbeitsintensiven Großhandel in seinem „Wettbewerb gegen Alle“ wohl noch empfindlicher treffen dürfte als manche andere Wirtschaftsstufe.

Dafür sind vor allen Dingen zwei Ursachen kennzeichnend: Einmal ist es die in den letzten Jahren festzustellende Kostensteigerung auf sozialem Gebiet, d. h. bei den Tarifen und den Sozialbeiträgen. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß der Großhandel zu den arbeitsintensiven Gruppen der Wirtschaft gehört, bei denen also **Lohn, Gehalt** und **Sozialbeiträge** einen sehr erheblichen Teil der Kosten ausmachen. Die **Steigerung dieses Anteils an den Gesamtkosten hat sich laufend erhöht** und dürfte im Schnitt die Grenze von 50% überschritten haben. Das hängt damit zusammen, daß die Großhandelsleistung weitgehend individueller Art ist und die Automation in den Betrieben bei weitem nicht in dem Maße vorwärtsgetrieben werden kann, wie dies in der Industrie der Fall ist.

Ernstliche Sorgen bereitet im allgemeinen weiten Kreisen des Großhandels die starke Erhöhung der **Postgebühren**. Hierbei ist zu bedenken, daß der Postversand natürlich nicht in allen Branchen des Großhandels eine gleichermäßigen bedeutende Rolle spielt; aber die **Erhöhung der meisten Postgebühren** und gerade solcher, die bei den Groß- und Außenhandelsunternehmungen ins Gewicht fallen, bedeutet eine **fühlbare Belastung**. Alle Proteste der Wirtschaft und auch gerade des Großhandels haben bisher leider nur wenig Erfolg gehabt.

Beobachten wir die Entwicklung der letzten Jahre, so müssen wir weiter feststellen, daß die Spannen im Großhandel rückläufige Tendenz aufweisen. Die vorliegenden Erhebungen zeigen im allgemeinen, daß der Rohertrag der Unternehmungen — zur Umsatzentwicklung in Vergleich gesetzt — zurückgeht; daß damit auch der Reinertrag infolge der erheblichen Kosten erhöhungen zurückgehen muß, ist die logische Folgerung.

Um im Wettbewerb bestehen zu können, muß gerade der mittelständische Großhändler über die nötigen **Kapitalreserven** verfügen. Die **Eigenkapitalbildung** ist im Großhandel seit Kriegsende **völlig unzureichend**. Während vor dem zweiten Weltkrieg das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital im Großhandel 65% zu 35% betrug, ist es heute genau umgekehrt. Der Anteil an Eigenkapital beträgt nur mehr 35% vom Gesamtkapitaleinsatz des Großhandels; bei der Industrie sind es über 50%, im Einzelhandel ebenfalls im Durchschnitt 49%!

Der Großhandel ist daher gerade im Zeichen eines verschärften und gesteigerten Wettbewerbs auf **Fremdkapital** angewiesen.

Im Gegensatz zu den Verhältnissen bis zum Jahre 1957/58 ist ein ausreichendes Angebot an mittel- und langfristigen Darlehen zu marktüblichen Zinssätzen bei den Kreditinstituten jetzt vorhanden. Ein erheblicher Teil der Klein- und Mittelbetriebe des Großhandels sieht sich jedoch infolge der außerordentlich scharfen Wettbewerbslage, der ständig steigenden Kosten (insbesondere der Personalkosten), der noch nicht zu übersehenden strukturellen Veränderungen im Gesamtbereich der Absatzwirtschaft, nicht zuletzt durch notwendig werdende Umsstellungsvorhaben im Rahmen des Gemeinsamen Marktes, nicht in der Lage, langfristige Kreditverträge zu den verhältnismäßig hohen Marktzinsen für einen Zeitraum von fünf bis siebzehn Jahren abzuschließen.

Es ist daher verständlich, daß die Großhandelsfirmen in Sorge um die Existenz der Betriebe den Wunsch äußern, in gleicher Weise wie z. B. Betriebe der Industrie oder der Landwirtschaft **Kredite zur Rationalisierung und Modernisierung** zu tragbaren Konditionen erhalten zu können.

Im Durchschnitt gewährt der Großhandel seinen vorwiegend mittelständischen Abnehmern rund 30 Mrd. DM Kredite. Daneben stellt er längerfristige Mittel zur Einrichtung und zum Ausbau von Betrieben seiner Abnehmer in Einzelhandel und Handwerk zur Verfügung.

Wir begrüßen daher den Vorschlag des Mittelstandsausschusses des Bundestages zur Aufstellung eines **Bundesprogramms zur Zinsverbilligung** und möchten nur hoffen, daß auch das Land Bayern noch weit über den bisherigen, durchaus anerkennenswerten aber völlig unzulänglichen Rahmen hinaus Möglichkeiten zur Zinsverbilligung schafft.

Muß der Großhandel nicht das Gefühl einer ungleichen Behandlung haben, wenn er feststellt, daß seit Jahren ein sogenanntes **Regionales Förderungsprogramm** der Bundesregierung aus Mitteln des Bundeshaushalts durchgeführt wird, durch das unter bestimmten Voraussetzungen Betriebe der Industrie, des Handwerks, des Fremdenverkehrs und der Landwirtschaft gefördert werden, nicht aber Betriebe des Groß- und Außenhandels (auch nicht des Einzelhandels)?

Zum Abschluß der offiziellen Veranstaltung dankte Verbandsvorsitzender Walter Braun für die interessanten Vorträge. Er betonte, daß es notwendig sei, all die aktuellen Probleme und Fragen, die in den Referaten angeklungen seien, in zukünftigen Kontaktgesprächen weiter zu vertiefen. Zunächst aber bitte er die anwesenden Gäste herzlichst zu einem kleinen Imbiß.

Brüsseler Mastpoularde kann ich empfehlen ...

In dem an die glasüberdachte, blumengeschmückte Teehalle angrenzenden Dieselzimmer sind inzwischen alle Vorbereitungen für ein an langer Tafel aufgebautes **kaltes Büfett** getroffen worden. Hier konnte man sich nach dem „anstrengenden“ Vormittag an all den mit großer Sorgfalt ausgesuchten Köstlichkeiten bedienen. Bei perlendem Sekt fand man Zeit und Muße zu diskutieren, Geschäftsfreunde und Bekannte zu begrüßen.

Ein starker Kaffee machte anschließend „fit“ für die um 14.30 Uhr beginnende **ordentliche Mitgliederversammlung** unseres Landesverbandes.

Am Nachmittag im internen Kreis

Pünktlich um 14.30 Uhr eröffnete Verbandsvorsitzender Walter Braun die **ordentliche Mitgliederversammlung** unseres Landesverbandes. Das umfassende Programm enthielt neben den Regularien Referate der Herren Dr. Egerer, Kolb und Sattel zum Thema **Lehrlingsausbildung und Berufsförderung** sowie über Fragen der **Betriebsberatung und Rationalisierung im Großhandel**.

Dr. Egerer unterstrich zunächst die Leistung des Großhandels in der **Ausbildung von Lehrlingen**. Während 1950 6500 Lehrstellen im Großhandel vorhanden waren, seien es heute ca. 12000. Mit einer größeren Menge von Lehrlingen sei allerdings noch nicht viel erreicht: Die heutige Arbeitsmarktlage, der auch vor dem Büro nicht halt machende technische Fortschritt und der Zwang zur Steigerung der Arbeitsproduktivität erfordern eine Intensivierung der Berufsausbildung.

Gerade im Klein- und Mittelbetrieb liegen hier noch Mängel, die auch im Sinne der Steigerung des Ansehens des Großhandelsunternehmers ausgeglichen werden müssen. Dr. Egerer appellierte an den Großhandelsunternehmer, eine intensive **Nachwuchsplanung** einzuführen und sämtliche Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten dem Nachwuchs zu erschließen. Hier wies Dr. Egerer besonders auch auf die Berufsförderungseinrichtungen unseres Verbandes, die beiden **Berufsheime in München und Nürnberg**, hin.

Den mit großem Interesse und reichlichem Beifall bedachten Ausführungen schloß sich der erste stellvertretende Vorsitzende, **Otto Kolb**, mit grundlegenden Ausführungen über die immer notwendiger werdende **Rationalisierungsarbeit im Großhandel**

an. Gerade der Übergang zum Gemeinsamen Markt werde den Großhandel in eine völlig neue Wettbewerbssituation bringen, deren Anforderungen nur starke und durchorganisierte Betriebe standhalten können. Aber auch Betriebe, die sich eine günstige Marktposition erkämpft haben, sollten nicht meinen, daß sie auf Rationalisierung und Betriebsberatung verzichten könnten, denn „der Erfolg macht ungenau und leichtsinnig“.

Dipl.-Kfm. Sattel vom **Bayerischen Großhandels-Beratungsdienst** sprach über Aufgaben und Tätigkeit der hier tätigen Berater. Kaufmännische Tüchtigkeit und die Kenntnis des Marktes, so führte Herr Sattel aus, seien zwar wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Führung eines Unternehmens — bei den heutigen Anforderungen, die der härter werdende Konkurrenzkampf stellte, bedarf es aber zur erfolgreichen Behauptung und Weiterentwicklung spezieller betriebswirtschaftlicher und rationalisierungstechnischer Methoden, die der einzelne Unternehmer sich selber nur schwer erarbeiten könne. Der Bayerische Großhandels-Beratungsdienst habe deshalb für die speziellen Rationalisierungsaufgaben im Großhandel Spezialberater ausgebildet, die durch ihre jahrelange Arbeit in allen Branchen des Großhandels über einen großen Erfahrungsschatz verfügen, der dem Einzelbetrieb auf diese Weise nutzbar gemacht werden kann.

Dipl.-Kfm. Sattel schilderte anschließend die Arbeitsweise des Beratungsdienstes und stellte heraus, daß der Beratungsdienst durch die Einstellung eines Bauberater-Architekten heute in der Lage sei, praktisch jede Beratungsaufgabe im Großhandel einschließlich der **Bauberatung** und **Bauplanung** zu übernehmen.

Herr Braun dankte den Vortragenden für ihre überaus instruktiven und interessanten Anregungen. Er eröffnete sodann die **Regularienversammlung** und übergab zunächst Herrn Grimm, dem Schatzmeister unseres Landesverbandes, das Wort zu seinem **Finanzbericht**. Herr Grimm umriß die Finanzsituation des Verbandes und kam zu dem Ergebnis, daß die **sparsame und vorbildliche Finanzgebarung** seitens der Geschäftsführung und die außerordentlich erfreuliche Entwicklung der Beitragseingänge dazu geführt haben, daß die Finanzsituation unseres Verbandes als durchaus gesund zu bezeichnen ist. Eine genügend breite finanzielle Basis sei allerdings auch für die Arbeit eines Spitzenverbandes unumgänglich notwendig.

Herr Grimm vertrat die Auffassung, daß die in den letzten Jahren mit Erfolg vorwärts getriebene **Öffentlichkeitsarbeit** in Zukunft intensiviert werden müsse und somit höhere Geldmittel erforderne. Gerade auch aus diesem Grunde bat Herr Grimm abschließend alle Mitgliedsfirmen, weiterhin mit gleichem Verständnis den finanziellen Anforderungen, die der Verband an seine Mitglieder stellen muß, gegenüberzustehen. Nur auf diese Weise kann unser Landesverband auch weiterhin das Beste für unseren Berufsstand und seine Mitglieder leisten.

Für die beiden **Rechnungsprüfer** gab Herr Schneider anschließend seinen Bericht. Auch er unterstrich die vorbildliche und sparsame Ausgabenpolitik der Geschäftsführung. Herr Schneider hob fernerhin besonders hervor, daß die anlässlich früherer Verbandstage von ihm vorgebrachte Anregung zur Vereinfachung vor allem der Beitragsverwaltung im Berichtszeitraum erfolgreich vorangetrieben worden sei.

Herr Braun erklärte sodann die Amtsperiode des Vorstands und der Ausschüsse satzungsgemäß als beendet. Bei dieser Gelegenheit dankte er nochmals allen ehrenamtlich tätigen Damen und Herren sowie den Damen und Herren der Geschäftsleitung für ihre vorbildliche Arbeit zum Wohl des bayerischen Groß- und Außenhandels.

Herr Dr. Silbermann erklärte sich auf Empfehlung von Herrn Braun mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Übernahme des Amtes als Wahlleiter bereit. Er verfasste einen ordnungsgemäß eingebrachten und von der satzungsmäßig vorgeschriebenen Anzahl von Mitgliedsfirmen unterzeichneten Vorschlag zur **Neuwahl des Vorstands**. Mit Einverständnis der Mitgliederversammlung wurde die Wahl durch Akklamation vorgenommen. Der vorgeschlagene neue Vorstand des Verbandes wurde einstimmig gewählt. Ebenso wurden die Ausschüsse des Verbandes und die Rechnungsprüfer einstimmig gewählt.

Der neu gewählte Vorstand zog sich dann zu einer kurzen Beratung zurück und wählte satzungsgemäß aus seiner Mitte
Herrn Walter Braun, Nürnberg, zum 1. Vorsitzenden,
Herrn Otto Kolb, Augsburg, zum 1. stellvertr. Vorsitzenden und
Herrn Hans Kunkel, München, zum 2. stellvertr. Vorsitzenden.

Zum Schatzmeister des Verbandes wurde Herr Josef Grimm, Augsburg, gewählt.

Als letzter Tagesordnungspunkt stand noch eine **Satzungsänderung** zur Diskussion, deren wesentlichen Inhalt der Hauptgeschäftsführer Pfrang erläuterte. Neben rein redaktionellen Änderungen soll die Satzungsänderung als wichtigsten Punkt die Aufnahme von Firmen als Anschlussmitglieder (nur zur Betreuung im tarif- und arbeitsrechtlichen Sektor) ermöglichen, die nicht Großhandel betreiben. Es handelt sich hier beispielsweise um Verlage, Institute u. ä., die sich tariflich schon lange an uns anlehnen und von denen wiederholt der Wunsch nach einer arbeitsrechtlichen und tarifrechtlichen Betreuung geäußert wurde. Herr Pfrang stellte heraus, daß eine Verfälschung der Arbeit unseres Verbandes als Groß- und Außenhandelsverband nicht möglich ist, da hier lediglich auf arbeits- und tarifrechtlichem Gebiet Anschlussmitglieder gewonnen werden sollen.

Ferner sieht die Satzungsänderung eine Verlängerung der Arbeitszeit des Vorstandes und der Ausschüsse vor. Während bisher alle 2 Jahre Neuwahlen stattfinden müßten, soll in Zukunft die Amtszeit auf 4 Jahre verlängert werden. Herr Pfrang begründete diesen Satzungsänderungsvorschlag, der eine kontinuierliche Arbeit und Entwicklung unseres Verbandes garantieren soll.

Schließlich sieht die Satzungsänderung den Wegfall der bisher in der Satzung vorgesehenen Bezirksgruppen vor. Dieser Satzungsänderungsvorschlag ändert insofern an den bestehenden Verhältnissen nichts, als die Bezirksgruppen praktisch nicht existent waren.

Nach kurzer Diskussion dieser Vorschläge erfolgte die einstimmige Annahme der Satzungsänderung.

Eine lebhafte Aussprache beschloß die Mitgliederversammlung des außerordentlich erfolgreich und harmonisch verlaufenen Verbandstags des bayerischen Groß- und Außenhandels.

Das Echo in der Presse

Kein Verbandstag zuvor hat je so viel Aufmerksamkeit in Tages-, Wirtschafts- und Fachpresse erweckt wie unsere diesjährige Mitgliederversammlung in Augsburg. Die vielen, teilweise sehr ausführlich gehaltenen Berichte ließen deutlich das Interesse für den bayerischen Groß- und Außenhandel und damit für unseren Landesverband erkennen.

- Die **Augsburger Allgemeine** widmete einen umfangreichen **Sonderteil** ihrer Tagesausgabe vom 17. 5. 1963 unserem Verbandstag. Neben den Begrüßungssadressen des Oberbürgermeisters von Augsburg, Dr. Klaus Müller, sowie des Regierungspräsidenten von Schwaben, Dr. Michael Fellner, entbot Verbandsvorsitzender Walter Braun Grüße an die Stadt Augsburg und damit an den gesamten schwäbischen Großhandel. In zahlreichen Artikeln wurden Bedeutung und Leistung des Bayerischen Groß- und Außenhandels und damit seines Verbandes herausgestellt. Die Ausgabe wurde allen Gästen unseres Verbandstages überreicht.

- Der **Bayerische Rundfunk** wies in zwei Sendungen am 17. 5. 1963 auf unseren in Augsburg stattfindenden Verbandstag hin.

- In einem ausführlichen Bericht informierte der **Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels** in Bonn die ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände des Bundesgebietes.

- In **Tages-, Wirtschafts- und Fachpresse** fand die Veranstaltung erfreuliche Beachtung.

Unsere Mitglieder werden sicher den einen oder anderen Bericht gelesen oder gehört haben. Würden wir sie alle im Wortlauf wiedergeben, wir könnten damit Seiten füllen. Ein ausgewählter Querschnitt durch die den Presseartikeln vorausgehenden Schlagzeilen soll deshalb einen kurzgefaßten Überblick über die Resonanz auf unseren Verbandstag geben:

Augsburger Allgemeine Zeitung 17. 5. 1963 und 18. 5. 1963

Verbandstag des Bayerischen Großhandels eröffnet

Oberbürgermeister begrüßt die Landesvorstandschaft

Kernfragen des Bayerischen Groß- und Außenhandels

Mittelstandscharakter des Groß- und Außenhandels auf der Augsburger Tagung stark betont

Der Allgäuer 23. 5. 1963

Großhandel sucht Partnerschaft

Verbandstag 1963 des Bayer. Groß- und Außenhandels

Fränkische Presse 22. 5. 1963

Großhandel gegen Mehrwertsteuer

Handelsblatt 20. 5. 1963

Bayerns Großhandel gegen Mehrwertsteuer

Mainpost Würzburg, Schweinfurter Tagblatt 21. 5. 1963

Handel verteidigt seine Position

Münchener Merkur 18./19. 5. 1963

Großhandel sucht Partnerschaft

Nürnberger Nachrichten 20. 5. 1963

Schatzminister Dollinger in Augsburg:

Großhandel unentbehrlich

auch Einzelhandel und Handwerk bejahren ihn

Jahresverbandstag in Augsburg

Nürnberger Zeitung 20. 5. 1963

Dollinger ruft Mittelstand zur gemeinsamen Aktion auf

Einmütige Ablehnung der Mehrwertsteuer auf dem Verbandstag des Bayer. Groß- und Außenhandels in Augsburg

Süddeutsche Zeitung 18./19. 5. 1963

Mehrwertsteuer macht Großhandel Sorge

vor dem Verbandstag setzt sich Bundeschatzminister Dollinger für ausreichende Gewinne ein

Daneben berichteten:

Textil - Mitteilungen

Textil - Wirtschaft

Textil - Zeitung

Textil - Report

Der Lebensmittelgroßhandel

sowie eine Reihe weiterer Presseorgane, deren Aufzählung weit über den dafür zur Verfügung stehenden Raum hinausreichen würde. (la)

Steuerfragen

Leitfäden für die Steuererklärungen 1962 (110)

Im Leitfadenverlag Dieter Sudholt, Assenhausen/Starnberger See, erschienen folgende neue Leitfäden für die Steuererklärungen 1962:

1. „Die Einkommensteuererklärung für 1962“ mit Vergleichsvordrucken der amtlichen Formulare und Jahreseinkommenstabelle (bis 50 000 DM) 96 Seiten Großformat, DM 7,20.
2. „Gewinnermittlung, Gewinnerklärung und Gewerbesteuererklärung für 1962“, mit Vergleichsvordruck des amtlichen Formulars, Tabelle der Steuermitschriften und Eigenverbrauchstabelle, 60 Seiten Großformat, DM 4,20.
3. „Die Umsatzsteuer 1963/64“ mit Vergleichsvordrucken der amtlichen Formulare für die Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuererklärung, ferner mit zahlreichen Antragsvordrucken für Umsatzsteuervergütungen etc., Großformat DIN-A 4, 128 Seiten DM 9,60.

Die praktischen und bewährten Leitfäden unterrichten den Steuerpflichtigen zuverlässig über alle für die jetzige Steuererklärung geltenden Regelungen und Steuerermäßigungsmöglichkeiten. Dank der geschickten Gliederung der Suchnummernhinweise findet man sich leicht zurecht, was die Leitfäden zu einem wirklich brauchbaren Hilfsmittel für den Praktiker macht.

Neuregelung der 7b-Abschreibungen (111)

(sr) Das Gesetz zur Einschränkung des § 7b des Einkommensteuergesetzes vom 16. 5. 1963 wurde inzwischen im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 25 vom 21. 5. 1963 veröffentlicht. Dem § 7b wurde der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. April 1964 gestellt worden ist, sind anstelle der Absätze 1 bis 6 die Vorschriften des § 54 anzuwenden. Das gilt nicht für Gebäude sowie für Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind.“

Der neue § 54 betrifft alle Gebäude, Um- und Ausbauten, für welche der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. 10. 1962 und vor dem 1. 4. 1964 gestellt worden ist. Es sind nach dieser neuen Vorschrift nur noch Eigenheime, Eigensiedlungen und eigengenutzte Eigentumswohnungen begünstigt, die zu mehr als 66 $\frac{2}{3}$ % für Wohnzwecke genutzt werden. Für diese Bauten können in den ersten 10 Jahren nach Erstellung folgende Abschreibungen gemacht werden: Im Jahre der Bezugsfertigkeit und im darauf folgenden Jahr 7,5% und in den weiteren 8 Jahren je 4% der Herstellungskosten abgesetzt werden. Die erhöhten Abschreibungen sind nur bis zu einem Herstellungsbetrag von 120 000,— DM möglich. Für darüber hinausgehende Aufwendungen kann nur die normale Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Die Vergünstigung wird nach der Neufassung nur noch auf Eigenheime oder Eigentumswohnungen Anwendung finden, die durch den Eigentümer oder seine Angehörigen selbst bewohnt werden. Miethäuser und gewerblich genutzte Gebäude sind für die Dauer der Neuregelung von der Begünstigung ausgenommen.

Verbandsnachrichten

Sozialpolitischer Ausschuß des Gesamtverbandes (112)

(j) Unter Vorsitz von Dr. Dohrendorf tagte der Sozialpolitische Ausschuß des Gesamtverbandes am 6. und 7. Juni 1963 in Bremen. Wesentlichen Raum der Beratungen nahmen die Erörterungen über die Tarifpolitik im Groß- und Außenhandel und die voraussichtlichen Auswirkungen der Tarifauseinandersetzungen

in der Metall-Industrie ein. Die Frage der Branchen- und Haustarife wurde sehr eingehend diskutiert. Der Ausschuß bestätigte hierzu erneut die Auffassung, daß grundsätzlich weder Fach- noch Branchentarife abgeschlossen werden sollten.

Weitere Beratungsthemen bot der derzeitige Stand der sozial-politischen Gesetzgebung, unter anderem die verschiedenen Vorschläge zum sogenannten „Sozialpaket“. Die Neuregelung der Unfallversicherung, die Entwürfe zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie der Arbeitslosenversicherung wurden ebenfalls erörtert und gutachtlich dazu Stellung genommen. Die vom Unterausschuß für Arbeits- und Tarifrecht erarbeiteten Muster eines Vertrages für Handelsvertreter und einer Wettbewerbsabrede mit angestellten Reisenden wurde nach sehr eingehender Diskussion verabschiedet. Ferner standen Berichte über die Vorstandssitzung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, über die Sozialpolitik in der EWG und über den Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums zur Abschaffung bzw. Umgestaltung der Anlernberufe zur Diskussion. Schließlich wurden noch die Fragen der steuerlichen Begünstigung der Mehrarbeit, der Vereinbarung von Schiedsgerichtsklauseln in internationalen Arbeitsverträgen und die Einrichtung von Schnelldiensten für Büroaushilfen erörtert.

Die Tagung wurde zu Beginn des 2. Sitzungstages vom Fernsehen übertragen. Außerdem fand im Anschluß an die Sitzung eine Pressekonferenz statt, in der insbesondere erneut die möglichst schnelle Verabschiedung eines Gesetzes zur Bildung eines Sachverständigenrates zwecks Versachlichung der Lohnpolitik sowie die arbeitsrechtliche Lösung bei der Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle befürwortet wurden.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Gesamtverbandes wird im Herbst dieses Jahres erneut zusammentreten um durch gutachtliche Stellungnahmen zwischenzeitlich aufgetretene Probleme aus der Sicht des Groß- und Außenhandels den zuständigen Gremien darzulegen.

Verkehr

Beförderungsteuer im Werkfernverkehr (113)

Nach Erlass der Karlsruher Entscheidung hat sich unser Gesamtverband zusammen mit den anderen Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft zwecks Klarstellung mit folgender Presseerklärung an die Öffentlichkeit gewandt:

„Die Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft haben sich in den vergangenen Jahren wiederholt gegen die zusätzliche Beförderungsteuer gewandt, die dem Werkfernverkehr durch das Verkehrsfinanzgesetz vom 6. 4. 1955 auferlegt wurde.“

In der seit nahezu acht Jahren anhängigen Verfassungsbeschwerde gegen die beförderungsteuerliche Sonderbelastung des Werkfernverkehrs ist das **Bundesverfassungsgericht** in seinem Urteil vom 22. 5. 1963 zu der Auffassung gelangt, daß die Beförderungsteuerregelung des Verkehrsfinanzgesetzes von 1955 mit dem Grundgesetz in Einklang steht.

Hiervon unabhängig halten die Spitzenorganisationen die Sonderbelastung des Werkfernverkehrs infolge der verkehrswirtschaftlichen und verkehrspolitischen Entwicklung seit 1955 für überholt, insbesondere seit den Verkehrsänderungsgesetzen vom 1. 8. 1961, die unter dem Ziel erlassen wurden, den Verkehr einem verstärkten marktwirtschaftlichen Wettbewerb zuzuführen.

In Würdigung der aus den Verkehrsänderungsgesetzen von 1961 auch für den Werkfernverkehr zu ziehenden Konsequenzen haben die Bundesfraktionen der CDU und FDP im Herbst 1962 Anträge auf **Herabsetzung der Beförderungsteuer** im Werkfernverkehr eingebracht. Diese Anträge waren zurückgestellt worden, um zunächst den Spruch des Bundesverfassungsgerichtes abzuwarten. Die Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft hoffen, daß der Bundestag nun kurzfristig diese Anträge aufgreift und die Sonderbelastung des Werkfernverkehrs be seitigt.“



Nutzlast jetzt bis 1,915 t



Ladelänge jetzt bis 4 m

Kennen Sie diese Schnell- transporter wirklich?

Mercedes-Benz L 319

Bisher mit 3-Meter-Pritsche
Jetzt auch mit 4-Meter-Pritsche
Radstandverlängerung auch beim
Fahrgestell für Sonderaufbauten
auf 3,6 m
Gesamtgewicht bei allen Typen
jetzt bis zu 3,9 Tonnen

Nutzlast jetzt bis zu 2,135 Tonnen
Nutzlastgewinn: bis zu 290 kg
Großer Nutzraum, kleiner Parkraum
Wendig wie ein PKW
Als Pritschenwagen, Kastenwagen
und in vielen anderen Ausführungen
Gut für viele Güter
Mit 50 PS Diesel-
oder 68 PS Benzinmotor

Schnell, solide, wirtschaftlich —
also Ihr bester Helfer
im Schnelltransport

Ihre Mercedes-Benz Vertretung
freut sich, Ihnen jederzeit
mit Informationen, Anschauungs-
material und Probefahrt
dienen zu können.



Ihr guter Stern auf allen Straßen

MERCEDES-BENZ

INDUSTRIE- GRUNDSTÜCK bebaut

in Siegsdorf (Obby.)

1600 qm Grundfläche, Gebäude mit 4000 cbm umbautem Raum (z.T. großräumig), 620 qm Nutzfläche, guter baulicher Zustand, Zentralheizung. Besonders geeignet für Auslieferungslager oder Filialbetrieb, verkehrsgünstig gelegen, Autobahnzufahrt 300 m. Verhandlungsbasis für den Verkaufspreis DM 200000. —

Gemeinde Siegsdorf (Obby.)

Fernsprechgebühren

(114)

(sr) Wir weisen darauf hin, daß die bisherigen Taggebühren im Selbstwählferndienst ab 1. Juli 1963 in der Zeit von 7 bis 18 Uhr gelten (bisher 7 bis 19 Uhr). In der Zeit von 18 bis 21 Uhr gilt von diesem Datum an eine Übergangsgebühr, die bei Gesprächen bis zu einer Entfernung von 50 km der Nachtgebühr entspricht. Die bisherige Nachtgebühr gilt ab 1. Juli 1963 erst ab 21 Uhr bis 7 Uhr früh (bisher 19 bis 7 Uhr). Die Nachtgebühren werden auch an Samstagen von 14 bis 21 Uhr sowie ganztägig an Sonntagen und folgenden Feiertagen berechnet: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 17. Juni, 1. und 2. Weihnachtstag.

Wir weisen ferner darauf hin, daß nunmehr die Ausgabe 1963 des **Postbuches** erschienen ist. Anlaß der Neuauflage waren Änderungen von Gebühren und verschiedenen Bestimmungen der Postordnung. Das Postbuch will den Postkunden über den Post- und Fernmeldedienst unterrichten. Ein ausführlicher Sachweiser und ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis erleichtern seine Benutzung. Im Postbuch finden sich viele Hinweise auf vielfach unbekannte oder in Vergessenheit geratene Möglichkeiten, die den Privatkunden und dem Geschäftsmann zeigen, wie er durch zweckmäßige Nutzung der Post- und Fernmelddienste Zeit und Geld sparen kann. Das Postbuch kann bei den Postämtern zum Preis von DM 1,50 bezogen werden.

Kreditwesen

(115)

Bayerisches Refinanzierungsprogramm 1963

Hierüber haben wir in Artikel 103 in Heft 5/63 berichtet. Wir haben dort am Schluß bereits dringend gegebenenfalls sofortige Antragstellung empfohlen, da die Mittel beschränkt sind und die Nachfrage sehr groß ist. Dies hat sich inzwischen voll bewahrheitet, so daß schon jetzt die zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft sind und neue Anträge nicht mehr eingereicht werden können, mit Ausnahme der bayerischen Ostlandgebiete.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

(116)

- | | |
|---------------------|---|
| 1. 7. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann |
| 2. 7. 18.00 — 18.15 | Aus Bayerns Wirtschaft |
| 2. 7. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar |
| 3. 7. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 3. 7. 21.30 — 22.00 | Damals 1963 in München |
| 4. 7. 19.35 — 19.40 | Ein Kapitel Münchner Stadtplanung |
| 4. 7. 19.35 — 19.40 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler |
| 5. 7. 18.15 — 18.30 | Wirtschaftspolitik |

- | | |
|----------------------|---|
| 6. 7. 19.40 — 19.45 | Bilanz nach Börsenschluß
Aktienkurse kritisch betrachtet |
| 8. 7. 19.30 — 19.45 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann |
| 9. 7. 20.45 — 21.00 | Der Wirtschaftskommentar |
| 10. 7. 18.15 — 18.30 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 10. 7. 21.30 — 22.00 | Der Undank des Vaterlandes — |
| 11. 7. 19.35 — 19.40 | Woran die Versorgung der Kriegsopfer krankt |
| 11. 7. 21.35 — 22.00 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler |
| 12. 7. 18.15 — 18.30 | Dauerflug ins Defizit |
| 13. 7. 19.40 — 19.45 | Die Problematik der deutschen Zivilluftfahrt |
| 15. 7. 19.30 — 19.45 | Wirtschaftspolitik |
| 16. 7. 18.00 — 18.15 | Bilanz nach Börsenschluß |
| 16. 7. 20.45 — 21.00 | Aktienkurse kritisch betrachtet |
| 17. 7. 18.15 — 18.30 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann |
| 18. 7. 19.35 — 19.40 | Aus Bayerns Wirtschaft |
| 19. 7. 18.15 — 18.30 | Der Wirtschaftskommentar |
| 20. 7. 19.40 — 19.45 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 22. 7. 19.30 — 19.45 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler |
| 23. 7. 20.45 — 21.00 | Wirtschaftspolitik |
| 24. 7. 18.15 — 18.30 | Bilanz nach Börsenschluß |
| 25. 7. 19.35 — 19.40 | Aktienkurse kritisch betrachtet |
| 26. 7. 18.15 — 18.30 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann |
| 27. 7. 19.40 — 19.45 | Der Wirtschaftskommentar |
| 29. 7. 19.30 — 19.45 | Wirtschaft im Querschnitt |
| 30. 7. 18.00 — 18.15 | In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler |
| 30. 7. 20.45 — 21.00 | Wirtschaftspolitik |
| 31. 7. 18.15 — 18.30 | Bilanz nach Börsenschluß |
| 1. 8. 19.35 — 19.40 | Aktienkurse kritisch betrachtet |
| 2. 8. 18.15 — 18.30 | Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann |
| 3. 8. 19.40 — 19.45 | Der Wirtschaftskommentar |

Außenhandel

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit — Beiräte

(117)

(so) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat einen wissenschaftlichen Beirat berufen, dem 25 Professoren angehören. Der Beirat wird als unabhängige Institution fungieren.

U. a. gehören diesem Beirat folgende Professoren an:

- Dr. Arnold Bergstraesser, Universität Freiburg
- Dr. Alfred Jacobs, Universität Hamburg
- Dr. Clodwig Kapferer, Weltwirtschafts-Archiv Hamburg
- Dr. Hans Muthesius, Frankfurt a. M.
- Dr. Erich Otremba, Universität Hamburg
- Dr. Karlrobert Ringel, Köln
- Dr. Karl Schiller, Berlin
- Dr. Dr. Otto Schiller, Universität Heidelberg
- Dr. Karl C. Thalheim, Universität Berlin

Zum Vorstandsvorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats wurde Prof. Dr. Herbert Giersch, Universität Saarbrücken, gewählt. Dem Vorstand gehören ferner die Professoren Dr. Bergstraesser, Dr. Dr. Schiller und Dr. Otremba an.

(118)

Entwicklungsbeirat der Bundesregierung

Hierbei handelt es sich um einen anderen Beirat, der die Bundesregierung berät. Er ist zum 11. 6. zu einer ersten konstituierenden Sitzung berufen worden. Neben dem Präsidenten unseres Gesamtverbandes, Konsul a.D. Dietz, sind folgende Herren berufen:

Dr. Hermann J. Abs, Dr. Karl Atzenroth, Prof. Dr. Dr. Baade, Fritz Berg, Dr. Hans C. Boden, Dr. Eugen Gerstenmaier, H. Hansen sen., Dr. H. Kopf, Dr. Fritz Jacobi, Dr. Hermann Jannsen, Hellmut Kalbitzer, Prälat D. Hermann Kunst, Robert Margulies,

Prof. Klaus Mehnert, Alwin Münchmeyer, Prof. Ernst Rodenwaldt, Ludwig Rosenberg, Dr. Th. Sonnemann, Dr. Rudolf Vogel, Joseph Wild und Prälat Wilhelm Wissing.

Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr mit Belgien

(119)

(so) Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt: Mit Wirkung vom 1. Juni 1963 werden die Höchstbeträge für Postanweisungen und Postnachnahmebriefsendungen im Verkehr mit Belgien wie folgt festgesetzt:

I. Postanweisungen

- a) Postanweisungen nach Belgien 32000 belgische Francs (bisher 16000 belgische Francs)
- b) Postanweisungen nach der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) 2500 DM (bisher 1300 DM)

II. Postnachnahmebriefsendungen

- a) Sendungen nach Belgien 240 DM (bisher 200 DM)
- b) Sendungen nach der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) 3000 belgische Francs (bisher 2500 belgische Francs).

Postanweisungsverkehr mit Italien

(120)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1963 wird der Höchstbetrag für Postanweisungen nach Italien auf 400000 Lire (bisher 200000 Lire) und der für Postanweisungen in umgekehrter Richtung auf 2600 DM (bisher 1300 DM) festgesetzt.

Neufestsetzung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit Spanien

(121)

(so) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Vom 1. Juni 1963 an müssen Postanweisungen nach Spanien in Peseten ausgestellt sein. Der Höchstbetrag für Postanweisungen nach Spanien beträgt von diesem Zeitpunkt an 20000 Peseten (bisher 1300 DM) und der für Postanweisungen in umgekehrter Richtung 500 DM (bisher 350 DM).

Liebe Kollegen,

gute Schreibkräfte sind heute Gold wert — das wissen wir alle und empfinden es als besonders wahr, wenn wir wieder einmal nach ihnen suchen müssen.

Unsere Hauptgeschäftsstelle ist augenblicklich in solch einer Lage: bei den Schreibkräften 2 Ausfälle, die im Bereich des nur allzu Menschlichen liegen (komplizierter Beinbruch und ein eben angekommenes Baby) wirken sich hemmend auf den Arbeitsablauf aus. Dazu kommt, daß sich die im Interesse unserer Mitglieder verstärkte Verbandsarbeit der letzten Zeit auf den verschiedensten Sachgebieten stark bemerkbar macht.

Unsere Hauptgeschäftsstelle in München sucht daher — doch leider bis jetzt trotz anstrengender Bemühungen vergeblich — zwei tüchtige Stenotypistinnen, die unsere Geschäftsführung entlasten.

Sollten Sie hier zufällig helfend eingreifen können, wäre ich um Ihre Unterstützung sehr dankbar, damit die uns allen zugutekommende Tätigkeit unseres Landesverbandes in der bisher gewohnten Weise weiterlaufen kann.

Für heute mit bestem Dank im voraus

Ihr

WALTER BRAUN

Personalien

Dr. Hanns Höllerer — 40 Jahre im Dienste des Bayerischen Groß- und Außenhandels



Unser Verbandstag 1963 in Augsburg, der wohl als bisher erfolgreichster bezeichnet werden kann, veranlaßt uns, eines Mannes zu gedenken, der wesentlich zum Aufstieg unseres Landesverbandes beigetragen hat: Herr Dr. Hanns Höllerer. Mit dieser Würdigung seiner Verdienste um den Bayerischen Groß- und Außenhandel wird gleichzeitig auch ein Stück Zeitgeschichte unseres Landesverbandes widergespiegelt.

Als Absolvent des Münchner Max-Gymnasiums begann der gebürtige Münchner sein Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität München, das er durch freiwilligen Kriegsdienst vier Jahre unterbrechen mußte. Nach seiner Promotion begann Dr. Höllerer am 1. 7. 1921 seine praktische Tätigkeit als Hauptamtlicher wissenschaftlicher Mitarbeiter im Zentralverband des Deutschen Großhandels, Gruppe Bayern e.V., unter dessen Syndikus RA Dr. Julius Heilbronner.

Bald darauf zum stellvertretenden Syndikus ernannt, trat Dr. Höllerer wiederholt durch Diskussionsbeiträge zu dem vor der Währungsreform von 1924 heiß diskutierten Problem der Geldentwertung in der Öffentlichkeit hervor. Er bekämpfte in aller Schärfe die von oben begünstigte Hetze gegen den „Zwischenhandel“ und das Schlagwort vom Preiswucher. Er stellte klar, daß die vom Staat verschuldete Geldentwertung dem legitimen Handel am meisten schade und daß nominelle Preiserhöhungen, die nicht den Wiederbeschaffungspreis erreichten, einen rapide zunehmenden Substanzerlust zur Folge haben müßten.

Ende 1931 zog sich Justizrat Dr. Heilbronner von der Leitung der Münchner Geschäftsstelle in freundschaftlichem Einvernehmen zurück, um sich stärker seiner Anwaltskanzlei widmen zu können.

Dr. Höllerer hatte inzwischen trotz der Vielfalt des Aufgabengebietes hinreichend Gelegenheit gehabt, mit seiner Hilfe sich die erforderlichen praktischen Kenntnisse, insbesondere auch im Steuerrecht anzueignen. Er führte von da ab allein die Geschäftsstelle der Spitzenorganisation des bayerischen Großhandels — deren Namen allerdings öfters wechselten oder von oben kurzerhand geändert wurde — bis er sich nach der Kristallnacht 1938 die Ungunst nationalsozialistischer Rechtsbrecher zuzog und sich gezwungen sah, zum Ende 1939 zu kündigen. Als Stellvertreter seines Nachfolgers arbeitete er weiter und nach Kriegsausbruch, der die Arbeit der Münchner Geschäftsstelle unerwartet hoch ansteigen ließ, konnte er unbefristet die Arbeit für den Großhandel, die ihm ans Herz gewachsen war, forsetzen. Gegen Ende des Krieges wurde wieder einmal die Organisation der gewerblichen Wirtschaft umgestürzt und der Bereich der Münchner Geschäftsstelle auf Oberbayern beschränkt. Die jahrzehntelange Kenntnis der für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Firmen des Großhandels erleichterte Dr. Höllerer den Erfolg in seinem Bestreben, das Weiterleben der vom Kriegseinsatz bedrohten Mitgliedsfirmen mit allen Kräften zu sichern.

Nach Rückkehr aus einem Zwangsarbeitslager, dessen Strapazen der Kriegsverletzte nicht gewachsen war, wurde er auf Druck der Gestapo in den letzten Monaten des Krieges noch zum Sachbearbeiter degradiert.

Auch nach dem Zusammenbruch des Reiches konnte die Weiterarbeit der Münchner Geschäftsstelle erreicht und damit den Mitgliedsfirmen vielfach der Wiederaufbau und die Rückkehr nach München erleichtert werden. Als 1946 die Errichtung von Wirtschaftsverbänden auf freiwilliger Grundlage durch die Besatzungsmacht genehmigt wurde, war Dr. Höllerer von dem einen Bestreben erfüllt, dem Großhandel in ganz Bayern, entgegen allen Kirchturmpolitikern, wieder zu einer geschlossenen Organisation zu verhelfen. Er fand dank seiner alten Verbindungen die Praktiker aus dem bayerischen Großhandel, die den Einigungsbestrebungen zum Ziel verhalfen.

In einem wichtigen Punkt unterscheidet sich der heutige, 1946 geschaffene Landesverband von den Vorgängern:

Dr. Höllerer hatte es in der Zeit von 1921 bis 1933 oft als sehr störend empfunden, daß für die sozialpolitischen Fragen eigene Arbeitgeberverbände des Großhandels in verschiedenen Städten Bayerns bestanden, die untereinander wenig Fühlung, vor allem aber mit der wirtschaftspolitischen Spalte des Berufsstandes zwar zum Teil freundschaftliche Beziehungen persönlicher Art pflegten, in der praktischen Arbeit aber vollkommen isoliert vorgingen. Eine herrschsüchtige Bürokratie hatte es öfters verstanden, diese Gegensätze und Widersprüche auszunutzen. 1946 legte deshalb Dr. Höllerer besonderen Wert darauf, daß in den Aufgabenbereich des Verbandes die Sozialpolitik aufgenommen wurde. So kam es auch, daß einer der ersten Tarifverträge nach dem 2. Weltkrieg — der Inhalt war mehr von grundsätzlicher als von praktischer Bedeutung — vom Landesverband mit dem Bayerischen Gewerkschaftsbund abgeschlossen wurde. Nach 40jährigem, verdienstvollen Wirken für den Bayer. Groß- und Außenhandel trat Dr. Höllerer 1962 in den Ruhestand.

Die Tätigkeit Dr. Höllerers für den bayerischen Groß- und Außenhandel war von unermüdlicher Initiative, klarer Zielsstrebigkeit und eingehender Kenntnis der Zusammenhänge gekennzeichnet. Möge er in den nächsten Jahren seines wohlverdienten Ruhestandes noch genügend Zeit und Muße finden, seine bis dahin vernachlässigten „Steckenpferde“ zu reiten. Wir wünschen Herrn Dr. Höllerer weiterhin einen friedlichen und geruhigen Lebensabend.

WIR GRATULIEREN

dem Vorsitzenden unseres Landesverbandes, Herrn Walter **Braun**, Nürnberg, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Sprecher sämtlicher **Handelsrichter** beim Landgericht Nürnberg.

dem Mitglied unseres Vorstands, Herrn **Fritz Reinhard**, Würzburg, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zur **Arbeitsrichter** beim Arbeitsgericht Würzburg.

Paul Becker-Ehmck — 65 Jahre alt

Herr Paul Becker-Ehmck, München-Gräfelfing, Mathildenstraße 4, der langjährige Vorsitzende unserer Abteilung Außenhandel und Mitglied des Vorstandes unseres Landesverbandes konnte am Sonntag, den 16. Juni 1963 seinen 65. Geburtstag feiern.

Herr Becker-Ehmck hat sich nicht nur als erfolgreicher Übersee-Exporteur einen guten Namen gemacht, sondern er hat auch der Allgemeinheit der bayerischen Exporteure und Großkaufleute seit vielen Jahren als Vorsitzender unserer Abteilung Außenhandel und Mitglied des Vorstandes unseres Landesverbandes wertvolle Dienste geleistet. Zahlreiche Groß- und Außenhandelsunternehmer nicht nur in Bayern, sondern auch im Bundesgebiet konnten sich bei Versammlungen unseres Landesverbandes und seiner Abt. Außenhandel, sowie im Gremium der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine von seiner

Gewerblicher Raum

300 qm, ganz unterkellert, mit Rampe,
Nähe Ammersee, (Bahnstation) zu vermieten.

Angeb. unter 300 an den Bayer. Groß- und Außenhandel

Mit einem

ORMIG
Vervielfältiger

bleiben Sie in ständigem Kontakt mit
Ihren Kunden.

Sonderangebote, Lagerlisten, eilige Mitteilungen usw. vervielfältigen Sie auf
ORMIG schnell und billig.

Und die Umschläge können Sie auch
damit addressieren.

Verlangen Sie bitte den Prospekt 33.

ORMIG 1 BERLIN 42 TEMPELHOF

guten Sachkenntnis und seinem klaren Weitblick wiederholt überzeugen und daraus für ihre eigenen Dispositionen Nutzen ziehen. Vor allem seine weltweiten Erfahrungen im Außenhandel, die er uneigennützig in den Dienst unserer Abteilung Außenhandel gestellt hat, waren in vielen Fällen die Voraussetzung für eine fruchtbare Arbeit im Interesse der Mitglieder unseres Landesverbandes.

Für diese langjährige aufopfernde Arbeit im Interesse des bayerischen Groß- und Außenhandels möchten wir Herrn Becker-Ehmck anlässlich seines 65. Geburtstages besonders herzlich danken.

Möge ihm für die Zukunft gute Gesundheit und Schaffenskraft noch recht viele Jahre erhalten bleiben zum Wohle seines Unternehmens, seiner Familie und unseres Berufsstandes.

Franz Rauh, Nürnberg — 75 Jahre alt

Am 27. Juni 1963 vollendet Herr Franz Rauh, Inhaber unserer bekannten Mitgliedsfirma Stadlinger & Rauh, Elektro-, Rundfunk- und Fernsehgroßhandlung in Nürnberg, in voller körperlicher und geistiger Frische sein 75. Lebensjahr. Der in Frankfurt geborene Jubilar trat nach dem Besuch der Oberrealschule im Jahre 1906 in die Lehre bei der Elektrogroßhandlung E. Kahle in Frankfurt/M. Von 1910—1912 war er bereits als Geschäftsführer bei der Firma Kahle in Nürnberg tätig und gründete im gleichen Jahre mit seinem Teilhaber Stadlinger die Firma Stadlinger & Rauh, deren Alleininhaber er seit 1926 ist. Durch seine unermüdliche Tat- und Schaffenskraft, gepaart mit einem hervorragenden beruflichen Können und kaufmännischem Weitblick war es ihm gelungen, sein Unternehmen trotz zweimaliger Totalvernichtung in den Jahren 1943 und 1945 zu der heutigen Größe und Bedeutung emporzuführen. Die Firma mit ihrer Filiale in Passau ist weit über die Grenzen Bayerns hinaus als mustergültige Fachgroßhandlung bekannt. Die Aktivität des Jubilars, seine umfassenden Kenntnisse der wirtschaftlichen Zusammenhänge, waren die Ursache für die Berufung zu einer Fülle von Ehrenämtern, zu deren Übernahme er sich im Interesse des Berufsstandes des Großhandels stets zur Verfügung stellte, von denen wir hier nur einige besonders hervorheben wollen. Bereits im Jahre 1924 gehörte er dem Vorstand der Elektrogroßhändler-Vereinigung an, deren Präsident er 1932 wurde. Ab 1934 fungierte Herr Franz Rauh als bezirklicher Leiter der Wirtschaftsgruppe Bayern und war maßgebend an dem Abschluß der marktordnenden Wirtschafts-Verträge beteiligt. Ganz besondere Verdienste um den Großhandel hat er sich durch seine Tätigkeit auf steuerrechtlichem Gebiet erworben. Als Mitglied des Steuerausschusses des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, des VEG, unseres Landesverbandes und der Industrie- und Handelskammer Mittelfranken vertritt er mit großem Erfolg die Interessen des Großhandels. In unserem Landesverband stellt er außerdem seit Jahren seine reichen Erfahrungen dem Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung zur Verfügung. Das Bild des Jubilars wäre unvollkommen, wenn nicht ganz besonders seine unermüdliche Tätigkeit als Autor von Aufsätzen für nahezu alle wichtigen Wirtschaftsfragen hervor-

gehoben werden würde. Seine Referate in den Seminaren der bayerischen Großhandelskaufleute erfreuen sich besonders großer Wertschätzung.

Wir gratulieren dem Jubilar auch an dieser Stelle herzlichst und verbinden damit den Wunsch, daß er bei bester Gesundheit noch recht viele Jahre zum Nutzen seiner Firma und seines Berufsstandes tätig sein möge.

Karl Hohnacker, Bayreuth — 75 Jahre alt

Der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Karl Hohnacker, Bayreuth, konnte am 28. Mai in voller Gesundheit seinen 75. Geburtstag feiern.

Der Jubilar, ein geborener Münchener, begann 1902 seine Ausbildung im pharmazeutischen Großhandel. Nach Berufsjahren in der Schweiz und in Österreich gründete er 1930 in Nürnberg ein eigenes pharmazeutisches Großhandelsunternehmen, dem er heute noch als Seniorchef aktiv vorsteht. Unter seiner zielbewußten Leitung entwickelte sich der Betrieb bestens bis er im 2. Weltkrieg durch Bomben total zerstört wurde. Auch die dadurch erzwungene Übersiedlung des Unternehmens nach Bayreuth konnte die vielversprechende Entwicklung des Betriebes, die in erster Linie der Initiative des Jubilars zu verdanken war, nicht hemmen. 1950 entstand aus den Resten des Nürnberger Betriebes die jetzige Filiale in Fürth.

Zielstrebigkeit und Aktivität haben den Jubilar während seines ganzen langen Berufslebens ausgezeichnet. Unserem Landesverband und seinen Problemen stand Herr Hohnacker stets aufgeschlossen gegenüber.

Wir übermitteln auch an dieser Stelle Herrn Hohnacker unsere besten Glückwünsche und hoffen, daß ihm noch viele Jahre erfolgreichen Schaffens bei guter Gesundheit vergönnt sein werden.

Walter Rudolphi — 50 Jahre

Herr Walter Rudolphi, Inhaber der Farben- und Lack-Großhandlung-Fabrikation Walter Rudolphi in Nürnberg, feierte in diesen Tagen seinen 50. Geburtstag. Wir beglückwünschen ihn hierzu auf das herzlichste.

100 Jahre Fa. Valentin Löhmer, Würzburg

Unsere Mitgliedsfirma Valentin Löhmer, Parfümeriegroßhandlung in Würzburg konnte in diesen Tagen auf ihr 100-jähriges Geschäftsjubiläum zurückblicken. Während dieser langen Zeit von 100 Jahren war das Unternehmen, das heute von Herrn Hermann Löhmer geleitet wird, im Familienbesitz. Herr Hermann Löhmer hat es wie seine Vorfahren verstanden seine Firma trotz aller schweren Prüfungen, die insbesondere der zweite Weltkrieg mit einer totalen Ausbombung des Unternehmens brachte, zu stets weiteren Erfolgen zu führen.

Wir wünschen der Firma Löhmer und Herrn Hermann Löhmer, der den Belangen unseres Verbandes stets aufgeschlossen gegenüber stand, alles Gute zu dem seltenen Jubiläum.

40jähriges Geschäftsjubiläum

der Fa. Land-Elektrizitäts-Gesellschaft mbH, Würzburg

Die Land-Elektrizitätsgesellschaft mbH, Würzburg, mit der uns seit vielen Jahren eine enge und gedeihliche Zusammenarbeit verbindet, konnte in diesen Tagen ihr 40jähriges Geschäftsjubiläum feiern.

Das Unternehmen konnte sich Dank der tatkräftigen Leitung auch nach der völligen Ausbombung im Jahre 1945 wieder zu einem der größten und angesehensten seiner Branche entwickeln.

Für die soziale Einstellung des Inhabers der Firma, der äußersten Ehrungen abhold ist, spricht u. a. die Tatsache, daß das Unternehmen aus Anlaß ihres Geschäftsjubiläums für das seit 1953 im Eigenheim der Firma stehende Ferienheim in Laufenburg/Oberrhein einen Ferienbus anschaffte, außerdem erhielt jeder Mitarbeiter ein Geldgeschenk entsprechend der Dauer der Betriebszugehörigkeit, wobei eine 25-jährige Mitarbeit mit einem vollen Monatsgehalt bedacht wurde.

Wir beglückwünschen die Land-Elektrizitätsgesellschaft Würzburg zu ihrem Firmenjubiläum auf das herzlichste und danken bei dieser Gelegenheit dem Inhaber für seine stets so aufgeschlossene Einstellung unserem Landesverband gegenüber.

Für den Feuerschutz

Ihr Betriebslöschtrupp ist nur dann **einsatzfähig u. schlagkräftig**, wenn jeder einzelne Mann zweckentsprechend ausgerüstet ist. Im Betrieb müssen die notwendigen Geräte vorhanden sein, damit Sie im Feuerfall sofort handeln können.

Wir halten für Sie bereit:

Persönliche Ausrüstungsgegenstände für Betriebslöschtrupps

Feuerlösch- und Rettungsgeräte

Nützen Sie unsere Erfahrung. Fordern Sie bitte bei allen geplanten Selbstschutzmaßnahmen unser Spezialangebot an.

Leop. Siegle

Abt. 67/79 Feuer- und Katastrophenschutz

8900 AUGSBURG 2
Postfach 1 · Fernruf 9166 · Fernschr. 05 3853

MÜNCHEN · NÜRNBERG · REGENSBURG
STUTTGART · OBERSCHOPFHEIM / BADEN

25 Jahre Firma Richard Meyn, München

Unsere Mitgliedsfirma Richard Meyn, Häute- und Felle-Großhandlung in München, konnte am 1. Juni ihr 25-jähriges Geschäftsjubiläum feiern, nachdem ihr Inhaber, Herr Richard Meyn, im vergangenen März seinen 60. Geburtstag begehen konnte.

Schon 1917 kam Herr Meyn als Lehrling zum Fellhandel und war seitdem ununterbrochen in diesem Beruf tätig. Nach gründlicher Aus- und Weiterbildung in anderen Betrieben machte er sich im Jahre 1938 in München selbstständig. Sein Unternehmen nahm bald eine vielversprechende Entwicklung. Doch als er später im zweiten Weltkrieg zur Wehrmacht eingezogen wurde, mußte er sein Geschäft schließen. Nach dem Krieg konnte er es nach Ausheilung einer schweren Verwundung nur dank seiner großen Tatkraft wieder neu aufbauen. Auch die weitere Entwicklung war sehr positiv, und die Firma Meyn gehört heute zu den angesehenen Münchner Häute- und Felle-Großhandlungen. Der Inhaber, Herr Richard Meyn, war stets unserem Landesverband und seinem Fachzweig Häute und Felle eng verbunden. Alle, die ihn näher kennen, schätzen ihn als vorzüglichen Kaufmann und als bescheidenen, eng der Natur und den Bergen verbundenen Menschen.

Auch an dieser Stelle wünschen wir Herrn Meyn und seinem Unternehmen für die Zukunft weitere erfolgreiche Entwicklung.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Fa. Reinhold Schulz bei. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

25 Jahre Fa. Anton Streiberger, Nürnberg

Unsere Mitgliedsfirma Anton Streiberger, chemisch-technische Großhandlung in Nürnberg, Bauerngasse 10, konnte in diesen Tagen ihr 25-jähriges Geschäftsjubiläum feiern. Im Mai 1938 nahm Herr Anton Streiberger den Großhandel in Schleifmaterialien, Leimen und Polituren für das Schreinergewerbe auf. Während des 2. Weltkrieges wurden die Geschäftsräume der Firma durch Fliegerangriff dreimal völlig zerstört. Dem rastlosen Einsatz von Herrn Streiberger ist es zu danken, daß der Betrieb immer wieder aufgenommen werden konnte und heute bereits wieder 15 Personen beschäftigt. Ein ansehnlicher Kreis bedeuternder, holzverarbeitender Betriebe in ganz Nordbayern zählt zu den Kunden der Firma. Durch Lieferung erstklassiger Materialien und fachkundige Bedienung hat sich die Firma eine angesehene Position in ihrer Branche geschaffen. Einrichtungen verschiedener öffentlicher Gebäude, wie das Rathaus in Nürnberg und die Konzerthalle, zu deren Ausstattung die Firma Materialien geliefert hat, zeugen von der Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Die Firma Streiberger kann anläßlich ihres 25-jährigen Bestehens auf eine stolze Entwicklung zurückblicken. Wir wünschen der Firma anläßlich ihres Jubiläums eine weitere erfolgreiche Entwicklung in der Zukunft.

Carl Koch †

Völlig unerwartet verschied am 12. 6. 1963 hochbetagt Herr Carl Koch, Großkaufmann und Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Gustav Betz & Cie., Eisenwarengroßhandlung in Würzburg. Der Verstorbene erfreute sich in weiten Kreisen des Großhandels des größten Ansehens, das er seiner liebenswerten Persönlichkeit und seiner Tüchtigkeit als Eisengroßhändler verdankte. Herr Koch trat schon als junger Mann nach dem Besuch des Gymnasiums als Lehrling und anschließend als junger Kaufmann in die Eisenwarenbranche ein und erreichte bald eine führende Stellung bei der Firma Gustav Betz & Cie., die ihn im Jahre 1922 als ihren Teilhaber aufnahm. Obwohl der Betrieb der Firma, wie auch die Wohnung des Verstorbenen bei Kriegsende total ausgebombt war, gelang es ihm das Geschäft bald wieder aufzubauen. Der Großhandel trauert um eines seiner ältesten Mitglieder.

Buchbesprechungen

Neue Wolf-Leitfäden

Die Jahreserklärungen 1962 zur Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sind im Mai, die Erklärungen zur Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1963 voraussichtlich im Spätherbst abzugeben. Rechtzeitig erscheinen dazu wieder völlig neu bearbeitete die bewährten „WOLFS Steuerleitfäden“, die an Hand der beigegebenen amtlichen Erklärungsvordrucke auf alle wichtigen Gesichtspunkte hinweisen. Zunächst erscheinen im Leitfadenvorlag Dieter Sudholt in Assenhausen (Starnberger See) Wolfs Leitfaden „Die Einkommensteuererklärung für 1962“ (DM 7,20), Wolfs Leitfaden „Gewinnermittlung, Gewinnerklärung und Gewerbesteuererklärung für 1962“ (DM 4,20) und Wolfs Leitfaden „Die Umsatzsteuer 1962/63“ (DM 9,60). Ein praktisches Suchnummersystem ermöglicht es dem Benutzer, aus der Fülle der umfangreichen Hinweise die für seinen Fall einschlägigen Erläuterungen auf den ersten Blick aufzufinden. In den gründlichen, verständlich geschriebenen Texten werden alle für die jetzt abzugebenden Erklärungen geltenden Vorschriften und Steuererleichterungen ausführlich erörtert. Die neuen Einkommensteuerverordnung 1962, die Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien 1962, das Berlinhilfe-Gesetz 1962, sowie die neueste Rechtsprechung der Steuergerichte sind eingearbeitet. Die Wolf-Leitfäden erscheinen seit über zehn Jahren jeweils rechtzeitig zu den amtlichen Erklärungsterminen und haben sich als übersichtlich und zuverlässige Steuerhilfe für den Steuerpflichtigen in der Praxis bewährt.

Was ist die AGV in Wirklichkeit?

Ist der Titel einer Schrift von Ministerialrat a.D. H. H. Bormann. Der auf dem Gebiet der Preisbindung und Absatzwirtschaft bekannte Autor setzt sich in einer notwendigen Untersuchung über die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände mit der Frage auseinander, was das „Verbraucherinteresse“ sei, ob es organisiert werden könne und ob speziell die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V. als Vertreterin des Verbraucherinteresses angesehen werden kann.

Ergänzend ist zu bemerken, daß diese Schrift reges Echo gefunden, ja sogar eine Gegenerklärung der AGV ausgelöst hat.

Druck: Erasmus-Druck Gottfried Krause, Mainz, Bingerstraße 14.

Steuererklärung — leicht gemacht

Die mit Recht unbeliebte und immer schwieriger werdende Erklärungsarbeit wird durch die bewährten „Stollfuß-Leitfäden für Steuererklärungen“ wesentlich erleichtert. Anhand der amtlichen Formulare werden alle Fragen Punkt für Punkt unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung erläutert und ausführliche Hinweise auf alle Steuervergünstigungen und Abzugsmöglichkeiten gegeben.

Leitfaden zur Einkommensteuer-Erklärung DM 7,40, Gewerbesteuererklärung DM 4,80, Umsatzsteuererklärung DM 5,80, Wilhelm Stollfuß-Verlag, Bonn.

VARTA — einzigartiger Hotelführer

Soeben ist die 6. Ausgabe des „VARTA-Führers durch Deutschland, Ausgabe 1963/64“ (832 Seiten, 5176 Orte, 13 473 Hotels und Restaurants, davon 2 466 ruhige Hotels, 223 Karten und Stadtpläne; Herausgeber: VARTA Aktiengesellschaft, Frankfurt/M, Verleger: Mairs Geographischer Verlag, Stuttgart) erschienen.

Schon die 4. Ausgabe konnten wir unseren Mitgliedern wärmstens empfehlen, weil es sich wirklich — wie wir uns stichprobenweise wiederholten — überzeugen konnten — um einen unbestechlichen Führer handelt. Es ist der einzige Hotelführer durch Deutschland, der sich nicht scheut, deutschen Hotels und Gaststätten „Zensuren zu erteilen“, auf Grund von Prüfungen, die inkognito reisende Beauftragte durchführen. Der Schlüssel zu dieser Einmaligkeit: Der VARTA-Führer nimmt keinerlei Anzeigen aus dem Bereich der Gastronomie entgegen!

Fünf Komfortklassen gibt es für die Hotels und Gasthäuser, dazu „Kronen“ für überdurchschnittliche Leistungen und „Zipfelmützen“ für Häuser in ruhiger Lage. Für besondere Leistungen der Küche gibt es Auszeichnungen in dreifacher Abstufung: die „schwarze Kochmütze“, als Steigerung die „rote Kochmütze“ und schließlich als höchstes, seltenes Prädikat die „rote Kochmütze mit Lorbeer“.

Diese sprechenden Bildzeichen — verbunden mit der sonstigen Übersichtlichkeit des VARTA-Führers — bieten den Vorteil der Orientierung auf einen Blick. Besonders erfreulich ist, daß in dieses Buch nicht nur die erstklassigen Hotels, sondern ebenso auch Provinzhäuser und Dorfgasthäuser aufgenommen wurden, ohne übertriebenem Respekt vor alter Tradition und ohne Voreingenommenheit gegenüber dem ländlichen Milieu. Entscheidend ist immer die Leistung, und zwar auch im Verhältnis zum Preis. Vor Nepp ist man durch diesen objektiven Schlüssel zur Gastlichkeit so gut wie sicher.

Die neue Ausgabe erhält als wichtige Neuerungen u. a. sämtliche einschlägigen Postleitzahlen und Vorwahlziffern zu den Telefonnummern. Außerdem sind auch auf den Stadtplänen die Parkhäuser eingefügt, sowie alle an den Autobahnen gelegenen Hotels, Raststätten und Tankstellen ersichtlich. Trotz dieser Vergrößerungen und Neuerungen blieb der Preis unverändert.

Erstmals liegt dem Buch auch ein Gutschein für den verbilligten Bezug der folgenden Ausgabe bei. Wir können also mit bestem Gewissen auch wieder die neue Ausgabe des VARTA-Führers unseren Mitgliedern angelegerlich empfehlen.

Außenwirtschaftsgesetz

Die Entwicklung zum größeren Markt bringt es zwangsläufig mit sich, daß sich immer mehr Mitglieder, die bisher ausschließlich im Binnengroßhandel tätig waren, vor allem mit Importfragen befassen. Damit ergibt sich für sie auch die Notwendigkeit, die Rechtsgrundlagen für den Außenhandel kennenzulernen. „Grundgesetz“ des Außenhandels ist das vor zwei Jahren erlassene Außenwirtschaftsgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom vergangenen Juli. Im Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin 45 (Lichterfelde), Wildenowstr. 6, ist von drei Kennern der Materie Siegfried Fahning - Kölling nummer ein 388 Seiten starker Kommentar zum Preise von 31,- DM erschienen. Es wird darin nicht nur das Außenwirtschaftsgesetz selbst, sondern auch die zu seiner Durchführung erlassene Außenwirtschaftsverordnung in übersichtlicher Weise, die nicht nur dem Juristen verständlich ist, kommentiert. Seine Beschaffung kann im Bedarfsfall empfohlen werden.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 7 · 18. JAHRGANG
München, den 25. Juli 1963

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Gutachtergremium	2
Beitragsrechtliche Behandlung von Zuschüssen im Krankheitsfalle	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Urlaub in der 5-Tage-Woche	2
Kein eigenmächtiger Urlaubsantritt	2

Steuerfragen

Mehrwertsteuer	3
--------------------------	---

Berufsausbildung und -förderung

Den Gesichtskreis erweitern	5
---------------------------------------	---

Verbandsnachrichten

Aus dem Verbandsleben	6
Berufsbildungsausschuß des Gesamtverbandes	7

Verkehr

Neue Postgebühren — neue Postordnung	8
Verkehrspolitik — Beförderungsteuer	10
Nochmals: Beförderungsteuer im Werkfernverkehr	10
Aufnahme der Selbstwahl im Telexverkehr mit Italien	10

Gemeinsamer Markt

Kartellgesetz; hier: Gültigkeit der Export- und Re-Import-Verbote	10
---	----

Personalien

	11
--	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 7/63	
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 26	

Arbeitgeberfragen

Gutachtergremium

(122)

(j) Die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wurde mit der Verabschiedung eines Gesetzentwurfes der CDU/CSU und der FDP vom Bundestag beschlossen. Aufgrund dieses Gesetzes beruft der Bundespräsident fünf Sachverständige, die sich durch besondere Kenntnisse und volkswirtschaftliche Erfahrung auszeichnen müssen. Die Mitglieder des Gremiums schlägt die Bundesregierung vor. Der Ausschuß soll durch die periodische Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zur Versachlichung wirtschaftspolitischer Auseinandersetzungen beitragen. Es ist zu hoffen, daß die periodischen Veröffentlichungen dieses Gremiums geeignet sind, Möglichkeiten und Grenzen von Tarifabmachungen aufzuzeigen.

Der Gesetzentwurf über die Bildung eines Gutachtergremiums wurde seinerzeit von Dr. Dollinger, dem damaligen Mitglied unseres Vorstands und Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe und jetzigen Bundesschatzminister erarbeitet. Er wollte die öffentliche Meinung gegen Unvernunft und Maßlosigkeit in unserem Wirtschaftsleben und für die Sicherung unserer Wirtschaft und Währung mobilisieren. Es wäre zu wünschen, wenn die objektiven Sachverhalte unseres wirtschaftlichen Lebens aus dem Streit der Meinungen herausgenommen würden und die öffentliche Meinung an den Gutachten sich orientieren würde.

Beitragsrechtliche Behandlung von Zuschüssen im Krankheitsfalle

(123)

(j) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die Frage geprüft, ob Zuschüsse zum Kranken- oder Hausgeld für die Sozialversicherung beitragspflichtiges Entgelt sind oder

nicht. Danach bleibt es bei der bisherigen Übung, von den Krankengeldzuschüssen keine Beiträge zu entrichten, auch wenn sie der Lohnsteuer unterworfen sind. Das gilt nicht nur für Zuschüsse aufgrund des Krankengeldzuschutzgesetzes, sondern ebenso für freiwillige Krankengeldzuschüsse an Arbeiter oder Angestellte ohne Rücksicht auf deren Höhe. Ein Zuschuß wird dann zum Arbeitsentgelt und damit beitragspflichtig, wenn er zusammen mit dem Kranken- oder Hausgeld die Höhe des üblichen Arbeitsentgelts übersteigt. Soweit Arbeitsentgelt während der Arbeitsunfähigkeit bezahlt wird, bringt es den Anspruch auf Krankengeld zum Ruhen und ist beitragspflichtig.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Urlaub in der 5-Tage-Woche

(124)

(j) Bei der 5-Tage-Woche mit 45 Arbeitsstunden gilt der arbeitsfreie Samstag, wenn auf ihn kein gesetzlicher Feiertag fällt, als Werktag und Arbeitstag und ist daher auf den Urlaub anzurechnen. Wird deshalb von einem gewerblichen Arbeitnehmer innerhalb einer 5-Tage-Woche der Urlaub nur tageweise mit der Absicht der Aussparung des arbeitsfreien Samstags genommen, so ist nur $\frac{1}{6}$ des Wochenlohnes als Urlaubsgeld anzusetzen, d.h. bei einer Arbeitszeit von 45 Stunden sind lediglich 7,5 Stunden zu vergüten.

Wird jedoch der Urlaub zusammenhängend und in vollem Umfang genommen, so sind bei Arbeitern volle Urlaubswochen mit dem Wochenlohn und die Urlaubstage, die im Anschluß daran in eine angebrochene Arbeitswoche fallen, mit je 9 Arbeitsstunden zu vergüten, wenn an diesen Tagen ohne Urlaub 9 Stunden gearbeitet worden wäre. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 7. 2. 1963 — 5 AZR 54/62 — zum Ausdruck gebracht, daß nur so gewährleistet sei, daß der Arbeitnehmer, der nach Beendigung seines gesamten Urlaubs im Laufe einer 5-Tage-Woche die Arbeit wieder aufnimmt, durch Urlaubsgeld und Arbeitsverdienst insgesamt so gestellt bleibt, wie wenn er voll gearbeitet hätte.

Kein eigenmächtiger Urlaubsantritt

(125)

(j) Grundsätzlich steht dem Arbeitnehmer auch in Zeiten der Hochkonjunktur und damit verbundener dringender Lieferungsverpflichtungen der Anspruch auf Freizeitgewährung im Interesse der Regeneration seiner Arbeitskraft zu. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Urlaub, falls er in einem bestimmten Zeitpunkt genommen werden will, abgegolten wird. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 12. 12. 1962 — 5 AZR 34/61 — hierzu folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Besondere Umstände, nämlich erhebliche Lieferungsrückstände gegenüber auf Fließbandarbeit eingerichteten Werken der Automobilindustrie, überdurchschnittliche Krankheitsausfälle in einer bestimmten Abteilung, Mangel an Arbeitskräften für Spezialmaschinen, können die Nichterfüllung des vom urlaubsberechtigten Arbeitnehmer plötzlich geäußerten Freizeitwunsches im Laufe eines bestimmten Monats, nicht als rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen.
2. Bei einer solchen Sachlage kann ein Arbeitnehmer nicht eigenmäßig den ihm nicht bewilligten Urlaub in Freizeit nehmen, sondern muß sich mit der durch die Kündigung erforderlich gewordenen Urlaubsgewährung in der Form der Abgeltung des Urlaubsanspruchs zufrieden geben.
3. Den im Laufe des Urlaubsjahres aufgrund eigener Kündigung ausscheidende Arbeitnehmer kann einen ihm noch zustehenden Urlaub nicht ohne Einverständnis des Arbeitgebers in den Lauf der Kündigungsfrist legen und zwar auch dann nicht, wenn nur die Tage der Kündigungsfrist für die Regelung des Urlaubs zur Freizeitgewährung zur Verfügung stehen.

Aushilfen
für Stunden oder Tage

DER SCHNELLDIENST

beim Arbeitsamt München Thalkirchnerstr. 54

vermittelt Ihnen

Bürokräfte

Verkaufskräfte

Laden- und Versandhilfen

Lagerarbeiter/innen

Kraftfahrer

RUFEN SIE: 558541 NST. 284

DIENSTSTELLE PASING: 886521

Steuerfragen

Mehrwertsteuer

(126)

(sr) Sie können heute in fast jeder Fach- und Tageszeitung Beiträge der unterschiedlichsten Art zum Thema Mehrwertsteuer lesen. Die Diskussion um die Ablösung unseres geltenden Umsatzsteuersystems durch ein System der Mehrwertsteuer ist ja schon seit Jahren in Gang. Dementsprechend hatten wir Sie über die grundsätzlichen Fragen immer wieder auch im Rahmen unserer Verbandszeitung informiert.

Zahlreiche Anfragen aus unserem Mitgliederkreis beweisen, daß sich viele Unternehmer des Großhandels heute schon intensiver mit den Problemen befassen, die eine Mehrwertsteuer für den Großhandel bringt. Wir wollen deshalb heute den schwierigen Versuch machen, Ihnen anhand des letzten vorliegenden Entwurfes die Systematik der Mehrwertsteuer näherzubringen. Zuvor jedoch noch folgende wichtige Bemerkung:

Die uferlose Diskussion um die Mehrwertsteuer ist nun allerdings in ein sehr konkretes Stadium eingetreten. Am 9.7.1963 hat sich nämlich das **Bundeskabinett** mit einem vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Ressort-Entwurf auseinandergesetzt und hat sich grundsätzlich zur Einführung eines Mehrwertsteuer-Systems entschieden. Das besagt vorläufig lediglich, daß das Bundeskabinett einen Kabinettsentwurf zur parlamentarischen Behandlung der Materie einbringen wird, und die Einführung der Mehrwertsteuer empfehlen wird. Welches Schicksal dieser Kabinettsentwurf haben wird, ist völlig ungewiß, jedenfalls steht die Einführung eines Mehrwertsteuer-Systems in gar keiner Weise fest, geschweige denn der eventuelle Termin eines Überganges zum Mehrwertsteuer-System. Trotzdem ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, daß sich auch außerhalb des Expertenkreises **jeder Unternehmer mit den Auswirkungen einer Mehrwertsteuer befassen sollte**.

Der Kabinettsentwurf, von dem oben die Rede war, ist noch nicht veröffentlicht. Man kann deshalb über den genauen Inhalt dieser Vorlage auch noch nichts aussagen. Bei den folgenden Ausführungen stützen wir uns deshalb auf den schon einige Zeit veröffentlichten Ressort-Entwurf des Bundesfinanzministeriums, der dem Kabinettsentwurf sicher im wesentlichen entsprechen wird.

Im folgenden wollen wir den schwierigen Versuch machen, Ihnen eine Vorstellung von der Systematik der Mehrwertsteuer zu geben:

Wir gehen vom Mehrwertsteuersystem mit Vorsteuerabzug aus, das in der letzten Zeit ausschließlich im Gespräch war (es gibt noch eine ganze Reihe anderer Variationen der Mehrwertsteuer, so insbesondere das System der Mehrwertsteuer mit Vorrumsatzabzug).

Um die Wirkungsweise zu erläutern, verfolgen wir den Weg einer Ware vom Rohstoff bis zum Letztabbraucher, wobei wir das jetzige Umsatzsteuersystem im Schema neben das Mehrwertsteuersystem mit Vorsteuerabzug stellen:

Wir nehmen folgende Umsatzstufen an: Rohstoffstufe, Halbfabrikate, Fertigfabrikate, Großhandel und Einzelhandel. Wir nehmen weiter an, daß der Verkaufspreis der ersten Stufe (Rohstoffe) ohne Steuer mit DM 100,— kalkuliert ist. Berechnet man bei den Fabrikationsstufen je eine Bruttospanne von 100%, beim Großhandel eine solche von 20% und beim Einzelhandel von 50%, so würde sich folgende Entwicklung zeigen:

Jetziges kumulatives USt-System, Berechnungsbeispiel

Stufe	USt
Rohstoff	
Kalk. Verkaufspreis (oh. Steuer)	DM 100,—
+ Aufschlag für USt	„ 4,17
Verkaufspreis	DM 104,17
	4 % DM 4,17
Halbfabrikat	
Einkaufspreis	DM 104,17
Bruttospanne incl. Steuer 100 %	„ 104,17
Verkaufspreis	DM 208,34
	4 % DM 8,33

Stufe	USt
Fertigfabrikat	
Einkaufspreis	DM 208,34
Bruttospanne incl. Steuer 100 %	„ 208,34
Verkaufspreis	DM 416,68
	4 % DM 16,67
Großhandel	
Einkaufspreis	DM 416,68
Bruttospanne incl. Steuer 20 %	„ 83,34
Verkaufspreis	DM 500,02
	1 % DM 5,—
Einzelhandel	
Einkaufspreis	DM 500,02
Bruttospanne incl. Steuer 50 %	„ 250,01
Einkaufspreis	DM 750,03
U-Steuer insgesamt:	4 % DM 30,— DM 64,17

Legt man die gleichen Voraussetzungen zu Grunde, so kommt man bei der Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug zu folgendem Ergebnis:

Mehrwertsteuer (MWSt) — Berechnungsbeispiel

Kalkulation mit gleichen %-Sätzen		Zahllast
Rohstoffe		
Kalk. Verkaufspreis		
	DM 100,—	MWSt 10,—
Halbfabrikate		
Einkaufspreis (Warenwert)	DM 100,—	
Bruttospanne	100 % „ 100,—	
Verkaufspreis (Warenwert)	DM 200,—	MWSt 20,—
		/. Vorst. 10,—
		10,—
Fertigfabrikat		
Einkaufspreis (Warenwert)	DM 200,—	
Bruttospanne	100 % „ 200,—	
Verkaufspreis (Warenwert)	DM 400,—	MWSt 40,—
		/. Vorst. 20,—
		20,—
Großhandel		
Einkaufspreis (Warenwert)	DM 400,—	
Bruttospanne	20 % „ 80,—	
Verkaufspreis (Warenwert)	DM 480,—	MWSt 48,—
		/. Vorst. 40,—
		8,—
Einzelhandel		
Einkaufspreis (Warenwert)	DM 480,—	
Bruttospanne	50 % „ 240,—	
Verkaufspreis (Warenwert)	DM 720,—	MWSt 72,—
		72,—
		/. Vorst. 48,—
		24,—
Endverkaufspreis	DM 792,—	
U-Steuer insgesamt:		DM 72,—

Die Darstellung der Systematik der Mehrwertsteuer ist aus diesem Beispiel zu erkennen: Jede Stufe kalkuliert ihren reinen Warenwert (ohne Steuer = Netokalkulation), ermittelt hieraus ihre Mehrwertsteuer durch einen Aufschlag von 10% auf den Warenwert und kann von dieser Mehrwertsteuer die von der Vorstufe getrennt berechnete Vorsteuer abziehen, woraus sich die sogenannte **Steuerzahllast** (= die effektiv an das Finanzamt zu zahlende Mehrwertsteuer) ergibt.

Das obige Schema Mehrwertsteuer hat allerdings einen Schönheitsfehler: Es wird vorausgesetzt, daß die Kaufleute auf allen Stufen mit den gleichen prozentualen Kalkulationssätzen arbeiten, wie sie das vom jetzigen Umsatzsteuersystem her gewöhnt sind. Unterstellt man nun, daß die Kaufleute auf allen Stufen berücksichtigen, daß beim jetzigen System die Umsatzsteuer bereits einkalkuliert ist, während im Mehrwertsteuersystem der Waren rein netto kalkuliert wird, müßten sie mit verminderter Bruttospanne kalkulieren, die auf den Fabrikationsstufen nunmehr mit 96%, beim Großhandel mit 19% und beim Einzelhandel mit 46% angesetzt werden müßten.

Schließlich wäre auch noch denkbar, daß die Kaufleute mit absoluten Spannen rechnen. Hier wird unterstellt, daß ein Kaufmann bei Einführung der Mehrwertsteuer die absolute Spanne

gleich hoch hält, wie im jetzigen System. Die absoluten Spannen errechnen sich aus der Bruttospanne des jetzigen Systems, vermindert durch die Umsatzsteuer des jetzigen Systems. Auch hier gibt es abweichende Ergebnisse. Einen Vergleich geben wir Ihnen in anliegender Vergleichstabelle.

Wenn Sie über die Kalkulationssätze in Ihrer Branche einigermaßen informiert sind, können Sie sich in analoger Anwendung unseres Schemas etwa ein Bild machen, wie sich eine Mehrwertsteuer in Ihrer Branche auswirken würde. Sollten Sie auf Grund unserer Ausführungen angeregt werden, Berechnungen anzustellen, so wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns Ergebnisse dieser Berechnungen mitteilen würden. Die Wahrung einer absoluten Vertraulichkeit dieser Mitteilungen ist selbstverständlich.

Vergleich:

	Jetziges System	Mehrwertsteuer norm. Kalkulation		Mehrwertsteuer kalk. mit bereinigten Prozentspannen		Mehrwertsteuer kalk. mit absoluten Spannen	
		MWSt nominell	MWSt Zahllast	MWSt nominell	MWSt Zahllast	MWSt nominell	MWSt Zahllast
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Rohstoffe	4,17	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—
Halbfabrikat	8,33	20,—	10,—	19,60	9,60	19,58	9,58
Fertigfabrikat	16,67	40,—	20,—	38,42	18,82	38,75	19,17
Großhandel	5,—	48,—	8,—	45,71	7,29	46,59	7,84
Einzelhandel	30,—	72,—	24,—	66,74	21,03	68,59	22,—
Steuer insgesamt	64,17	190,—	72,—	180,47	66,74	183,51	68,59

Wie wirkt sich nun die Einführung der Mehrwertsteuer **buchhalterisch** im Großhandel aus? Wir versuchen, Ihnen die Technik der Handhabung der Mehrwertsteuer anhand folgender stark schematisierter Buchungsvorfälle zu erläutern:

Vorbemerkung: entsprechend dem letzten Ressort-Entwurf gehört die Mehrwertsteuer nicht zum Entgelt (Nettokalkulation). Der Hauptsteuersatz beträgt — nach bisheriger Annahme, doch muß mit der Möglichkeit eines höheren Satzes durchaus gerechnet werden! — 10% des Entgeltes (für bestimmte Agrarprodukte und Lebensmittel sowie für die Landwirtschaft soll er 5% des Entgeltes betragen. Werden Waren mit zwei verschiedenen Steuersätzen behandelt, müssen auch zwei Warenkonten eingerichtet werden.)

Die für Lieferungen und sonstige Leistungen an das Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) bzw. entrichtete Ausgleichssteuer ist grundsätzlich von der eigenen Mehrwertsteuerschuld abzugsfähig.

Die auf das Entgelt entfallende Mehrwertsteuer für ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ist auf der Rechnung **gesondert** auszuweisen, ebenso wie das Entgelt ohne Steuer.

Entgeltminderungen sowohl beim Einkauf als auch beim Verkauf müssen auch hinsichtlich der Mehrwertsteuer bzw. Ausgleichssteuer buchhalterisch erfaßt werden.

Buchungsbeispiel

	Nettowert	MWSt	Gesamtpr. d. Rech.
	DM	DM	DM
a) Kauf einer Ware (10% MWSt)	1.000,-	100,-	1.100,-
b) Verk. einer Ware (10% MWSt)	1.200,-	120,-	1.320,-
c) Kauf einer Schreibmaschine (10% MWSt)	700,-	70,-	770,-

- d) Anschaffung eines Büro- u. Lagerhauses (10% MWSt) 500.000,- 50.000,- 550.000,-
- e) Wertminderung einer gelieferten Ware (10% MWSt) 100,- 10,- —,-
- f) Kauf einer Ware (5% MWSt) 500,- 25,- 525,-

Diese Buchungsvorgänge veranschaulichen wir anhand folgender T-Konten:

Finanzamt		Warenkonto I	
a)	b)	a)	b)
100,-	120,-	1.000,-	1.200,-
70,-		100,-	
50.000,-			
10,-			
25,-			

Warenkonto II		Inventar		Gebäude	
f)	500,-	c)	700,-	d)	500.000,-

Lieferantenkonto		Kundenkonto		Bankkonto	
a)	b)	e)	f)	c)	d)
1.100,-	1.320,-	110,-	525,-	770,-	550.000,-

Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonats eine **Voranmeldung** abzugeben und den auf dem Konto Finanzamt zu Gunsten des Finanzamtes sich ergebenden Saldo auszugleichen. Übersteigen die in einem Voranmeldungszeitraum (Kalendermonat) abziehbaren Steuerbeträge die Steuerschuld, so wird der Überschuss, falls er mehr als DM 1.000,- beträgt, auf Antrag zurückgezahlt.

Der **Steurausschuß** unseres **Landesverbandes** und der Steurausschuß des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels haben sich eingehend mit der Materie befaßt. Wir kamen übereinstimmend zu folgendem **Ergebnis**:

1. Die Bestrebungen, im EWG-Raum zu einer Harmonisierung der Umsatzsteuer zu gelangen, bieten keinen Grund, in der Bundesrepublik überstürzt eine Umstellung auf ein neues Umsatzsteuersystem vorzunehmen. Es ist nämlich keineswegs entschieden, wie sich die anderen EWG-Partner in dieser Frage letztlich verhalten werden. Nachdem bisher lediglich in Frankreich eine Mehrwertsteuer praktiziert wird, die zudem völlig von sämtlichen bisher diskutierten Entwürfen abweicht und durch eine Unzahl von Ausnahmeregelungen durchlöchert ist, ist nicht einzusehen, weshalb wir hier wieder eine Vorleistung erbringen sollen und den Übergang zu einem System zu wählen, dessen Auswirkungen in keiner Weise zu übersehen sind.
2. Der Großhandel ist die einzige geschlossene Gruppe, die von vornherein und bis heute unverändert gegen die Einführung einer Mehrwertsteuer aufgetreten ist. Nachdem es eine Zeit lang schien, als stehe der Großhandel mit dieser Auffassung mehr oder weniger allein da, mehren sich in letzter Zeit die Stellungnahmen anderer Wirtschaftsgruppen, die unsere Bedenken teilen. Je mehr man sich nämlich mit der Materie befaßt, um so deutlicher erkennt man die enormen Schwierigkeiten und Risiken, die die Mehrwertsteuer für die gesamte Wirtschaft mit sich bringt.
3. Bei den Bestrebungen zur Reform der Umsatzsteuer spielen zwei Gesichtspunkte eine große Rolle: die Frage der **Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer** und damit eng verbunden die Frage der **Abwälzbarkeit der Umsatzsteuer**.

Das geltende Umsatzsteuersystem ist unbestritten neutral nicht wettbewerbsneutral. Wir auf der Großhandelsstufe empfinden in erster Linie die Besteuerung der Großhandelsumsätze mit 1% als wettbewerbsverfälschend, da gegenüber der direkt verkaugenden Industrie und den direkt einkaufenden Großformen des Einzelhandels eine zusätzliche Besteuerung des Umsatzes auf der Großhandelsstufe mit 1% erfolgt. Diese Besteuerung ist nach unserer Ansicht sachlich nicht gerechtfertigt, sondern eine Erschwerung der Ausübung der Großhandelfunktion durch einen selbständigen, eigenverantwortlichen Unternehmer. Wird die gleiche Funktion nämlich unter Ausschaltung des Großhandels beispielsweise durch Konzernhandelsgesellschaften ausgeübt, so ist dieser Vorgang nicht umsatzsteuerbar.

Die Umsatzsteuer ist ihrem Sinne nach eine Verkehrssteuer, die nicht das Unternehmen oder den Unternehmer belasten soll, sondern die im Warenpreis auf die nächste Stufe und letztlich auf den Letztabbraucher abgewälzt werden soll. In einer Wettbewerbswirtschaft bestimmt aber der Markt den Preis der Ware, unabhängig davon, ob ein Unternehmer seine Kosten — wie beispielsweise eine Umsatzsteuer — im Preis honoriert erhält. Zumindest auf der Großhandelsstufe wirkt die Umsatzsteuer — wegen des oben skizzierter Wettbewerbs mit Absatzformen, die für die Ausübung der Großhandelfunktion keine Umsatzsteuer bezahlen müssen — wie eine Ertragssteuer. Sie ist nicht oder zumindest nicht in jedem Falle abwälzbar.

Die Befürworter der Mehrwertsteuer gehen nun von der Voraussetzung aus, daß die Mehrwertsteuer **wettbewerbsneutral** und abwälzbar ist. Wir sind dagegen der Überzeugung, daß das System einer Mehrwertsteuer eine Wettbewerbsneutralität nicht herstellt, weder im Binnengroßhandel noch im Hinblick auf die Wettbewerbs situation innerhalb der EWG. Wir befinden uns in dieser Auffassung in der guten Gesellschaft des Bundesfinanzhofs, welcher in einem Urteil vom 13. De-

zember 1962 ausführt, „daß die Steuerbelastung in jeder Wirtschaftsstufe von so vielen Faktoren abhängt, daß auch im Rahmen jeder Art Netto-Umsatzsteuer eine gleichmäßige Belastung der Produktions- und der Handelsstufen unmöglich erscheint.“ Eine Fülle von Argumenten, die diese Auffassung stützt, glauben wir uns auf Grund dieser klaren Aussage in diesem Zusammenhang sparen zu können.

Wie steht es nun mit der Abwälzbarkeit im Mehrwertsteuersystem? Wie wir unten noch näher erläutern müssen, wird die Mehrwertsteuer völlig vom Warenwert getrennt als Aufschlag auf die netto kalkulierte Ware berechnet. Sie wird der nächsten Stufe auch getrennt in Rechnung gestellt. Dadurch — so sagen die Befürworter der Mehrwertsteuer — ist die Abwälzbarkeit der Mehrwertsteuer in jedem Falle gewährleistet, da der Kunde durch Gesetz gezwungen ist, die getrennt ausgewiesene Steuer zu zahlen. Sicher, durch die getrennte Ausweisung des Warenwertes und der hierauf zu entrichtenden Mehrwertsteuer ist die Abwälzbarkeit erleichtert. Eine zwangsläufige Abwälzbarkeit der Steuer ist damit jedoch nicht gegeben, da den Käufer einer Ware oder Dienstleistung letzten Endes der Gesamtpreis interessiert, nicht aber die Untergliederung in Warenwert und Steuer. Er wird also versuchen, den Gesamtpreis der Ware zu drücken, was auf Kosten der Handelsspanne erfolgt. Eine indirekte Rückwirkung der Mehrwertsteuer auf den Warenpreis ist damit ohne Frage auch im Mehrwertsteuersystem gegeben. Es ist also entschieden zu bestreiten, daß die Mehrwertsteuer keine Einwirkungen auf den Warenpreis hat und in jedem Falle abwälzbar ist.

4. Ein weiterer gewichtiger Einwand gegen die Mehrwertsteuer ist die Tatsache, daß die Mehrwertsteuer mit einem erheblichen Mehraufwand die Fakturierungsabteilungen und Buchhaltungen unserer Firmen belastet. Darüber hinaus bedingt die Mehrwertsteuer auch eine erhebliche Mehrbelastung für die Finanzverwaltung. Der Bundesfinanzminister hat überschlägig errechnet, daß zu Manipulationen der Mehrwertsteuer 5000 Sachbearbeiter zusätzlich von der Finanzverwaltung benötigt werden. Wenn man vorsichtig gerechnet davon ausgeht, daß durch die Mehrwertsteuer die Buchhaltungsarbeiten etwa um ein Drittel zunehmen werden, kann jeder Kaufmann überschlägig die dadurch verursachten Kosten sich errechnen. Wo man die zusätzlichen Kräfte für die Buchhaltung bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage herbekommen soll, ist darüber hinaus ein Rätsel. Die Kosten der Umstellung der Gesamtwirtschaft auf das System der Mehrwertsteuer sind bei diesen Überlegungen noch gar nicht berücksichtigt.

Berufsausbildung und -förderung

Den Gesichtskreis erweitern

(127)

Neues Wissen und neue Kenntnisse sammeln — das können Junioren und Führungskräfte auch heuer wieder in unserem nächsten **Herbst-Seminar**, das in der Zeit **vom 30. September bis 5. Oktober 1963** im Berufsheim des Bayer. Handels in München stattfindet.

Das vielseitige Veranstaltungsprogramm wartet auch diesmal wieder mit vielen interessanten Themen aus der Betriebs- und Volkswirtschaft auf. Es liegt unseren Mitgliedsfirmen bereits vor und kann im Bedarfsfalle in der Hauptgeschäftsstelle angefordert werden. Bitte bedienen Sie sich des Anmeldeabschnitts, wenn Sie Ihren Junior-Chef oder einen leitenden Mitarbeiter an diesem Seminar teilnehmen lassen möchten. Es wird sich sicher für Sie und für ihn selbst lohnen.

NÄHE

300 qm Lagerraum und 200 qm Kellerräume
besonders für Getränkdepot geeignet,
zu vermieten.

AMMERSEE

Offerte unter 300 a. d. Bayer. Groß- u. Außenhandel

Verbandsnachrichten

Aus dem Verbandsleben

(128)

Den Auftakt zur letzten **Vorstandssitzung** des Landesverbandes am 5. Juli 1963 in Nürnberg bildete die Einführung der erstmals anwesenden neu gewählten Vorstandsmitglieder durch den **Verbandsvorsitzenden, Herrn Walter Braun**.

Der Vorstand des Landesverbandes setzt sich nun aus folgenden Herren zusammen (wobei die erstmals in den Vorstand gewählten mit * bezeichnet sind):

Conrad Bittner Ehrenvorsitzender	Kraftfahrzeugteile u. -zubehör, Maschinen und Werkzeuge, München
1. Walter Braun Vorsitzender	Hut-, Putz- und Modewaren, Nürnberg
2. Otto Kolb 1. stellvertr. Vorsitzender	Technischer Handel u. Kunststoffe, Augsburg
3. Hans Kunkel 2. stellvertr. Vorsitzender	Baustoffe, München
4. Josef Grimm Schatzmeister	Kurz-, Galanterie-, Spiel- und Lederwaren, Augsburg
Paul Becker-Ehmck	Maschinen- u. technischer Export, München-Gräfelfing
Dr. Ludwig Berz sen.	Eisen u. Stahl, Eisen- u. Metallwaren, Augsburg
Franz Brendel	Optische Waren, Fürth
* Karl Dörfler	Kurzwaren, Bayreuth
Dr. Rudolf Egerer	Papier- u. Schreibwaren, Bürobedarf, München
Direktor Erich Eichelkraut	Pharmazeutika, München
Rolf Greif	Zubehör für Nähmaschinen, Autos und Fahrräder, Coburg
Dipl.-Kfm. Franz Kallmünzer	Baustoffe und Kohlen, Amberg
Dr. Ludwig Kuttner	Textilwaren, München
* Dr. Heinrich Levermann	Fleischereibedarfsartikel, Marktredwitz
* Senator Friedr. Maser	Papier, Nürnberg
* Direktor Josef Moerschell	Brennstoff, Düng- und Futtermittel, Aschaffenburg
Eberhard Ott	Wein u. Weinimport, Würzburg
Fritz Reinhard	Eisen- und Metallwaren, Würzburg
* Ludwig Rosa	Lebensmittel, Gochsheim
Albert Schaller	Elektro, Rundfunk, Fernsehen, Kempten
* Erwin Scheuerle	Import — Export (besonders Lebensmittel u. Chemikalien), Nürnberg
Josef Schick	Schuhe, München
Carl Schmidt	Leder u. Lederimport, Nürnberg
Karg Tegtmeyer	Parfümerien und Friseurbedarf, München
Dr. Kurt Weisschnur	Samen, Import — Export, Bamberg
* Johannes Wolf	Farben u. Lacke, Regensburg

Im Namen des gesamten Vorstandes gratulierte dann Vorsitzender Walter Braun dem als Guest der Vorstandssitzung beiwohnenden, um den Großhandel hochverdienten Herrn **Franz Rauh**, Nürnberg, zum 75. Geburtstag und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden unseres Landesverbandes und langjährigen Vizepräsidenten der Industrie- und Handelskammer, für München und Oberbayern, Herrn **Hans Kunkel** zum 70. Geburtstag unter Würdigung ihrer Verdienste um den Bayer. Großhandel und seine Institution.

Anschließend wurde eingehend die derzeitige **Tarifsituation** und die sich daraus ergebenden Konsequenzen erörtert.

In einem **Rückblick** auf den **Verbandstag** 1963 stellte Vorsitzender Walter Braun eine gute Resonanz nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch bei den übrigen Gruppen der **mittelständischen Wirtschaft** heraus. Seinem Vorschlag auf **Intensivierung** der bisherigen **Kontakte** stimmte der Vorstand einhellig zu. Im Zusammenhang damit wurden die Vorschläge des Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die weiteren Aufgaben auf dem Gebiet der **Meinungspflege in der Öffentlichkeit** befürwortet. Schließlich nahm die Diskussion zu dem hochaktuellen Thema „**Mehrwertsteuer**“ einen breiten Raum ein. In Verlauf eingehender Erörterungen zum **Gesetzentwurf** und zu den möglichen Auswirkungen auf den Großhandel vertrat der Vorstand einstimmig die Auffassung, daß auch weiterhin alles nur mögliche getan werden muß, um dem auf den Großhandel zukommenden Gefahren entgegen zu wirken. Herr Braun betonte, daß der Landesverband jede Gelegenheit wahrnehme, in der Öffentlichkeit und bei den Verantwortlichen von Staat und Parteien auf die Sorgen des Großhandels um die Mehrwertsteuer hinzuweisen. In mehreren breitgestreuten Presseartikeln sei wiederholt auf die Problematik dieser vom Großhandel abzulehnenden Neuerung hingewiesen worden.

Die sehr harmonisch und anregend verlaufende Vorstandssitzung wurde mit einem gemeinsamen Essen, das nochmals Anlaß zu lebhaften Gedankenaustausch gab, abgeschlossen.

Der Ausschuß für **Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung** wählte in seiner letzten, unter der Leitung von **Ausschußvorsitzenden Max Pongratz**, München, stehenden Sitzung Herrn Dr. Dieter Wolfrum, München, als **stellvertretenden Ausschußvorsitzenden**.

Auf der Tagesordnung stand das Berufsbild „**Bürokaufmann**“, sowie die dafür erlassenen Prüfungsanforderungen, zu denen der Ausschuß einige Ergänzungen vorzubringen hatte. Die Mitglieder dieses Gremiums sind sich einig darüber, daß Schreibmaschine und Stenografie für einen Bürokaufmann im Großhandel obligatorische Prüfungsfächer sein sollten. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang verschiedene organisatorische Fragen zur Einführung dieses neuen Lehrberufs im Großhandel besprochen.

In eingehender Aussprache beriet der Ausschuß daneben über weitere Pläne zur **Berufsförderung** im Großhandel. Die Dispositionen erstreckten sich auf Veranstaltungen betriebswirtschaftlicher Art für Unternehmer sowie für die Förderung und Weiterbildung von Junioren und führenden Mitarbeitern. Die Planung weiterer Ausbildungstagungen wurde ebenfalls mit einbezogen.

Mit der Feststellung und Auswertung gewonnener Ergebnisse nach den verschiedensten Gesichtspunkten befaßte sich der Ausschuß für **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit** in seiner letzten, auf den Verbandstag 1963 in Augsburg folgenden Sitzung. Unter der Leitung des Verbandsvorsitzenden, Herrn Walter Braun, beschloß das Gremium als Resümé der Beratung eine weitsichtige Fortführung bereits hergestellter Verbindungen und deren Festigung. Im Zusammenhang damit legte der Ausschuß die Vorgehensweise fest, mit der eine Einführung der Mehrwertsteuer weiterhin nachhaltig entgegen gewirkt werden soll.

Verschiedene Fragen der Werbung standen daneben auf dem Programm der Sitzung, die diesmal wieder in München stattfand.

Am 7. Mai 1963 führte unser Landesverband in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer München für den Münchner und oberbayerischen Großhandel eine **Ausbildertagung** durch. Sie war — wie uns allseits bestätigt wurde — zweifellos für alle, die dabei gewesen sind, ein voller Erfolg. Der große

Kaum benutzter

RUF-SCHNELLBUCHUNGSAUTOMAT

Modell 62, Listenpreis DM 12 000,—, 62 cm-Wagen,
1 Saldier-, 4 Rechenwerke, automat. Konteneinzug,
preisgünstig abzugeben.

Anfragen unter Chiffre 600 an den Bayer. Groß- u. Außenhandel

Sitzungssaal im Berufsheim des Bayer. Handels in München war mit 62 Teilnehmern voll besetzt. Das Mitglied des Vorstands des Landesverbandes Direktor Karl Tegtmeyer konnte neben den erschienenen Lehrherren und Ausbildern Dr. Rudolf Egerer, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer München und zugleich Mitglied des Vorstandes unseres Landesverbandes, Friedrich Ehrlicher, Ausbildungsleiter am Berufsheim, Dr. Fröhlich, Leiter und psychologischer Berater beim Landesarbeitsamt München, Max Pongratz, Vorsitzender des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung unseres Landesverbandes, sowie den Leiter der kaufm. Lehrbetreuung bei der Industrie- und Handelskammer München, Wilhelm Unterseher, als Referenten begrüßen.

Das reichhaltige Tagungsprogramm — mit einer Filmvorführung kombiniert — umspannte einen weiten Themenbereich, von der Einstellung des Lehrlings, der Ausbildungsplanung, bis zur fachlichen Ausbildung und persönlichen Erziehung. In den an jedes Referat anschließenden Diskussionsgesprächen fanden die Teilnehmer Gelegenheit, eigene Probleme vorzubringen, auf spezielle Fragen einzugehen und Erfahrungen von Kollegen aufzugreifen. Leider hat sich dabei ergeben, daß die Zeit (trotz der ganztägigen Veranstaltung) bei weitem nicht ausreichte, spezielle Themen gemeinsam auszudiskutieren, weil — und das wollen wir gerne zugestehen — das Arbeitsspensum einfach zu umfangreich war. Spontan wurde daher der Wunsch ausgesprochen, spezielle, die Teilnehmer besonders interessierende Gebiete herauszuholen und sie in zwei oder drei Diskussionsabenden mit den jeweiligen Referenten weiterzuhandeln. Diesen Wunsch griff Herr Dr. Egerer freudig auf mit der Zusicherung, daß in absehbarer Zeit die Teilnehmer dieser Veranstaltung zu solchen Abenden eingeladen werden (als vorläufiger Termin ist Herbst dieses Jahres vorgesehen, Anm. d. Red.).

Die gute Ressonanz auf diese Ausbildungstagung in München veranlaßt uns, Veranstaltungen ähnlicher Art auch in anderen Kammerbereichen Bayerns durchzuführen. Wir würden es begrüßen, wenn auch dort ein gleich gutes Ergebnis erzielt werden könnte.

Es ist keine Frage, daß die Ausbildung und Erziehung unseres kaufm. Nachwuchses immer schwerer wird. Es steht aber auch außer Zweifel, daß eine fortschrittliche Unternehmensführung im Großhandel ohne systematische und geplante Berufsausbildung nicht mehr auskommt. Beide Forderungen stellen Lehrherren und Ausbilder vor verantwortungsvolle Aufgaben: Ihnen dabei zu helfen und sie zu unterstützen ist das Ziel, das wir mit diesen Ausbildungstagungen anstreuen.

Ein ganz anderes Problem, nämlich der „Reiseende im Großhandel“, war das Leitmotiv unserer **Unternehmertagung in Riedenburg/Opt.** am 11./12. Juni 1963. Hier trafen sich Großhändler der verschiedensten Branchen aus unserem Mitgliederkreis, um fern von der Hast des Alltags in einer bezaubernden landschaftlichen Umgebung gemeinsam ein umfangreiches Themengebiet zu erarbeiten und zu diskutieren. Auch hier zeigte sich wieder das große Interesse für die Fortbildung — wir wollen es ruhig so nennen — fortschrittlich denkender Großhandelsunternehmer: mit 43 Tagungsteilnehmern war die Aufnahmekapazität bis zur Neige ausgeschöpft.

Der 1. stellvertretende Vorsitzende unseres Landesverbandes, Otto Kolb, übernahm freundlicherweise die Begrüßung der Gäste. Vorstandsmitglied, Dir. Karl Tegtmeyer eröffnete sodann die Veranstaltung, an der neben ihm selbst Dr. Ludwig Berz jun., Friedrich Ehrlicher und Dipl.-Kfm. Werner Sattel vom Großhandelsberatungsdienst unseres Landesverbandes als Referenten teilnahmen. Als äußerst wertvoll erwies sich der Tagungsplan von Dienstag Mittag bis Mittwoch Mittag. So konnte nach dem ersten Referat und einem gemeinsamen Essen der erste Abend dem **Erfahrungsaustausch** gewidmet werden, der so lebendig wurde, daß er zu später Stunde mit „sanfter Gewalt“ vom klug-taxierenden Diskussionsleiter, Otto Kolb, abgebrochen werden mußte. Auch in dieser Diskussion wurde der vielseitige Wunsch nach Fortführung von Unternehmertagungen betriebswirtschaftlicher Art einerseits wie auch nach Schulung und Förderung der im Großhandel tätigen Reisenden andererseits laut. Wir begrüßen diesen Wunsch, der den Planungen solcher Veranstaltungen auf längere Sicht gesehen durchaus entgegenkommt.

Wie oft

schreiben Sie jeden Auftrag ab?

Bestätigung, Lagerauftrag, Rechnung
Versandanzeige, Lieferschein, Etikette ...

Abschreiben ist teuer, verzögert die Lieferung und verursacht Fehler. Deswegen benutzen immer mehr Großhändler

ORMIG

für Auftragswesen und Fakturierung
Positionsweise Auftragszerlegierung
für Statistik und Einkaufsdisposition.
Kontrolle und Abwicklung des Auftrags-
rückstandes bei Teillieferungen.
Schnellerer Versand · Terminplanung
Fehlerverhütung

Näheres erfahren Sie unverbindlich
von unserer Abteilung 33 F.

ORMIG

1 Berlin 42 Tempelhof

Es ist im übrigen nicht an uns, Wirksamkeit und Erfolg der gebotenen Referate zu beurteilen. Daß sie aber bei den Teilnehmern Anklang fanden, hören wir immer wieder. Und wenn das Mittagessen — auf der sonnigen Terrasse gedeckt — beinahe kalt geworden wäre, so lag dies nicht am Stundenplan, sondern an dem mit vielen interessanten Punkten „gespickten“ Referat von Organisationsberater Werner Sattel, das er — wie immer — seinen Zuhörern meisterhaft zu servieren wußte. Daß mit strahlendem Sommerwetter nicht nur Regen und Gewitter vom Vortag, sondern auch manch mögliche Verstimmlung über die etwas entfernt liegende Hotelunterkunft weggeschwicht war, versöhnte schlieflich auch das „Organisationsbüro“.

Berufsbildungsausschuß des Gesamtverbandes

(129)

Der Berufsbildungsausschuß des Gesamtverbandes befaßte sich in seiner letzten Sitzung, an der seitens unseres Landesverbandes die Herren Dr. Rudolf Egerer und Hauptgeschäftsführer R. Pfrang als Ausschußmitglieder teilnahmen, mit der Frage **fachlicher Ausbildungspläne**. Übereinstimmend wurde die Erstellung differenzierter Ausbildungspläne durch die Fachverbände des Groß- und Außenhandels befürwortet. Als Ergänzung zum Berufsbild „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“ könne damit den Ausbildern ein weitgehend ausführliches und einheitliches Grundlagenmaterial zur Vermittlung der jeweiligen Branchenkennnisse zur Verfügung gestellt werden. Die Ausarbeitung eigener Berufsbilder für die einzelnen Fachzweige des Groß- und Außenhandels wurde dagegen nicht für zweckmäßig gehalten.

Auf der Tagesordnung standen außerdem die Vorarbeiten zu dem Berufsausbildungsgesetz, zu dem Ausbildungsbeihilfegesetz und zu einem Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres zur Diskussion. Weitere Themen der Sitzung waren Be-

richte über die Jahresversammlung des Verbandes für das Kaufm. Bildungswesen, über die Intensivierung der Lehrlingsausbildung in den Mitgliedsverbänden. Daneben stand die Gestaltung des 9. Volksschuljahres sowie die Errichtung bzw. der Ausbau höherer Wirtschaftsschulen zur Diskussion.

Abschließend wurden die Grundsätze zur Harmonisierung der Berufsausbildung in der EWG, Fragen der Berufsberatung und Lehrstellenbesetzung, der Nachwuchswerbung und des Fremdsprachenunterrichts an den Berufsschulen erörtert.

Verkehr

Neue Postgebühren – neue Postordnung (130)

(p) 1. Über die Neuregelung der Postgebühren und die damit zusammenhängenden Probleme haben wir uns ausführlich in den Artikeln 57 bis 60 des Hefts 3/63 sowie Artikel 83 des Hefts 4/63 dieser Zeitschrift geäußert. Wir können nur nochmals zusammenfassen:

a) Die Gebührenregelung der Post entscheidet nicht Bundestag und Bundesrat, sondern — soweit nicht gar die rein verwaltungsmäßige Zuständigkeit der Postverwaltung bzw. des Bundespostministeriums selbst gegeben ist — der Postverwaltungsrat. In diesem ist die Wirtschaft durch — ganze — 5 Mitglieder vertreten. 7 Vertreter stellen die Postgewerkschaften, je 5 Vertreter sind vom Bundestag und Bundesrat benannt.

Die Vertreter der Wirtschaft haben im Postverwaltungsrat zäh um eine möglichst günstige Neugestaltung der Postgebühren gerungen und, als sich schließlich die endgültige Konzeption herausschälte, geschlossen dagegen gestimmt. Sie wurden aber restlos überstimmt. Sie werden weiterhin bemüht bleiben, im Laufe der Zeit Verbesserungen zu erreichen, ebenso wie auch die Spitzenverbände der Wirtschaft entsprechende dezidierte Anträge an Bundespostministerium und Postverwaltungsrat gerichtet haben. Nur auf diesem Wege besteht vielleicht einige Aussicht, die schlimmsten Härten allmählich zu mildern.

b) Die Bundespost ist ein Leistungsunternehmen. Es ist Tatsache, daß die Postgebühren im Gegensatz zur allgemeinen Preisentwicklung seit der Währungsreform nur unwesentlich erhöht wurden und zum Teil, wie die Gebühren für die meisten Briefe, bis zu der am 1. April 1963 in Kraft getretenen Neuregelung sich noch auf dem Stand von 1948 befanden! Da andererseits die Unkosten der Post, vor allem durch die gerade in letzter Zeit ganz wesentlich gestiegenen Personalkosten, zusätzlich erhöht durch die von den Gewerkschaften erzwungenen Arbeitszeitverkürzungen, unverhältnismäßig gestiegen sind, ist objektiv das Recht und sogar die Pflicht der Post nicht zu bestreiten, eine entsprechende Gebührenerhöhung vorzunehmen.

Dies gilt vielleicht auch hinsichtlich der Selbstabholer-Gebühr, weil nun einmal das Selbstabholen für die Post nicht nur Vorteile, sondern auch — schon durch Bereitstellung des erforderlichen Lagerraums usf. — erhöhte Kosten verursacht.

c) Dies unterstellt, muß aber andererseits von der Post eindeutig verlangt werden, daß sie nunmehr wieder ihrer Beförderungs- und Zustellungspflicht einwandfrei nachkommt und allermindestens die Wirtschaft nicht im unklaren läßt, wie lange die Beförderungszeiten, z.B. bei Drucksachen, sind. Davon kann aber noch in keiner Weise die Rede sein. Zum Beispiel muß immer wieder festgestellt werden, daß die Beförderungszeiten bei den neu eingeführten Briefdrucksachen, die ja eigentlich denen der Briefe entsprechen sollen, oft noch genau so lange sind wie bei den eigentlichen Drucksachen, und daß auch diese oft ganz unverhältnismäßig lange unterwegs sind. Hier muß die Post schnellstens für Abhilfe sorgen, wenn sie nicht überhaupt mit ihrer ganzen Argumentation Schiffbruch erleiden will.

2. Die neue Postordnung ist im Bundesgesetzblatt Nr. 26/63 veröffentlicht worden. Sie tritt allerdings erst am 1. Juni 1964 in Kraft. Da sie wesentliche Änderungen, vor allem für die Maße

der Briefsendungen bringt, möchten wir schon jetzt unsere Mitglieder darauf aufmerksam machen, damit sie sich rechtzeitig entsprechend umstellen können.

Für Briefsendungen, mit Ausnahme der Postkarten und Wurfsendungen, gelten ab 1. 6. 1964 folgende Maße:

1. In rechteckiger Form

Höchstmaße: Länge 60 cm, Breite 30 cm, Höhe 15 cm.
Mindestmaße: bei Sendungen bis 0,5 cm Höhe:
Länge 14 cm, Breite 9 cm.

2. In Rollenform

Höchstmaße: Länge 80 cm, Durchmesser 15 cm.
Mindestmaße: Länge 10 cm, Durchmesser 5 cm.

Postkarten dürfen eine Länge zwischen 14 und 14,8 cm und eine Breite zwischen 9 und 10,5 cm haben.

Unter „Briefsendungen“ fallen Briefe, Postkarten, **Drucksachen**, Briefdrucksachen, Massendrucksachen, Büchersendungen, Blindsendungen, WarenSendungen, Wurfsendungen und Päckchen.

Neu ist die Einführung des Begriffs „**Standardbriefsendungen**“, worunter die Post diejenigen Sendungen im Gewicht bis 20 g versteht, die sich aufgrund ihrer Abmessungen für die automatische Briefsortierung und -Verteilung eignen. Sie dürfen zwischen 14 und 23,5 cm lang, zwischen 9 und 12 cm breit und nur 0,5 cm hoch sein. Alle Sendungen bis 20 g, die nicht den postalischen Standardmaßen entsprechen, fallen gebührenmäßig in die nächst höhere Gewichtsstufe.

Die Bestimmungen über die **Aufschrift der Sendungen** sind wesentlich verschärft worden. So schreibt die neue PO zwingend die deutsche Schreibweise der Adresse vor. Die Leitzahl muß hervortreten. Im internationalen Verkehr bleibt es bei der im gesamten Ausland üblichen Adressenschreibweise, da dort ausschließlich der Weltpostvertrag gilt. Wichtig ist, daß die Aufschrift auf der größten Fläche der Sendung, und zwar den Langseiten gleichgerichtet, angebracht sein muß.

Fensterbriefsendungen bleiben zugelassen. Das Fenster muß vom oberen Rand der Umhüllung mindestens 4 cm, von den übrigen Rändern mindestens 1,5 cm und bei Standardbriefsendungen vom rechten Rand mindestens 5,2 cm breit sein.

Die **Nichteinhaltung** der Bestimmungen über die Maße der Sendungen und die Aufschrift kann zu erheblichen **Mehrbelastungen an Gebühren** führen. Für Briefsendungen, die von den genannten Maßen abweichen, wird die Paketgebühr fällig, während bei ordnungswidriger Aufschrift eine Behandlungsgebühr dann erhoben wird, wenn die Mängel eine besondere betriebliche Behandlung notwendig machen.

Neu gefaßt sind die Bestimmungen über den Drucksachenversand. Eingeführt wird als neue Versendungsart die „**Briefdrucksache**“, unter die alle Drucksachen fallen, bei denen neben dem gedruckten Text hand- oder maschinenschriftliche Zusätze gemacht werden. Dabei dürfen in einem beliebigen Verfahren außer den bei Drucksachen zulässigen Angaben bis zu 10 Wörter oder Buchstaben sowie Ziffern unbeschränkt nachgetragen oder geändert werden.

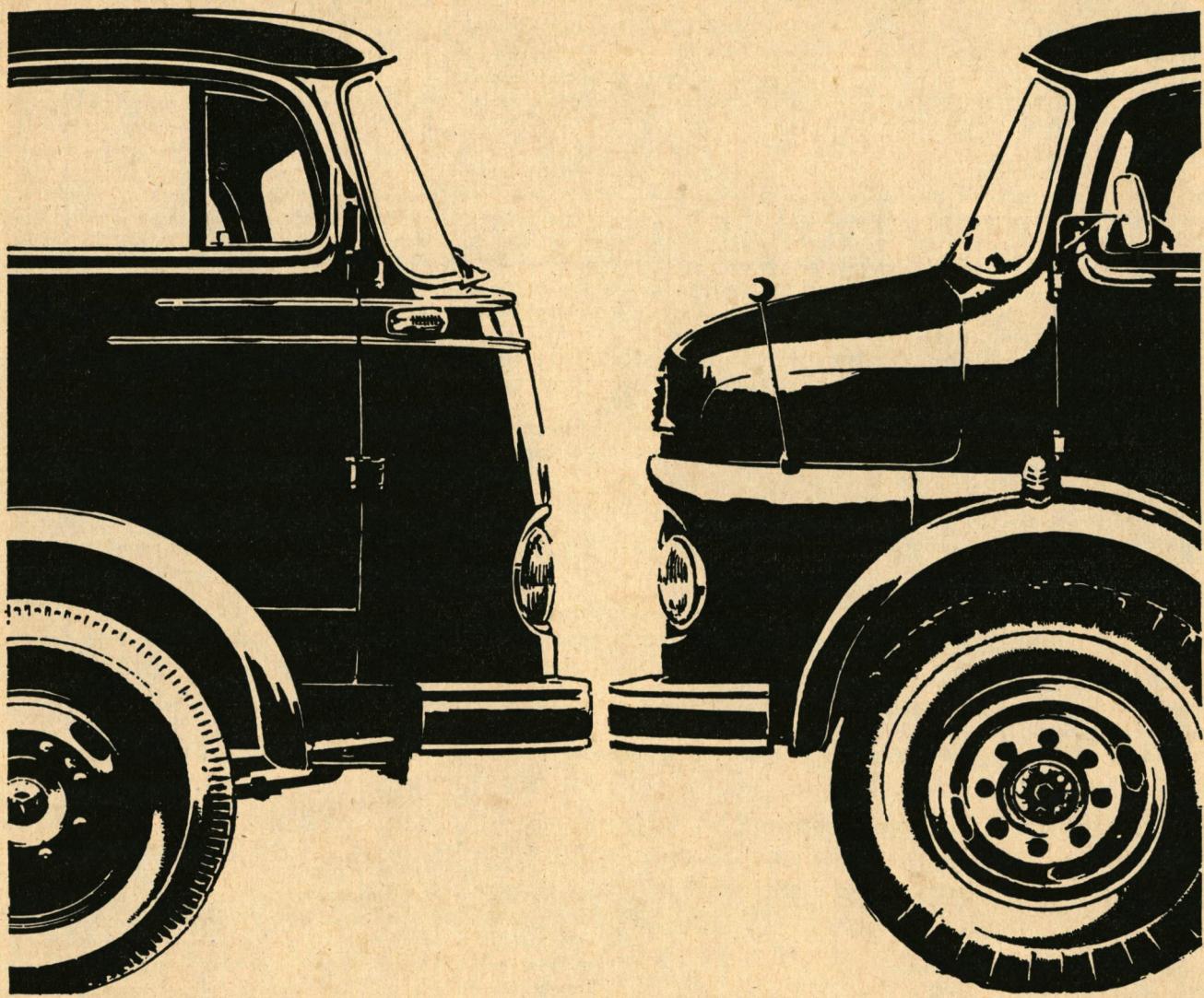
Im Gegensatz hierzu darf die **normale Drucksache** keine anderen Zusätze oder Änderungen des gedruckten Textes enthalten als eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift, den Ort und Tag der Absendung sowie Absenderangaben und Berichtigung von offensichtlichen Druckfehlern.

Und zum Schluß möchten wir noch eine uns übersandte Eingabe an den Bundespostminister auszugsweise bekannt geben, die sich mit der auch nach unserer Auffassung teilweise einfach nicht mehr zumutbaren langen Beförderungszeiten für Drucksachen befaßt.

Absendetermin: 25. Juni 1963

„Wir möchten Sie heute mit dem bisher vorliegenden Teilergebnis einer Anfrage bei unseren 600 Kunden bekannt machen, wann unsere Sendung vom 30. 5. 1963 ihre Empfänger erreicht hat.

bis zum 5. 6. 1963 (Laufdauer also 7 Tage)	bei 65 Kunden
bis zum 6. 6. 1963	bei 26 Kunden
bis zum 7. 6. 1963	bei 25 Kunden
bis zum 8. 6. 1963	bei 20 Kunden
bis zum 9. 6. 1963	bei 4 Kunden
bis zum 10. 6. 1963	bei 15 Kunden
bis zum 11. 6. 1963	bei 6 Kunden



Fahren Sie Meinungen spazieren?

Nein, Sie transportieren Güter! Und zwar so rentabel und zuverlässig wie möglich. Ob Sie hierzu einen Frontlenker oder einen Kurzhauber einsetzen, können Sie nach sachlichen Gesichtspunkten entscheiden: Mercedes-Benz stellt Ihnen eine große Anzahl verschiedener Typen zur Auswahl. Entscheidend ist ja auch nicht,

wo der Motor sitzt, sondern, daß der ganze Wagen das leistet, was Sie von ihm fordern. Unter 26 Haubenwagen und 20 Frontlenkern (unterschiedliche Radstände und Sonderausführungen nicht mitgerechnet) findet jeder Betrieb den passenden Wagen. Übrigens — die Hälfte aller Unternehmen,

die transportieren müssen, hat die richtige Lösung schon gefunden. Das beweisen allein schon die Neuzulassungen von 1962 in der Bundesrepublik und West-Berlin: fast jeder zweite Lastwagen über 6 t zul. Gesamtgewicht ist ein Mercedes-Benz. Wir meinen, das sagt genug über diese Fahrzeuge.



Ihr guter Stern auf allen Straßen

MERCEDES-BENZ

bis zum 12. 6. 1963	bei 4 Kunden
bis zum 14. 6. 1963	bei 5 Kunden
bis zum 15. 6. 1963	bei 1 Kunden
bis zum 18. 6. 1963	bei 2 Kunden
bis zum 19. 6. 1963	bei 1 Kunden
bis zum 20. 6. 1963	bei 2 Kunden
bis heute nicht erhalten	23 Kunden

Sie werden zugeben müssen, daß dieses Ergebnis nur als katastrophal bezeichnet werden kann und die Grenze des Zulässigen überschreitet.

Wir glauben nicht, daß es sich hier lediglich um ein Versagen örtlicher Stellen handelt. Vielmehr scheint im Postdienst insgesamt, der früher einen so guten Ruf genoß, der Wurm zu stecken. Offensichtlich haben die Postgebühren erhöhung und die zumeist zu Lasten des Hauptpostkunden — nämlich der Wirtschaft — durchgeführten „Rationalisierungsmaßnahmen“ nur dazu geführt, daß die Kosten steigen, die Leistungen aber immer mehr absinken.

Was würde in der freien Wirtschaft passieren, wenn wir unseren Service verringern, unsere Leistungen verschlechtern und gleichzeitig die Preise erhöhen? Wir wären sehr schnell vom Markt verschwunden — und das zu recht.

Sollen wir darin, daß Sie unser Schreiben vom 11. 6. 1963 lediglich zur Erledigung an nachgeordnete Dienststellen weitergeben und sich nicht einmal für das Prüfungsergebnis interessieren, ein Zeichen Ihrer Resignation erblicken, doch nichts an den allmählich unhaltbaren Zuständen ändern zu können?

Eine so public-relation-freudige Institution wie die Bundespost — siehe Postkalender, siehe Geschäftsbericht, siehe Fernsehwerbung — müßte u. E. auf eine berechtigte Kritik anders reagieren. Würdigen Sie eine umgehende Stellungnahme im vorliegenden Falle wohl umso mehr erwarten, als der durch das Versagen der Bundespost uns und unseren Kunden zugefügte Schaden beträchtlich ist.“

Verkehrspolitik/Beförderungssteuer (131)

Nach § 11 Abs. 2 Beförderungssteuergesetz wird im Werkfernverkehr die Beförderungssteuer für bestimmte Güter auf 1 Pf. je t-km ermäßigt. Voraussetzung für die Ermäßigung ist nach der angezogenen Vorschrift, daß jeweils bei einer Fahrt nur die im § 11 Abs. 2 aufgeführten Güter befördert werden. Nach einem PdF-Erlaß vom 22. 5. 1963 — IV A/4 - S 6748 - 2/63 — ist eine Beiladung nichtbegünstigter Güter nur dann **unschädlich** für die Steuerermäßigung, wenn es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht um selbständige andere Güter (d. h. konkurrierende Verkaufsgegenstände) handelt. So kann z. B. Werbematerial, das dem Absatz der begünstigten Ware dient, beigeladen werden, ohne daß der ermäßigte Steuersatz von 1 Pf. je t-km gefährdet wird. Geringwertige Werbemittel sind unselbständige Beigaben zu dem betreffenden Verkaufsgegenstand und werden mit diesem als Verkaufseinheit angesehen. Daher verstößt die Beiladung der Werbemittel nicht gegen den mit dem Ausschließlichkeitsgrundsatz verfolgten Zweck.

Die Steuerermäßigung ist nur in Ausnahmefällen auch dann nicht gefährdet, wenn brancheübliche (beiläufige) Güter mitbefördert werden. So wird es z. B. als unschädlich angesehen werden können, wenn neben begünstigten Gütern in geringem Umfang z. B. Geschenke für Kunden oder Warenproben nichtbegünstigter Güter befördert werden. Diese Grundsätze gelten jedoch nicht für selbständige Verkaufsgüter.

Nochmals: Beförderungssteuer im Werkfernverkehr (132)

(p) In Artikel 113 in Heft 6/63 dieser Zeitschrift hatten wir unsere Mitglieder davon unterrichtet, daß das Bundesverfassungsgericht die dort seit 8 Jahren anhängige Verfassungsbeschwerde gegen die befordeungssteuerliche Sonderbelastung des Werkfernverkehrs abgewiesen hat.

Wir hatten unseren Mitgliedern, die mit eigenen Lastkraftfahrzeugen Werkfernverkehr betreiben, in Artikel 23 des Heftes 2/62 dieser Zeitschrift empfohlen, doch gegen ihnen zugehende Beförderungssteuer Festsetzungsbescheide **vorsorglichen Einspruch** zu erheben. Im Einvernehmen mit dem Gesamtverband in Bonn möchten wir heute im Hinblick auf die vorgenannte Ent-

scheidung des Bundesverfassungsgerichts empfehlen, derartige Einsprüche unter gleichzeitigem Antrag auf Kostenbefreiung zurückzunehmen.

Nun hat der Bundesverband für den gesamten Werkverkehr, der bekanntlich zusammen mit einer Reihe von Firmen die eingangs erwähnte Verfassungsklage eingereicht hatte, in einem Rundschreiben geraten, etwaige Einsprüche gegen den Beförderungssteuerbescheid aufrecht zu erhalten. Da sicherlich manche Mitglieder diesem Verband ebenfalls angehören und somit das erwähnte Rundschreiben erhalten haben, möchten wir noch kurz erläutern, warum wir im Gegensatz dazu jedoch, wie erwähnt, in voller Übereinstimmung mit dem Gesamtverband in Bonn, die Zurücknahme des Einspruches empfehlen.

Nachdem die Beförderungssteuer im Werkfernverkehr in der derzeitigen Höhe für verfassungsgemäß erklärt worden ist, sind die Gründe der jeweiligen Einsprüche gegen die Beförderungssteuerbescheide entfallen. Nach dem Wegfall dieser Gründe rät der genannte Bundesverband den Einspruch mit anderen Gründen zu versetzen und verweist auf das Normenkontrollverfahren, veranlaßt durch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Formell erscheint uns ein Nachschieben von Gründen möglich, weil das Rechtsmittel des Einspruchs nicht begründet zu werden braucht. Das Bundesverfassungsgericht soll in dem letztgenannten Verfahren prüfen, ob es rechtens ist, daß die Beförderungssteuer nicht nach den von den Kraftfahrzeugen tatsächlich durchfahrenen Strecken berechnet wird, sondern, daß bei der Berechnung die Entfernung der Eisenbahntarifbahnhöfe zugrunde gelegt werden. Hierdurch ergeben sich teils kürzere, teils längere Entfernungen im Verhältnis zu den tatsächlich durchfahrenen Straßen-Kilometern. Daraus folgt, daß ein Rechtsmittel gegen den Beförderungssteuerbescheid nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn im einzelnen Falle nachgewiesen werden kann, daß die durchfahrene Strecke kürzer als die Entfernung nach den Eisenbahntarifbahnhöfen ist. Die Entscheidung dieser Frage liegt bei den einzelnen Firmen, bzw. bei ihren Steuerberatern. Bei dieser Sachlage halten wir unsere grundsätzliche Empfehlung auf Rücknahme des Einspruches aufrecht. Von einer solchen kann unseres Erachtens nur dann abgesehen werden, wenn die einsprucherhebende Firma nachweisen kann, daß die von ihr im Werkfernverkehr durchfahrene Strecke kürzer ist als die der Beförderungssteuer zugrunde gelegte Entfernung nach den Eisenbahntarifbahnhöfen. Nur dann kann unter Umständen — d. h. wenn das erwähnte Normenkontrollverfahren positiv ausgeht — der Einspruch noch Aussicht auf Erfolg haben.

Wie erwähnt empfehlen wir dringend, mit der Zurücknahme des Einspruches gleichzeitig auch **Antrag auf Kostenbefreiung** zu stellen. Die Zurücknahme eines Einspruches, auch wenn dieser vorsorglich erfolgt ist, begründet nämlich grundsätzlich die Kostenpflicht, es besteht somit nur die Möglichkeit aus Billigkeitsgründen auf Erstattung der Kosten zu verzichten.

Aufnahme der Selbstwahl im Telexverkehr mit Italien (133)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 15. Juli 1963 um 8 Uhr wird die Selbstwahl der Telexverbindungen nach Italien eingeführt werden. Nach Wahl der Ausscheidungszahl „00“ und der Länderkennzahl 43 kann der italienische Telexteilnehmer unter seiner Telexrufnummer erreicht werden. Die Gebühr wird in Einheiten von 0,10 DM erhoben; die entsprechende Verbindungsduer beträgt 3,75 Sekunden.

Gemeinsamer Markt

Kartellgesetz; hier: Gültigkeit der Export- und Re-Import-Verbote (134)

Der Bundesgerichtshof hat eine grundsätzliche Entscheidung über die Gültigkeit von Re-Import-Verboten getroffen, die den Gemeinsamen Markt betreffen. Der Kartellsenat hat im Revisions-

Sie können besser disponieren...

... wenn Sie die Internationale Frankfurter Herbstmesse besuchen. Das gilt besonders für Ihre mittel- und kurzfristigen Dispositionen zum bevorstehenden Wintergeschäft. – In Frankfurt gewinnen Sie in wenigen Tagen einen kompletten Überblick über das internationale Angebot. 2500 Aussteller aus Europa und Übersee wetteifern um Ihre Gunst und bieten Ihnen ein marktgerechtes Sortiment. Im persönlichen Gespräch können Sie alle wichtigen Fragen über Qualitäten, Preise und Lieferzeiten klären.

Waren-Gruppen:

Textilien und Bekleidung · Kunsthantwerk und Kunstgewerbe · Porzellan, Steingut- und Steinzeugwaren, Glaswaren · Haus- und Wohnbedarf (Möbel und Zubehör, Korb- und Rohrglechtfwaren) · Bijouterie, Schmuck-, Metallwaren und Geschenkartikel · Raucherbedarfartikel · Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Glückwunschkarten, Bilder, Verpackung · Körperpflegemittel, Toiletteartikel, Feinbürsten und Pinsel, chemische Konsumgüter, sanitäre Erzeugnisse · Schaufensterdekoration und -bedarf, Werbeartikel, Laden-einrichtungen · Fachmesse für Raumausstatter und Bodenverleger.

Diese aktuelle Marktinformation ist die beste Voraussetzung für Ihre eigenen Verkaufserfolge. Es geht um Ihren Umsatz von morgen!

Messe-Ausweise im Vorverkauf billiger!

Bei allen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Groß-, Einzelhandels- und Handelsvertreter-Verbänden erhalten Sie im Vorverkauf Messeausweise zu ermäßigten Preisen.

Internationale Frankfurter Herbst-Messe

25. – 29. August 1963



verfahren des Prozesses der Frankfurter Braun AG gegen die Bochumer Großhandelsfirma Ruhrland entschieden, daß die rechtzeitig bei der EWG-Kommission angemeldeten Export- und Re-Import-Verbote bis zu einer gegenteiligen Entscheidung der Brüsseler EWG-Behörden als „vorläufig gültig“ zu behandeln sind. Voraussetzung ist, daß die betreffenden Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb der vorgesehenen Fristen in Brüssel ordnungsgemäß gemeldet worden sind und daß sie (als „Alt-kartelle“) bereits vor dem 13. März 1962 — dem Tage des Inkrafttretens der ersten EWG-Kartellverordnung — bestanden haben.

Der Bundesgerichtshof bezieht sich dabei auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. April 1962 („Bosch-Fall“), in dem diese Rechtsansicht zum Ausdruck gekommen war. Sie ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofes auch für den deutschen Rechtsbereich wörtlich zu nehmen, also nicht etwa nur im Sinne einer „schwebenden Unwirksamkeit“ zu verstehen. Der Bundesgerichtshof hat damit die Rechtsansicht des Bundeskartellamtes verworfen, die nach Konsultation mit der EWG-Kommission in einem Gutachten zu dem Braun-Ruhrland-Prozeß vor dem Oberlandesgericht Frankfurt vertreten worden war. Das Bundeskartellamt hatte damals erklärt, daß Re-Import-Verbote für Abnehmer in den EWG-Ländern gegen Artikel 85 des EWG-Vertrages verstößen und daher nichtig seien.

In der Sache selbst hat der Bundesgerichtshof das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom Januar 1962 aufgehoben und das Verfahren an die Berufungsinstanz zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte die Braun-Preisbindung für Trockenrasierer aufgehoben, weil sie nach Ansicht des Gerichts nicht lückenlos sei. Braun habe nicht nachweisen können, so hieß es damals, daß alle ausländischen Abnehmer verbindlich zur Einhaltung des Re-Import-Verbotes verpflichtet worden seien. Es sei auch nicht erwiesen, ob Braun die Einhaltung eines solchen Verbotes (im Ausland) ständig überwachen und durchsetzen können. Der Bundesgerichtshof hat zu dieser Urteilsbegründung betont, daß Braun tatsächlich für die Tatsache der Lückenlosigkeit im Ausland die nötigen Beweise vorlegen müsse. Das Berufungsgericht solle aber den Fall noch einmal behandeln und dabei die in dem Revisionsurteil zum Ausdruck kommenden Gesichtspunkte berücksichtigen. Der Bundesgerichtshof will also offensichtlich in seiner Urteilsbegründung gewisse Richtlinien über die Anforderungen geben, die von den Gerichten an die Errichtung und Überwachung eines lückenlosen Preis- und Vertriebsbindungssystems mit Auslandsbindungen zu stellen sind.

Die Firma Braun hat in Karlsruhe erklärt, daß der Re-Import ihrer Erzeugnisse aus Belgien für den beklagten Großhändler in Wirklichkeit gar kein Geschäft gewesen ist, weil die Braun-Erzeugnisse im Ausland nicht billiger beschafft werden könnten. Ruhrland habe den Re-Import nur als taktischen Zug benutzt, um eine Lückenhaftigkeit nachzuweisen und die Preisbindung damit zu Fall zu bringen.

Personalien

WIR GRATULIEREN

Herrn Max Pongratz, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in München zu seiner ehrenvollen Berufung als **Handelsrichter** beim Landgericht München.

Hans Kunkel — 70 Jahre

Am 7. Juli 1963 konnte Herr Hans Kunkel, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Hans Kunkel, Baumaterialien-Großhandlung in München, Schenkendorfstraße 116, und 2. stellv. Vorsitzender unseres Landesverbandes, seinen 70. Geburtstag feiern.

Der Jubilar, als gebürtiger Unterfranke in München längst „eingemeindet“, gründete im Jahre 1921 seine Fachgroßhandlung, die sich unter seiner kundigen Leitung und trotz volliger Zerstörung im 2. Weltkrieg zu einem angesehenen Unternehmen entwickeln konnte. Daß Herr Kunkel heute nach wie vor alle Fäden in der Hand hat, spricht für seine ungeminderte Aktivität.

Gleichwertig neben den Leistungen für das eigene Unternehmen steht die verantwortungsbewußte Mitarbeit in zahl-

reichen Gremien. Eine lange Liste von Ehrenämtern offenbart nicht nur umfangreiches Wissen um wirtschaftliche Zusammenhänge, sondern vor allem seltenen Idealismus. Nahezu 15 Jahre war Herr Hans Kunkel bis zu seinem jetzigen freiwilligen Rücktritt Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer München und Obb. (als Vertreter des Großhandels). Seit dieser Zeit ist der Jubilar auch Mitglied des Vorstandes unseres Landesverbandes, der ihn anlässlich der letzten Mitgliederversammlung zum 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt hat. Herr Kunkel gehört außerdem seit langen Jahren dem Vorstand seines Fachverbandes an und ist Mitglied unseres Verkehrsausschusses und des Ausschusses für Genossenschaftsfragen.

Bei aller Vielseitigkeit dieser Aufgabengebiete gilt seine ganze Liebe nach wie vor der Berufsausbildung des Handelsnachwuchses. Als Vorsitzender des Prüfungshauptausschusses bei der Industrie- und Handelskammer in München hat sich Herr Kunkel größte Verdienste um die Berufsausbildung und vor allem um das Prüfungswesen für die Großhandelslehrlinge erworben. Seine Aufgeschlossenheit gegenüber allen Bemühungen um eine intensive Förderung unseres Nachwuchses hat ihm in weiten Kreisen der Wirtschaft große Anerkennung eingetragen.

Wir schließen uns den Geburtstagwünschen der Vorstandsschaft unseres Landesverbandes an und wünschen Herrn Kunkel auch an dieser Stelle alles erdenklich Gute für die nächsten Lebensjahrzehnte.

Leonhard Frey — 70 Jahre

Am 21. Juni 1963 vollendete Herr Leonhard Frey, Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Leonhard Frey oHG., Weiden/Opf., sein 70. Lebensjahr. Leonhard Frey kommt aus dem Elektro-Handwerk und gründete sein Geschäft 1919 in Weiden. Seit 1946 betreibt er zusammen mit seinen Söhnen, die 1924 begonnene Fach-Großhandlung für Elektro-Rundfunk-Fernsehen.

Neben seiner geschäftlichen Tätigkeit bekleidete Leonhard Frey im beruflichen und öffentlichen Leben verschiedene Ehrenämter. Er war viele Jahre in verschiedenen Prüfungsausschüssen und Arbeits- und Sozialräten. Seine enge Verbundenheit mit dem Handwerk wurde 1959 anlässlich seines 40-jährigen Geschäftsjubiläums durch Auszeichnung mit dem goldenen Meisterbrief der Handwerkskammer Regensburg gewürdigt. Seit dem gleichen Jahr ist er Ehrenmitglied der Elektroinnung der nördlichen Oberpfalz.

Leonhard Frey hat die Entwicklung der Elektrotechnik von den Anfängen bis zum heutigen komplizierten Stand miterlebt und nimmt noch immer regen Anteil am fachlichen, geschäftlichen und öffentlichen Leben.

Wir wünschen ihm weiterhin gute Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Dipl.-Kfm. Hermann Weiler, Nürnberg — 60 Jahre alt

Am 8. 6. 1963 feierte Dipl.Kfm. Hermann Weiler seinen 60. Geburtstag. Aus bescheidenen Anfängen heraus ist es ihm durch unermüdliche Arbeit gelungen, sich zu einer bedeutenden Persönlichkeit des Bayer. Rundfunkgroßhandels zu entwickeln.

Der Jubilar ist Chef unserer von ihm gegründeten Mitgliedsfirma Gebr. Weiler, Nürnberg, Direktor der Bayer. Rundfunk- und Fernseh-Vertriebs-GmbH., Nürnberg, Gründer und Mitinhaber der Fa. Gebr. Weiler, München und der Werkzeugmaschinenfabrik Weiler K.G., Herzogenaurach.

Hermann Weiler, gebürtiger Nürnberger, studierte nach seiner kaufm. Ausbildung an der Hochschule für Sozial- und Handelswissenschaft, Nürnberg, wo er die Dipl.Kfm.-Prüfung ablegte.

Seine berufliche Laufbahn begann in der Rundfunk- und Elektro-Industrie als Abteilungsleiter der Lumophonwerke Bruckner & Stark, Nürnberg.

Im Jahre 1926 gründete er mit seinem Bruder, Obering. Friedrich Weiler die Fa. Fränkische Rundfunkgesellschaft Nürnberg, Gebr. Weiler, Nürnberg, im Jahre 1932 Gebr. Weiler, München und im Jahre 1951 die Bayer. Radio-Vertriebs-Ges., Nürnberg.

Alle diese Firmen entwickelten sich rasch zu bedeutenden Großhandelsunternehmen. Während des 2. Weltkrieges wurden

diese Firmen fast völlig zerstört, konnten aber nach Kriegsende bis 1948 in zäher, unentwegter Aufbauarbeit wieder errichtet und zu größerer Bedeutung gebracht werden.

Die Werkzeugmaschinenfabrik Weiler K.G., Herzogenaurach konnte vor wenigen Monaten ihr 25-jähriges Bestehen feiern und gehört zu den angesehensten Drehbankfabriken. In wenigen Wochen verläßt die 20.000. Drehbank den Betrieb.

Als Beirat des VDRG und als Mitglied des Kühlenschrank-Ausschusses des VEG steht er seinen Wirtschaftsverbänden zur Verfügung.

Wir wünschen diesem erfolgreichen Kaufmann noch viele gesunde und erfolgreiche Lebensjahre.

25 Jahre Popp & Co., Augsburg

Am 1. Juli ds. Js. waren es 25 Jahre, daß unser Mitglied Herr Richard Popp sich mit der Firma Popp & Co, Textilgroßhandlung, in Augsburg selbstständig gemacht hat. In die Neugründung wurde die bereits seit 1894 bestehende Firma Gebrüder Neuburger übergeführt. Herr Popp verstand es, sein Unternehmen zu einer gesunden Entwicklung zu bringen. Im Februar 1944 wurde zwar das Geschäftshaus vollständig zerstört; bei Kriegsende wurden außerdem die Ausweichlager restlos ausgeplündert; unentwegt aber baute Herr Popp nach dem Kriege sein Unternehmen mit Fleiß und Umsicht von neuem auf. Seine Arbeit ist von Erfolg begleitet; die Firma Popp & Co und ihr Inhaber erfreuen sich heute allgemein besten Ansehens.

Wir wünschen Herrn Popp und seiner Firma auch für die Zukunft Glück und Erfolg.

Adolf Gontard †

Am 22. 6. 1963 verstarb Herr Adolf Gontard, Hauptgesellschafter unserer Mitgliedsfirma Adolf Gontard Ingenieurbüro GmbH und der Firma Fritz Wiedemann KG., Elektro- und Radio-Großhandlung in München.

Herr Gontard war in der Elektrobranche bestens bekannt, da er bereits im Jahre 1921 eine Elektrogroßhandlung in Torgau (Elbe) gegründet hatte. Er war dann von 1923 bis 1933 Generalvertreter der Firma Telefunken in Leipzig mit Filialbetrieb in Dresden.

1933 trat er als geschäftsführender Gesellschafter in die Firma Bitter Polar in Kassel ein, aus der er dann im Jahre 1938 ausschied. 1939 übernahm Herr Gontard die GmbH-Anteile des Herrn Schuster der Firma Fritz Wiedemann, seinerzeit noch GmbH. und als Herr Wiedemann im Jahre 1940 starb, erwarb Herr Gontard auch dessen Anteile und die Firma Fritz Wiedemann ging in seine Hände über. Dem Betrieb wurde dann 1950 ein Export- und Ingenieurbüro angegliedert und das Unternehmen nahm eine Entwicklung, die es in die Lage versetzte, 1954 die bis jetzt noch bewohnten Grundstücke in der Landwehrstraße 23 zu erwerben.

Mit Herrn Gontard ist ein Pionier des Elektrohandels von uns gegangen.

Franz Tröger, Kempten, †

Am 1. September vergangenen Jahres konnte Herr Franz Tröger, der Gründer der bekannten Eisengroßhandlung Franz Tröger in Kempten, in erfreulicher Frische seinen 90. Geburtstag feiern; wir haben sein verdienstvolles Wirken in der Oktoberausgabe unseres Mitteilungsblattes gewürdigt. Die Wünsche, daß dem Jubilar noch eine Reihe von gesunden Jahren beschieden sein möge, sind leider nicht in Erfüllung gegangen.

Am 22. Juni ds. Js. ist Herr Tröger gestorben. Mit ihm ist ein Unternehmer bewährten Kaufmannsgeistes, ein Arbeitgeber mit beispielhaft sozialer Gesinnung und ein Mitbürger mit großem Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Allgemeinheit aus dem Leben geschieden; sein Heimgang löst Trauer aus nicht nur bei seinen Angehörigen und Mitarbeitern, sondern darüber hinaus in weiten Kreisen.

Wir werden dem hervorragenden Kaufmann und dem vorbildlichen Vertreter des Großhandels ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiter dieser Nummer:

I = RA Jaumann,

Ia = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 8 · 18. JAHRGANG
München, den 23. August 1963

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Herabsetzung des Schwerbeschädigtenpflichtsatzes	2
Ausländische Arbeitskräfte	2
Übertreibungen im Jugendarbeitsschutz	2

Sozialversicherung

Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung	2
Sozialpaket — weitere Entwicklung noch ungeklärt	4
Krankenversicherung	4

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Kein Krankengeldzuschuß bei Schwarzarbeit	4
---	---

Steuerfragen

Vorsicht mit der Umsatzsteuer-Reform	4
--	---

Berufsausbildung und -förderung

15. Seminar für Großhandelskaufleute	5
--	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Grüner Plan — nur für Genossenschaften?	5
---	---

Verbandsnachrichten

Geänderte Satzung unseres Landesverbandes	6
---	---

Verkehr

Auf dem Wege zu einem europäischen Posttarif	6
Kostenlose Abgabe von Formblättern der Post eingeschränkt	6
Telexverkehr mit Kamerun	7
Telexdienst mit Ceylon	7
Aufnahme des Telexverkehrs mit Paraguay	7

Außenhandel

Fernsprechdienst mit Frankreich und der Schweiz	7
Zollrückerstattungsaufträge	8
Postanweisungs- und Postscheckverkehr	8
Auslandsvermögen und Auslandsschulden	8
Deutsch-jugoslawische Warenverkehrsverhandlungen abgebrochen	9
Der Außenhandel im Juni und im 1. Halbjahr 1963	9

Verschiedenes

Werbung und Wirtschaft	9
Arbeitsjubiläen	9

Personalien

	10
--	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 8/63
--

Arbeitgeberfragen

Herabsetzung des Schwerbeschädigtenpflichtsatzes

(135)

(j) Der Bundesarbeitsminister hat aufgrund einer Abgeordnetenfrage folgendes erklärt:

„Es ist noch nicht zu übersehen, ob der Rückgang an unbesetzten Pflichtplätzen durch eine neue Novelle zum Schwerbeschädigtengesetz, eine Änderung der zweiten Durchführungsverordnung vom Schwerbeschädigtengesetz vom 27. 12. 1957 oder durch Herabsetzung des Pflichtsatzes im Einzelfall aufgefangen werden kann.“

Die Novelle vom 1. Juni 1961 zum Schwerbeschädigtengesetz gibt den Betrieben die Möglichkeit, bei den Landesarbeitsämtern die Herabsetzung des Pflichtsatzes im Einzelfall bis auf 2% zu beantragen. Diese Vorschrift hat den Sinn, den Pflichtsatz regional dem Angebot an arbeitslosen Schwerbeschädigten anzupassen. Hieron haben die Arbeitgeber nach den Feststellungen der Bundesanstalt bisher nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht.“

Sofern noch nicht geschehen, weisen wir auf die Möglichkeit hin, Anträge auf Herabsetzung der Pflichtquote zu stellen. In Frage hiefür kommen natürlicherweise nur jene Betriebe, die durch die bisherigen Pflichtsätze belastet sind.

Ausländische Arbeitskräfte

(136)

(j) Einer Erhebung des Vereins der Bayerischen Metallindustrie entnehmen wir folgende, außerordentlich interessante Feststellung im Bezug auf den Krankenstand und die Arbeitsmoral ausländischer Arbeitskräfte.

Krankenstand

180 Betriebe mit 18 871 ausländischen Arbeitskräften meldeten ihren Krankenstand:

So war der Krankenstand der ausländischen Arbeitnehmer bei

28 (15,6%) Betrieben } höher als der der Gesamtbelegschaft mit 4 044 (21,4%) ausl. AN } schafft

102 (56,7%) Betrieben } gleich dem allgemeinen Durchschnitt mit 7 567 (40,1%) ausl. AN } schnitt

50 (27,8%) Betrieben } niedriger als der der deutschen Arbeitnehmer oder nur sehr geringfügig. mit 7 260 (38,5%) ausl. AN }

Diese Aufstellung läßt erkennen, daß der Krankenstand der ausländischen Arbeitnehmer allgemein etwas besser ist als der der deutschen Beschäftigten.

Arbeitsmoral

223 Firmen machten Angaben über die Arbeitsmoral:

Bei 133 Betrieben (59,5%) wurde die Arbeitsmoral als ausgezeichnet, sehr gut, gut oder besser als die der deutschen Arbeitnehmer bezeichnet,

bei 80 Betrieben (36,0%) wurde die Arbeitsmoral befriedigend, befriedigend bis ausreichend, gleich der der deutschen Arbeitnehmer oder unterschiedlich bis schlecht genannt,

nur 10 Betriebe (4,5%) bezeichneten die Arbeitsmoral ausreichend bis schlecht, schlecht oder schlechter als die der deutschen Arbeitnehmer.

Übertreibungen im Jugendarbeitsschutz

(137)

(j) Die SPD-Bundestagsfraktion hat es für notwendig gehalten, einen weiteren Antrag zur Verschärfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzubringen. Darnach soll die Arbeitszeit für Jugendliche, die an einzelnen Wochentage übliche und die

wöchentlich übliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebes oder der Betriebsabteilung in der der Jugendliche beschäftigt wird, nicht überschreiten; eine Beschäftigung der Jugendlichen soll insbesondere auch nicht an Tagen erfolgen, an denen die erwachsenen Arbeitnehmer nicht arbeiten. Diese Bestimmungen sollen nicht gelten, wenn die übliche Wochenarbeitszeit der Erwachsenen weniger als 40 Stunden beträgt.

Damit will die SPD-Fraktion das von Arbeitgeberseite begrüßte Urteil des Bundesarbeitsgerichts ausschalten, wonach Jugendliche über 16 Jahre in Betrieben mit 5-Tage-Woche am Samstag beschäftigt werden können, wenn die Arbeitszeit von 44 Stunden während der Woche sonst nicht ausgeschöpft werden kann.

Das von der SPD-Fraktion initiierte Änderungsgesetz würde dazu führen, daß Jugendliche über 16 Jahre in vielen Betrieben nicht mehr bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze von 44 Stunden beschäftigt werden dürfen. Die Ausbildungszeit ginge sogar auf 37 Stunden zurück (abzüglich der Zeit für Berufsschulbesuch), soweit die betriebliche Arbeitszeitverkürzung die 41-Stunden-Woche mit 4½-tägiger Arbeitszeit erreicht (4 Tage mit 9 Stunden und der Freitag mit 5 Stunden), denn die Jugendlichen dürften nur 8 Stunden am Tage beschäftigt werden. Anstatt in umgekehrter Richtung zu verfahren und den Jugendlichen die Möglichkeit zu guter Ausbildung zu geben, wollen diese Herren offenbar in herkömmlicher Manier Rechte erweitern und Pflichten vermindern.

Sozialversicherung

Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung

(138)

(j) Das Gesetz zur Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung ist am 1. 7. 1963 in Kraft getreten. Mit Ausnahme des Unterabschnitts VII des 4. Abschnitts im 2. Teil (§ 690—704), des Unterabschnitts VI des 4. Abschnitts im 3. Teil (§ 978) und des Unterabschnitts VII des 4. Abschnitts im 4. Teil (§ 1147) wurde dadurch das 3. Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO) neu gefaßt.

Neben einer Anzahl von Leistungsverbesserungen, wie insbesondere der Anpassung der Unfallrenten an die wirtschaftliche Entwicklung entsprechend der Regelung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, der Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze bei der Rentenberechnung, der Anhebung der Vollrenten, der Verbesserung der Leistungen für Sterbegeld, für Witwengeld und an Witwer u. a., sind durch das Gesetz auch verschiedene Bestimmungen neu geregelt worden, die für den Unternehmer von besonderer Bedeutung sind. Im nachfolgenden seien hiervon einige aufgeführt:

1. Kreis der versicherten Personen (§ 539 bis § 545 RVO)

Der Kreis der in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen wurde u. a. auf die beim Bund, den Ländern, den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, den Gerichten und Selbstverwaltungsorganen ehrenamtlich Tätigen erweitert (§ 539 Ziff. 13), soweit ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts gewährt wird.

2. Versicherte Tätigkeit (§ 548 in Verbindung mit §§ 539, 540 und 543 bis 545)

Als versicherte Tätigkeit gilt in Zukunft auch der Weg des Arbeitnehmers von und zur Bank oder Sparkasse, sofern bei bargeldloser Gehalts- oder Lohnzahlung das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber an das betreffende Institut eingezahlt worden ist. Versichert ist jedoch hierbei nur jeweils der erste Gang zu dem Geldinstitut innerhalb eines Gehalts- oder Lohnzahlungszeitraums.

3. Haftung von Unternehmern und anderen Personen (§§ 636 bis 648 RVO)

Der Unternehmer muß dem Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen bzw. den Hinterbliebenen den durch einen Arbeitsunfall entstandenen Personenschaden nur dann ersetzen, wenn

er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. Der Schadensersatzanspruch des Versicherten, seiner Angehörigen und seiner Hinterbliebenen vermindert sich jedoch um die Leistungen, die sie nach Gesetz oder Satzung infolge des Arbeitsunfalls von Trägern der Sozialversicherung erhalten.

Gemäß § 637 RVO gilt bei Arbeitsunfällen entsprechend für die Ersatzansprüche eines Versicherten, dessen Angehörigen und Hinterbliebenen gegen einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen, wenn dieser den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat.

Nach dem Neuregelungsgesetz ist es hierzu jedoch **nicht mehr erforderlich**, daß die vorsätzliche Herbeiführung des Arbeitsunfalls **durch das Strafgericht** festgestellt worden ist, wie dies bisher im Gesetz vorgesehen war.

4. Ordnungsstrafen

Hat ein Mitglied oder ein Versicherter der Berufsgenossenschaft **vorsätzlich oder grob fahrlässig** gegen die nach §§ 708, 709 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften verstößen, so ist der Vorstand der Berufsgenossenschaft **verpflichtet, Ordnungsstrafen** bis zu DM 10.000,— zu verhängen (§ 710). Nach der bisherigen Regelung war eine entsprechende Bestrafung in das Ermessen des Vorstandes bzw. des Versicherungsamtes gestellt. Bei **fahrlässigen** Verstößen kann von der Festsetzung einer Ordnungsstrafe abgesehen werden, wenn die Schuld des Täters und die verursachte Gefährdung gering ist. Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist Klage an das Sozialgericht möglich.

5. Technische Aufsichtsbeamte

Für die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft sind größere Befugnisse vorgesehen. So sind die Aufsichtsbeamten nicht nur zur Besichtigung der Betriebe berechtigt, sondern können nunmehr auch **Auskunft über Einrichtungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe** verlangen. Darüber hinaus haben sie das Recht, gegen Empfangsbescheinigung **Proben von Arbeitsstoffen** nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen. Sofern der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil dieser Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 714 Abs. 1).

Andererseits sind die technischen Aufsichtsbeamten auch zur Verschwiegenheit bezüglich „fremder Geheimnisse“, namentlich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die ihnen bei der Überwachung bekannt werden, verpflichtet (§ 715 Abs. 1).

6. Sicherheitsbeauftragte (§ 719 RVO)

- a) **Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten** haben in Zukunft mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Die Berufsgenossenschaft kann allerdings durch entsprechende Satzungsbestimmungen festlegen, daß bei Unternehmen mit geringer Unfallgefahr die Zahl 20 erhöht wird. Die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten hat unter **Mitwirkung des Betriebsrates** zu erfolgen.
- b) Die **Aufgabe** der Sicherheitsbeauftragten besteht darin, den Unternehmer bei Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzbauvorschriften laufend zu überzeugen.
- c) Die **Zahl** der Sicherheitsbeauftragten wird in den Unfallverhütungsvorschriften nach den entsprechend der Eigenart der Unternehmen bestehenden Unfallgefahren und der Zahl der Arbeitnehmer bestimmt. Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte in einem Betrieb bestellt, so ist ein Sicherheitsausschuß zu bilden. Der Unternehmer oder sein Beauftragter soll mindestens einmal im Monat mit dem Sicherheitsbeauftragten bzw. dem -ausschuß unter Beteiligung des Betriebsrats zu einem **Erfahrungsaustausch** zusammentreffen.
- d) Die **Ausbildung** der Sicherheitsbeauftragten erfolgt durch die Berufsgenossenschaft, die auch die unmittelbaren Kosten hierfür einschließlich der erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten zu tragen hat. Fällt wegen der Teilnahme an dieser Ausbildung Arbeitszeit aus, so hat der **Unternehmer das volle Arbeitsentgelt** insoweit weiterzuzahlen.

7. Erhebungsverfahren

Im Rahmen des Erhebungsverfahrens hat der Unternehmer nicht nur wie bisher binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres der Berufsgenossenschaft den Lohnnachweis einzureichen, sondern nunmehr auch die Zahl der im letzten Kalenderjahr **geleisteten und durch Arbeitsunfälle ausgefallenen Arbeitsstunden anzugeben** (§ 741).

Die Unfallversicherung ist praktisch eine Versicherung der Unternehmer gegen Arbeitsunfälle von Mitarbeitern, die ihrerseits Haftungsansprüche nach dem allgemeinen Haftpflichtrecht gegen den Unternehmer geltend machen könnten. Im allgemeinen Schadensersatzrecht muß immer der konkrete Schaden ersetzt werden. Es war deshalb unvermeidlich, daß sogenannte „Leistungsverbesserungen“ entsprechend der allgemeinen Hebung des Lebensstandards vorgenommen werden müssen. Die verschiedenen, im Neuregelungsgesetz vorgesehenen Leistungsverbesserungen betragen etwa einen Mehraufwand von ca. 360 Millionen DM pro Jahr. Hierzu kommen noch die aus der Umverteilung der Altrentenlast des Bergbaus anfallenden zusätzlichen Kosten, die für 1963 auf rund 234 Millionen DM beziffert werden.

8. Verletztengeld

Anstelle des bisherigen Krankengeldes, des Tage- oder Familiengeldes hat das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) ein Verletztengeld eingeführt. Der Verletzte erhält nach § 560 RVO Verletztengeld, solange er infolge des Arbeitsunfalls arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist und soweit er Arbeitsentgelt nicht erhält. Das Verletztengeld wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Die Berechnung des Verletztengeldes erfolgt weitgehend nach den Vorschriften der Krankenversicherung, jedoch bis zum Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes (§ 575 RVO).

Nach einer am 28. 6. 1963 zwischen den Spitzenverbänden der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen getroffenen Vereinbarung übernehmen die Krankenkassen die Berechnung und Auszahlung des Verletztengeldes für die Pflichtmitglieder mit Anspruch auf Barleistungen.

Bei einer auf Arbeitsunfall zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitgeber gemäß § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (Arbeiterkrankheitgesetz) für die ersten 6 Wochen den Arbeitgeberzuschuß zu zahlen. Das Verletztengeld ist eine Leistung im Sinne des § 1 Arbeiterkrankheitgesetz. Die Zuschußverpflichtung des Arbeitgebers besteht in diesen Fällen in Höhe der Differenz zwischen Verletztengeld und Nettoarbeitsentgelt.

9. Sterbegeld

Bei Tod durch Arbeitsunfall ist künftig ein Sterbegeld in Höhe von $\frac{1}{12}$ des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber DM 400,- zu zahlen. Das Sterbegeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung wird ungekürzt daneben gezahlt. Der Träger der Unfallversicherung hat außerdem die Kosten für die Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung zu tragen.

10. Witwenrente

Die Witwenrente beträgt künftig mindestens $\frac{3}{10}$ des Jahresarbeitsverdienstes. Eine erhöhte Witwenrente von $\frac{2}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes ist in Zukunft schon Witwen zu gewähren, die wenigstens 1 waisenrentberechtigtes Kind erziehen. Für die ersten 3 Monate nach dem Tode des Versicherten, erhält die Witwe eine Überbrückungshilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Witwenrente und der Verletztenvollrente. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch frühere Ehefrauen des Verstorbenen einen Anspruch auf Rente. Die Waisenrente an Vollwaisen ist auf $\frac{3}{10}$ des Jahresarbeitsverdienstes erhöht.

11. Rentenabfindung

Auch die Möglichkeit einer Rentenabfindung sind erheblich erweitert worden. Nur kleine Dauerrenten (weniger als 30% der Vollrente) werden noch auf Lebenszeit abgefunden. Alle anderen Dauerrenten werden ohne Kinderzulage bis zur Hälfte auf Zeit abgefunden. Witwen- oder Witwerrenten können zum Zwecke

des Grundstückserwerbes auch bis zur Vollhöhe abgefunden werden. Bei Wiederverheiratung wird künftig das 5-fache des Jahresbetrages der Witwen- oder Witwerrente als Abfindung gewährt.

Sozialpaket – weitere Entwicklung noch ungeklärt

(139)

(i) Während die Ausschußberatungen über das Kindergeldgesetz nahezu abgeschlossen sind, hat zum Lohnfortzahlungsgesetz bisher nur die Sachverständigenanhörung stattfinden können, die vor allem eine heftige Kritik des Entwurfs brachte. Die Krankenversicherungsreform wird zwar im Sozialpolitischen Ausschuß schon beraten, die Fortschritte hierbei sind jedoch minimal. Mit dieser Situation befanden sich Fraktions- und Parteivorstand der CDU am 10. Juli. Trotz mancher Skeptiker gab man sich optimistisch. Die Verabschiedung der Krankenversicherungsreform zu Anfang des Jahres 1964 solle mit allem Nachdruck angestrebt werden, um das Sozialpaket als Ganzes Mitte 1964 in Kraft setzen zu können.

In der CDU bestehende Meinungsverschiedenheiten, vor allem die Forderung der Sozialausschüsse, die kürzlich in Bochum verkündet wurde, aber auch die Differenzen mit der FDP, die heute weniger denn je eine Bereitschaft erkennen läßt, das arbeitsrechtliche Lohnfortzahlungskonzept von Minister Blank zu akzeptieren, sollen möglichst im September geklärt werden. Die Haltung der SPD: abwartendes Taktieren.

Krankenversicherung

(140)

(i) a) Höhe der Beiträge

Am 1. April 1963 befrug der durchschnittliche Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung für Pflichtmitglieder mit sofortigem Anspruch auf Barleistungen 9,66%. Damit ist der Beitragssatz im letzten Jahr nahezu unverändert geblieben. Gegenüber dem 1. April 1960 (8,42%) ist jedoch eine Erhöhung um nahezu 15% eingetreten. Der Beitragssatz für Pflichtmitglieder, die einen Lohn- und Gehaltsanspruch bis zu 6 Wochen haben, lag am 1. April 1963 bei 6,8%. Die Angestellten-Ersatzkassen erheben zur Zeit für Pflichtmitglieder einen Beitrag von rund 7%.

b) Mehrbelastung bei einer Pflichtgrenze von 1 250 DM

Bei einer Festsetzung der Krankenversicherungs-Pflichtgrenze auf 1 250,— DM würden gegenüber dem Regierungsentwurf (750,— DM) nahezu 2,7 Millionen und damit fast sämtliche Arbeiter wieder versicherungspflichtig werden. Nur knapp 100 000 Arbeiter wären dann nicht versicherungspflichtig. Bei den Angestellten würden gegenüber dem Regierungsentwurf fast 1,6 Millionen und gegenüber der jetzigen Regelung 2,2 Millionen in die Versicherungspflicht hineinkommen. Die Gesamt mehrbelastung der Unternehmen würde gegenüber dem Regierungsentwurf schätzungsweise 1,2 Mrd. DM ausmachen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

(141) Kein Krankengeldzuschuß bei Schwarzarbeit

- (i) Durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. 12. 1962 wurden folgende Leitsätze aufgestellt:
1. Ein Arbeitnehmer, der während der Erkrankung Schwarzarbeit leistet, verwirkt den Anspruch auf Krankengeld.
 2. Ennimmt der Arbeitnehmer für Schwarzarbeit Material und Geräte des Arbeitgebers zur eigenen Verwendung, so ist er hiervor schadeneratzpflichtig.
 3. Das Material hat er in seinem Wert zu bezahlen, für die Benutzung der Geräte hat er den Betrag zu erstatten, um den sich der Wert derselben durch die Benutzung gemindert hat.

4. Darüber hinaus muß der Arbeitnehmer den Unternehmergeinn, den er aus der Schwarzarbeit gezogen hat, herausgeben.

Steuerfragen

Vorsicht mit der Umsatzsteuer-Reform

(142)

Bundesschatzminister Dr. Werner Dollinger veröffentlicht im „Mittelstandsbrief“ folgenden grundlegenden Beitrag zum Thema Mehrwertsteuer:

„Die Reform der Umsatzsteuer in der Bundesrepublik muß im Zusammenhang mit den Harmonisierungsbestrebungen auf steuerlichem Gebiet innerhalb der EWG gesehen werden. Ein Vorschlag der EWG-Kommission zur Harmonisierung der Umsatzsteuern im Bereich des Gemeinsamen Marktes existiert bereits. Spätestens am Ende der Übergangszeit sollen die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem einführen, das sich bis auf die Großhandelsstufe, diese eingeschlossen, erstreckt und dessen Struktur und Anwendungsmodalitäten auf Vorschlag der Kommission vom Rat beschlossen werden. Es wird den Mitgliedsstaaten freistehen, auf der Einzelhandelsstufe eine autonome zusätzliche Steuer zu erheben oder den Anwendungsbereich der gemeinsamen Mehrwertsteuer bis auf die Einzelhandelsstufe einschließlich zu erstrecken.“

Die stufenweise Harmonisierung soll danach wie folgt durchgeführt werden: spätestens zu Beginn des vierten Jahres nach Erlaß der Harmonisierungsrichtlinie durch den Rat der EWG sollen die Mitgliedsstaaten mit einem kumulativen Mehrphasensteuersystem dieses System durch ein nichtkumulatives System ersetzen. Am Ende einer zweiten Stufe, spätestens jedoch mit Ablauf der Übergangszeit des EWG-Vertrages, ist das gemeinsame Mehrwertsteuersystem einzuführen, dessen Struktur und Anwendungsmodalitäten vom Rat der EWG noch vor Ende der ersten Stufe zu beschließen sind. Einer späteren Entschließung des Rates soll vorbehalten bleiben, in welcher Weise und binnen welcher Frist das Endziel der Harmonisierung, nämlich die Beseitigung der Steuergrenzen zwischen den Mitgliedsstaaten, erreicht werden soll.

Wenn die von der Kommission der EWG vorgeschlagene Richtlinie vom Rat erlassen wird, haben die Mitgliedsstaaten ihr innerstaatliches Recht den Erfordernissen dieser Richtlinie anzupassen. Die Bundesrepublik Deutschland müßte ihr gegenwärtig geltendes System einer Allphasen-Bruttoumsatzsteuer daher nach Maßgabe dieser Richtlinie beseitigen.

Nun haben Italien und die Niederlande im EWG-Ministerrat grundsätzliche Bedenken gegen den Harmonisierungsvorschlag der EWG-Kommission angemeldet, so daß die EWG-Kommission für absehbare Zeit einen einstimmigen Ministerratsbeschuß zur Harmonisierung der Umsatzsteuer für wenig wahrscheinlich hält. Italien stellt sich auf den Standpunkt, daß eine Umsatzsteuer-harmonisierung Vereinbarungen über die Steuerlasten-Verteilung bzw. das gemeinsame Auffangen von Steuerausfällen voraussetze. Demgegenüber weisen die Niederlande darauf hin, daß die Harmonisierung der Umsatzsteuern nicht vom Problem der Angleichung der direkten Steuern getrennt werden könne. Nicht allein Aspekte des Wettbewerbs, sondern auch die Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und die Steuerpolitik seien von größter Problematik.

Das Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages liegt inzwischen vor. Darin wird begrüßt, daß die EWG-Kommission die Notwendigkeit anerkennt, die Steuergrenzen (Besteuerung bei der Einfuhr und steuerliche Entlastung bei der Ausfuhr) im Warenaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten wegfallen zu lassen, und daß sie deshalb ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem einführen will.

Der Wegfall der Steuergrenzen ist Voraussetzung für die angestrebten binnenmarktfählichen Verhältnisse im Gemeinsamen Markt. Die Bestimmung des Zeitpunktes für deren Beseitigung sollte in der Richtlinie festgelegt werden. Als Termin käme in Frage spätestens der Zeitpunkt, zu dem die Zölle wegfallen.

Telexverkehr mit Kamerun

(148)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 1. August 1963 wird der Telexverkehr mit der Republik Kamerun aufgenommen werden. Auskunft über die Telexteilnehmer in Kamerun erteilen gebührenfrei die Auskunftsstellen des Telexdienstes. Der Verkehr wird über eine Funkverbindung Duala—Paris abgewickelt und werktäglich in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr wahrgenommen. Die Gebühr für eine Telexverbindung von 3 Minuten Dauer nach Kamerun, die unter der Rufnummer 040 30 bei der Telexvermittlung Frankfurt a. M. angemeldet werden soll, beträgt 36,- DM. Für jede weitere Minute oder Teile davon wird ein Drittel dieses Betrages erhoben.

Telexdienst mit Ceylon

(149)

(so) Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 15. Juli wurde der Telexdienst mit Ceylon aufgenommen. Der Verkehr wird montags bis freitags von 07.00 bis 23.00 Uhr und samstags von 07.00 bis 14.00 Uhr über eine Funkverbindung Colombo—London abgewickelt. Sonntags ruht der Dienst. Die Verbindungen sind bei der Telexvermittlung Hamburg unter der Rufnummer 020 20 anzumelden. Die Gebühr für eine Verbindung von 3 Minuten Dauer beträgt 36 DM. Für jede weitere Minute oder Teile davon wird ein Drittel dieses Betrages erhoben.

Aufnahme des Telexverkehrs mit Paraguay

(150)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 12. August 1963 wird der Telexverkehr mit Paraguay aufgenommen werden. Auskunft über die Verkehrszeiten und die Telexteilnehmer erteilen gebührenfrei die zuständigen Auskunftsstellen des Telexdienstes. Die Telexverbindungen sind bei der Telexvermittlung Hamburg unter der Rufnummer 020 96 anzumelden. Die Gebühr für eine Verbindung von drei Minuten Dauer beträgt 36,— DM. Für jede weitere Minute oder Teile davon wird ein Drittel dieser Gebühr erhoben.

Außenhandel**Fernsprechdienst mit Frankreich und der Schweiz**

(151)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 15. August 1963 wird der **vollautomatische** Fernsprechdienst von den Bereichen der Knotenvermittlungsstellen Hagen-Lüdenscheid, Recklinghausen, Iserlohn und Hamm nach Frankreich (Wählzone von Paris) und nach der Schweiz eingeführt. Die Gesprächsdauer für eine Ortsgebühreneinheit von 16 Pf. beträgt 6 Sekunden nach der Wählzone von Paris und etwa 7,4 Sekunden nach der Schweiz.

Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH., München**AKTIVA****Jahresbilanz zum 31. Dezember 1962****PASSIVA**

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand	895,07		
2. Postscheckguthaben	4 043,09		
3. Guthaben bei Kreditinstituten: (Nostroguthaben)			
a) täglich fällig	15 063,25		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	<u>10 000,—</u>	25 063,25	
4. Wertpapiere:			
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	165 337,49		
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	<u>358 723,74</u>	524 061,23	
5. Debitoren		62 809,60	
6. Langfristige Ausleihungen		199 000,—	
7. Beteiligungen		2 000,—	
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung		3 852,—	
9. Rechnungsabgrenzungsposten		500,—	
Summe der Aktiva	822 224,24		
10. a) Rückgriffsforderungen gegen den Bund	4 237 864,24		
b) Rückgriffsforderungen gegen das Land Bayern	<u>2 685 271,51</u>	<u>6 923 135,75</u>	
			822 224,24
			890 661,11
			Geschäftsführer Dr. Heimes, Pfrang

AUFWENDUNGEN**Gewinn- und Verlustrechnung 1962****ERTRÄGE**

	DM	DM	DM
1. a) Persönliche Kosten	44 571,99		
b) Sachliche Kosten	16 958,49	61 530,48	
2. Soziale Abgaben			
a) gesetzl. soz.	2 461,84		
b) freiw. soz.	<u>3 051,69</u>	5 513,53	
3. Steuern		4 303,35	
4. Abschreibungen			
a) auf Anlagen	2 706,93		
b) auf sonstige Aktiva	<u>23 417,64</u>	26 124,57	
5. Zuführung zu den Rücklagen		49 726,25	
6. Außerordentliche Aufwendungen		1 000,—	
7. Reingewinn 1962		1 818,62	
Summe der Aufwendungen	<u>150 016,80</u>		
			Summe der Erträge
			150 016,80

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.“

München, 24. April 1963

Bayrischer Genossenschaftsverband

(Schulze Delitzsch) e. V.

gez. Dr. Dietzel, Wirtschaftsprüfer

Bitte vormerken!

Programm, 2. Halbjahr 1963

* Intern. Herren-Mode-Woche Bekleidungstechnische Tagung	24.-26. 8. 26.-27. 8.
* Intern. Hausrat- und Eisenwaren-Messe	5.-8. 9.
Anuga Allgemeine Nahrungs- und Genussmittel-Ausstellung (21. bis 25. 9. nur für Fachhändler)	21.-29. 9.
Westde. Büro-Fachausstellung	12.-16. 10.
Intern. Fachausstellung für Reprographie	14.-19. 10.
* Intern. Wäsche- und Mieder-Salon	17.-20. 10.
* Intern. Baby- und Kinder-Messe	18.-20. 10.
* Spoga Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel	3.-5. 11.

* Nur für Fachhändler

Messe- und Ausstellungs-Ges.m.b.H. Köln
5 Köln-Deutz, Postfach 140 · Telefon 67 51
Telex 8873426 · Tel.-Adr. INTERMESS Köln



Zollrückerstattungsaufträge

(152)

(so) Bei Zollämtern, Hauptzollämtern und den Oberfinanzdirektionen des Bundesgebietes ist in den letzten Wochen eine ganze Anzahl von **Anträgen auf nachträgliche Anwendung der vor dem 1. 7. 1963 in Kraft gewesenen Zoll- und Umsatzausgleichsteuersätze** eingegangen. Bekanntlich ist am 1. 7. 1963 ein neuer deutscher Zolltarif in Kraft getreten. Daneben sind für eine ganze Reihe von Importgütern die Umsatzsteuersätze nicht unerheblich erhöht worden. Obwohl diese Abgabenerhöhung bereits längere Zeit vorher bekannt war, konnte der Handel nicht immer entsprechend disponieren. Auch traten bei der see-seitigen Beförderung und in den Abladehäfen Verzögerungen ein, die es verhinderten, daß die eine oder andere Sendung noch rechtzeitig vor dem 1. 7. 1963 zur Zollabfertigung gestellt wurde.

Maßgebend für die Höhe der bei der Zollabfertigung zur Erhebung kommenden Eingangsabgabe ist der Zeitpunkt der Zollantragstellung für das gestellte Zollgut. Eine Zollantragstellung im voraus, ohne daß die Ware tatsächlich körperlich dem Zollamt bereits gestellt ist, ist nach den deutschen Zollvorschriften nicht möglich. Darüber hinaus ist es der Zollverwaltung untersagt, am Tage vor dem Inkrafttreten von Abgabenerhöhungen Gestellungen nach Schluß der Amtsstunden mit der Maßgabe zuzulassen, daß die an diesem Tage noch geltenden niedrigeren Abgabensätze angewendet werden.

Wenn eine WarenSendung aus nicht von der Zollverwaltung zu vertretenden Gründen nicht mehr vor Schluß der Amtsstunden am 30. 6. 1963 gestellt und wenn kein wirksamer Zollantrag mehr bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden konnte, dann mußten in jedem Fall bei der Abfertigung am 1. 7. 1963 oder später die neuen Zollsätze des Zolltarifs 1963 und die neuen Umsatzausgleichsteuersätze angewendet werden. Hier nicht interessierende Ausnahmen gab es gelegentlich nur bei der Abfertigung von leicht verderblichen Waren, die grundsätzlich nach Schluß der Amtsstunden zur Abfertigung gelangten.

Bei dieser Rechtslage ist es, worauf ein Zollmitarbeiter aufmerksam macht, **nicht möglich**, nachträglich aus Rechtsgründen eine Erstattung der Differenz zwischen der vor dem 1. 7. 1963 in Kraft gewesenen niedrigeren Abgabenbelastung und der nach dem 1. 7. 1963 gezahlten Abgabeschuld zu erwirken. Das gilt auch für die Erstattung aus Billigkeitsgründen. Die Richtlinien über die Anwendung des § 131 AO gaben der Zollverwaltung keine Möglichkeit, etwa Versäumnisse von Speditionen, Verzögerungen im Transport und ähnliche Gründe als Billigkeitsgründe anzuerkennen.

Die eingangs erwähnten Anträge müssen daher in aller Regel abschlägig beschieden werden. Wegen der damit verbundenen Kosten dürfte die Betreibung eines Rechtsmittels nicht anzureaten sein.

Postanweisungs- und Postscheckverkehr

(153)

1. Niederlande

Erhöhung der Höchstbeträge für Postanweisungen und Postnachnahmesendungen im Verkehr mit den Niederlanden:

Mit Wirkung vom 1. August 1963 werden die Höchstbeträge für gewöhnliche Postanweisungen und für Postnachnahmesendungen im Verkehr mit den Niederlanden wie folgt festgesetzt:

I. Gewöhnliche Postanweisungen:

- a) Postanweisungen nach den Niederlanden: 2360 niederländische Gulden (bisher 1180 niederländische Gulden),
- b) Postanweisungen nach der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West): 2500 DM (bisher 1300 DM).

II. Postnachnahmesendungen (Brief- und Paketverkehr):

- a) Postnachnahmesendungen nach den Niederlanden: 2500 DM (bisher 1300 DM),
- b) Postnachnahmesendungen nach d. Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West): 2360 niederländische Gulden (bisher 1180 niederländische Gulden).

Die Höchstbeträge für telegraphische Postanweisungen im Verkehr mit den Niederlanden bleiben unverändert (1000 niederländische Gulden bzw. 1100 DM).

2. Österreich

Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr mit Österreich:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1963 sind die Höchstbeträge im Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr mit Österreich wie folgt festgesetzt worden:

I. Gewöhnliche Postanweisungen:

- a) Postanweisungen nach Österreich: 17 000 Schilling (bisher 8 500 Schilling),
- b) Postanweisungen nach der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West): 2600 DM (bisher 1280 DM).

II. Telegraphische Postanweisungen:

- a) Postanweisungen nach Österreich: 10 000 Schilling (bisher 8 500 Schilling),
- b) Postanweisungen nach der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West): 2600 DM (bisher 1280 DM).

III. Postnachnahmesendungen:

- a) Postnachnahmesendungen nach Österreich: 75 DM,
- b) Postnachnahmesendungen nach d. Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West): 8 000 Schilling.

IV. Postnachnahmepakete:

- a) Postnachnahmesendungen nach Österreich: 2600 DM (bisher 1280 DM),
- b) Postnachnahmesendungen nach d. Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West): 17 000 Schilling (bisher 8 500 Schilling).

Auslandsvermögen und Auslandsschulden

(154)

Antragsfrist für deutsche Vorkriegsvermögen in Südafrika verlängert

(so) Nach Mitteilung der Verwaltung für deutsche Vorkriegsvermögen, Pretoria, ist die Frist für die Einreichung von Freigabeanträgen vom 31. Mai 1963 bis zum 31. Dezember 1963

verlängert worden. Presseberichten zufolge soll von der südafrikanischen Regierung außerdem die Freigabe der restlichen 20% der beschlagnahmten Vermögen — bislang wurden 80% freigegeben — in Aussicht gestellt werden.

Deutsch-jugoslawische Warenverkehrsverhandlungen abgebrochen (155)

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Die deutsch-jugoslawischen Verhandlungen, die am 18. Juni 1963 in Belgrad begannen und seit dem 28. Juni 1963 in München fortgesetzt wurden, sind auf jugoslawischen Wunsch am 13. Juli 1963 abgebrochen worden. Die Bundesregierung hatte sich zu einer Erweiterung des Warenverkehrs auf der bisherigen Grundlage bereit erklärt und dazu insbesondere die Übernahme von Bürgschaften in beträchtlichem Umfang angeboten. Obwohl sich nicht alle jugoslawischen Lieferwünsche erfüllen ließen, wäre das Ziel der Ausweitung des Handels zwischen beiden Ländern zu erreichen gewesen. Die jugoslawische Delegation stellte jedoch ein Junktim mit weitgehenden Wiedergutmachungsansprüchen und umfangreichen finanziellen Wünschen her, auf das die Bundesregierung nicht eingehen konnte.

Der Außenhandel im Juni und im 1. Halbjahr 1963 (156)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im Juni 1963 von der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) Waren im Werte von 4 156 Mill. DM importiert und für 4 344 Mill. DM exportiert. Das entspricht einer Zunahme um 0,4% bzw. 1,1% gegenüber Juni 1962, in dem sich die Einfuhren auf 4 140 Mill. DM und die Ausfuhren auf 4 297 Mill. DM belaufen hatten. Im Vergleich zum Vormonat haben die Außenhandelswerte abgenommen, und zwar bei den Importen um 356 Mill. DM oder 7,9% und bei den Exporten um 824 Mill. DM oder 15,9%.

Ohne die in den jeweiligen Berichtsmonaten abgerechneten Auslandsbezüge von Regierungsgütern ist der Einfuhrwert gegenüber Juni 1962 um rund 8% und gegenüber Mai 1963 um fast 14% zurückgegangen.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Juni 1963 einen Aktivsaldo in Höhe von 188 Mill. DM. Demgegenüber stellte sich der Ausfuhrüberschuss im Juni 1962 auf 156 Mill. DM und im Mai 1963 auf 656 Mill. DM.

Im 1. Halbjahr 1963 erreichte die Einfuhr einen Wert von 25,2 Mrd. DM und lag damit um 3,9% über der Einfuhr der gleichen Vorjahreszeit mit 24,3 Mrd. DM. Ohne die Auslandsbezüge von Regierungsgütern und die in den Angaben für 1962 enthaltenen Abschreibungen aus den früheren Zollvormerklagern ist der Einfuhrwert jedoch nahezu unverändert geblieben.

Die Ausfuhr übertraf im 1. Halbjahr 1963 mit 27,0 Mrd. DM den entsprechenden Vorjahreswert von 25,9 Mrd. DM um 4,6%. Die Außenhandelsbilanz schloß im 1. Halbjahr 1963 wertmäßig mit einem Ausfuhrüberschuss von 1,8 Mrd. DM ab gegenüber 1,6 Mrd. DM 1962.

Da die Durchschnittswerte (Preise) der Einfuhr und Ausfuhr im 1. Halbjahr 1963 etwas niedriger lagen als in der gleichen Vorjahreszeit, ist das Volumen auf Preis-Basis 1954 bei der Einfuhr und Ausfuhr gegenüber dem Vorjahr um etwa 6% gestiegen.

Verschiedenes

Arbeitsjubiläen (157)

(p) Wir beabsichtigen, künftig unter „Personalien“ in unserer Zeitschrift auch Arbeitsjubiläen von verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirmen zu erwähnen. In Frage kommen selbstverständlich nur 25-, 40- und 50-jährige Arbeitsjubiläen. Wir dürfen unsere Mitglieder bitten, uns derartige Fälle jeweils rechtzeitig namhaft zu machen.

Förder- und Fließbandanlagen

Zur rationellen Förderung von Gütern innerhalb Ihres Betriebes empfehlen wir:

Gurt-, Platten- und Kettenförderer
für das Magazin, zum Sortieren, Verpacken usw.; Ausführungen für waagrechte und ansteigende Förderung.

Unser Baukastenprinzip gewährleistet einfache Montage u. gute Ausbaumöglichkeit.

Fließbandanlagen
mit seitlichen Arbeitstischen, Rückförderung im Untertrum, Umkehrstationen usw.

Rollen- und Röllchenbahnen, Bauteile, Fördergurte aller Art

Die Montage aller Anlagen wird durch unsere Fachkräfte vorgenommen.

Unser Technischer Dienst berät Sie und Ihre Architekten gerne. Fordern Sie im Bedarfsfall Ingenieurbesuch an.

 **Leop. Siegle**

Abt. 310 / Förder- und Fließbandanlagen
8900 AUGSBURG 2
Postfach 1 · Fernruf 9166 · Fernschr. 05 3853

MÜNCHEN · NÜRNBERG · REGENSBURG
STUTTGART · OBERSCHOPFHEIM / BADEN

Werbung und Wirtschaft (158)

Die NÜRNBERGER AKADEMIE FÜR ABSATZWIRTSCHAFT veranstaltet unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. G. Bergler, Dr. P. W. Meyer, Dipl.-Kfm. W. Ott und Prof. Dr. K. G. Specht vom 2. bis 6. September 1963 in Nürnberg das „Werbewissenschaftliche Collegium I“

mit dem Thema
„Bewältigt die Werbung die Strukturwandlungen der modernen Wirtschaft?“

Unter anderem werden folgende Fragen behandelt:
Die neue Wirtschaft und Gesellschaft — Die neue Rationalität (soziologische Rangordnung) des Verbrauchers und seine Werthaltungen — Die totale Konkurrenz im Spiegel der Rechtsordnung (der staatlichen Wirtschaftsordnung) — Die unsichtbaren Schranken im Gemeinsamen Markt — Das Marktbild als Ziel moderner Werbekonzeption — Verbundwerbung und Gemeinschaftswerbung in der Werbestrategie — Macht von Wort und Bild in der Werbung — Auftrag und Verantwortung — Werbung für die Mode — die Mode in der Werbung — Die Werbung um den neuen Einzelhandel — Die Markenwerbung im Spannungsfeld neuer Konkurrenzverhältnisse — Probleme und Entwicklungstendenzen im Bereich der Investitions- und Produktionsgüter-Werbung — Werbeforschung — Modeforschung — Wunsch oder Realität — Werbeführung und Werbeberatung. Realitäten und Tendenzen.

Dieses Collegium, das sich an Führungskräfte der Werbewirtschaft aus Unternehmen, Werbeberatungen und Agenturen richtet, findet täglich von 9 bis 12 und von 14 bis 17 Uhr in der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg, Gewerbemuseumsplatz 1, statt. — Die Teilnahmegebühr beträgt: 375,— DM.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:
Nürnberger Akademie für Absatzwirtschaft, 85 Nürnberg,
Neutorgraben 17 — Telefon: 33978 — FS über 06/22028

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Mitglied unseres Vorstands, Herrn Albert Schaller, Kempten/Allgäu, Feilbergstraße 25, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum **Arbeitsrichter** beim Arbeitsgericht Kempten, den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma A. Joachimi jr., Aschaffenburg, Frau Prokuristin **Elisabeth Becker** und Herrn Reisenden **Franz Seitz** zu ihren 40-jährigen bzw. 25-jährigen **Arbeitsjubiläen** in ihrer Firma.

Alfred Frank, Dingolfing — 75 Jahre

Am 20. 8. 1963 vollendete Alfred Frank, Gründer und Inhaber der ältesten gleichnamigen Radiogroßhandlung in Bayern, Dingolfing, Villa Waldesruh, das 75. Lebensjahr. Der Jubilar leitet seit 40 Jahren mit großem Erfolg sein Unternehmen. Alle, die ihn kennen, wissen seinen kaufmännischen Weitblick, seine technischen Erfahrungen und seine unermüdliche Tatkraft zu schätzen. Im Jahre 1923 kehrte er aus Argentinien zurück, wo er in Buenos Aires als Leiter der dortigen Niederlassung eines schwedischen Welthandelshauses tätig war und ließ sich in Dingolfing nieder. In Übersee hatte er die Entwicklungsmöglichkeiten des in den Anfängen stehenden Rundfunks für Deutschland rasch erkannt. Seine stets mit den neuesten Errungenschaften der Technik ausgestatteten Werkstätten und sein Laborbetrieb waren immer sein Stolz. Heute zählt die Firma Frank zu den angesehensten und bedeutendsten Fachgroßhandlungen in Bayern. Trotz geschäftlicher Inanspruchnahme findet der Jubilar auch noch Zeit für private Interessen. Er ist ein Musik- und Naturfreund und ein begeisterter Tonbandjäger.

Wir gratulieren Herrn Alfred Frank herzlich und wünschen ihm weiterhin vor allem Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Firma A. Kreilinger G.m.b.H. Passau — 75 Jahre

Am 5. September kann unsere Mitgliedsfirma A. Kreilinger GmbH, Passau, Ludwigstraße 3, 5 u. 7, Groß- und Einzelhandel mit Eisen, Eisenwaren, Beschlägen, Werkzeugen, Sanitären Einrichtungen und Großgeräten sowie Hausrat, Glas, Porzellan, Kurz- und Spielwaren, auf ein 75-jähriges Bestehen zurückblicken.

Das von Alois Kreilinger sen. von seinem Schwiegervater Zink im Jahre 1888 erworbene Kurz- und Galanteriewarengeschäft wurde durch ihn und seine Frau Claudine zu einem schon für die damalige Zeit bedeutenden Groß- und Einzelunternehmen entwickelt. Seit der Zeit des 1. Weltkrieges standen ihm die inzwischen verstorbenen Söhne Alois, Franz und Konrad tatkräftig bis zu seinem Tod im Jahre 1930 zur Seite. Seit 1931 wird das durch Erwerb von Nachbargrundstücken vergrößerte und im Waren-Sortiment erweiterte Unternehmen als GmbH. von Hans und Walter Kreilinger, den beiden Enkeln des Firmengründers, geleitet. Ihrer Initiative ist es zu verdanken, daß in den letzten Jahren eine Modernisierung und Neugestaltung der Laden- und Büroräume durchgeführt wurde und z. Zt. eine großzügige Erweiterung des Großhandelslagers mit Lagerhaus, Gleisanschluß und Freilager auf einem 20 000 qm großen Grundstück in Angriff genommen ist.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma, die über Bayern hinaus sich eines ausgezeichneten Rufes erfreut, auch an dieser Stelle herzlich zu ihrem Jubiläum und wünschen ihr eine weitere Aufwärtsentwicklung.

Franz Brendel, Fürth/Bay. — 65 Jahre

Am 28. August 1963 feierte unser Mitglied Herr Franz Brendel, Mitinhaber der altbekannten Firma Hans Brendel, Großhandlung und Fabrik optischer Waren in Fürth/Bay., Maistrasse 11, seinen 65. Geburtstag. Nach dem Absolutorium 1914 an der Realschule in Fürth/Bay. trat er in den am 1. 1. 1901 von seinem Vater gegründeten Betrieb ein, den er nach dessen Tod 1940 mit seinem Bruder zu einer beachtlichen Größe weiterentwickelte. Der Jubilar erfreut sich bei Industrie, Handel und Handwerk des besten Ansehens. Trotz seiner starken beruflichen Inanspruchnahme setzt er sich stets mit Erfolg für die Belange seiner Branche und des Großhandels überhaupt ein. Herr Franz Brendel gehört zu den Gründungsmitgliedern unseres Landesverbandes. Seit der Gründung unseres Verbandes im Jahre 1946 führt er als Vorsitzender die Geschicke des Fachzweiges Optik und Feinmechanik. In den letzten acht Jahren hat er sich auch als Vorsitzender des Fachverbandes der Großhändler für Optik und Feinmechanik im Bundesgebiet große Verdienste erworben. Er gehört auch seit langer Zeit dem **Vorstand** unseres Landesverbandes als Mitglied an, ebenso dem Vorstand des Industrie- und Handsgremiums in Fürth/Bay. Des Weiteren war er als Vertreter des Großhandels jahrelang als Arbeitsrichter beim Arbeitsgericht Nürnberg ehrenamtlich tätig.

Wir wünschen dem Jubilar auch an dieser Stelle weiterhin vor allem Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Heinrich Unfried, München — 60 Jahre

Am 10. August 1963 konnte Herr Heinrich Unfried, Gründer und Alleininhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in München 13, Winzererstraße 41, seinen 60. Geburtstag feiern.

Die von Herrn Unfried gegründete pharmazeutische Großhandlung zählt heute mit ca. 150 Mitarbeitern zu den namhaften Betrieben in Bayern. Auch im übrigen Bundesgebiet erfreut sich die Firma als Speziallieferant für Kamille und Pfefferminze eines guten Namens.

Als langjähriges Mitglied unseres Landesverbandes undstellvertretender Vorsitzender des Bayerischen Pharmazeutischen Großhandels hat sich Herr Unfried stets für die Bestrebungen unserer Wirtschaftsstufe eingesetzt.

Wir wünschen dem Jubilar, der sich durch seine ruhige und bescheidene Art viele Freunde geschaffen hat, auch an dieser Stelle bei bester Gesundheit noch lange Jahre Glück und geschäftlichen Erfolg.

Georg Werner 60 Jahre

Am 19. August 1963 feiert Herr Georg Werner, Inhaber der Firma Web-Waren-Werner in Fürth, Friedrichstraße 22/24, seinen 60. Geburtstag.

Herr Werner hat nach 19-jähriger kaufmännischer Erfahrung am 1. Januar 1936 seine Firma ohne fremde Hilfe mit seiner Ehefrau gegründet. Von kleinsten Anfängen des Familienbetriebes heraus, durch schwerste Zeiten hindurch mit Energie und Fleiß ist heute die Firma Web-Waren-Werner durch ihre beachtliche Größe in ganz Deutschland bekannt geworden.

Wir wünschen dem Jubilar weiterhin viel Erfolg und noch viele Jahre volle Schaffenskraft.

Otto Ellerich, München †

Nach Redaktionsschluß erreichte uns die Nachricht, daß am 18. 8. 1963 unser Mitglied, Herr Otto Ellerich, Mitinhaber der Firma Christian Ellerich GmbH in München 9, Schwanseestr. 71a — eine der bedeutendsten Hohlglas- und Keramikgroßhandlungen Bayerns —, im Alter von 52 Jahren nach schwerer Krankheit verstorben ist.

Wir werden Herrn Ellerich ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

Ia = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfraun,

so = Dr. Schobert,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 9 · 18. JAHRGANG
München, den 30. September 1963

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Beginn der Zahlung des Krankengeldzuschusses	2
Einberufung von Wehrdienstpflichtigen	2
UK-Stellung	2

Sozialversicherung

Bewertung von Sachbezügen	3
-------------------------------------	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Unverschuldetes Unglück	3
Bezahlung nur tatsächlich geleisteter Arbeit	3
Kündigung des Arbeitsvertrages vor Aufnahme der Arbeit	4
12. Umsatzsteueränderungsgesetz	4
Falsche Auskünfte	4
Nochmals: Beförderungssteuer für den Werkfernverkehr	4

Berufsausbildung und -förderung

DIHT fordert Verbesserung der Berufsausbildung	4
Lehrlingswerbung — nicht empfehlenswert	5
Lehrlinge und Anlernlinge	5
Individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung erfolgreich	5

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Ringbildung im Großhandel	5
-------------------------------------	---

Rationalisierung

Offene - Posten - Buchhaltung	5
Richtlinien für Lastkraftwagenfahrer	6
Unbewußte Nahzonenüberschreitung — eine teuere Sache	6
Werkfernverkehr mit Mietfahrzeugen	7
Postbuch	7
Aufbrauch- und Übergangsfristen im Postverkehr	7
Bedeutende Transportfunktion des Großhandels	7

Versicherungsfragen

Unsere Kraftfahrzeuge und ihre Versicherung	8
---	---

Außenhandel

Ausfüllung der Warenverkehrsbescheinigungen	8
Der Außenhandel der Bundesrepublik mit den Vereinigten Staaten von Amerika im ersten Halbjahr 1963	9
Der mittelbare Außenhandel im Jahre 1962	9
Deutsche Gesellschaft für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) m.b.H.	10

Personalien

	10
--	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 9/63	
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 28	
BGA, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft	

Arbeitgeberfragen

Beginn der Zahlung des Krankengeldzuschusses

(159)

(j) Immer wieder werden an uns Fragen gerichtet, ab wann der Krankengeldzuschuß zu bezahlen ist.

Gemäß § 1, Abs. 1, Satz 4 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (Krankengeldzuschußgesetz) ist der Zuschuß bis zur Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen für die Tage zu zahlen, für die der Arbeiter Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält.

Für den Beginn des vom Arbeitgeber zu leistenden Krankengeldzuschusses kommt es also darauf an, **von welchem Tage an der Arbeiter Krankengeld erhält**. Hierzu bestimmt der § 182, Abs. 3 RVO, daß bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung Krankengeld von dem Tage an gewährt wird, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Im übrigen vom darauf folgenden Tage an. Das bedeutet, daß bei einer normalen Erkrankung, die weder auf einen Arbeitsunfall, noch auf eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, das Krankengeld von dem auf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage gewährt wird. Er kommt dabei nicht auf das Datum von dem ab Arbeitsunfähigkeit besteht an, sondern auf den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit festgestellt ist. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

Der Arbeitnehmer ist am 6. März arbeitsunfähig krank geschrieben, wobei der Arzt als Beginn der Arbeitsunfähigkeit den 5. März bescheinigt. Ab 7. März erhält der Arbeitnehmer Krankengeld. Das gilt auch dann, wenn der Arzt die Arbeitsunfähigkeit am 6. März erst nach Feierabend des Arbeitnehmers festgestellt hat. Dieser Tag wird dann mitgerechnet. Da der Arbeitnehmer erst ab 7. März Krankengeld erhält, erhält er auch erst ab 7. März den Krankengeldzuschuß. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, daß der Zuschuß erst nach vierwöchiger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber gewährt wird. Arbeitnehmer, die vor Ablauf von 4 Wochen krank werden, haben demnach keinen Anspruch auf Zahlung des Krankengeldzuschusses innerhalb der ersten 4 Wochen.

Einberufung von Wehrdienstpflichtigen

(160)

(j) In letzter Zeit häuften sich die Meldungen, daß kurzfristige Einberufungen zum Wehrdienst erfolgt sind und den betroffenen Betrieben dadurch besondere Schwierigkeiten verursacht wurden. Aufgrund von Vorstellungen beim Bundesminister für Verteidigung, daß die in § 13 der Musterungsverordnung für Einberufungen vorgesehene 4-Wochen-Frist als Mindestfrist in jedem Fall eingehalten werden müßte, die Einberufungen funktionsbedingt jedoch mit einer längeren Frist erfolgen sollten, hat der Minister mit Schreiben vom 13. 8. 63 wie folgt geantwortet:

„Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, die sich für die Wirtschaft ergeben, wenn die Einberufungsbescheide der zum Grundwehrdienst heranstehenden Wehrpflichtigen verhältnismäßig kurzfristig zugestellt werden. Die in § 13 Abs. 4 Satz 3 der Musterungsverordnung vorgeschriebene 4-Wochen-Frist wird grundsätzlich eingehalten. Ausgenommen sind nur die Fälle, in denen Wehrpflichtige nach vorheriger Unterrichtung als Ersatz für Ausfälle gemäß § 13 Abs. 4 Satz 4 der Musterungsverordnung kurzfristig einberufen werden. Die Wehrersatzbehörden sind darüber unterrichtet, daß die Frist nicht nach Belieben manipulierbar ist. Der Hinweis auf die Sollvorschrift geht fehl.“

Ich habe bereits in der Vergangenheit die Wehrersatzbehörden wiederholt angewiesen, die Wehrpflichtigen möglichst mit einer längeren als der in § 13 Abs. 4 Satz 3 aaO vorgeschriebenen Frist einzuberufen. Diese Anordnung hat sich leider nicht immer durchführen lassen, weil die Bedarfsanforderungen wegen der im Stadium des Aufbaus der Bundeswehr bestehenden organisatorischen Schwierigkeiten vielfach nicht rechtzeitig genug

vor den jeweiligen Einberufungsterminen vorgelegt werden konnten. Nunmehr habe ich aber erneut Schritte unternommen, um eine frühere Vorlage der Bedarfsanforderungen und damit längere, die Belange der Wirtschaft berücksichtigende Einberufungsfristen zu erreichen. Ich hoffe, daß in absehbarer Zeit insoweit Ihren durchaus berechtigten Wünschen Rechnung getragen werden kann.

Soweit es sich um Einberufungen zu Wehrübungen handelt, mag es zutreffen, daß bei diesen die 4-Wochen-Frist nicht immer eingehalten werden konnte. Hierbei kann es sich jedoch nur um Einzelfälle handeln. Die Ursache liegt darin, daß die Termine für die Wehrübungen den Kreiswehrersatzämtern auch wieder wegen bestehender organisatorischer Schwierigkeiten verschiedentlich nicht rechtzeitig genug bekanntgegeben werden. Für die Zukunft kann jedoch damit gerechnet werden, daß auch bei Einberufungen zu Wehrübungen in allen Fällen genügend lange Fristen eingehalten werden.“

Wir bitten, sich bei künftig etwa auftretenden Schwierigkeiten auf diese Äußerung des Bundesministers für Verteidigung zu be rufen.

UK-Stellung

(161)

(gr) In Art. 98, 5/63 dieser Zeitschrift vom 31. Mai 1963 ist bereits zu den Fragen der Zurückstellung und Unabkömmlichstellung vom Wehrdienst (§ 12, Abs. 4, Ziff. 2, § 13 Wehrpflichtgesetz) Stellung genommen worden. Auf das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht im einzelnen eingegangen werden, weil die bayer. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit bei der Unabkömmlichstellung noch nicht ergangen war.

Es darf hier nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Unabkömmlichstellung dem Interessenausgleich zwischen Bundeswehr und Wirtschaft dient. Da eine Unabkömmlichstellung nur dann in Betracht kommt, wenn der Wehrpflichtige für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrlich ist und die Weiterführung des Betriebes ernstlich gefährdet würde, ist dringend eine eingehende Begründung dieses sogen. Antrages zu empfehlen. Es ist an sich nicht richtig, hier von einem Antrag zu sprechen. Es handelt sich nämlich nicht um einen Antrag im technischen Sinne; denn antragsberechtigt ist weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer. Es können lediglich Wehrpflichtige bei der vorschlagsberechtigten Behörde für eine UK-Stellung benannt werden. Aus diesem Grunde haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch nicht die Möglichkeit, gegen eine die UK-Stellung betreffende Entscheidung mit Rechtsmitteln vorzugehen, da sie nicht geltend machen können, in ihren Rechten verletzt zu sein. Denn Zweck der UK-Stellung ist es — wie ausgeführt — einen Interessenausgleich zwischen Bundeswehr und Wirtschaft herzuführen.

Nunmehr ist am 1. 6. 1963 die bayer. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Unabkömmlichstellung in Kraft getreten (GVBl v. 30. 5. 63, Nr. 10, S. 121). Darin sind die vorschlagsberechtigten Behörden bestimmt.

Vorschlagsberechtigte Behörde ist für alle Betriebe, die in den Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer fallen, die Regierung. D. h., daß für alle Betriebe des Groß- und Außenhandels immer nur die Regierung zuständig ist.

Um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, empfiehlt es sich jedoch, die sogen. „Anträge“ weiterhin in zweifacher Ausfertigung auf den bei der Kammer vorrätigen Antragsformularen mit eingehender Begründung wie bisher an die Kammer zu richten, die dann die Anträge mit ihrem Gutachten an die Regierung weiterleitet. Natürlich kann dieser Antrag auch bei der vorschlagsberechtigten Behörde selbst, also bei der zuständigen Regierung, eingereicht werden, da diese verpflichtet ist, eine Stellungnahme der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer einzuholen. Dies wird aber in der Regel das Verfahren verzögern.

Alle Betriebe sollten sich, wenn ein Jahrgang aufgerufen wird, vergewissern, welche Betriebsangehörigen dabei erfaßt werden. Es ist auch zweckmäßig, wenn sich die Arbeitgeber nach der

Musterung von dem Tauglichkeitsgrad und dem voraussichtlichen Einberufungszeitpunkt unterrichten lassen, da nämlich in Friedenszeiten alle Wehrpflichtigen mit Tauglichkeitsgraden I bis III zum Wehrdienst einberufen werden können.

Weiterhin sollte bereits zu diesem Zeitpunkt überlegt werden, wie der Wehrpflichtige während der Ableistung des Grundwehrdienstes durch Einarbeitung anderer Arbeitskräfte bzw. Neueinstellung ersetzt werden kann. Eine UK-Stellung lediglich aus dem Gesichtspunkt der allgemein bekannten schwierigen Arbeitsmarktlage heraus ist kaum erreichbar. Es muß vielmehr für den Betrieb eine unzumutbare Härte gegeben sein, d. h. daß der Wehrpflichtige für das Betriebsgeschehen tatsächlich unentbehrlich ist und sein Ausfall die Weiterführung des Betriebes ernstlich gefährdet. Diese Voraussetzungen müssen eingehend begründet werden.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen bei diesem Verfahren darf auf Artikel 98, Heft 5/63 dieser Zeitschrift Bezug genommen werden.

Sozialversicherung

Bewertung von Sachbezügen (162)

(gr) Nach der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge v. 11. 3. 63 bemäßt sich der Wert der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1963 nach der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1962 v. 21. 12. 61.

Für die Bewertung der vollen freien Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten folgende Sätze:

I a) Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Stufen b und c fallen, in der Bewertungsgruppe

	I	II	III
monatlich	DM 117,—	DM 111,—	DM 102,—
wöchentlich	DM 27,30	DM 25,90	DM 23,50
täglich	DM 3,90	DM 3,70	DM 3,40

b) Für jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Bewertungsgruppe

	I	II	III
monatlich	DM 90,—	DM 90,—	DM 90,—
wöchentlich	DM 21,—	DM 21,—	DM 21,—
täglich	DM 3,—	DM 3,—	DM 3,—

c) Angestellte mit Diensten höherer Art, z. B. Ärzte, Apotheker usw. sowie alle Angestellten, die nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegen, in der Bewertungsgruppe

	I	II	III
monatlich	DM 150,—	DM 135,—	DM 120,—
wöchentlich	DM 35,—	DM 31,50	DM 28,—
täglich	DM 5,—	DM 4,50	DM 4,—

Unter Bewertungsgruppe versteht man die Ortsklasseneinteilung ähnlich wie in Tarifverträgen. Eine Aufzählung der Orte hinsichtlich der Einteilung in die verschiedenen Bewertungsgruppen erscheint hier nicht nötig, da sie aus den angegebenen Gesetz- und Verordnungsblättern zu entnehmen ist.

Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- a) Wohnung ohne Heizung und Beleuchtung $\frac{3}{10}$
- b) Heizung und Beleuchtung $\frac{1}{20}$
- c) erstes und zweites Frühstück je $\frac{1}{10}$
- d) Mittagessen $\frac{3}{10}$
- e) Nachmittagskaffee $\frac{1}{10}$
- f) Abendessen $\frac{2}{10}$ der in Ziffer I bezeichneten Sätze.

Dies gilt auch, wenn in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind.

II Hinsichtlich des Lohnsteuerabzugs vom Arbeitslohn gilt § 19 der zweiten Lohnabzugsverordnung v. 24. 4. 1942 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 252). Danach sind Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich von der gleichen Bemessungsgrundlage zu berechnen.

Wie oft

schreiben Sie jeden Auftrag ab?

Bestätigung, Lagerauftrag, Rechnung
Versandanzeige, Lieferschein, Etikette ...

Abschreiben ist teuer, verzögert die Lieferung und verursacht Fehler. Deswegen benutzen immer mehr Großhändler

ORMIG

für Auftragswesen und Fakturierung

Positionsweise Auftragszerlegung
für Statistik und Einkaufsdisposition.
Kontrolle und Abwicklung des Auftrags-
rückstandes bei Teillieferungen.

Schnellerer Versand · Terminplanung
Fehlerverhütung

Näheres erfahren Sie unverbindlich
von unserer Abteilung 33 F.

ORMIG

1 Berlin 42 Tempelhof

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes hinzuweisen, wonach auch trotz Nichtgewährung des zweiten Frühstucks und des Nachmittagskaffees der volle Satz für freie Kost und Wohnung zugrunde gelegt werden muß, d. h., daß kein Abzug vom Arbeitslohn gemacht werden darf, der eine Verminderung der Lohnsteuer zur Folge hätte.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Unverschuldetes Unglück

(163)

(i) Bekanntlich ist kaufmännischen Angestellten das Gehalt nur im Falle eines unverschuldeten Unglücks bis zur Dauer von 6 Wochen fortzuzahlen. Gleches gilt für die Zuschußzahlung zum Krankengeld bei gewerblichen Arbeitnehmern. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 5. 4. 1962 — 2 AZR 182/61 — zum Ausdruck gebracht, daß ein Unglück — also eine Krankheit — dann verschuldet ist, wenn es „auf einen gräßlichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten zurückzuführen ist.“

(164)

Bezahlung nur tatsächlich geleisteter Arbeit

(j) Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 7. 6. 1963 — 1 AZR 235/62 — haben Jugendliche unter 18 Jahre, die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nur 8 Stunden am Tage arbeiten dürfen und damit in der 5-Tage-Woche nur 40 Arbeitsstunden erreichen können, lediglich Anspruch auf Bezahlung dieser tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Tariflich festgesetzte, höhere Monatsgehälter sind nur dann zu zahlen, wenn die tarifliche und gesetzlich zulässige Arbeitszeit im vollen Umfang geleistet wurde.

Wegen Umorganisation preiswert zu verkaufen

Fakturiermaschine Siemag Multiquick

Baujahr 1959
mit 3 Speicherwerken
Listenpreis DM 13.000.-

Anfragen unter Chiffre 300 an Buchdruck. J. Bierl München 13 Ziebländstr. 5

auch die Mündlichkeit. Auch die Beschränkung auf den speziell zuständigen Sachbearbeiter ist übertrieben und nicht mehr zu fordern. Gerade der rechtsunkundige Steuerzahler muß sich darauf verlassen können, daß ihm beim Finanzamt ein zuverlässiger und richtiger Rat erteilt wird, weil die Auskunft „von Trägern staatlicher Autorität“ ausgeht. Keinesfalls darf ein Steuerbürger irgendwie darunter leiden, so führt der BFH weiter aus, wenn ihm von Amtsträgern unzutreffende Auskünfte erteilt werden.

Kündigung des Arbeitsvertrages vor Aufnahme der Arbeit

(165)

(i) Mit Urteil vom 18. 10. 1962 hat das LAG Düsseldorf die Zulässigkeit einer Kündigung vor Antritt der eigentlichen Beschäftigung ausgesprochen. Damit ist eine nicht unwesentliche Streitfrage geklärt. Ein Arbeitsverhältnis kann, wenn es nach dem Vertrag erst von einem in der Zukunft zu liegenden Zeitpunkt beginnen soll, auch schon vor diesem Zeitpunkt unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder bei wichtigem Kündigungsgrund fristlos aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist läuft dann vom Zugang der Kündigung und nicht erst vom Zeitpunkt des vereinbarten Dienstantritts.

Steuerfragen

12. Umsatzsteueränderungsgesetz

(166)

Im Bundessteuerblatt Teil I Nr. 15 vom 28. 6. 1963 ist der Text des 12. Umsatzsteueränderungsgesetzes vom 16. Mai 1963 abgedruckt.

Das Gesetz beinhaltet eine Neuregelung der Besteuerung der Einfuhr von Gegenständen in das Inland (Ausgleichssteuer), welche im § 7 Abs. 4, 5 und 6 neugeregelt wird.

Die Ausgleichssteuer beträgt generell 4%, sie ermäßigt sich für die Einfuhr

1. von Nahrungsfetten (Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeise- und Plattenfette, pflanzlichen Öle) und Zucker auf 3%,
2. für landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechend Anlage 3 zu § 7, auf 2½ %,
3. für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anlage 4 zu § 7, auf 2%,
4. von Getreide; von Mehl, Schrot oder Kleie von Getreide und von daraus hergestellten Backwaren; von Graupen, Grütze, Kernen oder Flocken von Getreide sowie von Gries und Teigwaren, sowie von Frischmilch, entrahmter Milch und Buttermilch auf 1½ %,
5. von gekrempelter oder gekämmter Wolle und von gekrempelten und gekämmten feinen und groben Tierhaaren auf 1%.

Die Ausgleichssteuer erhöht sich für die Einfuhr

1. von Waren gemäß Anlage 5 zu § 7 auf 6%,
2. von Waren gemäß Anlage 6 zu § 7 auf 8%.

Die genannten Anlagen 3—6 zu § 7, Abs. 4, 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes sind im oben zitierten Bundessteuerblatt abgedruckt. Auf Anforderung sind wir gerne bereit, Ihnen die gewünschten Anlagen zu übersenden.

Falsche Auskünfte

(167)

seitens der Finanzämter führen bisher nur dann zur Bindung der Verwaltung an die falschen Auskünfte, wenn sie der zuständige Sachbearbeiter in schriftlicher Form erteilt hat.

Diese Beschränkung hat inzwischen der 4. Senat des BFH dankenswerterweise aufgehoben (Urteil vom 17. 8. 1961 IV 176/59 S im Bundessteuerblatt 1962/III Seite 107). Der Bundesfinanzhof steht auf dem Standpunkt, daß die Mündlichkeit der falschen Belehrung nur bedeutsam für den Nachweis der Fehlberatung ist. Wenn diese Tatsache aber unstreitig ist, genügt

Nochmals: Beförderungssteuer für den Werkfernverkehr

(168)

(p) In Artikel 132, Heft 7/63 dieser Zeitschrift haben wir denjenigen Mitgliedern, die gegen ihnen zugegangene Beförderungssteuer-Festsetzungbescheide im Hinblick auf die vor dem Bundesverfassungsgericht erhobene Verfassungsbeschwerde vorsorglich Einspruch eingelegt haben, empfohlen, diese Einsprüche, unter gleichzeitiger Antragstellung auf Kostenbefreiung, zurückzunehmen.

Hiezu möchten wir ergänzend mitteilen, daß inzwischen der Bundesfinanzminister an die Oberfinanzdirektionen und Finanzämter folgende Anweisung erlassen hat:

1. Die Finanzämter haben den in Betracht kommenden Unternehmern unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes anheimzustellen, die Einsprüche zurückzunehmen oder mitzuteilen, ob die Einsprüche aus anderen Gründen aufrechterhalten werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß im Falle der Rechtsmittelrücknahme nach § 311 Abs. 3 AO nur die Hälfte der Rechtsmittelgebühr erhoben wird.
2. Erläß der Rechtsmittelkosten nach § 319 Abs. 1 AO kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Die Unternehmer müßten bei Einlegung des Rechtsmittels von vornherein auch eine für sie ungünstige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und damit auch einen erfolglosen Ausgang des eigenen Rechtsmittels und das hiermit zwangsläufig verbundene Kostenrisiko in Rechnung stellen. Im Einzelfall können jedoch Rechtsmittelkosten auf Antrag nach § 319 Abs. 3 AO in Verbindung mit § 131 AO ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung aus wirtschaftlichen (finanziellen) Gründen unbillig wäre.
3. Wird weitere Aussetzung der Entscheidung im Hinblick auf den Vorlagebeschuß des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz vom 13. 11. 1962 beantragt, so ist dem unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zu entsprechen, wenn die Steuerfestsetzungen durch dieses Verfahren berührt werden können. Dabei ist auf die Kostenfolgen im Falle des Unterliegens hinzuweisen.

Berufsausbildung und -förderung

DIHT fordert Verbesserung der Berufsausbildung

(169)

(la) Die wachsenden Personalauforderungen der Bundeswehr zwingen die Wirtschaft, mit weiter zunehmenden Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Arbeitskräften fertig zu werden. Bei der angestrebten Erhöhung der Deutschen Streitkräfte auf 750.000 Mann müßten nochmals mindestens 350.000 Arbeitskräfte aus der Wirtschaft herausgezogen werden. Diese Entwicklung läßt nach Ansicht des Deutschen Industrie- und Handelstages die Verbesserung der Berufsausbildung als besonders vordringlich erscheinen.

Aus einer Übersicht geht hervor, daß bei den 81 Industrie- und Handelskammern der Bundesrepublik 1962 die Zahl der Ausbildungsverhältnisse um rund 1% aus 725.000 zurückgegangen ist. Dies wird in erster Linie auf die Tendenz zur Verlängerung der Schulzeit zurückgeführt. Der Handelstag ist der Auf-

fassung, daß die Ausbildung im Betrieb am besten den wachsenden Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden kann. Dieser Erkenntnis sollte bei der Neufassung des Gesetzes über die Berufsausbildung Rechnung getragen werden.

Die gewerbliche Wirtschaft wendet jährlich für den gesamten Bereich der Berufsausbildung rund 2,5 Milliarden DM auf. Neben den Bemühungen, die normale Schulbildung wieder auf das alte Niveau zu heben, muß nach Ansicht der Kamern auch die Lage der Berufsschulen verbessert werden, die vielfach noch Stiefkinder des Schulwesens seien. In den Berufsschulen fehlten rund 6.000 Lehrer, so wird erklärt.

(170) Lehrlingswerbung – nicht empfehlenswert

Ein in Bonn erscheinender Beratungs-Bericht empfiehlt seinen Beziehern „gezielte Maßnahmen für den Herbst“ bei der Lehrlingswerbung. In diesen Empfehlungen heißt es u. a.: „Besuchen sie Schulen, Sportvereine und Jugendgruppen. Sprechen sie mit den Lehrern und Lehrern und machen sie diese zu ihren Bundesgenossen. Sprechen sie mit den Redaktionen von Zeitungen, Regionalrundfunk und -Fernsehen, sofern ihr Unternehmen ein interessantes Thema für eine Reportage zu bieten hat. Lassen sie von sich aus die Öffentlichkeit wissen, daß sie Lehrlinge suchen. Benützen sie dafür Zeitungsanzeigen, Kinowerbung, Handzettel und Anschläge, Spannen sie die Angehörigen ihres Unternehmens ein — sie können sich bei Verwandten, Nachbarn und Freunden umschauen und vielleicht einen „guten Fang“ machen.“

Leider dürfte die Befolgung solcher Ratschläge die Zahl der Lehrstellenbewerber kaum vermehren.

(171) Lehrlinge und Anlernlinge

(la) Nach den jährlichen Erhebungen des Bundesarbeitsministeriums sowie aus den Unterlagen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Bundesbahn und Bundespost sowie anderen Stellen, sind für das Jahr 1961/1962 insgesamt 1.197.000 in der Ausbildung befindliche Lehr- und Anlernlinge erfaßt worden.

Die Mädchen haben davon einen Anteil von 34,2%. Sie stellen auch 88,5% der Anlernlinge, die insgesamt nur 3,2% ausmachen.

Bei den Industrie- und Handelskammern werden etwa 51% der männlichen und 71,6% der weiblichen Lehrlinge geführt, während bei den Handwerkskammern ca. 42% der männlichen und 22,9% der weiblichen Lehrlinge eingetragen sind.

Ende 1956 hatte die Zahl von 1,46 Mill. Lehrlingen und Anlernlingen, die der Wirtschaft zur Verfügung standen, den Höchststand erreicht. Seither ist laufend ein Trend nach unten feststellbar.

(172) Individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung erfolgreich

(la) Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ist das im Juli vergangenen Jahres vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geschaffene Programm zur Förderung der beruflichen Fortbildung ein voller Erfolg geworden. Im Rahmen dieses Programms, das allgemein als eine bedeutsame Maßnahme moderner und fortschrittlicher Sozialpolitik anerkannt wird, können an Facharbeiter und Angestellte zur Teilnahme an beruflichen Fortbildungslehrgängen beachtliche finanzielle Beihilfen gewährt werden.

Die statistischen Ergebnisse des ersten Jahres sind jetzt von den Arbeitsämtern, in deren Händen die Durchführung des Programms liegt, vorgelegt worden. Danach gingen in den ersten 12 Monaten insgesamt 26.136 Beihilfeanträge ein, das sind durchschnittlich 2.178 Anträge im Monat. Davon sind in 9718 Fällen Beihilfen in einem Gesamtbetrag von DM 15 133.765 Mio bewilligt worden, das sind pro Antrag rund DM 1.550.—. Ca. 8.000 Anträge sind noch anhängig; etwa 8.000 Anträge mußten abgelehnt werden oder haben sich anderweitig, teilweise durch Rücknahme der Anträge, erledigt.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Ringbildung im Großhandel

(173)

Der Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. 8. 1963 entnehmen wir folgenden Beitrag, dem wir selbst nur wenige Bemerkungen hinzufügen möchten:

„In den Sparten Hausrat, Eisenwaren und Haushaltsgroßgeräte verstärkt sich die Ringbildung von Großhändlern. Die Großhändler bilden zum Einkauf von Massenartikeln Gemeinschaften (zum Teil in fester Rechtsform), in denen sie die Aufträge der einzelnen Mitglieder zusammenfassen, um dann mit der konzentrierten Bestellung bei der Industrie günstigere Konditionen herauszuhandeln. Diese Form der Zusammenarbeit im einzelwirtschaftlichen Großhandel ist jetzt vom genossenschaftlichen Großhandel kritisiert worden. Der Vorstandsvorsitzende der Einkaufsgenossenschaft Nordsüd-Nürnberger Bund, Dr. Müller, sagte vor Journalisten, bei allem Bemühen, gegenüber dem einzelwirtschaftlichen Großhandel loyal zu sein, müsse er gegen die Ringbildung Bedenken anmelden. Es sei zu bezweifeln, daß die Zusammenfassung von Aufträgen durch Großhandelsringe den Herstellern wesentliche Ersparnisse bescheren. Die Fabrikanten müßten es sich im Geschäftsverkehr mit Großhandelsringen vor allem überlegen, ob ihre Kalkulationen überhaupt noch stimmen, wenn die einzelnen Händler des Ringes, ob sie große oder kleine Mengen bestellten, Spitzrabatte erhielten.“

Es ist wirklich erstaunlich: Ausgerechnet dem einzelwirtschaftlichen Großhandel wird es verargt, wenn er in Abwehr gegenüber Verbund-Organisationen in anderen Wirtschaftsstufen nun seinerseits versucht, seine Existenz durch Einkaufszusammenschlüsse zu sichern! Der Großhandel steht in harter Konkurrenz mit Zusammenschlußformen des Einzelhandels, mit Großbetrieben des Einzelhandels, mit Einkaufsgenossenschaften des Handwerks, dem genossenschaftlichen Großhandel (der seinerseits doch durchaus nicht verbund-feindlich ist) sowie mit direktliefernder Industrie. Der einzelwirtschaftliche Großhandel freut sich keineswegs über diese Tendenz zum Verbund, da der echte Großhändler sich immer am wohlsten fühlt, wenn er seine Dispositionen als Unternehmer in Freiheit und Unabhängigkeit treffen kann. Kann man es ihm aber verübeln, daß er sich nun in gleichen Organisationsformen konkurrenzfähig zu erhalten sucht, gegen die er vielfach als einzelner machtlos ist?

Auch unser Landesverband ist nicht glücklich über diese Entwicklung. Er hat ja auch immer wieder versucht, die Dinge z. B. dadurch zu steuern, daß der funktionsechte Großhandel durch Funktionsrabatte in die Lage versetzt wird, seine notwendigen Aufgaben zu erfüllen. Leider wird vielfach seitens der Lieferanten und Kunden des Großhandels nicht erkannt, daß der Großhandel eine dynamische und kostengünstige Vertriebsmöglichkeit bzw. Einkaufsmöglichkeit darstellt, deren sich Lieferanten und Kunden zu ihrem Vorteil bedienen können. Bei der nunmehr sich abzeichnenden Entwicklung kann man sich daher nur auf den Standpunkt stellen: Gleicher Recht, gleiche Chancen, gleiche Möglichkeit der Verbundorganisation für Alle, also auch für den einzelwirtschaftlichen Großhandel.

Was meinen Sie dazu?

Rationalisierung

Offene – Posten – Buchhaltung

(174)

(sr) Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den Bundesministern der anderen Bundesländer hat das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen in einem Erlass vom 10. 6. 1963 die **Voraussetzungen für die Anerkennung** der Offenen-Posten-Buchhaltung als ordnungsmäßige Buchführung umrissen. Dieser Erlass, der im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht werden wird,

dürfte die weitergehenden Anforderungen der Oberfinanzdirektion München gegenstandslos machen. Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

I.

„Im Rahmen der Rationalisierung des Rechnungswesens gehen Unternehmen dazu über, das Kontokorrentbuch mit der kontenmäßigen Darstellung des unbaren Geschäftsverkehrs mit den einzelnen Geschäftsfreunden in Form einer Offene-Posten-Buchhaltung zu führen. Bei der Offene-Posten-Buchhaltung wird der unbare Geschäftsverkehr weiterhin auf dem Kontokorrentkonto (Debitoren- und Kreditoren-Sachkonto) gebucht. Es wird jedoch auf die Führung der besonderen Personenkonten des Kontokorrentbuches in der herkömmlichen Form verzichtet; ihre Funktion, den Kaufmann über den Stand seiner Forderungen und Schulden gegenüber seinen Geschäftsfreunden auf dem laufenden zu halten, wird von einer geordneten Ablage der nicht ausgeglückten Rechnungen übernommen. Gleichzeitig kann die grundbuchmäßige Aufzeichnung des unbaren Geschäftsverkehrs vereinfacht werden.“

II.

Die Ausgestaltung der Offene-Posten-Buchhaltung im einzelnen hängt — wie auch bei der herkömmlichen Buchführung — im wesentlichen von der Art und der Größe des Unternehmens ab und muß dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben (vgl. auch BFH-Urteil vom 23. 2. 1951 — BStBl. 1951 III S. 75). Es müssen jedoch, wenn die Offene-Posten-Buchhaltung als ordnungsmäßig anerkannt werden soll, neben den allgemeinen Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung (vgl. Abschnitt 29 Absatz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 der Einkommensteuer-Richtlinien — EStR) die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Sämtliche Geschäftsvorfälle müssen der Zeitfolge nach aufgezeichnet werden. Dieser Aufzeichnungspflicht ist hinsichtlich der ein- und ausgehenden Rechnungen genügt, wenn
 - a) eine Durchschrift der Rechnungen der Zeitfolge nach abgelegt wird,
 - b) die Rechnungsbeträge nach Tagen addiert und — bei doppelter Buchführung — die Tagessummen in das Debitoren- bzw. Kreditoren-Sachkonto und die zugehörigen Gegenkonten übernommen werden und
 - c) die Additionsstreifen oder sonstigen Zusammenstellungen der Rechnungsbeträge mit den Rechnungsdurchschriften 10 Jahre aufbewahrt werden (diese Unterlagen haben Grundbuchfunktion).

Die Buchstaben b und c gelten sinngemäß für die Behandlung der Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge.

2. Eine zweite Rechnungsdurchschrift ist bis zum Ausgleich des Rechnungsbetrages nach einem bestimmten Ordnungsprinzip aufzubewahren (Offene-Posten). Das jeweils gewählte Ordnungsprinzip muß gewährleisten, daß die Forderungen und Schulden gegenüber den einzelnen Geschäftsfreunden jederzeit festgestellt werden können. Als Ordnungsprinzip kommt eine Aufbewahrung z. B. nach den Kunden- oder Lieferantennamen, Ortsnamen, Vertreter- oder Inkassobezirken oder Fälligkeitstagen in Betracht. Der Ausgleich des Rechnungsbetrages ist auf den Rechnungsdurchschriften unter Angabe etwaiger Zahlungsabzüge zu vermerken. Nach Ausgleich des Rechnungsbetrages sind die Rechnungsdurchschriften nach einem Ordnungsprinzip im Sinne der Sätze 1 und 2 dieser Nummer abzulegen und als Bestandteil der Buchführung 10 Jahre lang aufzubewahren. Ein Verzeichnis über die abgelegten Rechnungsdurchschriften ist nicht erforderlich.

3. Die Summe der vorhandenen offenen Posten ist bei doppelter Buchführung in angemessenen Zeitabständen mit dem Saldo des Debitoren- bzw. Kreditoren-Sachkontos abzustimmen. Der Zeitpunkt der Abstimmung und ihr Ergebnis sind festzuhalten.

4. Die Sammlung der Rechnungsdurchschriften nach Nr. 1 genügt für den dadurch erfaßten Wareneingang und Warenausgang zugleich den Anforderungen der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches und der Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (§ 1 Absatz 9 der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches, § 1 Absatz 9 der Warenausgangsverordnung).

5. Die Nrn. 1 bis 4 gelten sinngemäß, wenn die Offene-Posten-Buchhaltung im Lochkartenverfahren geführt wird.

III.

Ob eine Offene-Posten-Buchhaltung den oben bezeichneten Voraussetzungen entspricht und danach als ordnungsmäßig anzuerkennen ist, kann nur im Einzelfall geprüft werden. Eine Zustimmung des Finanzamtes zur Offene-Posten-Buchhaltung ist nicht mehr erforderlich. Abschnitt 29 Absatz 2 Nr. 2 EStR ist insoweit nicht mehr anzuwenden.“

Wesentlich ist hier besonders, daß eine Zustimmung des Finanzamtes zur Offene-Posten-Buchhaltung nicht mehr erforderlich ist. Damit trägt allerdings der Unternehmer das volle Risiko für eventuell bei Einführung des Systems oder in der Handhabung des Systems gemachte Fehler, d. h. eine spätere Betriebsprüfung kann gegebenenfalls die Buchhaltung als nicht ordnungsmäßig verwerfen. Um dieses Risiko auszuschalten, würden wir Ihnen empfehlen, wenn Sie die Einführung einer Offene-Posten-Buchhaltung in Angriff nehmen wollen, sich mit unserem Bayerischen Großhandelsberatungsdienst, München 2, Ottostraße 7/IV, Telefon 557701, in Verbindung zu setzen, dessen Betriebsberater Ihnen bei der Einrichtung der Offene-Posten-Buchhaltung mit ihren umfassenden Erfahrungen gerne zur Verfügung stehen.“

Verkehr

Richtlinien für Lastkraftwagenfahrer

(175)

(p) Sehr viele unserer Mitglieder verfügen über einen oder mehrere Lastkraftwagen, die sie regelmäßig zum Warentransport einsetzen. In Mitgliedskreisen ist nun in letzter Zeit wiederholt die Frage aufgetaucht, welche genauen Anordnungen für die Fahrer der Lastkraftwagen erlassen werden sollen, damit sich die Unternehmen davor schützen, daß durch Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften sowie fahrlässige Wagenpflege die Kosten des Fuhrparks eines Großhandelsunternehmens unnötigerweise besonders erhöht werden.

Wir beabsichtigen nun nach Möglichkeit entsprechende allgemeine Richtlinien zusammenzustellen und sie unseren Mitgliedern bekanntzugeben.

Zu diesem Zwecke würde uns sehr interessieren, welche entsprechende betriebsinterne Anweisungen Mitglieder schon bisher erlassen haben. Da ferner zur Ausarbeitung der Richtlinien die Bildung eines kleineren Arbeitskreises geplant ist wären wir für Meldungen aus dem Kreise unserer Mitglieder dankbar falls sich einzelne Unternehmer bereits eingehend mit der Materie befaßt haben.

Unbewußte Nahzonenüberschreitung – eine teuere Sache

(176)

(p) Sehr viele unserer Mitglieder führen ihre Warenauslieferungen mit betriebseigenen Lastkraftwagen oder Kombiwagen durch. Weitgehend bewegen sich diese Lieferfahrten innerhalb der sogenannten Nahzone, d. h. innerhalb eines Umkreises von 50 km. Nur dann handelt es sich um einen anmeldungsfreien und beförderungssteuerfreien sogenannten Werknahverkehr.

Jede auch nur ganz geringfügige Überschreitung der Nahzone macht, aber schon die einzelne Fahrt zu einer sogenannten Werkfernverkehrsfahrt mit allen, besonders steuerlichen Folgen, über die wir ja in unserer Zeitschrift oft und eingehend berichtet haben. (Wenn z. B. regelmäßig die Nahzone nur um 1 km überschritten wird und — angenommen — an 250 Tagen im Jahr auf dieser Strecke eine Beförderung von 20 t erfolgt, fällt schon allein dadurch eine Beförderungssteuer in Höhe von DM 51,— an, ganz abgesehen von der an die Bundesanstalt für den Werkfernverkehr zu zahlenden Gebühr).

Wer also nicht seine oder seinen Lieferwagen bei der Bundesanstalt für den Werkfernverkehr als Werkfernverkehrs-Fahrzeuge

anmeldet, die festgelegte Gebühr und jeweils regelmäßige Beförderungssteuer bezahlen will, muß genau darauf achten, daß in keinem Falle die Nahzonengrenze überschritten wird. Sonst kommt es zu unliebsamen und folgenschweren Zusammenstößen mit der Polizei bei Strafkontrollen, in denen man immer den kürzeren zieht. Denn der Bundesfinanzhof hat in einer Entscheidung (vom 30.8.61) eindeutig festgestellt, daß auch eine noch so geringfügige einmalige Überschreitung der Nahzone nichts daran ändern kann, daß dann Werkfernverkehr (mit allen Folgen) vorliegt. Nur wenn bei Strafensperren wegen Straßenbaumaßnahmen eine Umleitung erfolgt, die über den Bereich der Nahzone hinausführt, ist eine solche Überschreitung der Nahzonengrenze nach einem Erlass des Bundesfinanzministers v. 22.7.61 unbeachtlich, aber auch hier nur dann, wenn sowohl der Beladeort wie der Entladestandort innerhalb der Nahzone liegt. Die Einhaltung der Nahzonengrenze ist also von entscheidender Bedeutung.

Was ist nun die Nahzone?

Sie ist das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeuges aus. Maßgebend ist der sogenannte **Ortsmittelpunkt** des Standortes. Zur Nahzone zählen nur diejenigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt ihrerseits innerhalb der Nahzone, also innerhalb eines Umkreises von 50 km um den Ortsmittelpunkt des Kraftfahrzeugstandortes liegen (wegen der Möglichkeit der Beantragung eines sogenannten „angenommenen Standortes“ — und der dadurch gegebenen Möglichkeit praktisch die Nahzone bis auf 80 km u.U. zu erweitern — verweisen wir auf Artikel 162 in Heft 9/62 dieser Zeitschrift wie die dort zitierten beiden früheren Artikeln).

Zuständig für derartige Anträge sind nunmehr endgültig die Bezirksregierungen. Es empfiehlt sich jedoch Durchschlag des Antrags der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Stadtrat bzw. Landrat) zu übersenden.

Auf schriftliche Anforderung sind die **Finanzämter** verpflichtet, eine **verbindliche Auskunft** darüber zu erteilen, ob eine bestimmte Beförderungsstrecke in der Nahzone liegt. Die Anforderung einer solchen verbindlichen Auskunft beim Finanzamt empfiehlt sich mindestens immer dann, wenn nicht vom zuständigen Stadtrat oder Landrat die Nahzone bereits bekannt gemacht ist, oder wenn trotz einer solchen Bekanntmachung gleichwohl Zweifel hinsichtlich bestimmter Beförderungsstrecken bestehen.

Werkfernverkehr mit Mietfahrzeugen (177)

(p) Begriffliche Voraussetzung für den „Werkfernverkehr“ ist bekanntlich grundsätzlich, daß es sich um einschlägige Warentransporte mit eigenen Kraftfahrzeugen des Betriebes handelt. Das Hamburger Oberlandesgericht hat jedoch in einer Entscheidung vom 4. März 1963 dahin entschieden, daß der Mieter eines Lastkraftwagens zwecks Einsatz im Werkfernverkehr nicht gegen das Güterkraftverkehrsgesetz verstößt, wenn es sich um eine kurzfristige Anmietung handelt und diese weder unüblich noch unzweckmäßig ist. Das Gericht stellt weiter fest, daß die Verwendung von Mietfahrzeugen im Güternahverkehr ausdrücklich anerkannt ist.

Die Entscheidung des Gerichts über den unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen Einsatz von Mietfahrzeugen im Werkfernverkehr erscheint uns jedenfalls verkehrspolitisch außerst wichtig.

(p) In der einschlägigen Literatur war bisher weitgehend die Meinung vertreten worden, daß die Vermietung eines Kraftfahrzeuges (Lastkraftwagen) zum Zwecke des Gütertransports einen sogenannten „Scheintabestand“ im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes darstellt und sonach ohne besondere Genehmigung nicht gestattet ist.

In einem bemerkenswerten Grundsatzbeschuß hat nunmehr das Hanseatische Oberlandesgericht (Hamburg)

(Akt-Zchn 2 Ws (a) 414/62) dahin entschieden, daß dann,

132 Gs (a) 96/62)

wenn ein Unternehmer einen Lastkraftwagen zum Transport eigener Waren über die Nahzone hinaus, also für den Einsatz im Werkfernverkehr mietet, er nicht gegen das Güterkraftverkehrsgesetz verstößt, wenn es sich um eine kurzfristige Anmietung

handelt und diese weder als unüblich noch als unzweckmäßig zu bezeichnen ist.

Im Bereich der Nahzone ist, wie das Oberlandesgericht weiter feststellt, die Verwendung von Mietfahrzeugen ohnedies ausdrücklich gestattet.

Postbuch

(178)

Vor kurzem ist die Ausgabe 1963 des „Postbuches“ erschienen. Anlaß der Neuauflage waren Änderungen von Gebühren und mehrere Bestimmungen der Postordnung.

Wie seine Vorgänger soll auch dieses Postbuch den Postkunden über den Post- und Fernmeldedienst unterrichten. Es trägt aus diesem Grunde den Untertitel: „**Ratgeber für die Benutzer der Post- und Fernmelddienste**“. Ein ausführlicher Sachweiser und ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis erleichtern die Benutzung des 232 Seiten starken Buches im Format 21 × 25 cm. Im Postbuch finden sich viele Hinweise auf vielfach unbekannte oder in Vergessenheit geratene Möglichkeiten, die dem Privatkunden und dem Geschäftsmann zeigen, wie er durch zweckmäßige Nutzung der Post- und Fernmelddienste Zeit und Geld sparen kann. Das Postbuch kann bei den Postämtern bezogen werden; der Preis beträgt DM 1,50.

Aufbrauch- und Übergangsfristen im Postverkehr

(179)

Aufgrund der neuen Postbestimmungen gelten folgende Aufbrauchs- und Übergangsfristen, auf die wir besonders hinweisen:

Aufbrauchsfristen: Postkarten mit zu schmaler Anschriftsklappe (Anschriftenklappen müssen mindestens 52,5 mm breit sein);

31. 7. 1964:

Postkartenschecks mit perforierter Kontonummer;

31. 7. 1964:

Sendungen in Kartenform, deren zum Abreifen bestimmte Teile durch **Lochperforation** abtrennbar gemacht sind (z.B. Gutschriftleiste bei Postkartenschecks, Empfängerabschnitt bei Postanweisungen);

„bis auf weiteres“:

(Für Selbstbücher auf Grund einer besonderen Genehmigung); Paket-Durchschreibesätze in Braundruck können bis auf weiteres für freie Paketsendungen verwendet werden, wenn die Einlieferungs-Nr. mit schwarzem Nummernzettel überklebt wird.

Übergangsfristen:

Massendrucksachen, die sich durch hand- oder maschinenschriftlich angegebene Ordnungsnummern oder Anrede unterscheiden, können noch bis 31. 12. 1963 versandt werden;

31. 12. 1963:

Einlieferung von **Postgut** nach den bisherigen Bestimmungen durch alle Versender nur noch bis zum 31. 12. 1963 möglich, nach diesem Zeitpunkt kann Postgut nur noch durch Selbstbücher versandt werden;

31. 12. 1963:

Vordruckgemäß hand- oder maschinenschriftlich ausgefüllte **Postanweisungen oder Zahlkarten** dürfen bis 31. 12. 1963 den Drucksachen beigelegt werden;

31. 12. 1964:

Gebührenmäßige Behandlung aller Briefe, Drucksachen, Briefdrucksachen, Massendrucksachen und Warenproben bis 20 g wie „**Standardbriefsendungen**“, soweit sie innerhalb der allgemeinen für Briefsendungen vorgeschriebenen Höchst- und Mindestmaße liegen; voraussichtlich ab 1. 1. 1965 gelten als „**Standardbriefsendungen**“ nur Sendungen der o. a. Art bis 20 g, die innerhalb folgender Maße liegen: Länge zwischen 14 und 23,5 cm, Breite zwischen 9 und 12 cm, Höhe bis zu 0,5 cm.

Bedeutende Transportfunktion des Großhandels

(180)

(pdh) Dem Ifo-Institut liegen neuere Erhebungsergebnisse vor, die die Bedeutung der Transportfunktion des Großhandels deutlich erkennen lassen.

So werden mehr als $\frac{4}{5}$ des Lagerumsatzes der erfaßten Konsumgüter-Branchen mit **eigenen Kraftfahrzeugen** ausgeliefert. Im Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel entfällt auf die mit **eigenen Kraftfahrzeugen** transportierten Waren die Hälfte des Lagerumsatzes.

Es darf hierbei allerdings nicht übersehen werden, daß in einzelnen Fachzweigen des Rohstoff- und Produktionsverbindungshandels der Anteil des Streckengeschäfts am Gesamtumsatz sehr hoch ist, und dieses Streckengeschäft in den meisten Fällen mit betriebsfremden Beförderungsmitteln durchgeführt wird.

Warentransport im Großhandel 1960

Fachzweig	Vom Lagerumsatz wurden v.H. ausgeliefert durch				
	eigene Kraft- fahr- zeuge	Fremde Kraft- fahr- zeuge	Bahn	Post	Selbst- ab- holung
Nahrungs- u. Genussmittel	95	—	1	1	3
Tabakwaren	92	—	1	—	7
Textilien und Bekleidung	23	2	14	38	23
Papier, Bürobedarf, Schreibwaren	44	3	27	10	16
Glas, Porzellan, Keramik	60	21	3	3	13
Eisen- und Metallwaren	79	3	5	2	11
Elektro- u. Rundfunkartikel	58	7	10	4	21
Drogen, Pharmazeutika, Kosmetika	79	2	7	6	6
Eisen und Stahl	62	17	8	2	11
Werkzeuge u. Maschinen	43	11	18	11	17
Kfz.-Ersatzteile	32	1	31	13	23
Sanitäres Installations- material	65	6	3	1	25
Baustoffe	53	19	1	—	27
Holz	56	24	2	—	18
Papier und Pappe	76	13	6	1	4
Technische Chemikalien	68	12	5	—	15
Mineralöl und Mineralöl- erzeugnisse	87	7	2	—	4

Die Selbstabholung durch die Abnehmer, die mit 8 v.H. bei den Branchen des Konsumgütergroßhandels und 15 v.H. bei denen des Rohstoff- und Produktionsverbindungshandels im Jahre 1960 die zweitgrößte Bedeutung hatte, dürfte in Zukunft ein noch stärkeres Gewicht erhalten (weiter zunehmende Motorisierung).

Versicherungsfragen

Unsere Kraftfahrzeuge und ihre Versicherung

(181)

(p) Sehr viele unserer Mitgliedsfirmen haben bekanntlich ihre Personenkraftwagen und Lastkraftfahrzeuge zu ihrer vollsten Befriedigung über uns und die Kraftfahrversicherungsstelle des Deutschen Groß- und Außenhandels im Rahmen einer mit diesem getroffenen vertraglichen Abmachung beim **Haftpflichtverband der Deutschen Industrie** versichert.

Dieser gewährt bei schadenfreiem Verlauf seit 1. 1. 1962 einen **Schadenfreiheitsrabatt** von 10 %

bei schadenfreiem Verlauf seit 1. 1. 1961 einen solchen von 30 %

und bei schadenfreiem Verlauf seit 1. 1. 1960 einen solchen von 50 %.

Hinzu kommt bei schadenfreiem Verlauf seit 1. 1. 1962 eine **Rückvergütung aus technischem Überschuß** von 15 %

bei schadenfreiem Verlauf seit 1. 1. 1961 eine solche von 25 %

und bei schadenfreiem Verlauf seit 1. 1. 1960 eine solche von 30 %.

Allerdings beziehen sich letztere Prozentsätze auf den um den Schadenfreiheitsrabatt bereits gekürzten Beitrag. Wenn also an sich der Beitrag zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (oder Vollkaskoversicherung) z. B. DM 300,— befragt würde, wird bei schadenfreiem Verlauf seit 1. 1. 1960 ein Schadenfreiheitsrabatt von DM 150,— und eine „Rückvergütung“ von DM 45,— gegeben, sodaß der tatsächliche Versicherungsbeitrag (für 1963) nur DM 105,— beträgt!

Allerdings wird nur der Schadenfreiheitsrabatt bei der Beitragsberechnung gleich in Abzug gebracht, während die „Rückvergütung“ nachträglich — und zwar demnächst — gesondert ausgeschüttet wird.

Mitgliedsfirmen, die neue Fahrzeuge beim Haftpflichtverband versichern lassen wollen oder auf diesen „umzusteigen“ beabsichtigen bitten wir, rechtzeitig die erforderlichen Antragsformblätter von den Geschäftsstellen des Landesverbandes anzufordern, die dann ggfs. auch gleich die Deckungszusage erteilen können.

Falls mit dem Haftpflichtverband auch eine allgemeine **Unfallversicherung** abgeschlossen ist, wird für 1962 eine satzungsgemäße Gewinnbeteiligung von 10 % und bei Bestehen einer **Kraftfahrerfallversicherung** eine solche von 25 % gewährt, die bei der nächsten Beitragsrechnung in Abzug gebracht wird. Hierfür ist im übrigen kein schadenfreier Verlauf Voraussetzung.

Übrigens empfiehlt es sich als sinnvolle Ergänzung zur Kraftfahrversicherung sehr, auch eine **Transportversicherung von Handelsware** abzuschließen, um das Risiko der Warentransporte mit betriebeigenen Fahrzeugen abzudecken. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesamte Dauer der Transporte einschließlich der Be- und Entladungen sowie der üblichen Aufenthalte. Es werden Schäden und Verluste infolge Transportmittel- und Betriebsunfall, höherer Gewalt, Brand- Blitz, Explosion und Kurzschluß, Einbruch-Diebstahl in das Fahrzeug (verschlossene Autotüren sind also Voraussetzung, da sonst kein Einbruch!), Diebstahl, Raub und Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges, Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kollis abgedeckt.

Grundlage für die Prämienberechnung bei der Transportversicherung ist der **Höchstladewert** der versicherten Fahrzeuge, der als Versicherungssumme gilt. Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.

Bei vorhandenem Interesse bitten wir unsere Mitglieder uns die Anzahl der in der Warenbeförderung eingesetzten Fahrzeuge und deren Warenhöchstladewerte in DM (Versicherungssumme) aufzugeben, worauf wir ihnen ein Spezialangebot vermitteln werden.

Außenhandel

Ausfüllung der Warenverkehrsbescheinigungen

(182)

(so) Das Bundesfinanzministerium hat die Spitzenverbände der Wirtschaft davon unterrichtet, daß die Vordrucke der Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) von den Ausführern oft unvollständig oder sonst nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt werden.

Hierdurch entsteht nicht nur für die Zollstellen eine erhebliche Mehrarbeit, sondern es wird auch die Anerkennung der Bescheinigungen im Empfangsland in Frage gestellt.

Es werden vor allem folgende Mängel beanstandet:

- a) keine Blockschrift beim handschriftlichen Ausfüllen;
- b) vorschriftswidrige Rasuren und Überschreibungen;
- c) die Leerfelder unter der letzten Eintragung sind nicht durch Streichungen unbrauchbar gemacht;
- d) ungenaue Bezeichnung der Waren und falsche Angaben des Gewichts, der Stückzahl und dergl.;
- e) Fehlen der Angaben über die Ausfuhrpapiere in demjenigen Teil der WVB, der für die Bescheinigung der Zollstelle vorgesehen ist;
- f) Fehlen der Hinweise auf die Kennzeichen der WVB in den Begleitpapieren (Frachtpapieren usw.) und
- g) Fehlen der Unterschrift des Ausführers.

Das Bundesfinanzministerium weist auf die Notwendigkeit einer genauen Beachtung der Vorschriften über das Ausfüllen der Vordrucke für Warenverkehrsbescheinigungen hin, die nicht zuletzt im eigenen Interesse des Ausführers liegt.

Der Außenhandel der Bundesrepublik mit den Vereinigten Staaten von Amerika im ersten Halbjahr 1963

(183)

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt: Der Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA hat sich im ersten Halbjahr 1963 gegenüber dem gleichen Zeitraum 1962 erheblich erhöht. Die Einfuhren aus den USA stiegen um 21,1 v.H. (1962: + 16,4 v.H.) und die Ausfuhren nach den USA um 8,1 v.H. (1962: + 12,3 v.H.). Damit hat sich die seit einem Jahr anhaltende Entwicklung fortgesetzt.

Die deutsche Einfuhr aus den USA (als Herstellungsland) betrug im Berichtszeitraum 1049,5 Mill. Dollar (1962: 866,3 Mill. Dollar) und hat damit erstmals in einem Halbjahr die Milliarden-Grenze überschritten. Die starke Einfuhrsteigerung ist ausschließlich auf erhöhte Bezüge von Fertigwaren (+ 240 Mill. Dollar) zurückzuführen. Dagegen war die Einfuhr in den Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel (- 48 Mill. Dollar), Rohstoffe (- 2,6 Mill. Dollar) und Halbwaren (- 6 Mill. Dollar) rückläufig.

Die deutsche Ausfuhr nach den USA (als Verbrauchsland) stieg im Berichtszeitraum von 455,9 Mill. Dollar (1962) auf 493,5 Mill. Dollar (1963). Dies ist fast ausschließlich auf erhöhte Lieferungen von Fertigwaren (+ 37 Mill. Dollar) zurückzuführen. Insbesondere stieg die Ausfuhr von Wasserfahrzeugen (+ 13 Mill. Dollar) und Kraftfahrzeugen (+ 37 Mill. Dollar), während Walzwerkserzeugnisse (- 11 Mill. Dollar), Maschinen (- 1,5 Mill. Dollar) und Uhren (- 1 Mill. Dollar) weniger ausgeführt wurden. Die Veränderungen innerhalb der Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel waren unbedeutend. An Rohstoffen wurde für 1,3 Mill. Dollar mehr und an Halbwaren für 1,8 Mill. Dollar weniger nach den USA geliefert.

Der Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA weist im Berichtszeitraum einen Saldo zu Gunsten der USA von 556 Mill. Dollar auf gegenüber 410,4 Mill. Dollar im Vorjahr.

Es ist vielleicht interessant in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Handelsbilanz Bundesrepublik — USA seit dem Jahre 1958 in rohen Zahlen aufzuzeigen. Nachfolgend geben wir diese Zahlen wieder:

Handelsbilanz Bundesrepublik — USA

(in Mrd. DM)

Einfuhr aus USA	Ausfuhr nach USA	Überschuß zu Gunsten der USA
1958 4,2	2,6	1,6
1959 4,6	3,8	0,8
1960 6,0	3,7	2,3
1961 6,1	3,5	2,6
1962 7,0	3,6	3,4

Wenn wir nun ergänzend zu den vorstehenden Zahlen die Eingangs erwähnten Zahlen über die Ein- und Ausfuhr der Bundesrepublik mit den Vereinigten Staaten von Amerika im ersten Halbjahr 1963 in DM umgerechnet vergleichen, so ergibt sich, daß im ersten Halbjahr 1963 die Einfuhr aus den USA in die Bundesrepublik rund 4 Milliarden 198 Millionen DM betragen hat, während die Ausfuhr der Bundesrepublik in die USA nur DM 1 Milliarde 974 Millionen ausmachte, so daß sich zu Gunsten der USA ein Saldo von DM 2 Milliarden 224 Millionen ergab.

Unter der Voraussetzung, daß diese Entwicklung auch im zweiten Halbjahr 1963 anhält, würde die Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland aus den USA ca. DM 8,4 Milliarden erreichen, während die Ausfuhr der Bundesrepublik Deutschland nach den USA knapp 4 Milliarden DM erreichen würde. Hieraus geht weiter hervor, daß die Handelsbilanz der Bundesrepublik Deutschland mit den USA seit dem Jahre 1958 in steigendem Maße sich passiv entwickelt hat und die Einfuhren aus den USA während dieser Zeit fast durchwegs doppelt so hoch waren, wie die Ausfuhr der Bundesrepublik Deutschland nach den USA.

Förder- und Fließbandanlagen

Zur rationellen Förderung von Gütern innerhalb Ihres Betriebes empfehlen wir:

Gurt-, Platten- und Kettenförderer
für das Magazin, zum Sortieren, Verpacken usw.; Ausführungen für waagrechte und ansteigende Förderung.

Unser Baukastenprinzip gewährleistet einfache Montage u. gute Ausbaumöglichkeit.

Fließbandanlagen
mit seitlichen Arbeitstischen, Rückförderung im Untertrum, Umkehrstationen usw.

Rollen- und Röllchenbahnen, Bauteile, Fördergerüte aller Art

Die Montage aller Anlagen wird durch unsere Fachkräfte vorgenommen.

Unser Technischer Dienst berät Sie und Ihre Architekten gerne. Fordern Sie im Bedarfsfall Ingenieurbesuch an.



Leop. Siegle

Abt. 310 / Förder- und Fließbandanlagen
8900 AUGSBURG 2
Postfach 1 · Fernruf 9166 · Fernschr. 05 3853

MÜNCHEN · NÜRNBERG · REGENSBURG
STUTTGART · OBERSCHOPFHEIM / BADEN

Wenn man weiter berücksichtigt, daß die USA an deutschen Großunternehmungen erhebliche Kapitalbeteiligungen besitzen, und außerordentlich bemüht sind, ihren Absatz in der Bundesrepublik weiter auszuweiten, dann kann man die immer wieder vorkommenden Vorwürfe gegen eine mangelnde Aufnahmefähigkeit der deutschen Wirtschaft für Güter aus USA nicht mehr recht verstehen.

Der mittelbare Außenhandel im Jahre 1962

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes hat die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) im Jahre 1962 Waren im Werte von 9,5 Mrd. DM (das sind 19,2% der Gesamteinfuhr von 49,5 Mrd. DM) durch Vermittlung dritter Länder eingeführt. Als mittelbare Ausfuhr wurden dagegen nur 2,2 Mrd. DM (4,2% der Gesamtausfuhr von 53,0 Mrd. DM) gemeldet.

Die bedeutendsten Mittlerländer in beiden Richtungen waren wieder Großbritannien, die Vereinigten Staaten, die Schweiz, die Niederlande, Belgien-Luxemburg und Frankreich, die 93% aller mittelbaren Importe und 80% der mittelbaren Exporte auf sich vereinigen konnten. Über dritte Länder eingeführt wurden vor allem Erdöl, Kraftstoffe und Schmieröle, Rohkupfer, Ölfrüchte, Eisenerze, Baumwolle, Rohkautschuk, Rohkakao, Wolle und rohe Pelzfelle. — Weitere Einzelheiten bringt das Mai-Heft 1963 von „Wirtschaft und Statistik“.

Besonders auffallend ist aus den vorstehend veröffentlichten Zahlen der außerordentlich hohe Anteil der mittelbaren Einfuhr am Gesamtimport der Bundesrepublik, der nahezu 20% beträgt. Es handelt sich also um Transfeinfuhren aus den Ursprungsländern über dritte Länder in die Bundesrepublik. Teilweise kann dies wie z. B. bei Baumwolle, Rohkautschuk und Wolle auf besonders starke Märkte, die sich in bestimmten Ländern herausgebildet haben, zurückzuführen sein, weil auf diesen Märkten

Wir möchten für Sie
lagern · mischen · abpacken · ausliefern

und stellen dafür in guter Verkehrslage zwischen Augsburg und Ulm zur Verfügung: 4 mal 150 qm Raum in trockenem, hellen Gebäude mit Nebenräumen, Laderampe, guten Zufahrten und Verbindungswege.

Produktion oder Teilproduktion

geeigneter Waren wäre ebenfalls möglich. Im Bedarfsfall Erweiterungsmöglichkeit um 900 qm Raum in Rampenhöhe.

Angebote und Nachfragen unter Chiffre Nr. 200 an
BUCHDRUCKEREI J. BIERL · 8 MÜNCHEN 13, ZIEBLANDSTR. 4

die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten vorhanden sind. Teilweise dürfte dies aber auch darauf zurückzuführen sein, daß der deutsche Importhandel seine außerordentlich hohen Verluste während des Krieges noch nicht aufholen konnte und daher zur Finanzierung gewisser Geschäfte nicht in der Lage ist. Er mußte daher einen Teil der Transaktionen den kapitalstärkeren ausländischen Transithändlern überlassen.

Beim Export dürfte die Situation durchaus normal sein, denn es wird immer so sein, daß ein kleiner Prozentsatz des Exportes eines Landes durch Vermittlung von Transithändlern in dritten Ländern erfolgt.

**Deutsche Gesellschaft für
Wirtschaftliche Zusammenarbeit
(Entwicklungsgesellschaft) m. b. H.** (185)

(so) Die Aufgabe dieser Gesellschaft (Köln, Habsburger Ring 9) besteht darin, sich mit haftendem Kapital an Investitionen in Entwicklungsländern zu beteiligen. Vertreter des Im- und Exporthandels sind im Verwaltungsrat der Gesellschaft, so daß ein ständiger Kontakt auch für unsere Außenhandelsunternehmen zu dieser Gesellschaft besteht.

Eine kleine Broschüre gibt den präsumtiven Investoren die Möglichkeit, sich über die Funktionen der Gesellschaft zu informieren. Firmen, die diese Broschüre wünschen, können dieselbe bei der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel (Nürnberg, Sandstraße 29) anfordern.

Personalien

WIR GRATULIEREN

Dem Mitglied unseres Vorstands, Herrn Erwin Scheuerle, Nürnberg Rosenaustraße 4, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum **Handelsrichter** beim Landgericht Nürnberg-Fürth.

Der verdienten Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma Bender & Hobein GmbH in München, Frau Hedwig Heinrich zu ihrem **40-jährigen Arbeitsjubiläum** als Stenotypistin in ihrer Firma.

Den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma Anton Reichherzer, München, Herrn Prokurist Hans Grabmann und dem Handlungsbevollmächtigten, Herrn Sepp Eckstein zu ihrem **25-jährigen Arbeitsjubiläum**, das sie zusammen mit ihrer Firma feiern können.

Dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Thomas Hummel KG in Augsburg, Herrn Johann Sulzer zu seinem **25-jährigen Arbeitsjubiläum** als Hausmeister bei seiner Firma.

Alfred Gundelfinger, Fürth — 80 Jahre

Am 6. 9. konnte Herr Alfred Gundelfinger, Mitinhaber der Firma J. H. Holzinger, Textilgroßhandel in Fürth, Bahnhofplatz 11, seinen 80. Geburtstag feiern.

Der Jubilar trat nach seiner gründlichen, kaufmännischen Lehre in Berlin — die gleichzeitig mit dem Besuch einer Textilfachschule verbunden war — in das elterliche Geschäft in Fürth ein. Zunächst als Teilhaber, dann als Alleininhaber vertrat Alfred Gundelfinger in der Führung der Firma J. H. Holzinger die vierte Unternehmergegeneration bis zum Jahre 1938, das den „dies ater“ durch Zwangseignung des angesehenen Unternehmens, das zu den ältesten des bayer. Textilgroßhandels gehört, brachte. Herr Gundelfinger, dessen Lebenswerk damit zerstört war, wanderte in die Schweiz aus, wo er heute seinen Lebensabend verbringt. 1948 kam die Firma als erste Rückerstattung in Bayern wieder in seinen Besitz und wird heute vom Sohn, Werner Gundelfinger, als Teilhaber geleitet.

Wir wünschen dem Nestor des nordbayerischen Textilgroßhandels auch an dieser Stelle noch viele Jahre persönlichen Wohlergehens.

Otto Schurrer, Nördlingen — 80 Jahre

Am 4. September 1963 feierte der Seniorchef der Firma Otto Schurrer & Co., Eisen- und Eisenwarengroßhandel in Nördlingen, Deiningerstr. 4-6, Herr Otto Schurrer, seinen 80. Geburtstag. Trotz seines hohen Alters ist der Jubilar in voller Rüstigkeit noch jeden Tag im Geschäft tätig. Seiner Initiative und Tatkräft ist es zu verdanken, daß das Unternehmen eine stetige Aufwärtsentwicklung nahm und heute zu den führenden Eisen- und Eisenwaren-Großhandlungen in Schwaben zählt. Wir gratulieren unserem treuen Mitglied auch an dieser Stelle herzlich und wünschen weiterhin vor allem Gesundheit und geschäftliche Erfolge.

Gustav Gebhardt, Hof — 75 Jahre

Am 23. August konnte der Mitinhaber unserer angesehenen Mitgliedsfirma G. A. Fehre, Möbel- und Dekorationsstoffgroßhandlung in Hof/Saale, Kreuzsteinstr. 2-6, Herr Gustav Gebhardt, seinen 75. Geburtstag feiern.

Der gebürtige Hofer trat nach mehrjähriger kaufmännischer Ausbildung in führenden Kaufhäusern in Görlitz und Würzburg im Jahre 1909 in die von seinem Großvater gegründete Firma G. A. Fehre ein. 1912 bereits zum Prokuren bestellt, wurde er im Jahre 1923 Teilhaber der Firma, die sich Dank der tatkräftigen Persönlichkeit von Herrn Gebhardt zu einem angesehenen Unternehmen entwickeln konnte. Es gelang ihm vor Beginn des 2. Weltkrieges, das Unternehmen aus seiner ursprünglich mehr örtlichen Bedeutung als Großhandlung für Sattler- und Polsterwaren herauszuführen und durch die Forcierung von Heimtextilien, insbesondere Möbel- und Dekorationsstoffen den Kreis der Abnehmer über Bayern hinaus nach Mitteldeutschland auszudehnen. Nach Beendigung des 2. Weltkrieges, der durch die Zonengrenzziehung den Verlust des größten Teiles der ehemaligen Absatzgebiete gebracht hatte, ging er erneut mit unermüdlicher Tatkräft daran, der Firma durch die Erschließung neuer Abnehmerkreise im süddeutschen Raum wieder ihre frühere Gelung zu verschaffen.

Wir gratulieren Herrn Gebhardt, der unserem Landesverband und seinem Fachzweig Heimtextilien stets verbunden war, auch an dieser Stelle recht herzlich.

Wilhelm Behringer, Nürnberg — 70 Jahre

Der Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, Herr Wilhelm Behringer, Nürnberg, Fürther Straße 21, kann am 16. Oktober seinen 70. Geburtstag feiern.

Wir möchten Herrn Wilhelm Behringer aus diesem Anlaß unsere herzlichsten Glückwünsche übermitteln und ihm vor allen Dingen für noch recht viele Jahre die Erhaltung bester Gesundheit und Schaffenskraft wünschen.

Mit unseren Glückwünschen verbinden wir auch unseren Dank für die langjährige Mitarbeit von Herrn Wilhelm Behringer im Vorstand unseres Landesverbandes und in verschiedenen fachlichen Gliederungen.

Wir hoffen, daß es Herrn Wilhelm Behringer noch recht viele Jahre vergönnt sein möge, erfolgreich für sein angesehenes Spielwaren-Groß- und Exporthandelsunternehmen zu wirken, zum Wohle seiner Familie und seines Berufsstandes.

Konsul Johannes Scheruhn, Hof/Bayern — 70 Jahre

Der Inhaber der bekannten Firma Frank & Henne, Fabrikation und Großhandel technischer Artikel, Gummi- und Asbestwaren, Armaturen, Maschinen und Brauereibedarf, Hof/Bay., Ludwigstraße 11, Herr Konsul Johannes Scheruhn, konnte am 28. Oktober 1963 seinen 70. Geburtstag feiern. Der Jubilar, der auf eine Jahrzehntelange Auslandspraxis zurückblicken kann, hat auf Grund seines gediegenen kaufmännischen Wissens und Könnens die seit 1881 bestehende Firma in 28-jähriger, rastloser Tätigkeit zu ihrer heutigen Größe und Bedeutung emporgeführt. Er steht wegen seiner Aufgeschlossenheit und seines weltmännischen, verbindlichen Wesens bei allen Geschäftspartnern in hohem Ansehen. Seit sieben Jahren ist er als Konsul für den Staat Costa Rica tätig.

Herr Konsul Scheruhn ist mit seiner Berufsorganisation, unserem Landesverband, seit vielen Jahren eng verbunden und unterstützt diesen tatkräftig bei der Lösung der ihm gestellten Aufgaben.

Wir wünschen Herrn Konsul Scheruhn zu seinem 70. Geburtstag alles Gute und vor allen Dingen die Erhaltung seiner Gesundheit und seiner unermüdlichen Schaffenskraft zum Wohle seiner Familie und seines Unternehmens.

Gottfried Buchner, München †

Völlig unerwartet verschied nach kurzer Krankheit im 75. Lebensjahr Herr Gottfried Buchner, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Otto Buchner K.G. in München 9, Mariahilfplatz 2.

Nach absolviertter Kaufmannslehre trat der Verstorbene 1907 in die von seinem Vater 1867 gegründete Sortimentsgroßhandlung ein und begann schon in jungen Jahren für die Firma zu reisen — und zwar wie es damals üblich war — mit dem Pferdefuhrwerk. Die durch seine Reisetätigkeit gewonnenen und ständig gepflegten Kontakte mit den Kunden kamen Herrn Buchner sehr zu staatten, als er sich 1933 ganz der Betriebsleitung widmete und 4 Jahre später dann das väterliche Geschäft übernahm. Die Firma konnte sich dank seines unablässigen Fleißes und seiner kaufmännischen Umsicht beachtlich entwickeln, bis 1944 ein Bombenangriff alles zunichte machte. Nach zeitweiliger Verlagerung der Betriebsräume nach Simbach am Inn ging der inzwischen 60-jährige an den Wiederaufbau, der von ihm nochmals den Einsatz seiner ganzen Person erforderte. Rastlos und unermüdlich, wie er zeitlebens war, gelang es Herrn Buchner durch tatkräftige Mitarbeit seiner Gattin, Frau Annie Buchner, den Betrieb 1956 wieder in eigenen Räumen unterzubringen. 1962 übernahm die Leitung der Firma seine Tochter, Frau Anni Spitzweck, und deren Gatte, Herr Paul Spitzweck.

Der Landesverband und sein Fachzweig Schreibwaren wird des Verstorbenen, dem nur ein kurzes Jahr der wohlverdienten Ruhe vergönnt war, stets in Ehren gedenken.

Herr Eduard Grossmann, München †

Am 25.8.1963 ist Herr Eduard Grossmann, Mitinhaber der Firma Raab & Grossmann in München 2, Rottmannstraße 9–13, plötzlich und unerwartet im Alter von 72 Jahren verschieden. Noch als Herr Grossmann vor zwei Jahren das dreifache Jubi-

läum — 70. Geburtstag, 50. Berufsjubiläum und 75-jähriges Bestehen der Firma — in außerordentlich körperlicher und geistiger Frische feiern konnte, hat wohl niemand daran gedacht, so bald schon seinen Heimgang beklagen zu müssen.

1907 trat der junge Eduard Grossmann nach dem Besuch der Handelsschule in die von seinem Vater vor der Jahrhundertwende gegründete Firma ein. Nach gründlich absolviertem Kaufmannslehre, die von Studien an der Handelshochschule begleitet und von Studienaufenthalten in Berlin und Paris gefolgt wurde, übernahm Herr Grossmann zusammen mit seinem Bruder Emil 1919 das väterliche Unternehmen, das sich im Laufe der Jahre außerordentlich gut entwickelte. In den Bombennächten des 2. Weltkrieges wurde das Lebenswerk zweier Generationen restlos zerstört. Doch unter tatkräftiger Leitung von Eduard und Emil Grossmann konnte der aus 5 Häusern bestehende Gebäudekomplex wieder aufgebaut und erweitert werden. Das Unternehmen hat heute seine Vorkriegsgröße sowohl räumlich als auch umsatzmäßig überschritten und genießt als älteste Fachgroßhandlung für Buchbindereien und verwandte Gewerbe in Bayern großes Ansehen.

Herr Grossmann hat sich daneben stets für die Belange des Bayerischen Groß- und Außenhandels und die seiner Branche eingesetzt. Besonders lag ihm vor allem auch die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses am Herzen. Sein unermüdliches Wirken und Schaffen im Dienste der Allgemeinheit fand schließlich Anerkennung durch die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande, mit dem Herr Grossmann zu seinem 70. Geburtstag geehrt wurde.

Wir werden Herrn Eduard Grossmann, den unermüdlich schaffenden echten Großhandelskaufmann, stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Konrad Stiller, München †

Unsere Mitgliedsfirma Konrad Stiller, Glas- und Metallwaren-Großhandel, München 12, Landsbergerstraße 146, verlor Mitte August 1963 ihren Mitinhaber, Herrn Konrad Stiller.

Der im 77. Lebensjahr Verstorbene gründete nach gediegener fachlicher Ausbildung im Jahre 1919 eine Glas- und Metallwaren-Großhandlung, in die sein Bruder 1922 als Teilhaber eingetreten ist. Durch unermüdlichen Fleiß und zähe Aufbaurarbeit konnte Herr Konrad Stiller zusammen mit seinem Bruder die in zwei Kriegen geschädigte Firma zu einem angesehenen Großhandelsunternehmen emporführen.

Der Landesverband und sein Fachzweig Spielwaren, denen Herr Konrad Stiller immer in Treue verbunden war, werden des Verstorbenen stets in Ehren gedenken.

Hermann Roloff, Arnstorf †

Unsere Mitgliedsfirma Hermann Roloff & Sohn, Arnstorf/Ndb. verlor am 3. August 1963 ihren Senior-Chef, Herrn Hermann Roloff, der nach kurzer Krankheit im 83. Lebensjahr verstorben ist.

Nach gründlicher Lehr- und Ausbildungszeit in Passau gründete der außerordentlich tüchtige und wendige Kaufmann schon in jungen Jahren 1903 die jetzige Firma, die er in zäher und unermüdlicher Arbeit zu einem angesehenen Unternehmen emporführen konnte. Mit der ihm innewohnenden Tatkraft hat sich Herr Roloff bis zuletzt für seinen Betrieb eingesetzt.

Der Landesverband und sein Fachzweig Eisen- und Metallwaren wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Josef Sindersberger, München †

Vor Redaktionsschlus erreicht uns die Nachricht, daß Herr Josef Sindersberger, Mitinhaber der Firmen Gebr. Sindersberger und Frauenlob GmbH München, Am Einlauf 3a, am 9.9.1963 verstorben ist. Das Leben dieses tüchtigen und kenntnisreichen

Kaufmanns galt seiner Firma und seinen Mitarbeitern, denen er immer ein warmherziger und väterlicher Freund war.

Wir werden das Andenken des Verstorbenen stets in Ehren halten.

Hans Weidner, München †

Wie wir noch vor Redaktionsschluss erfahren, ist vor kurzem Herr Hans Weidner, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in München 22, Herzog-Rudolf-Straße 29, nach schwerer Krankheit im Alter von 72 Jahren verstorben.

Wir werden seiner stets in Ehren gedenken.

75 Jahre Firma Ad. & Hch. Wagner, Nürnberg

Im September 1963 konnte unsere Mitgliedsfirma Ad. & Hch. Wagner, Dentalmedizinische Großhandlung in Nürnberg 2, Frauenforgraben 39, auf ihr 75-jähriges Bestehen zurückblicken.

Das von Adam Wagner im Jahre 1888 gegründete Unternehmen wurde in 3 Generationen aus kleinen Anfängen zu der heutigen Größe und Bedeutung emporgeführt. Schon in jungen Jahren trat Heinrich Wagner in den väterlichen Betrieb ein und gründete das nun 50 Jahre bestehende Zweiggeschäft in Stuttgart. Im Jahr 1927 kam mit Kurt Wagner, der eine umfassende Ausbildung im In- und Ausland erhalten hatte, bereits die 3. Generation in das Familienunternehmen. Seiner unermüdlichen Tatkräft ist es zu verdanken, daß zusammen mit seinem Schwager Eberhart Rausche die im 2. Weltkrieg völlig vernichteten Häuser in Nürnberg und Stuttgart wieder neu erstanden. Das Jahr 1956 brachte die Übernahme der Firma Brodmerkel. Inzwischen ist mit Gerold Wagner bereits die 4. Generation in der Firma tätig geworden.

Dem über die Grenzen Bayerns hinaus angesehenen und leistungsfähigen Familienunternehmen wünschen wir weiterhin Glück und geschäftlichen Erfolg.

50 Jahre Firma Konrad Bickel, Nürnberg

Am 1. September 1963 wurde es 50 Jahre seitdem die Firma Konrad Bickel, Nürnberg, Isoldenstraße 21, als Textilgroßhandelsunternehmen gegründet wurde. Der heutige Inhaber der Firma, Herr Dr. Otto Bickel hat es zusammen mit seinen Söhnen Gerhard und Wolfgang verstanden, nicht nur den Bestand der Firma aufrecht zu erhalten, sondern dieselbe außerordentlich erfolgreich weiterzuentwickeln. Obwohl das Schwergewicht der Firma sich im Laufe der Jahre immer stärker auf Handelsvertretungen verlagerte, hat der Großhandelsanteil nach wie vor eine erhebliche Bedeutung für das Unternehmen behalten. Die Firma Konrad Bickel kann jedenfalls heute in ihrer speziellen Branche als eine der bedeutendsten in Bayern bezeichnet werden.

Wir wünschen den derzeitigen Inhabern der Firma Bickel aus Anlaß ihres hohen Firmenjubiläums alles Gute und vor allen Dingen auch in den kommenden Jahren eine so erfolgreiche Fortentwicklung, wie in der jüngsten Vergangenheit.

Firma Willy Hübner & Co., Nürnberg — 25 Jahre

Im September 1963 konnte unsere Mitgliedsfirma Willy Hübner & Co., Textilgroßhandlung in Nürnberg, Adlerstraße 11/17, auf ihr 25-jähriges Bestehen zurückblicken. Die Firma, die deutsche und englische Tuche in ihrem Sortiment führt und der auch eine Fertigkleidung- und Mafabteilung angegliedert wurde, hat seit 1961 ihren Sitz im eigenen Haus am Lorenzer Platz.

Mit dem Firmenjubiläum kann gleichzeitig der Chef, Herr Willy Hübner, sein 50-jähriges Berufsjubiläum feiern. Dieser er-

folgreiche Großhandelskaufmann gehört dem Ausschuß des Bundesverbandes der deutschen Tuch- und Futterstoffgroßhändler als Mitglied an und ist seit über 25 Jahren im Prüfungsausschuß für kaufmännische Lehrlinge bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg tätig, wofür er vor einiger Zeit mit dem goldenen Ehrenring ausgezeichnet wurde.

Zu beiden Jubiläen herzlichen Glückwunsch.

25 Jahre Firma Anton Reichherzer, München

Am 2. Oktober kann unsere Mitgliedsfirma Anton Reichherzer, Fachgroßhandlung in allen Artikeln für den Heizungsbau, München, Römerstraße 1, auf ihr 25-jähriges Bestehen zurückblicken.

Das von Herrn Anton Reichherzer, einem gebürtigen Münchner, 1938 gegründete Fachgeschäft für den Heizungsbau hat im Laufe der Zeit dank der weitblickenden Führung seines Gründers eine bedeutende Aufwärtsentwicklung genommen. Im zweiten Weltkrieg wurde das von der Ehefrau des Inhabers zwischenzeitlich geführte Unternehmen durch Bombeneinwirkung total zerstört. Der 1945 begonnene Wiederaufbau konnte trotz der Erschwernisse, die durch den Fortfall der wichtigsten Lieferwerke in der russisch besetzten Zone entstanden sind, 1954 erfolgreich beendet werden. Dank fundierter Branchenkenntnisse und unermüdlicher Tatkräft gelang es Herrn Anton Reichherzer und seinen Mitarbeitern, mit denen ihn ein herzliches Verhältnis verbindet, das Unternehmen zu einem der bedeutendsten in seiner Art in Bayern emporzuführen. Zu den Geschäfts- und Lagerräumen in der Römerstraße und in Unterhaching gehört heute eigene Abteilung, die außer einer Vielzahl von Bauten auch bedeutende Großwohnlanlagen betreut.

Wir wünschen der Firma und ihrem Inhaber eine erfolgreiche Weiterarbeit und alles Gute für die Zukunft.

25 Jahre Zwissler & Krebs, Aschaffenburg

1963 ist für unsere Mitgliedsfirma Zwissler & Krebs in Aschaffenburg, Frohsinnstr. 17, ein ausgesprochenes Jubiläumsjahr: einmal feierte die Firma zusammen mit der Fertigstellung erweiterter moderner Geschäftsräume Anfang dieses Monats ihr 25-jähriges Geschäftsjubiläum, zum anderen kann der Mitinhaber, Herr Wilhelm Zwissler sein **40. Berufsjubiläum**, der Teilhaber Herr Willy Krebs seinen **50. Geburtstag** begehen.

Mit Ihnen blicken u. a. Herr Prokurist Rudolf Nebel auf ein **20-jähriges** und die Handlungsbevollmächtigte, Frau Anny Ocker auf ihr **15-jähriges Dienstjubiläum** bei der Firma zurück.

Die heutigen Inhaber der Firma Zwissler & Krebs gingen aus der 1884 gegründeten Firma Gebr. Michel hervor. Im Jahre 1938 übernahmen Wilhelm Zwissler und Gustav Maidhof das Geschäft, das 1944 total ausgebombt wurde. 1945 im April fiel der Geschäftspartner Gustav Maidhof in den letzten Kriegstagen. 1945 begann man unter schwierigen Bedingungen provisorisch im Anwesen Frohsinnstraße 9 den Geschäftsbetrieb wieder in Gang zu bringen. 1948 trat Wilhelm Krebs als Geschäftsführer ein, 1952 als persönlich haftender Gesellschafter. Drei Jahre tatkräftiger Arbeit folgten und 1955 konnte man endlich in die heute noch großzügiger gestalteten Geschäftsräume in der Frohsinnstraße 17 umziehen.

Stolz und zufrieden können die beiden fortschrittlichen Großhandelsunternehmer auf das von ihnen geschaffene zurückblicken. Ihnen, die stets den Belangen des Bayer. Großhandels und seines Fachzweigs Textil aufgeschlossen gegenüberstanden, gratulieren wir heute zu diesem Jubiläumsjahr. Ihnen und ihren treuen Mitarbeitern wünschen wir auch für die Zukunft weiterhin persönlichen und geschäftlichen Erfolg.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

p = ORR Pfrang,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

gr = Ass. Grasser

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

PDH = Pressedienst des Handels

so = Dr. Schobert,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 10 · 18. JAHRGANG

München, den 30. Oktober 1963

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Schwerbeschädigtengesetz: Fälligkeit der Ausgleichsabgabe	2
Berücksichtigung von Mehrarbeit bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses	2
Sozialpolitik in kurzen Sätzen	2

Sozialversicherung

Arbeitslosenversicherungsbeitrag ab 1. 1. 1964	2
Krankenversicherung — Höhe der Beiträge	2
Wegeunfälle und Unfallversicherung	3

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Kündigungsfristen während der Probezeit	3
Falsche Spesenabrechnung — fristlose Entlassung	3
Pflicht zur Offenbarung einer Schwangerschaft	3
Schwarzfahrt mit firmeneigentlichem Fahrzeug	3
Fristlose Entlassung wegen unerlaubter privater Telefongespräche im Betrieb	4
Urlaubsabgeltung bei eigenmächtigem Urlaubsantritt?	4
Minderung des Urlaubs bei langandauernden Krankheiten	4
Reisen als Arbeitszeit	4
Kündigung wegen Krankheit	4

Steuerfragen

Ersatz der Kfz-Kosten	4
---------------------------------	---

Berufsausbildung und -förderung

Lehrverhältnis	5
„Lehrlingsjahre für die Katz“	5
Bedenkliche Nachwuchswerbung	5

Rationalisierung

Rationalisierung in der Mahnabteilung	5
---	---

Verkehr

Frachtenprüfung	6
Aufbrauchs- und Übergangsfristen bei der Deutschen Bundespost	6

Kreditwesen

ERP-Kredite für die Kunden des Großhandels	7
--	---

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

Der Außenhandel im August und von Januar bis August 1963	7
--	---

Gemeinsamer Markt

Transithandel mit EWG-Waren	8
Großhandel denkt großräumig	8
Agrarpolitik geht alle an	8

Verschiedenes

GfK — Jahrestagung 1963	9
Großhandel — raus aus den Ballungszentren	9
Geburtstage — Jubiläen — Ehrungen	9

Personalien

Der	9
Der	10

Buchbesprechungen

Der	10
---------------	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 9/63 und 10/63	
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 29	
Prospekte: Grundig Electronic - Triumph - Adler Vertriebs-GmbH	
Daimler-Benz Aktiengesellschaft Stuttgart-Untertürkheim	

Arbeitgeberfragen

Schwerbeschädigtengesetz: Fälligkeit der Ausgleichsabgabe

(186)

(i) Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat verfügt, daß die Feststellungen zur Zahlung der Ausgleichsabgabe kraft Gesetzes sich nur auf die zurückliegenden Zeiträume erstrecken können. Für den laufenden Zeitraum wird die Ausgleichsabgabe erst fällig, wenn sie vom Arbeitsamt für den 2-Jahres-Zeitraum festgelegt und dem Arbeitgeber bekannt gemacht ist. Für den laufenden Zeitraum brauchen daher Zahlungen nicht geleistet werden, zumal erst nach Ablauf des 2-Jahres-Zeitraumes feststeht, ob die Ausgleichsabgabe erlassen wird oder nicht.

(187)

Berücksichtigung von Mehrarbeit bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses

(gr) Überstunden gehören nach übereinstimmender Ansicht dann zu den regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle, wenn sie in ständiger, wenn auch nicht notwendig gleichmäßiger Wiederholung über einen längeren Zeitraum hinweg geleistet worden sind. Als einen derartigen längeren Zeitraum sehen Rechtsprechung und Schrifttum grundsätzlich im Anschluß an einen Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 8. 12. 1941 die letzten 3 Monate vor Arbeitsverhinderung an. Der Annahme des Hilfsmittels einer festbegrenzten Zeitspanne (3 Monate) für die Feststellung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bedarf es dann nicht, wenn sich diese bereits aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses in eindeutiger Weise ergibt. Dabei muß das Arbeitsverhältnis derart ausgestaltet sein, daß der Arbeitnehmer seine um die Überstunden erhöhte Arbeitszeit als normal zu leisten hat. Entscheidend hierfür ist eine gewisse konstante Betriebssituation mit entsprechender gleichbleibender Arbeitszuteilung, aus der heraus sich für den Arbeitnehmer als Folge seiner arbeitsvertraglichen Bindung — des Inhalts seines Arbeitsverhältnisses — die Verpflichtung zu entsprechender Mehrarbeit ergibt. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses infolge Krankheit oder Urlaub schadet nicht, da sich hierdurch der Inhalt des Arbeitsverhältnisses nicht ändert.

Der Begriff der regelmäßigen Überstunden wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Zeit von 3 Monaten nicht voll erreicht wird, wenn der Arbeitnehmer infolge Krankheit nicht arbeiten konnte, aber in dieser Zeit ebenfalls mit Überstunden beschäftigt worden wäre.

Übersunden scheiden jedoch dann bei der Feststellung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aus, wenn in dem 3-Monats-Zeitraum über einen Abschnitt von längerer Dauer, z.B. 3—4 Wochen keine Überstunden angefallen sind (rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Rheine vom 5. 7. 1963 — 1 Ca 166/3).

Sozialpolitik in kurzen Sätzen

(188)

a) Wöchentliche Arbeitszeit im Großhandel

Das Ifo-Institut veröffentlicht eine Erhebung über die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit im westdeutschen Großhandel. Danach hat sich die wöchentliche Arbeitszeit im Großhandel seit 1957 wie folgt entwickelt:

Wöchentliche Arbeitszeit im Großhandel in % der Betriebe

Arbeitszeit in Stunden	1957	1959	1961	1963
40 bis 45 Stunden	3%	10%	20%	42%
45 bis 48 Stunden	70%	80%	73%	55%
mehr als 48 Stunden	27%	10%	7%	3%

Die kürzesten Arbeitszeiten wurden im Ledergroßhandel und im Großhandel mit Werkzeugen und Maschinen festgestellt; während im Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln die längsten Arbeitszeiten ermittelt wurden.

Betriebliche Arbeitszeitverkürzungen nahmen 1962 auch Firmen des Großhandels mit Fotoartikeln und Zubehör vor. Die effektive Arbeitszeit bei Firmen des Hohlglas-, Keramik- sowie Papier-, Bürobedarf- und Schreibwarengroßhandels blieb so gut wie unverändert.

Die Erhebung ist insofern interessant, als die tarifliche Arbeitszeit im Großhandel seit 1958 nicht mehr geändert worden ist (45 Stunden). Während 1961 20% aller Großhandelsbetriebe die tatsächliche Arbeitszeit mit weniger als 45 Stunden angaben, hat sich dieser Anteil 1963 auf 42% erhöht.

Hinter den Arbeitszeitverkürzungen steht nach Ifo die Arbeitsmarktlage. Großhandelsbranchen, bei denen auch bei den Abnehmern die Arbeitszeiten kürzer geworden sind, hätten leichter ausweichen können als Branchen, bei denen die Kunden auf lange Dienstbereitschaft Wert legen (vor allem im Konsumgütergroßhandel).

In zunehmendem Umfang sind Firmen des Groß- und Außenhandels jedoch zur Einstellung von Halbtagskräften übergegangen, um einen Ausgleich zu schaffen. Heute sind in jedem dritten Großhandelsbetrieb solche Halbtagskräfte zu finden. Der Anteil ist übrigens beim Konsumgütergroßhandel erheblich höher als im Produktionsverbindungsgrosshandel.

b) Arbeitsmarktlage

Das Berliner Institut für Wirtschaftsforschung berichtet, daß die Bundesrepublik, Belgien und Luxemburg aufgrund der Altersstruktur ihrer Bevölkerung mit einer Zunahme der Erwerbstätigen nicht rechnen können, anders Frankreich, Italien und die Niederlande.

Obwohl sich die Zahl der Schulentlassenen wieder erhöhen werde, bliebe die westdeutsche Wirtschaft bei der weiteren Entwicklung des Arbeitsmarktes auf die Gewinnung ausländischer Arbeitskräfte angewiesen. Das inländische Arbeitskräftepotential könnte wegen der steigenden Zahl der aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Personen in den nächsten Jahren nicht weiter zunehmen.

Bei der Zunahme der Beschäftigtenzahlen in dem Zeitraum 1954 bis 1961 liegt die Bundesrepublik mit 13,4% in den Ländern der EWG an der Spitze. Es folgen Italien mit 10,6% und die Niederlande mit 9,9%.

Sozialversicherung

(189) Arbeitslosenversicherungsbeitrag ab 1.1.1964

(i) Das Bundeskabinett hat beschlossen, für die Zeit vom 1. 1. 1964 bis zum 31. 12. 1965 nur noch einen Beitragssatz von 1,3% zur Arbeitslosenversicherung (bisher 1,4%) zu erheben.

Die Herabsetzung des Beitrages von 1,4% auf 1,3% in den Jahren 1964 und 1965 bedeutet eine Entlastung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern um rund 200 Millionen DM. Bei der Herabsetzung des Beitrages von 1,4% auf 1,3% hat sich die Bundesregierung von dem Gedanken leiten lassen, die Beitragspflichtigen soweit zu entlasten, als es überhaupt vertretbar ist. Die Ausgaben der Bundesanstalt für Schlechtwetter-Geld und Arbeitslosen-Geld infolge des ungewöhnlich langen und harten letzten Winters, haben erhebliche Entnahmen aus der Rücklage erforderlich gemacht. Auch im Sommer dieses Jahres werden diese Entnahmen nicht ausgeglichen werden können, vielmehr wird die Rücklage Ende 1963 voraussichtlich noch um etwa 300 Millionen DM niedriger sein, als Ende 1961.

(190) Krankenversicherung — Höhe der Beiträge

(gr) Am 1. April 1963 betrug der durchschnittliche Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung für Pflichtmitglieder mit sofortigem Anspruch auf Barleistungen 9,66%. Damit ist der Beitragssatz im letzten Jahr nahezu unverändert geblieben. Gegenüber dem 1. April 1960 (8,42%) ist jedoch eine Erhöhung

um nahezu 15% eingetreten. Der Beitragssatz für Pflichtmitglieder, die einen Lohn- und Gehaltsanspruch bis zu 6 Wochen haben, lag am 1. April 1963 bei 6,8%. Die Angestelltenersatzkassen erheben zur Zeit für Pflichtmitglieder einen Beitrag von rund 7%.

Wegeunfälle und Unfallversicherung (191)

(i) Bei Wegeunfällen taucht häufig die Frage auf, ob der Versicherungsschutz der Unfallversicherung derartige Unfälle mit umfaßt. Das Bundessozialgericht hat in einigen Fällen jüngst hierzu Stellung genommen.

Im Verfahren (2 RU 197/61) ging es um eine Raumpflegerin, die auf dem Wege zu ihrer Arbeitsstätte war, aber zwischen durch die Wohnung eines Bekannten aufsuchte. Sie verunglückte beim Überqueren der Straße durch einen Verkehrsunfall. Das Gericht sprach ihr den Unfallversicherungsschutz zu, weil feststand, daß sie nur deshalb die Wohnung ihres Verwandten aufgesucht hatte, weil sie die Betriebsräume ihrer Arbeitsstelle infolge Überstundenarbeit der Büroangestellten unvorhergesehen nicht zur üblichen Arbeitszeit betreten konnte und deshalb ihren Arbeitsbeginn verschieben mußte. Andere Gründe für den „Umweg“ hat das Bundessozialgericht nicht festgestellt.

Im Verfahren (2 RU 7/60) hat eine Verkäuferin eine Kollegin abends nach Arbeitsschluß auf dem Heimweg begleitet, da sich jene unpfäglich fühlte. Auf dem Rückweg erlitt die Verkäuferin einen Verkehrsunfall. Hier vertrat das Bundessozialgericht die Auffassung, die Abweichung vom Heimweg habe dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprochen und einer von ihm gewünschten Tätigkeit gedient.

Zum Problem des Versicherungsschutzes bei Wegeunfällen ist eine umfangreiche Rechtssprechung vorhanden. Durch die Vielfalt des jeweils möglichen Tatvergangs hängt die Entscheidung jedes Falles von den individuellen Umständen ab. In Zweifelsfällen empfehlen wir unseren Mitgliedern sich mit dem Landesverband in Verbindung zu setzen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Kündigungsfristen während der Probezeit (192)

(i) Das Landesarbeitsgericht Württemberg hat mit Urteil vom 10. 1. 1963 — 8 SA 76/62 — nachfolgenden Fall entschieden:

Ein Arbeitnehmer wurde vom 1. 6. 1962 an beschäftigt. In seinem Anstellungsvertrag war bestimmt, daß die ersten drei Monate der Tätigkeit als Probezeit gelten sollten; innerhalb dieser Zeit sollte das Dienstverhältnis von beiden Teilen mit Monatsfrist zum Monatsende kündbar sein. Am 29. 8. 1962 kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis zum 30. 9. 1962. Der Arbeitnehmer meinte demgegenüber, am 29. 8. 1962 sei eine Kündigung nur noch mit sechswöchiger Frist zum Quartalschluss möglich gewesen. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat dem Arbeitgeber recht gegeben:

„Die Formulierung, daß ‚innerhalb‘ der Probezeit das Dienstverhältnis mit einmonatiger Frist zum Monatsende kündbar sein soll, ist objektiv eindeutig. Sie kann ihrem Wortlaut nach nur so verstanden werden, daß die abgekürzte Kündigungsmöglichkeit während der ganzen Probezeit in Betracht kommen soll und somit beide Teile bis zum Ende der Probezeit mit einmonatiger Frist zum Monatsende kündigen dürfen. Nur die Zeit, während der von der erleichterten Kündigungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, nicht aber die Zeit, innerhalb derer das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung mit abgekürzter Frist beendet werden kann, ist in der entsprechenden Bestimmung des Vertrages umschrieben. Wenn die Streitteile bei Abschluß des Arbeitsvertrages hätten vereinbaren wollen, daß eine mit

abgekürzter Kündigungsfrist während der Probezeit ausgesprochene Kündigung nur dann zulässig ist, wenn sie während oder mindestens zum Ende der Probezeit wirksam wird, hätten sie vereinbaren müssen, daß das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit durch Kündigung mit einmonatiger Frist zum Monatsende beendet werden kann.“

Falsche Spesenabrechnung — fristlose Entlassung (193)

(i) Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 22. 11. 1962 — 2 AZR 42/62 — erneut bestätigt, daß bei einem Arbeitnehmer in besonderer Vertrauensstellung auch schon ein einmaliger und verhältnismäßig geringfügiger Fall von Spesenbetrug ein wichtiger Kündigungsgrund sein kann.

Pflicht zur Offenbarung einer Schwangerschaft (194)

(i) Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 8. Kammer Köln hat in seinem Urteil vom 16. 10. 1962 — 8 SA 330/62 — im Anschluß an die auch schon vom Bundesarbeitsgericht vertretene Rechtsansicht erklärt, daß eine Arbeitnehmerin bei ihrer Einstellung auf die in angemessener Form vorgebrachte Frage des Arbeitgebers nach einer Schwangerschaft wahrheitsgemäß antworten muß. Ausnahmsweise besteht darüber hinaus eine Offenbarungspflicht der Arbeitnehmerin auch ohne, daß der Arbeitgeber eine entsprechende Frage gestellt habe:

1. Ohne eine solche Frage besteht eine Pflicht für Schwangere, ihren Zustand zu offenbaren, wenn die zu leistenden Arbeiten für eine werdende Mutter schädlich oder gar verboten sind, oder wenn es sich sonst ergibt, daß die betreffenden Arbeiten nicht geleistet werden können.
2. Unter Umständen kann man dabei eine Pflicht zur Offenbarung auch schon dann annehmen, wenn in einem kleineren Betrieb die Arbeitnehmerin dringend gebraucht wird und sie nicht schon kurze Zeit nach ihrem Eintritt wieder ausfallen darf.
3. Das gilt aber nur, wenn die Arbeitnehmerin erkennen mußte, daß sie für einen besonderen Arbeitsfall eingestellt wird (z. B. als Urlaubsvertretung) und daher der Arbeitgeber an ihrer Beschäftigung kein Interesse hat, wenn von vornherein feststeht, daß die Arbeitnehmerin in dieser Zeit ausfallen wird.

Schwarzfahrt mit firmeneigentlichem Fahrzeug (195)

(i) Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 8. Kammer Köln, hatte sich in seinem Urteil vom 23. 4. 1963 — 8 SA 102/63 — mit einem Fall zu befassen, bei dem es darauf ankam, den Begriff der Schwarzfahrt des Arbeitnehmers mit dem firmeneigenen Fahrzeug zu definieren; hier die entscheidenden Sätze:

1. Wird einem Arbeitnehmer gestattet, nach Dienstschorf das Fahrzeug mit nach Hause zu nehmen, liegt darin nicht zugleich die Erlaubnis, das Fahrzeug für Privataufgaben zu benützen.
2. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug bei der Firma untergestellt hat und er dieses eigene Fahrzeug nicht mehr abholt, weil er mit dem firmeneigenen Fahrzeug nach Hause gefahren ist.
3. Muß der Arbeitnehmer noch Fahren durchführen, die er mit dem eigenen Fahrzeug durchführen wollte, muß er entweder den Firmenwagen zurückbringen oder aber um Erlaubnis fragen, das firmeneigene Fahrzeug für diese Privataufgabe zu benützen.
4. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitnehmer weiß, daß er am Abend für private Zwecke ein Fahrzeug noch benötigt.

BEILAGENHINWEIS

Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen wir die Beilagen:
Grundig Electronic - Triumph - Adler Vertriebs-GmbH
Daimler-Benz Aktiengesellschaft Stuttgart-Untertürkheim

Fristlose Entlassung wegen unerlaubter privater Telefongespräche im Betrieb (196)

(gr) Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 14. 2. 1963 — 7 SA 507/62 — die fristlose Entlassung einer Telefonistin bestätigt, die ausgedehnte private Telefongespräche während der Dienstzeit führte und dies auch trotz ausdrücklichen Verbots nicht unterließ. Die Benutzung des Fernsprechers des Arbeitgebers zu privaten Zwecken ohne Bezahlung der Gespräche stellt sich als eine Untreue im Sinne des § 72 HGB dar. Die arbeitsrechtliche Treuepflicht gebietet dem Arbeitnehmer, den Arbeitgeber vor Schaden zu bewahren, der auch daraus entstehen kann, daß geschäftliche Gespräche nicht abgenommen oder nicht geführt werden können. Das Gericht führt aus, daß gerade auf diesem Gebiet strenge Anforderungen zu stellen sind, weil nach der Einführung des Selbstwählsystems und der nicht mehr spezifizierten Abrechnung des Fernmeldeamtes dem Arbeitgeber wohl nicht kontrollierbare Ausgaben entstehen können und in der betrieblichen Praxis auch tatsächlich entstehen. In dem Urteil wird weiter darauf hingewiesen, daß selbstverständlich ein einmaliges, aus besonderem Grund geführtes Telefongespräch nicht zur fristlosen Entlassung berechtigt.

Urlaubsabgeltung bei eigenmächtigem Urlaubsantritt? (197)

(j) Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom September 1962 entschieden, daß die Tatsache eines Arbeitsvertragsbruches des Arbeitnehmers für sich allein nicht geeignet ist, ihm den Urlaubsabgeltungsanspruch zu versagen. Es hat diese Entscheidung gleichzeitig klargestellt, daß das Begehren des Arbeitnehmers als Rechtsmissbrauch angesehen werden müsse, wenn das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis unter einer erheblichen Treueverletzung vor sich geht. Dazu hat das Landesarbeitsgericht Hamm im Urteil vom 17. 10. 1962 — 3 SA 636/61 — zunächst erneut entschieden, daß ein Arbeitnehmer, der im Laufe des Urlaubsjahres aufgrund eigener Kündigung ausscheidet, seinen noch nicht verbrauchten Urlaub nicht ohne Einverständnis des Arbeitgebers in die Kündigungsfrist legen darf und zwar auch dann nicht, wenn nur die Tage der Kündigungsfrist für den Urlaub durch Freizeitgewährung zur Verfügung stehen. Bleibt der Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist der Arbeit fern, um sich ohne Rücksicht auf die betrieblichen Belange seinen noch ausstehenden Urlaub selbst zu nehmen und wird er deshalb fristlos entlassen, so entfällt wegen Rechtsmissbrauchs der Anspruch auf Urlaubsabgeltung (ebenso Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 26. 4. 1960 — 1 AZR 134/58 —).

Minderung des Urlaubs bei langandauernden Krankheiten (198)

(j) Aus wiederholten Anfragen entnehmen wir, daß weitgehend Unklarheit darüber herrscht, ob bei langandauernden Krankheiten eine Minderung des Urlaubsanspruches eintritt. Nach herrschender Meinung kann der Arbeitgeber im Einzelfall bei länger andauernder Krankheit den Urlaub des Arbeitnehmers entsprechend dem Arbeitsausfall nach dem Zwölftelungsprinzip nicht mindern. Das Bundesarbeitsgericht hat vielmehr in seinem Urteil vom 22. 6. 1956 — 1 AZR 187/55 — entschieden, daß ein Arbeitnehmer auch bei einer Krankheit von langer Dauer grundsätzlich Anspruch auf den gesamten Urlaub hat, sofern dem Urlaubsanspruch nicht ausnahmsweise wegen eines außerordentlichen Mißverhältnisses zwischen der Arbeitsleistung und der Urlaubsdauer die Einrede des Rechtsmissbrauches entgegensteht und insoweit dann der Anspruch in vollem Umfang unbegründet ist. Eine Minderung des Urlaubs hat darnach das Bundesarbeitsgericht zumindest insoweit verneint, als keine allgemeine tarifliche Regelung bezüglich einer Zwölftelung des Urlaubsanspruches bei länger andauernder Erkrankung vorliegt. Eine entsprechende tarifliche Bestimmung existiert aber im Bereich des Groß- und Außenhandels nicht. Nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes wäre eine derartige tarifliche Regelung auch kaum zulässig.

Reisen als Arbeitszeit (199)

(j) Reisen von Arbeitnehmern vom Ort des Betriebes zu einem außerhalb gelegenen Arbeitsplatz sind nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts stets als Arbeitszeit anzusehen und müssen entsprechend bezahlt werden, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung vereinbart ist. Das gilt nach der höchstrichterlichen Feststellung auch für längere Reisen. Zur Begründung erklärte das Bundesarbeitsgericht, es könne davon ausgegangen werden, daß die Arbeitnehmer im allgemeinen ihre Arbeitsleistungen und damit auch die Reisen zu den außerhalb des Betriebes befindlichen Arbeitsplätzen nur gegen Entgelt ausführen.

Zu diesem Schluß kam das Bundesarbeitsgericht im Prozeß eines ständig im Aufendienst tätigen Angestellten, der im Auftrage seines Arbeitgebers weite Reisen zum Besuch von Firmen im gesamten Bundesgebiet unternommen hat. Die Bezahlung der Reisezeit wurde aber von dem Angestellten erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangt. Das Bundesarbeitsgericht stellte dazu fest, daß der Kläger die Bezahlung der Reisezeit nicht schon früher gefordert hat, lasse sich neben der rechtlichen Unkenntnis mit der bei vielen Arbeitnehmern anzu treffende Einstellung erklären. Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber während des Arbeitsverhältnisses möglichst zu vermeiden. Für abschließende Entscheidung des Einzelfalles wurde der Prozeß vom Bundesarbeitsgericht an das zuständige Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. — Akt.-Zchn. BAG 5 AZR 209/62.

Kündigung wegen Krankheit (200)

(j) Häufige und langfristige Erkrankungen können einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitnehmers darstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer während längerer Jahre laufend und häufig und trotz Versetzung an verschiedene Arbeitsplätze erkrankt ist.

Wurde jedoch eine Anordnung des Arztes, den Arbeitnehmer vom Schalferdienst freizustellen nicht beachtet und sind darauf Erkrankungen zurückzuführen, können diese nicht zur Begründung der fristlosen Kündigung herangezogen werden. Ergibt sich darüberhinaus trotz mehrfacher und lang anhaltender Krankheit in der Vergangenheit, daß der Arbeitnehmer aufgrund einer neuartigen Behandlung mit großer Wahrscheinlichkeit in der Lage sein wird, seine Arbeit in Zukunft voll zu verrichten, muß jedenfalls abgewartet werden, ob diese Behandlung einschließlich der Nachbehandlung in Form eines Heilverfahrens die ärztlicherseits erwartete gesundheitliche Besserung herbeigeführt und eine Erkrankung in Zukunft nicht mehr eintritt. Unter diesen Umständen ist jedenfalls nach 15-jähriger Tätigkeit eine dem Arbeitnehmer gegenüber ausgesprochene außerordentliche Kündigung noch nicht gerechtfertigt, sondern muß erst abgewartet werden, ob nicht in Zukunft eine Besserung eintritt.

Gegenüber einer außerordentlichen, befristeten Kündigung hat nur der Arbeitnehmer das Recht, einen Auflösungsantrag nach §§ 7, 8 Kündigungsschutzgesetz zu stellen. Einen Auflösungsantrag seitens des Arbeitgebers muß zurückgewiesen werden. Diese Entscheidung traf das Landesarbeitsgericht Düsseldorf — Kammer Köln — mit Urteil vom 19. 3. 1963 — 8 SA 447/62.

Steuerfragen

Ersatz der Kfz-Kosten (201)

(sr) Vielfach verwenden Arbeitnehmer für Dienstreisen im Auftrag des Arbeitgebers eigene Pkw. Der Ersatz der hierbei entstehenden Kfz-Kosten durch den Arbeitgeber erfolgt aufgrund recht unterschiedlicher Überlegungen. Es ist hierbei für Sie sicher von Nutzen, den Inhalt des letzten einschlägigen Urteils des Bundesfinanzhofes vom 28. 6. 1963 VI 101/62 U zu berücksichtigen:

Ein Arbeitnehmer erhielt für die dienstliche Benutzung seines eigenen Pkw von seinem Arbeitgeber DM —;17 pro Kilometer.

Er beantragte den Unterschiedsbetrag zwischen DM —,17 und dem in den Lohnsteuerrichtlinien zugelassenen Kilometersatz von DM —,25 als Werbungskosten.

Der Bundesfinanzhof erklärte dazu, daß im allgemeinen davon auszugehen ist, daß die vereinbarten Kilometersätze aufgrund von Einzelberechnungen ermittelt worden sind und daß mit ihnen die Kosten für die Dienstreise des Arbeitnehmers **voll abgegolten** sind. Diese Vermutung ist allerdings **widerlegbar**. Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nur eine **Beihilfe** oder einen **Zuschuß** zu den Kfz-Kosten, während der Arbeitnehmer die Kosten der Dienstreise voll oder zum Teil aus seinem Gehalt zu tragen hat (das dann von vornherein entsprechend höher bemessen ist) kann der Arbeitnehmer seine über dem Zuschuß hinausgehenden Kosten als Werbungskosten geltend machen.

Ergibt sich also, daß dem Ersatz der Kfz-Kosten eine **Einzelberechnung der tatsächlichen Fahraufwendungen** zugrunde liegt, so sind die Kfz-Kosten **voll abgegolten** ohne daß Werbungskosten geltend gemacht werden können. Ist dagegen der Fahrtkostensatz nur als Zuschuß gedacht, so kann der Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem Kilometersatz der Lohnsteuerrichtlinien (DM —,25) und dem Zuschuß als Werbungskosten beanspruchen.

Zur Anwendung der Sätze der Lohnsteuerrichtlinien wiederholt der Bundesfinanzhof seine schon bisher vertretene Ansicht, daß diese Sätze die Steuergerichte **nicht binden**, daß sie aber als Schätzungen der obersten Verwaltungsbehörden auch von den Steuergerichten anzuwenden sind, sofern sie im Einzelfall nicht zu unrichtigen Ergebnissen führen.

Berufsausbildung und -förderung

Lehrverhältnis

(202)

Am 31. 10. läuft für die am 1. 8. 1963 begründeten Lehrverhältnisse die nach § (1) Nr. (2) des Lehrvertrages der Industrie- und Handelskammern vereinbarte, dreimonatige Probezeit ab.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Lehrverhältnis von jedem der beiden Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Entschädigungsansprüche aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Auflösung des Lehrverhältnisses nur noch aus wichtigem Grunde möglich. Es ist daher ratsam, genau zu prüfen, ob der Lehrling nach Anlage, Neigung und Führung für den Beruf eines Großhandelskaufmanns fähig ist.

Wird das Lehrverhältnis aufgelöst, so muß diese Willenserklärung sowohl dem Lehrling als auch den Erziehungsberichtigten gegenüber mitgeteilt werden.

Innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit ausscheidende Lehrlinge haben keinen Urlaubsanspruch.

„Lehrlingsjahre für die Katz“

(203)

(la) Dies war der Titel einer Sendung, die der Jugendfunk des Bayerischen Rundfunks am 5. 10. 1963 für seine Hörer ausstrahlte.

Unter die Lupe genommen wurde die heutige Lehrlingsausbildung in Klein- und Mittelbetrieben, vor allem bestimmter Handwerksberufe. Handwerksmeister, Inhaber von Klein- und Mittelbetrieben wurden beschuldigt, Lehrlinge nur deshalb einzustellen, um billige Arbeitskräfte zu bekommen.

Der Lehrling — Rettungsanker des kapitalarmen (= maschinenlosen) Kleinbetriebes — sei eine billige Arbeitskraft, von der mancher Lehrherr drei Jahre lang profitiere. Natürlich sei jeder Unternehmer deshalb bemüht, möglichst viele solcher billigen Arbeitskräfte zu bekommen („an einem Lehrling verdient ein Meister 6000 DM ohne Gegenleistung“). Damit die Sache schön, formal und legal aussehe, werde sie mit dem Deckmantel der Lehrlingsausbildung verhüllt. Man sprach vom Diebstahl an der Jugend, die ihre besten Jahre — abgesehen von dem Geld — damit opfere. Man äußerte sich zur Berufslenkung, forderte ein

Berufsausbildungsgesetz, von dem sich nur der Lehrherr profitiere. Man wünschte ein 9. und 10. Berufsschuljahr ... und so ging das weiter.

Gewiß, es war im besonderen nur vom Handwerk die Rede, das sich zu diesen Behauptungen selbst äußern wird. Die häufige Zitierung der Klein- und Mittelbetriebe aber mußte auch den Widerspruch anderer Wirtschaftsstufen auf den Plan rufen. Denn so geht es nicht! Wenn schon Kritik geübt wird, dann muß sie sachlich sein. Und das war diese einseitige Darstellung keineswegs. Man hatte nämlich nur ein Mitglied des Bundesvorstandes der IG Metall und den Vertreter eines Pädagogischen Forschungsinstituts um die Meinung gefragt. Auf die berufenen Gesprächspartner, auf Unternehmer, Kammern, Verbände und Schulen glaubte man verzichten zu können.

Unser Landesverband hat deshalb in einem Schreiben an den verantwortlichen Leiter dieser Sendung stärkste Bedenken gegen die verzerrte Darstellung der heutigen Berufsausbildung angemeldet. Er hat gleichzeitig gefordert, auch dem Großhandel in der angekündigten Diskussion das Wort zu erteilen. Dies ist notwendig — denn nur dann können Vorurteile und falsche Eindrücke, die jungen Hörern und deren Eltern durch diese Sendung vermittelt worden sind, wieder ins rechte Licht gerückt werden.

Dieser ganze Vorfall ist wieder ein Beweis dafür, daß wir nicht oft genug — im wahrsten Sinne des Wortes — unsere Ohren spitzen können. Wir — der Landesverband und Sie — seine Mitglieder.

Bedenkliche Nachwuchswerbung

(204)

(la) Wie wir erfahren, hat sich ein Verlag an Firmen gewandt mit der Bitte um Aufgabe von Inseraten, die in einem „Jahrbuch für Schulabgänger 1964“ erscheinen sollen. Von den beteiligten Firmen sollen nach einem Tarif bestimmte Gebühren zwischen DM 500,— und DM 2700,— erhoben werden. Es ist beabsichtigt, dieses Jahrbuch kostenlos an alle höheren Schulen sowie an Mittlere und Höhere Handelsschulen im gesamten Bundesgebiet und in Westberlin zu verteilen.

Wenn der Erfolg dieses „völlig neuartigen Informationsdienstes, der vor allem großen Industriefirmen bei der Lösung von Nachwuchsproblemen hilft“, auch infrage stehen mag, so scheint die Methode doch außerordentlich bedenklich und gefährlich. Schließlich soll dieses Jahrbuch in 40 000 bis 50 000 Exemplaren an etwa 5 000 Schulen verteilt werden. Zwar ist in manchen Bundesländern die Verbreitung von Werbeschritten über Schulen durch ministeriellen Erlaß verboten. Ein bestimmter Prozentsatz der Berufsanwärter in Abschlußklassen wird das Kompendium jedoch eines Tages in die Hand bekommen. Und es wird nicht ohne Einfluß auf Meinungen und Entschlüsse junger Menschen bleiben, die vor ihrer Berufswahl stehen.

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung prüft deshalb augenblicklich, ob die erwähnte Schrift gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verstößt. Unser Landesverband wird die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit aufmerksam im Auge behalten.

Unabhängig davon kann diese vom kommerziellen Denken beherrschte Nachwuchswerbung auf keinen Fall im Gesamtinteresse der Wirtschaft liegen — und schon gar nicht im Interesse des gewerblichen Mittelstandes. Das ist jedenfalls unsere Meinung.

Rationalisierung

Rationalisierung in der Mahnabteilung

(205)

(su) In der Presse fiel uns kürzlich folgende Bemerkung auf: „Bis zur Stunde haben wir jedenfalls den Eindruck, daß sich Firmen der mittelständischen Wirtschaft erst 5 Minuten nach Zwölf zu den dringend notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen entschließen.“

Dafür wollen wir Ihnen einen Tip geben.

Ist Ihnen bekannt, daß unser Landesverband eine **Gläubigerschutzabteilung** angegliedert hat?

Meist werden Ihre Mitarbeiter nicht die rechtlichen Kenntnisse besitzen wie unsere Sachbearbeiter, wenn es darum geht, Ihre Forderungen zu realisieren. Aus dieser mangelnden Rechtskenntnis heraus können Ihnen erhebliche Verluste entstehen, die sich vermeiden lassen, wenn Sie rechtzeitig unsere Gläubigerschutzabteilung in Anspruch nehmen.

Sie geben uns lediglich die einzelnen Rechnungsbeträge, das Datum der Rechnungen, die Fälligkeit der Forderungen und die genauen Anschriften der Schuldner mit ausgeschriebenem Vornamen bekannt. Alles andere erledigen wir für Sie; Ihr Personal wird dadurch für andere Arbeiten frei.

Sie entrichten nur eine kleine Arbeitsgebühr in Höhe von DM 2,50 bis DM 4,— (je nach Höhe des Streitwerts) und die anfallenden Gerichts- und Portospesen, diese jedoch nur, wenn sie ausnahmsweise nicht vom Schuldner einbringbar sind.

Ihr Gewinn: (Als Beispiel von vielen)

Eine Mitgliedsfirma beantragt die Erlassung eines Zahlungsbefehls gegen eine Kommanditgesellschaft und unterläßt es, wegen mangelnder Rechtskenntnisse, auch den persönlich haftenden Gesellschafter zu verklagen.

Unsere Gläubigerschutzabteilung ist für ein anderes Mitglied tätig geworden und hat diesen Fehler vermieden.

Da über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters das Konkursverfahren nicht eröffnet worden ist, konnte die von uns vertretene Mitgliedsfirma ihre Forderung realisieren, während bei dem anderen Mitglied ein Verlust von ca. DM 1000,— entstanden ist.

Nutzen auch Sie diesen Vorteil, den Ihnen unser Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels neben vielen anderen bietet.

Verkehr

Frachtenprüfung

(206)

(sr) Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung neuer Frachtsätze für den Speditionsverkehr weisen wir wieder einmal darauf hin, daß wir mit der Firma Deutsche Frachtenprüfungsstelle, Otto Rasch, Braunschweig, Jasperallee 81/82, eine Vereinbarung getroffen haben, der zu Folge unsere Mitgliedsfirmen bei Benutzung der Dienste dieser Firma eine 20%ige Gebührenermäßigung erhalten.

Die Schwierigkeit der Materie und die Strafbestimmungen bei Zu widerhandlungen gegen den Festpreischarakter der Frachten, macht es vielfach notwendig bzw. vorteilhaft, eine neutrale Überprüfung der Frachtbriebe und Speditionsrechnungen vornehmen zu lassen. Die Firma Otto Rasch übernimmt die volle Garantie für die Richtigkeit der gezahlten Frachten und sorgt dafür, daß zuviel berechnete Beiträge wieder vergütet werden. Zusammen mit der Revisionstätigkeit stellt das Unternehmen allen Firmen eine einwandfreie Verkehrs- und Transportberatung zur Verfügung.

Wir bitten Sie, sich gegebenenfalls direkt mit der Firma in Verbindung zu setzen, Sie erhalten dann auf Anfrage unverbindlich ein ausführliches Angebot. Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir, darauf hinzuweisen, daß Sie Mitglied unseres Verbandes sind.

Aufbrauchs- und Übergangsfristen bei der Deutschen Bundespost

(207)

Nachstehend folgt eine Zusammenstellung der Aufbrauchs- und Übergangsfristen bei der Deutschen Bundespost nach Stand vom 1.5.1963.

A. Aufbrauchsfristen

- 31. 8. 1963 Nachnahmeformblätter, auf denen der Nachnahmebetrag und die Betragsangabe auf der anhängenden Postanweisung bzw. Zahlkarte durch Druck oder Stempelabdruck auf Grund besonderer Genehmigung des zuständigen Postamts geändert worden ist.
- 31.12.1963 Postkarten mit zu schmaler Anschriftenklappe (Anschriftenklappen müssen mindestens 52,5 mm breit sein).
- 31. 7. 1964 Postkartenschecke mit perforierter Kontonummer.
- 31. 7. 1964 Sendungen in Kartenform, deren zum Abreißen bestimmte Teile durch Lochperforation abtrennbar gemacht sind (z. B. Gutschriftleiste bei Postkartenschecken, Empfängerabschnitt bei Postanweisungen). „bis auf weiteres“ Für Selbstbisher können auf Grund einer besonderen Genehmigung Paket-Durchschreibesätze in Braunindruck bis auf weiteres für freie Paketsendungen verwendet werden, wenn die Einlieferungs-Nr. mit schwarzem Nummernzettel überklebt wird.

B. Übergangsfristen

- 31. 8. 1963 In der Vergangenheit in Einzelfällen etwa gewährte besondere Zugeständnisse bei der Behandlung von Drucksachen werden bis zum 31. 8. 1963 zurückgezogen.
- 31. 8. 1963 Paketsendungen, die wegen ihrer äußerer Form (z. B. Eimer, Kannen usw.) nach den neuen Bestimmungen als Sperrgut zu behandeln wären, werden bis 31. 8. 1963 nicht als sperrig angesehen. Das gleiche gilt — auf besonderen Antrag — für Paketsendungen, die wegen ihrer Ausdehnung bisher nicht als sperrig anzusehen waren, sofern die Verender ihre Packmittel auf die neuen Maße umstellen können und dazu auch bereit sind.
- 31. 8. 1963 Abholer können bis 31. 8. 1963 mit monatlicher (sonst vierjährlicher) Kündigungsfrist von ihrer Abholungserklärung zurücktreten.
- 31. 8. 1963 Bis 31. 8. 1963 wird für unzureichend freigemachte Bestellkarten und andere Antwortsendungen, die vor dem 1. 3. 1963 in den Verkehr gebracht worden sind und unrichtige oder unklare Gebührenangaben enthalten, statt der Einziehungsgebühr von 30 Pf wie für Werbeanworten ein Zuschlag von 10 Pf erhoben.
- 31. 8. 1963 Auf Verlangen wird über entrichtete Briefnachgebühren bis zum 31. 8. 1963 eine kostenlose Bescheinigung erteilt.
- 31.12.1963 Bücherzettel, die den bisherigen Bestimmungen entsprechen, können bis zum 31. 12. 1963 noch als „Drucksachen“ eingeliefert werden.
- 31.12.1963 Massendrucksachen, die sich durch hand- oder maschinenschriftlich angegebene Ordnungsnummern oder Anrede unterscheiden, können noch bis 31. 12. 1963 versandt werden.
- 31.12.1963 Einlieferung von Postgut nach den bisherigen Bestimmungen durch alle Versender nur noch bis 31. 12. 1963 möglich. Nach diesem Zeitpunkt kann Postgut nur noch durch Selbstbisher versandt werden.
- 31.12.1963 Vordruckgemäß hand- oder maschinenschriftlich ausgefüllte Postanweisungen oder Zahlkarten dürfen bis 31. 12. 1963 den Drucksachen beigelegt werden.
- 31. 5. 1964 Gebührenmäßige Behandlung aller Briefe, Drucksachen, Briefdrucksachen, Massendrucksachen und Warenproben bis 20 g wie „Standardbriefsendungen“, soweit sie innerhalb der allgemeinen für Briefsendungen vorgeschriebenen Höchst- und Mindestmaße liegen. Ab 1. 6. 1964 gelten als „Standardbriefsendungen“ nur Sendungen der o. a. Art bis 20 g, die innerhalb folgender Maße liegen:
Länge zwischen 14 und 23,5 cm,
Breite zwischen 9 und 12 cm,
Höhe bis zu 0,5 cm.

Kreditwesen

ERP-Kredite

für die Kunden des Großhandels

(208)

(p) Wenn im allgemeinen auch nicht für unsere eigenen Großhandelsbetriebe, so dürften doch folgende Maßnahmen für die Kunden unserer Mitglieder durchaus interessant sein. Gute und liquide Kunden tragen aber zur Festigung des liefernden Großhandelsbetriebes selbst bei.

Es handelt sich um folgendes:

a) Für den Aufbau einer selbständigen Existenz im Handel und Handwerk sowie im Gaststättengeschäft können künftig junge Gewerbetreibende einen ERP-Kredit von DM 30 000 (bisher 24 000 DM) erhalten. Da Bankkredite für diesen Zweck bis zu $\frac{3}{5}$ aus ERP-Mitteln refinanziert werden können, bedeutet dies die Möglichkeit einer Erweiterung des jeweiligen Gesamtkredits auf 50 000 DM. Der Zinssatz für den ERP-Kreditanteil beträgt 5%, die Laufzeit bis zu 12 Jahren unter Einschluß von 2 tilgungsfreien Jahren. Die Kredite können zum Kauf der Einrichtung und Ausstattung der neu zu gründenden Betriebe, zur Beschaffung eines ersten Warenlagers und zur Errichtung betriebsnotwendiger Bauten verwendet werden. Die Antragsteller sollen nicht jünger als 24 und nicht älter als 40 Jahre sein.

b) Weiter hat die Bundesregierung aus ERP-Mitteln 22 Millionen DM für Kredite an gewerbliche Betriebe in kleinbäuerlichen und wirtschaftlich schwach strukturierten Gebieten bereit gestellt. In Bayern wurden folgende „zentrale Orte“ festgelegt, in deren Umkreis diese Förderungsmittel eingesetzt werden können:

Beilngries, Cham/Altenmarkt, Dinkelsbühl, Eichstätt, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Kitzingen/Dettelbach, Pfarrkirchen, Rotthalmünster, Rothenburg, Pettendorf, Scheinfeld, Markt Bibart, Treuchtlingen, Waldkirchen/Schiefweg, Wasserburg am Inn und Wertingen.

Die Kredite dienen dem Auf- und Ausbau sowie der Rationalisierung und Modernisierung von Handels-, Handwerks- und Gaststättengeschäften. Die Kredite können auch zur Umstellung kleinbäuerlicher Betriebe auf gewerbliche Betriebe der genannten Art verwendet werden.

Der Höchstkreditbetrag ist 75 000 DM, in Ausnahmefällen 100 000 DM. Der Zinssatz beträgt 5%, die Laufzeit 12 Jahre.

Weitere Auskünfte für beide Kreditaktionen erteilt gerne unsere Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern, 8 München 37, Briener Straße 47, Telefon Nr. 59 41 86.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

30. 10.	18.45—19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
31. 10.	17.45—18.00	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
2. 11.	16.55—17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.
4. 10.	19.30—20.00	Das Abendstudio — Technischer Report	
		Neue Entwicklungen der Technik in Bericht und Kommentar	
5. 11.	18.30—18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
6. 11.	18.45—19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
8. 11.	17.55—18.00	Sie werden es nicht für möglich halten	
		Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
8. 11.	18.45—19.00	Wirtschaftspolitik	- 2. Pr.
9. 11.	16.55—17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.
11. 11.	21.05—21.15	Der Wirtschaftskommentar	
12. 11.	18.30—18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
13. 11.	18.45—19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
14. 11.	17.45—18.00	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.

Auftragsrückstand bei Teillieferungen

Ein schwieriges administratives Problem, besonders bei großem Warensortiment.

Auch hierfür bietet der

ORMIG

Zeilendruck

eine elegante, praktisch bewährte organisatorische Lösung.

Verlangen Sie bitte kostenlos Druckschrift Nr. 33 TL mit Formularbeispiel aus der Praxis.

ORMIG

1 Berlin 42 Tempelhof

15. 11.	17.55—18.00	Sie werden es nicht für möglich halten	
		Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
15. 11.	18.45—19.00	Wirtschaftspolitik	- 2. Pr.
16. 11.	16.55—17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.
16. 11.	17.05—17.30	Die zweite Invasion — Amerikas ökonomische Eroberung des alten Kontinents	
18. 11.	20.15—20.50	Verkalkte Vehrkehrsadern — Eine Analyse vergangener Sünden und künftiger Pläne im Straßenbau	
18. 11.	21.05—21.15	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
19. 11.	18.30—18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
20. 11.	18.45—19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
22. 11.	17.55—18.00	Sie werden es nicht für möglich halten	
		Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
22. 11.	18.45—19.00	Wirtschaftspolitik	- 2. Pr.
23. 11.	16.40—16.45	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.
25. 11.	21.05—21.15	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
26. 11.	18.30—18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
27. 11.	18.45—19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
28. 11.	17.45—18.00	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
29. 11.	17.55—18.00	Sie werden es nicht für möglich halten	
		Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
29. 11.	18.45—19.00	Wirtschaftspolitik	- 2. Pr.
30. 11.	16.55—17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.

Außenhandel

Der Außenhandel im August und von Januar bis August 1963

(209)

(so) Die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin hat nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes im August 1963

Waren im Werte von 4 102 Mill. DM importiert und für 4 698 Millionen DM exportiert. Das entspricht einer Zunahme um 4,0 bzw. 12,9% gegenüber August 1962, in dem sich die Einfuhren auf 3 944 Mill. DM und die Ausfuhren auf 4 162 Mill. DM belaufen hatten. Im Vergleich zum Vormonat Juli sind die Außenhandelswerte — wie in den meisten vorangegangenen Jahren — zurückgegangen, und zwar die Einfuhren um 442 Mill. DM oder 9,7% und die Ausfuhren um 256 Mill. DM oder 5,2%.

Die Außenhandelsbilanz schloß im August 1963 mit einem Ausfuhrüberschüß in Höhe von 596 Mill. DM ab. Demgegenüber stellte sich der Aktivsaldo im August 1962 auf 218 Mill. DM und im Juli 1963 auf 411 Mill. DM. In den ersten acht Monaten 1963 betrug der Wert der Einfuhr 33,9 Mrd. DM und lag damit um 4,5% höher als im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres mit 32,4 Mrd. DM. Ohne die Auslandsbezüge von Regierungsgütern und die in den Angaben für 1962 enthaltenen Abschreibungen aus früheren Zollvermerktagen ist der Einfuhrwert jedoch nur um knapp 2% gestiegen.

Die Ausfuhr erreichte im Zeitraum Januar/August 1963 einen Wert von 36,7 Mrd. DM und übertraf den entsprechenden Vorjahreswert von 34,5 Mrd. DM um 6,4%. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitraum Januar/August 1963 wertmäßig einen Aktivsaldo von 2,8 Mrd. DM gegenüber 2,1 Mrd. DM 1962.

Da die Durchschnittswerte (Preise) für die Einfuhr und Ausfuhr im Zeitabschnitt Januar/August 1963 etwas niedriger lagen als in der gleichen Vorjahreszeit, hat das Volumen auf Preisbasis 1954 bei der Einfuhr um rund 6% und bei der Ausfuhr um fast 8% zugenommen.

Gemeinsamer Markt

Transithandel mit EWG-Waren

(210)

(so) Bezieht ein in einem EWG-Land ansässiger Transithändler eine mit einer Warenverkehrsbescheinigung (WVB) begleitete EWG-Ware aus einem anderen EWG-Land, um sie in ein drittes Land zu versenden, und will er dabei dem Warenempfänger den Namen des Lieferanten nicht bekanntgeben, so kann er oder ein von ihm bevollmächtigter Grenzspediteur die Ausstellung einer neuen WVB beantragen (Ziff. 16 der EWG-Zollbestimmungen). Hierbei ist glaubhaft nachzuweisen, daß die Neuaustrichtung zur Abwendung geschäftlicher Nachteile (z. B. zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses) erforderlich ist. Von den Zollstellen im EWG-Bereich wird im allgemeinen zugelassen, daß der Name des Lieferanten in der neuen WVB nicht erscheint.

Berührt die Transitware dagegen nicht das EWG-Land, in dem der Transithändler ansässig ist, sondern wird sie unmittelbar vom EWG-Herstellungsland in das EWG-Empfangsland versandt, so kann in letzterem — sofern dem Empfänger der Name des Lieferanten nicht bekannt werden soll — die Neuaustrichtung einer WVB beantragt werden. Der Transithändler wird sich in derartigen Fällen zweckmäßigerweise der Mithilfe eines Spediteurs bedienen. Die Zollstellen im EWG-Bereich entsprechen in der Regel derartigen Anträgen.

Ist der Transithändler dagegen in einem Nicht-EWG-Land ansässig und legt er ebenfalls Wert darauf, daß dem Empfänger der Name des Lieferanten nicht bekannt wird, so kann er im Empfangsland die Beantragung der Neuaustrichtung einer WVB — zweckmäßigerweise gleichfalls durch einen Spediteur — veranlassen. Er hat jedoch nicht die Möglichkeit, bereits im EWG-Absendeland die Neuaustrichtung einer Bescheinigung zu beantragen oder hiermit einen Spediteur zu beauftragen und in der neuen WVB selbst als Ausführer aufzutreten oder nur einen Spediteur und nicht den Hersteller oder Lieferanten auftreten zu lassen, denn die Zollbehörde des Ausfuhrlandes muß die Möglichkeit haben, nachträglich die Echtheit und Richtigkeit der WVB (z. B. durch Vergleich mit den kaufmännischen Unterlagen des Ausstellers) nachprüfen zu können und den Ausführer gegebenenfalls zur Verantwortung zu ziehen.

Großhandel denkt großräumig

(211)

Unter dieser Überschrift erschien im Handelsblatt vom 16. 10. 1963 ein interessanter Kommentar, der sich mit der Einstellung des **Groß- und Außenhandels zu Fragen der europäischen und atlantischen Integration** befaßt. Er bezieht sich auf ein Gespräch, das der Präsident des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Konsul Fritz Dietz, zugleich in seiner Eigenschaft als Präsident des Centre International du Commerce de Gros mit amerikanischen Großhändlern kürzlich in Brüssel geführt hat. In dem Artikel heißt es:

„Während manche in Sachen europäischer Integration kleinmütig geworden sind und sicherlich nicht ganz ohne Grund um die Idee eines integrierten Europas fürchten, hat Fritz Dietz gerade in diesen Tagen in Brüssel vor amerikanischen Großhändlern darauf hingewiesen, daß der Großhandel Europas nach wie vor eine atlantische Partnerschaft für wünschenswert, notwendig und auch möglich hält.“

Das sind in Anbetracht der Lage mutige Worte. Aber es ist gut, daß sie ausgesprochen wurden. Denn allzuleicht könnte es geschehen, daß bei etwas zähflüssigen Verhandlungen in Brüssel über technische Details der klein-europäischen Integration das ursprüngliche Ziel aus den Augen verloren wird: Nämlich eine wirtschaftliche und politische Einigung eines größeren Europas und seine Integration in einen möglichst noch größeren Rahmen. Daß es gerade der Großhandelspräsident ist, der jetzt wieder daran erinnerte, ist kein Zufall, denn schließlich kann gerade der Groß- und Importhandel auf eine lange Tradition des Eintretens für einen liberalen Handel hinweisen. Dies sicherlich auch, weil nun einmal die Geschäfte des Groß- und Außenhandels um so besser florieren, je großräumiger sein Feld ist. Aber mindestens ebenso stark hat schon immer die Erkenntnis mitgesprochen, daß es auch der ganzen Volkswirtschaft um so besser geht, je freier sich die Wirtschaftenden betätigen können. Der Groß- und Außenhandel ist wegen der Art seiner Tätigkeit nur in einer besonders guten Position, um diese Zusammenhänge zu erkennen.

Fritz Dietz konnte den Vertretern des amerikanischen Großhandels so auch für den gesamten europäischen Großhandel zusichern, daß man sich über das Großhandels-Center in Brüssel nicht nur für eine liberale EWG einsetzen werde, sondern auch alles daran setzen wird, bei den GATT-Verhandlungen und in der Welthandelskonferenz für Erleichterungen im internationalen Warenaustausch einzutreten. Hinter dieser europäischen Großhandelsorganisation stehen dabei nicht nur die Verbände der EWG, sondern auch die der Länder Dänemarks, Finnland, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz und außerdem noch über „ein Korrespondenzverhältnis“ die Verbände Großbritanniens, Irland, Islands und Portugals. Das verbindende Element zwischen den nationalen Organisationen ist dabei wohl nicht nur die Organisation, sondern ebenso wirksam ist ohne Zweifel der intensive Geschäftsverkehr zwischen den Außenhandelskaufleuten dieser Staaten, also geschäftliche und auch persönliche Freundschaften zwischen den Unternehmern der EWG- und EFTA-Länder. Das alles sind gute Voraussetzungen, um den Gang der Dinge in die richtige, in die weltoffene und liberale Linie zu beeinflussen. Man kann nur wünschen, daß der internationale Großhandel Erfolg hat, denn letztlich würden alle Länder und Wirtschaftsbereiche von einer solchen Entwicklung profitieren.“

Agrarpolitik geht alle an

(212)

Der Präsident unseres Gesamtverbandes hat sich mit einem Aufruf an alle Spitzenvertretungen der Wirtschaft gewendet, sich doch stärker mit Fragen der Agrarpolitik zu beschäftigen und die Lösung der großen auf diesem Gebiet — vor allem auch im Zusammenhang mit der EWG-Entwicklung — bestehenden Schwierigkeiten nicht allein den Ernährungsministerien und dem Bauernverband zu überlassen.

Es gehe nicht darum, den Milchpreis um ein paar Pfennig zu erhöhen, oder das deutsche Getreidepreisniveau zu erhalten oder die Zollsätze für die Einfuhr von Hähnchen in der EWG

heraufzusetzen. Entscheidend sei es, jetzt der künftigen Agrarpolitik eine fortschrittliche Linie zu geben und sie aus der Verkrampfung der letzten Jahre zu lösen. Die bisherigen Methoden hätten nicht ausgereicht, eine gesunde Entwicklung herbeizuführen und zu einer konstruktiven gemeinsamen Agrarpolitik in der EWG zu kommen.

Präsident Dietz hat das Memorandum auch Bundeswirtschaftsminister Erhard überreicht. Es enthält unter anderem eine Antwort auf gewisse Pläne, die europäische Überproduktion in die Entwicklungsländer abzuschieben. Abgesehen von den außerordentlich hohen finanziellen Aufwendungen, die dafür erforderlich wären, würden dadurch nach Ansicht von Dietz die eigenen Schwierigkeiten nur auf andere Märkte verlagert, von wo aus sie indirekt wieder zurückstrahlen würden. Die Bekämpfung des Hungers in den notleidenden Teilen der Welt könne wirksam nur durch die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den betreffenden Ländern geschehen, wozu vor allem die Verbesserung der landwirtschaftlichen Eigenerzeugung gehöre. Präsident Dietz setzt sich dafür ein, daß die Subventionen und Hilfen aus dem Grünen Plan nur den landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben zugute kommen sollen. Auch habe es keinen Zweck, volle rentable Betriebe, die die Umstellung auf die veränderten Verhältnisse bereits vollzogen haben, zu subventionieren. Schließlich wendet sich das Memorandum gegen die Bereitstellung öffentlicher Mittel für die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Zur Finanzierung von Rationalisierungsvorhaben stünden Banken und Sparkassen zur Verfügung.

Verschiedenes

GfK – Jahrestagung 1963

(213)

Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 1963 der Gesellschaft für Konsumforschung e. V. findet am 6. November 1963 in Köln eine öffentliche Tagung unter dem Thema

„EUROPA – MARKT VON MORGEN“

statt. Eine Arbeitstagung am 7. November 1963 mit dem Thema
„Absatzprobleme im Europamarkt“
schließt die Gesamtveranstaltung.

Großhandel – raus aus den Ballungszentren

(214)

(la) Viele Großhandelsbetriebe stehen heute — besonders in größeren Städten — vor dem gleichen, aktuellen Problem: sie sehen keine Möglichkeit einer räumlichen Ausdehnung oder Erweiterung ihres Betriebes. Sie klagen über fehlende Parkplätze, behinderte Zufahrtswege — mit einem Wort — es wird ihnen einfach zu eng. Das hören wir immer wieder im Gespräch, das lesen wir in den Briefen, die uns erreichen.

Die Lösung dieses für die Zukunft entscheidenden Problems kann einzig und allein in der Schaffung neuer Gebiete, neuer Großhandelszentren in der Peripherie der Städte gesehen werden. Die Neuplanung von Stadtvierteln und spezieller Geschäftsbezirke muß aber von den Städtischen Planungsbehörden mit Recht sehr langfristig vorbereitet werden.

Der Landesverband hält es deshalb für zweckmäßig, sich rechtzeitig in die dazu notwendigen Verhandlungen einzuschalten. Dazu aber müssen wir wissen, wie groß ein solcher zukünftiger Raumbedarf ist.

Soweit noch nicht geschehen, bitten wir nochmals unsere Mitglieder uns mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, in nächster Zukunft ihren Betrieb an den Stadtrand zu verlegen, oder dort eine Niederlassung zu errichten. Dabei wäre zu bemerken, inwieweit Interesse an etwaigen besonderen Großhandelszentren besteht. Erst dann wird es uns möglich sein dafür zu sorgen, daß der Großhandel bei den zukünftigen Bebauungsplänen in angemessener Weise Berücksichtigung findet.

Zweckmäßige Berufskleidung

Aus unserem reichhaltigen Berufsbekleidungssortiment empfehlen wir Ihnen für Ihre Betriebsangehörigen:

Berufsmäntel für Damen u. Herren, Arbeitsanzüge, Kasaks, Träger- und Halbträger-Schürzen

aus Körper, Linon, Diolen und Perlon, sowie **Mützen, Häubchen und Rüschen** für den Haarschutz.

Für die Tätigkeit im Freien führen wir geeignete **Gummi- und Kunststoff-Stiefel, -Schürzen und -Handschuhe**, wie **Kälteschutzkleidung** in den verschiedensten Ausführungen.

Wir fertigen für Sie Berufsbekleidung und Spezialkleidung, Schürzen, Handschuhe usw. in eigenen Vertragswerkstätten.

Fordern Sie bitte mein ausführliches Spezialangebot oder Vertreterbesuch an.

 **Leop. Siegle**

Abt. 36 / Berufsbekleidung u. Arbeitsschutz

8900 AUGSBURG 2
Postfach 1 · Fernruf 91 66 · Fernschr. 05 3853

MÜNCHEN · NÜRNBERG · REGENSBURG
STUTTGART · OBERSCHOPFHEIM / BADEN

Geburtstage – Jubiläen – Ehrungen

(215)

interessieren unsere Leser immer. Wir bitten deshalb alle Mitglieder, uns rechtzeitig solche festlichen Anlässe bekannt zu geben. Redaktionsschluß ist der 10. eines jeden Monats.

Aus verständlichen Gründen müssen wir allerdings einschränkend bitten, uns lediglich

Geschäftsjubiläen von 25, 50, 75 (usw.) Jahren,

Geburtstage von 60, 65, 70, 75 (usw.) Jahren

zu melden. Wünschen Sie gleichzeitig die Veröffentlichung eines Fotos, so müßte die Einsendung früher erfolgen.

Selbstverständlich nehmen wir gern auch Arbeits-Jubiläen (ab 25) Ihrer verdienten Mitarbeiter in unsere Spalte „Personalien“ auf.

Personalien

WIR GRATULIEREN

Herrn Albert Joch, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma M. Schwarz KG., Eisengroßhandlung, Regensburg, Gesandtenstraße 7—9, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung als **Handelsrichter** bei dem Landgericht Regensburg;

der verdienten Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma Dr. Bender & Hoben GmbH, Großhandel für pharmazeutische Produkte in München, Frau Elisabeth Reinisch, zu ihrem **25-jährigen Arbeitsjubiläum** als Fakturistin in ihrer Firma;

der verdienten Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma A. Joachimi jr. Papier- und Schreibwarengroßhandel, Aschaffenburg, Frau Elisabeth Becker zu ihrem **40-jährigen Arbeitsjubiläum** als Prokuristin in ihrer Firma.

Ob.-Ing. Walter Hendriock, 70 Jahre

Am 21. 9. 1963 konnte Herr Oberingenieur Walter Hendriock, Gründer und Direktor unserer Mitgliedsfirma Land-Elektrizitäts-Gesellschaft m.b.H. in Würzburg, Pleicherkirchplatz 3, seinen 70. Geburtstag feiern.

Wie sein Vater, so hat sich auch der Jubilar von Jugend auf der „Elektrizität“ verschrieben. Walter Hendriock absolvierte die Technische Hochschule in Charlottenburg und erlebte den ersten Weltkrieg in Russland und Frankreich. In den ersten Nachkriegsjahren war er als Ingenieur und Oberingenieur tätig und gründete im Mai 1923 die Land-Elektrizitäts-Gesellschaft m.b.H. Durch den zweiten Weltkrieg verlor Ob.-Ing. Hendriock seinen einzigen Sohn und Erben. Dem schmerzlichen Verlust folgte die Zerstörung des Betriebes in den letzten Kriegstagen. Doch die ihm eigene Tatkräft und unermüdliche Energie ließ den Jubilar nicht müde werden. Er ging an den Wiederaufbau seiner Land-Elektra, die heute mit zahlreichen Nebenstellen in betriebs-eigenen Gebäuden zu einem Begriff in der Branche geworden ist.

Wir gratulieren dem Jubilar, der heute noch die Fäden seines Unternehmens in der Hand hat, auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm weiterhin Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Firma Max Hagenauer & Denk, Immenstadt — 100 Jahre

In diesem Jahr kann unsere Mitgliedsfirma Max Hagenauer & Denk, Bindfaden- und Verpackungsmittel-Großhandel in Immenstadt/Allgäu, Rotenfelsstraße 6, auf ihr hundertjähriges Bestehen zurückblicken.

Den Grundstein für die Errichtung eines Vertriebs von Bindfaden legte vor 100 Jahren die persönliche Verbundenheit zwischen dem Gründer der Firma Max Hagenauer und den Inhabern der damaligen mechanischen Bindfadenfabrik in Immenstadt (heute Hanfwerke Füssen — Immenstadt A.G.). Die rasche Entwicklung der damaligen Bindfadenfabrikation stellte die Leitung der Vertriebsfirma vor rapide wachsende Aufgaben. 1873 trat Albert Denk als Mitarbeiter und Schwager in die Firma ein, um 1880 als Teilhaber der Firma auch gleichzeitig seinen Namen zu geben. Die ersten Krisenzeiten, die mit den Auseinandersetzungen zwischen Österreich und Italien heraufzogen und erhebliche Schwierigkeiten in der Rohstoffzufuhr mit sich brachten, konnten jedoch die erfreuliche Entwicklung des von echtem Kaufmannsgeist getragenen Unternehmens nicht aufhalten. 1899 musste Albert Denk sich aus Gesundheitsrücksichten zurückziehen. Max Hagenauer blieb Alleininhaber der Firma, die er 1920 als offene Handelsgesellschaft unter der bisherigen Firmenbezeichnung an die bis dahin als Prokuristen fungierenden Söhne Max und Ernst Hagenauer und dem Neffen Walter Denk über gab. Den tatkräftigen Unternehmern ist es — trotz zweier Weltkriege und deren sorgenvollen Folgejahren — gelungen, das Unternehmen zu seiner heutigen Bedeutung emporzuführen. Ein Beispiel dafür, was fortschrittlicher Unternehmergeist in guter Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern eines Betriebes zu leisten imstande ist. Mit 80 Jahren führt der immer noch rüstige Gesellschafter der Firma, Herr Walther Denk, zusammen mit August Rückel, einem langjährigen und 1953 als Teilhaber in die Firma aufgenommenen Mitarbeiter, heute noch die Geschäfte.

Der Landesverband, dem die Inhaber der Firma Hagenauer & Denk stets treu verbunden waren, wünscht für die Zukunft alles Gute.

25 Jahre Fahrrad-Großhandlung Fernsemer & Löw

Unsere Mitgliedsfirma, Fernsemer & Löw in Augsburg, Herremanstraße 1, konnte in diesem Monat auf ihr 25-jähriges Bestehen zurückblicken.

Vor 25 Jahren, am 1. 10. 1938, gründeten die Herren Franz Fernsemer und Rudolf Löw in Augsburg eine Fahrrad-Großhandlung unter der Firma Fernsemer & Löw. Die Herren ahnten nicht, daß Ihnen nur kurze Zeit beschieden sein sollte. Als bald nach Ausbruch des 2. Weltkrieges wurden beide Inhaber zum Wehrdienst eingezogen; leider kehrten sie aus dem Kriege nicht mehr zurück. Beim großen Angriff auf Augsburg im Februar 1944 wurde das Geschäft vollständig vernichtet. Nach Kriegsende trat der Schwager des Herrn Fernsemer, Herr Franz Lutz, in die Firma ein und übernahm den Wiederaufbau. Mit viel Fleiß und großer Umsicht, unterstützt von seiner Gattin, konnte Herr Lutz das Unternehmen wieder in Gang bringen und zu seiner heutigen Bedeutung entwickeln. Herr Lutz ist heute Inhaber der Firma; Inhaber und Unternehmen genießen in einschlägigen Geschäftskreisen bestes Ansehen.

Wir wünschen der Firma eine erfolgreiche Zukunft.

Herr Wilhelm Hummel, Augsburg, †

Nach langem schweren Leiden starb am 4. Oktober unser Mitglied Herr Wilhelm Hummel, Inhaber der Firma Hummel & Kremer, Sattler- und Polsterwarengroßhandlung, Augsburg, Ulrichspl. 2. Mit Herrn Kremer hat Herr Hummel im Jahre 1936 die Firma Hummel & Kremer oHG. gegründet. Der Gesellschafter Kremer schied im Jahre 1951 aus und Herr Hummel führte das Geschäft zunächst allein weiter. 1953 wurde die Einzelfirma in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt, deren Komplementär Herr Hummel war. In den letzten Jahren wurde Herr Hummel von seinem Sohn in der Geschäftsführung unterstützt. Der Tod des Herrn Hummel bedeutet für die Firma einen schweren Verlust. Wir werden dem Verstorbenen gutes Andenken bewahren.

Herr Georg Strauß, Nürnberg, †

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Georg Strauß und Dr. Gerhard Maiwald, Nürnberg, Köhnstraße 49, Herr Georg Strauß, ist am 10. September 1963 im 70. Lebensjahr gestorben. Herr Strauß war nicht nur ein erfolgreicher Großhandelskaufmann, sondern auch ein eifriger Teilnehmer an den Fachversammlungen des Schreibwarengroßhandels und gab uns häufig aufgrund seiner langjährigen Berufserfahrung wertvolle Anregungen. Wir beklagen in ihm einen aufrichtigen Verfechter der Interessen des Berufsstandes des Großhandels und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Buchbesprechungen

Wir werten die Bilanz aus — von Steuerberater Günter Thomaschewski
112 Seiten, 4 Vorlagen, brosch., DM 7,40. Taylorix Fachverlag Stuttgart.

An einer Auswertung der Bilanz sowie der GuV-Rechnung sollte jedem Unternehmer in besonderem Maße gelegen sein, denn sie gibt einen tiefen Einblick in die Unternehmensentwicklung, zeigt Schwächen des Betriebes und ermöglicht Folgerungen für die Firmenpolitik. Die vorliegende Broschüre befaßt sich anhand von Bilanzen und GuV-Rechnungen mit einigen Möglichkeiten der Auswertung von Jahresabschlüssen. Der Verfasser schildert die Aufbereitung der Zahlen, die Liquiditäts-Betrachtung, den Finanzplan, das Finanzierungsbild, die Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung, den Rentabilitätspunkt u. a. m.

Mitarbeiter dieser Nummer:

I = RA Jaumann,

p = ORR Pfrang,

su = RA Suchy

la = Dipl. Kfm. Lampe,

gr = Ass. Grasser

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 11 · 18. JAHRGANG
München, November 1963

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Weihnachtsgratifikation	2
Betriebsvereinbarungen kündbar	2
Kündigungsschutz bei Wehrdienst	2
Musterung während des Urlaubes	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Rückzahlung eines Darlehens bei selbstverschuldeten, fristloser Entlassung	3
Änderungskündigung	3
Vertraglich festgelegte Schriftform	3
Wenn ein Reisender aus dem Betrieb ausscheidet	3
Erholungsurlaub und gesetzliche Feiertage	3

Allgemeine Rechtsfragen

Pfändung und Abtretung der Weihnachtsgratifikation	3
Welche Forderungen verjähren am 31. 12. 1963	4

Steuerfragen

Mehrwertsteuer	4
Bewertungsfragen	4
Ausfuhrhändlervergütung — Gegenstände sowjetzonaler Herkunft	5

Berufsausbildung und -förderung

Verbandsnachrichten

Hohe Gäste beim Landesvorstand	6
Sitzung des Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	6
Berufsausbildung unter der Lupe	6
Glückwünsche zum Regierungswechsel	6

Verkehr

Glückwunschtelegramme zu Weihnachten nach den USA	7
Fernschreibeverkehr	7
„Papiere“ im Werkverkehr	7
Beförderungsteuerenkung ohne Nahzonenerweiterung?	8

Außenhandel

Ungarn: Errichtung von Handelsvertretungen	8
Ausschreibungen der zolltariflichen Kontingente des Saarvertrages	8
Inkassodienst der Deutsch-Schwedischen Handelskammer	8
Der Außenhandel im September 1963	9

Verschiedenes

Definition der Großhandelsleistung 9

Personalien

..... 9

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 11/63
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 30
Prospekte der Firmen: Reinhold Schulz, München
F. Soennecken, Bonn
Kursprogramm für das 16. Seminar für Großhandelskaufleute

Arbeitgeberfragen

Weihnachtsgratifikation

(216)

(gr) Obwohl bereits in Artikel 191, Heft 11/62, dieser Zeitschrift zu den Rechtsfragen der Weihnachtsgratifikation Stellung genommen wurde, scheint es uns nicht überflüssig zu sein, kurz die wesentlichen Rechtsfragen bezüglich der Weihnachtsgratifikation nochmals zusammenzufassen, zumal Weihnachten vor der Türe steht, und wohl in der Mehrzahl der Fälle die Arbeitnehmer unserer Mitglieder eine Weihnachtsgratifikation erhalten sollen.

Ein Rechtsanspruch auf die Weihnachtsgratifikation besteht nur dann, wenn eine diesbezügliche Regelung im Tarifvertrag, in der Betriebsordnung oder im Einzelarbeitsvertrag getroffen ist. Darüber hinaus hat nach der Rechtsprechung der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Weihnachtszuwendungen, wenn sie in mindestens 3 aufeinanderfolgenden Jahren vorbehaltlos gewährt werden. Das gilt nach einem Urteil des BAG vom 23. 4. 1963 — 3 AZR 173/62 — auch für Ruhegeldempfänger. Wenn eine derartige Verpflichtung zur Gewährung einer Weihnachtsgratifikation entstanden ist, kann sich der Arbeitgeber von ihr nur durch die ordnungsmäßige Kündigung des gesamten Arbeitsverhältnisses befreien. Der Anspruch entfällt weiter ausnahmsweise dann, wenn sich der Betrieb in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Wir empfehlen daher, bei Weihnachtszuwendungen von dem Empfänger einen Revers unterschreiben zu lassen. Dabei kann folgende Formulierung gebraucht werden:

„Bei dem Weihnachtsgeld handelt es sich um eine freiwillige Zuwendung, die nach freiem Ermessen festgesetzt und die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt wird. Weder jetzt noch in Zukunft können aus dieser Gewährung weder dem Grunde noch der Höhe nach und weder von dem Empfänger selbst noch von anderen Belegschaftsangehörigen irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden.“

Die Geschäftsleitung behält sich vor, aus besonderen Gründen (z.B. Arbeitnehmer, die in Kündigung stehen, oder die in Führung und Leistung zu begründeten Beanstandungen Anlaß gegeben haben usw.), die allein der Beurteilung durch die Geschäftsleitung unterliegen, Arbeitnehmer ganz oder teilweise von der Gewährung des Weihnachtsgeldes auszuschließen oder diese Zuwendungen unterschiedlich zu bemessen.

Dieses freiwillige Weihnachtsgeld ist vom Arbeitnehmer zurückuerstatten, wenn er bis zum 31. März 1964 einschließlich das Arbeitsverhältnis kündigt oder fristlos entlassen werden muß.“

Falls ein Rechtsanspruch auf die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation nicht besteht, steht die **Gewährung** derselben völlig im freien Ermessen des Arbeitgebers, insbesondere auch die Höhe. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß eine unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer bezüglich der Weihnachtsgratifikation immer dann möglich ist, wenn sachliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Der Grund der gerechten Behandlung verbietet nur, daß einzelne Arbeitnehmer willkürlich von dem Empfang der Weihnachtsgratifikation ausgeschlossen werden.

Besteht kein Rechtsanspruch auf die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation, so können alle Arbeitnehmer, die sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden, von der Gratifikation ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Zulässigkeit eines **Rückzahlungsvorbehaltes** hat das Bundesarbeitsgericht mit einer Entscheidung vom 10. Mai 1962 — 5 AZR 452/61 — ausgesprochen, daß die vereinbarte Sperrfrist in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Weihnachtsgeldes stehen muß. Im einzelnen hat das BAG folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Erhält der Arbeitnehmer einen Monatsbezug, und hat er bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres nur eine Kündigungsmöglichkeit, wie das z. B. nach § 66 HGB in der Regel für Handlungsgehilfen der Fall ist, dann ist ihm in aller Regel

zuzumuten, diese eine Kündigungsmöglichkeit auszulassen, wenn er die Gratifikation behalten will.

2. Erhält der Arbeitnehmer einen Monatsbezug und hat er bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres mehrere Kündigungsmöglichkeiten, dann ist ihm wegen der Höhe der ihm gewährten Weihnachtsgratifikation zuzumuten, den Betrieb erst nach dem 31. März zum nächst zulässigen Kündigungszeitpunkt zu verlassen, wenn er die Gratifikation behalten will.
3. Erhält der Arbeitnehmer einen Betrag, der 100,— DM übersteigt, jedoch nicht einen Monatsbezug erreicht, so ist ihm regelmäßig zuzumuten, eine Rückzahlungsklausel einzuhalten, die bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres reicht.
4. Erhält ein Arbeitnehmer als Weihnachtsgratifikation nur einen Betrag, der 100,— DM nicht übersteigt, dann kann damit regelmäßig überhaupt keine Rückzahlungsklausel verbunden werden.

Weihnachts- und Neujahrzuwendungen sind nicht lohnsteuerfrei. Lohnsteuerfrei bleibt hingegen nach § 3 Ziffer 17 Einkommensteuergesetz ein Betrag von 100,— DM der Bezüge, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis im Monat Dezember zufließen. Ob eine Weihnachtsgratifikation gezahlt wird oder nicht, ist mithin völlig gleichgültig.

Weihnachts- und Neujahrzuwendungen sind bis zu DM 100,- beitragsfrei in der Sozialversicherung. Ein diese Grenze übersteigender Betrag ist jedoch beitragspflichtiges Entgelt im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO. Die Beitragsfreiheit ist aber beschränkt auf Leistungen, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern in der Zeit vom 15. 11. 1963 bis 15. 1. 1964 aus Anlaß des Weihnachtstages oder Neujahrstages in Geld gewährt. Zuwendungen, die außerhalb dieses Zeitraumes gemacht werden, sind in voller Höhe beitragspflichtig, selbst dann, wenn sie der Arbeitnehmer als Vorschuß auf das später fällig werdende Weihnachtsgeld erhält.

Betriebsvereinbarungen kündbar

(217)

(gr) Der 1. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat entschieden, daß Betriebsvereinbarungen, die zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat abgeschlossen worden sind, vom Arbeitgeber und vom Betriebsrat jederzeit gekündigt werden können. Ausnahmen sind nach der Feststellung des Bundesarbeitsgerichts nur dann möglich, wenn in der betreffenden Betriebsvereinbarung ausdrücklich vermerkt ist, daß die Vereinbarung entweder überhaupt nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen gekündigt werden kann.

Kündigungsschutz bei Wehrdienst

(218)

(gr) Nach § 2 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 darf das Arbeitsverhältnis gegenüber einem Arbeitnehmer, der den Grundwehrdienst ableistet, oder an einer Wehrübung teilnimmt, nicht gekündigt werden. Unter Grundwehrdienst im Sinne dieser Bestimmung ist aber nur der verkürzte, 1—6 Monate währende und der volle, 18 Monate währende Grundwehrdienst zu verstehen. Arbeitnehmer, die sich nach Ablauf ihrer Wehrpflicht für weitere Zeit freiwillig verpflichten, genießen also den Kündigungsschutz nicht. Nach Ablauf des Grundwehrdienstes kann das Arbeitsverhältnis mit solchen Arbeitnehmern seitens des Arbeitgebers gekündigt werden.

Musterung während des Urlaubes

(219)

(i) Gemäß § 12 des Arbeitsplatzschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für die durch Meldung bei den Erfassungsbehörden und für die durch die Musterung ausfallende Arbeitszeit das Arbeitsentgelt weiter zu zahlen. Fällt die Musterung in die Zeit des Urlaubes, so verlängert sich der Urlaub um einen Tag, vorausgesetzt, daß die Gestellungszeit mindestens 6 Stunden unter Einschluß des Hin- und Rückweges ausgemacht hat.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Rückzahlung eines Darlehens bei selbst-verschuldeter, fristloser Entlassung (220)

(i) In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Darlehen zum Ankauf eines Autos gegeben. Es war nicht vereinbart worden, daß das Darlehen bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers zur Rückzahlung insgesamt fällig wird. Das Bundesarbeitsgericht sah in seinem Urteil vom 21. 3. 1963 — 5 AZR 410/62 — das Verlangen des Arbeitgebers auf Rückzahlung des gesamten Restbetrages dennoch für gerechtfertigt an, nachdem der Arbeitnehmer fristlos entlassen worden war. In diesem Urteil wurde u. a. ausgeführt:

1. Es kann dahin gestellt bleiben, ob, da der Vertrag nichts darüber sagt, die Klägerin im Falle einer ordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages berechtigt gewesen wäre, das Restdarlehen sofort in voller Höhe zurückzuverlangen. Ein solches Recht muß ihr aber nach Sinn und Zweck des Vertrages jedenfalls dann zugestanden werden, wenn, wie in vorliegendem Falle, **der Beklagte wegen eigenen Verschuldens aus wichtigem Grunde aus seinem Arbeitsverhältnis fristlos entlassen worden ist.**
 2. Es kann der Klägerin nicht zugemutet werden, einem ehemaligen Arbeitnehmer, den sie aus einem wichtigen, von ihm selbst verschuldeten Grund fristlos entlassen hat, ein solches Darlehen weiter zu belassen, und zwar auch noch unverzinslich und gegen Rückzahlung in nur kleinen Raten.
- Ungeachtet dieser Entscheidung ist es selbstverständlich immer empfehlenswert, eine Rückzahlungsklausel auch für den Fall einer ordentlichen Kündigung zu vereinbaren.

Änderungskündigung (221)

(j) Lehnt ein Arbeitnehmer, dem eine Änderungskündigung mit dem Angebot auf Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zugegangen ist, dieses Angebot ab, so wird durch die Ablehnung der ihm angefragten Änderung die Kündigung wirksam. Wendet er sich gegen diese Kündigung mit der **Kündigungsschutzklage**, so ist nach Maßgabe des § 1 des Kündigungsschutzgesetzes die Kündigung auf ihre soziale Rechtfertigung hin zu prüfen. Gegenstand des Prozesses ist vielmehr allein die Überprüfung der Kündigung auf ihre soziale Rechtfertigung hin. **Sozial gerechtfertigt ist die Änderungskündigung**, wenn die vom Arbeitgeber erstellte Änderung der Vertragsbedingungen im dringenden betrieblichen Interesse liegt und es billigenswert und angemessen erscheint, um der Änderung willen das Mittel einer Kündigung zu gebrauchen und damit das Arbeitsverhältnis zu gefährden und unter Umständen zu beenden. Dabei sind die Interessen des Arbeitgebers an der erstrebten Änderung und die Interessen des Arbeitnehmers an der Aufrechterhaltung seiner gegenwärtigen Arbeitsbedingungen vernünftig gegeneinander abzuwagen. Diese Norm wurde im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. 4. 1963 — 2 AZR 435/62 — aufgestellt.

Vertraglich festgelegte Schriftform (222)

(i) Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 5. 6. 1963 — 5 AZR 16/63 — festgestellt, daß Vertragsparteien, die für künftige Vertragsabreden die Beachtung der Schriftform vereinbart haben, von dieser Abrede im Wege gegenseitiger und formloser Vereinbarung wieder abgehen können.

Wenn ein Reisender aus dem Betrieb ausscheidet (223)

(gr) Der Arbeitgeber ist berechtigt, seine Kunden davon in Kenntnis zu setzen, daß ein Handelsreisender, der sie in seinem Auftrag besuchte, nicht mehr für ihn tätig ist.

Der Arbeitgeber darf jedoch in einer solchen Benachrichtigung keine unrichtigen Angaben über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses machen, damit sie insbesondere nicht den Eindruck erwecken, als ob das Arbeitsverhältnis aufgrund einer fristlosen Entlassung des Arbeitnehmers aufgelöst worden wäre.

Hat das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung des Angestellten fristgemäß zum ersten Vierteljahrstermin geendet und der Arbeitgeber daraufhin den Angestellten schon vorher von der Arbeit freigestellt, so ist die Mitteilung an seine Kunden, der Angestellte sei am 23. 1. 1962 ausgeschieden, objektiv geeignet, Nachteile für dessen Kredit, Erwerb und Fortkommen herbeizuführen, weil durch die Mitteilung der Eindruck der fristlosen Entlassung des Angestellten erweckt wird. Der Arbeitgeber kann dann mit Erfolg darauf verklagt werden, erstens Auskunft darüber zu geben, wem gegenüber er die unwahre kreditschädigende Tatsache über den Angestellten behauptet hat (BGH vom 6. 2. 1962 DB 1962, 404) und zweitens die unwahre Behauptung gegenüber diesen Personen zurückzunehmen bzw. zu widerufen. (LAG Baden-Württemberg, Kammer Stuttgart — Beschuß vom 26. 6. 1963 — 4 Ta 5/63.)

Erholungsurlaub und gesetzliche Feiertage (224)

(gr) In seinem Urteil vom 6. 5. 1963 (1 AZR 114/62) hatte das Bundesarbeitsgericht folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Eine Arbeiterin hatte in ihrem Urlaub von 18 Werktagen 2 gesetzliche Feiertage, nämlich den Pfingstmontag und Fronleichnamstag. Der Arbeitgeber zahlte für die 20 arbeitsfreien Tage gleichmäßig Urlaubsgeld. Die Arbeiterin wandte sich mit ihrer Klage gegen die Berechnung des Urlaubsgeldes und machte dabei geltend, daß ihr für die beiden gesetzlichen Feiertage der volle Lohnausfall erstattet werden müsse und insoweit die Berechnungsweise für Urlaubsentgelt keine Gültigkeit habe.

Das Bundesarbeitsgericht gab der Klage statt und führte in den Gründen u. a. aus:

Der Arbeitgeber hat für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, dem Arbeitnehmer den Arbeitsverdienst zu zahlen, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Es gilt damit der Grundsatz der **Lohnausfallerstattung**. Dem ist nur Rechnung getragen, wenn dem Arbeitnehmer zu dem unter dem Tageslohn liegenden Betrag des täglichen Urlaubsgeldes der Unterschiedsbetrag bis zur vollen Höhe des an den Feiertagen ausgefallenen Lohnes hinzugezahlt wird.

Die jeweils unterschiedlichen Vergütungsregelungen nötigen dazu, das Urlaubsgeld und das Feiertagsgeld je für sich zu berechnen und zu zahlen.

Allg. Rechtsfragen

Pfändung und Abtretung der Weihnachtsgratifikation (225)

(gr) Weihnachtsgratifikationen sind gemäß § 850 a Nr. 4 ZPO bis zur Hälfte des monatlichen Einkommens — höchstens aber bis zu DM 195,- — unpfändbar. Soweit die Gratifikation diesen Betrag übersteigt, ist sie pfändbar; wobei der Mehrbetrag vom Monatsgehalt des Auszahlungsmonats hinzuzurechnen ist.

Soweit die Weihnachtsgratifikation unpfändbar ist, kann sie nach § 400 BGB auch nicht abgetreten werden. Ebenso ist eine Aufrechnung gegen eine unpfändbare Forderung gemäß § 394 BGB, abgesehen von einigen Ausnahmen, nicht zulässig.

Welche Forderungen verjähren am 31. 12. 1963

(226)

(gr) Wie alljährlich geben wir auch zum Jahresende 1963 eine Übersicht über die Forderungen, die am 31. 12. 1963 verjähren. **Forderungen verjähren nur dann nicht, wenn sie ausgeklagt sind, d. h. wenn ein Schuldtitel darüber vorhanden ist oder wenn sie bereits anerkannt sind.**

Eine Forderung ist nur dann anerkannt, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt (§ 208 BGB). Dadurch wird nämlich die Verjährung unterbrochen und es beginnt eine neue Verjährungsfrist von neuem zu laufen. Es muß also eine Handlung seitens des Schuldners vorliegen.

Überprüfen Sie bitte daraufhin Ihre Außenstände! Noch ist Zeit, derartige Forderungen einzuklagen oder einklagen zu lassen. **Unsere Gläubigerschutz-Abteilung ist Ihnen dabei jederzeit behilflich.**

Welche Forderungen verjähren am 31. 12. 1963?

1. Die im Jahre 1961 entstandenen Ansprüche, die gemäß § 196 BGB einer zweijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Dies sind u. a. folgende Ansprüche:
 - a) der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, wenn die Leistung nicht für den Gewerbebetrieb, sondern für den Schuldner privat erfolgte,
 - b) der Frachtführleute, Schiffer, Lohnkutscher, Boten wegen Fahrgeld, Fracht usw.
 - c) bei Besorgung fremder Geschäfte oder Dienstleistungen für Vergütung und Auslagen von Nichtkaufleuten,
 - d) der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte,
 - e) der Rechtsanwälte, Notare und öffentlich bestellter Personen für Gebühren und Auslagen;
2. die im Jahre 1959 entstandenen Ansprüche, die gemäß § 197 BGB einer vierjährigen Verjährungsfrist unterliegen. Dies sind u. a. folgende Ansprüche:
 - a) Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, wenn die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte,
 - b) Ansprüche land- und forstwirtschaftlicher Betriebe aus Lieferung von Erzeugnissen für den Gewerbebetrieb des Schuldners,
 - c) Rückstände von Zinsen, Tilgungszahlungen, Miet- und Pachtzinsen, Rückstände von Renten, Unterhaltsbeiträgen und wiederkehrende Leistungen.

Die Verjährung kann durch bestimmte Maßnahmen entweder gehemmt oder unterbrochen werden. Das Wesen der Unterbrechung der Verjährung besteht darin, daß eine neue Verjährungsfrist nach Beendigung der Unterbrechung zu laufen beginnt, während bei der Hemmung der Verjährung der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Im letzteren Falle beginnt also nicht eine neue Verjährungsfrist nach der Hemmung zu laufen; es wird vielmehr die bereits angefangene Verjährungsfrist fortgesetzt.

Die vielfach anzutreffende Meinung, daß eine einfache Mahnung oder die Übersendung eines Kontoauszuges oder eine sonstige Nachricht an den Schuldner über das Bestehen der Forderung die Verjährung unterbreche oder hemme, ist falsch. Eine Mahnung setzt den Schuldner lediglich in Verzug und bewirkt damit die Fälligkeit der Forderung. Erkennt der Schuldner nicht in irgendeiner der vorerwähnten Art seine Zahlungsverpflichtung an, so kann der Gläubiger die Unterbrechung der Verjährung nur durch Klageerhebung, z. B. durch Zustellung eines Zahlungsbefehls, erreichen. Grundsätzlich ist zwar die Klage erst erhoben, wenn sie dem Schuldner zugestellt ist; es müßte also die Zustellung noch vor dem 31. 12. 1963 erfolgen. Falls aber durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt die Wirkung, sofern

die Zustellung **demnächst** erfolgt, bereits mit der Einreichung der Klage bzw. des Zahlungsbefehlsantrages ein (§ 261 b, III, § 693, II ZPO). Andernfalls ist die Forderung verjährt und der Schuldner hat ein Leistungsverweigerungsrecht (§ 222 BGB). Da die Verjährung im Prozeß eine Einrede darstellt, wird sie vom Gericht nur dann berücksichtigt, wenn der Schuldner diese Einrede im Prozeß erhebt.

Steuerfragen

Mehrwertsteuer

(227)

(sr) Am 25. 10. 1963 hat sich das Plenum des Bundesrates mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) befaßt. Die ernsten Bedenken gegen die Einführung einer Mehrwertsteuer trug insbesondere der Bayer. Finanzminister Eberhard vor, an dessen Haus unser Landesverband vorher eine eingehende Darstellung des Mehrwertsteuerproblems aus der Sicht des Großhandels gerichtet hat, in der die ablehnende Stellungnahme des Großhandels zum vorliegenden Kabinettsentwurf eingehend begründet wurde. Trotzdem wurde der Antrag des Finanzausschusses des Bundesrates, den Regierungsentwurf derzeit nicht zu billigen, leider abgelehnt. Der Bundesrat hat grundsätzlich den Plänen der Bundesregierung zur Änderung des geltenden Umsatzsteuersystems zugestimmt. Gleichzeitig wurden verschiedene Änderungsvorschläge und die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse der Bundesregierung mit der Bitte übermittelt, sie als Material im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu verwenden.

Um allen Irrtümern vorzubeugen betonen wir, daß damit das Gesetzgebungsverfahren erst begonnen hat und noch keinerlei Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Entwurfs durch die gesetzgebenden Organe gefallen ist. Der Entwurf geht nunmehr dem Bundestag zu, der den Entwurf in erster Lesung behandeln wird, wobei mit Sicherheit eine Verweisung an die Ausschüsse erfolgen wird. Die eigentliche Arbeit, sprich das Ringen zwischen Befürwortern und Gegnern der Mehrwertsteuer wird dann erst in voller Schärfe entbrennen. **Keinesfalls ist damit zu rechnen, daß ein Mehrwertsteuergesetz in Kürze erlassen wird** und in Kraft tritt. Es ist vielmehr außerordentlich fraglich, ob die parlamentarische Behandlung der Materie in dieser Legislaturperiode überhaupt noch zu Ende geführt werden kann.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang dringend um folgendes bitten: Es ist durchaus erwünscht, daß Sie als Unternehmer die Initiative ergreifen, um bei sich bietender Gelegenheit Mehrwertsteuerfragen mit Abgeordneten oder Behördenvertretern zu besprechen oder schriftlich an sie heranfragen. Falls Sie eine solche Gesprächsmöglichkeit haben oder schriftliche Äußerungen zur Mehrwertsteuerfrage abgeben wollen, bitten wir Sie dringend, vorher mit uns diese Fragen abzustimmen. Vorliegende Erfahrungen zeigen nämlich, daß hierbei häufig von falschen Voraussetzungen ausgegangen wird und dadurch fehlerhafte Argumente vorgebracht werden. Das erklärt sich leicht aus der Tatsache, daß Sie als Praktiker es seit nunmehr bald einem Menschenalter immer mit dem gleichen System der kumulativen Allphasen-Umsatzsteuer zu tun haben, während die Mehrwertsteuer ein völliges Umdenken erforderlich macht.

Das Vorbringen von nicht stichhaltigen Argumenten birgt aber die Gefahr, daß der Großhandel in seinem Kampf gegen die Einführung des Mehrwertsteuersystems unglaublich wird und an Durchschlagskraft verliert, da leicht der Eindruck entstehen kann, daß sich die Gegner der Mehrwertsteuer noch nicht genügend mit der Materie befaßt haben, und ihre Argumente nicht ernst zu nehmen sind.

Wir wären Ihnen also wie gesagt aus diesen Gründen für eine vorherige Abstimmung mit uns dankbar.

Bewertungsfragen

(228)

(sr) Die Finanzverwaltung und die Steuerpflichtigen sind sich oftmals über die „richtige“ Bewertung des Umlaufvermögens nicht einig. Dabei sind die gesetzlichen Grundlagen einfach: Es gilt das Prinzip der **Einzelbewertung** und bei Vollkaufleuten

das **Niederstwertprinzip**. Wir hatten Ihnen diese gesetzlichen Grundlagen in Artikel 63, Heft 3/1960 ausführlich erläutert.

Der aktuelle Anlaß, diese Probleme wieder einmal in unserer Verbandszeitschrift zu behandeln, ist ein Urteil des hessischen Finanzgerichts Kassel vom 2. 4. 1963 I 397 - 399/61. Dem Urteil liegt etwa folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das Finanzamt hat die Wertabschläge des beschwerdeführenden Schuhzelthändlers als weit überhöht nicht anerkannt. Es hat Berichtigungsveranlagungen durchgeführt, in denen es, gestützt auf seine eigenen Erfahrungen aus der Überprüfung gleichartiger Betriebe, die zulässigen Wertabschläge auf 16 v.H. bemäßt, während der betreffende Schuhzelthändler Bewertungsabschläge von durchschnittlich 32% des Einkaufswertes geltend gemacht hat.

Der Einzelhändler hat seine Bewertung anhand von Bewertungsempfehlungen seiner Einkaufsgenossenschaft durchgeführt. Sinn und Zweck dieser Empfehlung sollte es sein, die im Schuhwarenhandel typischen Verlustrisiken (Moderisiko, Sortimentsrisiko, Altersrisiko), die der einzelne Schuhhändler aus seinem zu engen Blickwinkel im Sinne des steuerlichen Teilwertes (also nach objektiven Maßstäben, insbesondere der Werteinschätzung eines gedachten Erwerbers des ganzen Unternehmens) nicht zu treffend beurteilen kann, auf der breiteren Basis der Branchenerfahrung zu beurteilen und zu bewerten. Zu diesem Zweck hat die Einkaufsgenossenschaft ein nach Warengruppen unterteiltes Schema empfohlen, in dem die verschieden hohen Moderisiken und Sortimentsrisiken berücksichtigt waren. Schließlich wurde noch das Alter der Ware am Bewertungstichtag berücksichtigt, was zu Prozent-Abschlägen „bis zu ... %“ führte:

Der beschwerdeführende Einzelhändler machte nun offenbar folgenden Fehler. Er übernahm das von der Einkaufsgenossenschaft ausgearbeitete Schema ohne jede Überprüfung, ob die Bewertungsabschläge für seinen Betrieb zutreffen, in seine Bewertung, und zwar jeweils zu den von der Einkaufsgenossenschaft vorgesehenen Höchstsätzen. Diese schematische Anwendung von Empfehlungen wird aber sowohl vom Finanzamt als auch vom Finanzgericht, an das sich der Einzelhändler beschwerdeführend wandte, abgelehnt. Gegen dieses Urteil des hessischen Finanzgerichts läßt sich auch nach unserer Ansicht nichts Entscheidendes einwenden. Das Einkommensteuergesetz überträgt nämlich die Aufgabe der Bewertung den einzelnen Steuerpflichtigen. Das ist auch nach unserer Auffassung insofern richtig, als nur der einzelne Kaufmann selbst die speziellen Gegebenheiten seines Betriebes mit seinen speziellen Sortiments- und Moderisiken beurteilen kann. Die Struktur der Unternehmen ist so unterschiedlich, daß sich tatsächlich eine schematische Bewertung nicht durchführen läßt. Viele Verbände lehnen es aus diesem Grunde auch ab, entgegen den Wünschen ihrer Mitglieder, schematische Bewertungstabellen zu veröffentlichen. Diese verführen doch immer wieder dazu, die Höchstsätze ohne Anpassung an die individuellen Betriebsgegebenheiten zu übernehmen.

Wir können Ihnen zusammenfassend folgendes empfehlen:

Von Einkaufsvereinigungen, Fachverbänden etc. veröffentlichte Bewertungs-Richtlinien sind für Sie außerordentlich nützliche Hilfsmittel, die Ihnen zeigen, wie die Bewertung von einem Durchschnittsbetrieb der Branche zu beurteilen ist. Halten Sie sich aber niemals sklavisch an diese Bewertungs-Empfehlungen: Eine solche Bewertung ist falsch, weil sie den individuellen Gegebenheiten Ihres Betriebes nicht Rechnung trägt. Wenn Sie Ihre Bewertung anhand von einwandfreien Unterlagen begründen (im Einzelfall können die Bewertungsabschläge durchaus höher sein als die Ihnen von Ihren Fachvereinigungen empfohlenen Sätze), wird die Finanzverwaltung Ihre Abschreibungssätze anerkennen müssen. Hierbei ist es von großem Nutzen, die Bewertung durch entsprechende schriftliche Unterlagen (Mindererlösbuch, Aktennotizen, statistische Unterlagen) zu erhärten, die einen Zweifel an der Richtigkeit Ihrer Bewertung von vornherein nicht zulassen.

Ausfuhrhändlervergütung — Gegenstände sowjetzonaler Herkunft (229)

(sr) Das Bundesfinanzministerium hat in einem Erlaß vom 15. Juli 1963 — IV A/3 - S 4165 - 126/63 — zur Frage der Ausfuhr-

Vervielfältigen leicht gemacht

Sonderangebote, Lagerlisten, eilige Mitteilungen
Preislisten usw. vervielfältigen Sie schnell
und unerreicht wirtschaftlich auf

ORMIG

Und die Umschläge können Sie auch damit
adressieren.

Verlangen Sie bitte Prospekt Nr. 33

ORMIG 1 BERLIN 42 TEMPELHOF

händlervergütung bei der Ausfuhr von Gegenständen sowjetzonaler Herkunft Stellung genommen. Angesichts der Unklarheiten im sowjetzonalen Umsatzsteuerrecht ist davon auszugehen, daß die Lieferungen sowjetzonaler Handelsunternehmen an Unternehmer im Bundesgebiet in der Zeit vom **1. Juli 1955 bis 31. 12. 1956** der Umsatzsteuer unterlegen haben.

Ferner stellt der Erlaß fest, daß für die Zeit vor dem **1. Januar 1957** bei Lieferungen an die Antragsteller, die nach § 4 Ziffer 4 UStG steuerfrei gewesen sind, § 7 Abs. 2 Ziffer 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes alter Fassung auch in den Fällen der Ausfuhr sowjetzonaler Gegenstände anzuwenden ist.

Der bisherige Inhalt des Erlasses ist nur auf nicht rechtskräftig abgeschlossene Fälle vor dem 1. Januar 1957 anwendbar.

Für die Ausfuhr sowjetzonaler Gegenstände, die der Antragsteller nach dem **31. 12. 1956** erworben hat, kann jedoch keine **Ausfuhrhändlervergütung** gewährt werden, weil entsprechend der Auffassung des BFA mit der Einführung der Handelsabgabe in der sowjetischen Zone ab 1. Januar 1957 keine der Umsatzsteuer vergleichbare Belastung der Vorlieferungen mehr besteht.

Berufsausbildung und -förderung

„Lehrlingsjahre für die Katz“

(230)

(la) Sie erinnern sich? Wir hatten im letzten Heft über eine Jugendfunksendung gleichen Titels und gleichen Inhalts berichtet. Inzwischen hat nun die angekündigte Diskussions-Sendung stattgefunden. Man gab den angesprochenen Wirtschaftskreisen die Möglichkeit, zu den in der ersten Sendung aufgestellten Behauptungen Stellung zu nehmen. Am Gespräch beteiligt waren: Vertreter von Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, von der Berufsberatung des Arbeitsamtes, vom Einzelhandel sowie vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Als Vertreter des Groß- und Außenhandels nahm der Vorsitzende unseres Berufsbildungsausschusses, Herr Max Pongratz, teil. Man war gekommen, um gemeinsam pauschale Bedenken auszuräumen, die gegen angebliche Schwächen in unserem Ausbildungssystem erhoben worden sind. Man suchte sachliche Gespräche und fand erneut Polemik. Mit Zahlen, aus Zeitungsberichten zitiert, ließ man seitens der Gewerkschaft in die gleiche Kerbe — Zielscheibe: Handwerksausbildung.

Gewiß, es gelang durchaus, im Wechsels Gespräch den Wert der betrieblichen Ausbildung in Handwerk und Handel herauszustellen. Überzeugend konnte auch bewiesen werden, daß in aller Regel gerade Klein- und Mittelbetriebe betriebsnahe Lehrausbildung ermöglichen. Gewiß mußte schließlich einleuchten, daß die kaufmännische Lehre im Großhandel um so mehr an Bedeutung gewinnt, je weiter wir in den europäischen Markt hineinwachsen.

Aber konnte damit der falsche Eindruck — erweckt durch die erste Sendung — berichtigt werden, war nun der ehrliche Zweck

des Gesprächs am runden Tisch erreicht? Wir bezweifeln es. Sollte die Ankündigung weiterer interner Diskussionen zu diesem zweifellos ernsten Thema vom Bayerischen Rundfunk verwirklicht werden, so sind wir bestimmt mit dabei.

Verbandsnachrichten

Hohe Gäste beim Landesvorstand (231)

(la) Am 8. November 1963 trat der erweiterte Vorstand unseres Landesverbandes in München zu einer Sitzung zusammen, an der **Bundesschatzminister Dr. Werner Dollinger**, der **Präsident des deutschen und europäischen Groß- und Außenhandels**, **Konsul Fritz Dietz**, sowie der **Generalsekretär der CSU**, **Anton Jaumann**, teilnahmen.

Verbandsvorsitzender Walter Braun hob in seinen Begrüßungsworten die enge Verzahnung von Politik und Wirtschaft hervor, die auf nationaler und internationaler Ebene von wachsender Bedeutung sei.

Die Aspekte für die zukünftige Entwicklung des Groß- und Außenhandels in der Bundesrepublik bezeichnete Konsul Fritz Dietz als weiter positiv. Die Chancen im Europäischen Markt seien für den Groß- und Außenhandel, der in kaum einem anderen Land so aktiv und straff organisiert ist wie bei uns, zweifellos günstig. Zu wünschen wäre allerdings eine Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen zu den Drittländern, sowie die Beseitigung der Unterkapitalisierung des Deutschen Groß- und Außenhandels, der dem nationalen und internationalen Wettbewerb am schärfsten ausgesetzt ist. Eine Erleichterung könnte in der engeren Zusammenführung der zukünftigen Finanz- und Steuerpolitik gesehen werden. Nach wie vor stehe der Deutsche Groß- und Außenhandel zu Bundeskanzler Prof. Erhard. Er beabsichtigte auch, seine bisherige Haltung unter Vermeidung lautstarker Forderungen beizubehalten. Er bitte jedoch bei den Entscheidungen der zukünftigen Steuerpolitik die Sorgen des mittelständischen Großhandels zu berücksichtigen.

Mit Nachdruck setzte sich **Bundesminister Dr. Dollinger** in diesem Zusammenhang für **Steuer senkungen zu Gunsten der mittelständischen Wirtschaft** ein. Anzustreben sei die Ermöglichung einer verbesserten Eigenkapitalbildung, sowie erleichterte Abschreibungsmöglichkeiten, die durch das Steueränderungsgesetz 1964 zu erhoffen seien. Entschieden wandte sich Bundesminister Dr. Dollinger gegen die beabsichtigte Aufschüttung des Sozialpakets. Der Wirtschaft könne dadurch kein guter Dienst erwiesen werden, wenn drei gemeinsam initiierte Gesetzesentwürfe nicht gemeinsam verabschiedet werden.

Zur geplanten Umsatzsteuerreform meldete Verbandsvorsitzender Walter Braun nochmals die Bedenken des Bayer. Groß- und Außenhandels gegen den vorgelegten Mehrwertsteuerentwurf an. Unser Landesverband habe bisher mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die negative Einstellung des Bayer. Groß- und Außenhandels zur Einführung der Mehrwertsteuer vertreten.

In zahlreichen Presseartikeln und im Rahmen unseres Verbandstages 1963 in Augsburg haben wir die Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht. In einem ausführlichen Situationsbericht nahmen wir gegenüber dem Bayer. Finanz- und Wirtschaftsministerium zum vorliegenden Kabinettsentwurf Stellung. Unsere Argumente lagen Finanzminister Eberhard vor, der bei der Behandlung des Kabinettsentwurfs im Bundesrat am 25. 10. 1963 seine ablehnende Haltung gegen die Mehrwertsteuer begründete.

Es sei zu hoffen, daß die dem Großhandel entstehenden, unzumutbaren Belastungen vermieden werden. Nicht verstehen könne man die zahlreich zu erwartenden Ausnahmen, wenn andererseits immer wieder die Wettbewerbsneutralität der Mehr-

wertsteuer betont werde. Bundesminister Dr. Dollinger meinte dazu, er habe in seiner Eigenschaft als Kabinettsmitglied zwar die Regierungsvorlage zu vertreten, dies hindere ihn aber nicht daran, Bedenken gegen die Gesetzesvorlage zu äußern, solange nicht sicher sei, ob das neue System auch von den anderen EWG-Ländern eingeführt werde.

Sitzung des Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (232)

(la) In seiner letzten Sitzung am 24. 10. 1963 befaßte sich dieses Gremium unter Leitung des Verbandsvorsitzenden, Walter Braun, mit den zukünftigen Aufgaben, deren Schwergewicht gleichermaßen auf die Gebiete Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gelegt worden ist. Vordringlich wurde die bevorstehende Sitzung des erweiterten Vorstands vorbereitet (siehe obiger Bericht) und die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die Stellungnahme unseres Landesverbandes zu einer Sendung des Bayerischen Rundfunks festgelegt. Zu Fragen der inneren und äußeren Werbung konnten nach eingehenden Erörterungen richtungweisende Grundlagen erarbeitet werden, die eine weitere Stärkung unseres Landesverbandes zum Ziele haben.

Berufsausbildung unter der Lupe (233)

(la) Die Sendung „Lehrjahre für die Katz“ — wir schrieben darüber im letzten Heft — stand im Mittelpunkt der **Sitzung unseres Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung** am 29. 10. 1963. Ausschufvorsitzender Max Pongratz berichtete im Anschluß an einen zusammenfassenden Rückblick über die abschließende Diskussionssendung des Bayerischen Rundfunks, an der er als Vertreter des Groß- und Außenhandels teilgenommen hat. In der darauf folgenden Aussprache forderten die Ausschußmitglieder einhellig, in Zukunft solche in der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellten Probleme sehr aufmerksam zu beobachten, um rechtzeitig eingreifen zu können und falsche Vorstellungen beseitigen zu helfen. Wünschenswert wäre freilich, wenn auch die Mitglieder unseres Verbandes diese Bemühungen unterstützen würden.

Der Ausschuß befaßte sich daneben mit der Vorplanung berufsfördernder Veranstaltungen, wobei zunächst das Arbeitsprogramm für **das nächste Seminar für Großhandelskaufleute** festgelegt wurde. Die für Januar 1964 anberaumte Veranstaltung wird danach erstmalig **in Form einer Betriebswirtschaftlichen Arbeitswoche** durchgeführt, die ausschließlich Themen wesentlicher Stoffgebiete der Betriebswirtschaft und Organisation im Großhandel gewidmet ist. Weitere Veranstaltungen für Ausbilder und Unternehmer wurden im Vorbereitungsprogramm des Ausschusses konzipiert.

Glückwünsche zum Regierungswechsel (234)

Anlässlich der Wahl von Herrn Prof. Dr. Erhard zum Bundeskanzler sowie der Ernennung von Herrn Kurt Schmücker zum neuen Bundeswirtschaftsminister hat der Präsident des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels folgende Glückwunschtelegramme übersandt:

„Der deutsche Groß- und Außenhandel, vor allem aber ich selbst, übermittel Ihnen, sehr verehrter Herr Professor Erhard, die herzlichsten Glückwünsche zu Ihrer Wahl zum Bundeskanzler. Eine Betonung meiner Mitarbeit bei Ihrer schweren Aufgabe ist nicht erforderlich, sie wird nicht nur in der gleichen Form wie in den vergangenen 15 Jahren erfolgen, sondern Ihnen verstärkt gelten.“

Aufrichtige Wünsche für Ihre schwere und verantwortungsvolle Regierungsarbeit, bei der Sie Kraft, Gesundheit, voller Erfolg und auch etwas Glück begleiten mögen.

In alter Verbundenheit Ihr sehr ergebener

Fritz Dietz.“

„Ihnen, sehr verehrter Herr Schmücker, ein herzliches Glückauf für die kommende Ministerarbeit. An der Unterstützung des neuen Bundeswirtschaftsministers vonseiten des deutschen Groß- und Außenhandels wird es bestimmt nicht fehlen.“

In alter Verbundenheit Ihr sehr ergebener

Fritz Dietz.“

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen

- Reinhold Schulz, München, über „Triumph-Factura“
- F. Soennecken, Bonn, über Buchungs-System
- MANUMATIC

bei. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Verkehr

Glückwunschtelegramme zu Weihnachten nach den USA

(235)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Vom 1. bis 20. Dezember 1963 können bei allen Telegrafenannahmestellen der Deutschen Bundespost Glückwunschtelegramme nach den USA (nicht deren Besitzungen) angenommen werden, die dem Empfänger erst Weihnachten zugestellt werden. Solche Telegramme erhalten den gebührenfreien Vermerk „GTG“ und werden in den USA in der Regel kostenlos auf Schmuckblatt zugestellt.

Fernschreibeverkehr

(236)

Nach Mitteilung des Bundespostministers werden in der Zeit zwischen den Monaten Mai und August 1965 die Namengeber-
texte aller Telexanschlüsse geändert.

Als Begründung wird angeführt, daß seit der Aufnahme des Telexdienstes in Deutschland im Jahre 1933 das Erkennungszeichen eines Telexanschlusses, der Namengebertext, aus dem Namen des Teilnehmers und dem Namen des Ortes, in dem sich der Telexanschluss befindet, gebildet werde und daß sich infolge der zahlmäßigen Zunahme der Telexanschlüsse in den letzten Jahren die Grenzen für die Anwendung dieses Prinzips bereits heute abzeichneten. Es bliebe daher nur übrig, rechtzeitig mit der Tradition zu brechen und die Namengebertexte sobald wie möglich unter Verwendung von Merkmalen abzufassen, die jeden Telexanschluss — unabhängig von der Zahl der Telexteilnehmer — sowohl im nationalen als auch im internationalen Verkehr eindeutig kennzeichnen.

Die Kosten für die Änderung des in der Fernschreibmaschine eines Telexteilnehmers eingebauten Namengebers sowie für die Änderung des Eintrags im „Amtlichen Verzeichnis der Telexteilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland“ trägt die Deutsche Bundespost.

„Papiere“ im Werkverkehr

(237)

(sr) Das Güterkraftverkehrsgesetz unterscheidet zwischen Nah- und Fernverkehr und zwischen Werk- und Güterverkehr. Diese Unterscheidungen sind für unsere Betriebe insofern wichtig, als der Gesetzgeber an das Vorliegen der unterschiedlichen Beförderungsarten unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft.

1. **Nahverkehr** (gleichgültig ob Werk- oder Güternahverkehr) ist die Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirkes oder innerhalb der Nahzone. Die Nahzone ist das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs (Ortsmittelpunkt) aus. Zur Nahzone gehören also alle Gemeinden, die innerhalb eines Kreises liegen; sie ist für jede Gemeinde von der nach Landesrecht zuständigen Behörde — in Bayern die unteren Verkehrsbehörden — öffentlich bekannt zu geben. (Vergl. Art. 102 Heft 5/1963) Innerhalb des Kreises der Nahzone ist jede Güterbeförderung Nahverkehr, gleichgültig über welche Entfernung die innerhalb dieser Zone geht. Ausgangs- und Endpunkt der Transporte können gegebenenfalls auch mehr als 100 km Luftlinie auseinanderliegen, die zurückgelegte Strecke kann dabei noch länger sein. Dennoch handelt es sich um Nahverkehr, sofern beide Punkte innerhalb der Nahzone liegen. Beförderungen, die aus der Nahzone heraus durchgeführt werden, sind Fernverkehr, wobei die Länge der Strecke außerhalb der Nahzone gleichgültig ist. Liegt ein Ortsmittelpunkt in dem 50-km-Kreis, so gehören auch die Teile dieser Gemeinde zur Nahzone, die über den Kreis hinausragen. Wird dagegen ein Ortsmittelpunkt von dem 50-km-Kreis nicht erfaßt, so liegt der gesamte Gemeindebezirk außerhalb der Nahzone, also auch der vom 50-km-Kreis erfaßte Teil.

Zweckmäßige Berufskleidung

Aus unserem reichhaltigen Berufsbekleidungsortiment empfehlen wir Ihnen für Ihre Betriebsangehörigen:

Berufsmäntel für Damen u. Herren, Arbeitsanzüge, Kasaks, Träger- und Halbträger-Schürzen

aus Köper, Linon, Diolen und Perlon, sowie Mützen, Häubchen und Rüschen für den Haarschutz.

Für die Tätigkeit im Freien führen wir geeignete **Gummi- und Kunststoff-Stiefel, -Schürzen und -Handschuhe**, wie **Kälteschutzkleidung** in den verschiedensten Ausführungen.

Wir fertigen für Sie Berufsbekleidung und Spezialkleidung, Schürzen, Handschuhe usw. in eigenen Vertragswerkstätten.

Fordern Sie bitte mein ausführliches Spezialangebot oder Vertreterbesuch an.



Leop. Siegle

Abt. 36 / Berufsbekleidung u. Arbeitsschutz
8900 AUGSBURG 2
Postfach 1 · Fernruf 9166 · Fernschr. 05 3853

MÜNCHEN · NÜRNBERG · REGENSBURG
STUTTGART · OBERSCHOPFHEIM / BADEN

2. **Fernverkehr** ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen. Eine nähere Erläuterung dieser gesetzlichen Vorschrift erübrigt sich, da die Dinge hier einfach liegen: Alles was nicht Nahverkehr ist, ist eben Fernverkehr.
3. **Werkverkehr** ist jede Beförderung von Gütern für eigene Zwecke eines Unternehmens unter folgenden Voraussetzungen (§ 48 Güterkraftverkehrsgesetz): Die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Wiederveräußerung erworben oder zum Eigengebrauch oder zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zur Veredelung- oder Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt oder von dem Unternehmen erzeugt, gefördert oder hergestellt sein. Die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung entweder innerhalb des Unternehmens oder zum Zwecke des Eigengebrauchs außerhalb des Unternehmens dienen. Die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von Angehörigen des Unternehmens, die nicht Angestellte anderer Unternehmen oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden. Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm als Abzahlung gekauft sein.
- Der Begriff des Werkverkehrs ist eng auszulegen: Nur wenn alle oben zitierten Voraussetzungen vorliegen, liegt Werkverkehr vor. Mitnahme oder Beiladung fremder Güter für Dritte kann also nicht im Werkverkehr vorgenommen werden.
4. **Güterverkehr** ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere. Es handelt sich also hier um gewerbliche Beförderungsunternehmen. Die Abgrenzung zwischen Werkverkehr und Güterverkehr ist infolge der Viel-

gestaltungkeit wirtschaftlicher Vertrags- und Geschäftsformen häufig schwierig zu beurteilen. Gemessen an den strengen Maßstäben, die wie oben skizziert an den Werkverkehr angelegt werden, ist in Zweifelsfällen Güterverkehr anzunehmen.

Für unsere Groß- und Außenhandelsbetriebe ist lediglich die Unterscheidung zwischen Güterverkehr und Werkverkehr als solche interessant, um nämlich beurteilen zu können, wann eine Beförderungsart noch als Werkverkehr zu bezeichnen ist. Wir können deshalb darauf verzichten, Ihnen eine Zusammenstellung der Genehmigungs- und Tarifbestimmungen zu geben, die im Güterverkehr vorgeschrieben sind.

Dagegen interessiert immer wieder die Frage, welche „Papiere“ von Kraftfahrern und Beifahrern im Werkverkehr mitgeführt werden müssen. Wir geben Ihnen aus diesem Grunde folgende Zusammenstellung:

1. Werknahverkehr

- a) **Führerschein** für den Kraftfahrer
- b) **Kraftfahrzeugschein** (für Anhänger: Anhängerschein)
- c) **Schichtenbuch** für Kraftfahrer und Beifahrer (unter welchen Umständen im Nahverkehr auf ein Schichtenbuch verzichtet werden kann, schilderen wir Ihnen ausführlich in Art. 101 Heft 5/1963)
- d) **Fahrtennachweis für selbstfahrende Unternehmerfahrten** sofern ein LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 t benutzt wird.

2. Werkfernverkehr

- a) **Führerschein** für den Kraftfahrer
- b) **Kraftfahrzeugschein** (für Anhänger: Anhängerschein)
- c) **Meldebestätigung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (BAG) über die Fahrzeug-Anmeldung bei der zuständigen Außenstelle der Bundesanstalt. Meldepflichtig sind Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast, Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS und Anhänger mit mehr als 4 t Nutzlast, die in Verbindung mit meldepflichtigen Fahrzeugen verwendet werden.
- d) **Schichtenbuch** für Kraftfahrer und Beifahrer
- e) **Fahrtennachweisbuch**
- f) **Beförderungs- und Begleitpapiere**
Das Fahrtennachweisbuch und die Beförderungs- und Begleitpapiere sind bei allen Beförderungen mit Kraftfahrzeugen von mehr als 1 t Nutzlast und allen Zugmaschinen vorgeschrieben.
- g) **Fahrtenschreiber** für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 t und für Zugmaschinen ab 55 PS Motorleistung.
- h) Selbstfahrende Unternehmer benötigen einen Fahrtennachweis, dessen Form nicht vorgeschrieben ist. Fahrtenschreiber ist jedoch nicht ausreichend. Dagegen wird ein Schichtenbuch, das nicht registriert zu sein braucht, als Fahrtennachweis anerkannt.

Beförderungssteuersenkung ohne Nahzonenerweiterung?

(238)

Bei der geplanten Beförderungssteuersenkung im Werkfernverkehr hat sich an den grundsätzlichen Bedenken des Bundesverkehrsministers nichts geändert. Er hält nach wie vor eine erhöhte Besteuerung des Werkfernverkehrs als Ausgleich für eine nicht mögliche Kontingentierung im Interesse des Gesamtverkehrs für erforderlich. Wenn der Minister jetzt trotzdem eine Senkung des Steuersatzes von 5 auf 3 Pfg. je tkm hinnimmt, dann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Bundestag von jeglicher Änderung der derzeitigen Nahzone absieht.

Minister Seeböhm hat sich den Forderungen nach einer Erweiterung der Nahzone von 50 auf 75 km stets mit allem Nachdruck widersetzt und bezeichnet die bisherige Nahzonenregelung auch jetzt als eine der fragenden Säulen der Verkehrsordnung in der Bundesrepublik. Die von 58 CDU/CSU-Abgeordneten beantragte Nahzonenerweiterung würde nach der Überzeugung Seeböhms zu einer empfindlichen Störung dieser Ordnung führen.

Es ist damit zu rechnen, daß sich der Verkehrsausschuß des Bundestages in diesen beiden Punkten die Ansicht des Bundesverkehrsministers zu eigen machen wird. Offen ist noch die

Stellungnahme des Bundesfinanzministers, der bei gleichzeitiger Durchführung der Beförderungssteuersenkung und der geplanten Erhöhung der Kontingente des gewerblichen Güterfernverkehrs um 8% (was etwa 2000 neue Genehmigungen bedeuten würde) zwangsläufig große Transportverlagerungen von der Schiene auf die Straße und damit absinkende Einnahmen im Güterverkehr der Bundesbahn in seine Haushaltsüberlegungen einkalkulieren muß. Auch eine Einnahmeverminderung um nur „einige Hundert Millionen DM“ wäre dem Bundesfinanzminister unangenehm, da er sich auch 1964 noch nicht in der Lage sieht, der DB den gerechten Anteil der überhöhten Versorgungslasten abzunehmen und somit schon ohnehin ein von ihm verursachtes Defizit einzukalkulieren muß. (Aus „Briefen zur Verkehrspolitik“)

Außenhandel

Ungarn:

Errichtung von Handelsvertretungen

(239)

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

In Budapest fanden Verhandlungen zwischen Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik statt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 9. November zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik ein langfristiges Abkommen über den Handels- und Zahlungsverkehr und über die Errichtung von Handelsvertretungen abgeschlossen.

Das Abkommen wurde im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von Botschafter Freiherr von Mirbach und im Namen der Regierung der Ungarischen Volksrepublik von Botschafter Istvan Beck unterzeichnet.

Die Verhandlungen wurden in einer Atmosphäre gegenseitigen Verständnisses geführt. Beide Delegationen brachten den Standpunkt ihrer Regierungen zum Ausdruck, daß Abkommen als ein Mittel für die Verbesserung ihrer Beziehungen zwischen den beiden Völkern zu betrachten. Es soll ferner einem weiteren Ausbau des gegenseitigen Handels dienen.

Ausschreibungen der zolltariflichen Kontingente des Saarvertrages

(240)

(so) Als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 194 vom 16. Oktober sind die Ausschreibungen der zolltariflichen Kontingente des Saarvertrages für das 1. Halbjahr 1964 erschienen. Bekanntlich bestehen nach wie vor für den Warenverkehr zwischen dem Saarland und dem Währungsgebiet des französischen Franken sogenannte zolltarifliche Kontingente, in deren Rahmen für zahlreiche Produkte gewisse Waren aus Frankreich in bestimmtem Umfang in das Saarland zollfrei eingeführt werden können. Interessenten an der für das 1. Halbjahr 1964 erfolgten Ausschreibung der zolltariflichen Kontingente des Saarvertrages erhalten über die sie speziell interessierenden Warenpositionen nähere Auskunft durch die Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstraße 29, Telefon 22 4188.

Inkassodienst der Deutsch-Schwedischen Handelskammer

(241)

(so) Die im Jahre 1952 bei der Deutsch-Schwedischen Handelskammer in Stockholm eingerichtete Rechts- und Inkassoabteilung wird wegen ihrer Vertrautheit mit den besonderen rechtlichen sowie allgemeinen Verhältnissen des schwedischen Wirtschaftslebens und auf Grund ihrer weitreichenden Erfahrung in zunehmendem Maße durch deutsche Unternehmen außer zur Leitung von formlosen Schlichtungsverhandlungen auch zum Inkasso überfälliger Forderungen gegen schwedische Abnehmerfirmen in Anspruch genommen. Der Rahmen der Tätigkeit erstreckt sich vom außergerichtlichen Inkasso über die Erwirkung von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen bis zum Wechsel- und Urkundenverfahren sowie Maßnahmen im Konkursverfahren.

Das den örtlichen Verhältnissen angepaßte und psychologisch durchdachte Vorgehen der Kammer bietet wegen seiner auf den Einzelfall abgestellten und daher individuell gehandhaften Durchführung die Gewähr, daß den unterschiedlichen Interessen der deutschen Gläubigerfirmen Rechnung getragen wird. Dem Inkassodienst der Kammer liegt eine sich nach dem Streitwert richtende Gebührenordnung zugrunde, ein Umstand, der umso erfreulicher ist, als die sonstigen Rechtshilfeorgane in Schweden an keinerlei Gebührenordnung gebunden sind.

Die Inkassogebühren, die dem deutschen Gläubiger daher als Kostenrisiko im voraus bekannt sind, werden von der Kammer regelmäßig den Schuldner berechnet und — obgleich keine rechtliche Verpflichtung vorliegt — meistens von diesen auch bezahlt. Der Kammer gelingt es darüber hinaus in den meisten Fällen, die von ihr grundsätzlich in Rechnung gestellten Verzugszinsen bei der Schuldnerfirma im außergerichtlichen Inkasso einzutreiben, obwohl die Berechnung von Zinsen in Schweden sehr selten vorkommt. Merkblätter, Auftragsformulare sowie Vollmachtsformulare können bei der Deutsch-Schwedischen Handelskammer, Munkbron 9, Stockholm C, angefordert werden.

Der Außenhandel im September 1963 (242)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden von der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im September 1963 Waren im Werte von 4 355 Mill. DM eingeführt und für 4 853 Mill. DM ausgeführt. Das entspricht einer Zunahme um 12,1 bzw. 11,4% gegenüber September 1962, in dem sich die Importe auf 3 885 Mill. DM und die Exporte auf 4 356 Mill. DM belaufen hatten.

Gegenüber August 1963 haben die Außenhandelswerte ebenfalls zugenommen, und zwar die Einfuhren um 252 Mill. DM oder 6,1% und die Ausfuhren um 154 Mill. DM oder 3,3%.

Ohne die in den jeweiligen Berichtsmonaten angerechneten Auslandsbezüge von Regierungsgütern ist der Einfuhrwert gegenüber September 1962 um knapp 8% gestiegen und gegenüber August 1963 um rund 1% zurückgegangen. Die Außenhandelsbilanz ergab im September 1963 einen Aktivsaldo in der Höhe von 498 Mill. DM gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 471 Mill. DM im September 1962 und 596 Mill. DM im August 1963.

In den ersten neun Monaten 1963 stellte sich der Wert der Einfuhr auf 38,3 Milliarden DM und lag damit um 5,3% höher als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres mit 36,3 Milliarden DM. Ohne die Auslandsbezüge von Regierungsgütern und die in den Angaben für 1962 enthaltenen Abschreibungen aus früheren Zollvormerklagen ist der Einfuhrwert jedoch nur um rund 2,5% angestiegen. Die Ausfuhr übertraf im Zeitabschnitt Januar/September 1963 mit 41,6 Milliarden DM den Vorjahreswert von 38,8 Milliarden DM um 7%. Die Außenhandelsbilanz schloß in den ersten neun Monaten wertmäßig mit einem Aktivsaldo von 3,3 Milliarden DM ab, gegenüber 2,5 Milliarden DM 1962.

Da die Durchschnittswerte (Preise) für die Einfuhr und Ausfuhr im Zeitraum Januar/September 1963 etwas niedriger waren als in der gleichen Zeit des Vorjahrs, hat sich das Volumen auf Preisbasis 1954 bei der Einfuhr um rund 7% und bei der Ausfuhr um etwa 8% erhöht.

Wie aus diesem Bericht des Statistischen Bundesamtes hervorgeht, hat sich der Außenhandel der Bundesrepublik in den ersten neun Monaten dieses Jahres wesentlich besser entwickelt, als im Jahre 1962. Bei einem Anhalten dieser Entwicklung kann unter Umständen damit gerechnet werden, daß der diesjährige Ausfuhrüberschuß wieder eine Höhe erreicht, wie wir sie bis zum Jahre 1961 gewohnt waren. Damit dürfte auch wieder ein besserer Ausgleich der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik möglich sein.

Verschiedenes

Definition der Großhandelsleistung (243)

Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels ist bemüht, eine klare Begriffsbestimmung über die Tätigkeit des Großhandels zu entwickeln.

Es ist weithin unbekannt, daß es weder eine gesetzliche Definition noch eine andere gewerberechte Fixierung des Großhandelsbegriffs gibt. Wie unterschiedlich die Funktionen des Großhandels sind, wird daraus deutlich, daß es im Binnen- und Großhandel 3 große Hauptgruppen gibt:

Den Konsumgüter-Großhandel,
den Produktionsverbundungs-Handel,
den Ernährungsgroßhandel.

Diese drei Großhandelsbereiche gliedern sich wiederum in zahlreiche Branchen.

Die Tätigkeit des Großhandelskaufmanns dieser weit über 100 Großhandelsbranchen ist recht unterschiedlich, obwohl es im allgemeinen eine Reihe einheitlicher Gesichtspunkte für die Großhandelsleistung gibt. Diese generellen Merkmale sollen im Rahmen der Abgrenzung des Großhandelsbegriffs — nicht zuletzt unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten — herausgearbeitet werden.

Personalien

WIR GRATULIEREN

den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma Th. Deisenhofer K.G., Papier- und Schreibwaren-Großhandlung in München, Herrn Franz Döbler, zu seinem **25-jährigen Arbeitsjubiläum** als Disponent und Frau Therese Mühr zum **25-jährigen Arbeitsjubiläum** als Buchhalterin;

zum **25-jährigen Arbeitsjubiläum** bei unserer Mitgliedsfirma Dr. Harald Ehrlicher K.G., in München, Herrn Otto Altmeyer, Kraftfahrer, und Frau Käthe Hirsch, erste Verkäuferin;

den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma Raab Kärcher GmbH, Großhandel in Brenn- und Treibstoffen, München, Herrn Oberingenieur Paul Hahn zu seinem **25-jährigen Jubiläum** als Prokurist, Herrn Dr. Otto Herrmann zu seinem **40-jährigen Arbeitsjubiläum** als Geschäftsführer und Herrn Karl Leidl zu seinem **25-jährigen Berufsjubiläum** als Handlungsbevollmächtigter;

der verdienten Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma Josef Schweiger's Wwe., Tauwerk München KG., Frau Magdalena Heilinger zum **25-jährigen Berufsjubiläum** als Maschinistin;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Simon Hagel, Kraftfahrzeugeile-Großhandel, München 2, Schwanthalerstr. 32, Herrn Oskar Müller, zu seinem **25-jährigen Arbeitsjubiläum** bei seiner Firma;

den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma W. Stadlinger & Rauh, Nürnberg, Spitalhofstr. 79, Fräulein Gretl May, Handlungsbevollmächtigte in Passau, Herrn Franz Jungwirth, Handelsfachpacker in Passau, Herrn Hans Koller, Handelsbevollmächtigter in Passau, Herrn Ernst Meyerhäuser, Handelsbevollmächtigter in Nürnberg, zu ihrem **25-jährigen Berufsjubiläum** in der Firma Stadlinger & Rauh.

Wilhelm Degerdon — 80 Jahre

In ganz erstaunlicher geistiger und körperlicher Frische konnte am 20. Oktober Herr Wilhelm Degerdon, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma Wilhelm Degerdon, Häute und Felle — Import/Export, München 9, Claude-Lorrain-Straße 23, seinen 80. Geburtstag feiern.

Der Jubilar, schon in jungen Jahren in der Schuh- und Lederbranche tätig, hat sich durch sein umfangreiches Fachwissen und kaufmännischen Weitblick einen Namen in seiner Branche gemacht. Dank seiner Tatkraft konnte sich sein Unternehmen zu einem der bedeutendsten Häute-Großhandlungen Westdeutschlands entwickeln. Die ihn kennen, wissen seine zurückhaltende vornehme und väterliche Art heute noch zu schätzen. Sein erfahrener Rat gilt überall viel.

Wir gratulieren Herrn Degerdon, der dem Landesverband und seinem Fachzweig Häute und Felle, dessen Fachauschuß er angehört, seit je engstens verbunden ist, an dieser Stelle nochmals und wünschen von Herzen alles Gute für die weiteren Lebensjahre.

Rudolf Krakowitzer — 75 Jahre alt

Am 2. 12. 1963 kann Herr Rudolf Krakowitzer, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Heinrich Glück Nachf., Papier- und Schreibwaren-Großhandel in München 22, Zweibrückenstraße 7, seinen 75. Geburtstag begehen.

Gleichzeitig damit feiert der Jubilar seine 40-jährige Tätigkeit in der Firma, deren Teilhaber er Anfang der vierziger Jahre wurde. Unter seiner umsichtigen Leitung nahm die Papier- und Schreibwaren-Großhandlung eine stetige Aufwärtsentwicklung. Eine große Belastungsprobe war für Herrn Krakowitzer die restlose Vernichtung des Unternehmens durch Bombeneinwirkung. Es ist sein wesentliches Verdienst, daß die Firma nach raschem Wiederaufbau heute bei Kunden und Lieferanten gleichermaßen gutes Ansehen genießt. In erstaunlicher geistiger und körperlicher Frische steht Herr Krakowitzer, unterstützt von seinem Sohn Otto, nach wie vor an der Spitze seines Unternehmens.

Wir wünschen dem Jubilar, daß ihm auch weiterhin seine gute Gesundheit und Schaffenskraft erhalten bleibt — zu seinem Wohle und zum Wohle seiner Firma.

Ernst Hoffmann — 60 Jahre

Ende Oktober konnte Herr Ernst Hoffmann, Geschäftsführer und Gründer der Zweigniederlassung unserer Mitgliedsfirma Arnold Becker & Co. GmbH. in München, Schwanthalerstr. 32, sein 60. Lebensjahr vollenden.

Nach der schulischen Ausbildung in Saarbrücken, seinem Geburtsort, begann der Jubilar seine kaufmännische Laufbahn bei der Textilgroßhandlung Arnold Becker & Co. GmbH. in Saarbrücken, wo er sich rasch in verantwortliche Position emporarbeiten konnte. Sein fundiertes kaufmännisches Wissen, gepaart mit unternehmerischem Weitblick brachten Herrn Hoffmann 1938 den verantwortungsvollen Auftrag zur Gründung der heutigen Niederlassung in München. Trotz damaliger Zeitumstände entwickelte sich die Firma überaus erfreulich, bis 1944/45 ein Bombenangriff die mühevolle Aufbaurbeit mit einem Schlag zunichte machte. Schwer verwundet kehrte Herr Hoffmann aus dem Krieg zurück und begann — kaum genesen — wieder von vorne. Der Betrieb wurde vom früheren Sitz an der Rosenstraße in die Schwanthalerstraße 57 verlegt, bis der rasche Aufschwung des Geschäfts den Neubau in der Schwanthalerstraße 32 notwendig machte. Es ist zweifellos das Verdienst von Herrn Hoffmann, daß die Münchner Niederlassung der Firma Arnold Becker & Co. heute einen markanten Platz in der Reihe der bedeutendsten Textilgroßhandlungen Bayerns einnimmt.

Bis vor kurzem fand Herr Hoffmann trotz starker Beanspruchung in der Unternehmensleitung Zeit, sich ehrenamtlichen Aufgaben im Landesverband zu widmen. Als langjähriger Vorsitzender des Fachzweigs „Textil“ war Herr Hoffmann lange Jahre Mitglied des Vorstands unseres Landesverbandes. Wir möchten dem Jubilar auch an dieser Stelle für seine treue Verbundenheit und seine wertvolle Unterstützung unserer Verbandsarbeit Dank sagen.

In die nächsten Lebensjahrzehnte begleiten Herrn Hoffmann unsere besten Wünsche.

Firma Hugo Schulze, Nürnberg, 100 Jahre

Am 31. Oktober 1963 konnte unsere Mitgliedsfirma Hugo Schulze, Nürnberg, auf ihr 100jähriges Bestehen zurückblicken. Sie wurde am 31. 10. 1863 von Hugo Schulze in Nürnberg in der Jakobstraße als Handel mit technischem Bedarf gegründet.

1899 übernahm Jean Beer die Firma, die inzwischen in die Breite Gasse verlegt wurde. Hier hat sie sich in Anbetracht der Industrialisierung der Getränke-Branche auf Reinigungs- und Füllmaschinen, Filter und Flaschen für Brauereien und Mineralwasserbetriebe sowie sämtliche Artikel für den Weinkeller spezialisiert.

Nach dem Tode von Jean Beer im Jahre 1929 übernahm der jetzige Inhaber, Hans Beer, die Firma. 1945 wurde das Geschäftshaus Breite Gasse 51 sowie das Flaschenlager am Südbahnhof total zerstört, während der Inhaber seinen Kriegsdienst leistete.

Nach einigen Jahren provisorischer Unterkunft in der Virchowstraße 34 wurde das Anwesen Knauerstraße 6 erworben, wo Büro und Lager vereint sind.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma zu diesem stolzen Jubiläum und verbinden damit unsere besten Wünsche für die Zukunft.

W. Stadlinger & Rauh, Passau — 25 Jahre

Unsere Mitgliedsfirma W. Stadlinger & Rauh, Elektro-, Rundfunk- und Fernseh-Großhandlung in Nürnberg 2, Spitalhofstr. 79, konnte am 16. 11. 1963 im Rahmen einer Betriebsfeier das 25-jährige Firmenjubiläum ihrer Zweigniederlassung in Passau feiern.

Mit der Veranstaltung verbunden ist auch eine Feier anlässlich der Neu-Errichtung eines Außenlagers in Eggenfelden/Ndb. mit einer Gesamtfläche von 1000 qm.

Aus diesem Anlaß erfolgte gleichzeitig die Ehrung einiger Mitarbeiter für ihre 25-jährige Zugehörigkeit zur Firma.

Zu diesem bunten „Jubiläumsstrauß“ auch an dieser Stelle unsere herzlichsten Glückwünsche!

Bei dieser Gelegenheit möchten wir dem außerordentlich rührigen und fortschrittenen Seniorchef, Herrn Franz Rauh, Glück und Erfolg für seine weitere Arbeit wünschen. Wir wissen seine enge Verbundenheit zur Arbeit unseres Landesverbandes zu schätzen und erkennen dankbar an, mit wieviel Idealismus, Zeit und persönlichem Einsatz Herr Rauh unsere Arbeit unterstützt.

Wilhelm Fuchs, München †

Nach kurzer schwerer Krankheit ist am 30. 10. 1963 der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Fuchs & Co., Landmaschinen-Großhandlung in München 58, Lehrer-Götz-Weg 10, im 68. Lebensjahr verstorben.

Herr Wilhelm Fuchs erhielt seine fundierte kaufmännische Ausbildung bei der Eberl-Brauerei in München. Nach dem Ende des 1. Weltkrieges, an dem er 4 Jahre lang teilgenommen hat, trat Herr Fuchs in die Landmaschinen-Großhandlung Kaufmann & Schönfeld ein, der er auch nach der Rassendiskriminierung durch das 3. Reich trotz persönlicher Anfeindung treu blieb, bis ihm 1938 von den Inhabern selbst die Übernahme der Firma angeboten wurde. Das Unternehmen entwickelte sich dank der vorzüglichen Kenntnisse seines Inhabers sehr schnell. Nach Rückkehr aus dem 2. Weltkrieg stand Herr Fuchs vor einem durch Bombenangriff mehrere Male zerstörten Unternehmen. Mit Initiative und unternehmerischem Weitblick ging Herr Fuchs an den schwierigen Wiederaufbau des Geschäftes, das er durch den Neubau von Lagerhallen und Büroräumen zu einem repräsentativen Großhandelsbetrieb entwickelt hat. Herr Fuchs, dessen Unternehmen heute zu den bedeutendsten Fachgroßhandlungen in Bayern zählt, fand daneben immer wieder Zeit, sich seinem Fachzweig Maschinen und Werkzeuge und unserem Landesverband ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = Ass. Grasser

j = RA Jaumann,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

so = Dr. Schobert,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 12 · 18. JAHRGANG
München, Dezember 1963

B 1579 E

**Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,**

am Ende eines jeden Jahres pflegen wir alle Bilanz zu machen – nicht nur in unserem Unternehmen, auch im persönlichen Bereich. Wir haben es uns auch angewöhnt, mit vielen guten Vorsätzen, begründet auf Aspekte derer, die es wissen wollen, in ein neues Jahr zu gehen. Der Alltag hat uns dann gelehrt, daß wir uns immer wieder nach der Decke strecken müssen. Alle Vorsätze und die noch so gute Inventur nützen nicht, wenn wir nicht mit der Zeit gehen – wenn uns der unternehmerische Spürsinn fehlt.

In keinem Zeitalter haben sich strukturelle Änderungen in unserer Wirtschaftsstufe so überstürzt, wie heutzutage. Keine Epoche hat auch so hohe Anforderungen an unsere Anpassungsfähigkeit und an unseren organisatorischen Weitblick gestellt, wie die heutige. Ohne betriebs- und marktwirtschaftliche Methoden kommen wir nicht mehr aus. Wir müssen immer wieder an uns und für uns arbeiten. Die zahlreichen Einrichtungen unseres Landesverbandes können uns dabei wesentlich unterstützen. Wir sollten uns diese Hilfe nicht entgehen lassen.

Wir wissen, daß mit dem Unternehmerbegriff individuelle Leistung und persönliche Verantwortung eng verbunden sind. Persönliche Verantwortung nicht nur für uns selbst, sondern für unser gesellschaftliches und politisches Geschehen in seiner Gesamtheit. Dazu gehört in erster Linie die Repräsentanz in der Organisation unseres Landesverbandes und die Erfüllung wichtiger Funktionen im volkswirtschaftlichen und politischen Bereich.

Das sind Tatsachen, an denen wir nicht vorübergehen können – früher oder später. Sie zu erkennen ist besser als alle vielversprechenden Vorsätze zusammen.

Dies sind meine Gedanken, die ich an das Ende des alten und an den Anfang des neuen Jahres stellen möchte. Ich verbinde damit meine besten Wünsche für Sie, meine Kolleginnen und Kollegen und verbleibe – Ihnen für Ihr Vertrauen und für Ihre Mitarbeit dankend –

mit herzlichen Grüßen

Ihr

WALTER BRAUN
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS

Arbeitgeberfragen

Was im Betrieb „aushängen“ muß	3
Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gegen den Schädiger bei Verkehrsunfällen von Belegschaftsmitgliedern	3
Urlaub für Wehrpflichtige	3

Sozialversicherung

Sozialaufwand	3
-------------------------	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Einstweilige Verfügung bei Arbeitsvertragsbruch	3
Zur Berücksichtigung von Mehrarbeitstunden bei Krankengeldzuschuß	4
Gehaltsfortzahlung während Badekuren — Fortsetzungskrankheit	4
Zurückstellung von der Wehrpflicht	5
Unwirksamkeit eines bedingten vertraglichen Wettbewerbsverbotes	5

Wettbewerbsrecht

„DM“ Testergebnisse — als Werbemittel unzulässig	5
--	---

Allgemeine Rechtsfragen

Wettbewerbsverbot gegenüber Minderjährigen?	5
---	---

Berufsausbildung und -förderung

Betriebswirtschaft im Mittelpunkt	6
---	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Verpackung als Werbemittel	6
--------------------------------------	---

Verbandsnachrichten

Sozialpolitischer Ausschuß des Gesamtverbandes	6
--	---

Verkehr

Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit der Tschechoslowakei	7
Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit Polen	7
Postanweisungsverkehr mit der Türkei	7
Schadenersatzpflicht minderjähriger Kraftfahrer	7

Kreditwesen

Kredit-, Zinszuschuß- und Bürgschaftsprogramme	8
--	---

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

.	10
-----------	----

Außenhandel

Der Außenhandel mit den USA	10
Rumänien: Errichtung von Handelsvertretungen	10

Gemeinsamer Markt

Meldefrist für nichtanmeldepflichtige Kartelle verlängert	10
Auch 1964 günstige Konjunkturlage in der EWG erwartet	10

Verschiedenes

Ein interessanter Vorschlag	11
Auch im Jahre 1964 sind 129 Tage frei	11

Personalien

.	11
-----------	----

Buchbesprechungen

.	12
-----------	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 12/63

Arbeitgeberfragen

Was im Betrieb „aushängen“ muß (244)

(gr) Aus gebotem Anlaß möchten wir unsere Mitglieder wieder einmal daran erinnern, daß „kraft Gesetzes“ eine ganze Reihe gesetzlicher Bestimmungen vom Arbeitgeber im Betrieb auszulegen oder auszuhängen sind. Die zur Auslage geeignete Stelle kann der Arbeitgeber nach pflichtmäßiger Ermessen bestimmen. Es ist nur erforderlich, daß jeder Arbeitnehmer ohne besondere Mühe davon Kenntnis erlangen kann.

Auslagepflichtig sind:

1. Die Tarifverträge.
2. Die Arbeitszeitordnung; siehe § 24 Abs. 1, Ziffer 1 der Arbeitszeitordnung.
3. Das Mutterschutzgesetz, soweit regelmäßig mehr als 3 Frauen beschäftigt werden; siehe § 17 Abs. 1 Mutterschutzgesetz.
4. Das Jugendarbeitsschutzgesetz; siehe § 54, Ziffer 1 Jugendarbeitsschutzgesetz.
5. Etwasige Betriebsvereinbarungen, siehe § 52 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz.

Aushangpflichtig sind:

1. Eine Aufstellung über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen für Erwachsene; siehe § 24 Abs. 1 Ziffer 2 AZO.
2. Eine Aufstellung über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und Ruhepausen für Jugendliche; siehe § 54 Ziffer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften nach den Anweisungen der Berufsgenossenschaft.
4. Die Bezeichnung der Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, sowie deren Geschäftsstellenanschrift.

Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gegen den Schädiger bei Verkehrsunfällen von Belegschaftsmitgliedern (245)

(gr) Arbeitgeber, die solchen Arbeitnehmern, die außerhalb des Betriebes einen Unfall erleiden, wegen der Arbeitsunfähigkeit Gehalt- oder Krankengeldzuschuß bezahlen müssen, haben Anspruch gegen denjenigen, der den Unfall des Arbeitnehmers herbeigeführt hat. Dies gilt insbesondere bei Verkehrsunfällen, in denen ein Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger nicht von einem Verschulden des Schädigers abhängt.

In der Rechtsprechung war es bisher streitig, ob der Arbeitgeber, der sich den Anspruch seines Belegschaftsmitgliedes gegen den Schädiger auf Ersatz der Gehaltsfortzahlung hat abtreten lassen, die Bruttogehaltsbezüge oder lediglich die Nettobezüge verlangen könne. In einem Urteil vom 19. 11. 1962 hat das Kammergericht Berlin entschieden, daß der Schädiger den vollen Verdienstausfall ersetzen muß. Der zu erstattende Schaden umfaßt damit nicht nur den Bruttogehaltsbetrag (einschl. Lohnsteuer und Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung), sondern darüber hinaus auch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

Urlaub für Wehrpflichtige (246)

(i) Aus verschiedenen Anfragen schließen wir, daß häufig Unklarheit darüber besteht, ob Wehrpflichtige vor der Einberufung zum Wehrdienst Anspruch auf den Erholungsurlaub haben. Wehrpflichtige haben Anspruch auf Urlaub und zwar entsprechend der Zeit, in der sie im Betrieb im betreffenden Kalenderjahr gearbeitet haben. Das Arbeitsplatzschutzgesetz drückt diesen Anspruch negativ aus und zwar mit dem Inhalt, daß für jeden vollen Kalendermonat, den der Arbeitnehmer in dem Urlaubsjahr Grundwehrdienst leistet, der Jahresurlaub um $\frac{1}{12}$ gekürzt werden kann.

Hat der Wehrpflichtige vor der Einberufung zum Wehrdienst zu wenig Urlaub erhalten, so hat er einen entsprechenden An-

spruch nach Beendigung des Grundwehrdienstes. Die tarifliche Ausschlußfrist kommt hier nicht zum Zuge. Endet das Arbeitsverhältnis während des Grundwehrdienstes oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Grundwehrdienst das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

Ist dem Arbeitnehmer vor der Einberufung zum Wehrdienst zuviel Urlaub gewährt worden, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen (§ 4, Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes).

Sozialversicherung

Sozialaufwand (247)

(i) a) Die Leistungen der Bundesrepublik

Die Sozialleistungen der Bundesrepublik haben sich einschließlich der erforderlichen Verwaltungskosten von 12,1 Mrd. DM im Jahr 1950 auf 50,7 Mrd. DM im Jahr 1963 erhöht. — Von diesen 50,7 Mrd. DM entfallen folgende Beträge auf die einzelnen Bereiche der Sozialversicherung und sonstigen Träger von Sozialleistungen:

	Mrd. DM
Rentenversicherung	25,6
Krankenversicherung	9,8
Kriegsopfersversorgung	4,0
Unfallversicherung	1,9
Lastenausgleich	1,9
Fürsorge	1,8
Kindergeld	1,5
Arbeitslosenversicherung	1,1
Verwaltung	2,7
Sonstiges	0,4

Für diesen außerordentlich hohen Sozialaufwand hat jeder Erwerbstätige in der Bundesrepublik im Jahr 1963 durchschnittlich 1780,— DM aufzubringen.

b) Arbeitnehmer müssen Kosten weitgehend selbst finanzieren

Staatssekretär Dr. Claussen vom Bundesarbeitsministerium stellte auf dem Deutschen Baugewerbetag einige Tatsachen heraus, die im sozialpolitischen Meinungskampf vielfach immer noch nicht richtig gesehen werden. Er betonte, daß sich eine Umverteilung von Einkommen über Steuern heute hauptsächlich innerhalb der breiten Schicht der Lohn- und Gehaltsempfänger selbst und nur noch in beschränktem Umfang zwischen verschiedenen sozialen Schichten vollziehe. Daher sei es grundsätzlich verfehlt, öffentliche Ausgaben, Beiträge und Steuern zu erhöhen, um damit die soziale Sicherheit der Staatsbürger gewährleisten zu wollen. 80% aller Beschäftigten in der Bundesrepublik seien Arbeitnehmer. Direkt oder indirekt müßten sie einen ganz erheblichen Teil der erschreckend angewachsenen Steuereinnahmen aufbringen. Wenn sie Sozialleistungen vom Staat verlangen, müssen sie mehr als 60% davon selbst bezahlen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Einstweilige Verfügung bei Arbeitsvertragsbruch (248)

(i) Die Reihe der Entscheidungen über die Frage, ob bei Arbeitsvertragsbruch eines Arbeitnehmers diesem vom Arbeitgeber mittels einer einstweiligen Verfügung geboten werden kann, bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist bei ihm zu verbleiben und ihm gleichzeitig verboten werden kann, bei einem

anderen Arbeitgeber vor Ablauf dieser Zeit zu arbeiten, ist durch ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz München, vom 18. 3. 1963 — 1 Sa 541/63 — (Amtsblatt des Bayer. Arbeitsministeriums 1963 Teil C S. 57) fortgesetzt worden. Hier ging es um den Antrag einer Illustrierten, die einem Bildreporter, der gleichzeitig redaktioneller Mitarbeiter war, untersagen lassen wollte, für eine andere Zeitschrift tätig zu sein, da er bei ihr noch unter Vertrag stand. Wir bringen Ihnen nachstehend die Leitsätze der Entscheidung:

1. § 940 ZPO setzt voraus, daß die Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses zur **Abwendung wesentlicher Nachteile** für den Antragsteller nötig erscheint.
2. Sofern ein besonderes Rechtsschutzinteresse nachgewiesen wird, ist ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung auf **Unterlassung der Arbeit** für einen anderen Arbeitgeber **zulässig**.
3. Besteht eine durch Vertrag **selbstständig vereinbarte Unterlassungspflicht**, so ist darin ein Grund zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu sehen, sofern der Arbeitnehmer keinen Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat.
4. Die **bloße Weigerung** eines Arbeitnehmers, für den bisherigen Arbeitgeber zu arbeiten, stellt noch **kein Rechtsschutzinteresse** für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung dar.
5. **Hinzukommen** muß immer die tatsächliche oder faktische **Arbeitsaufnahme** bei einem anderen Arbeitgeber.
6. Sofern es bei einer einstweiligen Verfügung nur darum geht, den Arbeitnehmer zur **Arbeitsunterlassung bei einem Dritten** zu zwingen und nicht um die Frage der Arbeitsaufnahme beim bisherigen Arbeitgeber, greift § 888 II ZPO nicht ein und ist in einem solchen Falle die Androhung einer Geld- oder Haftstrafe im Falle der Zuwiderhandlung gem. § 890 ZPO zulässig.
7. Auch ein Antrag, dem Arbeitnehmer aufzugeben, seine Arbeit beim bisherigen Arbeitgeber wieder aufzunehmen, ist **zulässig**, da dieser nicht gegen § 888 II ZPO verstößt.
8. Denn das Wesen einer gerichtlichen Entscheidung besteht nicht in ihrer Vollstreckbarkeit, sondern in ihrem Gebot oder Verbot.
9. Da § 61, IV ArbGG praktisch die gleiche Wirkung hat wie eine Zwangsstrafe gem. § 888 II ZPO, diese aber bei unvertretbaren Diensten gem. § 888 II ZPO nicht zulässig ist, kann § 61, IB ArbGG auf Fälle vorliegender Art **nicht angewendet werden**.

Zur Berücksichtigung von Mehrarbeitsstunden bei Krankengeldzuschuß (249)

(gr) § 2, Abs. 2 des Arbeiterkrankheitsgesetzes in der Fassung vom 1. 8. 1961 bestimmt, daß für Arbeiter, deren Arbeitsentgelt nicht nach Monaten, sondern nach Stunden bemessen wird, das Nettostundengehalt des letzten Lohnabrechnungszeitraumes zu ermitteln (Geldfaktor) und dieses dann mit der Zahl der auf den Werktag entfallenden Arbeitsstunden zu vervielfältigen ist (Zeitfaktor). Das bedeutet für die Überstunden, daß diese grundsätzlich bei der Ermittlung des Geldfaktors zu berücksichtigen sind.

Bei der Ermittlung des Zeitfaktors können Überstunden ebenfalls Berücksichtigung finden. Der Geldfaktor ist mit einem durch die Überstunden verstärkten Zeitfaktor zu multiplizieren. Überstunden sind jedoch nur dann hinzuzurechnen, wenn sie sich aus dem Inhalt des Arbeitsvertrages ergeben oder zu den regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden gehören. Wenn sich also die Verpflichtung zur Leistung von Überstunden aus dem Inhalt des Arbeitsvertrages ergibt, müssen sie in jedem Falle berücksichtigt werden, während die **Regelmäßigkeit** der geleisteten Überstunden einer Auslegung bedarf. Unter regelmäßigen Arbeitsstunden ist eine in stetiger Wiederholung geleistete, wenn auch von der tariflichen abweichende und von Woche zu Woche nicht immer gleichbleibende Arbeitszeit zu verstehen, im Gegensatz zu einer nur vorübergehend verlängerten Arbeits-

zeit. Als Kriterium nimmt man hier einen Zeitraum von 3 Monaten an, der die Regelmäßigkeit begründet.

Dies wirkte sich bisher so aus, daß die geleisteten Überstunden bei Vorliegen der oben erörterten Voraussetzungen bei der Zahlung des Krankengeldzuschusses berücksichtigt wurden, ohne daß es darauf ankam, ob der Arbeiter auch während seiner Krankheit Überstunden geleistet hätte oder nicht. Das Bundesarbeitsgericht hat nun aber in zwei Urteilen vom 24. 10. 1963 — 2 AZR 444/62 bzw. 487/62 — entschieden, daß der für die Arbeitszeit und mithin auch für die Überstunden maßgebende Zeitfaktor nicht nur vergangenheitsbezogen zu ermitteln ist, „also nicht nur nach dem, was war, sondern auch gegenwartsbezogen, was sich gegenwärtig, d. h. zur Zeit der Erkrankung des Arbeiters und während der Krankheit als Stundenlohn aus dem Arbeitsvertrag ergibt“. Es wird also darauf abgestellt, ob und inwieweit der Arbeiter während seiner Krankheit noch Überstunden geleistet hätte, bzw. ob ein vergleichbarer Arbeiter noch Überstunden leistet.

Der Arbeiter hat bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses nur dann einen Anspruch auf die Berücksichtigung der Überstunden, wenn er ohne die Arbeitsunfähigkeit auch weiter Überstunden geleistet hätte.

Gehaltsfortzahlung während Badekuren — Fortsetzungskrankheit (250)

(gr) Nach den Bestimmungen über den Arbeitgeberzuschuß bzw. über die Gehaltsfortzahlung für Angestellte und der hierzu engangenen Rechtsprechung entsteht der Anspruch wiederholt, wenn der Arbeitnehmer infolge einer neuen selbständigen Krankheit, die mit der vorherigen Krankheit in keinem Zusammenhang steht, erneut an seiner Arbeitsleistung verhindert wird. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit auf, die für sich allein Arbeitsunfähigkeit zur Folge hätte, so löst diese Krankheit keinen neuen Anspruch auf Zuschuß bzw. Gehaltsfortzahlung aus. Beruht eine mehrfache Erkrankung auf derselben Krankheit (Grundleiden), so entsteht ein neuer Anspruch nur dann, wenn eine neue Erkrankung als ein neuer selbständiger Arbeitsunfähigkeitsfall anzusehen ist. In seinem Urteil vom 23. 6. 1960 — 2 AZR 164/59 — hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, daß der Arbeitnehmer bei wiederholter Erkrankung an dem selben, medizinisch nicht ausgeheilten Leiden gegen den Arbeitgeber einen erneuten Anspruch auf Gewährung eines Krankengeldzuschusses nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz hat, wenn er nach der früheren Erkrankung länger als 6 Monate voll gearbeitet hat. Diese 6-Monatsfrist erscheint in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer nach seiner Erkrankung eine Kur beantragt und erhält, vielfach als nicht ausreichend, da zwischen der Antragstellung und der Bewilligung der Kur erfahrungsgemäß viel Zeit verstreicht.

In einem vom Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main (rechtskräftig) am 3. 5. 1963 — 135/62 — entschiedenen Fall war ein Angestellter vom 31. 10. bis 26. 11. 1960 wegen eines Versorgungsleidens und der damit verbundenen Beschwerden arbeitsunfähig krank. Auf seinen Antrag im Januar 1961 gewährte ihm das Versorgungsamt wegen desselben Leidens eine 4-wöchige Badekur vom 18. 7. bis 14. 8. 1961. Das Gericht bejahte den Gehaltsfortzahlungsanspruch für die Zeit des Kuraufenthaltes wegen Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 13 und 14 Angestelltenversicherungsgesetz, soweit der 6-Wochenzeitraum aufgrund der ersten Erkrankung noch nicht ausgeschöpft war. Es verneinte jedoch die Entstehung eines neuen Anspruchs, obwohl der Angestellte zwischen der Erkrankung im November 1960 und dem Kurantritt im Juli 1961 mehr als 7 Monate gearbeitet hatte. In den Entscheidungsgründen ist folgende interessante Feststellung zu lesen:

„Steht danach fest, daß im Zeitpunkt des Kurantlasses und der Bewilligung des Kuraufenthaltes trotz gegebener Arbeitsunfähigkeit das Leiden des Klägers nicht nur medizinisch, sondern auch praktisch nicht ausgeheilt war und war in diesem Zustand, wie hier, bis zum Kurbeginn keine wesentliche Änderung eingetreten, so kann es nicht darauf ankommen, daß im Zeitpunkt des tatsächlichen Kurantlasses die vom Bundesarbeitsgericht ange-

nommene 6-Monatsfrist bereits überschritten war. Es kann nicht zu Lasten des Arbeitgebers gehen, daß die Bearbeitung eines Kurantrages durch das Versorgungsamt manchmal längere Zeit beansprucht und daß nach Bewilligung des Heilverfahrens nochmals eine gewisse Zeit vergeht, bis der Arbeitnehmer den Kuraufenthalt tatsächlich antreten kann. Würde über den nach einer akuten Erkrankung gestellten Kurantrag sofort entschieden und könnte der Arbeitnehmer die Kur auch sofort antreten, so müßte auch bei Zugrundeliegen der vom Bundesarbeitsgericht ange nommenen 6-Monatsfrist in aller Regel der Kuraufenthalt an die vorangegangene Erkrankung als ein einheitlicher Unglücksfall angesehen werden, der nur einmal den Anspruch auf 6-wöchige Gehaltsfortzahlung auslösen würde."

Zurückstellung von der Wehrpflicht (251)

(gr) Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. 7. 1963 — 7 C 96/62 — ausgesprochen, daß die Klage gegen den Musterungs- oder Zurückstellungsbescheid stets eine Anfechtungsklage ist. Die Verpflichtungs- oder Vornahmeklage scheidet generell aus.

Zur Sache führt das Bundesverwaltungsgericht aus, daß die Wehrersatzbehörden trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen unter besonderen Umständen (Wehrersatzlage) die Zurückstellung vom Wehrdienst ablehnen können.

Eine Einschränkung oder Ertragsminderung im Gewerbebetrieb gelten nicht als besondere Härte im Sinne des § 12, Abs. 4 Nr. 2 Wehrpflichtgesetz, welche zur ausnahmsweisen befristeten Zurückstellung vom Wehrdienst führen kann.

Unwirksamkeit eines bedingten vertraglichen Wettbewerbsverbotes (252)

(gr) Ein Arbeitgeber schloß mit einem kaufmännischen Angestellten eine Wettbewerbsvereinbarung, in der es u. a. hieß, nach Beendigung des Arbeitsvertrages erhalte der Angestellte für zwei Jahre eine bestimmte Karrenzentschädigung, wenn der Arbeitgeber die Einhaltung des Wettbewerbsverbotes fordere. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Außenkammer Mannheim hat mit Urteil vom 12. 7. 1963 — 7 Sa 45/63 — diese Vereinbarung für unwirksam angesehen.

Das Landesarbeitsgericht sieht darin einen Verstoß gegen die §§ 75 a und 74, Abs. 2 HGB. Das Gericht führt aus, daß dadurch das Wettbewerbsverbot von der Bedingung abhängig gemacht werde, daß der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die Unterlassung eines Wettbewerbs fordere. Das Gesetz verbietet zwar eine solche Bedingung nicht ausdrücklich, da § 75 a HGB nur den Verzicht auf das Wettbewerbsverbot behandle. Der Sinngehalt dieser Bestimmung gehe jedoch dahin, den Arbeitnehmer vor der Ungewißheit zu schützen, ob nach seinem Ausscheiden das Wettbewerbsverbot überhaupt in Kraft tritt, und außerdem enthalte diese Bestimmung eine begrenzte Sicherung des Anspruchs auf Karrenzentschädigung. Hiergegen verstöfe die getroffene Vereinbarung. Ohne Gegenleistung sollte der Arbeitnehmer in der Beweglichkeit bei der Erlangung einer neuen Stelle eingeschränkt werden.

Das Gericht kommt weiter zu dem Ergebnis, daß auch ein Verstoß gegen § 74, Abs. 2 HGB gegeben sei. In § 74, Abs. 2 HGB heißt es, daß das Wettbewerbsverbot nur verbindlich sei, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht. Die Wettbewerbsabrede sollte nach Ansicht des Gerichts dem Arbeitgeber ermöglichen, während zweier Jahre nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers eine bedrohlich erscheinende Konkurrenzfähigkeit des Arbeitnehmers kurzerhand zu verbieten, im Falle aber, daß der Arbeitnehmer keine Konkurrenzfähigkeit aufnehme, sollte die Karrenzentschädigung gespart werden.

Als Grundsatz ist also festzuhalten, daß eine Wettbewerbsabrede nicht in der Art geschlossen werden kann, daß der Arbeitgeber eigenmächtig diese Wettbewerbsvereinbarung in Kraft setzen oder von deren Einhaltung absehen kann.

Vervielfältigen leicht gemacht

Sonderangebote, Lagerlisten, eilige Mitteilungen
Preislisten usw. vervielfältigen Sie schnell
und unerreicht wirtschaftlich auf



Und die Umschläge können Sie auch damit
adressieren.

Verlangen Sie bitte Prospekt Nr. 33

ORMIC 1 BERLIN 42 TEMPELHOF

Wettbewerbsrecht

„DM“ Testergebnisse — als Werbemittel unzulässig

(253)

(sr) In einem Wettbewerbsprozeß untersagte das Landgericht Augsburg — Kammer für Handelssachen — einem Gewerbetreibenden, „in Zeitungsanzeigen auf einen Test in der „DM“-Zeitung hinzuweisen, wonach das Modell ... das beste unter den getesteten 14 verschiedenen Fabrikaten gewesen sei.“

In seiner Begründung stellt sich das Landgericht Augsburg auf den Standpunkt, daß die Testergebnisse der „DM“ allein der Unterrichtung der Verbraucher dienen sollen, auf diese zugeschnitten sind und allein von diesen verstanden werden. Obgleich nachgewiesen wurde, daß das Testergebnis der „DM“ richtig wiedergegeben worden ist, hält das Landgericht Augsburg eine solche Werbung für sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG, ferner ist darin auch eine unzulässige vergleichende Werbung zu sehen.

Nach unseren Beobachtungen verwenden viele Gewerbetreibende Testergebnisse der Zeitschrift „DM“ für ihre Werbung. Es bleibt abzuwarten, ob andere Gerichte oder ein Gericht höherer Instanz sich der Ansicht des Landgerichtes Augsburg anschließt oder zu einem anderen Urteil kommt, zumal uns die Begründung dieser Werbung als sittenwidrig und als unzulässige vergleichende Werbung auf schwachen Füßen zu stehen scheint.

Allg. Rechtsfragen

Wettbewerbsverbot gegenüber Minderjährigen?

(254)

(gr) Das Landesarbeitsgericht Berlin hat sich in einem Urteil vom 28. 3. 1963 (4 Sa 51/62) mit der Frage beschäftigt, ob ein Minderjähriger, der mit Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters (§ 113 BGB) einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, rechtswirksam ein Wettbewerbsverbot vereinbaren könne. Es hat die Frage verneint.

Das Gericht führt aus, daß eine Wettbewerbsbeschränkung regelmäßig eine **Behinderung in der Berufsausübung** zum Inhalt hat und bei einem minderjährigen Arbeitnehmer darüber hinaus eine frühzeitige Beschränkung in der beruflichen Entwicklung bedeutet. Deshalb kann ein Wettbewerbsverbot nicht durch die allgemeine Ermächtigung des § 113 BGB, wonach einem Minderjährigen allgemein durch den gesetzlichen Vertreter rechtliche Freiheit für das Arbeitsverhältnis gewährt werden kann, gedeckt sein. § 113 BGB ist eine Ausnahmebestimmung und deshalb eng auszulegen; zudem stellt sich die Vorschrift auch

als Ausnahme von Schutzbestimmungen zugunsten Minderjähriger dar, nach dem Wortlaut dieses § ist es ausgeschlossen, daß die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum selbständigen Abschluß eines Arbeitsvertrages den Minderjährigen ermächtigt, Verpflichtungen einzugehen, die über die Natur des in Rede stehenden Arbeitsvertrages hinausgehen, und welche wegen ihrer Schwere und Eigenart, im voraus zu bestimmen, der Vertreter nicht beabsichtigt haben kann. Zudem bedeutet ein strenges Wettbewerbsverbot vielfach eine Ausnutzung der Erfahrung eines minderjährigen Arbeitnehmers. Eine Ausnahme kann allenfalls dann in Betracht kommen, wenn derartige Vereinbarungen unter Betracht ihres Inhalts allgemein üblich sind und der Arbeitgeber von einer entsprechenden Ermächtigung durch den gesetzlichen Vertreter ausgehen kann. Das wird aber nur unter ganz besonderen Umständen angenommen werden dürfen.

Berufsausbildung und -förderung

Betriebswirtschaft im Mittelpunkt (255)

(la) Mit dem Novemberheft unserer Verbandszeitschrift haben wir das Programm zum nächsten Seminar für Großhandelskaufleute herausgebracht, das in der Zeit vom 20. bis 24. Januar 1964 als betriebswirtschaftliche Arbeitswoche durchgeführt wird.

Wir sind damit zahlreichen Anregungen bisheriger Seminarnehmer nachgekommen, die sich speziell für betriebswirtschaftliche und organisatorische Fragen im Großhandel interessieren. So wurden neu in das Programm aufgenommen:

Betriebswirtschaft im Großhandel

Grundlagen und Methoden der Finanzierung

Wesen und Wirkung der Steuern

Die Wirtschaftlichkeit moderner Verfahren und Organisationmittel im Büro

Lagertechnik, Lagerbau und Transport rationalisierung.

Unternehmer, die eine Teilnahme an diesem Seminar als Zusatzpräsent auf den Gabentisch ihres Junior-Chefs oder leitenden Mitarbeiters legen wollen, bitten wir um baldige Anmeldung an den

Landesverband des bayerischen Groß- und Außenhandels, 8 München 2, Ottostraße 7.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Verpackung als Werbemittel (256)

(sr) Der Beirat der Rationalisierungsgemeinschaft Verpackung im RKW bittet alle Betriebe, die von ihr aufgestellten Grundsätze für rationelle Verpackung anzuwenden. Die Anwendung dieser Grundsätze soll verhindern, daß einzelne Firmen sich wettbewerbswidrige Urteile durch Änderung der Packungsform und Größe, Mogelpackungen, mangelhafte Kennzeichnung und andere fragwürdige Manipulationen verschaffen. Im einzelnen wird folgendes ausgeführt:

1. Die Packung muß die Ware zeigen oder klar, eindeutig und wahrheitsgemäß den Inhalt nennen. Text und bildliche Darstellungen dürfen keine falschen Vorstellungen beim Käufer erwecken.

2. Der Füllinhalt soll an gut sichtbarer Stelle der Packung nach Gewicht, Raummaß oder Stückzahl kenntlich gemacht sein. Diese Quantitätsangaben müssen dem wahren Inhalt der Packung entsprechen.

Mindermengen durch zu lose Füllung und im Verhältnis zum Inhalt zu große und aufwendige Packungen führen zur Täuschung des Käufers und sind deshalb abzulehnen.

3. Unrunde Füllgewichte müssen vermieden werden. Gewichtsangaben sollen in Gramm erfolgen, die durch 1000 teilbar bzw. ein Vielfaches von 100 sind. Bei gleichen Waren sind gleiche Gewichtsmengen und gleiche Packungsgrößen anzustreben.

4. Preisangaben auf der Packung müssen schnell erkennbar und leicht lesbar sein.

Die Preisauszeichnung preisgebundener und preisempfohlener Waren sollte vom Warenhersteller, bei gleichen Waren an den gleichen Stellen der Packungen vorgenommen werden. Bei freikalkulierbaren Waren sollte in entsprechender Weise vom Hersteller ein genügend großes Preisfeld auf den Packungen vorgesehen werden.

5. Zur Alterskontrolle von leicht verderblichen Waren sollte das Herstell- bzw. Verbrauchsdatum auf der Packung genannt werden. Aufdrucke wie „begrenzt haltbar“, „zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt“ u. a. sagen nichts aus über die Qualität und Haltbarkeit der Ware und sollten deshalb nicht länger angewandt werden.

6. Neben der einwandfreien Kennzeichnung der Packungen müssen alle Möglichkeiten zur Senkung des Verpackungsaufwandes durch Sortimentsbereinigung, Begrenzung der Packungsgrößen, Typenbeschränkung und Normung von Massenpackungen genutzt werden. Alle Maßnahmen dieser Art müssen darauf gerichtet sein, Wahrheit und Klarheit im Warenangebot zu schaffen und die hierdurch erzielbaren Rationalisierungserfolge allen Beteiligten bis zum letzten Verbraucher zugutekommen zu lassen.

Die Beachtung dieser Richtlinien kann allein dazu beitragen, das Vertrauen des Käufers in die Packungsaussage zu erhalten und zu stärken. Die Zuverlässigkeit der Maß-, Gewichts- und Preisangaben auf der Packung und die Beseitigung der Typenvielfalt sind die Voraussetzung dafür, daß die Verpackung ihrer Aufgabe, als „ehrlicher Makler“ zwischen Hersteller und Verbraucher zu dienen, gerecht werden kann.

Industrie und Handel werden aufgerufen, sich in freiwilliger Selbstdisziplin einer Ordnung auf dem Verpackungsgebiet zu unterwerfen, die sich für alle Beteiligten von Vorteil erweist.

Verbandsnachrichten

Sozialpolitischer Ausschuß des Gesamtverbandes (257)

(gr) Der sozialpolitische Ausschuß des Gesamtverbandes hielt am 7./8. 11. 1963 unter Vorsitz von Herrn Dr. Imhof in Berlin eine Sitzung ab, an der auch der Referent für Arbeits- und Sozialrecht bei unserem Landesverband, Herr Assessor Konrad Grasser, teilnahm.

In dem einleitenden Grundsatzreferat wurde das Thema „Die Neugestaltung unserer sozialen Ordnung — der Sozialstaat, Wohltat oder Plage?“ ausführlich behandelt. Im Mittelpunkt der anschließenden Beratungen standen vor allem die Forderungen der Gewerkschaft HBV, die Arbeitszeit im gesamten Handel auf 40 Stunden in der Woche zu verkürzen, sowie die parlamentarischen Beratungen über das Sozialpaket. Auf die Frage der tariflichen Arbeitszeit vertrat der sozialpolitische Ausschuß einstimmig die Auffassung, daß angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktlage und der im Gegensatz zur Industrie geringfügiger Rationalisierungsmöglichkeiten, sowie auch mit Rücksicht auf die vom Groß- und Außenhandel zu beliefernden Betriebe des Einzelhandels und Handwerks zur Zeit eine Arbeits-

zeitverkürzung nicht vertretbar sei. Es wurde daher einstimmig beschlossen, die derzeit geltende tarifliche Arbeitszeit von 45 Stunden in der Woche auch für das Jahr 1964 in allen Bereichen des Groß- und Außenhandels beizubehalten. Ebenso wurde auch die gewerkschaftliche Forderung nach Einführung der 5-Tage-Woche durch Tarifverträge sowie die Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes einhellig abgelehnt.

Zum Sozialpaket forderte der sozialpolitische Ausschuß, daß die Gesetzwürfe über die Lohnfortzahlung, die Krankenversicherungsreform und das Kindergeld als geschlossene Einheit vom Bundestag verabschiedet werden sollten. Es müßte dabei auf jeden Fall verhindert werden, daß die Lohnfortzahlung in Form eines weiteren „Vorschaltgesetzes“ ohne die damit in engem Zusammenhang stehende Krankenversicherungsreform gesetzlich geregelt werde. Der Ausschuß vertrat hierbei auch erneut für die versicherungsrechtliche Lösung der Lohnfortzahlung ein, da die im Regierungsentwurf vorgeschlagene arbeitsrechtliche Regelung mit außerordentlichen Mehraufwendungen und zusätzlichen Komplikationen für die Wirtschaft verbunden und deshalb für die mittelständischen und lohnintensiven Betriebe des Groß- und Außenhandels nicht tragbar sei.

Als weitere Punkte der Tagesordnung standen der von der Gewerkschaft HBV und der DAG gemeinsam vorgelegte Entwurf eines einheitlichen Gruppenplanes für Angestellte, der Entwurf des DGB-Grundsatzprogramms, sowie die Frage der Betriebsferien und von gesonderten Tarifverträgen für Lehrlinge zur Diskussion. Ferner wurde über die Tagung des internationalen Arbeitgeberrates des Handels in Wien berichtet.

Der Beginn des 2. Sitzungstages wurde vom Fernsehen übertragen. Außerdem wurde die Öffentlichkeit über die wesentlichsten Ergebnisse der Tagung durch ein Rundfunkinterview von Dr. Imhof, sowie im Rahmen einer Pressekonferenz unterrichtet.

Verkehr

Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit der Tschechoslowakei

(258)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 wird der Höchstbetrag für Postanweisungen nach der Tschechoslowakei und der für Postanweisungen in umgekehrter Richtung auf 1300 DM (bisher 1000 DM) festgesetzt.

Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit Polen

(259)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Mit Wirkung vom 2. Januar 1964 wird der Höchstbetrag für Postanweisungen nach Polen und der für Postanweisungen in umgekehrter Richtung auf 1300 DM (bisher 400 DM) festgesetzt.

Postanweisungsverkehr mit der Türkei

(260)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 1. Dezember 1963 wird der Postanweisungsverkehr mit der Türkei aufgenommen. Es sind vorerst nur Postanweisungen nach der Türkei zugelassen. Die Postanweisungsbeträge sind in DM und Pf anzugeben. Der Höchstbetrag für eine Postanweisung ist auf DM 1300 festgesetzt. Den Postanweisungen darf ein Auszahlungsschein beigefügt werden. Telegraphische Postanweisungen sind nicht zugelassen.

Schadenersatzpflicht minderjähriger Kraftfahrer

(261)

(gr) Ein jugendlicher Arbeitnehmer, der als Kraftfahrer eingesetzt war, hat grobfählässig einen Schaden am Fahrzeug

Zweckmäßige Berufskleidung

Aus unserem reichhaltigen Berufsbekleidungssortiment empfehlen wir Ihnen für Ihre Betriebsangehörigen:

Berufsmäntel für Damen u. Herren, Arbeitsanzüge, Kasaks, Träger- und Halbträger-Schürzen

aus Körper, Linon, Diolen und Perlon, sowie Mützen, Häubchen und Rüschen für den Haarschutz.

Für die Tätigkeit im Freien führen wir geeignete Gummi- und Kunststoff-Stiefel, -Schürzen und -Handschuhe, wie Kälteschutzkleidung in den verschiedensten Ausführungen.

Wir fertigen für Sie Berufsbekleidung und Spezialkleidung, Schürzen, Handschuhe usw. in eigenen Vertragswerkstätten.

Fordern Sie bitte mein ausführliches Spezialangebot oder Vertreterbesuch an.



Leop. Siegle

Abt. 36 / Berufsbekleidung u. Arbeitsschutz
8900 AUGSBURG 2
Postfach 1 · Fernruf 91 66 · Fernschr. 05 3853

MÜNCHEN · NÜRNBERG · REGENSBURG
STUTTGART · OBERSCHOPFHEIM / BADEN

verursacht und war dafür von seinem Arbeitgeber in Anspruch genommen worden. Der von seinen Eltern als Erziehungsberechtigten gebrachte Einwand, sie hätten zwar ihre Einwilligung zur Arbeit ihres Sohnes als Maurer, aber nicht als Kraftfahrer geben, wurde vom Arbeitsgericht Herne in seinem Urteil vom 17. 7. 1963 — 1 Ca 697/63 — nicht anerkannt.

1. Gemäß § 113 Abs. 1 BGB ist der Minderjährige, der von seinem gesetzlichen Vertreter ermächtigt worden ist, in Dienst oder Arbeit zu treten, für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergeben den Verpflichtungen betreffen.
2. Hierzu rechnen auch Rechtsgeschäfte über etwaige für oder gegen den Minderjährigen aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Schadenersatzansprüche.
3. Nur solche Rechtsgeschäfte werden durch die Ermächtigung des § 113, Abs. 1 Satz 1 BGB nicht mehr gedeckt, die bei Arbeitsverhältnissen der gestatteten Art nicht verkehrssmäßig oder ganz außergewöhnlich sind oder über die Natur des in Rede stehenden Arbeitsvertrages hinausgehen und wegen ihrer Schwere und Eigenart im voraus zu bestimmen der Vertreter nicht beabsichtigt haben kann.
4. Die Eltern, die einem Minderjährigen den Erwerb und den Besitz eines Führerscheins gestatten, geben damit zu erkennen, daß sie generell damit einverstanden sind, daß der Minderjährige als Kraftfahrer am Straßenverkehr teilnehmen darf.
5. Zweck des erlaubten Erwerbs eines Führerscheins ist es, daß der Minderjährige nunmehr auch Gebrauch von der Fahrerlaubnis macht.

6. Bei einer sachgemäßen Beurteilung ist nicht auszuschließen, daß ein minderjähriger Kraftfahrer eines Tages infolge grober Fahrlässigkeit ein Kraftfahrzeug seines Arbeitgebers beschädigen und sich hierdurch in vollem Umfange schadenersatzpflichtig machen wird.
7. In einem solchen Falle und überhaupt auch bei einem Verschulden minderen Grades liegt es nahe, daß die Eltern einem gutverdienenden Minderjährigen, wenn sie ihm schon im Gebrauch des Führerscheines eine Selbständigkeit einräumen, auch freie Hand bei der Regulierung des dem Arbeitgeber zugefügten Schadens lassen.
8. Eine solche Vorstellung entspricht der Erlaubnis zum selbständigen Gebrauch des Führerscheins und dem Erziehungsgedanken, daß der Minderjährige, soweit ihm eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt ist, hiermit zusammenhängende Schadensfälle zur Erfüchtigung seines Verantwortungsgefühls und ihm zur Lehre funlichst selbst bereinigen soll. Die Kammer kam zu der Auffassung, daß die Eltern, wenn sie schon mit einer Tätigkeit ihres Sohnes als Kraftfahrer nicht einverstanden gewesen wären, den Führerschein des Jugendlichen hätten unter Verschluß nehmen müssen, um ihn gegebenenfalls nur bei besonderen Anlässen an den Sohn auszuhändigen.

Kreditwesen

Kredit-, Zinszuschuß- und Bürgschaftsprogramme

(262)

(p) Aufgrund durch uns gegebener Hinweise hatte Landtagsabgeordneter Jaumann (damals bekanntlich Rechtsreferent der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, nunmehr Generalsekretär der CSU) im **Bayerischen Landtag** eine **Anfrage** eingebbracht, warum im **bayerischen Grenzhilfsprogramm** für die gewerbliche Wirtschaft zinsverbilligte Darlehen nur für Industrie-, Handwerks- und Fremdenverkehrsbetriebe, **nicht** aber auch für Betriebe des **Groß- und Einzelhandels** vorgesehen sind.

In der darauf dem Landtag vom Bayer. Wirtschaftsminister gegebenen Antwort wird darauf hingewiesen, daß diesem Programm die Richtlinien des **Bundes** zugrunde zu legen waren und diese keine Mittelgewährung für Handelsbetriebe vorsehen.

Der Grund hierfür sei, daß der Handel im Gegensatz vor allem zur Industrie und zum Fremdenverkehr „keinen sogenannten Primäraffekt (besonders durch die Schaffung einer größeren Anzahl von Dauerarbeitsplätzen) zur Steigerung der Wirtschaft von strukturschwachen Gebieten auslöse, sondern vielmehr eine leistungsfähige Wirtschaftsstruktur voraussetze“. (Hierzu ist zu bemerken: Es ist zweifellos richtig, daß durch die regionalen Förderungsprogramme in erster Linie die Wirtschaftsstruktur der betreffenden Gebiete gehoben werden soll. Daß dies nicht aber auch durch leistungsfähige Großhandelsunternehmen geschehen kann, ist beim besten Willen nicht einzusehen und es muß an die Adresse des Bundes die Frage gerichtet werden, warum denn auch hier wieder einmal der Handel benachteiligt wird.)

Landtagsabgeordneter Jaumann hatte weiterhin im Landtag die **Vereinfachung der Richtlinien** für mittelständische **Kredit- und Zinszuschußprogramme** beantragt. Der Landtag faßte daraufhin einen entsprechenden Beschuß, in dessen Vollzug die Richtlinien tatsächlich in ihrem äußerlichen Aufbau einheitlich gestaltet und die Antragsverfahren einander ebenfalls angeglichen wurden. Auch der Inhalt der Richtlinien wurde weitgehend vereinheitlicht. So sei denn dankbar vermerkt, daß die verschiedenen Programme heute tatsächlich besser „lesbar“ sind als früher. Daß immer noch „viel Bürokratie“ darin steckt, liegt einerseits in der Natur der Sache wie andererseits an der leider überall anzutreffenden Spezialisierung und der dadurch von selbst bedingten Unübersichtlichkeit.

Im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 12 (v. 18. 11. 1963) wurde nunmehr eine Übersicht über die laufenden Kredit-, Zinszuschuß- und Bürgschaftsprogramme des Bundes und des Landes Bayern zugunsten der ge-

werblichen Wirtschaft gegeben. Es ist leider die uns ja bereits längst bekannte Tatsache festzustellen — und wir möchten dies angesichts immer wieder an uns gerichteter zahlreicher Anfragen aus Mitgliedskreisen nachdrücklich betonen —, daß für den **Großhandel** nur wenig in den 27 Programmen „drin steckt“. Praktisch kommen nur 5 Programme für ihn in Frage und weitere 8 nur sehr bedingt. Es handelt sich um folgende:

1. Refinanzierungsprogramm der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung.

Aus diesem werden Darlehen zur Rationalisierung und Modernisierung sowie zur Erleichterung mittelstandspolitisch erwünschter Geschäftsgegründungen und Geschäftsübernahmen, vor allem in neuen Wohngebieten, in besonders begründeten Einzelfällen auch zur Finanzierung eines notwendigen Lagerbestands gewährt. Der Zinssatz beträgt 5%, die Laufzeit bis zu 10 Jahren, wobei die ersten beiden Jahre tilgungsfrei sind (für Lagerbestandsfinanzierung höchstens 5 Jahre und ein tilgungsfreies Jahr).

Anträge sind über die jeweilige Hausbank an die Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zu richten.

Die Richtlinien sind im einzelnen im Amtsblatt Nr. 6 des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 21. 5. 1963 veröffentlicht.

Das Refinanzierungsprogramm 1963 ist jedoch bereits erschöpft.

Auch bezüglich des ja wohl für 1964 wieder zu erwartenden neuen Refinanzierungsprogramms wären, worauf wir schon jetzt hinweisen möchten, wegen der großen Nachfrage und der verhältnismäßig beschränkten Mittel Anträge so gut wie aussichtslos, die von Unternehmen mit sehr günstiger Ertragslage stammen.

2. ERP-Kredite für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachsen geschädigte.

Diese werden bis zum Höchstbetrag von DM 200.000,— für Investitionen zum Auf- und Ausbau sowie zur Rationalisierung und Modernisierung, in beschränktem Umfange auch für Betriebsmittel, gewährt.

Der Zinssatz beträgt 4—6%, die Laufzeit bis zu 17 Jahren, wobei die ersten zwei Jahre tilgungsfrei sind.

Anträge sind über die Hausbank und das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und soziale Fürsorge bei der Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg einzureichen.

3. Zinszuschußprogramm für Investitions- und Umschuldungskredite im Grenzgebiet.

Für Investitionen zur Stärkung der Leistungskraft der im bayer. Ostrandgebiet ansässigen Betriebe und zur Konsolidierung solcher Betriebe durch Umschuldung von für Investitionen verwendeten kurzfristigen Bankkrediten in langfristige Darlehen werden Zinszuschüsse von 2% für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren gewährt. Der Zinssatz für den zu verbilligenden Kredit darf nicht mehr als 3,5 über den geltenden Lombardzinssatz der Deutschen Bundesbank liegen.

Anträge sind über die jeweilige Hausbank bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Die Richtlinien sind im einzelnen im Amtsblatt Nr. 6 des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 21. 5. 1963 veröffentlicht.

Wir möchten allerdings mit Nachdruck darauf hinweisen, daß Zinszuschußanträge solcher Unternehmen von vornherein so gut wie aussichtslos wären, die eine gute Ertragslage aufzuweisen haben!

4. Bürgschaften der Kreditgarantie-Gemeinschaft für den Handel in Bayern.

Unsere Kreditgarantie-Gemeinschaft übernimmt bekanntlich in Fällen, wo eine bankmäßige Absicherung nicht in ausreichendem Maße möglich oder zweckmäßig ist, die Bürgschaft für Investitions- und Rationalisierungskredite, sowie Betriebsmittelkredite, sowie zum Zwecke von Geschäftsübernahmen.

Anträge sind bei der Hausbank einzureichen und werden von dort der Kreditgarantie-Gemeinschaft vorgelegt. Selbstverständlich können unsere Mitglieder auch bei dieser selbst (Kreditgarantie-Gemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH, München 2, Briener Str. 45, Tel. 59 41 86) jederzeit nähere Auskunft erhalten!

Wir möchten bei dieser Gelegenheit mit Nachdruck auf diese echte Selbstverwaltungseinrichtung hinweisen und empfehlen, wirklich im Bedarfsfalle davon Gebrauch zu machen.

5. Bürgschaften der Lastenausgleichsbank für Betriebsmittelkredite an Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Kriegssachgeschädigte.

Anträge sind über die Hausbank bei der Lastenausgleichsbank Bad Godesberg einzureichen, von der auch ein entsprechendes Merkblatt (für die Gewährung von Liquiditätsmitteln (III) vom 3. 7. 1961) erhältlich wäre.

Wohl nur sehr bedingt, d. h. im allgemeinen nach unserer Auffassung kaum für Großhandelsbetriebe selbst, jedoch aber durchaus u. U. für Kunden oder potentielle Kunden des Großhandels kommen weiter in Frage:

6. Förderungsprogramm für die gewerbliche Wirtschaft in entwicklungsfähigen Gebieten und in den zentralen Orten in ländlichen wirtschaftsschwachen Gebieten:

Daraus werden Darlehen für Investitionsvorhaben von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft gewährt, durch die an Standorten in entwicklungsfähigen Gebieten (außerhalb der Ostrand-Sanierungsgebiete) und an zentralen Orten in ländlichen, wirtschaftsschwachen Gebieten zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Dauerarbeitsplätze erhalten werden.

Der Zinssatz beträgt 3,5% für Neuansiedlungen und 5% für Rationalisierung, Modernisierung und Erweiterung.

Die Laufzeit beträgt 12—15 Jahre, wobei die ersten drei Jahre tilgungsfrei sind.

Anträge sind über die Hausbank bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Die Richtlinien sind im einzelnen in dem mehrmals erwähnten Amtsblatt Nr. 6 des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 21. 5. 1963 veröffentlicht.

7. ERP-Kreditprogramm für Wirtschaftsförderung in den anerkannten Fördergebieten und zentralen Orten (in ländlichen wirtschaftsschwachen Gebieten):

Hieraus werden Darlehen für Maßnahmen zur Rationalisierung und Modernisierung sowie für den Auf- und Ausbau von Unternehmen des Handels und Handwerks bis zum Höchstbetrag von DM 75.000,— (in Ausnahmefällen bis zu DM 100.000,—) gewährt.

Der Zinssatz beträgt 5%.

Die Laufzeit ist bis zu 12 Jahren, wobei die ersten 4 Jahre tilgungsfrei sind.

Anträge sind über die Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/Main einzureichen.

8. ERP-Kreditprogramm für die gewerbliche Wirtschaft in kleinbäuerlichen und schwach strukturierten Gebieten:

Daraus werden Darlehen für Maßnahmen zur Rationalisierung und Modernisierung sowie für den Aus- und Aufbau von Betrieben der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft innerhalb eines Umkreises von etwa 15 km der außerhalb der Zonenrand- und Ausbaugebiete liegenden „zentralen Orte“ gewährt, ferner zur Umstellung kleinbäuerlicher Betriebe auf gewerbliche Betriebe.

Der Kredithöchstbetrag beträgt DM 75.000,—, in Ausnahmefällen bis zu DM 100.000,—.

Der Zinssatz ist 5%.

Die Laufzeit ist bis zu 12 Jahren.

Anträge sind über die Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/Main einzureichen.

Die Richtlinien sind im einzelnen im Bundesanzeiger Nr. 149 vom 14. 8. 1963 veröffentlicht.

9. ERP-Kreditprogramm zur Errichtung mittelständischer Betriebe in neuen Wohnsiedlungen und neu geordneten Stadtzentren:

Hieraus werden Kredite bis zu DM 75.000,— (in Ausnahmefällen DM 100.000,—) zur Finanzierung von Bauvorhaben, gegebenenfalls auch von Mietvorauszahlungen zur Errichtung von Betrieben des Handels und Handwerks in neuen Wohnsiedlungen und neu geordneten Stadtzentren gewährt.

Der Kredithöchstbetrag beträgt bis zu 50% der Baukosten einschließlich der anteiligen Grundstückskosten bzw. bis zu 80% der Mietvorauszahlung.

ALS ASSISTENT DER GESCHÄFTSLEITUNG MÖCHTE

JUNGER

DIPLOM-VOLKSWIRTS

MIT ORGANISATORISCHEM
GESCHICK
im Großhandel tätig werden.

Ich bin 26 Jahre, geprüfter Steuerbevollmächtigter und war 1 Jahr bei einem Wirtschaftsprüfer tätig.
Fremdsprachenkenntnisse in englisch und Italienisch vorhanden.

Freundl. Angeb. erbeten an Chiffr. Nr. 7 J. Bierl, 8 München 13, Zieblandstr. 4

Der Zinssatz ist 5%.

Die Laufzeit ist bis zu 17 Jahren (bei Baukostenfinanzierung) und bis zu 12 Jahren (bei Mietvorauszahlung).

Anträge sind über die Hausbank bei der Lastenausgleichsbank Bad Godesberg einzureichen.

Die Richtlinien sind im einzelnen im Bundesanzeiger Nr. 192 vom 12. 10. 1963 veröffentlicht.

10. ERP-Kreditprogramm zur Existenzgründung im Bereich des gewerblichen Mittelstandes:

Hieraus werden Kredite bis zu höchstens DM 30.000,— für die Errichtung von neuen oder Übernahme von bereits vorhandenen Geschäftsbetrieben, ferner zur täglichen Beteiligung an solchen Betrieben gegeben. Die Kredite können zum Kauf der Einrichtung und Ausstattung von Betrieben, zur Beschaffung eines ersten Warenlagers und für betriebsnotwendige Bauten verwendet werden.

Der Kredit darf das 5fache der Eigenleistung nicht übersteigen.
Der Zinssatz ist 5%.

Die Laufzeit ist bis zu 12 Jahren, wobei die ersten beiden Jahre tilgungsfrei sind.

Anträge sind über die Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/Main einzureichen.

Die Richtlinien sind im einzelnen im Bundesanzeiger Nr. 192 vom 12. 10. 1963 veröffentlicht.

11. Aufbaudarlehen (LAG-Darlehen)

Für Vertriebene, Kriegssachgeschädigte, Sowjetzonenflüchtlinge und Spätheimkehrer werden zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz in der gewerblichen Wirtschaft Kredite bis zu 35.000,— DM (bei Flüchtlingen bis zu 40.000,— DM) gewährt.

Zinssatz 3%.

Laufzeit 13 Jahre, wovon die ersten 3 Jahre tilgungsfrei sind.
Anträge sind beim zuständigen Ausgleichsamt einzureichen.

Die Richtlinien sind im einzelnen im Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamts 1961 Seite 304 veröffentlicht.

In Sonderfällen dürfen u. U. noch folgende Programme in Frage kommen:

12. Kredite nach § 85 des allgemeinen Kriegsfolgegesetzes:

Für volkswirtschaftlich förderungswürdige Wiederaufbau- und Ausbauvorhaben von Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigten, die in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung noch erheblich behindert sind, werden Kredite zu einem Zinssatz von 6% mit einer Laufzeit von 12 Jahren (davon bis zu 3 Jahren tilgungsfrei) gewährt.

Anträge sind über die Hausbank beim Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr einzureichen.

Die Richtlinien sind im einzelnen im Bundesanzeiger 1958 Nr. 92 und im Bundesanzeiger 1961 Nr. 10991 veröffentlicht.

13. Abwasserreinigung in Betrieben der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft:

Für den Bau und die Erweiterung von Abwasserreinigungsanlagen, Haupsammern und Abwasserpumpwerken (nicht jedoch von Kanalisationsanlagen) werden Kredite zu einem Zinssatz von 4% mit einer Laufzeit bis zu 18 Jahren (davon bis zu 2 Jahren tilgungsfrei) gewährt, vorausgesetzt, daß die Gesamtkosten des Vorhabens weniger als DM 300.000,— betragen.

Anträge sind über die Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/Main einzureichen.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

20. 12. 17.55—18.00	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
20. 12. 18.45—19.00	Wirtschaftspolitik	- 2. Pr.
21. 12. 16.55—17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.
27. 12. 17.55—18.00	In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler	
27. 12. 18.45—19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
28. 12. 16.55—17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	
28. 12. 17.05—17.30	Nepp im Schnee	
30. 12. 21.05—21.15	Der Wirtschaftskommentar — Es spricht der bayerische Staatsminister für Wirtschaft u. Verkehr Dr. Otto Schedl	
31. 12. 15.00—15.15	Weihnachtsfreude — drei Nummern zu klein Eine Kurzsatire rund um das Weihnachtsgeschäft	

1964

3. 1. 17.55—18.00	In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler	
3. 1. 18.45—19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
4. 1. 16.55—17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.
7. 1. 18.30—18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
8. 1. 18.45—19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
9. 1. 17.45—18.00	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
10. 1. 17.55—18.00	In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler	
10. 1. 18.45—19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
11. 1. 16.55—17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	- 2. Pr.
13. 1. 21.05—21.15	Der Wirtschaftskommentar — Es spricht der Bundesminister für Wirtschaft Kurt Schmücker	
14. 1. 18.30—18.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
15. 1. 18.45—19.00	Wirtschaft im Querschnitt	- 2. Pr.
17. 1. 17.55—18.00	In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler	
17. 1. 18.45—19.00	Wirtschaftspolitik der Woche	- 2. Pr.
18. 1. 16.55—17.00	Bilanz nach Börsenschluß	
	Aktienkurse kritisch betrachtet	

Außenhandel

Der Außenhandel mit den USA

(263)

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

Der Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA hat sich in der Zeit von Januar bis September 1963 weiter ausgeweitet. Im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres stieg die Einfuhr aus den USA in die Bundesrepublik um 17,6 v.H. (1962: rund 20 v.H.) und die Ausfuhr von der Bundesrepublik nach den USA um 9,2 v.H. (1962: 10,6 v.H.).

Die deutsche Einfuhr aus den USA (als Herstellungsland) betrug im Berichtszeitraum 1532,3 Mill. Dollar (1962: 1302,5 Mill. Dollar). Die Einfuhrsteigerung ist auf erhöhte Bezüge von Rohstoffen (+ 5 Mill. Dollar, besonders rohe Felle, Bau- und Nutzholz, Eisenerze) und Fertigwaren (+ 296,6 Mill. Dollar) zurückzuführen. An Enderzeugnissen wurden insbesondere mehr chemische Vorerzeugnisse (+ 8,8 Mill. Dollar), Kautschuk (+ 1,5 Mill. Dollar), elektrotechnische Erzeugnisse (+ 9 Mill. Dollar) und sonstige Enderzeugnisse (+ 283,2 Mill. Dollar) eingeführt; dagegen ging die Einfuhr von Maschinen (- 12 Mill. Dollar) zurück.

In den Warengruppen Nahrungs- und Genußmittel (- 61,5 Mill. Dollar) und Halbwaren (- 9,7 Mill. Dollar) verringerten sich insbesondere die Bezüge von Fleisch und Fleischwaren (- 27,6 Mill. Dollar), Getreide (- 42,1 Mill. Dollar), Rehtabak (- 4,4 Mill. Dollar), Alteisen (- 2,6 Mill. Dollar), NE-Metallen (- 2,7 Mill. Dollar) und von Gold für gewerbliche Zwecke (- 20 Mill. Dollar). Durch erhöhte Einfuhr von Branntwein (+ 2,5 Mill. Dollar), Bau- und Nutzholz (+ 2 Mill. Dollar), Eisenhalbzeug (+ 2 Mill. Dollar), Kraftstoffe/Schmieröle (+ 3,6 Mill. Dollar) und che-

mische Halbwaren (+ 8,3 Mill. Dollar) wurde der Rückgang der Einfuhr in diesen beiden Warengruppen teilweise aufgefangen.

Die deutsche Ausfuhr nach den USA (als Verbrauchsland) stieg in den ersten neun Monaten 1963 auf 752,4 Mill. Dollar (1962: 690,7 Mill. Dollar). Diese Ausfuhrsteigerung beruht auf erhöhten Lieferungen von Nahrungs- und Genußmitteln (+ 0,8 Mill. Dollar, insbesondere Bier und Wein), Rohstoffen (+ 3,4 Mill. Dollar, insbesondere Zellwolle und sonstige Rohstoffe) und Enderzeugnissen (+ 62,5 Mill. Dollar, insbesondere Wolle, chemische Vorerzeugnisse), Wasserfahrzeuge (+ 10 Mill. Dollar), Kraftfahrzeuge, elektrotechnische Erzeugnisse und sonstige Enderzeugnisse. Die Ausfuhr von Halbwaren war dagegen rückläufig (- 1 Mill. Dollar).

Der Passivsaldo im Warenverkehr Bundesrepublik — USA betrug in den ersten neun Monaten 1963 rund 780 Mill. Dollar und war wiederum erheblich größer als im gleichen Zeitraum des Vorjahrs (- 611,8 Mill. Dollar). Anlaß zu dieser Entwicklung gaben u. a. die immer größeren Regierungskäufe.

Rumänien:

Errichtung von Handelsvertretungen

(264)

Das Auswärtige Amt gibt bekannt:

Nach Verhandlungen zwischen Regierungsdelegationen der Bundesrepublik Deutschland und der rumänischen Volksrepublik wurde in Bukarest am 17. Oktober 1963 ein Protokoll über die beiderseitige Errichtung von Handelsvertretungen unterzeichnet.

Die Aufgabe der Handelsvertretungen ist die Durchführung der zwischen den beiden Staaten bestehenden oder abzuschließenden Handels- und Zahlungsabkommen.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde das Protokoll von Ministerialdirektor Franz Krapf, für die Regierung der rumänischen Volksrepublik von dem stellvertretenden Außenminister Gheorghe Pele unterzeichnet. Die Verhandlungen verliefen in einer guten und verständnisvollen Atmosphäre.

Gemeinsamer Markt

Meldefrist für nichtanmeldepflichtige Kartelle verlängert

(265)

(so) Der EWG-Ministerrat hat am 4. 11. 1963 auf Vorschlag der EWG-Kommission in Brüssel beschlossen, die Frist, bis zu der nichtanmeldepflichtige Kartellverträge fakultativ angemeldet werden können, um drei Jahre bis zum 1. 1. 1967 zu verlängern. Durch die fakultative Anmeldung kann für diese Kartellverträge eine endgültige Nichtanwendbarkeitsklärung des Kartellverbots erlangt werden.

Die EWG-Kommission hatte die Fristverlängerung angeregt, um nicht bereits zum 1. 1. 1964 von einer neuen Welle von Kartellankündigungen überflutet zu werden. Der Kommission liegen bereits 36300 Meldungen anmeldepflichtiger Kartellverträge vor. Auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament hätte die Verlängerung der Meldefrist befürwortet.

Auch 1964 günstige Konjunkturlage in der EWG erwartet

(266)

Bei entsprechender Wirtschaftspolitik dürfte das Jahr 1964 durch eine weiterhin zufriedenstellende und auch ausgeglichene Expansion gekennzeichnet sein, stellt der EWG-Ausschuß für Konjunkturpolitik in einem Gutachten zu den vorläufigen Wirtschaftsbudgets für 1964 fest.

Insbesondere das Brutto-Sozialprodukt der EWG könnte im gleichen Ausmaß zunehmen wie im Jahre 1963, d. h. um 4 bis 4,5%. Ein Rückgang der Wirtschaftstätigkeit sei nicht zu fürchten. Außerdem sei mit einer erneuten Zunahme der Beschäftigung zu rechnen, wenn diese auch langsamer sein dürfte als in den Jahren 1962 und 1963. Eine Abschwächung der Span-

nungen auf dem Arbeitsmarkt der EWG dürfte zu erwarten sein.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Zuwachsrate der produktiven Investitionen in der Gemeinschaft unverändert bleiben. Die Preisseigerungen dürften sich tendenziell verlangsamen, und die Lage der laufenden Zahlungsbilanz wird keine besonderen Probleme stellen.

Energische Maßnahmen sowohl zur Beseitigung eines übermäßigen Nachfragesogs als auch zur Beendigung des Kostenauftriebs sollten von den Ländern ergriffen werden, in denen die Gefahr einer Inflation besteht (Frankreich und Italien). Bei den anderen Ländern scheine ein vorsichtigeres Vorgehen bei der Ausweitung der öffentlichen Ausgaben angebracht.

Verschiedenes

Ein interessanter Vorschlag

(267)

Eine unserer Mitgliedsfirmen schreibt uns wie folgt:

„Die Post ist zu Weihnachten immer besonders überlastet. Wir haben zu Weihnachten unzählige Weihnachts- und Neujahrsgrüße in Form von Drucksachen erhalten; Drucksachen, die meistens mit dem Francotyp abgestempelt wurden.

Wir wissen, daß unsere Geschäftsfreunde uns ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr wünschen. Wenn also nicht etwas Besonderes zu diesem Anlaß gesagt werden soll, so erübrigt sich eigentlich die Versendung dieser Massendrucksachen, die doch Zeit und Geld kosten.

Wäre es nicht besser, man würde sich innerhalb der Geschäftswelt darauf einigen, solche Drucksachen zu unterlassen und die eingesparten Geldbeträge einem guten Zweck zuführen?

Es müßte z. B. noch viel für die Nachwuchsausbildung getan werden. Vielleicht könnte man einen Nachwuchsfond bilden, der sein Kapital aus diesen Millionen, die doch eigentlich mit dem eben Geschilderten nutzlos ausgegeben werden, schöpft.

Wir haben auch mit Geschäftsfreunden darüber gesprochen, die völlig unserer Ansicht sind.

Mit einbezogen sind selbstverständlich nicht persönliche Grüße anlässlich der Feiertage, gemeint sind lediglich die mehr oder weniger lieblos und routinemäßig auf den Weg gebrachten Drucksachengrüße. Ganz abgesehen von der Überbelastung der Post, bedeuten sie auch eine Mehrarbeit bei der Bearbeitung unseres Posteinganges, in einer Zeit, wo der Kaufmann ohnehin durch das Weihnachtsgeschäft und durch die Inventur sehr stark in Anspruch genommen ist.“

Wir wären den Mitgliedern dankbar, wenn sie recht zahlreich sich zu diesem Vorschlag äußern würden.

Auch im Jahre 1964 sind 129 Tage frei

(268)

Auch im kommenden Jahr 1964 werden die westdeutschen Arbeitnehmer über $\frac{1}{3}$ des Jahres frei haben. Dies ergibt sich aus einem Freizeitkalender, den das Deutsche Industrie-Institut veröffentlicht hat. Bei 5-Tage-Woche, einem durchschnittlichen Urlaub von 18 Werktagen und 10 gesetzlichen Feiertagen (ohne Samstage und Sonntage) hat das Jahr 1964 insgesamt 237 Arbeitstage und 129 Ruhetage.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Vorsitzenden unseres Landesverbandes, Herrn Walter Braun in Nürnberg zur ehrenvollen Berufung in das Präsidium der Industrie- und Handelskammer in Nürnberg;

den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma Raab Karcher GmbH, Großhandel in Brennholz und Treibstoff in München, Herrn Georg Schön, Obermonteur und Herrn Fritz Zeidler, Hollerithstellenleiter, zum 25-jährigen Berufsjubiläum in ihrer Firma;

den verdienten Mitarbeitern unserer Mitgliedsfirma Richter & Frenzel, Sanitäre Großhandlung in München, Frau Magdalene Heiss, Stenotypistin, Herrn Emil Gössel und Herrn Konrad Harber, Kaufmännischer Angestellter, zum 25-jährigen Berufsjubiläum bei ihrer Firma;

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Christlieb & Pohle GmbH, Eisen- und Sanitärgroßhandlung in Regensburg, Herrn Georg Kerscher zum 25-jährigen Arbeitsjubiläum als kaufmännischer Angestellter in seiner Firma;

den verdienten Mitarbeiterinnen unserer Mitgliedsfirma Leuze & Söhne, Textilgroßhandlung in München 15, Schillerstraße 29, Fr. Maria Fiedler, Frau Rosamunde Hauser, Frau Olga Holzheu, Frau Wilhelmine Kraft, Frau Johanna Neumaier zum 25-jährigen Berufsjubiläum als kaufmännische Lageristinnen bei ihrer Firma.

Ernst Rennebaum, Nürnberg — 70 Jahre alt

Am 22. 11. 1963 feierte Dipl.-Kaufmann Ernst Rennebaum, Inhaber der Firma E. Rennebaum in Nürnberg, seinen 70. Geburtstag. Der in Kairo/Agypten geborene Jubilar lebt seit dem 6. Lebensjahr in Bayern.

Nach dem Besuch des Gymnasiums in München und der Universität in Leipzig beendete er sein Studium mit der Prüfung als Diplom-Kaufmann.

Bei einer Stahlgroßhandlung absolvierte er seine kaufmännische Lehre und wurde später in der gleichen Firma Prokurist und Filialleiter. Am 1. 1. 1926 gründete er die Firma Ernst Rennebaum Dipl.-Kaufm. in Nürnberg mit Vertretungen und erweiterte das Geschäft durch Großhandel mit Halbteilen.

Sein besonderes Interesse galt der Spielwarenindustrie, die er seit Jahrzehnten hauptsächlich mit seinen „Rundus Patentspielwarenrädchen“, die auf Grund seiner zahlreichen Patente angefertigt werden, beliefert.

Obwohl seine kaufmännische Tätigkeit durch 10 Jahre Kriegsdienst als Offizier in den beiden Weltkriegen und den dadurch bedingten Belastungen unterbrochen war, rollen die Rundus Patenträder wieder in alle Länder der Welt.

Wir wünschen unserem treuen Mitglied auch an dieser Stelle vor allem Gesundheit und weiteren geschäftlichen Erfolg.

Franz Römer, München — 60 Jahre alt

Am 13. Dezember 1963 konnte der Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma, Friedrich Römer oHG. Pappengroßhandlung in München, seinen 60. Geburtstag feiern. Nach dem Abitur und Lehrjahre holte sich der junge Großhandelskaufmann umfassende praktische Kenntnisse in bedeutenden Pappengroßhandlungen in Hamburg und Berlin. Im Jahre 1935 wurde er zusammen mit seinem Bruder Hugo von dem inzwischen verstorbenen Vater und Firmengründer als Teilhaber aufgenommen. Im engsten Kontakt zu allen pappenverarbeitenden Betrieben Südbayerns konnte er sich den Ruf als größter Pappenspezialist des Gebietes verschaffen.

Während des 2. Weltkrieges, in dem sein Bruder zur Wehrmacht eingezogen war, führte der Jubilar den Betrieb allein mit zum Teil ausländischen Arbeitskräften fort. Auch ein Totalfliegerschaden der Firma konnte ihn nicht zu Boden zwingen. Zusammen mit seinem Bruder baute er talkräftig das Unternehmen wieder auf und brachte es zu der heute führenden Stellung im bayerischen Pappengroßhandel.

Seit 1939 bis zur Auflösung des Verbandes vor wenigen Wochen hatte Herr Franz Römer den Vorsitz der Fachabteilung Pappe und war stellvertretender Vorsitzender des Verbandes des Bayerischen Papier- und Pappengroßhandels. Nunmehr ist er stellvertretender Vorsitzender im neu gegründeten Fachzweig „Papier & Pappe“ unseres Landesverbandes. Seit Jahren ist der Jubilar auch wertvolles Mitglied des Arbeitgeber- und Tarifausschusses unseres Landesverbandes und Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Oberbayern. Er stellt somit sein großes Wissen und seine Erfahrung uneignen-nützlich der Allgemeinheit zur Verfügung.

Auch an dieser Stelle gratulieren wir Herrn Franz Römer auf das herzlichste und wünschen ihm noch viele, viele guten Jahre in bester Gesundheit.

75 Jahre Firma Hammermüller & Naundorf K. G., Herzogenaurach

Am 6. Dezember konnte unsere Mitgliedsfirma Hammermüller & Naundorf K.G., Leder- und Gummi-Großhandlung in Herzogenaurach/Ofr. ihr 75-jähriges Firmenjubiläum feiern.

Die Firma begann als Lederhandlung und Schäftekfabrikation, wurde im Jahre 1888 handelsgerichtlich eingetragen und wies bereits im ersten Weltkrieg weit verzweigte Handelsbeziehungen und einen erheblichen Umsatz auf. Trotz der Inflation konnte sie sich behaupten und Ruf und Namen festigen.

Der Zusammenbruch nach dem zweiten Weltkrieg erschütterte die sehr gut bekannte und bedeutende Firma in ihren Grundfesten. Sie mußte 1945 praktisch neu aufgebaut werden. Getreu ihrem Grundsatz, ihren Kunden nach besten Kräften zu dienen, setzte sie alles daran, ihre Geschäftsfreunde in jeder Hinsicht zufrieden zu stellen. Der Erfolg blieb nicht aus, die Umsätze steigerten sich alsbald um ein Vielfaches. Im Jahre 1958 zog die Firma von Hof/Saale nach Herzogenaurach. Sie ist heute vor allem im süddeutschen Raum maßgeblicher Zulieferer von Schuhindustrie und Großhandel, aber auch im übrigen Gebiet der Bundesrepublik und im Ausland bestens bekannt.

Erfolg und Ansehen verdankt die Firma ihrem Inhaber, dem heute 71-jährigen Herrn Georg Kühn, der durch wesentliche Direktiven aus dem reichen Schatz seiner Erfahrungen die Geschicklichkeit des Unternehmens mit bestimmt. Die Leitung der Firma liegt in Händen von Herrn Joachim Kühn, der als Enkel des Firmengründers Naundorf mit Elan und Zähigkeit seiner Verpflichtung nachkommt, das Lebenswerk von Großvater und Vater weiterzuführen.

Wir gratulieren auch an dieser Stelle herzlich und wünschen beiden Unternehmern, die unserem Landesverband und seinem Fachzweig Leder immer eng verbunden waren, weiterhin Glück und Erfolg.

50 Jahre Firma Josef Eschenbach KG, Nürnberg

Am 15. November 1963 konnte unsere Mitgliedsfirma Josef Eschenbach auf ihr 50-jähriges Bestehen zurückblicken. Die Firma wurde am 15. November 1913 von Herrn Josef Eschenbach als Großhandelsunternehmen für optische Artikel und Reißzeuge gegründet und entwickelte sich trotz gewisser Rückschläge im 1. und 2. Weltkrieg so günstig, daß sie nicht nur ihr Sortiment im Groß- und Außenhandel wesentlich erweitern, sondern in den Jahren 1942 bis 1945 auch einen Fabrikationsbetrieb für Feinmechanik und Optik (Firma C. Pröster jr. Nachf.) ihrem Unternehmen angliedern konnte. Im Jahre 1949 konnte die Firma Josef Eschenbach KG. in einem modernen Neubau in Nürnberg, Hegelstr. 18—22 alle Abteilungen ihres Betriebes zusammenfassen.

Nach dem im gleichen Jahr erfolgten Ableben des Gründers der Firma, Herrn Josef Eschenbach, übernahm sein Sohn Rudolf Eschenbach, der derzeitige Inhaber des Unternehmens, die alleinige Leitung.

Sein zielstrebiges Wirken ermöglichte einen weiteren Ausbau der Betriebsräume und des Geschäftsumfangs, so daß zur Zeit über 250 Mitarbeiter auf 3300 qm Arbeitsfläche für das Unternehmen tätig sind.

Das Lieferungsprogramm der Firma umfaßt zur Zeit Lupen, Lesegläser, Fadenzähler, Mikroskope und Zubehör, botanische Instrumente, Prismenferngläser, Feldstecher, Theatergläser, astronomische Fernrohre, Teleskope, Reißzeuge, Sonnenbrillen, Sonnenschutzvorhänge, Schutzbrillen, Brillenfassungen, Brillengläser, Brillenetuis, Barometer, Thermometer, Hygrometer, Kompass und Kurvenmesser.

Der derzeitige Chef der Firma, Herr Rudolf Eschenbach kann am 1. April auf eine 40-jährige Berufstätigkeit im eigenen Hause zurückblicken.

Wir wünschen ihm und allen Mitarbeitern seines Unternehmens anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Firma Josef Eschenbach

eine erfolgreiche Weiterentwicklung in der Zukunft und ihm persönlich die Erhaltung bester Gesundheit und Schaffenskraft.

Willi Kehr, Augsburg †

Nach einem arbeits- und erfolgreichen Leben ist Herr Willi Kehr, Gründer und Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Welhelm Kehr, Augsburg-Göggingen, am 27. November 1963 im 75. Lebensjahr gestorben. Fast 45 Jahre hat er an der Spitze dieser Firma gesandt, die er im Jahre 1919 unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg als Großhandlung für Sperrholz, Stühle und Schreinerbedarf ins Leben gerufen hatte. Aus kleinen Anfängen entwickelte er sein Geschäft mit Fleiß und unternehmerischem Geschick zu seiner heutigen Größe. Für Neuerungen und Fortschritt hatte er stets ein kluges und achtsames Auge. Als nach dem zweiten Weltkrieg die Kunststoffplatten eine Rolle zu spielen begannen, war Herr Kehr einer der ersten, welche die große Zukunft dieses Materials richtig erkannten und seine Verarbeitung förderten. Betriebe der Möbelherstellung handwerklichen und industriellen Umfangs können ihren vielseitigen Bedarf bei der Firma Kehr decken. Außerdem unterhält die Firma ein großes Stuhl- und Möbellager, das reiche Auswahl bietet. Der Betrieb, der im letzten Weltkrieg zerstört worden war, ist heute dank der Umsicht des Verstorbenen in modernen, aufs beste ausgestatteten Lager- und Verwaltungsräumen auf dem Industriegelände in Göggingen bei Augsburg untergebracht.

Der Verstorbene hat ein Werk hinterlassen, das einen festen Stand hat und in ganz Bayern und weit darüber hinaus besten Klang besitzt. Der ausgeprägte Sinn für Rechtschaffenheit und seine persönliche Schlüchtigkeit haben Herrn Kehr Ehre und Achtung bei allen verschafft, die mit ihm in Berührung kamen. Ehre seinem Aendenken!

Buchbesprechungen**Der Kaufmann im Groß- und Außenhandel**

von Dipl. Hdl. E. Schulz, erschienen im Hamerich & Lesser Verlag in Hamburg. 176 Seiten, kartoniert DM 9,80.

Zur Vorbereitung auf die Kaufmannsgehilfenprüfung ist dieses betriebswirtschaftliche Repetitorium in Frage und Antwort eine sehr zweckmäßige Ergänzung. Auch dem Jungkaufmann wird damit ein Nachschlagewerk geboten, mit dem er seine Kenntnisse überprüfen und vervollkommen kann.

Das Schwergewicht dieses Fachbuches, das aus dem Unterricht einer Außenhandelsfachschule hervorgegangen ist, liegt naturgemäß auf allen Gebieten, die bei der Durchführung von Außenhandelsgeschäften berührt werden. Das Kompendium dürfte sich daher in erster Linie für die berufliche Weiterbildung des Außenhandelskaufmannes empfehlen.

Die Prüfung des Bürokaufmanns

120 Seiten, broschiert, DM 9,80, erschienen im Friedrich Kiehl-Verlag GmbH, Ludwigshafen/Rhein, Pfaustraße 13.

Die vorliegende Broschüre wurde von Fachleuten der Praxis und Schule nach dem neuen Berufsbild zusammengestellt. Aus dem gesamten Stoffgebiet der Kaufmännischen Verwaltung werden demnach auch Fragen und Antworten entsprechend dem Berufsbild gegliedert. Der angehende Bürokaufmann erhält damit ein gut ausgearbeitetes Kompendium für seine Vorbereitung auf die Kaufmanns-Geihilfenprüfung. Auch Lehrherren und Ausbilder können in dieser Broschüre eine gute Ergänzung zum Ausbildungsplan für den Bürokaufmann finden.

Verkaufskalender 1964

Verlag Moderne Industrie, München 23, Aachener Straße 9.

272 Seiten, Plastikeinband mit Goldprägung, Preis DM 5,95.

Dieser nützliche „Begleiter“ für den Mitarbeiter im Außendienst erscheint bereits im 7. Jahrgang. Er enthält konkrete Ratschläge zu aktuellen Fragen der Verkaufstechnik und bietet genügend Platz für wichtige Notizen. Am Ende eines jeden Monats finden sich Formblätter zur Verkaufskontrolle. Neben allerlei Wissenswertem wird das Taschenbuch durch ein 32-seitiges Anschriftenverzeichnis mit Register abgerundet.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = Ass. Grassé

j = RA Jaumann,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

D E R B A Y E R I S C H E G R O S S - U N D A U S S E N H A N D E L

Inhaltsverzeichnis 1964

1964 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1964 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
Arbeitgeberfragen					
1	Beiträge zur Berufsgenossenschaft bzw. Familienausgleichskasse	1	3	Fälligkeit und Rechtsnatur des 13. Monatsgehalts	78
1	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufassung des Musters für Unfallanzeigen	2	4	Eigenmächtige Urlaubsnahme durch Krankfeiern gerechtfertigt fristlose Entlassung	99
1	Berechnung des Arbeitgeberzuschusses bei der Gewährung von Verletzungsgeld	3	5	Feiertagsbezahlung	123
2	Mehrbelastung der Wirtschaft aus dem Entwurf eines Lohnfortzahlungsgesetzes	30	5	Annahmeverzug des Arbeitgebers	125
2	Kündigung und Werkwohnung	31	5	Ausfüllung von Lücken in tariflicher Vergütungsgruppenregelung durch Arbeitsgericht	126
2	Arbeitszeit – ungleiche Dauer für Selbständige und Arbeitnehmer	32	5	Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates	127
2	Gastarbeiter – beharrliche Arbeitsverweigerung	33	5	Fristgerechte Kündigung wegen Verdachts einer strafbaren Handlung	T28
2	Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Wehrdienstes	34	6	Zur Verpflichtung des Arbeitnehmers bei Einstellung seinen Gesundheitszustand zu offenbaren	155
2	Lohnkosten – Die Bundesrepublik hat die höchsten Arbeitskosten	35	6	Andererweitige Erwerbstätigkeit während des Urlaubs	156
2	Arbeitszeit – Statistik 1956–1963	36	6	Schadensersatz wegen Nichtausübung der Arbeitspapiere	157
3	Unfallversicherung bei der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft	65	6	Eigenmächtiger Urlaubsantritt – fristlose Kündigung	158
3	Wehrdienst – zur UK-Stellung von Wehrpflichtigen	66	6	Kündigung wegen Unterhaltung während der Arbeit	159
4	Zurückstellung vom Wehrdienst – § 12 Wehrpflichtgesetz	67	6	Zum Begriff „Grobe Verletzung der Treuepflicht im Sinne von § 7 Absatz 4 Bundesurlaubsgesetz“	160
4	Arbeitszeugnis und Auskunftserteilung	98	7	Überständen	180
5	Kurverschickung aus arbeitsrechtlicher Sicht	121	7	Rechtswirksamkeit einer Ausgleichsquittung jugendlicher Arbeitnehmer	181
5	Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit steuerfrei	122	7	Was heißt unentschuldigtes Fernbleiben?	182
6	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft	148	8	Arbeitgeberzuschuß	204
6	DAG will in Hessen kündigen	149	8	Verweigerung bei Arbeitsunfähigkeit durch eigenes grobfahrlässiges Verhalten	205
6	Gewerkschaft (OTV) fordert 13. Monatsgehalt	150	8	Kündigung wegen längerer Krankheit	206
6	Lohnerhöhungen und Arbeitslosengeld	151	8	Anrechnung andererweitigen Verdienstes des Arbeitnehmers bei Verzicht auf Arbeitsleistung mit Fortzahlung des Arbeitslohnes	207
7	Neue Manteltarifverträge abgeschlossen	177	8	Krankengeldzuschuß für die Zeit einer Kur	208
7	Neue Gehälter und Löhne im bayerischen Groß- und Außenhandel	178	8	Keine Nachsendung von Arbeitspapieren bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses	235
7	Bergbau-Altlast	179	9	Urlaubsrecht	236
8	Abwerbung und ihre Abwehr	200	9	Brutto-Lohn-Urteile können vollstreckt werden	237
8	Verlängerung der Amtszeit der Betriebsräte auf 3 Jahre	201	9	Entschädigung – Erziehungsbeihilfe	238
8	Keine Pflichtgrenze für Arbeiter	202	9	Wirksamkeit von Kündigungserklärungen	265
9	Beschäftigung von Jugendlichen an für Erwachsene arbeitsfreien Wochentagen	231	10	Zur Gültigkeit der Aufrechnung mit dem Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld und dem Urlaubsabgeltungsanspruch	266
9	Leitsätze zur Herabsetzung des Schwerbeschädigtenpflichtsatzes	232	10	Angebot der Dienste nach Durchführung eines Kündigungsstreites	267
9	Lohnkosten – Die Bundesrepublik an der Spitze	233	10	Kündigungsschutz: Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit bei Arbeitsunterbrechungen	268
10	Wehrdienst und Arbeitsplatzschutz	256	10	Auskunftsplicht des Arbeitgebers	269
10	Sorgen um tarifpolitische Entwicklung	257	11	Entweder fristgerechte oder fristlose Kündigung	279
10	Abgrenzung zwischen Handelsvertretern und angestellten Reisenden	258	11	Herausgabe von Arbeitspapieren bei Vertragsbruch des Lehrlings	280
10	Vergütung eines Handelsvertreters	259	11	Mutterschutzgesetz	305
10	Pfändung des Arbeitgeberzuschusses zum Krankengeld	260	12	Auskunftserteilung über einen früheren Arbeitnehmer	306
10	Vertrauensstellung im Betrieb verpflichtet	261	12	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	306
11	Weihnachtsgratifikation	274	Wettbewerbsrecht		
11	Sozialpolitische Gesetzentwürfe	275	1	Grundsatzurteil zur Preisbindung	13
11	Neues DGB-Aktionsprogramm im Dezember	276	1	Behördendrabatt	14
11	Lohnerhöhung während der Arbeitsunfähigkeit	277	2	Unterkundengeschäft	45
12	Überlegungen zum Jahresende	301	4	Vergleichende Werbung	100
12	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	302	Allgemeine Rechtsfragen		
12	Urlaubsanspruch des Jugendlichen	303	7	Unfälle bei Betriebsausflügen	183
Sozialversicherung					
1	Bewertung von Sachbezügen	4	9	Änderungen von Wertgrenzen in der Zivilgerichtsbarkeit	239
1	Zuschußzahlung an gewerbliche Arbeitnehmer bei Gewährung von Kur- und Heilverfahren durch Rentenversicherungsträger	5	9	EWG-Gerichtshof: Gemeinschaftsrecht hat Vorrang vor nationalem Recht	240
1	Krankenversicherung: Meldung von Wehrpflichtigen durch den Arbeitgeber	6	11	Zur Rechtzeitigkeit der Mängelrüge beim Handelskauf	281
2	Sozialversicherung – neue Beitragsbemessungsgrenze	37	Steuerfragen		
2	Einmalige Zuwendungen beitragspflichtig?	38	1	Mehrwertsteuer	15
2	Mitglieder und Krankenstand in der sozialen Krankenversicherung	39	1	Bewertung von Teilrechten	16
2	Sozialversicherung – Beschäftigung von Rentnern	40	1	PKW Überlassung an Arbeitnehmer	17
6	Sozialaufwand – 54 Milliarden für soziale Sicherheit	152	1	Prozeßkosten als außergewöhnliche Belastung	18
6	Auslage des Tarifvertrages im Betrieb gemäß § 7 Tarifvertragsgesetz	153	2	Hinweisplicht des Finanzamtes	46
6	Keine Feiertagsbezahlung bei verspäteter Arbeitsaufnahme	154	2	Steuerliche Behandlung von Abfindungen gemäß § 7/8 Kündigungsschutzgesetz	47
8	Versicherungspflicht: Kommunisten	203	3	Mehrwertsteuer	79
9	Unfall beim Besuch der Berufsschule	234	3	Betriebsausgaben ohne Belege	80
10	Krankenstand	262	3	Stille Reserven hemmen Rationalisierung	81
10	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des tariflichen Sterbegeldes	263	4	Einkommensteuer – Ergänzungsrichtlinien 1963	101
10	Anmeldung von Ansprüchen auf Unfallschädigung	264	4	Umsatzsteuer; hier: Ausfuhrhändlervergütung	102
11	Berufsgenossenschaften – weniger Arbeitsunfälle	278	5	Verpflegungsaufwendungen	129
12	Krankenversicherungsreform	304	7	Lohnsteuer-Beratungen	184
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen					
1	Sicherung der Einhaltung von Arbeitsvertragspflichten durch Vertragsstrafen	7	7	Verfassungsbeschwerde gegen Beförderungssteuer im Werkverkehr – Rechtsmittelkosten	185
1	Skiunfall und Arbeitgeberzuschuß	8	7	Beförderungssteuer für den Werkverkehr	186
1	Keine Urlaubsabgeltung bei erschwertem Arbeitsvertragsbruch	9	8	Steuererklärungen – Abgabefrist	209
1	Einberufung und Resturlaub	10	8	Beförderungssteuer – Beschuß d. Bundesverfassungsgerichts	210
1	Befristeter Arbeitsvertrag mit einem Schwerbeschädigten	11	8	Aenderung grundsteuerlicher Vorschriften	211
1	Vertretung eines schwerbeschädigten Arbeitnehmers	12	8	Steuerliche Privilegien der Genossenschaften – Verfassungsbeschwerde	212
2	Beiderseitiger vertraglicher Ausschluß der ordentlichen Kündigung vor Arbeitsantritt	41	8	AFA-Neuregelung bei Gebäuden	215
2	Versicherungsrechtliche Behandlung von Anwesenheitsprämien (Terminprämien)	42	8	Reisekosten für Auslandsreisen	214
2	Zur tariflichen Abänderbarkeit des § 5 Bundesurlaubsgesetz	43	12	Steueränderungsgesetz 1964	307
2	Schnelles Fahren u. U. Kündigungsgrund	44	12	Bewertung von Warenlagern	308
3	Rechtsfolgen bei Nichtauslagen von Tarifverträgen im Betrieb	68	12	Reisekosten-Pauschalsätze	309
3	Für Jugendliche kein Teilurlaub vor Erfüllung der Wartezeit	69	12	Aenderung lohnsteuerrechtlicher Vorschriften	310
3	Eindringen des ausgeschiedenen Angestellten in den Kundentrekkreis seines bisherigen Dienstherrn	70	12	Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten	311
3	Gehaltsfortzahlung bei Kur	71	Berufsausbildung und -förderung		
3	Urlaubsgewährung	72	1	Bertriebswirtschaftliche Arbeitswoche als 16. Seminar für Großhandelskaufleute	19
3	Unzulässige Berufung auf die Befristung des Probearbeitsvertrages	73	1	DGB will Mitbestimmung in der Berufsausbildung	20
3	Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Kündigung	74	1	SPD fragt nach Berufsausbildungsgesetz	21
3	Zugang einer Kündigung in gewöhnlichen Brief	75	2	Bertriebswirtschaftliche Arbeitswoche – ein gelungener Versuch	48
3	Lohnabzug für die Zeit einer Betriebsversammlung	76			
3	Urlaub und Kündigungsfrist	77			

1964 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1964 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
2	Großhandelskaufmann — ein aussterbender Beruf?	49	3	Höhere Bürgschaften unserer Kreditgarantie-Gemeinschaft	88
3	Sorgen mit dem Lehrling?	82	3	Finanzhilfen und Bürgschaften	89
3	Keine Nebenbeschäftigung von Lehrlingen		4	Kreditprogramme	109
5	Berufsausbildung und -förderung	130	5	Refinanzierungsprogramm 1964	143
5	Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche im Herbst 1964	131	6	Waren-Kreditrisikoversicherung	169
7	Lehrlingsprüfung 1963	187	7	Bayerisches Refinanzierungsprogramm 1964	191
7	Erfolgreiche Unternehmertagung in Garmisch-Partenkirchen	188	8	Kredite für Abwasserreinigung und Luftreinhaltung	225
8	Europa-Seminar für Groß- und Außenhandelskaufleute	215	8	Großhandel und Kreditgarantiegemeinschaft	226
9	Der neue Lehrling im Betrieb	241	8	Mittelstandskredite	227
9	Unsere Lehrlingsbeilage — eine vorteilhafte Hilfe in der Lehrlingsausbildung	242			
10	Hauswirtschaftlicher Unterricht in den Berufsschulen	270			
11	Berufsschulferien zu Weihnachten	282			
11	Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche im Januar 1965 in Augsburg	283			
12	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche in Augsburg 1965	312			
	Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten				
1	Neue Vertriebswege in Industrie und Handel	22			
2	Genossenschaftsreform	50			
3	Grauer Markt	83			
5	Großhandel in Norwegen	132			
11	Finanzierungsverhältnisse im westdeutschen Großhandel	284			
11	Großhandel in der Schweiz	285			
12	Großhandel als Partner der Industrie	313			
	Verbandsnachrichten				
2	Der Präsident unseres Gesamtverbandes in Bonn	51			
4	Vorstandssitzung des Landesverbandes	103			
4	Bayerischer Groß- und Außenhandel gegen erneute Postgebühren erhöhung	104			
4	Jahresmitgliederversammlung des Gesamtverbandes Hamburg	105			
4	Zusammenarbeit im Großhandel	106			
5	Zur Weltausstellung in die USA	107			
5	Unternehmertagung für den bayerischen Großhandel in Garmisch-Partenkirchen	133			
5	Gesamtverband-Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses	134			
6	Neuer Tarifausschüsse Vorsitzender	161			
6	Neuwahl des Außenhandelsvorstandes	162			
7	10 Jahre Berufsheim des Bayerischen Handels in München	192			
8	Sitzung des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	216			
9	Aus der Arbeit unserer Erfahrungsaustauschgruppen	243			
9	Präsident Dietz beim Bundeskanzler	244			
11	Sitzung unseres Vorstandes in Nürnberg	286			
11	Fachversammlungen der Fachzeuge unseres Landesverbandes	287			
11	Präsidium des Gesamtverbandes zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik	288			
12	Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	314			
12	Neuer Vorsitzender im Fachzweig Elektro und Rundfunk	315			
12	Mitgliederversammlung des Tabakwarengroßhandels-Verbandes	316			
12	Sozialpolitischer Ausschuß des Gesamtverbandes	317			
12	Europäischer Groß- und Außenhandel zur aktuellen Wirtschaftslage	318			
	Rationalisierung				
3	Der Lieferantenkredit als Kostenfaktor im Großhandel	84			
	Verkehr				
1	Aufbrauch- und Übergangsfristen im Postverkehr	23			
1	Beförderungssteuer — Güterkraftverkehrskontingent	24			
1	Straßenbeschränkung bei Frostaufgang	25			
2	Erhöhung der Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr mit Griechenland	52			
2	Postanweisungs- und Postscheckverkehr mit dem Ausland Neue Höchstbeträge für telegraphische Postanweisungen nach den Niederlanden	53			
2	Verkehrspolitik im europäischen Großhandel	54			
2	Beförderungssteuer und Güterfernverkehrskontingente	55			
3	Ladegeschäft oder Parken	85			
3	Frachthilfe für Zonenrandgebiete	86			
3	Frachtbrief	87			
4	Griechenland — Höchstbeträge im Postanweisungsverkehr erhöht	108			
5	Neue Postordnung	135			
5	Beförderungssteuer für den Werkfernverkehr	136			
5	Selbstwählferndienst	137			
5	5-Tage Woche der Bundesbahn	138			
5	Die angekündigte Postgebühren erhöhung	139			
5	Betriebsanweisung für Kraftwagenfahrer	140			
5	Bundesbahn — Wagenstandelder	141			
5	Unser Kraftfahrzeuge und ihre Versicherung	142			
6	Betriebsanweisung für Kraftwagenfahrer	163			
6	Werkverkehr mit gemieteten Lastkraftwagen	164			
6	Beförderungssteuer für den Werkfernverkehr	165			
6	Postgebühren erhöhung	166			
6	Fernsprechgebühren	167			
6	Größe der Briefumschläge	168			
7	Neue Postordnung	189			
7	Verkehrspolitik	190			
8	Auswirkungen der neuen Postordnung	218			
8	Auswirkungen der neuen Postordnung auf den Auslands- postverkehr	219			
8	Die Telefongebühren erhöhung — was nun	220			
8	Telefonverkehr mit dem Ausland	221			
8	Gewerblicher Güterfernverkehr	222			
8	Telexverkehr mit Uruguay	223			
8	Inlandsporto nach den Niederlanden	224			
9	Beförderungssteuer im Werkfernverkehr — Erlaubanträge	245			
9	Neue Postordnung	246			
9	Schweizerische und deutsche Postleitzahlen	247			
10	Funkverbindung mit Liberia	248			
10	Statistik des Werkfernverkehrs für das Jahr 1963	271			
10	Aufnahme des Telexverkehrs mit Guam	272			
12	Bundespostangebote	319			
12	Aufnahme des Telexverkehrs nach den USA	320			
12	Spediteursammelgutverkehr	321			
	Kreditwesen				
1	Warenfinanzierungskredit als Dauerschuld	26			
2	Kreditprogramme	56			
	Versicherungsfragen				
7	Kraftfahrtversicherung für unsere Mitglieder	193			
7	Waren-Kreditrisikoversicherung	194			
12	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	322			
	Öffentliche Aufträge				
7	Bundeswehraufträge	110			
	Außenhandel				
1	Ausweitung des Interzonenhändels	27			
1	Mehrere Abkommen mit Brasilien über die wirtschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnet	28			
2	Präsident Dietz protestierte bei Erhard	57			
2	Exporte nach der Türkei — Transfer	58			
2	Zollanmeldung im Reiseverkehr	59			
2	Der Außenhandel der Bundesrepublik im Dezember und im ganzen Jahr 1963	60			
2	Zur Freigabe deutschen Vermögens in Marokko	61			
2	Transfer von Rupienguthaben deutscher Gläubiger bei indischen Banken	62			
2	5. VVS — Technische Messe in Kopenhagen	63			
3	Bezugsquellenantrag für Italien	90			
3	Erhöhung der Höchstbeträge im Postzahlungsverkehr mit dem Ausland	91			
3	Aufnahme des Postnachnahmeverkehrs mit Island	92			
3	Auslandsanfrage	93			
3	Der Außenhandel im Januar 1964	94			
3	Erhöhte Außenhandelsdefizit der EWG-Länder mit den USA 1963	95			
4	Griechenland — Erleichterungen für Sperrguthaben	111			
4	Zahlungen im Transitverkehr	112			
4	Der Warenverkehr mit den nordischen Ländern im Jahre 1963	113			
4	Interzonenhändel im Jahre 1963	114			
4	Sowjetunion — Handel mit der Bundesrepublik	115			
4	Deutscher Osthandel rückläufig	116			
4	Weltausstellung Montreal 1967	117			
4	Der Warenverkehr mit der Schweiz im Jahre 1963	118			
5	Der Außenhandel im März 1964	145			
5	Handelsverkehr mit Spanien	146			
5	Ausschreibungen des zolltariflichen Kontingente des Saarvertrages	147			
6	Entwicklung der Preise im Außenhandel im April 1964	171			
6	Der Außenhandel im April und von Januar bis April 1964	172			
6	Schweden sucht Geschäftsverbindung in der Bundesrepublik	173			
6	Postsparkassendienst mit Österreich	174			
6	Anerkennung der Personalausweise durch fremde Postverwaltungen	175			
6	Sicherheitsleistung bei Zollaufschub	176			
7	Mitgliederversammlung der Abteilung Außenhandel	195			
7	Die Außenhandelsunternehmen am 30. September 1960	196			
7	Auslandsangebote und Auslandsanfragen	197			
7	Welthandelskonferenz — Schlussbericht	198			
8	Meldepflicht über den direkten Kreditverkehr mit dem Ausland	228			
8	Zollsenkungen auf Waren in Zollaufschublagern nur bei rechtzeitigem Antrag	229			
8	Vom 1. 8. 64 an kein Paß mehr für Reisen nach Spanien	230			
8	Der Außenhandel im Juni 1964	230			
8	Japan sucht Verbindung mit deutschen Importeuren	230			
9	Lieferung von Waren ausländischen Ursprungs in die Währungsgebiete der DM-Ost	249			
9	Musterverträge für deutsch-schweizerische Vereinbarungen	250			
9	Meldung der Forderungen und Verbindlichkeiten im Ausland verordnung	251			
9	Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1964	252			
9	Transithandel	253			
10	Der Außenhandel im August und von Januar bis August 1964	273			
11	Der Außenhandel im September 1964	289			
11	Alleleinimporteur und Außenseiter	290			
11	Risiken des Importeurs bei Nichtinanspruchnahme der verbindlichen Zolltaufauskunft	291			
11	Warenangebote und Warenwünsche aus Spanien	292			
11	Indien — Schutz deutscher Kapitalanlagen	293			
11	Athiopien — Service der Industrie- und Handelskammer Irisches Büro in Frankfurt a. M.	294			
11	Kolumbien — Deutsch-Kolumbianisches Vermögensabkommen	295			
12	Der Außenhandel im Oktober 1964	296			
12	Informationen über den USA-Handel	323			
12	Kopenhagen trade fair 1965	324			
12	Stockholm-Club	326			
	Gemeinsamer Markt				
2	Jahresversammlung der Europäischen Handelsverbände	64			
3	Großhandel in der EWG	96			
3	Betriebsselbstschutz	97			
4	Beschleunigter Abbau der EWG-Binnenzölle	119			
11	EWG-Kommission für vorzeitigen Zollabbau	297			
11	EWG-Konjunkturpolitik im Gemeinsamen Markt	298			
12	Amerikanische Produzenten interessieren sich für den deutschen bzw. EWG-Markt	327			
12	Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Türkei	328			
	Verschiedenes				
1	Internationale Adressbücher	29			
4	Zum Thema: Postgebühren erhöhung	120			
9	Luftschutz	254			
9	15 Jahre Stifterverband	255			
9	Betrifft: Luftschutz	299			
11	Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft	300			